

AMTSBERICHT 2012

DES REGIERUNGSRATES
UND DER GERICHTE
AN DEN LANDRAT
DES KANTONS GLARUS

I. Behörden; Landrat, Regierungsrat

1. LANDRAT

Der Landrat hielt neun Sitzungen ab; das Landratsbüro versammelte sich zu zehn und das erweiterte Büro zu drei Sitzungen.

Zur Vorberatung regierungsrätlicher Vorlagen für die Landsgemeinde bzw. den Landrat hielten die beiden Aufsichtskommissionen zwölf und die sechs ständigen Sachkommissionen 15 Sitzungen ab:

- Geschäftsprüfung (Aufsicht)	7
- Finanzaufsicht (Aufsicht)	5
- Gesundheit und Soziales	2
- Finanzen und Steuern	3
- Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres	4
- Recht, Sicherheit und Justiz	4
- Bau, Raumplanung und Verkehr	2
- Energie und Umwelt	4

Insgesamt wurden somit 27 Sitzungen abgehalten.

Während des Amtsjahres legten sieben nachrückende Mitglieder ihren Amtseid ab.

2. REGIERUNGSRAT

2.1. *Allgemeines*

Die Regierungsmitglieder üben keine Nebenbeschäftigungen aus, welche mit dem Vollamt laut Artikel 75 Kantonsverfassung und Artikel 29 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz unvereinbar sind.

2.2. *Sitzungen*

In der Berichtsperiode trat der Regierungsrat zu 42 Sitzungen zusammen und erledigte 609 Geschäfte. Die regierungsrätliche Personalkommission führte fünf Sitzungen durch; die Kommissionen Büroräume sowie Betagten- und Behinderteneinrichtungen tagten nie.

2.3. *„Schlüsselthemen“*

Nebst der Vorbereitung der Landsgemeindeschäfte befasste sich der Regierungsrat mit folgenden Schwerpunktthemen:

– Das Projekt „Umfahrung Näfels“ konnte entscheidend vorangebracht werden. Anfang November genehmigte der Regierungsrat das Ausführungsprojekt und wies die eingereichten Einsprachen ab. Das Projekt „Umfahrung Näfels“ wurde durch den Neuen Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz in das Bauprogramm des Bundes aufgenommen, sofern es bis 2014 baureif ist. Gegen das Projekt wurden beim Verwaltungsgericht 13 Beschwerden eingereicht, wobei auf eine Beschwerde wegen Nichtleistens des Kostenvorschusses nicht eingetreten wurde.

– Schwerpunkt waren jedoch „Effizienzanalyse light“ und „Verwesentlichung der Rechtsetzung“. Der Expertenauftrag für das Verwesentlichungsprojekt wurde dem Zentrum für Rechtsetzungslehre, Zürich (Prof. Dr. Georg Müller, Prof. Dr. Felix Uhlmann), der Projektauftrag für die „Effizienzanalyse light“ der PuMaConsult GmbH, Bern (Herren Bichsel und Kettiger), vergeben.

Das Projekt „Verwesentlichung der Rechtsetzung“ dient der besseren Lesbarkeit der glarnerischen Rechtsordnung für Behörden und Bürger. Es soll:

- die gesetzlichen Regeln auf das Notwendige reduzieren (Verwesentlichung der Rechtsetzung),
- die Handlungsspielräume der Verwaltung erweitern (Flexibilisierung der Rechtsanwendung),
- die rasche Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an sich ändernde Verhältnisse erlauben (Flexibilisierung der Rechtsetzung).

Die Verwesentlichung der Rechtsordnung sichert die Freiräume der Privaten und verbessert den Vollzug. Sie zielt nicht auf den Abbau von Stellen in der Verwaltung, weist aber Berührungspunkte zur Effizienzanalyse auf, so dass der Austausch zwischen den beiden Projektgruppen sicherzustellen war.

Die „Effizienzanalyse light“ soll folgende Fragen beantworten:

- Ist die Organisation insgesamt (Gesamtverwaltung/Regierungsrat) und auf Stufe Departemente / Staatskanzlei zweckmässig, kostengünstig und effizient? Wo besteht Verbesserungspotenzial? Subsidiär: Wie und wo kann die Effizienz in der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den drei Gemeinden gesteigert werden?
- Beurteilung der personellen Dotation der Departemente / der Staatskanzlei: Wo kann der Stellenplan gestrafft werden? Gibt es zu viele Teilzeitstellen? Wo lässt sich allenfalls die Effizienz durch departementsübergreifende Zusammenarbeit steigern?

- Auf welche staatlichen Aufgaben und Leistungen könnte bei Gewährleistung eines zeitgemässen Service Public und unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses verzichtet werden?

Beide Projekte kamen planmässig voran. Bei der Effizienzanalyse wurden bis Ende Jahr die Effektivität überprüft und Prozessbeschriebe für Departemente und Staatskanzlei / Finanzkontrolle erarbeitet. Das Ergebnis lag Ende Jahr vor; es wird Anfang 2013 mit den Departementen besprochen, um das weitere Vorgehen festzulegen. Die Prüfung der Effizienz erfolgt 2013. Das Verwesentlichungsprojekt startete Mitte Jahr mit der Überprüfung der Gesetzgebung aufgrund eines von den Experten vorgegebenen Rasters, die Ende Jahr abgeschlossen war. Es schliessen sich die Bildung von Rechtsetzungspaketen für Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat sowie die Erarbeitung des Schlussberichtes an.

- Weiteres Schlüsselthema war der erste Wirksamkeitsbericht über die Aufgabenentflechtung und den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Überprüfung der Steuerstrategie. Die Experten stellten fest, dass die Aufgabenentflechtung korrekt geplant und umgesetzt sowie die finanziellen Be- und Entlastungen bis auf kleinere Differenzen richtig berechnet worden waren. Am Steuersystem sei nichts zu ändern, die Steuerzahlenden seien nicht zusätzlich belastet worden. Allerdings wurden markant steigende Ausgaben bei Kanton und Gemeinden festgestellt. Das mit der Gemeindestrukturreform avisierte Synergiepotenzial sei noch nicht ausgeschöpft, mit der Konsolidierung der Fusion bei den Gemeinden – wie beim Kanton – eine Effizienzanalyse notwendig. Zudem stelle der Bericht nur eine Momentaufnahme dar; nach lediglich eineinhalb Jahren könne noch nicht abschliessend Bilanz gezogen werden. Ein weiterer Bericht soll 2015 gesicherteren Aufschluss geben.

Das Prüfen der Steuerstrategie zeigte vor allem bei der Unternehmens- und Dividendenbesteuerung Anpassungsbedarf, welchen eine Vorlage an der Landsgemeinde 2013 aufnehmen wird. Zu Gunsten der Gemeinden wurde eine Reduktion des Steuerfusses des Kantons von 54 auf 53 Prozent beantragt.

Daneben wurde wie üblich mit einem Zwischenbericht Bilanz über den Umsetzungsstand der Legislaturplanung gezogen. Man ist auf Kurs; die wenigen Verzögerungen begründen ausgelastete Kapazität (z.B. durch Effizienzanalyse), übergeordnete politische Vorhaben wie Umsetzung Unternehmenssteuerreform III, Wasser- und Strassengesetzgebung.

Der Regierungsrat erarbeitete 25 Stellungnahmen zu Landratsvorstössen und zu einem Memorialsantrag. Mit Genugtuung nahm er vom Entscheid des Bundesgerichtes zum neuen Sachversicherungsgesetz Kenntnis; Privatversicherer hatten die Regelung der Versicherungen im Wettbewerb beanstandet.

Vor allem aber waren Landsgemeinde- und Landratsbeschlüsse umzusetzen, darunter anspruchsvolle Geschäfte wie:

- Glarner Spital- und Rehabilitationsplanung 2012 samt Leistungsauftrag an das Kantonsspital;
- Einführung (fakultative) Basisstufe an der Volksschule und Mitarbeiterbeurteilung Lehrpersonen;
- Feinplanung öV / Tarifverbund „Ostwind“;

- Raumplanung: Weiterführung Richt- und Nutzungsplanung mit den drei Gemeinden, Verzicht auf Eintrag „Glaruspark“ als publikumswirksame Anlage im Richtplan aufgrund interkantonalen Planung im Linthgebiet;
- Erarbeitung Gefahrenanalyse für den Kanton Glarus.

2.4. ***Pendente Memorialsanträge***

Landsgemeinde 2001

Antrag betreffend Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland

2.5. ***Liste der hängigen parlamentarischen Vorstösse***

Es sind die bis zum 31. Dezember 2012 eingereichten und am 5. Mai 2013 noch penden-
ten Vorstösse aufgeführt:

2.5.1. **Motionen**

1. CVP-Landratsfraktion
„Förderung von Kinderkrippen“
Überwiesen am 26.10.2011
2. FDP-Landratsfraktion
„Anpassung der kantonalen Strukturen aufgrund der Strukturreform der Gemeinden“
Überwiesen am 25.4.2012
3. Marti Jacques, Sool, und Mitunterzeichnende
„Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes als Sofortmassnahme“
Beantragt am 23.4.2013
4. SVP-Landratsfraktion
„Streichung der Ausnützungsziffer“
Beantragt am 7.5.2013

2.5.2. **Postulate**

1. CVP-Landratsfraktion
„Suchtmittelfreie Zonen“
Überwiesen am 23.9.2009 (Fristerstreckung)
2. Marco Hodel, Glarus
„Sicherstellung ganzjähriger Rettungsdienst von der Basis Mollis“
Überwiesen am 21.4.2010 (Fristerstreckung)
3. Renata Grassi Slongo, Niederurnen, und Mitunterzeichnende
„Familienleitbild Kanton Glarus“
Überwiesen am 25.4.2012

4. FDP-Landratsfraktion
„Behandlung von Stellenbegehren an Budgetdebatte koppeln“
Überwiesen am 25.4.2012
5. SVP-Landratsfraktion
„Prozessanalyse“
Überwiesen 25.4.2012
6. SP-Landratsfraktion
„Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus“
Überwiesen 27.6.2012
7. FDP-Landratsfraktion
„Vereinfachung Baubewilligungsverfahren – Streichung der brieflichen Mitteilungspflicht an Nachbarn“
Überwiesen 26.9.2012
8. SVP-Landratsfraktion
„zur Glarner Kantonalbank“
Überwiesen, 11.1.2013
9. Hans Peter Spälti, Netstal, und Mitunterzeichnende
„für ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)“
Überwiesen 11.1.2013

2.5.3. **Interpellationen**

Pro Memoria

2.5.4. **Anträge von Aufsichtskommissionen des Landrates**

Pro Memoria

2.6. **Vernehmlassungen**

<i>Adressat der Vernehmlassung</i>	<i>Gegenstand der Vernehmlassung</i>
Bundeskanzlei	Umsetzung Änderung Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer (vereinfachte Erneuerung Anmeldung im Stimmregister)
Konferenz der Kantons-Regierungen KdK	Teilrevision Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationskapitel und Spezialgesetze) Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU: Konsultation betreffend Anrufung Ventilklausel Umsetzung Bundesrecht: Konsultation zu Lösungsvorschlägen gemeinsame Arbeitsgruppe Bund-Kantone Europapolitik: Grundsätze betr. institutioneller Fragen Schweiz-EU Überarbeitung Rahmenordnung Arbeitsweise KdK und Direktorenkonferenz Kooperation Bund Kantonen

	Raumkonzept Schweiz: Genehmigung durch Trägerorganisationen
	2. NFA-Wirksamkeitsbericht
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Konsolidierungs-, Aufgabenüberprüfungspaket 2014 Bund Hochschulkonkordat; Zusammenarbeitsvereinbarung Bund / Kantone
Konferenz kantonale Justiz- und Polizeidirektorinnen/-direktoren	Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
Eidgenössisches Departement des Innern	Totalrevision Chemikalienverordnung Entwurf Verordnung über die Psychologieberufe Revision Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement	Weiterbildungsgesetz Erhöhung Beiträge für Durchführung eidg. Prüfungen; Änderung Art. 65 Berufsbildungsverordnung
Eidgenössisches Finanzdepartement	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) Bundesgesetz über die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	Totalrevision Bundesgesetz, Verordnung über Bauprodukte Änderung Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz / Verlängerung Verfolgungsverjährung Entwurf Bundesgesetz über im Ausland erbrachte Sicherheitsdienstleistungen Verordnung über Vermögensverwaltung in Beistandschaft oder Vormundschaft Bundesgesetz über Kompetenzen zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite / über vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge Teilrevision Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Integrationskapitel, Spezialgesetze) Änderung Geldwäschereigesetz Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz Revision Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur Änderungen Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen, Verordnung über Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Verordnung über Vollzug Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen Ausdehnung Rechtshilfe bei Fiskaldelikten: Teilrevision Rechtshilfegesetz; Übernahme Zusatzprotokolle zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und Rechtshilfe in Strafsachen ohne Fiskalvorbehalt Schweizerisches Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz (Ausschaffung krimineller Ausländerinnen, Ausländer)

	<p>Teilrevision Bundesgesetz über Ausländerinnen, Ausländer betr. Finanzierung Administrativhauplätze, Sanktionen gegen Transportunternehmen (Carrier Sanctions), Passagier-Informationssystem</p> <p>Änderung Zivilgesetzbuch (Kindesunterhalt), Zivilprozessordnung, Zuständigkeitsgesetz</p> <p>Änderung Bundesgesetz über das Bundesgericht – Erweiterung Kognition bei Beschwerden in Strafsachen</p> <p>Änderung Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Beurkundung Personenstand und Grundbuch)</p>
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	<p>Totalrevision Postgesetzgebung; Ausführungsbestimmungen (Verordnung zum Postgesetz)</p> <p>Totalrevision Stauanlagenverordnung</p> <p>Botschaft Teilrevision Radio- und Fernsehgesetz</p> <p>Änderung Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen</p> <p>Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen</p> <p>Genehmigung Protokoll von Nagoya über Zugang zu genetischen Ressourcen; ausgewogene, gerechte Aufteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz)</p> <p>Botschaft zur Änderung Gewässerschutzgesetz (Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser)</p> <p>Änderung Personenbeförderungsgesetz; Fanzüge</p> <p>Strassenzulassung und Verkehrsstrafrecht; Änderung Personenbeförderungsgesetz und weiterer Erlasse</p> <p>Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Betrieb Flughafen Zürich</p> <p>Richtlinien zu Bahnreform 2.2 – Umsetzung EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit</p> <p>Bau und Finanzierung eines 4-Meter-Korridors für den Schienengüterverkehr auf der Gotthard-Achse</p>
Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	<p>Verordnung über Förderung von Sport und Bewegung; Verordnung über Sportförderungsprogramme, -projekte; Verordnung über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen</p> <p>Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz, Zivilschutz 2015+</p> <p>Verordnung über Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten</p> <p>Teilrevision Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz</p> <p>Beiträge Bund an Olympische Winterspiele Schweiz 2022</p>
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren	<p>Anwendungsrichtlinien für Steuererleichterungen im Rahmen Bundesgesetz über Regionalpolitik</p>

Nationalrat, Kommission Wirtschaft und Abgaben	Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen
Nationalrat, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie	Pferdehaltung in der Landwirtschaft Freigabe Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher
Ständerat, Kommission Umwelt, Raumplanung, Energie	Haftung der Unternehmen für Altlastensanierung Raumplanerische Rahmenbedingungen Lagerung einheimische erneuerbare Rohstoffe (Gewässerschutzgesetz)
Ständerat, Kommission für Rechtsfragen	Mehr Konsumentenschutz, weniger Missbräuche beim Telefonverkauf; Aufhebung Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag
Ständerat, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit	Abschaffung Rückerstattungspflicht Heimatkanton

II. Stabsstellen

1. STAATSKANZLEI

1.0.1. Allgemeines

Im Zentrum standen im Frühjahr die Vorarbeiten für das Projekt „Verwesentlichung der Rechtsetzung“, das mit der Vergabe an das Zentrum für Rechtsetzungslehre (Experten: Prof. Dr. Georg Müller, Prof. Dr. Felix Uhlmann) im März 2012 vergeben wurde. Zusammen mit dem Projekt „Effizienzanalyse light“ bildet das Projekt einen Arbeitsschwerpunkt in den Jahren 2012 und 2013 in Staatskanzlei und Departementen (s. Schlüsselthemen Regierungsrat). Als Projektleiter des Kantons wurde der Leiter Rechtsdienst, Ratsschreiber-Stellvertreter Dr. Markus Schön bestimmt, welcher in Zusammenarbeit mit den Departementen und Experten die umfangreichen Prüfungsaufträge überwacht und leitet. Die Startveranstaltung mit den Departementen erfolgte im Juni. In der zweiten Hälfte des Jahres erhoben die Departemente und die Staatskanzlei den Verwesentlichungsbedarf in ihren Verantwortungsbereichen. Die Ergebnisse lagen Ende November 2012 zeitgerecht vor und werden nun durch Projektleiter und Experten – dies auch in enger Zusammenarbeit mit dem Experten des Projekts „Effizienzanalyse light“ ausgewertet. Das Projekt befindet sich auf Kurs, die Hauptarbeiten sollen (ohne Separatvorlagen und einzelne aufwändige Verwesentlichungsvorlagen wie EG ZGB) noch im Verlauf der Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Zweiter Tätigkeitsschwerpunkt bildet die Einführung der Datenplattform LexWork, ein System für Redaktion, Verwaltung und Publikation von Gesetzeserlassen. Die Applikation wird bereits in zwölf Kantonen eingesetzt. Damit können Gesetzestexte selber redigiert und vor allem auch direkt publiziert werden. Eine erste Orientierung der Departemente erfolgte im September. Die Datenübernahmen wurden 2012 durchgeführt; es werden alle bisherigen Erlasse (ca. 500) aus der alten in die neue Applikation übertragen. Rund 70 Erlasse (vor allem jene, die am 1. Januar 2013 in Kraft traten) wurden per Ende Jahr konvertiert, kontrolliert und publiziert. Grosser Vorteil der Applikation ist, dass die Gesetzespublikation im Internet praktisch tagesaktuell sein wird. Im kommenden Jahr werden die restlichen Erlasse konvertiert. Auf Marginalien wird verzichtet und diese

durch Sachüberschriften ersetzt. Es wird geprüft, auf die Publikation der Gesetzessammlung in Papierform zu verzichten, was Anpassung der Publikationsverordnung bedingt. Die Einführung des Geschäftsverwaltungssystems „Konsul“ wurde 2011 grundsätzlich abgeschlossen. 2012 erfolgte noch die Aufschaltung des Extranets für den Landrat, mit welchem für die Berechtigten alle Kommissionsunterlagen nebst anderem verfügbar sind. Auf die Aufschaltung eines Updates 2012 wurde verzichtet, dies wird aber im nächsten Jahr – mit neuen Funktionalitäten – geschehen.

1.0.2. **Personelles**

Keine Mutationen

1.0.3. **Beschwerdewesen / Rechtsdienst**

Im Berichtsjahr eingereichte Beschwerden	17
Im Berichtsjahr erledigte Beschwerden	13
am 31. Dezember 2012 anhängige Beschwerden	7

In der Statistik sind die Staatshaftungssachen und Überweisungsbeschlüsse nicht als Beschwerden ausgewiesen.

Der im Vergleich zum Vorjahr deutliche Rückgang der eingereichten Beschwerden ist Folge des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Mai 2010, wonach der Regierungsrat nur noch Rechtsmittelinstanz ist, wenn das Departement Bau und Umwelt in koordinationspflichtigen Verfahren mitzuwirken hat. Solche Beschwerdeverfahren verursachen regelmässig einen sehr grossen Arbeitsaufwand. Weiter ist der Regierungsrat, von einigen spezialgesetzlichen Ausnahmen abgesehen, Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Departementsentscheide.

Von den im Berichtsjahr eingereichten Beschwerden betrafen neun das Raumplanungs- und Baurecht, fünf das Ausländerrecht. Je eine Beschwerde hatten das Gesundheits-, das Personal- und das Einbürgerungsrecht zum Gegenstand.

Erledigt wurden acht Beschwerden betreffend das Raumplanungs- und Baurecht, zwei Beschwerden in Ausländerrechtsangelegenheiten und je eine Beschwerde des Stipendien-, des Gesundheits- und des Personalrechts.

Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wurden keine gestellt.

1.0.4. **Datenschutz**

1.0.4.1. *Stellungnahmen*

Der kantonale Datenschutzbeauftragte verfasste Stellungnahmen zu verschiedenen Gesetzesentwürfen des Bundes und des Kantons.

1.0.4.2. *Projekte*

Der Kanton errichtet gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister eine zentrale Datenplattform. Diese ermöglicht den Abteilungen Zugriff über ein Abrufverfahren auf die für sie notwendigen Daten. Die Abteilungen hatten die von ihnen benötigten Daten der Datenschutzfachstelle bekannt zu geben und darzulegen,

weshalb sie für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Grundlage der Prüfung ist Artikel 4 Absatz 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes (kt. DSG), wonach die Datenbearbeitung verhältnismässig sein muss und sich auf die notwendigen sowie geeigneten Personendaten zu beschränken hat.

1.0.4.3. *Beratungstätigkeit*

1.0.4.3.1. Inkassounternehmen

Eine Gemeinde fragte, ob und unter welchen Voraussetzungen sie einem Inkassounternehmen Auskunft über die Adressdaten einer Person geben darf, welche eine Datensperre beantragt hatte.

Das öffentliche Organ verfügt die Aufhebung der Datensperre im Einzelfall, wenn Gesuchstellende glaubhaft machen, die Sperre behindere sie in der Durchsetzung schutzwürdiger, eigener Rechtsansprüche gegenüber der betroffenen Person erheblich (Art. 17 Abs. 2 Bst. b kt. DSG). Die Gesuchstellenden müssen somit gegenüber dem öffentlichen Organ, von dem sie Auskunft beantragen, eine Forderung gegen die betreffende Person ausweisen, die sie ohne Adressdaten nicht durchsetzen können. Dafür ist z.B. ein Unzustellbarkeitsvermerk zu verlangen. Die Aufhebung der Datensperre wird also im Einzelfall verfügt, und somit ist der die Datensperre betreffenden Person mitzuteilen, es werde aufgrund der eingereichten Belege der Inkassounternehmung erwogen, die Datensperre aufzuheben. Zusätzlich sind ihr die Kopien der von der Inkassounternehmung eingereichten Belege zuzustellen. Es ist ihr demnach das rechtliche Gehör zur erwogenen Bekanntgabe der Adressdaten zu gewähren und ihr eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, mit der die Aufhebung der Datensperre begründet wird (Art. 18 kt. DSG). Vor Inkrafttreten der Verfügung darf dem Inkassounternehmen die Adressangabe nicht bekannt gegeben werden.

1.0.4.3.2. Steuerauskünfte

Eine Privatperson erklärte, die Steuerverwaltung habe ihre Krankheitskosten nicht als steuermindernd akzeptiert, weil die Angaben zu wenig detailliert und auch von der Krankenkasse nicht übernommen worden seien. Sie fragte, wie detailliert Krankheitskosten der Steuerverwaltung bekannt zu geben seien.

Angaben über die Gesundheit sind besonders schützenswerte Personendaten, die nur bearbeitet werden dürfen, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht (Art. 5 Abs. 1 kt. DSG). Es besteht keine gesetzliche Grundlage, welche Private verpflichtet, der Steuerverwaltung Angaben über ihren Gesundheitszustand zu machen. Es ist ihnen überlassen, ob sie der Steuerverwaltung Angaben über den Gesundheitszustand machen wollen oder nicht. Wollen sie aber Krankheitskosten als steuermindernden Abzug geltend machen, haben diese so detailliert zu sein, dass die Steuerverwaltung Abzugsfähigkeit erkennen kann. Sind sie dazu nicht bereit, haben sie auf die Geltendmachung des Steuerabzugs zu verzichten. Das Datenschutzgesetz verhindert also die Pflicht zu detaillierten Angaben über geltend gemachte krankheitsbedingte Steuerabzüge nicht.

1.0.4.3.3. Alljährlich erscheinende Publikation

Eine Person ersuchte eine Gemeinde für eine alljährlich erscheinende Publikation um Bekanntgabe aller zwischen dem 1. Oktober 2011 und am 30. September 2012 Neugeborenen mit Name, Vorname, Adresse, Wohnort und Geburtsdatum; aller verheirateten

Personen mit einem Hochzeitsdatum in den Jahren 1961/62, 1951/52 und früher mit Name, Vorname, Zweitname, Adresse, Wohnort und Hochzeitsdatum; aller Personen mit Jahrgang 1927 und älter mit Name, Vorname, Adresse, Wohnort und Geburtsdatum; aller zwischen dem 1. Oktober 2011 und 30. September 2012 Verstorbenen mit Name, Vorname, Adresse, Wohnort und Geburtsdatum. Die Publikation diene nicht einem gewerbsmässig tätigen Unternehmen.

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Heimatort dürfen bekannt gegeben werden (Art. 10 Abs. 4 kt. DSG). Geburten (mit Ausnahme der Totgeburten) werden regelmässig im Amtsblatt veröffentlicht; auf Verlangen eines Elternteils geschieht dies jedoch nicht (Art. 7 kt. Zivilstandsverordnung). Die Publikation erscheint jeweils auf das Jahresende. Zwischen ihrem Erscheinen und dem Zeitpunkt der Geburten ist somit bereits erhebliche Zeit verstrichen und diese somit bereits seit langem bekannt. Demnach dürfen die Personendaten der im Amtsblatt veröffentlichten Neugeborenen bekannt gegeben werden.

Im Einzelfall oder mit Listenauskunft dürfen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder ihr mutmassliches Einverständnis aufgrund der Interessenlage und der Umstände des Einzelfalls vorausgesetzt werden darf (Art. 10 Abs. 1 Bst. d kt. DSG). Bei den Hochzeitsdaten geht es um jene Personen, welche die goldene, die diamantene, die steinerne usw. Hochzeit feiern. Der Bekanntgabe der gewünschten Angaben kommt ehrender Charakter zu. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen der Veröffentlichung zustimmen würden; deshalb dürfen diese Daten bekannt gegeben werden. – Mit gleicher Begründung dürfen Name, Vorname, Adresse, Wohnort und Geburtsdatum aller Personen mit Jahrgang 1927 und älter bekannt gegeben werden.

Die Veröffentlichung der Verstorbenen hat ebenfalls ehrenden und erinnernden Charakter, so kann Zustimmung der Angehörigen zur Datenbekanntgabe vorausgesetzt werden. Auch werden seit langem bekannte Todesfälle in der Publikation veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung eines Todesfalls im Amtsblatt wird nur auf Antrag der nächsten Angehörigen eines Verstorbenen verzichtet (Art. 7 Abs. 2 kt. Zivilstandsverordnung). Dementsprechend dürfen nur die Daten der im Amtsblatt veröffentlichten Verstorbenen bekannt gegeben werden.

1.0.4.3.4. Bekanntgabe Lohndaten

Ein öffentlich-rechtlicher Angestellter ersuchte um Bekanntgabe jener, die eine Leistungsprämie erhalten hatten, was zu einer weiteren Anfrage führte, welche in Bezug steht zu Artikel 3 Buchstabe c kt. DSG. Zu klären war, ob Bekanntgabe der Lohndaten nicht im Zusammenhang mit einem laufenden verwaltungsrechtlichen Verfahren stehe, sodass das Einsichtsrecht nach Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) nicht zu berücksichtigen sei. Solche Daten dürfen bekannt gegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Art. 10 Abs. 1 Bst. a kt. DSG); eine solche ist nicht ersichtlich. – Personendaten dürfen auch dann bekannt gegeben werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Verweigerung das Durchsetzen von Rechtsansprüchen oder das Wahrnehmen anderer schutzwürdiger Interessen vereiteln will (Art. 10 Abs. 1 Bst. c kt. DSG). In den Materialien wird dazu ausgeführt: Verweigert eine Privatperson, einzig um einer Rechtspflicht zu entgehen (Alimentenzahlung, Sozialversicherung, Schuldbetreibung usw.), die Bekanntgabe der sie betreffenden Daten, darf eine Bekanntgabe erfolgen (Landsgemeindememorial 2002, S. 40). Hier trifft dies nicht zu. – Bekanntgabe ist erlaubt, wenn Betroffene zustimmen oder ihr mutmassliches Einverständnis aufgrund der Interessenlage und der

Umstände des Einzelfalles vorausgesetzt werden darf (Art. 10 Bst. *d* kt. DSG). Das wird, weil es sich um Lohnangelegenheiten handelt, kaum angenommen werden dürfen. – Daten einer Privatperson mit schutzwürdigem Interesse dürfen zwar aus ideellen oder politischen Interessen bekannt gegeben werden (Art. 10 Abs. 2 kt. DSG). Der Gesuchsteller legte dieses schutzwürdige Interesse nicht dar. Bekanntgabe von Entlohnungen führt oft zu schlechtem Arbeitsklima, was auch auf Bekanntgabe von Leistungsprämien zutreffen dürfte. Blosser Neugier genügt daher nicht, und es kann nicht von einem schutzwürdigen Interesse ausgegangen werden. Für Bekanntgabe jener Angestellten, die eine besondere Leistungsprämie erhalten, besteht somit keine gesetzliche Grundlage, weshalb sie aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unterbleiben hat.

Im Falle eines hängigen verwaltungsrechtlichen Verfahrens sind zudem die Verfahrensvorschriften des VRG zu beachten. Ob in einem solchen Verfahren und damit unter Berücksichtigung des Einsichtsrechts laut VRG ein Anspruch auf Bekanntgabe jener besteht, die eine besondere Leistungsprämie erhalten, kann hier offen bleiben.

1.0.4.3.5. Jägerdaten

Eine auf Jäger spezialisierte Firma fragte die kantonale Fischerei- und Jagdverwaltung nach den Adressen sämtlicher Jäger des Kantons Glarus. – Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn sie aus allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen stammen (Art. 10 Abs. 1 Bst. *e* kt. DSG). Jährlich wird im Amtsblatt ein Jägerverzeichnis mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort veröffentlicht. Diese Daten dürfen der Firma bekannt gegeben werden. Da im Amtsblatt die Wohnadresse nicht publiziert wird, darf diese aber nicht bekannt gegeben werden.

1.0.4.3.6. Ausbildungs-/Berufs-Abschlussdaten

Eine alljährlich am Jahresende erscheinende Publikation ersuchte die Abteilung Höheres Schulwesen und Berufsbildung um Bekanntgabe von Name, Vorname, Beruf, Note und Wohnort aller Lehrgänger und Maturanden. Solche Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn die Betroffenen zugestimmt haben oder ihr mutmassliches Einverständnis aufgrund der Interessenlage und der Umstände des Einzelfalles vorausgesetzt werden darf (Art. 10 Abs. 1 Bst. *d* kt. DSG). Es kann vom Einverständnis der erfolgreichen Lehrgänger und die Maturanden zur Bekanntgabe von Vorname, Name, Beruf, Wohnort ausgegangen werden, kommt doch der Veröffentlichung ehrender Charakter zu. Dafür spricht auch, dass Berufslehre und Matura jeweils im Juni abgeschlossen werden. Die Publikation erscheint dann, wenn seit mehreren Monaten bekannt ist, wer Berufslehre oder Matura abgeschlossen hat. Gerade weil dies spät nach dem Abschluss geschieht, besteht kaum Gefahr wirtschaftlicher Verwendung; selbstverständlich dürfen die Personendaten nur für die Veröffentlichung in der Publikation verwendet werden. – Hingegen kann bei eher knappen oder mässigen Resultaten nicht von mutmasslichem Einverständnis zur Bekanntgabe der Abschluss- bzw. Maturanote ausgegangen werden.

1.0.5. Gleichstellungskommission und Schlichtungsstelle

1.0.5.1. Organisation

Die regierungsrätliche Kommission, welche sich ausschliesslich mit Gleichstellungsfragen befasst, war in der Berichtsperiode wie folgt zusammengesetzt:

Präsidium	Renata Grassi Slongo, Niederurnen
Mitglieder	Andreas Schiesser, Ennenda Monika Ronzani Kohlhaupt, Filzbach
Mitglied bis 30. Juni 2012	Fridolin Hunold, lic. iur., Glarus Liliane Streiff, lic. iur., Riedern
Mitglied seit 28. August 2012	Lukas Ziltener, lic. iur., Glarus
Sekretariat	Hans-Ruedi Aebli, lic. iur., Mollis (ex officio)
Sekretariat-Stv.	Anna Matuschik, Glarus

1.0.5.2. Tätigkeit

Die Gleichstellungskommission hielt 2012 vier Sitzungen ab.

1.0.5.2.1. Equal Pay Day 2012 – Tag der Lohngleichheit Frau/Mann

Laut den Auswertungen des Bundesamtes für Statistik führten Frauen die gleiche Arbeit über das Jahr hinaus bis zum 7. März 2012 aus, damit sie gleich viel in der Tasche hatten, wie ihre männlichen Kollegen per 31. Dezember 2011. Dieses Datum wird alle zwei Jahre aufgrund neuester Zahlen berechnet. Anlässlich des diesjährigen Lohngleichheitstages versandte die Gleichstellungskommission ein Schreiben an Arbeitgebende sowie Landrätinnen und Landräte. Es verwies mit Blick auf die demographische Entwicklung auf die Wichtigkeit der weiblichen Arbeitskräfte, aber auch auf die Tatsache, dass Lohndiskriminierung vielfach unbeabsichtigt geschieht.

Nach dem Motto „Glarnerland macht gleichgestellt“ motivierte die Gleichstellungskommission mit einem Schreiben an die privaten Unternehmen, Lohnstrukturen auf das verfassungsmässig garantierte Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu wurde auf die verfügbaren Instrumente des Bundes hingewiesen (Logib: Selbsttest für Lohngleichheit/www.ebg.admin.ch). Ebenso wurden die Landrätinnen und Landräte mit einem Brief und Infos auf diese Tatsachen aufmerksam gemacht. Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit mit einem Presseartikel über die Thematik informiert.

Der Kanton überprüfte 2012 die Lohngleichheit zwischen weiblichen und männlichen Angestellten in der kantonalen Verwaltung. Die Analysen wurden für Verwaltungsangestellte und Lehrpersonen getrennt durchgeführt. Die Resultate sind erfreulich: Lohngleichheit zwischen kantonalen weiblichen und männlichen Lehrpersonen ist gewährleistet; bei gleichen Bedingungen beträgt die Lohnungleichheit zu Ungunsten der Frauen maximal 1,7%. In der kantonalen Verwaltung ist die Lohngleichheit ebenfalls gewährleistet. Der Diskriminierungs-Koeffizient beträgt 1,5% und liegt beträchtlich unter der Toleranzschwelle von 5% Lohnunterschied. Im Zusatzbericht des Personaldienstes zur Funktionsüberprüfung bzw. -bewertung vom 5. November 2012 findet sich eine Übersicht nach Lohnband (4–16) und Geschlecht. Aus ihr geht hervor, dass der Frauenanteil ab Lohnband 6 markant tiefer liegt. Ein Problem, welches die Personalleiterin Eva Schielly bereits in ihrem Gespräch mit der Gleichstellungskommission 2011 erläuterte. Im Dank-

schreiben an den Departementsvorsteher für die Durchführung des Lohngleichheitstests bittet die Gleichstellungskommission, der Stärkung des Frauenanteiles in höheren Kadern weiter die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei einerseits Frauenförderung intern zu betreiben, andererseits aber auch geeignete Arbeitszeitmodelle für Familienväter zu finden.

1.0.5.2.2. Nationaler Zukunftstag – Seitenwechsel für Mädchen und Jungs

Die Gleichstellungskommission ist seit April 2012 Mitglied der Trägerschaft des „Nationalen Zukunftstages – Seitenwechsel für Mädchen und Jungs“. Ein Kommissionsmitglied nahm an der Vereinsversammlung in Bern teil. Das Projekt bezweckt die Förderung der genderneutralen Berufsbildung und soll einer grossen Zahl von Mädchen und Jungen von der 5. bis 7. Klasse ermöglichen, verschiedene Lebensläufe kennenzulernen und stereotype Geschlechterrollen aufzubrechen. Eine offene, geschlechterunabhängige Berufswahl ist grundsätzlich von volkswirtschaftlichem Interesse, da hierdurch das Arbeitskräftepotenzial effizienter genutzt werden kann. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) unterstützt das Projekt, welches von 18 Kantonen und der Stadt Bern getragen wird. Die Organisation stellt zahlreiche Unterlagen für Schüler und Schülerinnen, Lehrpersonen, Arbeitgebende und Eltern zur Verfügung. Sie gleisen Projekte wie „Mädchen-Technik-los“ oder „Ein Tag als Profibetreuer“ auf und unterstützen in deren Durchführung. Erstmals konnte das Projekt „Mädchen-Technik-los“ (Tyco AG, Näfels, und Tridonic AG, Ennenda) und „Ein Tag als Profibetreuer“ (Altersheim Salem, Ennenda, und Chinderburg, Schwanden) in Zusammenarbeit mit Glarner Betrieben realisiert werden. Die Gleichstellungskommission wies alle Lehrpersonen per Brief und die Lernenden per Flyer auf den Nationalen Zukunftstag und die entsprechenden Lehrmittel- und Projektangebote hin. Zudem wurde der Leitfaden mit Unterrichtsmodulen an der Glarner Lehrerkonferenz aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde per Medienbericht auf die Angebote des Nationalen Zukunftstages aufmerksam gemacht.

1.0.5.2.3. Öffentlicher Diskussionsanlass zur Frauenquote

Unter der Leitung der Präsidentin der Gleichstellungskommission fand am 2. November 2012 eine Podiumsdiskussion über die Notwendigkeit oder Absurdität einer Frauenquote statt.

Die Zahlen aus der Wirtschaft, in der gerade mal 11% Frauen in Verwaltungsräten, 5% in Konzernleitungen, 3% bei den CEO in den 100 grössten Schweizer Unternehmen vertreten sind, verlangen vermehrt nach Massnahmen, den Frauen den Weg nach oben zu ebnen. Ob die Quote dafür ein adäquates Instrument sein könnte und was für Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten, wurde am Frauenzentralen-Kaffee, eine Zusammenarbeit von Frauenzentrale und Gleichstellungskommission, diskutiert. Einführend erläuterte die Präsidentin der Gleichstellungskommission, Glarner Zahlen aus Politik und Wirtschaft (Frauenanteil: 2% in Verwaltungsräten, 12% im Landrat, 0–20% in den Gemeinderäten), was es mit der kritischen Masse von Frauenvertretung auf sich hat und welche gesetzlichen Grundlagen für die Forderung einer Quote relevant sind. Wollen, dürfen, können Frauen? Diesen Fragen stellten sich die Podiumsteilnehmerinnen Eva Schielly Saccomanno (Leiterin Hauptabteilung Personal und Organisation der Kant. Verwaltung), Andrea Trümpy (Präsidentin Gewerbeverband Kanton Glarus, a. Gemeindepräsidentin Glarus), Susanne Elmer (Landrätin, Familienfrau), Bernadette Meli Sbriz

(Leiterin Personal Kantonsspital AG) und diskutierten angeregt und kontrovers mit dem zahlreich erschienenen Publikum. Fazit: Frauen sollen ihren Machtanspruch einfordern mit oder ohne Quotenregelung. Männliche Regeln sollen in gemeinsame Regeln geändert werden, damit Frauen und Männer auf allen Stufen die gleichen Chancen in Beruf und Familie haben und somit Wahlfreiheit gewährleistet wird.

Anwesende Akteurinnen aus Politik und Wirtschaft seien ebenso wie Wählerinnen und Wähler aufgerufen, gute Rahmenbedingungen für Frauen und Männer umzusetzen und politisch zu unterstützen, merkte die Moderatorin abschliessend an.

1.0.5.2.4. Interkantonale Tätigkeiten

Die Gleichstellungskommission beteiligt sich an der Vernehmlassung zum Grundsatzpapier der Konferenz Chancengleichheit Ostschweiz und Liechtenstein (KOC) und erklärte sich mit den Inhalten einverstanden. Als Mitglied des Leitungsteams der Konferenz lud die Präsidentin die KOC zur Frühlingstagung in den Kanton Glarus ein. Diese fand am 21. Juni 2012 im Freulerpalast Näfels statt. Landammann Andrea Bettiga richtete das Grusswort an die Versammlung. An der Tagung wurden das Grundsatzpapier der Konferenz sowie die neue Namensgebung verabschiedet, das Leitungsteam bestätigt und das „Forum Mann“ als erste Männerorganisation in die Konferenz aufgenommen. Zudem wurde das Thema „Vereinbarkeit von bezahlter und unbezahlter Arbeit“ als Schwerpunkt für die nächsten zwei Jahre festgelegt. Die KOC übernimmt die Trägerschaft des Projektes „Lohnmobil“, welches vom Eidgenössischen Büro für Gleichstellung finanziert wird.

1.0.5.2.5. Weiterbildungstag der Konferenz Chancengleichheit

Das Leitungsteam organisierte einen Weiterbildungstag zum Thema „Care-Ökonomie – Wirtschaft ist care“ in St. Gallen. Die Präsidentin und ein Mitglied nahmen daran teil. Die Bedeutung der Care-Arbeit zeigt sich am Umfang unbezahlter Care-Arbeit (Betreuungs-/Pflege-, Freiwilligen- und Hausarbeit) von total 8,3 Milliarden Stunden jährlich. Davon werden 5,3 Milliarden Stunden von Frauen geleistet (Quelle: www.bfs.admin.ch, Stand 2010).

1.0.5.3. Weiteres aus der Kommission

Das Kommissionmitglied Monika Ronzani Kohlhaupt befasste sich in ihrer Diplomarbeit (Lehrgang Management in NPO) mit der „Strategischen Weiterentwicklung der Gleichstellungskommission des Kantons Glarus“. Basis für die Arbeit war der Vergleich zwischen dem Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung des Kantons St. Gallen und der Gleichstellungskommission des Kantons Glarus.

Es konnten wiederum diverse Anfragen an die Kommission beantwortet werden.

Anna Matuschik aktualisiert die Homepage fortlaufend mit Informationen und Hinweisen zu Anlässen und Aktivitäten der Gleichstellungskommission und leitet relevante Informationen und Anfragen an die Kommission weiter.

Fridolin Hunold trat als Mitglied der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsstelle nach GIG zurück. Die Nachfolge trat lic. iur. MLaw Lukas Ziltener, Glarus, stellvertretender Gerichtsschreiber am Kantonsgericht des Kantons Glarus, an.

1.0.5.4. *Organisation Schlichtungsstelle*

Präsidium	Liliane Streiff, lic. iur., Riedern
Mitglied bis 30. Juni 2012	Fridolin Hunold, lic. iur., Glarus
Mitglied seit 21. Februar 2012	Brigitte Felber, Näfels
Mitglied seit 28. August 2012	Lukas Ziltener, lic. iur., Glarus
Ersatzmitglied	Renata Grassi Slongo, Niederurnen
Sekretariat	Hans-Ruedi Aebli, lic. iur., Mollis (ex officio)
Sekretariat-Stv.	Anna Matuschik, Glarus

1.0.5.5. *Tätigkeit*

Neu wurde ein Formular für die Einreichung eines Schlichtungsgesuchs auf der Internetseite der Gleichstellungskommission aufgeschaltet.

Die Präsidentin der Schlichtungsstelle und ein Mitglied der Schlichtungsstelle nahmen im November an der gesamtschweizerischen Tagung für die Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz in Winterthur teil. Die Präsidentin nahm zudem im Dezember an einer Weiterbildungsveranstaltung der Universität Basel zum Thema Verbandsklagen in Gleichstellungsprozessen teil.

Andreas Graf trat nach einer Amtszeit von 15 Jahren per Ende 2011 als Mitglied der Schlichtungsstelle nach GIG zurück. Die Nachfolge trat Brigitte Felber, Näfels, an. Nachfolger des abtretenden Mitgliedes Fridolin Hunold ist Lukas Ziltener. Somit ist die Schlichtungsstelle wieder paritätisch nach Geschlecht und Arbeitnehmenden-/Arbeitgebendenvertretung zusammengesetzt.

1.0.5.6. *Schlichtungsbegehren*

Im Berichtsjahr wurde ein Schlichtungsbegehren anhängig gemacht.

Im Februar ging bei der Schlichtungsstelle eine Auskunftsanfrage bezüglich des Vorgehens bei Lohndiskriminierung ein. Nach der Rechtsberatung reichte Gesuchstellerin der Schlichtungsstelle am 17. März 2012 das Schlichtungsbegehren ein: Es sei eine Lohndiskriminierung nach Gleichstellungsgesetz festzustellen und die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, rückwirkend und zukünftig einen höheren Lohn zu bezahlen. In der Folge wurden von der Rechtsvertreterin der Gesuchsgegnerin eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme sowie diverse Akten eingereicht. Die Schlichtungsverhandlung fand am 9. Mai 2012 statt. Zuvor hatte die Gesuchsgegnerin den Lohn der Gesuchstellerin um 200 Franken erhöht. Eine weitergehende Einigung konnte anlässlich der Schlichtungsverhandlung nicht gefunden werden, weshalb die Klagebewilligung ausgestellt wurde.

2. **FINANZKONTROLLE**

2.0.1. **Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung**

Aufgrund unserer Prüfungen beim Jahresabschluss bestätigen wir, dass die folgenden Rechnungen aus der Buchhaltung der Staatskasse hervorgehen:

- Bilanz per 31.12.2012,
- Erfolgsrechnung 2012,
- Investitionsrechnung 2012,
- Guthaben der Fonds und Stiftungen bei der Staatskasse per 31.12.2012.

Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt, die Darstellung der Bilanz richtig und die Bewertung der einzelnen Vermögenswerte angemessen.

2.0.2. **Separate Berichterstattung**

Es wurden folgende Separatberichte verfasst:

- Bericht vom 21.2.2012 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat zur Ausstattung der neuen Kantonsschule
- Bericht vom 27.2.2012 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Dr. Kurt Brunner-Stiftung
- Revisionsbericht vom 1.3.2012 an den Regierungsrat und an die landrätliche Finanzaufsichtskommission: Abschluss der Jahresrechnung 2011
- Bericht vom 21.2.2012 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Hans Streiff-Stiftung
- Bericht vom 21.2.2012 der Revisionsstelle: Legat R. Hefti sel.
- Revisionsbericht vom 20.6.2012 an das Departement Sicherheit und Justiz: Jahresrechnung 2011 / Betreibungs- und Konkursamt
- Revisionsbericht vom 15.2.2012 an die Genossenschaft Technologiezentrum Linth (TZL): Prüfung der Jahresrechnung 2011
- Revisionsbericht vom 29.5.2012 an die Linthkommission: Jahresrechnung 2011 des Linthwerkes
- Revisionsbericht vom 21.2.2012: Jahresrechnung 2011 der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe des Kantons Glarus
- Bericht vom 8.5.2012 an den Regierungsrat: Prüfung der Jahresrechnung 2011 des Rehabilitationszentrums Lutzenberg
- Revisionsbericht vom 11.6.2012 an den Regierungsrat: Jahresrechnung 2011 der Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)
- Bericht vom 19.3.2012 an das Departement Bildung und Kultur: Revision Jahresrechnung 2011 der Pflegeschule Glarus
- Bericht vom 14.6.2012 an die zuständigen Instanzen des Bundes und des Kantons über die Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Bericht vom 21.5.2012 an die Verwaltungskommission der Gerichte: Prüfungsbericht zur Rechnungsführung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft für 2011
- Bericht vom 18.6.2012 an das Departement Bildung und Kultur: Revision Sponsorenkonto der Sportschule Glarnerland

- Bericht vom 12.1.2012 an das Departement Bildung und Kultur: Revision der Jahresrechnung 2011 der Landesbibliothek des Kantons Glarus
- Bericht vom 7.3.2012 an das Departement Bildung und Kultur: Revision Studendarlehen
- Bericht vom 10.9.2012 an das Departement Bildung und Kultur: Prüfungsbericht zu den Kantonsbeiträgen an die Kaufmännische Berufsfachschule (KBS) Glarus
- Bericht vom 19.11.2012 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres: Revision 2012 der Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimente)

2.0.3. **Schlussbemerkungen**

Die Finanzkontrolle verrechnete verschiedene Revisionstätigkeiten, die sie für Stiftungen oder „externe“ Stellen durchführte.

Die Dienste der Finanzkontrolle werden gerne für die Stellungnahme zu Finanzgeschäften in Anspruch genommen oder um auf mündliche oder schriftliche Finanzfragen Antworten zu erhalten.

III. Departement Finanzen und Gesundheit

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines, Schwerpunkte*

Zu den normalen Arbeiten, die durch das Departementssekretariat, die Finanzverwaltung und die Staatskasse zu erledigen sind, gehören die Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans, die Vornahme von Geldanlagen respektive die Aufnahme von Darlehen, das Verfassen von Mitberichten und Stellungnahmen in Vernehmlassungen oder zu verschiedenen Fragen im Finanzbereich, die Beurteilung von Beitragsgesuchen und die Revision oder die Erstellung von Spezialerlassen zuhanden des Regierungsrates im Finanz- und Gesundheitsbereich.

Im Berichtsjahr wurden die Änderungen des Steuergesetzes sowie – im Rahmen der Vorlage „Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt“ – des Gesetzes über das Personalwesen, des Gesetzes über Schule und Bildung und des Gemeindegesetzes erarbeitet und den Behörden zuhanden der Landsgemeinde 2013 unterbreitet. Weitere Schwerpunkte im Finanzbereich waren der „Wirksamkeitsbericht über die Aufgabenentflechtung und den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden“ und die Begleitung der externen Experten im Rahmen des Projektes „Effizienzanalyse light“. Im Gesundheitsbereich stand nach der rechtlichen Verselbständigung der Kantonsspital Glarus AG im Vorjahr die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 13 der Spitalverordnung zwischen dem Kanton und der Kantonsspital Glarus AG sowie die Fertigstellung der Spital- und Rehabilitationsplanung mit den Glarner Spitallisten 2012 „Rehabilitation“ und „Psychiatrie“ im Vordergrund. Da sich die Tarifvertragsparteien im Hinblick auf die Einführung der neuen Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 nicht rechtzeitig auf neue Tarife einigen konnten, musste der Regierungsrat Ende 2011 provisorische Tarife erlassen. Im Verlauf des Jahres 2012 konnten in den Bereichen Rehabilitation und Psychiatrie Tarifverträge genehmigt werden. In der Akutsomatik waren Ende 2012 die Verfahren betreffend Tarifvertragsgenehmigung bzw. -festsetzung der Tarife 2012 weiterhin hängig.

1.2. *Beschwerdewesen*

Im Berichtsjahr gingen 1 Beschwerde und 3 Aufsichtsanzeigen ein. Die Beschwerde und 2 Aufsichtsanzeigen wurden durch das Departement erledigt, wobei ein Entscheid zu einer Aufsichtsanzeige weiter gezogen wurde und beim Verwaltungsgericht hängig ist. Das Verfahren zur dritten Aufsichtsanzeige war Ende Jahr noch nicht abgeschlossen. Ein Beschwerdeentscheid des Vorjahres wurde im Berichtsjahr durch das Verwaltungsgericht aufgehoben.

1.3. *Finanzverwaltung und Controlling*

Im Jahr 2012 wurde die erste Phase der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erfolgreich abgeschlossen. Während im Vorjahr die Vorschriften des neuen Finanzhaushaltsrechts zum ersten Mal zur Anwendung kamen und somit Einführungsarbeiten wie Einrichtung des neuen Buchhaltungssystems ABACUS, Schulung der Verantwortlichen in den Departementen, Anpassung des Berichtswesens etc. im Vordergrund standen, galt es im Berichtsjahr wo nötig Korrekturen anzubringen und Verbesserungen vorzunehmen. Potenzial lag hier insbesondere in der Optimierung der bestehenden Prozesse. So wurde beispielsweise die Erstellung des Finanz- und Aufgabenplans in den Budgetprozess integriert, während dies im Vorjahr noch nachgelagert zum Budgetprozess erfolgte. Dadurch konnten sowohl die Verwaltungseinheiten als auch die politischen Instanzen entlastet werden. Weitere Elemente welche die erste Phase der Einführung von HRM 2 komplettieren sind die Einführung der Geldflussrechnung gemäss Artikel 27 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) sowie die Erweiterung des Anhangs zur Jahresrechnung gemäss Artikel 28 FHG.

Zusätzlich zum Abschluss der ersten Phase galt es parallel die Planung der zweiten Phase des Einführungsprojekts in Angriff zu nehmen: So wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Rahmen der sogenannten Handbuchkommission mit der Einführung der Anlagebuchhaltung in ABACUS begonnen sowie die Planung für das interne Kontrollsystem (IKS) gemäss Artikel 75 und die Kosten- und Leistungsrechnung gemäss Artikel 72 FHG an die Hand genommen.

Neben den Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 war die Finanzverwaltung auch stark in das Projekt zur Erstellung des Wirksamkeitsberichtes über die Aufgabenentflechtung und den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden, wie er in den Übergangsbestimmungen im neuen Finanzausgleichsgesetz unter Artikel 13 Absatz 4 vorgesehen ist, involviert. Hier erwies sich insbesondere die Verifizierung der ursprünglichen Annahmen bei der Aufgabenentflechtung als äusserst zeitintensiv, wurden diese doch noch unter dem alten Finanzhaushaltsrecht mit entsprechenden Kontenrahmen erstellt, weshalb das Zahlenmaterial zuerst in die aktuell gültigen Strukturen überführt werden musste. Zusätzlich zu diesem Projekt war die Mitarbeit der Finanzverwaltung auch in verwaltungsübergreifenden Projekten wie der Funktionsbewertung und der Effizienzanalyse gefragt.

1.3.1. **Rechnungswesen (Staatskasse)**

Im Rechnungswesen stand das Jahr 2012 im Zeichen der Konsolidierung der im Vorjahr eingeführten Neuerungen. Es galt, die verschiedenen Module des neuen Buchhaltungssystems ABACUS aufeinander abzustimmen. Wie oftmals bei neu eingeführten Systemen waren auch einige Kinderkrankheiten auszumerken.

Ein Schwerpunkt lag bei der dezentralen Fakturierung: Diese musste in den Verwaltungseinheiten geschult und im produktiven Betrieb oftmals begleitet werden. Eine weitere Neuerung ist die elektronische Archivierung der Kreditorenrechnungen. Neu werden alle Rechnungen beim Erfassen in die Kreditorenbuchhaltung gescannt und optisch archiviert. Zusammen mit der Informatikabteilung musste dieser Vorgang mehrere Male zusammen mit dem Verantwortlichen des Programms überprüft und neu abgestimmt werden.

Weil für verschiedene Bereiche (Betreibungs- und Konkursamt, Gerichtswesen, Polizei, Strassenverkehrsamt, Steuerverwaltung) spezialisierte Software für die Abwicklung der Kerngeschäfte im Einsatz steht, welche unabhängig vom Buchhaltungssystem ABACUS läuft, werden nach wie vor Zahlen für den Jahresabschluss von diversen Kostenstellen in die Jahresrechnung des Kantons konsolidiert. In diesem Bereich konnte 2012 für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt eine Verbesserung erzielt werden, indem eine Schnittstelle zu ABACUS eingerichtet wurde. Der automatisierte Import der Daten erfüllt nun nach der erfolgten Probephase die Anforderungen der Finanzkontrolle.

Im Berichtsjahr erfolgte zudem die Einrichtung einer Projektverwaltung in ABACUS. Damit konnte eine Anforderung des Regierungsrates nach einer automatisierten Kontrolle der Verpflichtungskredite erfüllt werden. Es werden nun Aufwände und Erträge, welche einen Verpflichtungskredit betreffen, mit einer zusätzlichen Projektnummer versehen und über die Investitionsrechnung in die Projektverwaltung verbucht. Die Projektverwaltung kann mehrjährig geführt werden, was den Vorteil hat, dass für einen Verpflichtungskredit jederzeit der Stand der Benützung sowie der noch zur Verfügung stehende Restkredit ermittelt werden kann.

2. **PERSONAL UND ORGANISATION**

2.1. **Personelles**

2.1.1. **Stellenplan¹**

Stellenplan (unbefristet und befristet) per 31. Dezember 2012:

<i>Departement/Bereich</i>	<i>Bewilligte Stellen</i>		<i>Beschäftigungsumfang</i>	
<i>Berichtsjahr</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Gerichte	13.10	12.70	12.40	12.40
Staatskanzlei/Finanzkontrolle	8.80	8.80	8.50	8.50
Finanzen und Gesundheit	47.60	47.60	47.24	48.98

¹ Der Stellenplan umfasst Verwaltungsangestellte ohne Sozialversicherungen Glarus, Glarnersach, Behörden, Schulen, Praktikanten, Lernende, Aushilfen und Reinigungspersonal

Bildung und Kultur	28.50	28.50	28.30	27.30
Bau und Umwelt	44.45	44.45	44.89	44.59
Volkswirtschaft und Inneres	66.60	69.60	73.80	75.60
Sicherheit und Justiz	136.20	136.40	127.50	126.70
<i>Total</i>	<i>345.25</i>	<i>348.05</i>	<i>342.19</i>	<i>344.07</i>

2.1.2. Erläuterungen Stellenplan

Seit 2012 werden die Stellen der Sozialversicherungen Glarus und der Glarnersach nicht mehr im Stellenplan geführt. Die obigen Zahlen für 2011 wurden entsprechend bereinigt, damit der Vergleich zwischen 2011 und 2012 nicht ein verzerrtes Bild ergibt.

Bewilligte Stellen

Im Berichtsjahr wurden folgende Stellen durch den Landrat bewilligt respektive befristete Stellen verlängert:

Bildung und Kultur: Verlängerung der 50 Stellenprozente für das Stipendienwesen (befristet bis 31.03.2014)

Volkswirtschaft und Inneres: Schaffung von 300 Stellenprozenten unbefristet für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Sicherheit und Justiz: Schaffung von befristeten 20 Stellenprozenten für die Staats- und Jugendanwaltschaft (befristet bis 28.02.2013); Verlängerung der befristeten 80 Stellenprozente für das Passbüro (befristet bis 31.03.2014).

Gerichte: In der Gerichtskanzlei führt eine nachträgliche Bereinigung der bewilligten Stellen zu einer Reduktion von 40 Stellenprozenten. Es handelt sich dabei um bis 2010 befristete Stellenprozente, die bei der Entflechtung zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft irrtümlich als unbefristete weitergeführt wurden.

Von den insgesamt 348.05 bewilligten Stellen sind deren 8.90 befristet. Die Erhöhung der bewilligten Stellen von 345.25 (2011) auf 348.05 (2012) beträgt 3.20 Stellen, abzüglich der 0.40 Stellen, die in den Gerichten bereinigt wurden.

Beschäftigungsumfang

Grundsätzlich entspricht der Beschäftigungsumfang den vom Landrat bewilligten Stellenprozenten. Da es sich aber um eine Stichtagbetrachtung handelt, sind zeitlich befristete Unter- oder Überbelegungen möglich. Kleinere Differenzen ergeben sich, wenn Mitarbeitende ein Bandbreiten-Modell im Rahmen der Arbeitszeit benutzen. Die Unterbesetzung im Departement Sicherheit und Justiz (136.40 bewilligte gegenüber 126.70 besetzten Stellen) basiert auf der Tatsache, dass zum Betrachtungszeitpunkt die im Jahr 2011 neu geschaffenen 6 Stellen für die Kantonspolizei sowie weitere drei Stellen nach Abgängen noch nicht durch ausgebildete Polizisten besetzt sind. Die Stellen werden durch Polizeiaspiranten besetzt werden, sobald deren Ausbildung abgeschlossen ist. Während der Ausbildung werden Polizeiaspiranten im Stellenplan nicht berücksichtigt.

2.1.3. Mitarbeitende

2.1.3.1. Personalbestand²

Der Personalbestand (Bereich innerhalb Stellenplan) hat sich über die vergangenen Jahre wie folgt entwickelt:

Berichtsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Verwaltungsangestellte	423	430	430	389	398

Von den insgesamt 398 Mitarbeitenden sind 176 Frauen und 222 Männer. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Mitarbeitenden um 9 Personen angestiegen. Im Amtsbericht 2011 betrug der Personalbestand inklusive Sozialversicherungen Glarus und Glarnersach 441 Mitarbeitende.

2.1.3.2. Personalstruktur

Departement/Bereich	Vollzeit		Teilzeit 60-91 %		Teilzeit -59 %		Total (2011 ³)
	F	M	F	M	F	M	
Gerichte	2	6	4	0	1	3	16 (16)
Staatskanzlei/Finanzkontrolle	2	6	0	0	1	0	9 (9)
Finanzen und Gesundheit	14	28	6	2	4	0	54 (51)
Bildung und Kultur	2	6	12	6	11	3	40 (37)
Bau und Umwelt	5	31	5	5	2	0	48 (48)
Volkswirtschaft und Inneres	17	29	28	6	9	1	90 (87)
Sicherheit und Justiz	16	88	19	1	16	1	141 (141)
Total	58	194	74	20	44	8	398 (389)

Die 398 Mitarbeitenden teilen sich die 348.05 Stellen wie folgt: 252 Mitarbeitende sind in einem Vollzeitpensum tätig (58 Frauen, 194 Männer). Als Vollzeitstelle gelten Anstellungen von 92 (Bandbreiten-Modell) bis 100 Prozent. Von den 146 Teilzeitangestellten haben deren 94 ein Arbeitspensum von 60 bis 91 Prozent (74 Frauen, 20 Männer), 52 von unter 60 Prozent (44 Frauen, 8 Männer).

2.1.3.3. Kaderstruktur

Departement/Bereich	Vollzeit		Teilzeit 60-91 %	
	F	M	F	M
Staatskanzlei/Finanzkontrolle	0	2	0	0
Finanzen und Gesundheit	2	11	1	0
Bildung und Kultur	0	2	3	4
Bau und Umwelt	1	6	0	1
Volkswirtschaft und Inneres	0	12	0	0
Sicherheit und Justiz	1	18	1	0
Total	4	51	5	5

² Die Mitarbeitenden der kantonalen Schulen werden im Kapitel des Departements Bildung und Kultur aufgeführt.

³ 2011 ohne Sozialversicherungen Glarus und Glarnersach

Die 65 Kaderstellen (Hauptabteilungsleitende, Abteilungsleitende und Fachstellenleitende mit Führungsfunktion) werden im Berichtsjahr durch 56 Männer und 9 Frauen besetzt.

2.1.3.4. Altersstruktur

Alter	bis 20	20 – 29	30 – 39	40 – 49	50 – 59	60 plus	Ø Alter
Frauen	2	31	33	56	45	9	42.3
Männer	-	18	35	53	81	35	47.6
Total	2	49	68	109	126	44	45.2

2.1.3.5. Dienstalstruktur

Dienstjahre der Mitarbeitenden	Anteil
0 - 9 Dienstjahre	54 %
10 - 19 Dienstjahre	23 %
20 - 29 Dienstjahre	16 %
30 - 39 Dienstjahre	6 %
40 und mehr Dienstjahre	1 %

2.1.3.6. Geschlechterverteilung je Lohnband

Lohnband	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	Total
Frauen	19	35	45	5	16	8	14	22	3	4	3	2	0	176
Männer	7	13	14	9	28	35	23	28	31	11	14	6	3	222
Total	26	48	59	14	44	43	37	50	34	15	17	8	3	398

2.1.3.7. Fluktuation⁴

Im Berichtsjahr traten 43 voll- und teilzeitbeschäftigte Angestellte in den Staatsdienst ein. 30 Angestellte traten aus dem Staatsdienst aus. Die Fluktuationsrate im 2012 beträgt somit 7.54 Prozent.

Entwicklung der Fluktuationsrate seit 2008

Berichtsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Fluktuationsrate	9.24	7.24	7.9	7.48	7.54

Im Berichtsjahr wurden 8 Staatsangestellte pensioniert, davon 2 frühzeitig (zwischen dem 60. und dem 63. Altersjahr).

2.1.3.8. Praktikanten

Das Praktikum ist eine Erwerbstätigkeit mit Ausbildungscharakter und ergänzt eine theoretische Bildung. Es vermittelt praktische Erfahrungen und ist zeitlich befristet. Entsprechend steht das Lernen und nicht das tägliche Verrichten der Arbeit im Vordergrund. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf eine angemessene Entlohnung. Ein Praktikum dauert zwischen 3 und 12 Monaten, je nach Erfordernis der Ausbildung.

Es absolvierten im Berichtsjahr 18 Personen ein Praktikum, davon 5 in der Gerichtskanzlei, 3 in den Sozialen Diensten, je 2 bei der Berufsbildung, bei Wald und Naturgefahr-

⁴ Die Fluktuation wird nur für das Verwaltungspersonal ausgewiesen (ohne Behörden, Schulen, Praktikanten, Lernende, Aushilfen und Reinigungspersonal); Berücksichtigt werden verwaltungsexterne Austritte (ohne Befristungen und Pensionierungen)

ren und bei Staats- und Jugendanwaltschaft und je eine in der Berufsberatung, bei Umwelt und Energie, bei den KESB und im Departementssekretariat Sicherheit und Justiz.

2.1.4. **Lernende**

2.1.4.1. *Anzahl Lernende*

Im Berichtsjahr waren 21 Lernende in Ausbildung:

10 Kauffrau/Kaufmann Öffentliche Verwaltung

7 Kauffrau/Kaufmann Dienstleistung und Administration

1 Kauffrau Privatversicherung

1 Fachfrau Information und Dokumentation

2 Informatiker Fachrichtung Systemtechnik

Von diesen Lernenden sind 7 im 1. Lehrjahr, 7 im 2. Lehrjahr, 6 im 3. Lehrjahr und 1 im 4. Lehrjahr. In allen Departementen inklusive der Staatskanzlei sind Lernende im Einsatz und in Ausbildung.

2.1.4.2. *Lehrabschlussprüfung / Neueintritt*

Im Berichtsjahr haben 6 Lernende die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen.

Im August sind 7 neue Lernende eingetreten.

2.1.4.3. *Rekrutierung / Lehrstellenausschreibung*

Im August sind folgende Lehrstellen für den Lehrstart 2013 ausgeschrieben worden:

4 Kauffrau/Kaufmann Öffentliche Verwaltung

3 Kauffrau/Kaufmann Dienstleistung und Administration

1 Informatiker/in Fachrichtung Systemtechnik

Die Rekrutierung erfolgte in den Monaten September - November. Per 1. Dezember 2012 konnten alle offenen Lehrstellen besetzt werden.

2.1.4.4. *Berufsinformationstag*

Das Ziel der Berufsinformationstage ist, den Oberstufenschülern einen Einblick in diverse Berufe zu geben, damit sie sich gezielter mit ihrer Berufswahl auseinandersetzen können. Am 12. Oktober 2012 organisierte die Berufsberatung Glarus einen Berufsinformationstag zum Beruf Kauffrau/Kaufmann. Zum fünften Mal wirkte die Kantonale Verwaltung mit. Der theoretische Teil vermittelte die KBS Glarus. Der praktische Teil fand in Form eines Postenlaufs innerhalb der Verwaltung statt. 38 Schüler/innen nahmen daran teil.

2.1.5. **Aus- und Weiterbildung**

Im Berichtsjahr fanden 4 halbtägige Informationsveranstaltungen für neu eingetretene Mitarbeitende statt. Es wurden u.a. die Organisation der Verwaltung erläutert sowie vertiefte Informationen zu Personalprozessen und Lohnsystem wie auch Versicherungs- und Pensionskassenthemen übermittelt.

Beim externen Kurs „Meine (Früh-)Pensionierung in Sicht“ nahmen 6 Mitarbeitende (einige mit Partner/in) teil. Das Konzept und die Durchführung sind in Überarbeitung.

36 Mitarbeitende haben ein bis mehrtägige Kurse in den Bereichen Fachwissen, Führung sowie Selbst- und Sozialkompetenz besucht. Die Kurse werden in Zusammenarbeit mit

dem Personalamt des Kantons St. Gallen POE offeriert und durchgeführt. Zudem besuchten verschiedene Mitarbeitende fachspezifische externe Kurse und Weiterbildungen. Für die Mitarbeitenden in vorgesetzter Funktion wurde wiederum ein internes Kaderseminar durchgeführt, an welchem sich 81 Führungskräfte während je zwei Kurstagen intensiv mit Führungsthemen auseinandersetzen.

2.1.6. **Dienstjubiläen⁵**

Im Berichtsjahr konnte 48 Mitarbeitenden zum Dienstjubiläum gratuliert werden:

40 Dienstjahre

Bäbler Anton	Justizvollzug
Dürst Kaspar	Kantonsschule
Eicher Hanspeter	Kantonspolizei
Marti Fritz	Wald
Rhyner Rudolf	Tiefbau

35 Dienstjahre

Jenny Lilly	Tiefbau
-------------	---------

30 Dienstjahre

Arnold Hanspeter	Kantonspolizei
Frei Viktor	Militärbetriebe
Hefti Hans-Rudolf	Kantonspolizei
Kühne Leo	Kantonsschule
Legler Hans Heinrich	Tiefbau
Rhyner Walter	Militärverwaltung und Kreiskommando
Signer Markus	Kantonspolizei
Walcher Jürg	Wald

25 Dienstjahre

Ferrer Priska	Schulisches Zusatzangebot
Hösli Albin	Grundbuchamt
Kamm Erika	Landesarchiv
Lampl Silvia	Steuern
Largo Bruno	Kantonsschule
Marti-Jacober Jakob	Umweltschutz, Energie und Wald
Schmid Alfred	Kantonspolizei
Staub Markus	Kantonspolizei
Staub Ruth	Informatik
Tresch Barbara	Kantonsschule
Zopfi Hans-Jakob	Kantonsschule
Zopfi Peter	Umweltschutz und Energie

⁵ Der Mitarbeitenden inklusive kantonale Schulen, Sozialversicherungen Glarus und Glarnersach

20 Dienstjahre

Cornelli Armando	Gerichtskanzlei
Giorgio Filomena	Hochbau
Giorgio Tomaso	Hochbau
Leuzinger Martin	Hochbau
Lütschg Fritz	Weibeldienst
Mähr René	Kantonspolizei
Purtscheller Dieter	Kantonspolizei
Rhyner Barbara	Schulisches Zusatzangebot
Schriber Anton	Kantonsschule
Simitz Hansruedi	Betreibungsamt
Wildhaber Heini	Kantonspolizei
Winzeler Klemens	Wald
Zahner Rudolf	Kantonspolizei

15 Dienstjahre

Braun Marlis	Gewerbliche Berufsschule
Jacober Mirka	Kantonsschule
Kals Konrad	Schulisches Zusatzangebot
Kistler Ruth	Schulisches Zusatzangebot
Küng Emil	Gewerbliche Berufsschule
Menzi Daniel	Kantonspolizei
Unold Maria	Landesbibliothek
Züger Stephan	Gewerbliche Berufsschule
Züst Barbara	Gewerbliche Berufsschule

10 Dienstjahre

Althaus Daniel	Steuerrekurskommission
Andres Stefan Paul	Kantonspolizei
Bettiga Ramona	Zivilstandsamt und Bürgerrechtsdienst
Bohrer Regula	Gerichtskanzlei
Ebnöther Maja	Zivilstandsamt und Bürgerrechtsdienst
Hausmann Susanne	Departementssekretariat Bildung und Kultur
Hösli Edith	glarnerSach
Iten Elisabeth	glarnerSach
Luchsinger Fridolin	Jagd
Moor Raphael	Kantonspolizei
Mühlemann Isabella	Staatskanzlei
Nann Judith	Kantonsschule
Nieden Daniela	Kantonsschule
Regez Müller Ursula	Kantonsschule
Rickenbacher Ernst	Strassenunterhalt
Schlittler Beatrice	Pädagogische Dienste
Schneller Markus	Kantonspolizei
Schönenberger Christoph	Kantonsschule
Schreyer Christof	Strassenverkehrsamt
Sovrano Brigitte	Landesbibliothek

Stadler Jürg
Trinkler Albert
Weber Heinz

glarnerSach
sozialversicherungen glarus
Strassenverkehrsamt

2.2. **Personalaufwand**

2.2.1. **Entwicklung Personalaufwand**

Die Sozialversicherungen Glarus, die GlarnerSach und die Sportschule Glarnerland sind im Personalaufwand 2012 (Konto 30) erstmals nicht mehr enthalten. Zum Personalaufwand gehören neben den Lohnkosten auch Leistungsprämien und die zur Auszahlung gelangten Dienstaltersprämien.

2011 Personalaufwand Konto 30 in Millionen Franken

<i>Total</i>	71,379
ohne svgl, glSach und Sportschule	65,237
ohne svgl, glSach, Sportschule und Rückstellung	64,244

2012 Personalaufwand Konto 30 in Millionen Franken

<i>Total (ohne svgl, glSach und Sportschule)</i>	64,903
ohne svgl, glSach, Sportschule und Rückstellung	64,939

Im Personalaufwand 2011 von 71,379 Millionen Franken ist eine einmalige Rückstellung für Mehrleistungen des Personals (Mehrstunden und Ferienguthaben) von 992'700 Franken enthalten. Im Jahr 2012 wurde diese Rückstellung in der Höhe von 36'580 Franken vermindert. Werden diese Beträge ausgeklammert ist der Personalaufwand von 2011 auf 2012 um 1.082 Prozent oder 695'146 Franken gestiegen.

2011 Personalaufwand Konto 301 in Millionen Franken

<i>Total</i>	44,243
ohne svgl, glSach und Sportschule	39,535
ohne svgl, glSach, Sportschule und Rückstellung	38,542

2012 Personalaufwand Konto 301 in Millionen Franken

<i>Total (ohne svgl, glSach und Sportschule)</i>	39,114
ohne svgl, glSach, Sportschule und Rückstellung	39,150

Der Personalaufwand des Verwaltungspersonals ist unter Ausklammerung der Rückstellungen von 2011 auf 2012 um 1,6 Prozent oder 608'102 Franken gestiegen. Im Vergleich zum für 2012 budgetierten Betrag von 39,450 Millionen Franken, ist der effektive Personalaufwand 2012 etwas tiefer.

2.2.2. **Lohnerhöhung per 1. Januar 2012**

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2011 eine Erhöhung der Lohnsumme um 1,5 Prozent bewilligt. Der Regierungsrat hat auf Antrag der Personalkommission

entschieden, dass alle vom Landrat gesprochenen Mittel für Lohnerhöhungen 2012 ausschliesslich für individuelle Lohnerhöhungen verwendet werden sollen. Ein Lohnsystem mit Leistungsanteil benötigt genügend Mittel, damit individuelle Leistungsunterschiede auch finanzielle Auswirkungen haben. Aufgrund der tiefen durchschnittlichen Jahresteuern von 0,2 Prozent erschien eine Teuerungszulage nicht angezeigt. Auch wurden im letzten Jahr die Löhne generell um 1,0 Prozent erhöht, weshalb für 2012 keine Mittel für generelle Lohnerhöhungen gesprochen wurden.

Individuelle Lohnerhöhungen:

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 der Lohnverordnung sind individuelle Lohnerhöhungen vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung (Leistung, Verhalten, Zielerreichung) sowie von der Bandposition abhängig. Für die kantonalen Lehrer wurde die Beurteilungsstufe F definiert, welche exakt dem rechnerisch ermittelten Durchschnitt der Beurteilungen des Staatspersonals entspricht (Art. 25 der Lohnverordnung).

Basierend auf der individuellen Leistungsbeurteilung sowie der Lohnbandposition fielen die individuellen Lohnerhöhungen sehr unterschiedlich aus. Einzelne Parameter des Lohnsystems (Lohnentwicklungsmatrix und Formel zur Berechnung der individuellen Lohnerhöhungen) wurden gezielt angepasst, so dass in erster Linie jüngere Mitarbeitende sowie Mitarbeitende in tiefen Lohnbandpositionen, welche sehr gute Leistungen erbringen, auch überdurchschnittliche Lohnerhöhungen erhalten. Dies wurde für alle 16 Lohnbänder gleich gehandhabt. Das heisst aber auch, dass Mitarbeitende, deren Lohn sich bereits auf dem Lohnbandmaximum befindet, trotz guter bis sehr guter Leistungen keine individuelle Lohnerhöhung erhalten haben.

2.3. **Analytische Funktionsbewertung**

Das im 2011 gestartete Projekt zur analytischen Bewertung der Verwaltungsfunktionen (ohne Lehrerfunktionen) wurde im Sommer 2012 abgeschlossen. Insgesamt wurden 236 Funktionen analysiert in enger Zusammenarbeit mit den vorgesetzten Stellen. Das Vorgehen sowie die Ergebnisse wurden allen betroffenen Mitarbeitenden mittels Präsentationen durch die Projektleitung sowie individuelle schriftliche und/oder mündliche Information kommuniziert.

2.3.1. **Ausgangslage**

Die neue Lohnverordnung trat auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Die Durchführung einer umfassenden analytischen Funktionsbewertung wurde vom Landrat bestätigt. Die bestehenden Funktionen wurden per 1. Januar 2010 ohne materielle Bewertung gemäss bisheriger Einreihung mechanistisch vorläufig überführt. Deshalb hatte der Regierungsrat entschieden, die analytische Funktionsbewertung nachträglich durchzuführen (alle Funktionen der Verwaltung mit Ausnahme der Lehrpersonen).

2.3.2. **Vorgehen/Methodik**

Das Bewertungsprojekt wurde im Zeitraum 2011 bis Mitte 2012 zusammen einer externen Firma durchgeführt. Diese Firma hat vor einigen Jahren unter Anwendung arbeitswissen-

schaftlicher Methoden eine Bewertungsmethodik mit sieben nicht redundanten und diskriminierungsfreien Kriterien entwickelt, welche durch eine moderne und erprobte Software unterstützt wird. Sie verfügt über ausgewiesene Erfahrung in vergleichbaren Projekten bei anderen Kantonen.

Die Bewertung aller Funktionen erfolgte einheitlich anhand der Kriterien:

- Fachliche Anforderungen / Notwendige Kompetenzen
- Kommunikationsanforderungen
- Führungsanforderungen (bei Vorgesetztenfunktionen)
- Problemlösungsrahmen (Schwierigkeit, Komplexitätsgrad der Aufgabe)
- Verantwortungsrahmen (Einflussnahme)
- Kompetenzrahmen (Handlungsspielraum)
- Physische Belastung
- Belastung durch Umgebungseinflüsse

Die Funktionen wurden unabhängig von den Stelleninhaber/innen und deren Leistungen im Sinne eines SOLL-Profiles bewertet. Dieselbe Funktion kann mehreren Personen zugeordnet werden. Die Funktionsbewertung erfolgte aufgrund der aktuellen Organisation. Die Basis bildeten die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung welche durch die Linie in einem Interview vorgestellt wurden. In der Zeit vom 8. Februar bis zum 26. April 2011 wurden 236 Funktionen durch ein fünfköpfiges Bewertungsteam (Hauptabteilungsleiterin Personal und Organisation, Projektleitung; 1 Fachperson aus Personal und Organisation; 1 Departementssekretär als Vertreter der Linie, 1 Mitarbeitender der Verwaltung als Vertreter der Personalverbände; 1 externer Projekt- und Fachspezialist) bewertet. Zusätzlich waren entweder die jeweiligen Departementssekretäre/innen und / oder Hauptabteilungsleiter/innen sowie teilweise weitere Kadermitarbeitende an den Bewertung der Funktionen aus ihrem Departement beteiligt.

Nach erfolgter Funktionsbewertung wurden die Funktionen in die bestehenden 16 Funktionsstufen eingeteilt. Effektiv standen jedoch nur noch 13 Funktionsstufen zu Verfügung, da es aufgrund der festgestellten Anforderungen in den Lohnbändern 1-3 keine Funktionen mehr gibt.

2.3.3. **Ablauf**

Mit dem Projekt „Analytische Funktionsbewertung“ wurden im ersten Halbjahr 2011 die Anforderungen aller Funktionen der Verwaltung analytisch erhoben und deren Zuordnung in die Lohnbänder überprüft. Die Personalkommission legte dem Regierungsrat am 4. Juli 2011 den Schlussbericht vor. Der Regierungsrat nahm vom vorgeschlagenen weiteren Vorgehen zustimmend Kenntnis. Ende August 2011 fand ein Informationsaustausch der Departementsvorsteher/innen, Hauptabteilungsleiter/innen und Departementssekretären/in mit der Hauptabteilung Personal und Organisation pro Departement betr. evtl. Bereinigung zu jetziger und neuer Einstufung der Mitarbeitenden statt. Basierend auf den Ergebnissen dieser Gespräche hatten die Departemente die Möglichkeit, allfällige Änderungsbegehren zum Einreichungsplan bis am 16. September 2011 zu beantragen. Die Änderungsbegehren der Departemente wurden an der Sitzung der Personalkommission vom 13. März 2012 behandelt. Es wurde dabei der Grundsatzentscheid gefällt, dass aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung sowie Argumentationssicherheit aus juristischer Sicht personalpolitische Begründungen bei den Änderungsanträgen nicht zu berücksichtigen sind. Zwingende systemorganisatorische Begründungen hingegen wurden berücksichtigt.

Basierend auf der gemäss Artikel 4 Absatz 4 der Lohnverordnung vorgenommenen Funktionsbewertung hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 3. April 2012 den Einreihungsplan für die bestehenden Funktionen in der Verwaltung festgelegt.

In Fällen, da der/die Mitarbeitende mit der Einreihung der von ihm/ihr wahrgenommenen Funktion bzw. Lohnbandzuordnung nicht einverstanden ist, hatte man sich an den Vorgaben für Änderungen der öffentlich-rechtlichen Verträge bzw. Anstellungsverfügungen orientiert, die sich aus dem Personalgesetz ergeben (vgl. Art. 11 und 39 PG). Mitarbeitenden, welche mit der Änderung der Lohnbandzuordnung nicht einverstanden sind stand der Rechtsschutz zu.

2.3.4. **Umsetzung/Kommunikation**

Eine zeitgerechte, transparente und vor allem in Fällen von Herabstufung persönliche Kommunikation war wichtige Voraussetzung für eine möglichst störungsfreie Umsetzung der Projektergebnisse. Im Mai 2012 fanden departementsinterne Informationsveranstaltungen durch die Projektleitung statt. Danach wurde die individuelle Lohnbandzuordnung allen Mitarbeitenden, deren Funktion im Rahmen der analytischen Funktionsbewertung überprüft worden war, in schriftlicher Form mitgeteilt. Auch die Mitarbeitenden, deren Funktion und/oder Lohnbandzuordnung nicht geändert hatte, erhielten ein solches Schreiben. Die neue Lohnbandzuordnung erfolgte auf den 1. Juni 2012.

2.3.5. **Ergebnisse**

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die neue Einstufung mittels der analytischen Funktionsbewertung nur wenige grössere Abweichungen gegenüber der bisher gültigen Einreihung hervorgerufen hat.

Veränderungen der Funktionsstufen

Veränderung Einstufungen	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Anzahl Mitarbeitende	1	9	40	124	47	14	1

(Stand Mai 2012; kleinere Abweichungen aufgrund bereichsinterner Quervergleiche im Mai/Juni 2012 sind nicht berücksichtigt)

Eine grössere Anzahl der oben ersichtlichen Abweichung entstammt der Tatsache, dass in verschiedenen Fällen Mitarbeitende nicht den korrekten Funktionen aus der kaufmännischen oder technischen Stufenleiter zugeordnet waren. So zum Beispiel Mitarbeitende, welche der Funktion „Kaufm. Angestellte/r III“ zugeordnet sind, jedoch eindeutig Aufgaben mit dem Anspruchsniveau „Kaufm. Angestellte/r I“ oder „Kaufm. Angestellte/r II“ verrichten.

Aufgrund der Funktionsbewertung verfügt die Verwaltung nun über ein Abbild der aktuellen Berufswirklichkeiten im Sinne der Anforderungen und Belastungen einer bestimmten Tätigkeit. Die Funktionen sind nun relativ zueinander richtig positioniert (Gebot der Rechtsgleichheit). Die Resultate der analytischen Funktionsbewertung bilden eine ausgezeichnete Grundlage für eine verwaltungsinterne und externe Lohngerechtigkeit und damit für den Aufbau eines modernen Gehaltsmanagementkonzeptes.

2.4. *Informatikdienst*

Die Migration sämtlicher PC- und Laptop-Arbeitsplätze der Kantonalen Verwaltung und Gerichte von Windows XP/Office 2003 auf Windows 7/Office 2010 prägten das Berichtsjahr. Die Umstellung erforderte umfangreiche Vorarbeiten, so wurde(n):

- eine neue Softwareverteilung in Betrieb genommen um PCs und Laptops vollautomatisch zu installieren
- annähernd 200 Applikationen (Programme) auf Windows 7 Kompatibilität getestet und für die automatische Softwareverteilung paketierte
- sämtliche Wordvorlagen angepasst und geprüft
- die PCs und Laptops auf Windows 7-Tauglichkeit getestet und je nach Bedarf erweitert oder ersetzt
- alle Angestellten für die neue Windows- und Office-Umgebung geschult
- eine e-Learning Plattform für Office 2010 auf dem Intranet für die individuelle Schulung der Mitarbeitenden eingerichtet

Innerhalb von vier Monaten wurden über 600 PC-Arbeitsplätze umgestellt. Jeweils acht bis zehn Angestellte wurden jeden Vormittag geschult und während dieser Zeit ihre Arbeitsplätze umgestellt, sodass sie am Nachmittag an neu installierten Geräten wieder arbeiten konnten.

Im Grundbuchamt wurde die Schnittstelle TERRAVIS eingeführt, sie ermöglicht den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Grundbuchämtern, Notariaten und Banken. Damit können erstmalig zwischen diesen Parteien Grundstück-Geschäfte über eine einzige Schnittstelle abgewickelt werden.

In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Glarus hoch3 wurde die „E-Government Strategie Glarus“ erarbeitet. Sie beschreibt die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden für gemeinsame E-Government-, bzw. Informatikprojekte und verfolgt folgende drei Ziele:

- Die Behörden haben ihre Geschäftsprozesse modernisiert und verkehren untereinander in der Regel elektronisch.
- Die Bevölkerung kann die wichtigen und häufigen Geschäfte mit den Behörden elektronisch abwickeln.
- Die Wirtschaft wickelt den Verkehr mit den Behörden in der Regel elektronisch ab.

Ende 2012 waren bei der kantonalen Verwaltung 103 Server (davon 68 virtualisiert) und rund 630 PCs und Notebooks in Betrieb.

Weiterhin gute und enge Kontakte bestehen zu anderen Kantonen, vor allem, um gleich gelagerte Softwarebedürfnisse abzudecken, wie beispielsweise für die Geschäftsverwaltung (12 Kantone), beim Strassenverkehrsamt (15), bei der Steuerverwaltung (11) und beim Grundbuchamt (10). Daneben gab es auch stets Kontakte zu anderen kantonalen Stellen, vor allem um mögliche künftige Entwicklungen zu koordinieren, aber auch um technisches Wissen gegenseitig auszutauschen. Dies vor allem im Rahmen der Schweizerische Informatik Konferenz (SIK), einem Zusammenschluss von Bund, Kantonen und Gemeinden und der Informatik Konferenz Ost (IK-Ost), einem Zusammenschluss der Ostschweizer Kantone.

Im laufenden Jahr liegt unser Schwerpunkt im Aufbau einer kantonalen Datenplattform für Subjektregister, dazu fanden Ende Jahr zwei Informationsveranstaltungen mit Gemeindevertretern und mit Kantonalen Angestellten statt.

3. STEUERN

3.1. *Kantonssteuern*

Der Kanton und die Gemeinden erheben seit 2011 die Steuern, welche sie zur Aufgabenerfüllung benötigen, selber. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden die Steuererträge der Jahre 2010 und früher aber noch nach den Regeln des bis 2010 geltenden Finanzausgleiches aufgeteilt; dies gilt bis und mit 2014.

Während bis Ende 2010 die Steuern buchhalterisch nach der IST-Methode (vereinnahmte Steuern) erfasst wurden, gilt seit Einführung von HRM2 im Jahr 2011 die SOLL-Methode (fakturierte Steuern). Die Steuererträge werden nicht mehr im Zeitpunkt der Bezahlung, sondern beim Versand der Rechnungen an die Steuerpflichtigen verbucht. Die Steuerguthaben bzw. -ausstände werden als Debitor in der Bilanz ausgewiesen. Auf den fakturierten Steuerbeträgen wird ab 2011 eine Wertberichtigung von 2 Prozent gebucht.

Durch den Wechsel in der Verbuchungslogik (Sollsteuern anstatt vereinnahmte Steuern) wurden per Ende 2011 die gesamten Steuerausstände in der Bilanz als Debitoren ausgewiesen. Ab dem Jahr 2012 sind nur noch die Veränderungen im Debitorenbestand erfolgswirksam. Aufgrund der erstmaligen Einbuchung dieser Steuerguthaben resultierte im Jahr 2011 ein Sondereffekt von 7,0 Millionen Franken, welcher die Steuerguthaben der Steuerjahre 2010 und früher widerspiegelte. Der entsprechende Saldo der Steuerguthaben des Kantons hat sich per Ende 2012 auf 2,1 Millionen Franken reduziert: Für die Steuerjahre vor 2011 wurden total 7,1 Millionen Franken vereinnahmt und 2,3 Millionen Franken zusätzlich fakturiert. Letzterer Betrag entspricht wiederum einem Sondereffekt, welcher sich im Rechnungsabschluss 2012 erfolgswirksam niederschlägt. Diese Verbuchungssystematik der früheren Steuerjahre wird bis Ende 2014 beibehalten.

Eine Übersicht über die Steuererträge 2010 bis 2012 (ohne Berücksichtigung der Wertberichtigung) findet sich in Tabelle 1.

Der Netto-Steuerertrag 2012 von 83,5 Millionen Franken liegt rund 10,4 Millionen Franken unter demjenigen von 2011. Dies ist auf folgende Gründe zurückzuführen: Der Sondereffekt ist systembedingt knapp 5 Millionen Franken geringer als im Vorjahr. Im Jahr 2011 wurden relativ viele Steuern aus den Jahren 2010 und früher vereinnahmt, welche zum Teil den deutlich höheren Steuertarifen unterlagen und nach dem alten Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt wurden. Ab 2012 wird bereits die Verschiebung des Steuersubstrats vom Kanton zugunsten der Gemeinden wirksam. Zudem ist der Steuerertrag bei den Holding- und Verwaltungsgesellschaften eingebrochen: Eine der profitabelsten Verwaltungsgesellschaften, welche ihren Sitz anfangs 2012 ausserhalb des Kantons Glarus verlegt hat, generierte im Jahr 2010 sehr hohe ausserordentliche Gewinne, welche steuerlich in den Jahren 2011 und 2012 wirksam wurden.

Das Total der Steuererträge 2012 des Kantons inklusive Bussen, Zinsen sowie dem Anteil an der Direkten Bundessteuer von 91,5 Millionen Franken liegt 10,7 Millionen Franken unter demjenigen von 2011.

3.2. *Neuer kantonaler Finanzausgleich*

Der durch die Landsgemeinde 2010 eingeführte neue kantonale Finanzausgleich lehnt sich eng an den Bundesfinanzausgleich (NFA) an und kam für das Jahr 2012 zum zweiten Mal zur Anwendung. Er besteht aus einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich. Die Beiträge aus dem Finanzausgleich sind nicht zweckgebunden.

3.2.1. **Ressourcenausgleich**

Der Ressourcenausgleich begrenzt die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Die Gemeinden erhalten eine Mindestausstattung an finanziellen Mitteln. Gemeinden, welche über geringere Mittel als die Mindestausstattung verfügen, erhalten von den anderen Gemeinden Beiträge. Ausgangslage für die Berechnung bildet der Ertrag aus der einfachen Steuer je Einwohner, das sogenannte Ressourcenpotenzial.

Es zeigt die Steuererträge bei einheitlicher, von den Gemeinden nicht beeinflussbarer Basis und wird auch als relative Steuerkraft bezeichnet. Das Verhältnis des Ressourcenpotenzials der Gemeinde zum kantonalen Mittel von 100 Prozent bildet den sogenannten Ressourcenindex und ist die Masszahl für die Mindestausstattung. Die Berechnungen für das Jahr 2012 finden sich in Tabelle 2.

Die Mindestausstattung ist gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes bei 85 Prozent festgelegt. Da der Ressourcenindex aller Gemeinden diesen Wert für das Jahr 2012 übersteigt, sind keine Ausgleichszahlungen vorzunehmen. Der Ressourcenausgleich kommt nicht zum Tragen.

3.2.2. **Lastenausgleich**

Der Lastenausgleich wurde aus dem bestehenden Finanzausgleich übernommen. Er unterstützt jene Gemeinden, die aufgrund struktureller Gegebenheiten übermässig hohe und spezielle Lasten zu tragen haben. Der Lastenausgleich wird vom Kanton mit einer Million Franken jährlich finanziert. Als Lastenausgleichskriterien wurden die Alpen, der Wald und die Bevölkerungsdichte festgelegt. Der verfügbare Betrag von einer Million Franken wird dabei folgendermassen auf die Lastenausgleichskriterien aufgeteilt: Alpen und Wald je 200'000 Franken, Bevölkerungsdichte 600'000 Franken. Tabelle 3 zeigt die Berechnung der einzelnen Ausgleichsbeträge für das Jahr 2012.

3.3. *Veranlagungsstand*

Der Stand der Steuerveranlagungen per 1. März 2013 ist wie folgt:

- 2010 natürliche Personen 99,82 Prozent definitiv veranlagt
- 2010 juristische Personen 96,62 Prozent definitiv veranlagt
- 2011 natürliche Personen 93,07 Prozent definitiv veranlagt
- 2011 juristische Personen 85,82 Prozent definitiv veranlagt

3.4. **Ausstand Kantonssteuern**

Die Steuerguthaben bzw. -ausstände des Kantons per 31. Dezember 2012 sind gut 2 Millionen Franken tiefer als am Vorjahres-Stichtag und setzen sich wie folgt zusammen:

Steuerguthaben Steuerjahre 2011 und 2012	Fr.	11'813'287
Steuerguthaben Steuerjahre 2010 und früher	Fr.	2'138'862
Steuerguthaben Kantonsanteil Direkte Bundessteuer	Fr.	<u>534'235</u>
<i>Steuerguthaben Kanton per 31. Dezember 2012</i>	<i>Fr.</i>	<i>14'486'384</i>

Der Ausstand Kantonssteuern ist nicht gleichzusetzen mit den uneinbringlichen Steuern (effektive Debitorenverluste), welche sich im Rahmen von deutlich unter 2 Prozent der fakturierten Steuerbeträge bewegen.

3.5. **Kantonsanteile an den Steuern des Bundes**

3.5.1. **Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer**

Aufgrund von Artikel 196 Absatz 1 DBG ergibt sich folgender Anteil an der Direkten Bundessteuer:

Direkte Bundessteuer 100 Prozent	Fr.	43'430'141
Bundesanteil 83 Prozent	Fr.	<u>36'047'017</u>
Anteil netto Kanton 17 Prozent	Fr.	7'383'124
Repartitionen	Fr.	<u>349'034</u>
<i>Total Anteil Kanton</i>	<i>Fr.</i>	<i>7'732'158</i>

3.5.2. **Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer**

Der Anteil am Verrechnungssteuerertrag 2012 beträgt 2'105'880 Franken.

Die Abteilung Verrechnungssteuer hat von der Eidgenössischen Steuerverwaltung folgende Beträge zur Rückerstattung an die Steuerpflichtigen zurückverlangt:

Eidgenössische Verrechnungssteuer	Fr.	31'430'574
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	Fr.	<u>37'810</u>
<i>Rückerstattungen 2012 Total</i>	<i>Fr.</i>	<i>31'468'384</i>

3.6. **Steuerbezug**

<i>Kantonssteuern</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Mahnungen (Anzahl)	10'284	9'932	9'853
Betreibungsbegehren (Anzahl)	1'375	1'431	1'297
Fortsetzungsbegehren (Anzahl)	481	1'713	961
Zahlungsabkommen (Anzahl)	3'053	2'875	3'204
Abschreibungen ohne Verlustschein (Fr.)	242'755	315'542	196'469
Abschreibungen mit Verlustschein (Fr.)	668'425	1'762'098	2'120'542
Erlasse und Teilerlasse (Fr.)	300'238	271'074	199'346

Kantonssteuererträge

Tabelle 1

	Rechnung 2010	Rechnung 2011	Rechnung 2012	Abweichung 2012 zu 2011
Kantonssteuern				
Einkommenssteuern	102'854'872	65'562'819	59'588'461	-5'974'358
Vermögenssteuern	12'932'005	8'632'798	7'771'095	-861'703
Gewinnsteuern	11'783'304	8'831'824	6'796'330	-2'035'494
Kapitalsteuern	1'448'721	855'565	676'169	-179'396
Fürsorgesteuern vor 2008	85'211	28'421	0	-28'421
Sondereffekt Sollprinzip	0	7'025'893	2'245'284	-4'780'609
Total	129'104'113	90'937'320	77'077'339	-13'859'981
Steuern Holding- und Verwaltungsgesellschaften				
Kapitalsteuern	347'617	491'373	275'045	-216'328
Gewinnsteuern	1'390'467	1'967'561	1'100'178	-867'383
Total	1'738'084	2'458'934	1'375'223	-1'083'711
				0
Spezialsteuern				
Erbschafts-/Schenkungssteuern	3'355'255	1'429'174	1'218'812	-210'362
Grundstückgewinnsteuern	645'736	1'364'862	1'689'010	324'148
Total	4'000'991	2'794'036	2'907'822	113'786
				0
Zweckgebundene Steuern				
Bausteuern	3'236'470	3'152'532	2'953'067	-199'465
Total	3'236'470	3'152'532	2'953'067	-199'465
Steuern brutto Kanton abzüglich Gemeindeanteil	138'079'658 45'805'889	99'342'822 5'487'155	84'313'451 844'505	-15'029'371 -4'642'650
Steuern netto Kanton	92'273'769	93'855'667	83'468'946	-10'386'721
Bussen und Zinsen				
Steuerbussen	96'740	81'932	39'518	-42'414
Ordnungsbussen	147'957	106'383	113'851	7'468
Verzugszinsen	192'970	151'695	122'161	-29'534
Total	437'667	340'010	275'530	-64'480
Steuern, Bussen und Zinsen Kanton	92'711'436	94'195'677	83'744'476	-10'451'201
Anteil Direkte Bundessteuer	7'955'999	8'005'211	7'732'158	-273'053
Total Kanton	100'667'435	102'200'888	91'476'634	-10'724'254

Ressourcenvergleich

Tabelle 2

	Einwohner 2011	Steueraufkommen 60 % einfache Steuer		Steueraufkommen absolut (100 %)		Ressourcenpotenzial je Einwohner		Ressourcenindex	
		Stösser	Fr.	Fr.	Fr.	je Einwohner	Fr.	%	%
Glarus Nord	16'803		34'153'138	56'921'897	3'388		95		
Glarus	12'231		27'646'598	46'077'664	3'767		106		
Glarus Süd	9'879		21'201'694	35'336'156	3'577		101		
Total bzw. Durchschnitt	38'913		83'001'430	138'335'717	3'555		100		

Lastenausgleich

(alle Werte gerundet)

Tabelle 3

	Alpen		Wald		Einw.		Fläche		Einw. / km ²	Index %	rezipro- ker Wert	Betrag		Ausgleichs- betrag Fr.
	Stösser	Fr.	ha	Fr.	Einw.	km ²	Fr.	Fr.						
Glarus Nord	896	45'367	5'357	57'814	16'803	147	114	200	50	86'373	189'554			
Glarus	529	26'785	3'232	34'880	12'231	104	118	207	48	83'655	145'320			
Glarus Süd	2'525	127'848	9'943	107'306	9'879	430	23	40	249	429'972	665'126			
Total bzw. Durchschnitt	3'950	200'000	18'532	200'000	38'913	681	57	100	348	600'000	1'000'000			

<i>Direkte Bundessteuer</i>	2010	2011	2012
Mahnungen (Anzahl)	5'815	5'080	5'040
Betriebungsbegehren (Anzahl)	625	675	639
Fortsetzungsbegehren (Anzahl)	165	893	501
Zahlungsabkommen (Anzahl)	433	445	370
Abschreibungen ohne Verlustschein (Fr.)	71'218	70'074	42'090
Abschreibungen mit Verlustschein (Fr.)	79'096	151'649	158'086
Erlasse und Teilerlasse (Fr.)	23'301	12'990	8'004

Die Verlustscheinbewirtschaftung im Jahr 2012 ergab einen Betrag von 105'507 Franken für die Kantonssteuern sowie 2'936 Franken für die Direkte Bundessteuer.

3.7. *Weisungen Departement Finanzen und Gesundheit*

Das Departement Finanzen und Gesundheit hat 2012 folgende Weisungen erlassen, welche auf der Homepage der Steuerverwaltung publiziert sind:

- Weisung über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Gemeindebehörden vom 20. Dezember 2012
- Weisung über die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen (Spenden) vom 20. Dezember 2012

4. **GESUNDHEIT**

4.1. *Gesundheitspolizei*

4.1.1. **Bewilligungen**

Im Berichtsjahr konnten 20 altrechtlich ausgestellte Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung auf die gesetzlichen Grundlagen des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG), des Gesetzes über das Gesundheitswesen sowie der dazugehörigen Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung überführt werden. Weiter wurden 10 neue Bewilligungen für die selbständige oder unselbständige Tätigkeit als Medizinalperson (Apothekerin / Apotheker; Chiropraktorin / Chiropraktor; Ärztin / Arzt; Tierärztin / Tierarzt; Zahnärztin / Zahnarzt), 2 Bewilligungen für psychotherapeutisch tätige(-r) Psychologinnen / Psychologen oder Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten und 16 Bewilligungen anderer Berufspersonen der Gesundheitsberufe erteilt. 17 Bewilligungen wurden gelöscht.

4.2. **Gesundheitsversorgung**

4.2.1. **Hospitalisationen und Kostengutsprachen**

Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung mit der weitgehend freien Spitalwahl ab Anfang 2012 haben die Kostengutsprachen an Bedeutung verloren. Dennoch blieb die Anzahl der bearbeiteten Gesuche mit 1'471 praktisch konstant.

Gemäss der erstmals geführten internen Statistik über die fakturierten stationären Behandlungen von Glarner Patientinnen und Patienten in ausserkantonalen Spitälern beläuft sich der Anteil an akutsomatischen Behandlungen in frei gewählten Spitälern auf knapp 20 Prozent im Vergleich zu rund 80 Prozent medizinisch indizierten, notfallmässigen oder Spitalbehandlungen in Listenspitälern des Kantons Glarus.

Im Rehabilitations- und Psychiatriebereich ist die Statistik derweilen noch nicht aussagekräftig, da die neuen Spitallisten in diesen Bereichen erst auf den 1. Januar 2013 in Kraft traten.

4.2.2. **Besonderes**

4.2.2.1. *Asylantenuntersuchungen/Grenzsanitätskontrollen*

Im Gesundheitsbereich wurde die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht erhoben. Die medizinischen Erstuntersuchungen wurden jeweils durch die Hausärztinnen und Hausärzte des Glarner Mittellandes durchgeführt. Dabei traten aus der Sicht der öffentlichen Gesundheit keine besonderen Befunde auf.

4.2.2.2. *Bezirksärzte*

Im vergangenen Jahr wurde aus verschiedenen Gründen auf die traditionellen Sitzungen mit dem Institut für Rechtsmedizin Zürich im Zusammenhang mit Kontrolluntersuchungen für das Strassenverkehrsamt verzichtet. Personelle Änderungen im bewährten Team der drei Bezirksärzte gab es keine.

4.2.2.3. *Schulartzwesen*

Die revidierte Verordnung über die Gesundheitspflege und Zahnpflege während der obligatorischen Schulzeit wurde auf Beginn des neuen Schuljahres in Kraft gesetzt. Die bisherige Verordnung über die Schulzahnpflege wurde dabei in den obengenannten Rechtserlass integriert. Demgemäss werden nun sämtliche Kosten für die in der Verordnung definierten gesundheitsförderlichen und präventiven Leistungen im Schulwesen vollständig vom Kanton übernommen; die Schulzahnärztinnen und -zahnärzte sowie die Schulärztinnen und Schulärzte rechnen ihre Leistungen seit Schuljahresbeginn (August 2012) nun direkt mit der Hauptabteilung Gesundheit ab.

4.2.2.4. *Kantonsärzte*

Auf Beginn des Jahres übernahm Dr. Martin Mani das Kantonsarztamt von Dr. Daniel Brunner, der nach 10 Jahren in den Ruhestand trat. Dr. Mani ist gleichzeitig Kantonsarzt des Kantons Graubünden und teilt sein Arbeitspensum zwischen den beiden Kantonen auf. Dazu schlossen Glarus und Graubünden eine interkantonale Vereinbarung ab.

Im vergangenen Jahr fanden die zwei traditionellen Konferenzen des Vereins der Kantonsärzte der Schweiz in Aarau und Porrentruy statt.

4.2.2.5. *Praxisassistentz*

Im Berichtsjahr konnte die letzte 6monatige Praxisassistentz innerhalb des auf 5 Jahre bis zum 31. Dezember 2012 befristeten Projektes durchgeführt werden. Ein Antrag zur unbefristeten Weiterführung wurde im Berichtsjahr dem Landrat beantragt.

4.2.2.6. *Glerner Spital- und Rehabilitationsplanung 2012*

Die Glerner Spital- und Rehabilitationsplanung 2012 konnte mit der Erarbeitung des Strukturberichts zur Rehabilitation und zur Psychiatrie und mit dem Erlass der Glerner Spitalliste 2012 „Rehabilitation“ und „Psychiatrie“ auf Ende des Berichtsjahres abgeschlossen werden. Die Unterlagen dazu stehen auf der Homepage des Kantons zur Verfügung.

4.2.3. **Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)**

4.2.3.1. *Chef KSD*

Zum Jahreswechsel übernahm der neue Kantonsarzt Dr. Martin Mani auch die Aufgaben des Chefs des Koordinierten Sanitätsdienstes von Dr. Wolfgang Schweizer. Die Haupttätigkeit waren Arbeiten an einem Konzept für die Bewältigung eines sanitätsdienstlichen Grossereignisses. Der Zwischenstand Ende Jahr bei diesem Projekt war recht erfreulich. Zusätzlich nahm der Chef KSD an Führungsausbildungen und Übungen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz zugunsten der Gemeindeführungsstäbe teil.

4.2.3.2. *Arbeitsequipe*

Das Care Team unter der Leitung des langjährigen Spitalpfarrers Urs Steiner bildet weiterhin eine unverzichtbare Stütze bei den verschiedensten Unglücksfällen. Auf Ende Jahr zog sich Pfarrer Steiner in den Ruhestand zurück. Sein Nachfolger als Spitalpfarrer wird wiederum auch als Leiter des Care Teams wirken, so dass der Fortbestand der Institution gesichert ist. Das Care Team leistete im Berichtsjahr 8 Einsätze bei Suizid, plötzlichen unerwarteten Todesfällen und Unfällen. Das Team konnte auf insgesamt 11 Caregivers erweitert werden, wobei nun auch eine auf der Psychiatrie im Kantonsspital Glarus angestellte Pflegeperson mit dabei ist. Das Aufgebot für das Care Team läuft, nachdem Notruf 144 nach St. Gallen verlegt wurde, weiterhin über die Hauptnummer des Kantonsspitals. Die Zusammenarbeit mit den Blaulichtorganisationen ist gut eingespielt und hat sich im bestehenden Rahmen bewährt.

4.3. ***Gesundheitsförderung und Prävention***

4.3.1. **Krebsregister der Kantone Graubünden und Glarus**

Neben der vollständigen Aufarbeitung der Inzidenz- und Mortalitätsstatistiken bis 2010 standen Abschlussarbeiten zur Vervollständigung des Datensatzes für die Publikation der WHO „Cancer Incidence in five continents“ im Vordergrund. Diese Arbeiten wurden wie bereits in den Vorjahren mit Unterstützung von Dr. Silvia Ess vom Krebsregister der Krebsliga Ostschweiz abgeschlossen. Der Ausbau des Datensatzes für die Organgruppen Brustkrebs, Dickdarmkrebs und Prostatakrebs (wie bereits 2011, 2012) wurde weitergepflegt bzw. abgeschlossen. Dr. Silva Ess hat das epidemiologische Krebsregister der

Kantone Graubünden und Glarus als Consultant intensiv unterstützt. Zudem konnten Vorbereitungen zur weiteren und intensiveren Kooperation mit dem Krebsregister der Krebsliga Ostschweiz vorangetrieben werden, dies im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Datenharmonisierung der Kantone Graubünden und Glarus unter Einbezug bzw. Vergleich zu Daten aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Kantone St. Gallen und Appenzell. Eine Teilnahme an wissenschaftlichen Studien wurde weiterhin gepflegt, so zum Beispiel einer bevölkerungsbasierten Studie zu Chemotherapiebehandlungen bei Brustkrebs in frühen Stadien.

4.3.2. **WUWEG („Wüsse um was es geht“)**

Im Jahr 2012 fanden an den Oberstufenzentren insgesamt 12 Präventionstage statt. In den Schulen Glarus (Buchholz), Netstal (Sportschule), Näfels, Mollis, Linthal und Schwanden wurden insgesamt 23 Klassen unterrichtet. Dies entspricht 359 Lernenden.

Elternabende mit Inputs von wuweg Referenten fanden 2 in Glarus Nord (Niederurnen), 1 in Glarus Süd (Schwanden) und 1 in Glarus Mitte (Buchholz) statt. Dabei wurde wuweg von den jeweiligen Jugendarbeiter/-innen unterstützt sowie von der Schulsozialarbeiterin am Oberstufenzentrum Buchholz.

wuweg verfügt neu über ein Leitbild (www.wuweg.ch). Es umfasst neben den wichtigsten organisationsstrategischen Zielen auch eine Ausrichtung im Sinne der Salutogenese und Ressourcenförderung. Dabei werden auch systemische Aspekte berücksichtigt.

Um einen „State of the Art“ Unterricht zu gewährleisten, begann wuweg bereits im Jahr 2011 mit der Überarbeitung des Unterrichtsmanuals und somit auch mit den Lerninhalten des Präventionstages. Neu werden Themen wie Medien-/Onlinesucht, Medikamente / DiA (Doping im Alltag) und Essstörungen stärker gewichtet.

Neben der Kerntätigkeit, engagierte sich wuweg auch in verschiedenen nationalen und kantonalen Projekten. So z.B. bei SOS Spielsucht der Ostschweiz auftrags des Kantons.

wuweg war in die Entwicklung der Projekte von Feelok, Dialogwoche Alkohol 2013 und dem neu gegründeten Verein für Gewaltprävention „Glarus luegt hänä“ beratend involviert.

4.3.3. **Mütter- und Väterberatung**

Mütter, Väter, Grosseltern, Adoptiv-, Pflege- und Tageseltern, Erziehungsberechtigte und alle die Fragen zu Kindern zwischen 0-5 Jahren haben, können während der ganzen Woche eine der drei Beratungsstellen im Kanton aufsuchen, und zwar gemeindeübergreifend. Die Besuche auf dem Wochenbett im Spital und die Besuche zu Hause bieten die vier ausgebildeten Mütterberaterinnen HFD weiterhin an. Da die Mütter und Babys früher aus dem Spital entlassen werden, ist die Unterstützung der Mütterberaterinnen erst recht von Bedeutung. Alle drei Beratungsstellen sind vernetzt, so dass auch E-Mail-Anfragen beantwortet werden können. Die Mütterberaterinnen sind Spezialistinnen für die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Säuglinge und Kleinkinder. Sie informieren zu den Themen Stillen, Ernährung, Pflege und Erziehung. Dies ist also eine Dienstleistung im sozialen und präventivmedizinischen Bereich. Das erweiterte Angebot beinhaltet Babymassage, Kinderhütedienst und Erziehungsberatung. Ebenfalls konnte eine Lösung betreffend die Elternbildung ausgearbeitet und in die Leistungsvereinbarung integriert

werden. Mitglieder des Vereins sind der Kanton sowie je drei Ortsvertreterinnen aus den drei Gemeinden.

4.3.4. **Unterstützte Gesundheitsförderungsprojekte**

Im Berichtsjahr konnten weitere Projekte und Veranstaltungen mit einem finanziellen Beitrag unterstützt werden:

<i>Projektbezeichnung</i>	<i>Initiant/Projektleitung</i>
Experiment Nichtraucher www.sos-spielsucht.ch, Telefonhotline	Krebsliga, Lungenliga Glarus Ostschweizer Kantone (SG, AR, AI, TG, GR, GL) gegen Glücksspielsucht
Beitrag an Aktivitäten	Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens
Beitrag an Aktivitäten	La Leche League Stifti Fondation
Pausenäpfelaktion in den Schulen	verschiedene Lieferanten

4.4. **Vollzug Krankenversicherungsgesetz**

4.4.1. **Individuelle Prämienverbilligung**

Für das Berichtsjahr wurden vom Departement Finanzen und Gesundheit folgende Richtprämien festgelegt:

<i>2012</i>		<i>2011</i>	
Fr. 3'972	für Erwachsene	Fr. 3'840	
Fr. 3'516	für junge Erwachsene	Fr. 3'288	
Fr. 924	für Kinder	Fr. 888	

Individuelle Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (IPV) gemäss Art. 65 KVG wurden wie folgt entrichtet:

	<i>Personen</i>		<i>Franken</i>
Anzahl Personen Total	9'228	Total IPV gem. RE 2012	14'415'176
davon EL-Bezüger	1'365	davon EL-IPV	5'101'151
davon Sozialhilfebezüger	775	Übernahme Verlustscheine	856'794

4.4.2. **Tarife Krankenversicherung**

Der Regierungsrat genehmigte nachfolgende Tarifverträge:

Psychiatrie:

- Tarifvertrag gemäss KVG (stationäre Psychiatrie) vom 1. Januar 2012 zwischen der Kantonsspital Glarus AG und tarifsuisse ag (RRB § 165, 27.3.2012)
- Vertrag zwischen Kantonsspital Glarus AG und Helsana Versicherungen AG et. al. betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen psychiatrischen Abteilung gemäss KVG vom 15. und 21. Dezember 2011 (RRB § 165, 27.3.2012)

- Vertrag zwischen Kantonsspital Glarus AG und Sanitas Grundversicherungen AG betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen psychiatrischen Abteilung gemäss KVG vom 15. und 22. Dezember 2011 (RRB § 165, 27.3.2012)
- Vertrag zwischen Kantonsspital Glarus AG und KPT Krankenkasse AG betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen psychiatrischen Abteilung gemäss KVG vom 22. und 23. Dezember 2011 (RRB § 165, 27.3.2012)
- Vertrag zwischen Kantonsspital Glarus AG und Assura Kranken und Unfallversicherung sowie SUPRA Krankenversicherung betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen psychiatrischen Abteilung gemäss KVG vom 29. Mai 2012 bzw. 6. Juni 2012 (RRB § 440, 25.9.2012)

Rehabilitation:

- Tarifvertrag gemäss KVG (Stationäre Rehabilitation) vom 1. Januar 2012 betreffend den gültigen Leistungsauftrag auf der Spitalliste des Standortkantons zwischen RehaClinic (Standorte Braunwald, Glarus) und tarifsuisse ag (RRB § 440, 25.9.2012)
- Vertrag für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Allgemeine Abteilung, zwischen RehaClinic AG und Helsana Versicherungen AG vom 30. Januar 2012 bzw. 6. März 2012 (RRB § 440, 25.9.2012)
- Vertrag für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Allgemeine Abteilung, zwischen RehaClinic AG und Sanitas Grundversicherungen AG 6. März 2012 (RRB § 440, 25.9.2012)
- Vertrag für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Allgemeine Abteilung, zwischen RehaClinic AG und KPT Krankenkasse AG vom 9. Februar 2012 bzw. 6. März 2012 (RRB § 440, 25.9.2012)
- Tarifvertrag gemäss KVG (Stationäre Rehabilitation) betreffend Leistungsabgeltung für stationäre Behandlungen gemäss KVG zwischen RehaClinic (Standorte Braunwald, Glarus) und Assura Kranken und Unfallversicherung sowie SUPRA Krankenversicherung vom 1. Oktober 2012 (RRB § 514, 20.11.2012)

Tarmed:

- Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen der Helsana Versicherungen AG und Kantonsspital Glarus und RehaClinic Glarus und RehaClinic Braunwald vom 26. September 2012 bzw. 28. September 2012 bzw. 16. Oktober 2012 (RRB § 513, 20.11.2012)
- Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen der Sanitas Grundversicherungen AG und Kantonsspital Glarus und RehaClinic Glarus und RehaClinic Braunwald vom 11. Oktober 2012 bzw. 16. Oktober 2012 (RRB § 513, 20.11.2012)
- Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen dem Kantonsspital Glarus und der RehaClinic Glarus und der RehaClinic Braunwald und der KPT Krankenkasse AG vom 2. Oktober 2012 bzw. 3. Oktober 2012 bzw. 16. Oktober 2012 (RRB § 513, 20.11.2012)

Der Regierungsrat verlängerte folgenden Tarifvertrag um ein Jahr:

Physiotherapie:

- Vertrag zwischen dem SPV Kantonalverband Zürich und Glarus (heute: physio zürich-glarus) und dem Verband Krankenversicherer St.Gallen-Thurgau betreffend Taxpunktwert vom 15. Oktober 2001 (RRB § 255, 22.5.2012)

Auf die Begehren der Klinik im Park, Zürich, und der Versicherer der Einkaufsgemeinschaft HSK bzw. Assura Kranken und Unfallversicherung und SUPRA Krankenversicherung um Genehmigung der gegenseitigen Tarifverträge trat der Regierungsrat mit Beschluss § 391 vom 21. August 2012 mangels Zuständigkeit nicht ein. Die Tarifvertragsparteien ergriffen gegen diesen Beschluss Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Das Verfahren war Ende 2012 hängig.

4.4.3. **Befreiung vom Versicherungsobligatorium**

Der Entscheid über die Befreiung vom Versicherungsobligatorium obliegt gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung dem Departement Finanzen und Gesundheit. 13 Personen wurden vom Versicherungsobligatorium gemäss Krankenversicherungsgesetz befreit. In 5 Fällen wurde die Befreiung abgelehnt.

4.5. **Lebensmittel-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Giftkontrolle**

4.5.1. **Lebensmittelkontrolle**

Mit der Revision des Bildungsgesetzes mussten die Gemeinden bedarfsgerechte Tagesstrukturen für die Schüler schaffen. In Zusammenarbeit mit den Fachstellen der Gemeinden wurden 14 gemeldete Einrichtungen auf die baulich-hygienischen Voraussetzungen überprüft, den Anforderungen angepasst und in Betrieb genommen.

Nicht schlecht staunten die Wasserverantwortlichen der Gemeinden über die High Tech-Einrichtungen und Apparaturen eines modernen Labors: Die Fachleute wurden im Spätherbst zu einem Weiterbildungs- und Besuchstag in das Interkantonale Labor nach Schaffhausen eingeladen. Nebst Fachvorträgen konnten 15 Brunnenmeister und Wasserwarte der drei Glarner Gemeinden Einblick in die Untersuchungstätigkeiten erhalten. Nun wissen sie, wo und wie ihre Proben untersucht werden. Darüber hinaus kennen sie die zuständigen Fachpersonen.

Damit Lebensmittel aus dem Glarnerland in die USA exportiert werden dürfen, müssen sie dem amerikanischen Recht genügen. Nachdem bereits im letzten Jahr die Russen in der Schweiz Kontrollen durchgeführt haben, ist nun bei uns ein Lebensmittelbetrieb durch die FDA (Food and Drug Administration) kontrolliert worden. Der Befund fiel positiv aus: die amerikanischen Vorgaben wurden im inspierten Betrieb erfüllt. Wir durften feststellen, dass die Vorgehensweise der FDA-Inspektoren mit der unsrigen vergleichbar ist.

Auf diversen Alpbetrieben mit Käseproduktion war Handlungsbedarf festzustellen. Produktionsräume und Einrichtungen entsprechen nicht mehr überall den Minimalvorgaben

des Lebensmittelrechts. Offensichtlich sind in den letzten Jahren aus finanziellen Gründen nicht überall die notwendigen Investitionen getätigt worden. Weitere Informationen können dem im Frühjahr 2013 erschienenen Jahresbericht 2012 des Interkantonalen Labors AR, AI, GL und SH entnommen werden.

4.5.1.1. *Statistik*

In der nachfolgenden Tabelle sind die Lebensmittelproben aufgelistet, die in Schaffhausen und in Glarus für den Kanton Glarus untersucht wurden.

<i>Warengattung</i>	<i>Anzahl untersuchte Proben</i>	<i>Anzahl Beanstandungen von amtlich erhobenen Proben</i>
Fleischwaren	8	1
Honig	1	0
Wein und Spirituosen	5	2
Lebensmittel, vorgefertigt	144	35
Kaffee und Kakaoerzeugnisse	3	0
Speiseöle	140	4
Gemüse	4	0
Speiseeis	1	0
Trinkwasser	297	2
<i>Total</i>	<i>603</i>	<i>44</i>

Zusätzlich wurden die folgenden Nicht-Lebensmittel untersucht:

<i>Warengattung</i>	<i>untersuchte Proben</i>
Badewasser	17
Übrige Wässer	10
<i>Total der Nicht-Lebensmittel</i>	<i>27</i>

Zusammenfassend wurden die folgenden Proben untersucht:

	<i>untersuchte Proben</i>
Der Lebensmittelgesetzgebung unterstellte Produkte	603
Nicht der Lebensmittelgesetzgebung unterstellte Produkte	27
<i>Total</i>	<i>630</i>

4.5.1.2. *Fachbereich Chemikalien*

Trotz intensiver Werbung in den Medien und trotz den Bemühungen von Bund und Kantonen sind die aktuellen Gefahrensymbole noch nicht ausreichend bekannt. Noch immer werden Fragen zum alten Giftgesetz, welches bereits vor 8 Jahren aufgehoben worden ist, gestellt.

Im Rahmen der Inspektionen von Badeanlagen überprüfen wir nicht nur die Hygiene der Badeeinrichtungen, sondern wir werfen unser Augenmerk auch auf den Umgang mit Chemikalien. Stoffe, die zur Wasseraufbereitung eingesetzt werden, sind nicht ungefährlich und der Umgang mit ihnen setzt Fachwissen voraus. Eine Fachbewilligung muss vorgelegt werden können.

Altgiftrücknahmen:

Folgende Mengen Altgifte und Sonderabfälle wurden 2012 von Haushaltungen und Kleinstgewerbe durch unsere Fachstelle entgegengenommen, triagiert und zur fachgerechten Entsorgung übergeben:

Fotochemikalien	740 kg
Spraydosen	49 kg
Altfarben und Härter	732 kg
Lösungsmittel	312 kg
Säuren und Laugen	452 kg
Altchemikalien und Quecksilber	61 kg
Pflanzenschutzmittel	69 kg
Altmedikamente	254 kg
<i>Total</i>	<i>2'669 kg</i>

4.5.2. **Kantonsapothekerin**

Im Berichtsjahr kam es zu keinen aussergewöhnlichen Vorfällen oder Aufgaben im kantonalen Heilmittelvollzug. Der Aufwand für verschiedenste Fachauskünfte und Stellungnahmen bewegte sich im üblichen Rahmen. Die Kontakte auf Bundesebene im Rahmen der Kantonsapothekervereinigung (KAV) sowie die Arbeiten in der Arbeitsgruppe „Marktüberwachung und technische Plattform KAV-Swissmedic“ sowie der Arbeitsgruppe „Versandhandel“ wurden im üblichen Rahmen und mit erfreulichen Resultaten weitergeführt.

4.5.3. **Kontrolltätigkeit**

4.5.3.1. *Schwangerschaftsabbrüche*

Im Jahr 2012 wurden dem Kantonsarzt 33 Unterbrechungen gemeldet. Damit hat die Zahl gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen.

4.5.3.2. *Bewilligungen zur Methadonabgabe*

2012 behandelten 20 Ärztinnen und Ärzte 68 Patientinnen und Patienten.

4.5.3.3. *Epidemiologie/Infektionskrankheiten*

Infektiöse Gelbsucht / Hepatitis: Bei der Hepatitis B traten 8, bei der Hepatitis C 3 Neuinfektionen auf.

Tuberkulose: 2 Fälle offener Tuberkulose, bei welchen auch eine Umgebungsuntersuchung veranlasst wurde.

HIV: 4 Neuinfektionen.

Frühsommerencephalitis (Zecken): Keine Meldung.

Masern: Keine Meldung.

4.5.3.4. *Heilmittelinspektionen*

Im Rahmen der Inspektionstätigkeit wurden eine Arztpraxis, zwei Alters- und Pflegeheime sowie vier komplementärmedizinische Praxen besucht mit insgesamt zufriedenstellenden Resultaten. Gleichzeitig kann aber auch festgehalten werden, dass die Inspekti-

onen ein äusserst geeignetes Mittel sind, um die Qualität besonders hinsichtlich Patientensicherheit zu verbessern.

4.6. **Veterinärdienst**

4.6.1. **Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

Die Zahl der kleingewerblichen Schlachtlöcale hat sich im Jahr 2012 nicht verändert. Die sieben bestehenden Betriebsbewilligungen bleiben erhalten. Die Gesamtzahl der getätigten Schlachtungen blieb praktisch unverändert (+0.6 %). Die grösste Abweichung gegenüber dem Vorjahr liegt bei der Kategorie der unter 6 Wochen alten Kälber vor (-56 %). Dieser Befund hat aber keine Bedeutung. Es wurden 26 Stichproben bei Schlachttieren im Labor untersucht. Dabei wurde nach Rückständen von Tetrazyklinen, Chloramphenicol, Chinolon, Sulfonamiden, Macroliden, Nitroimidazol, Beta-Lactamen, Nitrofuranen, Benzimidazol, Corticoiden und Wachstumsförderern gesucht. Einzig in einem Fall hat man in einer Probe eines Mastkalbes erhöhte Werte für Thyroxin gefunden. Abklärungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb brachten aber keinen Hinweis dafür, dass Missbrauch von Schilddrüsenhormonen vorliegen könnte. Vielmehr ergaben Literaturrecherchen, dass bei unter sechs Monate alten Kälbern der Thyroxinwert schon natürlicherweise starken Schwankungen unterliegen kann.

10 Sammelmilchproben wurden auf Rückstände von sogenannten nicht-steroidalen Entzündungshemmern und Aflatoxinen (Stoffwechselprodukte von Pilzen) untersucht. Alle Untersuchungsergebnisse waren negativ: Es wurden also keine Rückstände gefunden.

Bereits zum sechsten Mal in Folge sind bei der Überwachung des Rinderwahnsinns in der Schweiz im vergangenen Jahr keine BSE-positiven Tiere mehr gefunden worden. Im Jahr 2013 soll nun auf die amtlich angeordneten Stichproben bei Normalschlachtungen verzichtet werden. Der Umfang der übrigen Untersuchungen bei Krankenschlachtungen und bei verendeten Kühen wird beibehalten.

Amtstierärztliche Kontrollen („Blaue Kontrollen“) wurden im Berichtsjahr in 89 Betrieben vorgenommen. 70 davon waren Milchproduzenten, bei denen auch die Produktion inspiziert wurde („Weisse Kontrollen“). Erstmals haben wir systematisch auch einige Alpbetriebe kontrolliert. Die Organisation dieser Kontrollen ist relativ schwierig und zeitaufwändig. Bei unangemeldeten Kontrollen riskiert man, dass tatsächlich auf der Alp kein Ansprechpartner zu finden ist. Trotzdem bieten unangemeldete Kontrollen den Vorteil, dass man Sachverhalte aufdeckt, die bei angemeldeten Kontrollen kaum sichtbar wären. Nach wie vor dürften die Resultate, insbesondere was den Warenfluss der Medikamente anbetrifft, besser sein.

In drei Fällen musste eine vorübergehende Sperre der Milchablieferung verfügt werden, weil in den Routinekontrollen Rückstände von Hemmstoffen in der Milch gefunden worden waren. Nur in einem Fall wurden Anhaltspunkte dafür gefunden, wie es zu einer Kontamination der Tankmilch kommen konnte. Die Frage bleibt offen, ob am Tag der Befunderhebung irgendwo im Reinigungs- und Desinfektionsablauf bei der Milchgewinnung etwas schief gelaufen ist. Die Analyse unserer positiven Hemmstoffbefunde führt uns immer mehr zur Annahme, dass möglicherweise nicht primär Antibiotika sondern Desinfektionsmittel für die Hemmstoff-Kontamination der Milch in Frage kommen könnten. Denn Desinfektionsmittel sind ja auch „Hemmstoffe“.

Für die BVD-Bekämpfung beim Rindvieh hat der Kanton Glarus im Jahre 2012 mit 65'307 Franken etwas weniger als im Vorjahr aufgewendet. Ein positives Kalb wurde getötet und entschädigt. Es stammte aus einem Betrieb in welchem zwei Jahre früher auch das bisher letzte positive Kalb in unserem Kanton diagnostiziert worden war. Epidemiologisch ist dieser Fall noch nicht geklärt. Es steht im Moment noch nicht einmal fest, ob sich die Mutter des Kalbes zu Hause oder auf der Alp mit dem Virus infiziert hat. Alle möglichen Kontakttiere haben bisher gesunde Kälber geboren.

Im Jahre 2012 wurden erstmals parallel Ohrstanzproben der Kälber auf BVD-Antigen und Tankmilchproben auf BVD-Antikörper (AK) untersucht. Die Resultate bewegen sich im Rahmen der Erwartungen. Weil das Durchschnittsalter unserer Milchkühe aber relativ hoch ist findet man in den Tankmilchproben auch relativ hohe AK-Titer, die zu falsch-positiven Resultaten mit entsprechendem Mehraufwand für Abklärungen führen. Das ist unbefriedigend.

Kommt hinzu, dass für die nicht-milchabliefernden Betriebe weiterhin die Ohrstanzproben als einzig brauchbare Alternative existieren. Weil es aber die bisher dafür verwendeten Spezial-Ohrenmarken nicht mehr gibt, muss man die Proben künftig mit einer zusätzlichen, dritten Ohrmarke entnehmen. Das ist unschön.

Die Sömmerng von verbringungsgesperrten Tieren auf Alpen war auch im Sommer 2012 erlaubt. Solche Tiere mussten aber frühzeitig vor dem Abkalben in die Herkunftsbestände zurück gebracht werden.

Die Zahl der gemeldeten Früh- und Fehlgeburten beim Rindvieh ist etwas gestiegen, bleibt aber verglichen mit früheren Jahren auf einem tiefen Niveau. Von total 46 (20 mehr als im 2011) Fällen wurde der kantonstierärztliche Dienst in Kenntnis gesetzt; 16 davon in Form einer Meldung, in zusätzlichen 30 Fällen wurde eine Laboruntersuchung vorgenommen. Die durchgeführten Untersuchungen waren allesamt negativ. Das heisst, es wurden keine spezifischen Aborterreger gefunden.

Erstmals wurde auch im Kanton Glarus das Schmallenberg-Virus als Ursache für Früh- und Fehlgeburten sowie von Missbildungen bei Kälbern und Lämmern diagnostiziert. Es ist anzunehmen, dass sich die Infektion zwischenzeitlich über grosse Teile unseres Nutztierbestandes ausgebreitet hat.

Die Stichprobenuntersuchungen auf IBR, EBL und Brucellose hielt sich im Rahmen der Vorjahre. Die Volluntersuchung aller Ziegenbestände auf CAE wurde 2012 abgeschlossen.

Gesamthaft haben wir drei positive Reagenten gefunden und ausgemerzt. Untersucht wurden in 144 Beständen 1'191 Ziegen. Der Aufwand betrug 30'850 Franken. Wegen der bisher unbefriedigend gelösten Probleme mit Kreuzreaktionen des Maedi-Visna-Virus beim Schaf müsste das Kapitel CAE-Sanierung jetzt definitiv ad acta gelegt werden. Der Aufwand ist nicht mehr gerechtfertigt.

In vier Legehennenbetrieben mit rund 20'000 Tieren wurden regelmässig Proben auf Salmonellen untersucht. Die Resultate sind alle günstig ausgefallen. Aus mehreren dieser Betriebe wurden Suppenhühner zur Schlachtung ins Ausland exportiert.

In den Bienenständen verhielt es sich leider nicht gleich ruhig wie im Vorjahr. Nachdem 2011 keine Neuausbrüche von Sauerbrut festgestellt werden mussten, waren es 2012 derer 14. 25 weitere Bestände wurden gesperrt, da sie nahe bei einem befallenen Standort liegen. Mittlerweile konnte die Sperre bei 21 Ständen wieder aufgehoben werden.

Die Imker engagieren sich mehrheitlich mit viel Einsatz bei der Sanierung und haben recht guten Erfolg.

Moderhinke bei den Schafen ist im Sommer 2012 wieder auf einer Alp ausgebrochen. Es war eine der Alpen, die bereits im Sommer 2011 reinfiziert worden war. Es ist anzunehmen, dass sich nicht alle Halter dieser Schafe an die Sanierungsvorschriften halten.

Der kantonale Schafzuchtverein hat Ende 2012 nun ein Gesuch an den Regierungsrat gestellt mit der Bitte ein Obligatorium für die Moderhinke-Sanierung für alle Schafhalter im Kanton Glarus zu verfügen. Damit müssten neu nicht nur diejenigen Schafhalter, welche ihre Tiere auf die Alpen auftreiben sanieren, sondern alle.

Der Import von Hunden aus Spanien hält unvermindert an. Ebenso der Import von exotischen Amphibien und Reptilien sowie von Kleinnagern durch einen Grossimporteur. Daneben wurden einige wenige Pferde importiert. Zwei kleine Gruppen Schafe und eine kleine Anzahl Ziegen wurden aus Deutschland importiert. Ein einzelnes Rind aus Italien. Exportiert werden konnten vier Ziegen.

Die TMF Bazenheid hat aus dem Kanton Glarus im Jahr 2012 rund 295 Tonnen Schlachtabfälle und Tierkadaver entsorgt. Praktisch gleich viel wie im Vorjahr. 140 Nutztiere wurden ab Hof entsorgt (25 Tiere weniger als im Vorjahr).

Die Zahl der Wildtierhalter mit einer Haltebewilligung blieb unverändert bei 38. Für eine Tierhaltung wurde der Bewilligungsumfang erweitert.

38 Fälle von Hundebissen bei Mensch und Tier wurden behandelt. In drei Fällen wurde per Verfügung das Tragen eines Maulkorbes angeordnet.

Auf entsprechende Hinweise hin beurteilte der kantonstierärztliche Dienst 3 Rindvieh-, 1 Ziegen-, 1 Schaf-, 1 Schweine-, 3 Pferde-, 11 Hunde-, 6 Geflügel- bzw. Ziergeflügelhaltungen, 7 Kaninchen-, 1 Meerschweinchen- und 1 Reptilienhaltung. In einem Fall (Hund) musste wegen tierschutzwidriger Tierhaltung eine Strafanzeige eingereicht werden. Auch die Überwachung des Tierschutzes in den Schlachtlokalen ist eine permanente Aufgabe.

Gemahnt werden mussten rund 40 Hundehalter wegen fehlender Ausweise über den Besuch der Sachkundenachweis-Kurse. Zweimal mussten wir intervenieren, weil ungepflppte Junghunde von Züchtern verkauft wurden.

4.6.2. **Fleischkontrolle**

<i>Schlachtlokal</i>	<i>Rind</i> <i>< 6W</i>	<i>Rind</i> <i>> 6 W</i>	<i>Schwein</i>	<i>Schaf</i>	<i>Ziege</i>	<i>Total</i>
1	18	438	1'595	137	94	2'282
2	0	51	292	15	5	363
3	0	104	299	1	18	422
4	0	55	330	10	18	413
5	3	147	0	382	108	640
6	0	97	95	46	171	409
<i>Total</i>	<i>21</i>	<i>892</i>	<i>2'611</i>	<i>591</i>	<i>414</i>	<i>4'529</i>
2011	39	896	2'559	528	429	4'501
Differenz	-18	-4	52	63	-15	28
Krankschlachtungen		6				6
Befund ungeniessbar	1					1

5. ALKOHOLZEHNTEL

Der Gesamtanteil des Kantons Glarus am Reinertrag der Alkoholverwaltung für das Jahr 2012 beträgt 131'896 Franken.

In der Zeit vom 1. Januar 2012 – 31. Dezember 2012 wurden folgende Beiträge ausbezahlt:

	2012	2011
Beiträge für Früherfassung von Suchtkranken	Fr. 7'919.75	Fr. 8'074.55
Beiträge an Behandlungs- und Betreuungseinrichtungen für Suchterkrankte	Fr. 101'000.00	Fr. 101'000.00
Beiträge an Forschung, Aus- und Weiterbildung	Fr. 5'700.00	Fr. 5'700.00
Beiträge Konzept „Jugendschutz verstärken“	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Beiträge Verhütungs-, Inf. und Erziehungsmassnahmen	<u>Fr. 0.00</u>	<u>Fr. 39'629.00</u>
<i>Total</i>	<i>Fr. 114'619.75</i>	<i>Fr. 154'403.55</i>

Die Ausgaben im Jahre 2012 waren um Fr. 17'276.25 geringer als die gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Fondsbestand am 1.1.2012	Fr. 242'555.25
Saldo 2012	Fr. 17'276.25
Zinsertrag pro 2012	<u>Fr. 565.90</u>
<i>Fondsbestand per 1.1.2013</i>	<i>Fr. 260'397.40</i>

6. KANTONSSPITAL

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht der Kantonsspital Glarus AG verwiesen.

7. KANTONALBANK

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht der Glarner Kantonalbank AG verwiesen.

IV. Departement Bildung und Kultur

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines und Personelles*

Das Departementssekretariat mit der angegliederten Stipendienstelle war im Berichtsjahr mit dem Übergang zum neuen Stipendienrecht beschäftigt. Mitte des Jahres hat neu Nadine Landolt ihre Tätigkeit in der Stipendienstelle aufgenommen. Die Übergangsphase vom alten zum neuen, von der Landsgemeinde verabschiedeten Recht sowie die Anpassung des neuen Programms zur Verwaltung der Stipendien haben sich als aufwendiger erwiesen, als ursprünglich vorausgesehen. Seit Dezember können Beiträge nach neuem Recht gesprochen werden, womit der Zeitplan dank grossem Einsatz beider Mitarbeiterinnen trotzdem eingehalten werden konnte.

1.2. *Beschwerdewesen*

Das Departement hat als Rechtsmittelinstanz im Berichtsjahr (nach 42 Fällen im Vorjahr) insgesamt 9 Beschwerden oder Einsprachen behandelt und erledigt. Zu Beginn des Jahres waren drei Fälle hängig, am Ende noch einer. 5 Fälle konnten durch die Abweisung des Rechtsmittels erledigt werden. In 4 Fällen wurde das Verfahren als entweder gegenstandslos oder durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

2. VOLKSSCHULE UND SPORT

2.0.1. Sport

2.0.1.1. *Jugend und Sport*

Die Glarner Sportvereine haben 287 Kurse und Lager, welche durch die Fachstelle Sport betreut und bewilligt werden, durchgeführt. Es haben 1'333 Mädchen und 1'906 Knaben teilgenommen und 728 J+S Leiter waren tätig. An 30 Tagen wurden Bergführer eingesetzt. Der Bund unterstützte die Vereine dafür mit Fr. 270'692.

Im Bereich der J+S Kaderbildung hat der Kanton Glarus neun Leiterkurse und acht Weiterbildungskurse durchgeführt. An den Leiterkursen haben 152 und an den Weiterbildungskursen 169 Personen teilgenommen. 52 J+S Experten waren im Einsatz. J+S Coachkurse hat einer stattgefunden. Der Kanton Glarus verfügte 2012 über 1'540 anerkannte J+S Leiter, 120 J+S-Vereins-Coachs und 51 Ausbildungsexperten.

An den J+S Meisterschaften Riesenslalom haben 92 Jugendliche, am jährlichen Schüler-Fussballcup über haben 1'002 Jugendliche teilgenommen. Neu hat auch ein Schülerbiathlon stattgefunden. An diesem haben 30 Schüler teilgenommen.

12 aktive J+S Experten haben am jährlichen Koordinationstreff im Dezember die Kaderbildung 2013 besprochen und festgelegt.

Im 2012 haben im Kanton Glarus zwei Jugendlager stattgefunden. An diesen haben 38 Jugendliche teilgenommen.

2.0.1.2. *Sportfonds*

Die J+S Kommission hat an vier Sitzungen 100 Gesuche behandelt. 31 Sportverbänden und Vereinen wurden Jahresbeiträge von Fr. 219'500.00 ausbezahlt. Für Sportanlagen und Geräte sowie für Sportanlässe wurden 29 Gesuchstellern Fr. 237'781.40 entrichtet, fünf Gesuche wurden abgelehnt. Im Rahmen der Ausdauerprüfungen wurden 26 Gesuche bewilligt, welche Entschädigungen von Fr. 11'514.00 auslösten. An diesen Ausdauerprüfungen haben 2'606 Mädchen und 3'066 Knaben teilgenommen.

2.0.1.3. *Elitesport und Nachwuchsförderung*

An neun Sportler, welche an Welt-, Europa-, oder Schweizermeisterschaften hervorragende Leistungen erbracht haben, wurden Fr. 7'100.00 als Erfolgsprämien ausbezahlt. Weiter wurden mehrere Jungsportler für die Teilnahme an nationalen und internationalen Nachwuchsmeisterschaften finanziell unterstützt.

2.0.1.4. *Seniorenport*

Für den Seniorensport zeichnet sich die „Pro Senectute“ verantwortlich. Für ihre Aufwendungen zu Gunsten des Seniorensports, wurde diese mit Fr. 5'000.00 aus dem Sportfonds unterstützt. Die „Pro Senectute“ zeichnet sich durch ein reichhaltiges Programm im Seniorensport aus.

2.0.1.5. *Dienstleistungen*

Die beiden Sportbusse waren 378 Tage für Schulen und Vereine unterwegs und bilden somit einen der Eckpfeiler der Glarner Sportförderung. 168 Vermietungen verschiedener

Gerätschaften haben die Vereinsarbeiten weiter unterstützt. Diese Vermietungen sind eine wirkungsvolle Sportförderung für die Basis.

2.0.2. **Sonderpädagogik**

An allen Volksschulen ist die Schulische Heilpädagogik eingeführt. Alle Gemeinden bieten Logopädie an, zwei Gemeinden auch Psychomotorik. Pro Gemeinde wurden Netzwerktreffen mit den Schulischen Heilpädagoginnen, Heilpädagogischen Fachpersonen und den Schulleitungen durchgeführt, um den Austausch zu fördern und die Umsetzungsarbeiten weiterzuentwickeln. Bei diversen Themen wie z. B. Zusammenarbeit, Lernbericht, Förderplanung wurde die Fachstelle Sonderpädagogik beratend beigezogen.

Bei den beiden Glarner Sonderschulen „Schule an der Linth“ und „Heilpädagogisches Zentrum Glarnerland“ lag im jährlichen Gespräch der Fokus in Sachen Qualität im Bereich Förderziele und Fortschritte bei den Lernenden sowie den Kennzahlen. Beide Sonderschulen haben auf die Pauschalabrechnung umgestellt. Diese Umstellung verlief problemlos. Das Heilpädagogische Zentrum Glarnerland hat ein neues Rahmenkonzept erstellt. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, welche eine Sonderschulung benötigen, ist leicht angestiegen.

Die integrative Sonderschulung benötigt eine sorgfältige Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst und eine zielgerichtete Umsetzung und Begleitung vor Ort. Die Erfahrungen damit sind grossmehrheitlich positiv.

Kinder im Vorschulbereich werden weiterhin je nach Förderbedarf vom Heilpädagogischen Dienst St. Gallen-Glarus, vom Audiopädagogischen Dienst in Zürich, vom Low Vision Zentrum oder von den Logopädinnen in den Gemeinden gefördert.

2.0.3. **Interkulturelles**

2.0.3.1. *Interkulturelle Pädagogik*

In den Deutsch-Intensivklassen in Rüti wurden am Stichtag vom 14. September 44 Lernende, 36 an der Primar- und 8 an der Oberstufe, beschult. An den Volksschulen beträgt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einer Fremdsprache als Erstsprache rund 30 %. Die Erstsprache ist definiert als diejenige Sprache, die ein Mensch zuerst erlernt.

Mitte Februar wurden an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St. Gallen (PHSG) in Rorschach acht Lehrpersonen aus dem Kanton Glarus mit dem Diplom „Deutsch als Zweitsprache“ zertifiziert.

2.0.3.2. *Fachstelle Integration*

An den 3 Vorbereitungskursen für die Einbürgerung nahmen insgesamt 66 Personen teil, wovon 46 den Abschlusstest bestanden haben. Der Vorbereitungskurs wurde auf Wunsch der Gemeinden umgestaltet und um zwei Abende verlängert. So steht nun für das Thema Politik und glarnerische und schweizerische Tradition je ein ganzer Abend zur Verfügung. Neu werden die Interessierten vor dem Kurs an einem Infoanlass über die Einbürgerung im Allgemeinen informiert.

Der Integrationskurs „Willkommen im Kanton Glarus“ für Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten, die eine Integrationsvereinbarung unterschrieben haben, wurde zwei Mal

durchgeführt. 31 Migrantinnen und Migranten haben den Abschlusstest bestanden und somit die Integrationsvereinbarung erfüllt.
Basierend auf der ausgewerteten Bestandes- und Bedarfsanalyse konnte ein Kantonales Integrationsprogramm (KIP) erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben werden.

2.0.4. **Schulpsychologischer Dienst**

Der Schulpsychologische Dienst befand sich nach der Restrukturierung durch die Gesetzesreform in einer Konsolidierungsphase. Die Anmeldezahlen bewegten sich im gleichen Rahmen wie im Vorjahr. Die Antragstellung durch den schulpsychologischen Dienst ist bei Sonderschulungen zwingend, bei anderen Problemstellungen ist er beratender und empfehlender Dienst. Die Zusammenarbeit mit den Schulen konnte weiter intensiviert werden. Das Angebot von interdisziplinären Fachtreffen in den einzelnen Schulstandorten wurde weiter aufgebaut. Die Mitwirkung in den sonderpädagogischen Netzwerken in den drei Gemeinden wurde weitergeführt. Bezüglich der Überprüfung des weiteren Verlaufs von integrativen Sonderschulungen wurden Abläufe und Schnittstellen geklärt. Die bestehenden integrativen und separativen Sonderschulungen wurden begleitet. Mit verschiedenen Fachdiensten und Fachstellen wurde zur Förderung des Austauschs und zur Verbesserung der Zusammenarbeit die Vernetzung gepflegt.

Im ersten Semester des Schuljahres wurde eine wöchentlich stattfindende Kindergruppe zur Förderung der Sozialkompetenz angeboten. Es handelte sich dabei um ein in zehn Einheiten aufgebautes therapeutisches Training. Die einzelfallbezogene Arbeit machte weiterhin den grössten Anteil der Dienstleistungen aus. Es wurden 178 Kinder und Jugendliche angemeldet, davon der überwiegende Teil durch Primarschulen und Kindergärten. Anmeldungen wurden aber auch durch Oberstufenschulen, Sonderschulen, Ärzte und andere Fachleute oder Fachdienste vorgenommen. Etwas mehr als die Hälfte der angemeldeten Kinder und Jugendlichen waren Knaben, knapp die Hälfte machten Anmeldungen von Mädchen aus. Die Hauptanmeldegründe waren Abklärungen bezüglich integrativer oder separativer Sonderschulung, schulische Leistungsprobleme, Schullaufbahnfragen, Entwicklungsabklärungen und Verhaltensauffälligkeiten.

2.0.5. **Personelles**

Herr Andreas Karrer übernahm per 1. Dezember die Leitung der Abteilung Volksschule, da Frau Claudia Eberle einen Wechsel innerhalb der kantonalen Verwaltung vornahm.

2.1. **Volksschule**

2.1.1. **Schulstatistik**

Vorbemerkungen

- Der Stichtag für die Erhebung ist der 15. September.
- Die Statistiken enthalten alle Lernenden der obligatorischen Schulzeit (Schuljahre 1-11), welche eine Schule im Kanton Glarus besuchen.
- Die Schuljahre entsprechen der Zählweise gemäss Bildungsgesetz und HarmoS: Kindergarten (SJ 1-2), Primarstufe (SJ 3-8), Sekundarstufe I (SJ 9-11)

- Bei den Zahlen handelt es sich um Auswertungen, welche von den Rohdaten der Bildungsstatistik abweichen können.

Anzahl Schülerinnen und Schüler in den Gemeinden

	<i>Kanton</i>	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>
Kindergarten	773	382	239	152
Primarstufe	2259	998	752	509
<u>Sekundarstufe I</u>	<u>1034</u>	<u>422</u>	<u>321</u>	<u>291</u>
Total Volksschule	4066	1802	1312	952

aufgeteilt in

Kindergarten	753	362	239	152
Basisstufe	45	45		
Primarschule	2136	932	737	467
Einführungs-/Kleinklassen	62	41	15	6
Oberschule	78	31	16	31
Realschule	430	183	126	121
Sekundarschule	518	208	179	131
Deutsch-Intensiv *	44			44

- Ausschlaggebend für die Zuteilung zu einer Gemeinde ist der Schulort.

* Aufteilung der Schülerinnen und Schüler der Deutsch-Intensivklassen: Glarus Nord 19, Glarus 17, Glarus Süd 8

Anzahl Schülerinnen und Schüler in weiteren Schulen

	<i>Kanton*</i>	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>	<i>ausserkantonale</i>
Gymnasium (SJ 9-11)	171	71	62	37	1
Sportschule	46	16	7	3	20
3. Oberschuljahr SZA	19	11	8		
Schule an der Linth	35	9	6	4	16
Heilpädagogisches Zentrum	42	15	16	8	3
<u>Privatschulen</u>	<u>8</u>	<u>4</u>	<u>2</u>		<u>2</u>
Total alle Schulen	321	126	101	52	42

- Ausschlaggebend für die Zuteilung zu einer Gemeinde bzw. zu „ausserkantonale“ ist die Wohngemeinde einer Schülerin / eines Schülers.

* Das Total „Kanton“ beinhaltet auch die ausserkantonale wohnhaften Lernenden.

Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Standort

	<i>Kiga</i>	<i>Primar</i>	<i>Sek I</i>	<i>Total</i>
Bilten	57	133	0	190
Obstalden	20	67	0	87
Niederurnen	98	248	188	534
Oberurnen	64	109	0	173
Näfels (inkl. Berg)	72	241	177	490
Mollis	71	200	57	328
Gemeinde Glarus Nord	382	998	422	1802
Glarus-Riedern	122	389	321	832
Netstal	53	196	0	249
Ennenda	64	167	0	231
Gemeinde Glarus	239	752	321	1312
Mitlödi	40	91	0	131
Schwanden	44	114	158	316
Schwändi	0	14	0	14
Sernftal	17	68	53	138
Haslen	14	49	0	63
Luchsingen- Hätzingen	13	47	0	60
Linthal	20	71	72	163
Braunwald	4	19	0	23
Rüti (D int.)	0	36	8	44
Gemeinde Glarus Süd	152	509	291	952
Kanton Glarus	773	2259	1034	4066

Entwicklung der Schülerzahl

	<i>2009/10</i>	<i>2010/11</i>	<i>2011/12</i>	<i>2012/13</i>
Kindergarten	699	760	789	774
Primarstufe	2458	2269	2206	2259
Sekundarstufe I	1132	1094	1089	1034
Total	4289	4123	4084	4066

2.1.2. Schulplanung

Im Kanton Glarus besuchten 4066 Kinder und Jugendliche die Volksschule, davon rund 44.3% in Glarus Nord, 32.3% in Glarus und 23.4% in Glarus Süd. Es wurden total 233 Klassen geführt, wobei der Klassendurchschnitt im Kindergarten bei 18.4, an den Primarklassen bei 18.1, an den Realschulklassen bei 15.5 und an den Sekundarschulen bei 18.7 liegt. Von den Lernenden der Sekundarstufe I besuchen 7.8% die Oberschule, 35.3% die Real-, 43.4% die Sekundarschule sowie 13.5% das Gymnasium.

2.1.3. Fluktuation der Lehrpersonen

Insgesamt haben im Kanton 47 von 449 Lehrpersonen an der Volksschule ihr Stelle vom Schuljahr 2011/12 auf das Schuljahr 2012/13 verlassen, was einer Fluktuationsrate von 10.5% entspricht. Knapp die Hälfte der Lehrpersonen wurde pensioniert oder hat innerhalb des Kantons in eine andere Gemeinde und in einem Fall an die Sportschule gewech-

selt. In Glarus Nord haben 6.5% (12 von 185) ihre Stelle verlassen, knapp die Hälfte davon infolge Pensionierung. In Glarus entspricht die Fluktuationsrate 10.3% (15 von 146), knapp die Hälfte davon hat in eine andere Gemeinde des Kantons gewechselt. In Glarus Süd haben 16.9% (20 von 118) ihre Stelle verlassen, die Hälfte davon infolge Pensionierung oder Wechsel in eine andere Gemeinde innerhalb des Kantons.

		Bestand		Abgänge				Zugänge		
		Schuljahr 2011/12	Schuljahr 2012/13	(Früh-)Pensionierungen	Wechsel in andere Gemeinde im Kanton (oder Sportschule)	andere Abgänge (Wegzug, Berufswechsel, Krankheit etc.)	Total	Neuzugänge aus Gemeinde im Kanton (oder Sportschule)	andere Neuzugänge	Total
Kanton	Kiga	64	65	-1	0	-5	-6	1	6	7
	PS	267	276	-5	-10	-15	-30	8	31	39
	Sek I	118	118	-5	-1	-5	-11	1	10	11
	Total	449	459	-11	-11	-25	-47	10	47	57
Glarus Nord	Kiga	29	31	-1	0	-1	-2	1	3	4
	PS	110	118	-1	0	-4	-5	3	10	13
	Sek I	46	47	-3	0	-2	-5	0	6	6
	Total	185	196	-5	0	-7	-12	4	19	23
Glarus	Kiga	22	22	0	0	-3	-3	0	3	3
	PS	86	85	0	-7	-4	-11	1	9	10
	Sek I	38	39	0	0	-1	-1	1	1	2
	Total	146	146	0	-7	-8	-15	2	13	15
Glarus Süd	Kiga	13	12	0	0	-1	-1	0	0	0
	PS	71	73	-4	-3	-7	-14	4	12	16
	Sek I	34	32	-2	-1	-2	-5	0	3	3
	Total	118	117	-6	-4	-10	-20	4	15	19

2.1.4. Evaluationsbasierte Schulaufsicht

Das Departement sorgt gemäss Bildungsgesetz (Art. 80 Abs. 2) u.a. für regelmässige Evaluationen aller Schulen auf der Volksschulstufe. Das Verfahren wurde den Strukturen der drei Gemeinden angepasst und umfasst ein zweischrittiges Verfahren. In einem ersten Schritt wird die Schulführung auf Gemeindeebene evaluiert. In einem zweiten Schritt erhalten die einzelnen Schuleinheiten eine datengestützte Rückmeldung zu den Bereichen

Schulführung, Schulklima/Schulkultur und Lehren/Lernen. Um die Schulführung auf Gemeindeebene beurteilen zu können, werden mit den Führungsverantwortlichen Gespräche geführt und eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt. Schriftliche Dokumente der Schule ergänzen die mündlichen Informationen zur Schulführung. In einem zweiten Schritt werden die einzelnen Schuleinheiten der entsprechenden Gemeinde evaluiert. Im Jahre 2012 wurden die Primarschulen Schwanden, Mitlödi, Schwändi, Engi, Elm, Braunwald, Linthal, Hätzingen, Haslen und die Deutsch-Intensiv-Schule Rüti evaluiert. Auf Gemeindeebene wurde die Schulführung der Gemeinde Glarus evaluiert.

Beim standardisierten Evaluationsverfahren werden verschiedene Evaluationsinstrumente eingesetzt. Lehrpersonen und Lernende ab der vierten Primarklasse werden schriftlich befragt. Die Schulkommission, Hauptschulleitung, Schulleitung, Lehrpersonen, evtl. Schulsozialarbeit, Eltern, Lernende und Sekretariatsmitarbeitende werden in Gruppen- und Einzelinterviews befragt. Unterrichts- und Pausenbeobachtungen, Unterrichtsgespräche sowie die Dokumentenanalyse ergänzen die Datensammlung.

Insgesamt haben im Jahr 2012 407 Eltern, 233 Lernende (ab der 4. Klasse) sowie 59 Lehrpersonen an der schriftlichen Befragung teilgenommen. Das Evaluationsteam führte mit 64 Eltern, 80 Lernenden, 58 Lehrpersonen, 6 Schulleitungen, mit 8 Behördenmitgliedern und einer Sekretariatsmitarbeitenden Interviews durch und beobachtete 53 Unterrichtslektionen.

Die Schulen Näfels Schnegg, Näfels Dorf, Glarus-Riedern sowie die Primarschule Oberurnen reichten ihre Berichte zur Massnahmenumsetzung ein. Die Umsetzungsprozesse wurden in einem Gespräch erläutert und vertieft diskutiert. Die beschlossenen Massnahmen wurden umgesetzt und haben in den Schulen positive Entwicklungen ausgelöst und zu Verbesserungen geführt.

2.1.5. **Schulinternes Qualitätsmanagement**

Das Rahmenkonzept „Gute Schule – Qualitätsmanagement an der Volksschule im Kanton Glarus“ wurde im Jahr 2011 durch die Orientierungshilfe „Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell für die Lehrpersonen der Volksschule“ ergänzt und im letzten Jahr durch die Orientierungshilfe „Beurteilen und Förderung der Lehrpersonen der Volksschule“ komplettiert. Die Gemeinden haben im Verlaufe des Berichtsjahres mit der Umsetzung des Berufsauftrages begonnen und beispielsweise Sitzungsstrukturen und Präsenzzeiten der Lehrpersonen angepasst. Im Bereich der Mitarbeiterförderung durch Mitarbeitergespräche und Mitarbeiterbeurteilung sind erste Schritte gemacht worden.

2.1.6. **Tagesstrukturen**

Gemäss revidiertem Bildungsgesetz Art. 54 Abs. 2 sorgen die Gemeinden für bedarfsgerechte Tagesstrukturen. Ab 1. Januar 2011 wechselte die Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuungsangebote (Tagesstrukturen) auf das System der Subjektfinanzierung. Die Beiträge des Kantons an die Gemeinden variieren stark und sind von der Steuerkraft der Leistungsbezüger abhängig. Im Jahre 2012 fand ein erneuter Ausbau der Betreuungsangebote statt: In der Gemeinde Glarus Nord wurde in Oberurnen der Mittagstisch eröffnet und in Mollis bietet die Gemeinde nun das gesamte Hortprogramm an. Die Gemeinde Glarus bietet neu Hortangebote in Netstal und Ennenda sowie den

Mittagstisch Buchholz an. In Glarus Süd wurden die Tagesstrukturen Sool nach der Schliessung der Tagesschule in den Hortbetrieb Mitlödi überführt.

2.1.7. **ICT**

Das Strategiekonzept „ICT und Medien an der Volksschule des Kantons Glarus“, welches aus dem vom Landrat bewilligten Projekt „Informations- und Kommunikationstechnologien an der Volksschule“ hervorgegangen ist, wird zwischen 2012 und 2014 umgesetzt. Durch den vermehrten Einsatz neuer Medien steigt in den Schulen das Bedürfnis nach grösserer Internetbandbreite. Das Sponsoringangebot der Swisscom Schulen ans Netz (SAL) ist jedoch nach oben stark eingeschränkt. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Swisscom konnten in einigen Schulhäusern effizientere und teils grössere Anschlüsse realisiert werden. Bei grösseren Anschlüssen müssen sich die Schulen finanziell an der Sicherheitslösung der Swisscom beteiligen.

Der Kanton Glarus vernetzte sich mit den ICT Fachstellen aller Kantone und einigen pädagogischen Hochschulen zur Gruppierung ICT-Centers. Ziel ist eine sehr enge Zusammenarbeit im Bereich der Medienintegration. Die Projektleitung ICT organisierte zusammen mit den Fachstellen aller Ostschweizer Kantone, der PH Zürich und dem Fürstentum Liechtenstein den Anlass Kadernetzung in Wil.

Der Kanton beteiligt sich aktiv im Jugendmedienschutz und nimmt am nationalen Programm zur Förderung der Medienkompetenz teil. Den Schulen wurde die Möglichkeit geboten, Elterninforeveranstaltungen durchzuführen. Für die Lernenden wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen der Flyer „Internet, Facebook, msn&Co.“ gedruckt und den Schulen für den Unterricht abgegeben. Für die Lehrpersonen stand ein Weiterbildungsangebot zur Verfügung.

In den Schuleinheiten Linthal, Glarus Erlen und Niederurnen Linth-Escher wurden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Pilotprojekte für das Unterrichten mit Tablet-Computern eingerichtet. Die Lehrpersonen wurden freiwillig während zwei Kursblöcken auf das Unterrichten in der Klasse vorbereitet und sammeln nun wichtige Erfahrungen. Das Interesse an den Kursen war sehr gross.

Der elektronische Teil des Glarner Heimatbuches www.glarner-heimatbuch.ch erfreut sich an den Mittelstufen des Kantons Glarus grosser Beliebtheit. Die Seite wird auch von Schulen rege genutzt, welche im Kanton Glarus ein Klassenlager besuchen. Der Bereich „Exkursionen“ wurde rundum erneuert.

2.1.8. **Lehrmittel**

Um den Informationsfluss bezüglich Lehrmittelgeschäften innerhalb des Kantons sicherzustellen, wurde die Arbeitsgruppe Lehrmittel (AG LM) ins Leben gerufen. In dieser Arbeitsgruppe treffen sich Vertretungen der Abteilung Volksschule, der Gemeinden, des Berufsverbandes LGL und des Didaktischen Zentrums. 2012 tagte die AG LM zweimal. Haupttraktanden waren der Austausch über Neuerscheinungen auf dem Lehrmittelmarkt und der Lehrmittelbestellung in den einzelnen Gemeinden sowie Absprachen bezüglich der Lehrmittelliste.

Als Fortsetzung des Englisch-Lehrmittels der Primarschule „Young World“, wird auf der Sekundarstufe I seit Sommer 2012 das Lehrmittel „Open World“ (Verlag Klett und

Balmer) als obligatorisches Lehrmittel eingesetzt. Entsprechende Lehrerweiterbildungskurse haben stattgefunden.

Im Bereich der alternativ-obligatorischen Lehrmittel stehen seit dem Schuljahr 2012/13 folgende neue, bzw. teilweise vollständig überarbeitete Lehrmittel zur Verfügung: Tobi (Erstlesebuch, 1. Klasse), Mathematik 3 (3. Klasse), Sprachwelt Deutsch (Sekundarstufe I), Mathematik 2 (Sekundarstufe I).

2.1.9. **Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung**

Die kantonal angebotenen Kurse wurden gut besucht. Kurse für die Einführung neuer Lehrmittel auf der Sekundarstufe I (Mathematik 1, Mathematik 2, Open World), die „Aktualisierung Englisch-Methodik/Didaktik“ auf derselben Stufe sowie weitere bedeutende Grundangebote, wie bspw. „Basismathematik, Grundlagen auch in höheren Klassen vertiefen“ oder „Update Schwimmen und Retten“ führten zur Realisierung von 37 Kursen (Vorjahr 44). Aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs haben die Gemeinden weitere 24 Lehrpersonen für die Weiterbildung „55+“ angemeldet. Nach dem Besuch der entsprechenden sechs Module bis 2015 sind diese Lehrpersonen befähigt, im Kanton Glarus als heilpädagogische Fachpersonen zu unterrichten.

Die Schulleitungen führten gezielt schulinterne Weiterbildungen SCHILW durch. Das kantonale SCHILW-Angebot ist auf laufende Schulentwicklungsprojekte ausgerichtet, der thematische Schwerpunkt lag bei den „Kooperativen Lernformen“.

2.1.10. **Schulsport**

Die kantonalen Schulsport-Turniere und -Wettkämpfe verbuchten in den Sportarten Fussball, Leichtathletik, Schneesport (Ski, Biathlon), Schwimmen, Unihockey und Volleyball 1800 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die höchsten Teilnehmerzahlen hatten sowohl auf der Primar- als auch auf der Sekundarstufe I die Fussball- und Unihockey-Turniere. Die besten Teams durften am 6. Juni 2012 am Schweizerischen Schulsporttag in Zürich teilnehmen bzw. an andere nationale Turniere reisen.

Sporttage (Spielturniere, Leichtathletik, Orientierungslauf, Triathlon, Dauerläufe, Schneesport u.a.) gehören an Glarner Schulen zum festen Bestandteil des alljährlichen Schulprogramms. An einigen Schulen werden zusätzliche, freiwillige Schulsportkurse angeboten.

2.1.11. **Sportschule Glarnerland**

Im August haben 46 Lernende das neue Schuljahr in Angriff genommen. Die Lernenden rekrutieren sich aus insgesamt zehn Sportarten, kommen aus vier Kantonen und werden in drei Klassen unterrichtet. In einer Projektwoche wurden die Fächer Musik, Textiles Gestalten, Hauswirtschaft und Kochen sowie Werken gefördert. Innerhalb des Projekts „Cool & Clean“ von Swiss Olympic fanden regelmässig unangemeldete Kontrollen in Sachen Rauchen und Cannabiskonsum statt.

Nach neunjähriger Tätigkeit hat Heinz Spälti die Sportschule als Schulleiter und Fachlehrer für Deutsch auf Ende Schuljahr verlassen. Der langjährige Sportschullehrer Urs Bähler amtiert neu als Schulleiter und als Fachlehrerin für Deutsch konnte Maren Grassmann gewonnen werden.

Der Schulrat der Sportschule hat unter ihrem Präsidenten, Landrat Emil Küng, dreimal getagt und die diversen Traktanden und Geschäfte beratschlagt. Andrea Glarner, Leiterin der Hauptabteilung Volksschule und Sport, ist neues Schulratsmitglied.

In regelmässigen Intervallen berichtete die Presse in Zusammenarbeit mit der Schulleitung über die Aktivitäten an der Sportschule. Erfreulicherweise durften zwei ehemalige Sportschüler den Titel Juniorenweltmeister in den Sportarten Ski Alpin und Radsport feiern.

2.1.12. **Einspracheprüfungen**

33 Lernende haben an den Einspracheprüfungen für die Sekundarschule und 19 Lernende an derjenigen für die Realschule teilgenommen. 9 Lernende haben die Prüfung für die Sekundarschule bestanden, 3 diejenige für die Realschule. Somit liegt die Erfolgsquote aller Prüflinge mit 23.1% deutlich über dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre von gut 10%. Alle 9 Schülerinnen und Schüler welche die Prüfung 2011 erfolgreich absolvierten, haben in der neuen Klasse auch die Probezeit bestanden.

2.1.13. **Schweizer Schule Bergamo**

An der Schweizer Schule Bergamo wurden 163 Lernende unterrichtet. Der Anteil Schweizer Lernender ist leicht gesunken und beträgt 35. Die Schule beschäftigt 25 Lehrpersonen, 7 davon besitzen ein Schweizer Lehrpatent. Die Schule wird neu von Herrn Christoph Domeisen (pädagogische Leitung) und Frau Didi Lodetti (administrative Leitung) geführt. Die Schweizer Schule Bergamo wurde vom Patronatskanton Glarus mit einem Beitrag von Fr. 20 000.- unterstützt.

Eine Klasse der Schweizer Schule Bergamo führte ihr Klassenlager im Ferienheim Saggberg Klöntal durch. Dabei arbeiteten sie mit einer Klasse aus dem Schulhaus Buchholz Glarus zusammen.

Der Kanton Glarus liess sich über die Revision des Auslandschweizer-Ausbildungsgesetzes vernehmen. Ein gewichtiges Ziel des EDI ist es, die Präsenz der Schweiz im Ausland zu stärken. Dabei sollen Schweizer Schulen einen wichtigen Beitrag leisten.

3. **HÖHERES SCHULWESEN UND BERUFSBILDUNG**

3.1. **Hauptabteilung**

3.1.1. **Nahtstellen Berufsbildung**

Das Projekt Nahtstellen GL beschäftigt sich mit den Herausforderungen entlang der Nahtstellen im Übergang von der Schule in die Erwerbsarbeit. Verantwortlich dafür ist eine departementsübergreifende Steuergruppe unter der Leitung des Hauptabteilungsleiters Höheres Schulwesen und Berufsbildung Patrick Geissmann. Die weiteren Mitglieder sind die Hauptabteilungsleiterin Volksschule und Sport Andrea Glarner, der Abteilungsleiter Soziale Dienste Willi Hunziker sowie der Leiter des RAV Urban Leuzinger. Begleitend

trifft sich jährlich eine Nahtstellenkonferenz, welche aus Vertreterinnen und Vertreter der drei Schulgemeinden sowie der Handelskammer, des Gewerbeverband und des KV Glarus besteht.

Ziel der aktuellen Projektphase ist, die Quote der Personen mit nachobligatorischem Abschluss auf Stufe Sek II zu erhöhen. Mit einem Berufsabschluss verringert sich das Risiko, von der Sozialhilfe abhängig zu werden. Um die Abschlussquote zu erhöhen, wurden verschiedene Faktoren identifiziert, welche dafür sorgen sollen, dass die Jugendlichen einen Ausbildungsplatz finden und die Ausbildung erfolgreich abschliessen. Der Übergang nach dem Abschluss einer Ausbildung auf Stufe Sek II ins Berufsleben soll zu einem späteren Zeitpunkt angepackt werden.

Im November 2012 stimmte die dritte Nahtstellenkonferenz einer Massnahmenpalette zu. Diese beinhaltet unter anderem Massnahmen zur Förderung des Berufswahlprozesses, Ausbildungsmöglichkeiten für schulisch Schwächere, ein Konzept für Case Management sowie eine verbesserte Lehraufsicht.

Zur Optimierung des Berufswahlprozesses Jugendlicher wurde 2012 ein neuer Berufswahl-Fahrplan erarbeitet. Er klärt den zeitlichen Ablauf, Verantwortlichkeiten und Begriffe. Unterstützt wird die Wahl einer Ausbildung, welche vom Interesse und von den Fähigkeiten her passend ist und wo reelle Chancen für einen Ausbildungsplatz bestehen. Die Umsetzung wird auch 2013/2014 die Berufsberatung beschäftigen.

Ein weiterer Einflussfaktor ist das Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten für schulisch Schwächere oder vorwiegend praktisch orientierte Jugendliche. Im Kanton besteht zwar ein vielfältiges Angebot an Lehrstellen für die 3- und 4-jährigen Ausbildungen zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ). Ausbildungsplätze für die 2-jährigen Ausbildungen zum Eidgenössischen Berufsattest (EBA) sind jedoch noch selten. Diese teilweise neuen EBA-Berufe sind nicht mit der früheren Anlehre vergleichbar. Die schulischen Anforderungen sind höher und dank einem eidgenössischen Abschluss ist die Durchlässigkeit zu weitergehenden Ausbildungen sichergestellt. Von Seiten des Kantons wurde zur Förderung dieser Ausbildungen bereits einiges umgesetzt. Seit vielen Jahren besteht an der kaufmännischen Berufsfachschule ein Lehrgang für Detailhandelsassistenten/Detailhandelsassistentinnen. An der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Ziegelbrücke wird seit 2011 eine Baupraktiker-EBA-Klasse geführt. Zudem beginnen neu zwei weitere Lehrgänge: Küchenangestellte/r EBA und Automobilassistent/in EBA. Neu startet im Sommer 2013 an der Pflegeschule Glarus die EBA-Ausbildung zur Assistentin / zum Assistenten Gesundheit und Soziales.

Somit können Lernende in sechs EBA-Berufen den schulischen Teil in Glarner Berufsfachschulen absolvieren. Ein breites Interessenspektrum ist abgedeckt.

Zusammen mit einer externen Firma wurde ein Konzept für das vonseiten des Bundes angestossene Case Management erarbeitet. Case Management bietet bei besonders komplexen Problemstellungen eine Fallführung für die Jugendlichen. Damit könnten Unsicherheiten und Doppelspurigkeiten bei den verschiedenen Anlaufstellen reduziert werden. Die Eintrittshürde ins Case Management ist so definiert, dass nicht Personen geholfen wird, welche sich auch selber hätten helfen können. Die Umsetzung ist noch pending.

Im Bereich Lehraufsicht und bei der Unterstützung schwächerer Lernender in den Berufsfachschulen besteht ebenfalls noch Handlungsbedarf. Es wird aber bereits intensiv an Massnahmen gearbeitet.

3.1.2. **Berufsbildung**

3.1.2.1. *Allgemeines*

Im Kanton Glarus wird schweizweit pro Einwohner regelmässig die höchste Anzahl an Lehrverträgen abgeschlossen.

	2008	2009	2010	2011	2012
Neue Lehrverträge	487	503	505	478	462
Neue Anlehrverträge	5	2	9	4	10
Vertragsauflösungen	105	111	118	107	111
Summe der Ausbildungsverträge	1366	1388	1408	1400	1333

Es gab erneut viele Vertragsauflösungen. Oft konnte zwar direkt im Anschluss an eine Vertragsauflösung wieder ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen werden. Dies erfolgte teilweise sogar im gleichen Betrieb, jedoch in einem einfacheren oder anspruchsvolleren Beruf. Trotzdem muss die Lehraufsicht sowie die Begleitung von gefährdeten Lernenden in den nächsten Jahren intensiviert werden.

3.1.2.2. *Qualifikationsverfahren im Kanton Glarus*

Am Qualifikationsverfahren (QV) haben dieses Jahr 459 Lernende aus Glarner Lehrbetrieben teilgenommen (davon sieben in einer Anlehre). Zusätzlich haben zehn erwachsene Personen aus unserem Kanton unabhängig von einem Lehrvertrag ein QV absolviert.

<i>Gewerblich-industrielle und Soziale Berufe</i>	2008	2009	2010	2011	2012
Glarner Lernende (inkl. Anlehren und Validierungen) am QV	308	304	308	324	355
Ausserkantonale Lernende, dem Kanton GL zur Prüfung zugewiesen	156	185	180	130	160
Glarner Lernende nicht bestanden	23	28	15	16	27
Glarner Lernende Rangnote (5.3 und höher)	33	22	32	30	20
Berufsmaturität bestanden	18	18	15	11	16

Kaufmännische Berufe und Detailhandel

QV absolviert	110	101	122	116	114
Nicht bestanden	3	3	7	3	6
Rangnote (5.3 und höher)	18	10	16	11	7
Berufsmaturität bestanden (BM1 und BM2)	18	18	20	26	38

3.1.3. **Berufsberatung**

Die Unterstützung der Ratsuchenden erfolgt über drei Kanäle: Beratung, Information und Realisierung.

Die Beratung erfolgt im Rahmen von Einzelberatungen. Im persönlichen Gespräch werden Grundlagen erarbeitet, damit die Ratsuchenden nach ihren Fähigkeiten und Neigungen Berufs- und Laufbahnentscheide treffen können. 2012 wurden 424 Personen beraten: 157 Jugendliche (bis 16 Jahre), die kurz vor der Auswahl der Ausbildung auf Stufe Sek II stehen, 160 Jugendliche und junge Erwachsene (bis 24 Jahre), welche sich während der Ausbildung und kurz danach über den nächsten Schritt informieren wollten sowie 107

Erwachsene über 24 Jahre. Im Durchschnitt waren zwei Beratungen pro Person notwendig. Dazu kamen 879 Kurzberatungen (unter 30 Minuten).

Ein zentrales Element der Information ist das Berufsinformationszentrum BIZ. Es steht an zwei Halbtagen allen Interessierten offen. Die Besucher erhalten Auskünfte und können Informationsmaterial ausleihen. Im BIZ finden auch Klassen- und Elternorientierungen zu Fragen der ersten Berufswahl statt. Insgesamt besuchten 2012 1989 Personen das BIZ. Auf der Internetseite www.biz-gl.ch sind weitere Informationen zur Berufswahl, Bewerbung und dem Schweizerischen Bildungssystem abrufbar. Die Berufsberater erteilten zudem 2504 Auskünfte via Telefon und E-Mail und führten 26 Klassenveranstaltungen und 16 Elternabende durch.

Im Herbst fanden wie jedes Jahr die Berufsinformationstage BIT statt. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Betrieben wurden in 46 Veranstaltungen 49 verschiedene Berufe vorgestellt. Insgesamt nahmen 199 Jugendliche teil. Die Rückmeldungen der Beteiligten waren durchwegs positiv.

Wichtigstes Element der Realisierungshilfe ist das Lehrfirmenverzeichnis (zu finden auf www.biz-gl.ch). Bei den Betrieben werden offene Lehrstellen erhoben und regelmässig aktualisiert. 2012 konnten die Jugendlichen auf dem Lehrstellenmarkt von einem breiten Lehrstellenangebot profitieren.

Die Ausarbeitung und Einführung des neuen Berufswahlkonzeptes beschäftigte die Berufsberatung 2012 intensiv. Das Konzept beinhaltet einen neuen Berufswahl-Fahrplan, die Definierung einheitlicher Begriffe, eine verbindlichere Zusammenarbeit unter den Beteiligten sowie die Klärung von Angeboten. Dafür wurden mit den verschiedenen Beteiligten (Schulleiter der Volksschulen im Kanton, Vertreter der Wirtschaft und weiteren Personen) insgesamt 22 Gespräche geführt. Ende Mai 2012 wurde ein erster Entwurf mit einer Auswahl von Gesprächspartnern diskutiert und dann nochmals angepasst. Das Konzept wurde an der Nahtstellenkonferenz vom 21. November gutgeheissen und am 17. Dezember stimmten die Schulleiter/innen zu. Die Umsetzung erfolgt ab 2013 schrittweise.

3.2.

Fluktuation Lehrkräfte der kantonalen Schulen (Sek II und HF)

	Bestand		Abgänge				Zugänge		
	2011	2012	(Früh-)Pensionierungen	Wechsel an eine andere Schule im Kanton	Andere Abgänge	Total	Andere Neuzugänge	Neuzugänge aus einer anderen Schule im Kanton	Total
Schulisches Zusatzangebot	18	17	-1	-1	-2	-4	3	0	3
Pflegeschule Glarus	8	8	0	0	0	0	0	0	0
Gewerb.-industr. Berufsfachschule Ziegelbrücke	55	53	-2	0	-3	-5	3	0	3
Kaufmännische Berufsfachschule Glarus	19	20	-1	-1	-1	-3	4	0	4
Kantonsschule Glarus	59	58	-2	0	-2	-4	3	0	3
Insgesamt	159	156	-6	-2	-8	-16	13	0	13

In der obenstehenden Tabelle sind Bestände (Personen) mit dem Stichtag 15. September des Jahres angegeben, Zu- und Abgänge für den Zeitraum dazwischen. Die anderen Spalten zeigen die Ursachen für die Zu- und Abgänge zwischen den Stichtagen.

Gerade an Berufsfachschulen sind viele Personen im Teilpensum tätig, welche hauptberuflich noch einer anderen Tätigkeit nachgehen. Von insgesamt 159 Lehrkräften an den kantonalen Schulen haben im Zeitraum vom September 2011 bis September 2012 acht Personen die Schulen wegen einer grundsätzlichen beruflichen Neuorientierung verlassen. Dies entspricht fünf Prozent. Zwei Personen haben das Teil-Pensum an einer Schule zugunsten eines anderen Teilpensums an einer anderen kantonalen Schule aufgeben. Sechs Personen wurden pensioniert.

3.3. **Kantonsschule**3.3.1. **Kantonsschulrat**

In fünf Sitzungen behandelte der Kantonsschulrat neben den üblichen Geschäften Entscheidungen im Bereich Dienstrecht, Aufnahmeprüfungen, Weiterbildungsurlaub für

Lehrpersonen und Ausschluss von der Schule. Zudem nahm er den Wechsel des Mensa-Betreibers zur Kenntnis und bestätigte die neuen Lehraufträge.

Als sechstes Mitglied des Kantonschulrates wählte der Landrat für den zurückgetretenen Fridolin Hunold am 26.9.12 für den Rest der Amtsdauer 2013/14 Mathias Zopfi, Engi.

3.3.2. **Maturitätsprüfungskommission**

Die Maturitätskommission tagte einmal. Dabei validierte sie die Resultate der Prüfungen. Einzelne Mitglieder machten wie immer Schulbesuche.

3.3.3. **Lehrerschaft**

3.3.3.1. *Schulleitung*

Prorektor Urs Kramer (Mathematik und Sport) trat nach 39 Jahren Schuldienst in den wohlverdienten Ruhestand. Davon war er 14 Jahre als Prorektor und Leiter der FMS tätig. Als Nachfolger wählte der Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2012/13 Martin Hemmi, der seit 2001 an der Kantonsschule Biologie und Chemie unterrichtet.

3.3.3.2. *Lehrkräfte*

Im Kalenderjahr 2012 (Frühlingssemester 2012 und Herbstsemester 12/13) unterrichteten 60 resp. 62 Lehrkräfte. Als Vikare waren Gabriel Hobi (Biologie) und Gudrun Illi (Englisch) tätig. Als Lehrbeauftragte wurden Anita Frölich (Bildnerisches Gestalten), Bernhard Furchner (Musik) und Eliane Hauser (Deutsch) gewählt. Als neue Laborantin wurde Carmen Ilgner angestellt.

Zu verzeichnen ist der Austritt von Astrid Gutmann (Bildnerisches Gestalten) und Christian Meldau (Musik). Pensioniert wurde Petra Gärtner (Physik).

3.3.3.3. *Konvent*

Der Gesamtkonvent behandelte in fünf Sitzungen neben den üblichen Geschäften Fragen der Bewertung im Integrationsfach, das Aufnahmereglement, ein Spezialwochenkonzept, den KABA (Kantonsschul-Ball) und den Gesamtschulanlass. Im Weiteren machte er zuhanden des Kantonsschulrats einen Zweiervorschlag für die Wahl eines Prorektors.

3.3.4. **Schülerschaft**

3.3.4.1 *Schülerinnen und Schüler*

Am 15. September 2012 zählte die Kantonsschule 439 Schülerinnen und Schüler, 16 weniger als im Vorjahr.

3.3.4.2. *Studien- und Berufsberatung*

Zu Fragen der Studien- und Berufsberatung wurden in der schulinternen Studienberatung 13 Beratungsgespräche geführt. 12 Lernende der Kantonsschule wurden nach einem ersten Beratungsgespräch an der Kantonsschule Glarus an die Studienberatungsstelle des Kantons Schwyz in Pfäffikon verwiesen. Dafür waren 23 Beratungsgespräche erforderlich. 105 Beratungsgespräche fanden in der schulinternen Beratung zu Lernproblemen bzw. verschiedenen Fragen der Lebensberatung statt.

Zahlreiche Schülerinnen und Schüler besuchten Informationsveranstaltungen, die von der Studienberatung Pfäffikon angeboten wurden. Alle fünften Klassen besuchten das BIZ in Pfäffikon. Begleitet wurden sie von ihren Klassenlehrkräften. Sie erhielten dort eine Einführung ins BIZ und in die Studienwahlvorbereitung. An der Kantonsschule Glarus fanden mehrere Klassenberatungen statt. Die Studienberatung hat das Coaching von Lernenden für Lernende der Unterstufe des Gymnasiums organisiert und geleitet. Sie leistete Arbeiten für die Gesundheits- und Suchprävention an der Kantonsschule. Das Beratungsteam der Kantonsschule unter der Leitung von Dr. Hans-Jakob Zopfi war für die Organisation dieser Veranstaltungen verantwortlich.

3.3.4.3. *Gesundheitsförderung und Suchtprävention*

Die Präventionsarbeit erfolgt hauptsächlich in den Klassenverbänden und auf der Unterstufe im Rahmen einer Spezialwoche. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf das Thema Internet gelegt. Erstmals wurde Selbstverteidigung als Freifach angeboten – das Interesse der Lernenden war sehr gross.

3.3.5. **Fachmittelschule**

Im August traten 20 Sekundarschülerinnen und -schüler neu in die FMS ein. Damit besuchen per Ende Jahr 54 Lernende die Fachmittelschule, sieben davon sind männliche Lernende.

3.3.6. **Schulentwicklung**

3.3.6.1. *Selbstorganisiertes Lernen (SOL)*

Das Projekt „Kanti 2010“ ist inzwischen abgeschlossen. Es brachte in vielen Bereichen Fortschritte, ohne dass es zu Mehrkosten gekommen wäre. Im Herbst 2012 begann ein Pilotversuch mit „Selbstorganisiertem Lernen (SOL)“. Dabei werden die Lernenden angeleitet, Wissen selbst zu erarbeiten. Der Aufwand für die Lehrpersonen ist nicht zu unterschätzen. Sie müssen die SOL-Projekte vorbereiten, betreuen und schliesslich das erarbeitete Wissen überprüfen. Die Schülerinnen und Schüler nahmen dieses Projekt mehrheitlich positiv auf. Allerdings stellten sie fest, dass die zeitliche Belastung auch für sie zunahm, weil nur wenige ausfallende Stunden dafür genutzt werden konnten.

3.3.6.2. *Kommissionen*

Kommission „Atelier“

Im Schuljahr 2011/12 wurden an der Kantonsschule mit den dritten Klassen erstmals Ateliers durchgeführt, die im Rahmen des Schulprojektes „Kanti 2010“ entwickelt wurden. Ateliers sind Gefässe für Lernenden, die Defizite in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Musik ausgleichen müssen. Nach dem ersten Semester hat die Kommission „Atelier“ die ersten Feedbacks ausgewertet und dem Gesamtkonvent verschiedene ergänzende Massnahmen unterbreitet.

Im Anschluss an das Schuljahr hat die Kommission die Ateliers nochmals evaluiert. Sie griff verschiedene Anregungen auf und erarbeitete zuhanden des Konvents vom 7. Dezember 2012 ein Reglement, das angenommen wurde und für die nächsten Jahre Bestand haben sollte.

Kommission „Maturaarbeit“

Nach über zehn Jahren Praxis mit gegen 1'000 durchgeführten Maturaarbeiten haben sich drei Kommissionen intensiv mit grundlegenden Fragen der Betreuung und Beurteilung von Maturaarbeiten auseinandergesetzt. Ein sachlicher Auslöser war die Tatsache, dass die Maturaarbeit neu als Maturanote zählt. Die Arbeiten müssen daher mit vergleichbarer Intensität betreut und nach denselben Kriterien beurteilt werden.

Ergebnisse dieser Diskussionen sind eine schriftliche Hilfeleistung für die Eingrenzung des Themas, ein einheitliches Formular für die Betreuungsvereinbarung, eine Checkliste für betreuende Lehrpersonen und ein verbindlicher Kriterienkatalog für die Beurteilung der Arbeiten.

3.3.7. **Betrieb**

3.3.7.1. *Sekretariat*

Im August trat Vesa Salihi ihre Lehrstelle als Kauffrau an.

3.3.7.2. *Hausdienst*

Nach 21 Jahren ging Walter Spocchi frühzeitig in Pension. Als Nachfolger wählte der Kantonsschulrat Jürg Staubli, der als Leiter Hausdienst und Technik die Stelle am 1. August antrat.

3.3.7.3. *Mensa*

Nach dem Rücktritt des Ehepaars Moser wurde die Führung der Mensa der SV-Group übertragen. Diese Lösung gilt solange, bis die bauliche Sanierung realisiert werden kann. Wie es bei solchen Veränderungen üblich ist, kam es zu verschiedenen Diskussionen bezüglich Pro und Contra. Eine Zwischenbilanz nach einem halben Jahr hat gezeigt, dass 30 Prozent mehr Lernende ihr Mittagessen in der Mensa einnehmen. Damit wurde das gesetzte Ziel klar übertroffen.

3.3.7.4. *Bauliche Sanierungen*

Die Lüftungsanlage der Aula wurde vollständig saniert. Aus Kostengründen und aufgrund ökologischer Überlegungen wurde die Klimaanlage nicht ersetzt. Dies führte zu keinen spürbaren Komforteinbussen. Die Bauarbeiten lagen in der Verantwortung des Departements Bau und Umwelt, und die Zusammenarbeit mit der Kantonsschule funktionierte erneut bestens.

3.3.8. **Schule und Öffentlichkeit**

Am 11. Januar fand zum fünften Mal die öffentliche Präsentation der Maturaarbeiten statt. Die Präsentation kam beim Publikum gut an. Am Samstag 18. Februar öffnete die Kantonsschule zu einem sehr gut besuchten Schulbesuchstag die Tore. In der letzten Lektion wurde eine Auswahl der besten Maturaarbeiten einem breiten Publikum vorgestellt. Insgesamt 19 Verfasserinnen und Verfasser wurden geehrt und prämiert. Vom 26. bis 30. März zeigten Schülerinnen und Schüler des Faches Bildnerisches Gestalten in einer Jahresausstellung ihre Werke. Präsentiert wurde eine grosse Vielfalt an Techniken und Themen zwischen Kunst und Handwerk. Petra Gärtner ging nach 23 Jahren als Physiklehrerin in Pension. Sie vermachte der Kantonsschule eine dauerhaft aufgestellte

physikalische Skulptur, die am 4. Mai in einer öffentlichen Feier eingeweiht wurde. Am 9. Mai traten die zweiten Klassen unter der Leitung von Christian Müller mit ihrem Klassenkonzert vor ein eher jugendliches Publikum. Die „Music Night“ wurde am 15. Juni zum elften Mal durchgeführt und bot moderne Musik verschiedenster Gruppen. Die Veranstaltung stand unter der Leitung von Christian Meldau und Christian Müller. Am 27. Juni wurde mit einer Vernissage die Ausstellung „Wasser gibt Leben“ in der Frauenklinik des Kantonsspitals eröffnet. Sie wurde von Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schwerpunktfaches Bildnerisches Gestalten gestaltet.

Am 15. September sammelte die ganze Schule mehr als 30'000 Franken in über 60 auf den ganzen Kanton verteilten Projekten. Das Geld wird für sanitäre Anlagen und zwei Schulzimmer der Berufsschule in Acha (Kamerun) verwendet. Das Projekt stand unter der Leitung von Mirka Jacober. Als Grundlage diente eine Maturaarbeit von Manuel Meier. Zum ersten Mal präsentierten die Schülerinnen und Schüler der sechsten Klassen ihre „selbständigen Arbeiten“ der FMS als Publikum. Es gab zahlreiche Zuhörerinnen und Zuhörer, die interessiert an den Vorträgen teilnahmen. Das traditionelle Adventskonzert der ersten Klassen fand am 7. Dezember in der reformierten Kirche Netstal statt. Musiklehrer und Gitarrist Christian Müller leiteten das Konzert.

3.3.9. **Prüfungen**

3.3.9.1. *Aufnahmeprüfungen*

Die Aufnahmeprüfungen fanden am 19. und 20. März statt. Von den insgesamt 166 Kandidatinnen und Kandidaten bestanden 42 die Prüfung in die erste Klasse, 17 in die dritte Klasse und weitere 37 die Prüfung in die FMS.

3.3.9.2. *Maturitätsprüfungen*

Die schriftlichen wie die mündlichen Maturitätsprüfungen fanden zum fünften Mal vor den Sommerferien statt (24. bis 27. April und 23. bis 27. Juni). Von den 60 zur Prüfung angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten bestanden 57 die Prüfung mit Erfolg. Die Maturarede hielt Dr. David W. Syz, Manager, ehemaliger Staatssekretär und Filmemacher.

3.3.9.3. *Abschlussprüfungen FMS*

16 von 18 Kandidatinnen und Kandidaten haben im Juni die Abschlussprüfungen bestanden, 14 davon im Berufsfeld Pädagogik, zwei im Berufsfeld Gesundheit. Sie konnten den schweizerisch anerkannten Fachmittelschulabschluss in Empfang nehmen.

3.3.10. Schulstatistik

<i>Eidgenössische Matur (MAR)</i>	<i>Mädchen</i>	<i>Knaben</i>	<i>Summe</i>
1. Klasse	23	23	46
2. Klasse	28	27	55
3. Klasse	43	27	70
4. Klasse	41	24	65
5. Klasse	41	32	73
6. Klasse	50	26	76
Summe	226	159	385
<i>Fachmittelschule</i>			
4. Klasse	17	3	20
5. Klasse	15	2	17
6. Klasse	15	2	17
Summe	47	7	54
<i>Gesamte Schule</i>	<i>273</i>	<i>166</i>	<i>439</i>
<i>Wohngemeinde</i>			
Glarus Süd	102		
Glarus	159		
Glarus Nord	166		
Kaltbrunn SG	2		
Schänis SG	1		
Weesen SG	1		
Altendorf SZ	1		
Galgenen SZ	1		
Reichenburg SZ	2		
Siebnen SZ	2		
Tuggen SZ	2		
<i>Total</i>	<i>439</i>		

3.4. *Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Ziegelbrücke (BSZ)*

3.4.1. **Allgemeines**

Die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Ziegelbrücke (BSZ) erreicht mit Hilfe von ausserkantonalen Lernenden eine gute Auslastung. Dank einer hervorragenden Infrastruktur, einer optimalen verkehrstechnischen Lage und einer hohen Ausbildungsqualität setzen sich verschiedene ausserkantonale Betriebe dafür ein, Lernende nach Ziegelbrücke schicken zu können. So waren die Schülerzahlen insgesamt stabil.

Im Berichtsjahr konnten Vorbereitungen getroffen werden, damit im Sommer 2013 die BSZ mit zwei neuen Attestlehrgängen: Automobilassistent/Automobilassistentin EBA und Küchenangestellte/Küchenangestellter EBA starten kann. Die Baupraktiker-EBA-Klasse wird bereits seit 2011 geführt. Damit wird die BSZ insgesamt drei Attestlehrgänge anbieten können, welche speziell auf schulisch weniger starke Lernende ausgerichtet sind.

So kann der Kanton Betriebe optimal unterstützen, welche auch schwächeren Lernenden eine Chance bieten. Der ausführliche Schuljahresbericht kann auf der Homepage der Berufsschule (www.bsziegelbruecke.ch) eingesehen werden.

3.4.2. **Aufsichtskommission**

In drei Sitzungen wurden die üblichen Geschäfte behandelt. Eine ausserordentliche Sitzung beschäftigte sich mit der Wahlempfehlung für den neuen Rektor und der Wahl eines neuen Pächters für die Mensa. Die Kommission nahm von allen wichtigen Geschäften Kenntnis. Frau Esther Höhener vertritt die Lehrerschaft in der Kommission. Die Kommission blieb, mit Ausnahme des neuen Rektors ab August, personell unverändert.

3.4.3. **Personelles**

Der Rektor Richard Rutschmann verliess auf Ende des Schuljahres die BSZ und trat seine frühzeitige Pensionierung an. Richard Rutschmann war seit August 1999 in dieser Funktion tätig und prägte die Schule in dieser Zeit. Als Nachfolger wählte die Regierung auf Antrag der Aufsichtskommission Herrn Roger Cuennet.

Frau Marina Eicke wechselte an eine andere Berufsfachschule. Sie unterrichtete seit August 2000 in einem Teilpensum das Fach „Technisches Englisch“. An der Abteilung Sprachkurse hat Frau Renata Autenrieth die BSZ verlassen. Sie unterrichtete seit 2010 das Fach Deutsch. Walter Oberholzer, Lehrperson für Berufskunde und Mathematik an der BM-Abteilung, liess sich frühpensionieren. Walter Oberholzer trat 1979 in den Schuldienst ein. Adrian Weitnauer verliess die Schule, um in der Tertiärausbildung eine neue Herausforderung anzunehmen. Er unterrichtete an der BM-Abteilung, wo er die Berufsmaturitätsarbeiten betreute. Infolge der Abgänge kam es zur Neuanstellung von Matthias Amiet und von Patrick Ragazzi.

Die Mensa der Berufsfachschule Ziegelbrücke wird im Pachtsystem geführt. Der langjährige Pächter Peter Brandenburg ging im Sommer 2012 in Pension. Im August 2012 übernahm Herr Eric Hug mit seinem Team die Mensa der BSZ.

3.4.4. **Schulbetrieb**

Der Schulbetrieb verlief wunschgemäss. Das Ziel Konstanz und Ruhe im Schulhaus zu bewahren, wurde mittels einfacher, klarer Regeln durchgesetzt. Die Unterrichtsinhalte sowie die Lehrmethoden werden stets weiterentwickelt und verfeinert, um die Ausbildungsqualität zu erhalten und zu entwickeln.

3.4.5. Schülerstatistik

<i>Kanton - Lehrort (Stand September)</i>	2008	2009	2010	2011	2012
Glarus	486	485	482	475	461
St. Gallen	209	188	203	200	192
Graubünden	75	62	45	32	13
Schwyz	125	112	105	97	88
Zürich	30	32	29	22	19
Liechtenstein	12	13	9	2	0
Diverse / Hospitanten	8	2	2	8	13
 <i>Berufe (Stand September)</i>					
Automobil-Mechatroniker	68	55	47	50	49
Automobil-Fachmann	54	52	72	65	60
Coiffeur	33	38	41	34	34
Automatiker	112	92	77	66	43
Elektroinstallateur/Montageelektriker	66	63	60	60	68
Automatik-Monteur	13	9	15	12	12
Koch	164	154	163	144	145
Maschinenbau	189	192	167	155	141
Maurer	157	143	129	126	131
Baupraktiker				9	10
Schreiner	66	63	63	62	65
Berufsmatura	82	88	92	98	98
Total	1004	949	926	881	856
Lektionen pro Woche	637	641	629	629	620

3.5. Pflegeschule

Die Pflegeschule bietet neue das gesamte Spektrum der beruflichen Bildung in der Pflege an. Im Rahmen der beruflichen Grundbildung stehen zwei Ausbildungsgänge zur Auswahl: die anspruchsvolle Ausbildung zur Fachfrau / zum Fachmann Gesundheit sowie die Attestausbildung für schulisch weniger starke Lernende. Im Rahmen der höheren Berufsbildung (HF) bildet sie zur/zum diplomierten Pflegefachfrau/Pflegefachmann aus. Durch die breite Rekrutierungsbasis und die Attraktivität der Angebote ist sichergestellt, dass weiterhin eine hohe Anzahl ausgebildeter Pflegefachkräfte in die Berufswelt entlassen werden können. Die Pflegeschule leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Linderung des sich auch im Glarnerland abzeichnenden Pflegenotstandes.

3.5.1. Ausbildungsgänge/Bewerber/Kurse

3.5.1.1. Fachfrau/Fachmann Gesundheit (EFZ)

Die Revision des Ausbildungsganges Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) wurde 2012 mit einem ebenfalls angepassten Qualifikationsverfahren abgeschlossen. Die Evaluation der Ausbildung wird 2013 durchgeführt. Diese Ausbildung liegt schweizweit an dritter

Stelle aller Berufsausbildungen. Die Nachfrage war auch an der Pflegeschule spürbar. Die Kurse sind ausgelastet.

3.5.1.2. *Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann Höhere Fachschule (HF)*

Auch der Studiengang *Dipl. Pflegefachfrau/-mann (HF)* ist gefragt. Mit 23 Studierenden ist eine obere Kursgrösse erreicht. Auf den nächsten Ausbildungsbeginn zeichnen sich Änderungen der Module, Praktika, der LTT Praxis sowie des Beurteilungssystems der praktischen Ausbildung ab.

3.5.1.3. *Assistent/in Gesundheit und Soziales (EBA)*

Im Juni 2012 beschloss der Landrat die Einführung der eidgenössischen Attestausbildung *Assistent/in Gesundheit und Soziales* auf das Schuljahr 2013/2014. Anschliessend ist ein jährlicher Ausbildungsbeginn vorgesehen. Der Landrat setzte damit ein gesundheitspolitisch und sozialpolitisch wichtiges Zeichen. Partnerbetriebe sicherten per Ende Jahr zehn Praktikumsplätze zu. Dazu kommen Lernende, welche bereits in Betrieben arbeiten und von diesen zusätzlich angemeldet werden können.

3.5.1.4. *Interessenten/Bewerber/Aufnahmeverfahren*

	2010		2011		2012	
	FaGe	HF ¹	FaGe	HF ¹	Sek II ²	HF ¹
Unterlagen verlangt	105	12	115	20	110	17
Aufnahmeverfahren absolviert	40	10	42	16	48	15
aufgenommen	16	8	17	14	21	7
davon mit Auflagen ³	10	2	10	1	16	7
abgelehnt; Rückzug Bewerbung	14	0	15	1	11	1

3.5.1.5. *Kurse*

Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF

Kurs 02: 18 Studierende wurden diplomiert.

Kurs 03: Der Start erfolgte im September 2012. Bis Ende Jahr sind 23 Studienplätze belegt.

Fachfrau/-mann Gesundheit

1. Lehrjahr: 24 Lernende
2. Lehrjahr: 20 Lernende
3. Lehrjahr: 18 Lernende
3. Lehrjahr: 19 Lernende konnten ihr EFZ im Juni in Empfang nehmen.

Assistent/in Gesundheit und Soziales

Erstmaliger Start im Sommer 2013

¹ Da die Pflege HF nur alle zwei Jahre startet, ergibt sich für das Eintrittsjahr eine Mischrechnung der Aufnahmen aus den Bewerber/-innen der vorherigen zwei Jahre

² Sek II = AGS und FaGe

³ Auflagen = Bewerber/-innen müssen durch die Eignungsabklärung festgestellte Defizite aufarbeiten und Fortschritte nachweisen. Teilweise erfolgt der Eintritt erst ein Jahr später.

3.5.2. **Praktische Ausbildung/Zusammenarbeit**

3.5.2.1. *Praktische Ausbildung*

Folgende Praktikumsorte leisteten ihren Beitrag zur Ausbildung. Ausserkantonale Institutionen und Kantone tragen zusätzlich zur Mitfinanzierung bei.

<i>Ausbildungsbetriebe</i>	<i>FaGe</i>	<i>HF</i>
Alters- und Pflegeheim Elm	2	
Alters- und Pflegeheim Linthal	2	1
Regionales Pflegeheim Schwanden	2	
Alters- und Pflegeheim Bruggli, Netstal	2	
Alters- und Pflegeheim Bühli, Ennenda	2	1
Alterszentrum Pfrundhaus, Glarus	4	
Alters- und Pflegeheim Hof, Mollis	2	
Seniorenzentrum im Feld, Niederurnen	1	1
Alters- und Pflegeheim „Letz“, Näfels	4	1
Alters- und Pflegeheim „Salem“, Ennenda	4	1
Fridlihuus, Glarus	2	
glarnersteg	2	
Kantonsspital Glarus	14	6
Paracelsus Spital Richterswil		2
Regionalspital Einsiedeln		2
RehaClinic Glarus	1	
Spital Lachen		6
Spitex Kanton Glarus	4	1
Spitex Untermarch, Lachen		1
Total Ausbildungsplätze FaGe und HF	48	23
Gesamttotal		71

3.5.2.2. *Zusammenarbeit*

Die Pflegeschule und die Arbeitswelt arbeiten eng, strukturiert und zielgerichtet zusammen. Mit der OdA Gesundheit GL sowie verschiedenen Ebenen der Praktikumsbetriebe fanden etliche Sitzungen statt. Diverse Themen wurden bearbeitet und geklärt.

3.5.3. **Nationale Kontakte**

Die Schulleitung nahm an Sitzungen diverser Organisationen teil. Dazu gehören die schweizerische Geschäftsführerkonferenz der OdA, der Verband Schweizerischer Bildungszentren Gesundheit und Soziales, die Generalversammlung der höheren Fachschulen, der interkantonale Verbunde der höheren Fachschulen und andere. Regionale Glarner Interessen konnten so eingebracht werden. Die Pflegeschule profitierte von den Informationen und vom Support dieses Netzwerkes.

3.5.4. **Projekte an der Pflegeschule**

Vier Projekte wurden lanciert. Für die Attestausbildung wurde ein Lehrplan für die Schule und Praxis aufgebaut und Instrumente entwickelt. Arbeiten für die Entwicklung eines Qualitätssicherungskonzeptes sowie eines Kommunikationskonzeptes begannen. Schliesslich startete ein kantonales Pilotprojekt für eine Mitarbeiterbeurteilung.

3.5.5. **Lehrpersonen**

Zwei altersbedingte Rücktritte wurden bekannt, unter anderem derjenige der Schulleitung. Willi Koller trat anfangs 2013 in den Ruhestand. Als seine Nachfolgerin wählte der Regierungsrat Dorothea Suter, eine bisherige Lehrperson und Programmleiterin Pflege HF, mit Stellenantritt 1. Mai 2013. Intern müssen Verantwortlichkeiten in diversen Arbeitsbereichen umverteilt werden. Die freigewordenen und umgewandelten Stellen wurden ausgeschrieben. Sie konnten, bis auf eine Ausnahme, bis Ende Jahr besetzt werden.

3.5.6. **Renovation/Schulräume**

Auf Ende Jahr wurden die Renovationsarbeiten am Gebäude Kirchstrasse 1 beendet. Durch die Verdichtung der Lehrerarbeitsplätze konnte ein zusätzlicher Schulungsraum gewonnen werden. Die Pflegeschule ist damit für die zusätzlichen Ausbildungsgänge AGS gewappnet. Für Lernende und Lehrpersonen bedeutet diese Renovation ein grosser Gewinn. Bei der Gestaltung wurde auf die Bedürfnisse der Schule Rücksicht genommen. Die Pflegeschule war bisher für überbetriebliche Kurse in zwei Patientenzimmern und Gruppenräumen im Kantonsspital eingemietet. Infolge Eigenbedarf des Spitals können die Patientenzimmer nicht mehr von der Pflegeschule genutzt werden. Falls keine längerfristige Lösung mit dem Kantonsspital gefunden werden kann, ist ein anderweitiger Ersatz zu finden.

3.6. ***Kaufmännische Berufsfachschule Glarus (KBS)***

3.6.1. **Aufsichtskommission**

Die Aufsichtskommission der Kaufmännischen Berufsfachschule Glarus (KBS) tagte in jedem Quartal einmal. Die Finanzverantwortliche Barbara Luchsinger-Wyler wurde per 1. November 2011 durch Jeannine Truttmann Brenner als Mitglied der Aufsichtskommission abgelöst.

3.6.2. **Personelles**

Die Schulleitung der KBS Glarus konnte auf Beginn des Schuljahres 2011/12 wieder definitiv besetzt werden. Die seit November interimswise amtierenden Dodo Brunner und Michael Schlegel wurden durch die Aufsichtskommission als Rektorin bzw. als Prorektor gewählt. Markus Wullschlegler wurde nach 6-jähriger Tätigkeit als Wirtschaftslehrer an der KBS pensioniert.

3.6.3. **Bauliches**

Im ersten Quartal des Schuljahres 2011/12 konnte die Aussenrenovation des Zaunschulhauses abgeschlossen werden. Im Herbst konnten die Ausbaurbeiten des Dachstocks begonnen werden. Das ehrgeizige Ziel war der Abschluss sämtlicher Bauarbeiten auf die Frühlingferien 2012. Bedingt durch verschiedene Verzögerungen wurden die letzten Arbeiten jedoch erst im Laufe der Sommerferien 2012 fertiggestellt.

3.6.4. **Schulbetrieb**

Erstmals überstieg die Gesamtzahl der Lernenden die Marke von 350. Dazu beigetragen hatte der neu geschaffene Lehrgang Berufsmaturität für Erwachsene BM2, welcher von 18 Studierenden besucht wurde. Somit kann eine weitere wichtige Ergänzung in der Glarner Bildungslandschaft an der KBS Glarus angeboten werden.

Die IT-Anlage ist ein zentrales Element des Ausbildungsangebotes. Lernenden werden das eigentliche Handwerk wie Korrespondenz, IT-Anwendungen mit ECDL-Abschluss etc vermittelt. Die Informatik ist aber auch eine Basis für die anderen Fachbereiche. Wichtig ist, über eine aktuelle und funktionstüchtige Anlage zu verfügen. Im Laufe dieses Schuljahres wurden deshalb die bestehenden, veralteten Server durch virtualisierte Server ersetzt.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Bildungsverordnung, welche im Schuljahr 2012/13 umgesetzt werden muss, beschäftigten vor allem die Lehrpersonen für Fremdsprachen sowie für W+G und IKA. In diesen Fächern werden grundlegende Änderungen auf die Lehrpersonen und die Lernenden zukommen.

<i>Grundbildungen 2011/2012</i>	<i>Klassen</i>	<i>Lernende total</i>	<i>Lernende Vorjahr</i>
Kaufleute B-Profil	3	17	16
Kaufleute E-Profil	8	123	127
Kaufleute M-Profil (BMS)	4	81	73
Detailhandelsfachleute	6	104	104
Detailhandelsassistenten	2	16	15
Total (Anfangs Schuljahr)	23	341	335
Berufsmaturität II	1	18	0

3.6.5. **Qualifikationsverfahren**

Die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfung verliefen reibungslos. Die Prüfungsprotokolle zeigen keine Unregelmässigkeiten. Der Prüfungsleiter Alexander Franceschini bereitete mit grossem Einsatz die Prüfungen vor und stellte eine sehr hohe Qualität der durchgeführten Prüfungen sicher.

Lehrabschlussprüfungen 2012

	Bestanden haben
Kaufleute B-Profil	7 von 7
Kaufleute E-Profil	40 von 43
Kaufleute M-Profil (BMS1)	21 von 21
Kaufleute BMS2	18 von 18
Detailhandelsfachleute	28 von 29
Detailhandelsassistenten	9 von 9

3.6.6. Abteilung Weiterbildung

Auf das Sommersemester 2011 gab es fundamentale Anpassungen im Bereich der Weiterbildungsabteilung. Sämtliche Preise wurden marktgerecht angehoben.

Weiterbildung 2011/2012

Anzahl Kurse	EDV	Sprachen	Total
Wintersemester		5	5
Sommersemester	1	5	6
Firmenkurse		1	1
Tastaturschreibkurse	1		1
Deutsch für Fremdsprachige		2	2
Total	2	13	15

3.7. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (SZA)

3.7.1. Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission unter der Leitung von Regierungsrätin Christine Bickel tagte fünf Mal.

3.7.2. Schulentwicklung im Schulischen Zusatzangebot

Rechtzeitig auf Schulbeginn 2012/2013 wurde mit vorbereiteten konzeptuellen Veränderungen an den beiden Abteilungen XI (drittes Oberschuljahr) und XII (Brückenjahr) gestartet.

Ziel ist die Erhöhung der Durchlässigkeit in beiden Abteilungen. Dies ermöglicht, die einzelnen Lernenden gezielter in ihren individuellen Defiziten zu fördern und auf den Einstieg in eine berufliche Grundbildung oder weiterführende Schule vorzubereiten. Ausserdem begann auf der Stufe XII das Pilotprojekt „Vorlehre“. Es konnten vier Lernende aufgenommen werden, die ein Praktikum im Bereich Detailhandel oder Pflege und ergänzend einen Tag Unterricht am SZA XII besuchen.

3.7.3. Standort und Räumlichkeiten

Die oben erwähnte Durchlässigkeit konnte durch einen internen Umzug nochmals verbessert werden. Seit Sommer 2012 befinden sich die Lernenden der Abteilung XI und des

Integrationsprogramms (IP) am Standort Alte Kaserne in Glarus und die Lernenden der Abteilung XII an der Berufsschule Ziegelbrücke.

3.7.4. **Personelles**

Marianne Kern (Schwerpunkt Deutsch und Lernberatung im XII) ging auf Ende Januar in Frühpension. Auf Ende Schuljahr (Juli 2012) verliessen Jürg Hefti (Schwerpunkt Lern- und Praxisberatung XII), Ursina Reber (Integrationsprogramm) und Beatrice Keller (Informatik) das SZA.

Das NIL-Konzept sowie das Integrationsprogramm stellen beide besondere Anforderungen an Lehrpersonen. Mit Urs Stoffel (Fremdsprachen, Gesellschaftskunde und Lernberatung XII) sowie Hanns-Peter Köffers (Integrationsprogramm) konnten wieder Lehrpersonen gefunden werden, die sich gerne diesen speziellen Herausforderungen stellen.

3.7.5. **Lernende**

3.7.5.1. *11. Schuljahr (vormals 9. Schuljahr)*

Von 32 Lernenden des Schuljahrs 2011/2012 hatten schlussendlich 22 einen Ausbildungsplatz gefunden, fünf waren für ein Brückenangebot angemeldet, drei hatten einen Praktikumsplatz und zwei fanden eine Arbeitsstelle.

Von den 30 im Januar gemeldeten Lernenden für das Schuljahr 2012/2013 haben im August 20 tatsächlich im SZA begonnen. Nach dem zweiten Semester kamen weitere vier Lernende aus der zweiten Real und der Deutschintensivklasse dazu.

3.7.5.2. *12. Schuljahr (vormals 10. Schuljahr)*

Von den 40 Lernenden des Schuljahres 2011/2012 fanden 36 einen Ausbildungsplatz oder eine weiterführende Schule und zwei eine Praktikumsstelle.

36 Lernende begannen im August das Schuljahr 2012/2013, vier davon im Pilotversuch „Vorlehre“. Nach den Herbstferien kamen zwei weitere im Regelprogramm dazu.

3.7.5.3. *Integrationsklasse*

Auch in diesem Jahr fanden im Integrationsprogramm laufend diverse Ein- und Austritte statt. Im Schnitt besuchten acht bis zehn Jugendliche das Angebot.

4. **KULTUR**

4.0.1. **Landesarchiv**

4.0.1.1. *Benutzung*

2012 gab es 277 Besuche des Lesesaals (2011: 259) von 116 verschiedenen Benutzenden, es wurden 1'339 Bestelleinheiten bereitgestellt. An Dienststellen der Verwaltung wurden 707 Bestelleinheiten zugestellt, an private Benutzer 167 Reproduktionen. Es wurden 171 schriftliche Antworten nach vorheriger Recherche erteilt. Der Hauptaufwand wurde für die kantonalen Dienststellen geleistet. Die öffentliche Benutzung war geprägt von regem

Interesse an den Gemeindearchiven, die aufgrund der Leistungsvereinbarung der Gemeinden Glarus Süd, Glarus und Glarus Nord mit dem Kanton seit 2012 im Lesesaal des Landesarchivs konsultiert werden können.

4.0.1.2. *Aktenführung*

Gosse Teile des DVI- und des DBK-Aktenplans wurden revidiert und in das Geschäftsverwaltungssystem Konsul importiert. Dabei haben sich Aktenplanrevisionen erneut als gleichermassen notwendig wie aufwändig erwiesen. Denn kohärent nachgeführte Aktenpläne sind in Zukunft unabdingbar, um im digitalen Umfeld die Bewertung, Ausscheidung und Löschung von Daten zu bewerkstelligen und die Anforderungen an die Archivierbarkeit der elektronischen Unterlagen zu erfüllen.

4.0.1.3. *Ablieferungen*

Von Verwaltung, Gerichten, Privaten und Deponenten sind 348 Laufmeter Akten abgeliefert worden. Ein Grossteil davon sind befristet aufzubewahrende Unterlagen, die zur Entlastung von Dienststellen ins Vorarchiv übernommen wurden. Zu den Deposita mit dauerhaft zu archivierenden Unterlagen gehören das Archiv der Geschäftsstelle der Musikfestwoche Braunwald, historische Gewerkschaftsarchive oder das historische Archiv der reformierten Kirchgemeinde Grosstal.

4.0.1.4. *Erschliessung*

Um in Zukunft die normenkonforme, internationalen Archivstandards entsprechende Verzeichnung zu gewährleisten, müssen rund 250'000 Verzeichniseinheiten aus der vorhandenen Archivdatenbank in eine verbesserte Systemversion überführt werden. Die ISAD (G)-konforme Modellierung der neuen Datenbank wurde abgeschlossen und das Datenübernahmekonzept erarbeitet. Damit kann die Migration der Daten im nächsten Jahr stattfinden. In der alten Datenbank wurden noch 15.30 Laufmeter Akten und Sammlungsbestände erschlossen.

4.0.1.5. *Bestandserhaltung*

Für die Dauerausstellung zur Kantongeschichte im Museum des Landes Glarus wurden sechs Urkunden restauriert, faksimiliert und als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt. Für das Tonarchiv der Landsgemeinde wurden die Audiodateien bereitgestellt. Im Rahmen des Kulturgüterschutzes wurde eine weitere Tranche von Regierungsratsprotokollen mikroverfilmt. Im Rahmen eines Forschungsprojekts der Universität Zürich (Evolutionsbiologie) konnte das Genealogienwerk des Kantons Glarus digitalisiert werden.

4.0.2. **Kulturpflege**

4.0.2.1. *Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens*

Die Kulturkommission behandelte an vier Sitzungen insgesamt 108 Gesuche. Gemäss Art. 6 des Kulturförderungsgesetz und Art. 2 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz sind 27 Anträge zur Beschlussfassung dem Regierungsrat unterbreitet worden, 81 Gesuche fielen in die Kompetenz der Kulturkommission. 74 Gesuche wurden gutgeheissen, 4 abgelehnt und 3 sistiert.

Für folgende Bereiche sind Beiträge aus dem Lotteriefonds Swisslos/Kanton Glarus in der Höhe von insgesamt Fr. 1'231'365.70 ausbezahlt worden:

<i>Kategorie / Benefiziar</i>	<i>in Fr.</i>	<i>in %</i>
Bildende Kunst	12'750.00	1.04
Gesamtschweizerische Projekte	33'008.50	2.68
Fachliteratur/Historische Literatur	28'000.00	2.27
Film	31'496.00	2.56
Förderbeitrag 2012	25'000.00	2.03
Freulerpalast, Museum & Stiftung	213'456.25	17.33
Kulturvermittlung	51'577.00	4.19
Kunsthaus/Glarner Kunstverein	245'000.00	19.90
Literatur	7'505.00	0.61
Musik/Konzerte	428'626.25	34.81
Stiftung Landesplattenberg	7'239.80	0.59
Theater	67'840.00	5.51
Übrige Ausstellungen	20'250.00	1.64
Umwelt	10'000.00	0.81
Wissenschaft	49'616.90	4.03

Die Höhe der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Defizitbeiträge beläuft sich per 31.12.2012 auf Fr. 726'150.30.

Der Förderbeitrag 2012 ging an den Fotografen Peter Hauser, Glarus/Zürich.

Gestützt auf einen Kommissionsantrag hat der Regierungsrat einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Kosten der Übernahme des ehemaligen Pferdestalls der Villa Damm in Luchsingen durch das Schweizerische Freilichtmuseum Ballenberg gesprochen.

Mit der Vermittlungsplattform art-tv.ch wurde eine Leistungsvereinbarung zur Produktion von jährlich 5 audiovisuellen Kurzreportagen über Kulturveranstaltungen oder über Kunstschaffende im Glarnerland abgeschlossen. Mit der Präsentation ihres Schaffens im Internet erhalten die Kulturschaffenden verbreiterte Aufmerksamkeit und Resonanz.

4.0.2.2. *Hans Streiff-Stiftung*

Aus dem Kapitalertrag des Stiftungsvermögens wurden gemäss Stiftungszweck Beiträge von Fr. 166'116.90 an Glarner Kulturschaffende bzw. glarnerische Kulturprojekte ausbezahlt. Im Einzelnen waren dies folgende Beiträge:

Beitrag in Franken

Stipendium Musikhochschule Rostock	7'500.00
Dauerausstellung Kantongeschichte, Freulerpalast	100'000.00
Kompositionsauftrag	7'000.00
Fotografieprojekt	12'000.00
Kunstdenkmälerband Glarner Unterland, Anteil 2012	39'616.90

Der Stiftungsrat beschloss ausserdem einen Beitrag von Fr. 16'000.- für den viermonatigen Aufenthalt einer Glarner Kulturschaffenden im Frühjahr 2014 im Zentralschweizer Atelier in Berlin. Aus den eingegangenen Bewerbungen fiel die Wahl auf die Glarner Künstlerin Sarah Burger, Zürich.

4.0.3. **Naturwissenschaftliche Sammlungen (NWS)**

4.0.3.1. *Allgemeines*

Das Berichtsjahr wurde durch die in Eigenproduktion geschaffene Temporärausstellung, Inventarisierungsarbeiten und die Entwicklung des Konzepts „Markthalle Engi“ geprägt. Verschiedene Institutionen wie die NWS, die Stiftung Landesplattenberg, die Unesco-Besucherzentren und das Naturzentrum Glarnerland decken sich überschneidende Aufgabengebiete ab.

4.0.3.2. *Ausstellungsbetrieb*

Im Juni konnte die neue Ausstellung zum 150. Geburtstag des bedeutenden Glarner Geologen Dr. h.c. Jakob Oberholzer aufgebaut und eröffnet werden. Im Zentrum steht dabei das fotografische Schaffen Oberholzers als Grundlage seiner wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Ausstellung enthält elektronische Medien, wodurch wesentlich mehr Objekte gezeigt werden können, als es die Räume bei konventioneller Ausstellungstechnik gestatten würden. Im zweiten Stockwerk wurde ein Raum für grössere Inventarisierungsarbeiten umgenutzt. Darin wurde zudem ein didaktischer Kinderarbeitsplatz eingerichtet, der rege genutzt wird.

4.0.3.3. *Besucherzahlen*

Das Museum wurde von 338 Personen besucht. Während der Umbauphase zwischen den Ausstellungen der Pro Natura und jener über Jakob Oberholzer wurden keine Eintrittsgebühren verrechnet. Die Besucher wurden daher statistisch nicht erfasst. Die Besucherfrequenz dürfte deshalb etwas höher ausfallen als ausgewiesen und bewegt sich somit im Rahmen des Vorjahres.

4.0.3.4. *Sammlungsbetrieb*

Das Forschungsprojekt zur Nachtfalterfauna wurde fortgesetzt. Aus dem „Lichtfangprogramm 3“ resultierten gegen 3000 neue Belege. Die Belege des „Lichtfangprogramms 2“ wurden geordnet, inventarisiert und archiviert. Die Publikation zum „Lichtfangprogramm 1“ wurde von Ladislaus Rezbanyai-Reser fertig gestellt. Die Belege der bestehenden Noctuidensammlung wurden determiniert, sortiert und nach nomenklatorischem System in neuen Sammlungskästen abgelegt. Von privater Seite konnten zwei Nachtfaltersammlungen übernommen werden, die die bestehenden Belegsammlungen um ca. 2000 Objekte ergänzen. Für die Erstellung der nächsten Ausgabe der Roten Liste der Tagfalter arbeiteten Vertreter des CSCF Neuenburg an der Datenaufnahme der CH-Bläulinge.

Die in Ennenda entdeckten Höhlenbärenknochen befinden sich zur weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung im Naturhistorischen Museum Genf. Die Forschungsarbeiten werden noch zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen. Das Ergebnis wird dann im Rahmen einer Ausstellung präsentiert, die schliesslich in den NWS gezeigt wird. Verschiedene Ausleihen aus den Sammlungen wurden der Wildhut, Lehrpersonen, Privaten und dem Naturzentrum Glarus zur Verfügung gestellt.

4.0.4. **Denkmalpflege und Ortsbildschutz**

Die Erstellung des behördenverbindlichen Inventars der schützenswerten Bauten im Kanton Glarus ist in Arbeit. Bis Ende 2012 wurde der Baubestand des ganzen Kantons in einer ersten Stufe erfasst und als Vorselektion gesichtet. Die Auswahl der Inventar- und Verzeichnisobjekte kann planmässig im nächsten Jahr stattfinden. Mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde die Programmvereinbarung 2012–2015 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege abgeschlossen. Zum ersten Mal konnte der Kanton strategische, individuelle Programmziele festlegen, nach denen die Beiträge gezielt und schwerpunktmässig verteilt werden. Es handelt sich dabei um Beiträge an die Erhaltung von Industriebauten und Arbeiterhäuser, Bauten der klassischen Moderne des Glarner Architekten Hans Leuzinger, Stallscheunen an der Schnittstelle zwischen Denkmalpflege und Landschaftsschutz sowie Bauten in den zehn Glarner Ortsbildern von nationaler Bedeutung.

Restaurierungen mit Beiträgen der Denkmalpflege

Wohn- und Geschäftshäuser, Fabrikantenhäuser

Elm	Wohnhaus Müslihoschet
Glarus	Wohn- und Geschäftshaus Schweizerhofstr. 3
Mollis	Waschhaus Neuhaus
Diesbach	Wohnhaus Im Sunnezyt
Ennenda	Wohnhaus Mühlestr.1

Öffentliche Bauten

Mühlehorn	Evangelische Kirche
Linthal	Evangelische Kirche
Oberurnen	Marienkapelle
Linthal	Planurahütte SAC

4.0.5 **Archäologie**

Von der Hauptabteilung Kultur wurde eine Bewilligung für die Suche und Ausgrabung von Metallgegenständen erteilt.

Bei folgenden Projekten fungierte der Landesarchivar als Auskunft- und Beratungsstelle: Archäologische Baubegleitung Hochwasserschutzprojekt Linth 2000: Dendrodatierung und Konservierung von Holzpfählen aus dem 1. Jh. n. Chr., Begutachtung des wissenschaftlichen Wertes von Metallfunden im Suworow-Museum in Linthal, Überbauungsprojekt in der archäologischen Zone Römerturm Voremwald, Filzbach.

4.1. **Landesbibliothek**

2012 besuchten 42'642 Personen die Landesbibliothek, im Tag durchschnittlich 169. 468 LeserInnen schrieben sich neu ein. Von 8'374 eingeschriebenen LeserInnen waren 2'998 aktiv und liehen insgesamt 128'527 Medien aus; dies ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 741 Ausleihen und bewegt sich im Bereich der Ausleihen des Vorjahres. Weiterhin gingen die Ausleihen der audiovisuellen Medien (CD, CD-ROM, DVD) zurück, die der Belletristik für Erwachsene blieb gehalten, die der Kinder- und Jugend-

bücher stieg weiterhin leicht an, und entgegen dem Trend der letzten Jahre nahm die Ausleihe von Sachbüchern um 4.5% zu. Um 40% auf 1'545 nahm die Ausleihe von e-medien der Digitalen Bibliothek Ostschweiz durch eingeschriebene BenutzerInnen der Landesbibliothek Glarus zu.

122'453 Medien wurden aus dem Freihandbereich, 4'384 aus dem Magazin entliehen, über den interbibliothekarischen Leihverkehr wurden 110 Bücher bezogen und 19 an andere Bibliotheken versandt. Zu diesen Zahlen kommen noch die Ausleihen in den Lese-saal und die Benutzung vor Ort, die statistisch nicht erfasst werden. Die Freihand-ausleihen setzen sich folgendermassen zusammen:

<i>Medienart</i>	<i>Ausleihen</i>	<i>%</i>
Kinder- + Jugendbuch	37'690	31.58%
Belletristik Erwachsene	27'165	22.76%
Sachbuch Erwachsene	24'170	20.25%
Audiovisuelle Medien	30'341	25.42%

2012 beschaffte die Landesbibliothek 3'441 Medien, nämlich 1097 Kinder- und Jugend-bücher, 898 Sachbücher, 650 Romane, 273 DVDs, 401 CDs, 106 Glaronensia und 16 Magazinbücher. 328 Medien wurden ihr geschenkt. 99 Bücher kamen neu als Tausch-exemplare in den Bestand, für den Historischen Verein wurden 62 Jahrbücher an Tausch-partner versandt. 2'952 Medien wurden aus dem Bestand ausgeschieden, 173 von der Freihandabteilung ins Magazin versetzt. Im elektronischen Katalog wurden 4'880 Medien neu erfasst, er enthält jetzt 100'167 Medien. Im Glaronensia-Katalog wurden 1'545 Artikel erfasst. Über den Online-Katalog wurden 106'500 Abfragen, davon 90'800 extern über das Internet, bearbeitet.

Auf der Piazza fanden 4 Veranstaltungen und Ausstellungen statt. 7 Schulklassen mit 134 SchülerInnen wurden mit einer Führung in die Bibliothek eingeführt. Nach den Sommer-ferien stellte die Landesbibliothek auf vielfach geäusserten Wunsch die Öffnungszeiten um. Neu ist die Landesbibliothek von Dienstag bis Freitag von 10.00 – 18.00 Uhr und Samstag von 10.00 – 16.00 geöffnet. Gegenüber der bisherigen Regelung erhöhte sich die Öffnungszeit von 29.5 auf 38 Stunden. Dank der Flexibilität der MitarbeiterInnen konnte diese Änderung mit demselben Personalbestand durchgeführt werden, wenngleich gewisse Hintergründarbeiten zu kurz kamen. Dies soll in Zukunft durch den Einsatz von neuer Technik in der Ausleihe (Selbstverbuchung) kompensiert werden.

V. **Departement Bau und Umwelt**

1. **DEPARTEMENTSSEKRETARIAT**

1.1. *Personelles aus dem Departement*

Im Berichtsjahr sind folgende Personen aus den Diensten unseres Departementes ausgetreten:

- Grünenfelder Katharina, Kaufm. Angestellte, Departementssekretariat, per 30. Juni 2012 (frühzeitige Pensionierung)
- Frasson Sybille, Raumpflegerin, Abteilung Hochbau, per 31. März 2012
- Zweers Trijnie, Raumpflegerin, Abteilung Hochbau, per 31. Juli 2012
- De Simone Rebecca, Raumpflegerin, Abteilung Hochbau, per 28. Juni 2012
- Knecht Monika, Praktikantin, Abteilung Umweltschutz und Energie, per 31. Oktober 2012
- Marti Fritz, Kantonsoberrforster, Leiter Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, per 31. Oktober 2012 (Pensionierung)
- Ferramosca Sandra, Kaufm. Angestellte, Abteilung Wald und Naturgefahren, per 17. Dezember 2012
- Ristic Sandra, Kaufm. Angestellte, Abteilung Wald und Naturgefahren, per 31. August 2012
- Buhl Johannes, Praktikant, Abteilung Wald und Naturgefahren, per 21. September 2012

Neu in das Departement eingetreten sind:

- Colelli Mari, Raumpflegerin, Abteilung Hochbau, per 16. April 2012
- De Simone Rebecca, Raumpflegerin, Abteilung Hochbau, per 10. April 2012
- Gatto Sandra, Raumpflegerin, Abteilung Hochbau, per 10. April 2012
- Ackermann Kamm Claudia, Raumpflegerin, Abteilung Hochbau, per 23. Juli 2012
- Feuz Manuela, Raumpflegerin, Abteilung Hochbau, per 23. Juli 2012
- Süss Edith, Raumpflegerin, Abteilung Hochbau, 1. September 2012
- Sbordone Heidi, Raumpflegerin, Abteilung Hochbau, per 20. Dezember 2012
- Leuzinger Monika, Kaufm. Angestellte, Hauptabteilung Tiefbau, per 1. Mai 2012
- Knecht Monika, Praktikantin, Abteilung Umweltschutz und Energie, per 1. Juni 2012

- Ristic Sandra, Kaufm. Angestellte, Abteilung Wald und Naturgefahren, per 6. August 2012
- Kamm Stefan, Forstingenieur, Abteilung Wald und Naturgefahren, per 1. Mai 2012
- Rüegg Dani, Kantonsoberförster, Leiter Abteilung Wald und Naturgefahren, per 1. Oktober 2012
- Buhl Johannes, Praktikant, Abteilung Wald und Naturgefahren, per 18. Juni 2012
- Zimmermann Sandra, Kaufm. Angestellte, Abteilung Wald und Naturgefahren, per 1. September 2012
- Oertig Daniel, Praktikant, Abteilung Wald und Naturgefahren, per 1. November 2012

1.2. *Submissionswesen*

Nach der Aufnahme des Kanton Glarus in den Verein simap.ch im Mai 2011, hat der Regierungsrat im Januar 2012 das Departementssekretariat als Kompetenzzentrum des Kantons Glarus festgelegt. Der Regierungsrat verpflichtete mit gleichem Beschluss die kantonalen Beschaffungsstellen, sämtliche Ausschreibungen der kantonalen Verwaltung im offenen und im selektiven Verfahren über simap.ch vorzunehmen (vgl. Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2012). In einem zweiten Schritt verpflichtete der Regierungsrat die Beschaffungsstellen, ab dem 1. Juli 2012 Zuschläge von auf simap.ch publizierten Ausschreibungen ebenfalls auf simap.ch zu publizieren. Das Departement hat zur Handhabung von simap.ch durch die kantonalen Beschaffungsstellen eine Weisung erlassen.

Am 19. Juli 2009 reichte die SP-Landratsfraktion eine Motion betreffend Soziale Nachhaltigkeit im kantonalen Beschaffungswesen ein. Das Postulat wurde vom Landrat mit Beschluss vom 20. Februar 2013 als erledigt abgeschrieben. Die rechtlichen Grundlagen zur Berücksichtigung sozialer Nachhaltigkeit von Beschaffungen sind vorhanden, die Sensibilisierung auf dieses Thema könnte jedoch besser sein. Da im Kanton Glarus kein Fall von ausbeuterischer Produktion bekannt ist, wären weitere Massnahmen insbesondere mit Blick auf den erhöhten Kontrollaufwand und mangelnder personeller Ressourcen unverhältnismässig.

Das Departement erstellte erstmals eine Statistik zu Auftragsart und Vergabeverfahren von Aufträgen der ihr unterstellten Hauptabteilungen Hochbau und Tiefbau. Diese Statistik ist in ihrem ersten Jahr zwar noch nicht aussagekräftig. Über eine gewisse Zeitdauer lassen sich aber möglicherweise Tendenzen ablesen und Schlussfolgerungen ziehen.

Submissionsstatistik 2012

1. Gliederung nach Vergabeverfahren und Auftragsart

Hauptabteilung	Auftragsart	Vergabeverfahren	Anzahl	Vergabesumme	Total 1	Total 2	Total 3			
Hochbau	Bau	offenes Verfahren	0	0.00	2'816'763.00					
		selektives Verfahren	0	0.00						
		Einladungsverfahren	15	743'637.00						
		freihändiges Verfahren	446	2'073'126.00						
	Dienstleistung	offenes Verfahren	0	0.00						
		selektives Verfahren	0	0.00						
		Einladungsverfahren	0	0.00						
		freihändiges Verfahren	343	915'354.80						
	Lieferung	offenes Verfahren	0	0.00				132'209.60	3'864'327.40	
		selektives Verfahren	0	0.00						
		Einladungsverfahren	0	0.00						
		freihändiges Verfahren	26	132'209.60						
Tiefbau	Bau	offenes Verfahren	6	5'984'246.00	8'176'461.00					
		selektives Verfahren	0	0.00						
		Einladungsverfahren	4	700'181.00						
		freihändiges Verfahren	53	1'492'034.00						
	Dienstleistung	offenes Verfahren	1	797'606.00				2'916'668.00		
		selektives Verfahren	0	0.00						
		Einladungsverfahren	0	0.00						
		freihändiges Verfahren	97	2'119'062.00						
	Lieferung	offenes Verfahren	0	0.00				514'506.00	11'607'635.00	15'471'962.40
		selektives Verfahren	0	0.00						
		Einladungsverfahren	0	0.00						
		freihändiges Verfahren	75	514'506.00						

2. Gliederung nach Domizil des Anbieters

Hauptabteilung	Auftragsart	Domizil im Kanton			Domizil ausserhalb des Kantons			Total
		absolut in Fr.	in Prozent	Anzahl	absolut in Fr.	in Prozent	Anzahl	
Hochbau	Bau	2'322'707.60	82.46%	411	494'055.40	17.54%	50	2'816'763.00
	Dienstleistung	600'327.65	65.58%	258	315'027.15	34.42%	85	915'354.80
	Lieferung	68'432.90	51.76%	13	63'776.70	48.24%	13	132'209.60
Tiefbau	Bau	7'582'236.00	92.73%	49	594'225.00	7.27%	14	8'176'461.00
	Dienstleistung	1'159'439.00	39.75%	64	1'757'229.00	60.25%	34	2'916'668.00
	Lieferung	101'240.00	19.68%	37	413'266.00	80.32%	38	514'506.00
Zusammenfassung	Bau	9'904'943.60	90.10%	460	1'088'280.40	9.90%	64	10'993'224.00
	Dienstleistung	1'759'766.65	45.92%	322	2'072'256.15	54.08%	119	3'832'022.80
	Lieferung	169'672.90	26.24%	50	477'042.70	73.76%	51	646'715.60
	Total Aufträge	11'834'383.15			3'637'579.25			15'471'962.40

3. Ausschlüsse / Widerruf des Zuschlags / Abbruch des Verfahrens

Hauptabteilung	Ausschluss	Widerruf	Abbruch
Hochbau	0	0	0
Tiefbau	0	0	0
Total	0	0	0

4. Ausschlüsse / Widerruf des Zuschlags / Abbruch des Verfahrens

Hauptabteilung	Anzahl	Vergabesumme
Hochbau	0	0
Tiefbau	0	0
Total	0	0

2. **TIEFBAU**

2.1. **Öffentlicher Verkehr**

2.1.1. **Allgemeines**

Im Berichtsjahr mit dem Fahrplan 2012 – gültig vom 11.12.2011 bis 8.12.2012 – wurde grundsätzlich das gleiche Angebot bestellt wie im Vorjahr.

An der Landsgemeinde 2012 wurde mit der Zustimmung zur Kreditvorlage „Ausbau öffentlicher Verkehrs ab Sommer 2014 – GlarnerSprinter stündlich“ mit einem jährlichen Rahmenkredit von Fr. 6.97 Mio. Franken und dem Beschluss „Beitritt zum Tarifverbund Ostwind“ die Voraussetzungen geschaffen, den öffentlichen Verkehr im Kanton Glarus massgeblich auszubauen.

Die Detailbearbeitung „Konzept öffentlicher Verkehr 2014“ zeigt die entsprechenden Lösungen auf.

2.1.2. **Kosten**

Im Berichtsjahr hat der Kanton gesamthaft Fr. 87'403 öV-Investitionsbeiträge aufgewendet. Die Nettokosten öV z.L. des Kantons Glarus betragen Fr. 5'727'926 und sind somit deutlich niedriger als im Vorjahr, bedingt auch dadurch, dass die Investitionsbeiträge aus dem Umfeld S-Bahn-Zürich geringer ausgefallen sind.

2.2. **Wanderwege**

Die Fachstelle Fuss- und Wanderwege pflegte eine gute Zusammenarbeit mit Bund, kantonalen Amtsstellen, Gemeinden und Privaten. Sie nahm Stellung zu Projekten, Baugesuchen, Vernehmlassungen und Wegverlegungen. Sie setzte sich für ein sicheres Wanderwegnetz mit geeigneter Wegoberfläche (Ersatzpflicht) ein.

Der kantonale Wanderwegnetzplan wird zusammen mit den Gemeinden periodisch überprüft. Allfällige Änderungen werden von der Fachstelle laufend im GIS nachgeführt und seit 2012 im kantonalen Geportal für jedermann zugänglich aufgeschaltet.

Verschiedene kantonsübergreifende Verbindungen wurden zugunsten eines sicheren, korrekt signalisierten und lückenlosen Wanderwegnetzes mit den Nachbarkantonen abgestimmt.

Weiter befasste sich die Fachstelle mit der Linienführung von Landesfusswegen sowie mit der Prüfung von Beitragsgesuchen der im Bundesinventar enthaltenen historischen Verkehrswege (IVS) zuhanden der zuständigen Bundesstelle.

Zwischen dem Departement Bau und Umwelt und dem Verein Glarner Wanderwege wurde am 24. Juli 2012 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen betreffend Kontrolle des Wanderwegnetzes und verschiedenen Beratungsdienstleistungen.

Die Zusammenarbeit mit der Stiftung SchweizMobil zur Förderung von Freizeittrouten im Langsamverkehr (Entwicklungsphase 2012 – 2015) wird fortgeführt.

2.3. *Strassen*

2.3.1. **Kantonsstrassen (inkl. Radrouten)**

Über die am Kantonsstrassennetz ausgeführten Neubauten und Korrekturen verweisen wir auf den detaillierten Bericht des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr zum Strassenbauprogramm 2012, welches der Landrat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2011 genehmigt und erlassen hat.

2.3.2. **Lärmschutzmassnahmen**

Wie schon im Jahr 2010 konnten auf einigen Abschnitten des Kantonsstrassennetzes CPX-Belagsgütemessungen durchgeführt werden. Diese Messungen geben Aufschluss darüber, welche akustischen Eigenschaften die eingebauten Beläge haben und wie sich diese im Laufe der Zeit verhalten. Die Ergebnisse werden in die Planung der neuen Lärmsanierungsprojekte miteinbezogen.

2.3.2.1. *Kantonsstrasse Netstal*

Die Umsetzung der pendenten Lärmschutzwände in Netstal verzögert sich weiterhin aufgrund von Einsprachen. Ebenfalls pendent sind einige Fenstersanierungen. Im Jahr 2012 konnten in Netstal keine weiteren Massnahmen umgesetzt werden.

2.3.2.2. *Kantonsstrasse Glarus*

Die Fenstersanierungen im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes in Glarus entlang der Kantonsstrasse sind weiterhin in Arbeit. Neben dem südlichen Ortsteil ist nun auch der nördliche Ortsteil bis auf wenige pendente Fälle abgeschlossen. Ende 2012 konnte zudem das Lärmsanierungsprojekt Riedernstrasse in Vernehmlassung gehen.

2.3.2.3. *Kantonsstrasse Näfels*

Das neue Lärmsanierungsprojekt Näfels liegt im Entwurf vor und wird für die Vernehmlassung vorbereitet. Im Rahmen eines Forschungsprojektes des Bundes konnte im Unterdorf in Näfels im Frühjahr auf einer Länge von rund 600 Metern ein lärmarmes Strassenbelag eingebaut werden. Dieser hat lärmindernde Eigenschaften, welche mit Belagsgütemessungen im Sommer bestätigt wurden.

2.3.2.4. *Kantonsstrasse Oberurnen*

Das neue Lärmsanierungsprojekt Oberurnen liegt im Entwurf vor und wird für die Vernehmlassung vorbereitet.

2.3.2.5. *Kantonsstrasse Niederurnen*

Das Lärmsanierungsprojekt Niederurnen verzögert sich aufgrund von Abklärungen im Bereich der Nationalstrasse.

2.3.2.6. *Kantonsstrasse Mollis*

Das Lärmsanierungsprojekt Mollis liegt im Entwurf vor und wird für die Vernehmlassung vorbereitet.

2.3.2.7. *Kantonsstrasse Ennenda*

Zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt Riedernstrasse Glarus konnte Ende 2012 auch das Lärmsanierungsprojekt Kirchweg Ennenda in Vernehmlassung gehen.

2.3.3. **Wasserbau**

Im Berichtsjahr 2012 wurden die Schäden der Wildbachschale Krauchbach Matt instand gestellt. Beim Hochwasserschutzprojekt Oberdorfbach, Glarus, wurde das Rückhaltebecken Wyden und der Ablenkdamm Wuestrunse ausgeführt. Die Arbeiten am Dorfbach Bilten konnten plangemäss fortgesetzt werden und am Gottachbach wurde mit der Ausführung des Hochwasserschutzprojektes gestartet. In der Guppenrunse, Schwanden und Schwändi wurden zwei Sperren und weitere wichtige Instandstellungsmassnahmen ausgeführt.

Ein Gewitter führt am 29. August 2012 zu einem Murgang beim Raminerbach in Elm. Dabei wurden grosse Mengen an Geschiebe und Blöcken abgelagert und das Gerinne musste im Rahmen von Sofortmassnahmen wieder geöffnet werden.

Im Rechnungsjahr 2012 wurden Kantonsbeiträge von total Fr. 1.1 Millionen ausbezahlt und Bundesbeiträge von total Fr. 1.22 Millionen weitergeleitet.

Die Bauarbeiten des Projekts Linth 2000 sind rund vier Jahre nach Baubeginn bis auf die Abschluss- und Nachbesserungsarbeiten abgeschlossen.

2.3.4. **Vermessung**

Das Jahr 2012 war für die amtliche Vermessung ein Jubiläumsjahr. Seit 100 Jahren ist die amtliche Vermessung ein tragender Pfeiler des Schweizerischen Rechtssystems. Dieses Jubiläum wurde in der ganzen Schweiz gefeiert. Am 12. Mai 2012, dem „Tag der amtlichen Vermessung Schweiz“, wurde im Kanton Glarus eine Wanderung zum geografischen Mittelpunkt des Kantons durchgeführt, welcher im Rahmen des Jubiläumsjahres gekennzeichnet und eingeweiht wurde. Weiter konnte im Herbst im Freulerpalast die Wanderausstellung „100 Jahre amtliche Vermessung Schweiz“ gezeigt werden, welche in Zusammenarbeit mit den Kantonen St. Gallen, Appenzell Inner- und Ausserrhoden durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Ausstellung gab es im Freulerpalast auch ein Referat über die amtliche Vermessung. Abgeschlossen wurde das Jubiläumsjahr im Kanton Glarus mit einer Sonderschau an der Glarner Messe, welche in Zusammenarbeit mit der Geodata Glarus AG durchgeführt wurde.

Weiter konnte 2012 die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung in Kraft gesetzt werden, welche das veraltete Reglement über die Grundbuchvermessung ablöst. Zusammen mit dieser Verordnung wurde auch die Geodatengebührenverordnung in Kraft gesetzt. Durch diese Verordnung werden die Nutzungsgebühren für sämtliche Geodaten des Kantons aufgehoben. Die Daten der amtlichen Vermessung können nun gebührenfrei bezogen werden.

Zudem wurde für die Jahre 2013 bis 2017 ein neuer Nachführungsvertrag für die amtliche Vermessung mit dem patentierten Geometer Lukas Domeisen abgeschlossen.

Die Arbeiten für die Erneuerungen der amtlichen Vermessung in Matt (Los 6), Näfels (Los 13), Obstalden (Los 7) und Mühlehorn (Los 7) konnten gestartet werden. Abgeschlossen wurden die Arbeiten der Erneuerungen der amtlichen Vermessung in Matt (Los 5) und Sool (Los 5). Weiter konnten auch die Arbeiten für die Einführung der

Schnittstelle für den automatischen Datenaustausch mit dem Grundbuchamt (AVGBS) und für die Einführung der Eidgenössischen Grundstückidentifikatoren (E-GRID) abgeschlossen werden sowie auch die Gebäudeadressierung über das gesamte Kantonsgebiet, welche sich infolge der Gemeindefusion verzögert hatte. Genehmigt wurden 2012 die Erneuerungen der amtlichen Vermessung in Engi (Los 6) und Sool (Los 5) sowie die Datenvereinigung und Homogenisierung nach erfolgter Gemeindefusion. Ebenfalls konnte auch die Kantonsgrenze zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen genehmigt werden. Weiterhin in Arbeit sind die Erneuerungen der amtlichen Vermessung in Mollis (Los 7), Bilten (Los 7), Obstalden (Los 5) und Mühlehorn (Los 5).

Ergänzend wird auf den Jahresbericht der kantonalen Vermessungsaufsicht für das Jahr 2012 verwiesen, welcher bei der Abteilung Tiefbau aufliegt.

2.4. *Strassenunterhalt*

Im Berichtsjahr konnten auf verschiedenen grösseren Streckenabschnitten neue Deckbeläge eingebaut werden. So sind nun die Kantonsstrassen in Näfels Dorf, zwischen Näfels und Netstal, zwischen Netstal und Glarus, und auch die Dorfstrasse in Elm in einem guten Zustand.

Beim betrieblichen Unterhalt funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Werkhof Biäsche sehr gut.

Ab dem Werkhof Schwanden wurde bei der Grünpflege in Zusammenarbeit Strassenunterhalt / Landwirtschaft wiederum das Jakobskreuzkraut bekämpft. Diese Zusammenarbeit ist weiterhin zur Bekämpfung der Neophyten erforderlich.

Im Berichtsjahr stand der Winterdienst wegen der überdurchschnittlichen Schneefälle im Vordergrund.

Sowohl die Monate Januar, Februar und März wie auch November und Dezember verursachten hohe Kosten in der Schneeräumung und im Salzverbrauch. Durch den intensiven Einsatz stiegen auch die Reparaturkosten an den Einsatzgeräten an.

Der Salzverbrauch auf dem Kantonsstrassennetz entsprach im Winter 2011/2012 mit insgesamt 651.51 t dem fünfthöchsten Verbrauch der letzten elf Jahre.

<i>Winter</i>	<i>2011/12</i>	<i>2010/11</i>	<i>2009/10</i>	<i>2008/09</i>	<i>2007/08</i>	<i>2006/07</i>
Tonnen	651.51	576.36	754.85	844.50	542.00	267.30

<i>Winter</i>	<i>2005/06</i>	<i>2004/05</i>	<i>2003/04</i>	<i>2002/03</i>	<i>2001/02</i>
Tonnen	848.90	810.70	651.00	436.10	412.30

Wegen Murgang resp. Hochwasser musste die Strecke Matt-Elm im Oktober einmal gesperrt werden.

Wegen Lawinengefahr wurde im Januar die Sernftalstrasse im Abschnitt Schwanden-Elm einmal und im Abschnitt Matt-Elm ebenfalls einmal gesperrt. Die Strecke Schwanden-Schwändi wurde zweimal gesperrt. Ebenfalls aus Sicherheitsgründen wurden wegen Lawinengefahr die Klöntalerstrasse ab Rhodannenbergrasse insgesamt elfmal und die Klausenstrasse Linthal-Urnerboden fünfmal gesperrt.

3. HOCHBAU

3.1. *Allgemeines*

2012 war in personeller und organisatorischer Hinsicht ein ruhiges Jahr. Der volle Einsatz galt dem Tagesgeschäft, der fachliche Bearbeitung der anstehenden Themen und der Projektbearbeitung.

Die Fachstelle Raumentwicklung war intensiv mit den kommunalen Richtplänen und den Sondernutzungsplänen in Glarus Nord beschäftigt.

Die Baugesuchkoordination setzte sich für die stetige Verflüssigung des Baugesuchablaufs ein.

Die Fachstelle Geoinformation war intensiv mit dem Aufbau, der Pflege und Weiterentwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur beschäftigt.

Die Abteilung Hochbau bemüht sich mit der schrittweisen Sanierung einer Vielzahl von Objekten den guten allgemeinen Zustand der kantonalen Bauten zu halten.

Der Ausbau und die Sanierung des Gerichtshauses in allen Bürobereichen gestattete im Herbst 2012 das Verwaltungsgericht ebenfalls im Gerichtshaus anzusiedeln.

3.2. *Raumentwicklung und Geoinformation*

3.2.1. **Raumentwicklung**

3.2.1.1. *Ortsplanung der Gemeinden*

Das Departement genehmigte gestützt auf Art. 28 RBG folgende Änderungen von Nutzungsplänen:

Näfels Im Feld (Parz. Nr. 95), Tschachen (Parz. Nr. 61)

Netstal Dachsigen (Parz. Nr. 822)

Elm Dorf (Parz. Nr. 175, 179, 1260)

Schwanden Heulosen (Parz. Nr. 871, 872), Friberg-Stümmli (Parz. Nr. 340, 342, 1427)

Eine Vorprüfung nach Art. 24 RBG wurde für insgesamt zwei Nutzungsplanänderungen (Glarus Süd: 1, Glarus Nord: 1) sowie drei Überbauungspläne (Glarus Nord: 3) durchgeführt. Zeitlich intensiv beansprucht wurde die Abteilung mit der Vorprüfung der erstmals erarbeiteten Gemeinderichtpläne von Glarus und Glarus Nord.

3.2.1.2. *Richtplanung des Kantons*

Nach der Genehmigung des überarbeiteten Sachbereichs Energie durch den Landrat am 24. Oktober 2012 wurde die Richtplananpassung dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Die kantonsübergreifende Standortplanung für verkehrsintensive Versorgungseinrichtungen im Linthgebiet wurde abgeschlossen. Aufgrund der Ergebnisse haben die Regierungen der Kantone SZ, SG und GL beschlossen, auf den Richtplaneintrag neuer Einkaufszentren im Linthgebiet zu verzichten.

Die 2011 eingeleitete Richtplananpassung betreffend Siedlungsentwicklung und Festsetzung der Fruchtfolgeflächen wurden fortgeführt. Im Sommer und Herbst fanden eine

Behördenmitwirkung sowie eine Vorprüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) statt. Die Vorprüfungsergebnisse des ARE lagen Ende 2012 noch nicht vor.

3.2.1.3. *Weitere Planungen*

Mit dem Kauf des Flugplatzes Mollis durch die Gemeinde Glarus Nord wurde das Sachplan- und Umnutzungsverfahren durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt eingeleitet. Die Abteilung hat die Federführung bei der Durchführung der Koordinationsgespräche. Eine erste Vorbereitungsitzung für das 1. Koordinationsgespräch wurde durchgeführt.

3.2.2. **Prüfung der Baugesuche**

3.2.2.1. *Allgemeines und Ausnahmegewilligungen*

Die Gemeinden entschieden 669 (Vorjahr: 637) Baugesuche, die der kantonalen Koordinationsstelle zur Prüfung durch die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Ämtern zugestellt worden sind. Die mittlere Dauer eines Baubewilligungsverfahrens betrug 72 (70) Tage. Davon benötigte die kantonale Bearbeitung 33 (32) Tage.

Anzahl Baugesuche und Bewilligungsdauer (in Tagen)

Gemeinde	Anzahl Baugesuche			Mittlere Gesamtbewilligungsdauer
	Ordentliches Verfahren	Meldeverfahren	Bauermittlung	
Glarus Nord	275	5	4	85
Glarus	123	3	0	63
Glarus Süd	237	18	4	62
Total 2012	635	26	8	72
Total 2011	627	9	1	70
Total 2010		665		87
Total 2009		698		84

Ausnahmegewilligungen

Gemeinde	Zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone		Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone		Ausnahmegewilligungen nach Art. 60 RBG (Gewässer-/Wald-abstand)	
	Gesuche	Bewilligt	Gesuche	Bewilligt	Gesuche	Bewilligt
Glarus Nord	22	21	44	41	25	23
Glarus	5	5	17	16	5	5
Glarus Süd	34	33	53	47	12	12
Total 2012	61	59	114	104	42	40
Total 2011	43	43	80	68	29	23
Total 2010*			70	63	25	23
Total 2009*			101	91	28	26

* keine Unterscheidung zwischen zonenkonformen Vorhaben und Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen

3.2.2.2. *Baugesuche 2012 nach voraussichtlichen Baukosten und Kategorien in den einzelnen Gemeinden (Baukosten in 1'000 Fr.)*

Gemeinde	Ein-familien- und Ferien-häuser		Mehr-familien häuser (Anzahl Wohnungen)		Garagen, Abstellplätze (Anzahl Plätze)		Industrie- und Gewerbe-bauten	Um-, An- und Auf-bauten, Renova-tionen	Landwirt-schaft-liche Bauten	Öffent-liche Bauten
	Az	Fr.	Az	Fr.	Az	Fr.				
Glarus Nord	38	26'032	308	112'330	873	4'684	18'994	10'396	6'341	6'545
Glarus	10	5'820	27	8'105	49	310	16'609	8'320	195	1'511
Glarus Süd	33	21'794	12	5'000	76	572	26'352	19'007	2'550	9'850
Total 2012	81	53'646	347	125'435	998	5'566	61'955	37'722	9'086	17'906
Total 2011	58	37'387	86	24'445	362	2'580	71'541	36'095	6'828	17'726
Total 2010	63	43'068	94	43'716	153	1'529	85'684	37'002	6'227	10'072
Total 2009	40	25'825	99	42'075	212	969	89'841	36'708	7'013	57'713

3.2.2.3. *Kantonale Bearbeitungsgebühren für Baugesuche*

Die Bearbeitungsgebühr für Baugesuche soll vor allem den Personalaufwand decken. Sie verhält sich entsprechend dem Verursacherprinzip. Die kantonale Bearbeitungsgebühr wird von der zuständigen Gemeinde zusammen mit ihrer Baubewilligungsgebühr dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Gestützt auf Art. 84 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2004 sind durch den Kanton vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 insgesamt Fr. 314'334.- (Vorjahr Fr. 188'758.-) verrechnet worden. Die Mehreinnahmen resultieren zum grossen Teil aus einer Änderung des Abrechnungsverfahrens, indem früher direkt von der glarnerSach eingeforderte Gebühren neu über die Koordinationsstelle abgerechnet werden. Diese Gebühren werden der glarnerSach am Ende des Jahres intern gutgeschrieben.

3.2.3. **Geoinformation**

Die zentralen Aufgaben der Fachstelle umfassen:

- die Koordination der Geoinformation innerhalb der Kantonsverwaltung, mit den Gemeinden sowie auf nationaler Ebene;
- den Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur mit dem kantonalen Geoportal www.geo.gl.ch.

3.2.3.1. *Koordination*

Mit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Geoinformationsgesetz (EG GeoIG), der kantonalen Geoinformationsverordnung (kGeoIV) sowie der Geodaten-Gebührenverordnung (GeoGV) verfügt der Kanton Glarus seit dem 1. September 2012 über die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Arbeiten der Fachstelle Geoinformation.

Zur Koordination der Geoinformation im Kanton sehen das EG GeoIG und die kGeoIV eine operative Fachgruppe vor. Diese Fachgruppe wurde im Dezember 2012 konstituiert und setzt sich wie folgt zusammen:

- 14 Vertretungen kantonalen Ämter/Abteilungen/Fachstellen, inkl. Glarnersach,
- 3 Gemeinden,
- 3 Technische Betriebe,
- 1 Nachführungsgeometer (Geodata Glarus AG).

Im Februar 2012 wurde in Solothurn die QGIS Usergruppe Schweiz gegründet, die Fachstelle Geoinformation ist Gründungsmitglied dieses Vereins. Die QGIS Usergruppe Schweiz fördert die Entwicklung und den praktischen Einsatz der OpenSource-GIS-Software „Quantum GIS“ in der Schweiz und koordiniert die Anforderungen der Nutzer.

3.2.3.2. *Geodaten-Infrastruktur*

Die eingesetzte technische Infrastruktur basiert hauptsächlich auf OpenSource-Komponenten. Dadurch fallen keine Lizenzkosten an und die eingesetzten Mittel können zielgerichtet mit einem hohen Wirkungsgrad für Wartung/Support und Weiterentwicklung eingesetzt werden. 2012 hat sich die Geodatenbank erstmals über das ganze Jahr im praktischen Einsatz bewährt. Durch die Integration zahlreicher verfügbarer Fach-Geodaten wurde das Angebot stark erweitert.

Für den Datenbezug wurde (als einzige kommerzielle Komponente der Geodaten-Infrastruktur) eine „GeoShop“-Lösung implementiert. Dies erlaubt es Nutzern, verfügbare Geodatensätze in verschiedenen Formaten direkt online zu beziehen.

3.2.3.3. *Kantonales Geoportal*

Das kantonale Geoportal wird immer häufiger genutzt. Seit Inkrafttreten der Geoinformations-Gesetzgebung werden Nutzungszahlen erhoben. Das Geoportal wird täglich von rund 50 externen Nutzern aufgerufen. Im Geodatenviewer sind mittlerweile über 90 Datenebenen verfügbar – teilweise tagesaktuell.

Der Geodatenviewer wurde stark weiterentwickelt und verfügt über zahlreiche Interaktionsmöglichkeiten. Ein Nutzer kann u.a. die Darstellungsreihenfolge und die Transparenz der Datenebenen verändern, womit eigene Karten konfiguriert werden können. Die eingestellten Kartenansichten können als Link gespeichert und wiederverwendet oder weitergegeben werden.

3.3. *Hochbau*

3.3.1. **Bauvorhaben kantonale Hochbauten**

Mindestens alle vierzig Jahre muss ein Haus saniert werden. Sanierungen sind eine intensive, lärmige und staubige Zeit; um den guten Zustand wieder herzustellen oder einem neuen Nutzeranliegen gerecht zu werden. Das Nötigste war zwar laufend auch in den ruhigen Phasen erledigt. Die grössten Aufwendungen vielen 2012 aber im Kantons-spital an; dabei konnte die Notstrom-, Wärme- und Kälteversorgung verbessert werden.

3.3.1.1. *Kantonsspital, Energiezentrale Haus 8*

Die im 2009 mit dem Ingenieurwettbewerb begonnene Sanierung der Energiezentrale konnte im 2012 mit den Bauarbeiten abgeschlossen werden. Im Kantonsspital Glarus wird künftig die erforderliche Wärmeenergie für die Gebäudeheizung und die Warmwasseraufbereitung mit umweltneutraler Energie aus dem Grundwasser gewonnen. Gleichzeitig wird die Kälteproduktion für die medizinischen Einrichtungen grösstenteils durch die Grundwassernutzung sichergestellt. Mit der Umsetzung des Projektes neue Wärme- und Kälteerzeugung kann der Ausstoss von CO₂ jährlich um über 500 Tonnen reduziert

werden. Im Weiteren darf mit einer Halbierung der anfallenden Energiekosten für die Gebäudeheizung und die Kälteproduktion gerechnet werden.

Am 27. November 2012 konnte die erfolgreiche Inbetriebnahme der neuen Haustechnikanlagen mit einem Handwerkerfest im Kantonsspital Glarus würdig gefeiert werden.

- Grundwasserversorgung mit Filtration, Leitungsbau, Druckprobe, Dämmungen, Elektroinstallationen, Einbau und Inbetriebnahme der zwei Grundwasserpumpen;
- Aufbau Umformerraum mit Technischer Kälte primär und sekundär;
- Leitungsbau Kältezentrale-Tankraum-Umformerraum inkl. Techn. Kälte 12° Celsius;
- Ausbau Kältezentrale mit zwei Wärmepumpen/Kältemaschinen inkl. Lüftungsanlage;
- Provisorische Heisswasserversorgung (redundant) über Kaskade und Dampfkessel;
- Umbau Heisswasserspeicher für neue Anschlüsse, diverse Vorarbeiten/Demontagen;
- PWW-Installation in Heizzentrale mit neuem Heizkessel, PWW-Fernleitungen zu Unterstation 1+2 sowie deren Umbau mit Anschluss der neuen PWW-Umformer 1+2;
- Umnutzung Rekuperatoren Dampfkessel 1+2, Umbau BWV-Versorgung, Rückbau und Demontage Kältezentrale, Ausbau „Free-Cooling“-Umformer;
- Abnahme und Übergabe der neuen Haustechnikanlagen an die Betreiber.

Parallel mit der Energiezentrale wurde auch der Ersatz der Netzersatzanlagen ausgeführt. Dabei wurden die vier bestehenden durch zwei neue, leistungsfähigere Aggregate ersetzt, was die Sicherheit bei einem Stromunterbruch erheblich verbessert.

- Ausbau der Hauptverteilung mit neuen Einspeisefeldern (HV Einheit 1+2) für NEA und neuen Kabelverbindungen;
- Installation und Inbetriebnahme einer provisorischen Netzersatzanlage im Freien;
- Notstromtest Provisorium und Ausserbetriebsssetzung der NEA Spital sowie GOPS;
- Demontage NEA 1+2 Spital inkl. Schaltschränke sowie diverse Raumvorbereitungen;
- Lieferung und Installation der stärkeren Netzersatzanlage mit neuer Steuerung;
- Inbetriebsetzung neue NEA mit diversen Notstromtests durch Stromunterbrüche;
- Demontage und Rückbau vom NEA-Provisorium.

3.3.1.2. *Kantonsspital, Umbau MRI / CT*

Nachdem im 2011 der Skelettröntgenarbeitsplatz und der Computertomograph (CT) durch neue Geräte ersetzt wurden, folgte im 2012 der Ersatz des Magnetresonanztomographen (MRI). Somit entspricht die ganze Radiologie wieder einem zeitgemässen Standard.

- Vorarbeiten mit neuen Zuleitungen (Distanz ca. 100 m) der Elektroversorgung und der technischen Kälte ab Hauptverteilungen, sowie Anpassungen im Technikschränk;
- Aus- und Umbau bestehende Verteilanlagen für die neuen Apparateeinrichtungen;
- Demontage des alten MRI-Gerätes inklusive der alten Anschlussleitungen;
- Diverse Kernbohrungen, Ausbruch Betonboden, neuer Fundamentstempel erstellen;
- Einbringung MRI-Gerät, Installation neuer Anschlüsse, Erneuerung der MRI-Kabine;
- Montage zusätzlicher Garderobenkabinen im Korridor und diverse Malerarbeiten.

3.3.1.3. *Zaunschulhaus*

Der 2006 begonnene Umbau konnte 2012 mit dem Ausbau des Dachgeschosses abgeschlossen werden. Am 1. September 2012 konnte der Abschluss der Arbeiten mit einem Tag der offenen Tür würdig gefeiert werden.

- Erschliessung des Dachgeschosses mit einer neuen Treppe;
- Einbau eines Mehrzweckraums und eines Sitzungszimmers;

- Einbau von WC-Anlagen und weiteren Nebenräumen;
- Restauration der alten Uhr.

3.3.1.4. *Kantonsschule*

Während der Sommer- und Herbstferien kam eine weitere Sanierungs- und Umbaustappe in der über 35 Jahre alten Kantonsschule zur Ausführung.

- Erstellen einer neuen Lüftung mit Wärmerückgewinnung für die Aula;
- Anpassungen an der bestehenden Lüftungszentrale für die Aula-Lüftung im Untergeschoss;
- Ersatz der Lüftungssteuerung, inkl. Verteiltableau;
- Ergänzen der Elektroanlagen mit einem Gebäudeautomationssystem für die Lüftung inklusive Programmierung und Visualisierung;
- Ersatz der Glas/Metalltüren in die drei Turnhallen;
- Umsetzen von verschiedenen baulichen Sicherheitsmassnahmen;
- Sanierung des Turnlehrer- sowie Vorbereitungszimmers im Trakt T;
- Planung zu sanierende WC-Anlagen im Untergeschoss und Erdgeschoss Trakt D;
- Projektierung der anstehenden Fassadensanierung durch das Generalplanerteam.

3.3.1.5. *Pflegeschule*

Nachdem 2011 im Eckhaus das Dachgeschoss saniert und ausgebaut wurde, konnte 2012 die übrigen Geschosse in Angriff genommen werden. Nach dem Sommer konnten die oberirdischen Geschosse wieder bezogen werden. Im Herbst wurde zusätzlich noch das Untergeschoss saniert. Damit sind die Bauarbeiten im Eckhaus abgeschlossen, die Haustechnik wurde vollständig saniert, ebenso sämtliche Oberflächen.

- Einbau eines zusätzlichen Schulzimmers im Erdgeschoss;
- Neue Elektroinstallationen vom Untergeschoss bis ins 1. Obergeschoss;
- Sanierung und teilweiser Ersatz der Bodenbeläge;
- Sanierung der Treppe;
- Teilweiser Einbau von schallschluckenden Decken;
- Freilegen und Restaurieren von Malereien.

3.3.1.6. *Gerichtshaus*

Im Rahmen der Gesamtsanierung des Gerichtsgebäudes bestanden die Arbeiten aus:

- Sanieren der Notrufanlage in den Gefängniszellen und im Gefängniswärterbüro;
- Umsetzen von verschiedenen baulichen Sicherheitsmassnahmen;
- Montieren eines Hofabschlusszaunes mit automatischem Schiebetor;
- Ersatz der Fenster und der Sonnenstoren im Süd-Westtrakt;
- Umbau und Erneuerung der Büros im Erdgeschoss sowie 1. Obergeschoss des Süd-Westtraktes im Minergie-Standard;
- Einbau Einvernahmezimmer für die Polizei und Staatsanwaltschaft im Südost-Trakt.

3.3.1.7. *Liegenschaft Baer*

2011 musste wegen eines Wassereintruchs der östliche Teil des Flachdaches im Herbst erneuert werden. 2012 wurde nun, um einen weiteren Schaden zu verhindern, der westliche Teil des gut fünfzigjährigen Flachdaches ebenfalls saniert (Nachtragskredit).

- Flachdachsanieierung Westteil mit verbesserter Wärmedämmung und neuem Dachrand;
- Auswechseln der Balkontüren der beiden Wohnungen.

3.3.1.8. *Alte Stadtschule und Postgasse 29*

In den Gebäuden der Alten Stadtschule und Postgasse 29 mussten neben zwei grösseren Arbeiten, welche den Umbau des ehemaligen didaktischen Zentrums im Untergeschoss sowie der Sonnenschutzanlagen an der Westfassade betrafen, diverse Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden.

- Umbau des ehemaligen didaktischen Zentrums in Archiv- und Stapelräume sowie einem Aufenthaltsraum mit Teeküche. Ebenfalls wurde ein Duschraum eingebaut;
- Sanierung diverser Büros der alten Stadtschule;
- Montieren von motorisierten Sonnenstoren an der Westfassade;
- Ausspitzen von Storen Nischen sowie Ausbesserungen an der Natursteinfassade inkl. Reprofilierungen sowie Fugensanierungen;
- Auswechseln der alten Wertschutzanlage für die Landesbibliothek;
- Infrastrukturtechnische Anpassungen an Arbeitsplätzen und Verkehrsflächen im BIZ;
- Montieren von schallschluckenden Elementen in diversen Büros und Aufenthaltsräumen.

3.3.1.9. *Strassenverkehrsamt*

2012 wurde ein Nachtragskredit bewilligt für 5 neue Parkplätze sowie Sanierungsarbeiten an der asphaltierten Strasse und den bestehenden Parkplätzen.

- Einreichen der Baueingabe zum Baubewilligungsentscheid;
- Erstellen der 5 neuen Parkplätze und einem neuen LKW-Warteplatz;
- Teilsanierung der Wasserabschlusssteine sowie anheben der Einlaufschächte;
- Erneuerung der Parkfläche beim südwestlichen Autounterstand.

3.3.2. **Beitragsgeschäfte zu Behindertenbauten**

3.3.2.1. *Neubau Glarnersteg*

Es fanden in den ersten Monaten vertiefte Abklärungen mit kantonalen Stellen und eine genauere Untersuchung der Altbausubstanz statt. Parallel dazu wurde an mehreren Sitzungen mit den Nutzern das Vorprojekt nach Einsparmöglichkeiten durchforstet. Die Überarbeitung des Vorprojektes war im Frühjahr abgeschlossen. Alle Kosten senkenden Änderungen wurden ins Vorprojekt II eingearbeitet. Es erfolgten keine Reduktionen die sich mittel- bis langfristig als Nachteil herausstellen könnten. Der Glarnersteg begrüsst die vorgenommenen Reduktionen, die in Zusammenarbeit mit den Architekten angegangen wurden. Einige Projektänderungen haben zu überraschenden, unerwarteten Lösungen geführt, die zum Teil sogar als Verbesserung einzustufen sind.

Bis im Sommer wurde mit Hilfe der Fachplaner das Vorprojekt weiterentwickelt. Gleichzeitig wurden erste Detailüberlegungen zur Finanzierung und zum Finanzplan festgehalten.

Im Dezember konnte der Architekt das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag (+/- 5%) der Kommission vorstellen. Das Bauprojekt und der Kostenvoranschlag wurden in vorliegender Form akzeptiert und unverändert als Beitragsgesuch eingereicht. Ende Jahr wurde das Baugesuch in der Gemeinde Glarus Süd eingereicht.

3.3.2.2. *Menzihaus Neubau Wohnheim*

Die Bauarbeiten des Neubaus des Wohnheims konnten im Frühjahr abgeschlossen werden. Am 11. Mai 2012 wurde das Wohnheim zusammen mit dem Hotel Lihn offiziell eröffnet.

Im September lag die Bauabrechnung des Architekten zur Kontrolle vor. Die Bauabrechnung war nachvollziehbar korrekt. Die Kontrolle der Belege ist erfolgt. Die Bauabrechnung lag gut 2'000.- Franken über dem bewilligten Betrag; somit gelangte der ganze Kantonsbeitrag von 1'665'300.- zur Auszahlung.

Die Arbeiten an den übrigen Projekten der Werkstätten sind erst teilweise abgeschlossen, die Arbeiten dazu werden im Frühjahr 2013 fortgeführt.

4. **UMWELT, WALD UND ENERGIE**

4.1. *Umweltschutz und Energie*

Mit Vorträgen, Medienmitteilungen und Informationsmaterial informiert unsere Abteilung, Bevölkerung und Behörden über Umwelthanliegen und -zusammenhänge.

Im vergangenen Amtsjahr wurde durch unsere Amtsstelle ein Verstoß wegen Gewässerverschmutzung beim zuständigen Richter angezeigt.

Zusätzlich wurden an die zuständigen Gemeinden zwei Fälle von Verbrennung von Abfällen weitergeleitet.

4.1.1. **Umweltschutz**

4.1.1.1. *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Stand der Umweltverträglichkeitsprüfungen Ende 2012:

Konzessionserneuerung SN-Sernf	Verfahren abgeschlossen
Konzessionserneuerung SN-Niederembach	Verfahren abgeschlossen
Konzessionserneuerung Kraftwerk Luchsingerbach	Bericht in Arbeit
Kraftwerk Doppelpower in Schwanden	Konzessionsänderung im Gange
Umfahrung Näfels	Verfahren läuft
Umfahrung Netstal	Verfahren läuft
Hochwasserschutz Glarus	Bericht in Arbeit
Konzessionserneuerung Fätschbach	Bericht in Arbeit

4.1.1.2. *Luftreinhaltung*

4.1.1.2.1. Schadstoffkonzentrationen

Der Kanton Glarus ist zusammen mit 7 weiteren Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein in der Organisation „Ostluft“ zusammengeschlossen. Sie führen gemeinsame Luftqualitätsmessungen durch. Der Vertreter des Kantons Glarus leitet die Geschäftskommission von Ostluft.

Während des ganzen Jahres wurden an acht (Vorjahr 9) Standorten mit Hilfe der Passivsammler-Methode die Konzentrationen an Stickstoffdioxid (NO₂) gemessen. Der Grenzwert wurde in Glarus an der Hauptstrasse mit 33 µg/m³ (33) überschritten, während in

Näfels an der Hauptstrasse der Wert mit $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (32) etwas niedriger war. Bei den übrigen Standorten lagen die Messwerte deutlich unterhalb des Grenzwerts von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$, abgesehen vom Standort in Niederurnen (Tagwenwies) bei der A3 ($27 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Im langjährigen Vergleich sind die Konzentrationen an den meisten Standorten leicht gesunken. In der OSTLUFT-Station in Glarus (Buchholz) wurden Ozon und Feinstaub gemessen. Der Grenzwert für das Stundenmittel für Ozon von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde in Glarus 149 Mal (200) überschritten. Der maximale Wert lag bei $153 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (174).

4.1.1.2.2. Emissionen Kleinf Feuerungen (Öl/Gas bis 350 kW)

Gemäss den geltenden Vorschriften müssen alle Öl- und Gasfeuerungen auf die Einhaltung der Grenzwerte bezüglich Wirkungsgrad und Lufthygiene in einem Intervall von zwei Jahren gemessen werden. Diese ordentlichen Routine-Feuerungskontrollen für Kleinf Feuerungen werden durch zwei Feuerungskontrolleure bearbeitet. Per Ende 2012 wurden im Kanton Glarus bei 1956 (1875) Anlagen Wartungsverträge abgeschlossen.

4.1.1.2.3. Emissionen Grossfeuerungen (Öl/Gas über 350 kW)

Die Kontrolle der Öl bzw. Gas befeuerten Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 350 kW obliegt dem Kanton. In diesem Leistungsbereich standen im Jahr 2012 insgesamt 63 Anlagen in Betrieb. Im Winter 2011/2012 wurde bei vier Anlagen die Feuerungskontrolle durchgeführt.

Die Kontrolle der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 70 kW obliegt dem Kanton. In diesem Leistungsbereich gab es im Berichtsjahr eine Zunahme von einer Anlage auf total 49 Anlagen. 2012 konnten 40 Anlagen gemessen werden.

4.1.1.2.4. Neuanlagen/Sanierungen von Feuerungen

Bei Neuanlagen im Kleinleistungsbereich bis 70 kW Wärmeleistung ist weiterhin ein starker Trend von Alternativsystemen wie Wärmepumpen als Wärmeerzeuger festzustellen. Die Zahl an fossil betriebenen Wärmeerzeugern im Bereich bis 70 kW betrug 86 Anlagen (Vorjahr 67). Mit Holz als Brennstoff sind 10 Stückholzheizkessel (16), 2 Pelletsfeuerungen (5) und 71 Einzelöfen / Cheminées installiert worden (67).

Auch bei Sanierungen (Altanlagen) bis 70 kW Feuerungswärmeleistung ist der Rückgang an fossil befeuerten Anlagen spürbar. 2012 wurden total 17 Ölheizkessel (26) und 24 Gasheizkessel (20) eingebaut bzw. ersetzt. Es wurden insgesamt 12 Stückholzheizkessel (9), 2 Pellets- Feuerungen (2) und 50 Einzelöfen bzw. Cheminées (27) bei Umbauten installiert.

4.1.1.2.5. VOC-Lenkungsabgabe

Im Jahre 2012 haben 10 Betriebe eine VOC-Bilanz erstellt (9 im Vorjahr). Neu hinzugekommen ist die Firma Airolux in Bilten. Dabei sind folgende Geldflüsse ausgelöst bzw. vermieden worden:

			<i>Vorjahr</i>
Rückerstattung	Fr.	20'000	24'000
Nachzahlung	Fr.	900'000	2'530'000
Vermiedene Zahlungen	Fr.	5'700'000	4'600'000
Befreiung (Art. 9)	Fr.	939'000	920'000

Zwei Betriebe können wegen sehr grosser Aufwendungen für die Luftreinhaltung ganz von der Abgabe befreit werden. Sie werden ab 2013 in einem Nachfolgeprogramm aufgenommen.

4.1.1.3. Bodenschutz

Die Ostschweizer Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein betreiben seit März 2010 ein gemeinsames Bodenfeuchte-Messnetz. Die Messstation Bodenfeuchte im Kanton Glarus, im Erlin in Näfels, wurde im vergangenen Jahr das dritte Jahr betrieben. Die Messdaten werden jeweils von Mitte März bis Mitte November erhoben. Sie können auf der Homepage <http://www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch/> nachgelesen werden. In den letzten beiden Jahren hat sich ein reibungsloser Messablauf ohne Messdatenlücken etabliert. Auf der genannten Homepage kann sich die Landwirtschaft und Baubranche der Ostschweizer Kantone einen schnellen Überblick über die aktuelle Bodenfeuchte-Situation in ihrer Region ermöglichen. Inzwischen sind insgesamt 24 Messstellen in der Ostschweiz in Betrieb. Auch für die Baustelle des Kraftwerkes Linth-Limmern (inkl. Netzanschluss) wurden zwei Messstellen bei Luchsingen und bei Linthal in Betrieb genommen.

4.1.1.4. Abfälle

4.1.1.4.1. Siedlungsabfälle

Die Menge der in der KVA verbrannten Abfälle aus den Glarner Gemeinden hat im Geschäftsjahr 2011/12 gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen:

Jahr / Werte in t	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Komm. Anlieferungen	8'697	8'968	8'794	8'934	9'204	9'326
Private Anlieferungen	6'299	7'048	6'795	8'106	7'972	8'181
Total	14'996	16'016	15'588	17'039	17'176	17'507

4.1.1.4.2. Separatsammlungen

Die Menge der in den Gemeinden separat gesammelten Wertstoffe war im Jahr 2012 je nach Wertstoff leicht tiefer bzw. höher als im Vorjahr:

Jahr / in Tonnen	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Papier	2'239	2'341	2'358	2'415	2'221	2'265
Kompost	1'880	2'450	2'500	2'960	2'600	2'100
Glas	965	888	1'020	1'015	1'057	979
Metall	313	330	348	359	280	256
Blech	73	67	65	53	48	48
Karton	347	355	346	346	443	295

Eine Sammlung von Küchenabfällen aus Betrieben und Haushaltungen wurde gestartet und ergab 85 Tonnen Sammelgut, welches in einer Biogasanlage verarbeitet wurde.

4.1.1.4.3. Deponiewesen/Bauabfälle

Im Kanton werden die Inertstoffdeponie Gäsi (Ardega), eine kleine Inertstoffdeponie in Braunwald und die Baustellendeponie für Linthal 2015 (Deponie Limmerntobel) betrieben. In Braunwald wurden 50 m³, in der Deponie Gäsi 77'212 m³ (110'804 m³) Inertstoffe, davon 26'402 m³ (31'924 m³) aus dem Kanton Glarus, und 11'008 m³ (17'224 m³) Aushub, davon 7'500 m³ (15'009 m³) aus dem Kanton Glarus, abgelagert. Auf der Deponie Limmerntobel wurden 120'000 t (88'874 t) Inertstoffe und 100'000 t (163'615 t) Aushub abgelagert. 28 (32) Gesuche zur Ablagerung von Abfällen von ausserhalb des engeren Einzugsgebietes wurden auf die Deponie Ardega zum Teil mit Auflagen bewilligt und 6 (4) abgelehnt. In einem Fall musste angeliefertes Material aus dem Kanton Schwyz wegen zu hohen Schadstoffwerten vom Lieferanten wieder entfernt werden. Die Sickerwasser-messung in der Deponie Ardega arbeitete einwandfrei. Das Sicker- und Grundwasser hat

die Grenzwerte eingehalten. Der Ertrag aus der Deponieabgabe belief sich für das Jahr 2012 auf Fr. 365'400 (ohne MWSt.), wovon Fr. 165'400 von der Ardega und etwa Fr. 200'000 von der KLL stammen.

4.1.1.4.4. Kompost

Im Kanton Glarus werden zwei Mieten- und eine Feldrandkompostierungsanlagen mit einer Verarbeitungsmenge von jeweils über 100 Tonnen betrieben. Bei diesen Anlagen wurden Kontrollen über die Einhaltung der Grenzwerte durchgeführt. In keinem Fall wurden die Grenzwerte überschritten.

4.1.1.4.5. Sonderabfälle

Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen	13	(Vorjahr 12)
Bewilligung für die Annahme von anderen Abfällen (ak)	10	(10)
Total Annahme von Sonderabfällen 2012	4'629 t	(8'297 t)
Abgabe von Sonderabfällen im Kt. GL 2012	7'810 t	(14'761 t)
Annahme andere kontrollpflichtige Abfälle (ak)	87'500 t	(92'400 t)

Die Menge an abgelieferten Sonderabfällen ist im Vergleich zum Vorjahr wieder gesunken, liegt aber wegen des Anfalles der Baustelle Linthal 2015 immer noch deutlich über dem Durchschnitt.

4.1.1.4.6. Kataster der belasteten Standorte

Im Jahr 2012 wurden folgende Sanierungen durchgeführt:

Niederurnen	Sanierung ehemaliger Schrottplatz Meier AG, Parz. 865
Linthal	Teilsanierung 300m Schiessanlage Tierfeld
Haslen	Teilsanierung 50m Schiessanlage Haslen Grund
Glarus	Teilsanierung Oberdorfbach (Hochwasserschutzprojekt)

Die Einlagen in den Altlastenfonds (abzüglich MWSt.) betragen im letzten Jahr 366'019.70 Franken (Saldo per Ende 2012: 1'593'910.50 Franken).

Bei den sanierungsbedürftigen Schiessanlagen (40) sind deren 2 (6) aufgrund der Schutzgutsituation (Gefährdung von Grundwasser/Oberflächengewässer) teilsaniert worden.

Stand der Katasterarbeiten:

- Ablagerungsstandorte	255	(-1)
- Betriebsstandorte	77	(0)
- Unfallstandorte	8	(0)

Im Jahr 2012 wurde ein Ablagerungsstandort gelöscht, weil dieser saniert wurde.

4.1.1.4.7. Klärschlamm

An Klärschlamm sind folgende Mengen angefallen:

in t TS	2012	2011	2010	2009
ARA Bilten	547	466	769	741
ARA Engi	60	68	80	83
ARA Murg, GL	24	28	23	25
Total	631	562	872	849

In der Kläranlage Bilten wird auch Klärschlamm von anderen Anlagen aus der Linthebene verarbeitet. Insgesamt wurden 2142 t getrockneter Klärschlamm an Zementwerke abgegeben.

4.1.1.4.8. Kehrichtverbrennungsanlage

Der Betrieb der Kehrichtverbrennungsanlage in Niederurnen erfolgte ohne grössere Probleme oder Vorkommnisse. Es wurden insgesamt 114'700 Tonnen Abfall, wovon 4629 Tonnen Sonderabfall verbrannt. Der Vertrag der Lieferung von Abfall aus der Region Surselva ist Ende 2012 nach 12-jähriger Dauer abgelaufen. Neu wurde im September eine ständige Überwachungsanlage des Abwassers eingebaut. Die Daten der Abwasser- bzw. Abgasanalysen zeigten keine wesentlichen Abweichungen zu den Grenzwerten. Die neue Anlage zur Abscheidung von Nicht-Eisenmetallen wurde weiter optimiert und erbrachte eine Leistung von über 642 Tonnen an verwertbaren Nichteisen-Metallen wie Kupfer, Aluminium, Messing usw. Zu den Umweltauswirkungen der KVA Niederurnen 2012 wurde wiederum ein Bericht erstellt.

4.1.1.5. *Lärm*

4.1.1.5.1. Strassenlärm

Das Lärmsanierungsprojekt Netstal ist bis auf ein paar wenige Vereinbarungen, die von einzelnen Eigentümern noch nicht unterschrieben wurden, soweit abgeschlossen. Das Lärmsanierungsprojekt Glarus befindet sich noch in Bearbeitung. Die Lärmsanierungsprojekte Kirchweg, Ennenda, und Riedernstrasse, Glarus, sind Ende 2012 bei den zuständigen kantonalen Ämtern und der Gemeinde Glarus in Vernehmlassung geschickt worden. Die Lärmsanierungsprojekte Näfels, Mollis, Ober- und Niederurnen liegt in Form eines ersten Entwurfes vor.

Im Unterdorf in Näfels wurde im Rahmen des gemeinsam lancierten Forschungsprojektes «Lärmarme Beläge Innerorts» der Bundesstellen BAFU und ASTRA ein lärmarmes Belag eingebaut.

4.1.1.5.2. Eisenbahnlärm

Entlang der SBB-Linie Zürich–Chur werden im Tiefenwinkel in Mühlehorn bei einzelnen Gebäuden durch das Bundesamt für Verkehr BAV Schallschutzfenster mitfinanziert. Lärmschutzwände sind an dieser Stelle durch den Bund bereits erstellt und finanziert worden. Die Abklärungen vor Ort bei den betroffenen Gebäuden sind abgeschlossen. Es handelt sich um freiwillige Massnahmen, weil die Lärmbelastung unter den Alarmwerten aber über den Immissionsgrenzwerten liegt. Die Eigentümer müssen 50% der Kosten bei den betroffenen Fenstern selber übernehmen, damit der Bund die restlichen 50% bezahlt.

4.1.1.5.3. Schiesslärm

Im vergangenen Jahr wurden alle noch in Betrieb befindlichen 300m-Schiessanlage hinsichtlich des Lärms untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass alle 300m-Schiessanlagen in der Gemeinde Glarus Süd (Schwanden, Linthal, Braunwald und Luchsingen), in der Gemeinde Glarus (Netstal, Riedern und Allmeind Glarus) und in der Gemeinde Glarus Nord (Bilten, Niederurnen und Feldbach, Mollis) die geforderten Pegelkorrektur-Grenzwerte einhalten. Die 300m-Schiessanlage Schneisingen in Näfels wurde in eine 50m-Kleinkaliber-Schiessanlage umgenutzt. Für die 300m-Schiessanlage Sernftal sind bis anhin keine Lärmsanierungsmassnahmen gefordert worden, da dieser Standort aus Lärmschutzsicht nicht problematisch ist.

4.1.1.5.4. Lärm von Luft-Wasser-Wärmepumpen

Bei Neubauten werden sehr oft Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Beheizung eingebaut. Lärmklagen hinsichtlich Luft-Wasser-Wärmepumpen, insbesondere solche, die im Freien arbeiten, haben in den vergangenen Jahren zugenommen.

Luft-Wasser-Wärmepumpen verursachen im Bereich der Ansaug- und Ausblasöffnung Lärm. Diese Öffnungen sollen darum nicht gegen Schlafräume und wenn möglich auch nicht gegen Wohnräume der Nachbarn gerichtet sein. Der Einbau von Schalldämpfern sowohl bei der Zuluft, als auch bei der Abluft ist heute Stand der Technik. Aufgrund der Vorgaben des Umweltschutzrechtes sind solche Schalldämpfer daher einzubauen. Zur Verminderung des Körperschalles sind schalldämmende Anlage (Kompressor, Pumpen) und Rohrleitungen einzubauen und zu lagern. Dies ist aufgrund der massgeblichen Normen heute ebenfalls Stand der Technik.

Nach Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz verlangt das „Vorsorgeprinzip“ zudem, dass Umweltbelastungen unabhängig von der bestehenden Belastung soweit möglich reduziert werden. Der Vollzug dieser Vorgaben liegt bei den zuständigen Gemeinden.

4.1.1.6. Chemierisiko

4.1.1.6.1. Einsatz der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr / Schadendienst

Der kantonale Schadendienst (Öl- und Chemiewehr) musste 2012 zu total 17 (Vorjahr 14) Ereignissen ausrücken. Zu 12 (15) weiteren Ereignissen wurden Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz und Energie beigezogen, da wassergefährdende Flüssigkeiten ins Erdreich bzw. in Gewässer gelangt oder Gas ausgetreten waren.

Alle Einsätze wurden nötig, weil teils durch Unachtsamkeit oder technische Defekte wassergefährdende Stoffe in Gewässer, Böden oder die Kanalisation gelangten. Die Gesamtkosten der 17 (14) Einsätze betragen im Jahr 2012 Fr. 36'276 (22'277), davon konnten Fr. 3'145 (6'161) nicht weiterverrechnet werden, da kein Verursacher eruiert werden konnte. Die Chemie- und Ölwehr wird seit Mitte 2012 durch Ruedi Stüssi kommandiert.

4.1.1.6.2. Ausbildung Öl-/Chemiewehr

Die Öl- und Chemiewehr absolvierte im Jahr 2012 insgesamt acht Übungen/Kurse mit Schwerpunkt Öl und/oder Chemie. Darunter fielen drei Übungen für das Kader, zwei für die gesamte Mannschaft und drei externe Chemiewehrkurse. Zusätzlich wurde bei der Papierfabrik Netstal eine Strahlenwehrrübung mit der Schutz&Rettung Zürich durchgeführt. Die acht Chemiefachberater führten 2012 drei (zwei) Übungen/Weiterbildungen durch. Der Chemiefachberater Peter Bethke ist im Dezember 2012 bei einem tragischen Freizeit-Unglücksfall verstorben.

4.1.1.6.3. Störfallverordnung

Bestand der Betriebe, die der Störfallverordnung unterstehen:

Anfangs 2012	19
+ Zuwachs	0
- Abgang	2
Ende 2012	17

Für zwei zusätzliche Betriebe wurden im Rahmen von Bewilligungsverfahren Abklärungen durchgeführt.

4.1.1.6.4. Düngerabnahmeverträge

Wegen zu hoher Tierbestände mussten im Jahr 2012 147 (141 im Vorjahr) Düngerabnahmeverträge abgeschlossen werden. Insgesamt haben 34 Glarner Betriebe (wovon 14 Pferdehalter) und sieben ausserkantonale Betriebe (7 SG und 1 SZ) einen Überschuss an Dünger, welche eine Abgabe an Dritte nötig machte.

<i>Export von Hofdünger aus Glarner Betrieben</i>	<i>Anzahl Verträge</i>	<i>Menge in DGVE</i>
Kanton St. Gallen	18 (17)	115 (280)
Kanton Zürich	7 (7)	47 (47)
Kanton Schwyz	4 (2)	42 (10)
Kanton Thurgau	1 (1)	87 (87)
<i>Import</i>		
Kanton St. Gallen	32 (30)	83 (82)
Kanton Schwyz	1 (0)	6 (0)
Verschiebung innerhalb Kanton Glarus	84 (84)	279 (266)

Durch den auslaufenden Betrieb in einer Schweinemast in Bilten ist ein grosser Vertrag mit einem Abnehmer im Kanton St. Gallen hinfällig geworden.

4.1.2. **Gewässerschutz**

4.1.2.1. *Generelle Entwässerungsplanung*

Die Gemeinden wurden auf die dringend anstehende Entwässerungsplanung hingewiesen. So sollte mit der Planung der Überarbeitung der GEP und weiterer Grundlagen begonnen werden. Der Kanton, der Abwasserverband Glarnerland und die drei Gemeinden sind an Vorbereitungsarbeiten für eine Koordinierte Planung im Abwasserbereich.

4.1.2.2. *Abwasserbehandlung*

4.1.2.2.1. *Abwasserreinigungsanlagen (ARA)*

Nach dem Abschluss der langjährigen Planung wurde im Berichtsjahr bei der Kläranlage Glarnerland in Bilten die Sanierung der Abwasserstrassen zur Sanierung und Optimierung der Nachklärstufe nach Bauarbeiten in den Jahren 2011 und 2012 abgeschlossen. Der Abwasserverband Glarnerland (AVG) saniert zudem laufend die Regenklärbecken in den einzelnen Dorfteilen über mehrere Jahre verteilt. Die Statuten des AVG wurden im Berichtsjahr von beiden Kantonen St. Gallen und Glarus genehmigt.

Die Gemeinde Glarus Süd hat den Entscheid gefällt, die Kläranlage in Engi aufzuheben und das Abwasser mittels Leitung nach Schwanden abzuleiten. Es wurden 3 (3) Bewilligungen für die Erstellung von Abwasseranlagen/-leitungen erteilt.

4.1.2.2.2. *Kleinkläranlagen*

Per Ende 2012 waren im Kanton 38 (37) Kleinkläranlagen registriert. Im Berichtsjahr wurden keine Kleinkläranlagen durch den Kanton kontrolliert.

4.1.2.2.3. *Oberflächengewässer*

Der Kanton Glarus hat sich auch in diesem Jahr wieder an Messkampagnen der Wasserversorgung Zürich im Walensee beteiligt, nachdem Vereinbarungen bis 2016 getroffen wurden.

Die Gemeinde Glarus Nord hat eine Arbeitsgruppe zur Problematik des grossen Pflanzenbewuchses im Obersee einberufen. Im Obersee wurde auch die Nuttalls Wasserpest (Elodea Nuttalli), ein Neophyt, nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis der Nuttalls Wasserpest wurde im Fabrikweiher der FC. Jenny in Niederurnen erbracht.

Die erste Etappe der Arbeiten zum Revitalisierungspotential der Glarner Fliessgewässer (erste Etappe: Linth und Sernf) ist im Berichtsjahr abgeschlossen worden.

4.1.2.4. Grundwasserschutzzonen und -areale

Auch im Berichtsjahr wurde keine Schutzzone von Glarner Gemeinden durch das Departement Bau und Umwelt genehmigt. Die Gemeinden und die Zuständigen Stellen werden periodisch auf diese Pendenzen zur Ausscheidung oder Überarbeitung von Trinkwasserschutzzonen hingewiesen. Bei Quellen, welche Wasserkorporationen gehören, grössere Versorgungsgebiete oder z.B. Gaststätten versorgen und somit ein grösseres, öffentliches Interesse an deren Schutz besteht, müssen ebenfalls Schutzzonen ausgeschieden werden.

4.1.2.5. Materialentnahmen

Im Berichtsjahr wurde je eine Bewilligung zu einer Materialentnahme in der Klön und im Meerenbach erteilt.

4.1.2.6. Grundwasserentnahmen, Erdwärmenutzung

Es werden vom Kanton fünf permanente Grundwassermessstationen in Näfels, Mollis und Netstal betrieben. Der Bund betreibt ein gesamtschweizerisches Grundwasserbeobachtungsnetz. Seit 1999 wird eine Messstelle bei der Grundwasserfassung Erlen der Gemeinde Näfels und seit 2004 werden drei Stationen in den Gemeinden Schwändi (Wygellen) und Mollis (Rütisbrunnen/Fegsander) betrieben. Die Messstelle der Fassung Erlen in Näfels ist auf dem Internet einsehbar.

Im Jahr 2012 (2011) wurden für Wasser-Wasser-Wärmepumpen zu Heizzwecken 14 (23) neue Gesuche eingereicht und folgende definitive Bewilligungen erteilt:

	<i>Anzahl</i>	<i>totale Entnahmemenge</i>	<i>totale Leistung</i>
Bis 2008	82	11'465.36 l	3835.00 kW
2009	26	1'979.54 l	479.60 kW
2010	11	1'295.00 l	430.70 kW
2011	20	3'173.50 l	787.50 kW
2012	11	1'021.50 l	285.02 kW

Für die Ausnützung von Erdwärme mittels Erdsonden wurden 5 (0) neuen Gesuche mit einer voraussichtlichen Leistung von 75 (0) kW eingereicht und folgende definitiven Bewilligungen erteilt:

	<i>Anzahl</i>	<i>totale Leistung</i>	<i>Totale Bohrlänge</i>
Bis 2008	33	487.39 kW	7451 m
2009	4	50.7 kW	750 m
2010	2	19 kW	230 m
2011	0	0 kW	0 m
2012	0	0 kW	0 m

4.1.2.7. *Eingriffe in den besonders gefährdeten Grundwasserbereich und Bohrungen in den Untergrund*

Im besonders gefährdeten Grundwasserbereich (insbesondere im Glarner Talgrund) bedürfen Eingriffe im Grundwasserträger nach Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer einer kantonalen Bewilligung. Es wurden im Berichtsjahr 18 (22) Bewilligungen erteilt.

4.1.2.8. *Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft*

Im Berichtsjahr wurden 34 (Vorjahr 40) Vorhaben in Bezug auf den baulichen Gewässerschutz in der Landwirtschaft behandelt.

4.1.2.9. *Industrie- und Gewerbeabwasser*

Im Berichtsjahr wurden 3 (2) Autogaragenbetriebe auf die Belange von Gewässerschutz, Abfälle und Luft usw. kontrolliert. In 15 anderen Betrieben wurden Routinekontrollen durchgeführt. Die gewerbliche Kläranlage in Elm hat nach Klagen über Geruchsprobleme im Jahre 2011 und der Einsetzung einer Begleitgruppe im Berichtsjahr kaum noch zu Beanstandungen geführt.

4.1.2.10. *Tankanlagen*

Im Berichtsjahr 2012 sind total fünf neue Tankanlagen erstellt worden (Vorjahr 12). Mit 71 (47) Stilllegungen von Tankanlagen wird der Trend zu Alternativenergien oder Gasheizungen bestätigt. Es wurden insgesamt 314 Tankanlagen revidiert (155), wobei eine deutliche Mehrheit von Eigentümern weiterhin eine Revision mit Innenreinigung durchführt, was eine freiwillige Zusatzleistung darstellt.

Mit der Revision der Tankvorschriften im Jahre 2000 wurde für einwandige, erdverlegte Tanks von Heizöl, Diesel oder Benzin eine Sanierungsfrist bis Ende 2014 vorgeschrieben. Ende 2012 waren im Kanton noch 70 (112) derartige Tanks vorhanden. Sie verteilen sich auf die Gemeinden Glarus Süd 27 (35), Glarus 26 (52) und Glarus Nord 17 (25). Die Besitzer wurden aufgefordert, diese Tanks innert der vorgegebenen Frist zu sanieren.

4.1.3. **Natur- und Landschaftsschutz**

4.1.3.1. *Allgemeines*

Die Ziele der Programmvereinbarung 2008-2012 konnten nicht erreicht werden. 2012 waren „Nachbesserungen“ notwendig. Für die Jahre 2012-2015 wurde eine neue Programmvereinbarung abgeschlossen.

4.1.3.2. *Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission*

Die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission hat sich zu sieben Sitzungen getroffen und sich mit Bauvorhaben in der Umgebung bzw. in schützenswerten Landschaften, Biotopen, Ortsbildern oder Denkmalpflegeobjekten befasst. Sie hat u.a. Stellungnahmen zu den Umfahrungsstrassenprojekten Näfels und Netstal, zu Erschliessungsvorhaben im Weltnaturerbe und zu einem Abbruchgesuch für einen Hänggitturm abgegeben.

4.1.3.3. *Artenschutz*

Beim westlichen Ende des Klöntalersees wurde entlang der Kantonsstrasse auf Grundeigentum der Gemeinde Glarus bergseits auf einem Teil der Strecke neue Amphibien-

leitwerke mit Holzbrettern und talseitigen Rampen für die rückwandernden Tiere erstellt. Dieses Leitwerk kann länger bleiben und muss nicht wie der bisherige Zaun mitten während der Wanderungszeit wieder abgebrochen werden, damit die rückwandernden Tiere nicht auf der Strasse gefangen bleiben.

Die Vorkommen der geschützten Lungenflechte im Kanton Glarus wurden im Rahmen einer Praktikumsarbeit kartiert. Die Lungenflechte wächst auf alten Bäumen und benötigt spezielle Standortverhältnisse bezüglich Feuchtigkeit und Licht. In einigen Gebieten des Kantons Glarus wie auf Ramin, im Krauchtal, Klöntal, beim Obersee und im Niederurner Täli wurden ansehnliche Populationen dieser seltenen Flechtenart gefunden.

4.1.3.4. *Biotopschutz*

Die Bearbeitung des kantonalen Biotopverzeichnisses aufgrund der Orthofotos des Bundesamtes für Landestopografie und der Kartierung im Rahmen der laufenden Überprüfungen von Flächen wurde fortgesetzt.

Die kommenden Anpassungen der Agrarpolitik machen eine verstärkte, objekt- und zielbezogene Koordination mit der Landwirtschaft und den Abgleich der Geodaten notwendig.

4.1.3.5. *Kantonale Schutzgebiete*

Beim Schutz der national bedeutsamen Objekte im Kanton bestehen erhebliche Defizite. Insbesondere für den Schutz der Hochmoore, Flachmoore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung moniert der Bund die langen Verzögerungen. Für die Umsetzung ist in der Regel der Erlass öffentlich-rechtlicher Schutzbestimmungen durch den Regierungsrat notwendig.

Der Schutzbeschluss zum Rieterwald, der auch einen Teil des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung GL 17 „Walenberg“ schützt, ist in Kraft getreten. Die Beschilderung und Signalisation soll zusammen mit dem Linthwerk 2013 realisiert werden.

Für das Niederriet (Flachmoor und Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung) wo auch einer der national bedeutsamen Wildtierkorridore durchführt, wurde eine Anhörung über die Revision des geltenden Schutzbeschlusses bei den Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Behörden durchgeführt. Die Gespräche mit den Beteiligten sind im Gange. Aufgrund neuerer Erkenntnisse des Bundesamtes für Umwelt sind zusätzliche Massnahmen bezüglich Erhaltung des Grundwasserspiegels notwendig.

Für das Mürtschental (Flachmoore und Hochmoore von nationaler Bedeutung, Landschaft von nationaler Bedeutung) wurde die Anhörung über den Entwurf eines Schutzbeschlusses Ende Jahr gestartet.

Das Verfahren für die Unterschutzstellung der Moorlandschaft Schwändital wurde wieder aufgenommen. 2013 soll die Anhörung durchgeführt werden.

4.1.3.6. *Bewirtschaftungsbeiträge des Naturschutzes*

Im Rechnungsjahr 2012 wurden Bewirtschaftungsbeiträge des Naturschutzes im Umfang von Fr. 444'000 (Vorjahr Fr. 445'000) über die Datenbank Agricola der Abteilung Landwirtschaft ausbezahlt. Von diesen Kosten hat das Bundesamt für Landwirtschaft im Rahmen der Ökobeitragsverordnung Fr. 194'000 (Fr. 188'000) übernommen.

4.1.3.7. *Landschaftsschutz*

Die Übergangslösung für die regionalen Besucherzentren mit den zwei Standorten Glarus und Elm für das UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona ist nach Verzögerungen erfolgreich gestartet. Es sind noch nicht ganz alle Kinderkrankheiten beseitigt; wahrscheinlich ist eine Weiterentwicklung notwendig. Die Verzögerungen wurden auch durch die (erfolgreiche) Suche nach einem Sponsor für Ausstellungsteile (u.a. 3D-Modell der Glarner Hauptüberschiebung) in Elm verursacht.

4.1.3.8. *Bewilligungen Natur- und Landschaftsschutz*

2012 (2011) wurden folgende Gesuche im Natur- und Landschaftsschutz bearbeitet:

<i>Gesuchsart</i>	<i>Anzahl</i>
Eingriffe in Hecken	0 (1)
Eingriffe in Trockenmauern	1 (1)
Fangen von geschützten Tieren*, Sammeln von geschützten Pflanzen	3 (0)
Eingriffe in andere Biotope	1 (6)
Eingriffe in kantonale Schutzgebiete	1 (3)

* gemäss der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

4.1.3.9. *Informationen, Auskunft und Umfragen*

Die Zusammenarbeit gestützt auf die Leistungsvereinbarung mit dem Naturzentrum Glarnerland betreffend Information zur glarnerischen Landschaft, zu Pflanzen und Tieren, die Erarbeitung von Exkursionsvorschlägen und die Durchführung von Publikumsumfragen ist erfolgreich. Sie wurde bis 2015 verlängert. Eigentliche Vollzugsfragen werden an unsere Abteilung weitergeleitet. Das Naturzentrum gibt auch Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit invasiven Neophyten oder Neozoen. Jedes Jahr wird eine Publikums-umfrage über das Vorkommen einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart durchgeführt.

4.1.4. **Strahlung**

4.1.4.1. *Elektrosmog (nichtionisierende Strahlung)*

2012 wurden drei (Vorjahr 0) Gesuche für die Änderung bestehender oder die Errichtung neuer Mobilfunkbasisantennenstandorte bearbeitet. Bewilligungen für die Errichtung von Amateurfunkanlagen in Bezug auf die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wurden keine (0) erteilt. Die Betreiber legen seit 2012 neue Standortdatenblätter für die Mobilfunksendeanlagen vor, die entsprechend den Vollzugsempfehlungen des Bundesamtes für Umwelt mehr Freiraum bezüglich abgestrahlter Leistungen pro Frequenzband, der Ausrichtung der Antennen, sowie der zur Verfügung gestellten Dienste (GSM, UMTS, LTE) beinhalten.

4.1.4.2. *Radon*

Im Jahr 2012 (Winter 11/12) sind im ganzen Kanton 3 (13) Messungen mit Passivsammlern durchgeführt worden. Mit dem mobilen Messgerät „Alpha-Guard“ sind keine (4) Messungen vorgenommen worden. Im Gegensatz zu den Passivsammlern erlaubt uns das „Alpha-Guard“, den Verlauf der Radonkonzentration aufzeigen zu können. Zusätzlich wurden bei einem öffentlichen Gebäude Sanierungen durchgeführt.

4.1.4.3. Übrige Strahlung

Im Sommer 2012 wurden im Raum Tierfeld, Limmern und Mutsee Kontrollflüge der NAZ bezüglich Radioaktivität durchgeführt. Abgesehen von einem punktförmig erhöhten Messwert beim Muttensee wurden keine aussergewöhnlichen Werte gefunden. Dieser erhöhte Wert wird im Sommer 2013 mit Bodenmessungen untersucht.

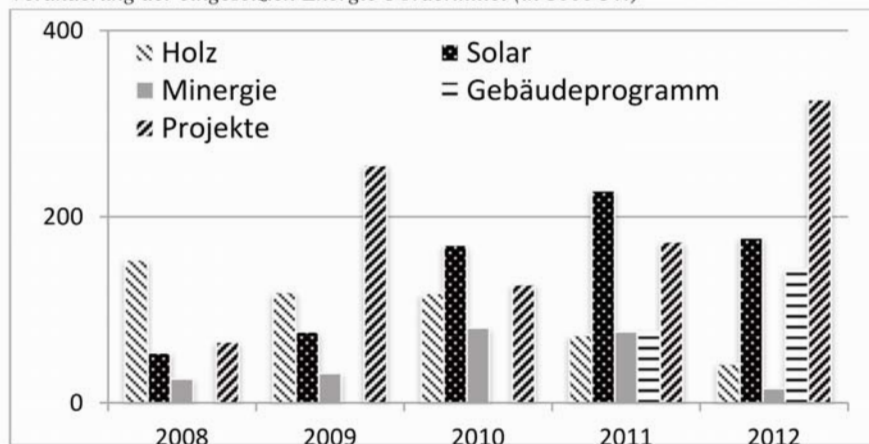
4.1.5. Energie

4.1.5.1. Fachstelle Energie

Energie-Förderung gemäss Artikel 24 des kantonalen Energiegesetzes im Jahr 2012:

Förderbereich	Menge	Förder- Betrag [Fr.]	Heiz- Leistung [kW]	Kollektor- Fläche [m ²]	EBF [m ²]	Investitions- Volumen ca. [Fr.]
Holz	13	42'043.-	312			420'000.-
Solar	41	169'469.-		335		745'191.-
Minergie	1	16'000.-			221	600'000.-
Gebäude- programm	74	143'860.-				ca. 18.5 Mio.
Thermostaten/Um- wälzpumpen	263	212'300.-				k.A.
Div. Projekte	38	122'192.-				k.A.
Total		705'864.-				

Veränderung der eingesetzten Energie-Fördermittel (in 1000 Fr.)



<i>Vergleich mit den Vorjahren</i>	2009	2010	2011	2012
Holz	119'398.00	118'000.00	73'099.00	42'043.00
Solar	76'629.00	169'794.00	228'300.00	177'669.00
Minergie	32'000.00	80'609.00	76'532.00	16'000.00
Gebäudeprogramm			77'403.00	143'859.00
Projekte	255'416.00	127'430.00	173'228.00	326'293.00
Fernwärme Lihn				(24'577)
Wärmeverbund Mollis				(50'000)
Coaching				(31'216)
Thermostaten, Pumpen				(212'500)
Ersatz Elektroheizungen				(8'000)
Total	483'443.00	495'833.00	628'562.00	705'864.00
<i>Nationales Gebäudeprogramm</i>				
Kantonale Beiträge zugesichert 2013, Stand Ende 2012				Fr. 267'663.00
Nationales Gebäudeprogramm, zugesichert 2012				Fr. 1'383'530.00

4.1.5.2. *Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung*

Die zwei Energiepraxis-Seminare erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit. Besonders erfreulich ist, dass zunehmend Architekten und Planer aus der Region Linthgebiet und der Region March teilnehmen. Leider läuft parallel zu dieser Entwicklung eine Abnahme der teilnehmenden Planer und Architekten aus dem Kanton Glarus. An der Herbstmesse im SGU präsentierten sich die Energie-Coaches zusammen mit den technischen Betrieben Glarus Nord einem breiten Publikum. Das Angebot stiess auf reges Interesse.

4.1.5.3. *Energieberatung*

Die Energieberatungsstelle Glarnerland ist seit 2011 in die Energiefachstelle integriert. Die Beratungstätigkeit beschränkt sich in der Regel auf eine reine Vorgehensberatung. Für vertiefte Abklärungen wird auf das Angebot der Energie-Coaches verwiesen. Das Angebot wird rege benutzt. Eine Statistik über die Beratungstätigkeit wird aufgrund der zur Verfügung stehenden, knappen Ressourcen nicht mehr geführt.

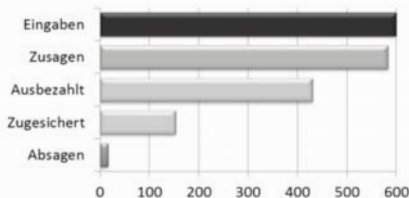
Wie bereits in den Vorjahren liegt der Schwerpunkt der Beratung bei der Gebäudehülle. Dies hängt mit dem nationalen Gebäudeprogramm zusammen. Im Bereich der Haustechnik standen Fragen zum Heizungsersatz und zur solaren Warmwasseraufbereitung im Vordergrund.

4.1.5.4. *Energiefonds*

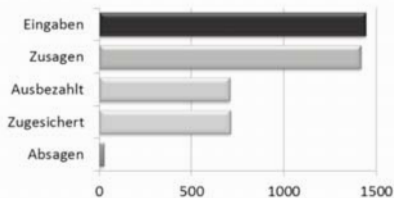
Die Landsgemeinde 2010 stimmte einem Energiefonds zu. Mit der Verordnung gibt der Landrat die Verwendung der Fondsmittel in groben Zügen vor. Vorrangig sind dabei die Ziele des kantonalen Energierichtplanes: Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie, Reduktion der CO₂-Emissionen und als Fernziel die 2000-Watt Gesellschaft.

Einsatz der Fördermittel

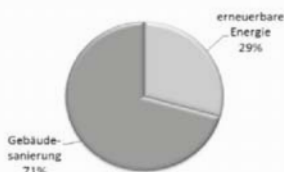
Anzahl Gesuche 2012



Fördersumme 2012 (in CHF 1'000.-)



Anzahl Gesuche 2012



Fördersumme 2012



Die Fördermittel (inkl. der Beiträge aus dem nationalen Gebäudeprogramm) bringen Investitionen bei Gebäudesanierung und erneuerbarer Energie von rund 43 Mio. Franken.

Förderbereiche (Total aller Gesuche; Fördermittel ausbezahlt und verpflichtet)

Gebäudeprogramm	Fenster	2'824 m ²
	Dach	17'433 m ²
	Decke gegen unbeheizt	1'608 m ²
	Aussenwand	13'802 m ²
	Boden	1'440 m ²
Holz	13 Anlagen	312 kW
	Thermische Solaranlagen	73 Anlagen 675 m ²
Gebäude nach Minergie	20 Gebäude	12'050 m ² EBF
Ersatz von Elektroheizungen	5 Anlagen	65 kW
Energie-Coaching	55 Objekte	
Ersatz Thermostaten	162 Objekte	3231 Stück
Ersatz Umwälzpumpen	150 Objekte	203 Stück

4.1.5.5. Elektrizitätsproduktion und -verbrauch

Produktion im Jahr 2012 (reiner Wasserzulauf ohne Pumpbetrieb):

Grosse Kraftwerke (über 10 MW)	753	Mio. kWh (624)
Mittlere Kraftwerke (0,3 – 10 MW)	164	Mio. kWh (133)
Kleine Kraftwerke (unter 300 kW)	10	Mio. kWh (10)
Trinkwasserkraftwerke	3.4	Mio. kWh (2.8)
Kehrichtverbrennungsanlage	82	Mio. kWh (82)
Kläranlage Bilten - Biogas	1.5	Mio. kWh (1.5)
Photovoltaik	<u>1.1</u>	Mio. kWh
Total	1015	Mio. kWh (855)

Wegen höheren Niederschlagsmengen lag die Produktion deutlich über dem langjährigen Mittel. Einige Kraftwerke wie das Kraftwerk am Löntsch und SN Energie erreichten so

hohe Produktionsmengen wie seit vielen Jahren nicht mehr. Veränderungen im Kraftwerkbestand:

- 15. Mai Inbetriebnahme erneuertes Kraftwerk Spinnerei Linthal
- 15. Juni Inbetriebnahme erneuertes Kraftwerk Spinnerei Oberurnen
- 15. Sept. Inbetriebnahme erneuertes Kraftwerk D. Jenny & Co. in Haslen
- 01. Okt. Inbetriebnahme erneuertes Kraftwerk Weseta, Engi Hinterdorf

4.1.5.6. *Kantonale Wasserwerksteuer*

Die Niederschlagsmenge lag im Jahre 2012 über dem Durchschnitt. Dadurch stieg auch die Produktion der meisten Kraftwerke im Vergleich zum Vorjahr.

Die Einnahmen aus der Wasserwerksteuer betragen (Betrag in Franken):

2012	2011	2010	2008/9	2007/8	2006/7
6'506'917	5'269'577	4'307'865	4'093'386	4'480'759	4'102'726

Im Berichtsjahr musste ein Betrag von Fr. 84'013 (89'254) dem Bund für die Entschädigung nicht verwirklichter Kraftwerkprojekte bezahlt werden. Von den Besitzern privater Wasserrechte wurden 45% dieses Betrages eingefordert.

Im Berichtsjahr wurde das neue Linthkraftwerk der Spinnerei Linthal mit einem bescheidenen Betrag neu steuerpflichtig. Das Löntschwerk und die SN Energie AG in Schwanden haben erstmals mehr als 1 Million Franken Wasserwerksteuer bezahlt.

4.1.5.7. *Wasserkraftkonzessionen / Energierechtliche Bewilligungen / Konzessionserteilungen*

4.1.5.7.1. Verfahren

Konzession Doppelpower (24. Februar 2010): Das Bundesgericht schützte die Beschwerde der SN Energie mit Entscheid vom 18. Januar 2012. Verhandlungen zur Heimfallregelung wurden aufgenommen. Die Landratskommission hat am 21. Dezember 2012 einer Kompromisslösung zugestimmt.

4.1.5.7.2. Energierechtliche Bewilligungen

18. Sept. 2012: SN Energie bisherige Anlagen Sernf und Niederenbach

13. November 2012: Seidendruckerei Mitlödi

Mit der Erteilung der energierechtlichen Bewilligung für die beiden Anlagen der SN Energie wurde die Konzessionserneuerung der SN Energie endlich abgeschlossen.

4.1.5.7.3. Kraftwerke im Bau (Stichtag 31. Dez. 2012)

Pumpspeicherwerk Limmern; Auf der Baustelle Pumpspeicherwerk Limmern wurden elf Monatskontrollen und acht andere Kontrollen durchgeführt sowie 68 Protokolle zur Begehung von einzelnen Bauteilteilen ausgestellt. Es wurden wegen Verstössen gegen das Umweltrecht verschiedene schriftliche Mahnungen ausgesprochen aber in keinem Fall ein Strafverfahren eingeleitet. Im Berichtsjahr wurden 6 Projektänderungen (total 72) behandelt. Es wurden 16 Spezialbewilligungen erteilt.

4.1.5.7.4. Konzessionserteilungen

Im Jahre 2012 wurde keine neue Konzession erteilt.

4.1.5.8. *Netze*

Die Bauarbeiten für den 380kV-Netzanschluss des Kraftwerkes Linth-Limmern haben begonnen. Ende des Jahres waren 85% der Mastfundamente erstellt. Grössere Probleme oder Verstösse gegen Vorschriften waren während dieser Bauphase nicht zu verzeichnen. Das Bewilligungsverfahren für die Kabelverbindungen Tierfehd-Linthal, Linthal-Schwanden und Schwanden-Sool wurde abgeschlossen. Der Kanton hat sich um die Umweltkontrolle dieser Baustelle beim ESTI beworben. Längerdauernde Unterbrechungen der Netze der technischen Betriebe sind nicht vorgekommen. Die bekannten Schwachstellen, wie z.B. die Verbindung Glarus–Luchsingen waren zeitweise betroffen.

4.1.6. **Geoinformation, IT**

Die folgenden Geodatensätze der Abteilung waren Ende 2012 im kantonalen Geoportal verfügbar. Die Daten werden periodisch den neuen Erkenntnissen angepasst und aktualisiert:

- Kataster der belasteten Standorte
- Stromversorgung Netzgebiete
- Gewässerschutzkarte: Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen
- Grundwasservorkommen
- Quellfassungen
- Ökomorphologie der Gewässer
- Perimeter UNESCO Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona
- Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung (Kant. Landschaftsverzeichnis)
- Biotope (Kant. Biotopverzeichnis)

4.2. **Wald**

4.2.1. **Allgemeines**

Kantonsoberröster Fritz Marti ging am 31. Oktober 2012 nach 40-jähriger Tätigkeit für den Kanton Glarus in Pension. Fritz Marti wurde vom Regierungsrat am 14. August 1972 als Forstingenieur, vom Landrat am 28. April 1982 zum Adjunkten des Kantonsoberrösters und am 12. Februar 1992 zum Kantonsoberröster gewählt. Am 1. Oktober 2012 trat Dr. Dani Rüegg von Kaltbrunn das Amt des Kantonsoberrösters an.

Vom 18. Juni bis 21. September 2012 realisierte Herr Johannes Buhl von Schongau in Oberbayern, Bachelorstudium Forstingenieurwesen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, ein Praxissemester. Ab 1. November absolvierte Herr Daniel Oertig von Trübbach den obligatorischen Teil des Praktikums zur Erlangung der Eidg. Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst. Ein kantonales Förderprogramm Weisstanne, die Lebensraum-Aufwertung für Rauhfusshühner, eine Arbeit zu Rehen im Kanton Glarus sowie Betriebspläne für Gemeinden bildeten Teile des umfangreichen Tätigkeitsprogrammes. 92% der Waldfläche im Kanton Glarus sind im Besitz der drei Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd, 8% gehören dem Linthwerk, Genossamen, Korporationen und Privaten. Der neue Finanzausgleich trägt im Forstbereich dazu bei, dass in den zwei

Aufgabenbereichen Wald und Naturgefahren mehr und mehr kantonale Konzepte und Programme zur Anwendung gelangen, welche durch die Abteilung Wald und Naturgefahren zentral gesteuert und durch die Revierförster lokal umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2012 neu einen Forstkreis gebildet statt wie bisher drei. Ein Kreisforstingenieur konzentriert sich auf den Fachbereich Wald, der zweite auf den Fachbereich Naturgefahren. Sie sind in diesen Fachbereichen im ganzen Kanton aktiv. Die regionale Kreislösung entfällt. Das ermöglicht den Kreisforstingenieuren, wesentlich mehr Zeit in ihre Haupttätigkeit, die Leitung der Fachbereiche zu investieren. Der Kantonsoberförster wird von den regionalen Aufgaben entlastet und kann sich verstärkt der Leitung von kantonalen Aufgaben annehmen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2012 die Bedeutung der zwei Hauptbereiche mit der neuen Bezeichnung „Abteilung Wald und Naturgefahren“ zum Ausdruck gebracht.

4.2.2. **Revierförster**

Glarus Nord organisierte sich neu. Ab dem 1. Juli 2012 wurde das Gemeindegebiet in die Forstreviere Nord mit Revierförster Adrian Kamm und Süd mit Revierförster Ruedi Zimmermann eingeteilt. Patrik Rhyner übernimmt die Einsatzleitung im ganzen Gemeindegebiet.

Die offenen Stellen der Revierförster für das Forstrevier Süd-West der Gemeinde Glarus und das Forstrevier Schwanden der Gemeinde Glarus-Süd sind ausgeschrieben worden.

4.2.3. **Forstliche Bildung**

An 19 Teilnehmer des fünftägigen Holzerkurses wurden Beiträge ausgerichtet. Mit dem Besuch dieser Kurse erfüllen die Absolventen die gesetzlich obligatorische, minimale Ausbildung für Holzerntearbeiten.

Der kantonale Forstdienst bildete sich am 7. Juni 2012 unter Mitwirkung von Fachleuten der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft im Forstschutz weiter. Thema waren das kantonsweit auftretende Eschentriebsterben, der lokal auftretende Fichtennestwickler, der gefährliche asiatische Laubholzbockkäfer und die Braunfleckenkrankheit an den Föhren.

4.2.4. **Forstliche Planung**

Die waldbaulichen Massnahmen innerhalb des Kantons werden in einer Anwendung verwaltet, welche in den Forstrevieren der Gemeinden und bei der Abteilung des Kantons bedient werden kann. Es resultieren die Beitragsabrechnungen und die Nachhaltigkeitskontrolle. Die Anwendung wurde weiterentwickelt. Die bevorstehende Revision des kantonalen Waldplanes wurde vorbereitet.

4.2.5. **Holznutzung, Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Forstbetriebe**

4.2.5.1 *Nutzung, Abgang und Holzverkauf*

Nutzung und Abgang sind im Vergleich zu 2011 leicht auf 47'380 m³ angestiegen. Wegen der Rodungen für den Netzanschluss Linthal 2015 und den Waldschäden, verursacht durch Stürme, wäre aber ein stärkerer Anstieg zu erwarten gewesen. Die registrierte

Menge entspricht knapp der Hälfte des Zuwachses und des langfristig nachhaltigen Nutzungspotentials des Glarner Waldes. Der Hiebsatz wird überarbeitet. Er ist deshalb in der untenstehenden Tabelle nicht aufgeführt. Markant gestiegen ist der sturmbedingte Holzanfall auf rund einen Viertel der Nutzung. Mehrere Windschübe von Januar bis März 2012 führten vor allem in Glarus Süd zu Sturmholz, das sofort und konsequent aufgearbeitet wurde, um die Borkenkäfervermehrung klein zu halten.

9'618 m³ sind im Wald verblieben. Die Schutzfunktion wird durch hohe Stöcke und das Querlegen von Stämmen begünstigt, die Waldverjüngung durch Moderholz und die Artenvielfalt durch einen angemessenen Totholzanteil gefördert. Wenn die Holzbringung teurer als der Erlös ist, bleibt ein Teil des Holzes aus wirtschaftlichen Gründen im Wald.

Nutzung, Abgang und Holzverkauf der planungspflichtigen Waldeigentümer mit mindestens 50 ha Wald im Jahre 2012

Waldeigentümer (Ortsgemeinden, Genossamen, Linthwerk)		Waldfläche ①	Nutzung, Abgang ②		
		ha	Total	davon Kalamitäten	nicht genutzt
			m ³	m ³	m ³
Glarus Nord	Gem.	4'289	18'512	1'392	6'466
Glarus	Gem.	2'998	11'071	2'131	758
Glarus Süd	Gem.	8'558	16'760	8'139	2'201
Mühlehorn	Gen.	103	899	0	144
Obstalden	Gen.	77	29	19	10
Filzbach	Gen.	65	101	66	39
Linthwerk		80	8	0	0
Total		16'170	47'380	11'747	9'618
① Bestockte Waldfläche ohne Gebüschwald					
② Liegend Mass, inkl. Eigenverbrauch					

Die verkaufte Holzmenge von 43'277 m³ ist zu zwei Dritteln auf Nadel und einen Drittel auf Laubholz verteilt. Beim Nadelholz ist der Stammholzteil mit 83% erfreulich hoch, beim Laubholz hingegen mit nur 8% klein. Hier dominiert Energieholz mit 86%.

	Stammholz	Industrieholz	Energieholz	Übrige Sortimente	Total	Total 2011
	m ³	m ³	m ³	m ³	m ³	m ³
Nadelholz	23'237	2'308	2'621	0	28'166	22'066
Laubholz	1'163	903	13'045	0	15'111	11'326
Total	24'400	3'211	15'666	0	43'277	33'392

4.2.5.2. Einnahmen und Ausgaben

Mit Ausgaben von rund sieben Millionen Franken pflegten die drei Gemeindeforstbetriebe ihre Wälder. Das sind weniger als Fr. 500.- pro Hektare und Jahr, um Schutz, Wohlfahrt und Nutzung für das Glarnerland zu realisieren.

Auf der Einnahmenseite liegt der Hauptteil bei den Förderbeiträgen von rund fünf Millionen Franken sowie den Einnahmen aus dem Holzverkauf. Bei den Gemeinden verbleiben Restkosten von 9% der Ausgaben.

Teurer sind die Daueranlagen, hauptsächlich Waldstrassen. Auf der Ausgabe-seite stehen zwar lediglich Fr. 1'599'387, auf der Einnahmenseite können jedoch deutlich weniger Förderbeiträge geltend gemacht werden. Für die Gemeinden bleiben mit 73% der Ausgaben deutlich höhere Restkosten als bei der Waldpflege.

Der Verlust der Gemeindeforstbetriebe konnte gegenüber 2011 um rund eine Million auf unter zwei Millionen Franken reduziert werden.

Einnahmen, Ausgaben der drei Gemeindeforstbetriebe:

	<i>Forstbetrieb</i>	<i>Daueranlagen</i>	<i>Total</i>
Einnahmen Fr.	6'672'729	432'796	7'105'525
Ausgaben Fr.	7'340'129	1'599'387	8'939'516
Gewinn/Verlust Fr.	-667'400	-1'166'591	-1'833'991

4.2.6 Waldbauliche Massnahmen (planungspflichtigen Waldeigentümer)

Insgesamt wurde auf knapp 406 ha Waldpflege durchgeführt. Mit 68% ist der überwiegende Teil der Wirkungsfläche in den Schutzwäldern, gefolgt von 27% in Nutzwäldern und 5% für die Arten- und Lebensraumförderung. Bei dieser Flächenstatistik sind die Schneisenaushiebe, Rodungen und verstreute Kleinnutzungen nicht berücksichtigt. Bedeutend sind insbesondere die verstreuten Kleinnutzungen, welche vorwiegend in den Schutzwäldern erfolgten.

<i>Begründung der Waldpflege</i>	<i>Eingriffs- oder Wirkungsfläche</i>	<i>Holzanfall</i>			<i>Total</i>
		<i>normal</i>	<i>phyto-sanitär</i>	<i>Natur-ereignisse</i>	
	a	m ³	m ³	m ³	m ³
Schutzwaldpflege	27'644	17'461	86	11'630	29'176
Nutzwald	10'948	11'374	0	31	11'405
Arten- und Lebensraumförderung	1'959	591	0	0	678
Rodung	1'825	5'401	0	0	5'401
Schneisenaushieb	81	665	0	0	720

4.2.7. Fonds für Walderhaltung des Kantons

Bestand am 1. Januar 2012	Fr.	1'019'608.65
Zinsen pro 2012	Fr.	3'102.00
Einlagen	Fr.	128'474.95
Entnahmen	Fr.	106'371.55
Bestand am 31. Dezember 2012	Fr.	1'044'814.05

Die Einlagen sind Ausgleichsbeiträge für Rodungen

Ardega (Gemeinde Glarus Nord)	Fr.	22'193.15
Ardega (Linthwerk)	Fr.	21'581.80
Linthwerk	Fr.	84'700.00

4.2.8. Privatwälder und Forstbetriebe unter 50 ha Waldfläche

Die gemeldeten Nutzungen haben sich gegenüber dem Vorjahr fast halbiert. Mit rund einem m³ pro Hektare und Jahr sind sie auch deutlich kleiner als die drei m³ der Gemeindeforstbetriebe.

Waldeigen- tümer	Fläche	Stamm- holz	Industrie- holz	Energie- holz	Übrige Sortimente	Total
	ha	m ³	m ³	m ³	m ³	m ³
Privatwald	2'272	510	206	1'575	6	2'297
Öffentlichkeit	205	25	0	13	5	43
Total	2'477	535	206	1'588	11	2'340

4.2.9. Programme und Projekte

4.2.9.1. Programmvereinbarungen mit dem Bund

Der Kanton Glarus und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben am 14. Februar 2012 Programmvereinbarungen für die Bereiche Wald und Naturgefahren abgeschlossen. Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich, in den Jahren 2012 bis 2015 mit Beiträgen von Fr. 9'733'250.- die Waldpflege und den Umgang mit Naturgefahren im Kanton Glarus zu unterstützen. Der Kanton Glarus verpflichtet sich, Fr. 3 Mio. in Schutzbauten und Fr. 1 Mio. in die Gefahrenabklärungen zu investieren. Ebenso sollen insgesamt 1'048 ha Schutzwald gepflegt, 130 ha Waldreservate geschaffen, 5 ha Altholzinseln, 20 ha Wald-ränder und andere Vernetzungselemente, 120 ha Lebensräume aufgewertet, 130 ha Jung-wälder gepflegt, 500 ha ungleichaltrige Wälder geschaffen und für die kantonale Wald-fläche forstliche Planungsgrundlagen bereitgestellt werden. Zur Umsetzung werden nun Vereinbarungen, Planungsgrundlagen und Jahresprogramme durch Kanton und Gemein-den erarbeitet und die Arbeiten laufend realisiert. Die einzelnen Programmpunkte sowie die Arbeiten des Jahres 2012 sind in den folgenden Kapiteln detailliert aufgeführt.

4.2.9.1.1. Programmvereinbarung Schutzbauten

In der Programmvereinbarung sind Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren, deren Baukosten unter 5 Mio. Franken liegen, Messstellen zur Frühwarnung sowie Gefah-renabklärungen enthalten. Insgesamt wollen Bund und Kanton 2012 bis 2015 Fr. 3.4 Mio. investieren, bei Nettokosten des Kantons von Fr. 1.9 Mio.

	Programmvereinbarung Schutzbauten 2012 bis 2015			Stand 2012 (Fr.)
	Bund (Fr.)	Kanton Fr.)	Total (Fr.)	
Schutzbauten	1'050'000	1'489'000	2'539'000	641'795
Gefahrenabklärungen	500'000	366'000	866'750	334'793
Total	1'550'000	1'855'000	3'405'000	976'588

Schutzbauten Investitionen 2012

<i>Bauherr</i>	<i>Name</i>	<i>Kosten 2012</i>	<i>%</i>	<i>Bund</i>	<i>%</i>	<i>Kanton</i>	<i>Total</i>
Glarus Süd	LV Schauboden	50'138	35	17'548	45	22'562	40'110
Korp. Kneugrat	Instandstellung LV Kneugrat	34'031	35	11'910	45	15'314	27'225
Privat	Objektschutz Meissenboden, Elm	67'033	35	23'461	45	30'165	53'627
Privat	Objektschutz Steinschlag EW Näfels	250'000	35	87'500	40	100'000	187'500
Privat	Objektschutz Steinschlag W. Elmer, Matt	22'600	35	7'910	35	7'910	15'820
Gemeinde, Korporationen	Runsen Kilchen- stock 2, Linthal	47'558	35	16'645	45	21'401	38'047
Gemeinde, Korporationen	Runsen Kilchenstock 3, Linthal	77'000	35	26'950	45	34'650	61'600
EWK Braunwald	Auslaufbauwerk Grantenboden, WH 2012	80'583	35	28'204	45	36'262	64'466
Kanton	Frühwarnung Messstellen Linth/Sernf	49'053	35	17'168	65	31'884	49'053
Glarus Nord	Frühwarnung Messstelle Rauti/Rosenbord	17'144	35	6'000	45	7'715	13'715
GlarnerSach	Frühwarnung Messstellen Niederschlag	7'443	35	2'605	65	4'838	7'443
Kanton	Frühwarnung IMIS-Stationen	38'591	35	13'507	65	25'084	38'591
EWK Braunwald	Frühwarnung Rutschung Braunwald	55'742	35	19'509	45	25'084	44'593
Total		796'921		278'922		362'872	641'795

Gefahrenabklärungen Investitionen 2012

Bauherr	Name	Kosten 2012	%	Bund	%	Kanton	Total
Kanton	Ereigniskataster	35'590	50	17'795	40	14'945	32'740
Kanton	Schutzbautenkataster Wald	21'849	50	10'924	10	2'474	13'399
Glarus Nord	Gefahrenkarte Glarus Nord (Sturz)	38'898	50	19'449	30	11'669	31'118
Glarus Süd	Gefahrenkarte südl. Grosstal	67'000	50	33'500	30	20'100	53'600
Kanton	Gefahrenkarte Mollis	653	50	326	50	326	653
Kanton	Gefahrenkarte Braunwald	16'636	50	8'318	50	8'318	16'636
Glarus Nord	Gefahrenkarte Glarus Nord (Sturz)	5'400	50	2'700	50	2'700	5'400
Kanton	Gefahrenkarte Linth (bis Schwanden)	15'000	50	7'500	50	7'500	15'000
Kanton	Hydrologie Linth, (Neuberechnung)	15'000	50	7'500	50	7'500	15'000
Kanton	Gefahrenkarte südl. Grosstal	18'000	50	9'000	50	9'000	18'000
Kanton	Gefahrenkarte Matt	9'611	50	4'805	50	4'805	9'611
Kanton/ETH	Gefahrengutachten Kärpf	3'870	50	1'935	50	1'935	3'870
Kanton	Gefahrengutachten Überlastfall Escherkanal	16'739	50	8'369	50	8'369	16'739
EWK Braunwald	3D-Modell Rutschung Braunwald	20'000	50	10'000	30	6'000	16'000
EWK Braunwald	Gefahrenkarte Braunwald 2011, (Sondierkampagne)	32'476	50	16'238	30	9'743	25'981
Glarus Süd	Interventionskarten Lawinen Süd	33'129	50	16'564	30	9'938	26'503
GlarnerSach	Interventionskarten Linth	43'174	50	21'587	30	12'952	34'539
Total		393'028		196'514		138'278	334'793

4.2.9.1.2. Programmvereinbarung Schutzwald

Primäres Ziel ist die Schutzwaldpflege auf 1048 ha mit zusätzlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden. Ebenfalls enthalten sind Massnahmen zur Sicherstellung der Walderschliessung und des Brandschutzes. Bund und Kanton wollen von 2012 bis 2015 dafür rund Fr. 11.5 Mio. investieren bei Nettokosten des Kantons von Fr. 4.5 Mio.

Im Jahr 2012 wurden 235 ha Schutzwaldpflege durchgeführt. Die flächenmässig grösste Gemeinde Glarus Süd hatte infolge der ausserordentlichen Schäden durch Windwürfe viele Arbeiten im Forstschutz auszuführen. Die Schutzwaldpflege blieb deshalb unter dem Programmfahrplan. Um die Ausbreitung des Borkenkäfers einzuschränken, wurden die Waldbesitzer zur speditiven Aufarbeitung der Sturmflächen angehalten. Der Regierungs-

rat beschloss am 7. Februar 2013 eine Kreditüberschreitung von Fr. 860'859, um die weitere Erfüllung der Programmvereinbarung Schutzwald zu gewährleisten.

Die durchschnittliche Beitragshöhe von Bund und Kanton beträgt 86% der berechtigten Kosten bei Nettokosten des Kantons von Fr. 1'647'371 oder 39% der berechtigten Kosten.

Schutzwald Investitionen 2012

<i>Massnahme</i>	<i>Anzahl Projekte Stk.</i>	<i>Berechtigte Fläche Aren</i>	<i>Berechtigte Kosten Fr.</i>	<i>Beiträge (Bund + Kanton) Fr.</i>
Bestandesbegrünung	3	64	155'756	140'181
Jungwald- und Biotoppflege, Schutz	59	7'888	438'180	394'363
Eingriffe Baumholzbestände	1	12'693	1'198'552	1'078'703
Sicherheitsholzerei	9	2'539	239'785	215'807
Forstschutz	89	-	1'158'047	1'042'250
Käferfallen, Beobachtung	6	-	60'639	5'575
Räumung Holz aus Gerinnen	3	309	29'189	26'271
Erfolgskontrolle	8	-	24'532	22'079
Kleine Verbauungen	5	-	79'421	71'479
Neuerstellung Waldstrassen	1	-	39'000	27'300
Instandstellung Waldstrassen	13	-	839'786	587'851
Total Schutzwald	197	23'493	4'262'887	3'660'859

4.2.9.1.3. Programmvereinbarung Biodiversität

Waldflächen mit besonderen Naturwerten sollen langfristig geschützt werden. Dazu werden 130 ha Waldreservate und 5 ha Altholzinseln geschaffen. Auch prioritäre Lebensräume sollen aufgewertet werden, unter anderem 20 ha Waldränder und Vernetzungselemente sowie 120 ha Lebensräume. Der Bund beteiligt sich von 2012 bis 2015 mit einem globalen Beitrag von SFr. 701'250 an den Kosten.

Biodiversität Investitionen 2012

<i>Massnahme</i>	<i>Anzahl Projekte Stk.</i>	<i>Berechtigte Fläche Aren</i>	<i>Berechtigte Kosten Fr.</i>	<i>Beiträge (Bund + Kanton) Fr.</i>
Jungwaldpflege inklusive Schutz und Bekämpfung Neophyten	12	1'186	74'158	59'324
Eingriffe in Baumholzbeständen und Waldrand	8	623	66'236	52'991
Naturwaldreservate	3	7'742	216'500	173'200
Total Biodiversität im Wald	23	9'551	356'894	285'515

Die durchschnittliche Beitragshöhe beträgt 80% der berechtigten Kosten. Die zugehörigen ordentlichen Kantonsbeiträge belaufen sich auf Fr. 135'719 (38% der berechtigten Kosten). Zusätzlich wurden aus dem Fonds für Walderhaltung Fr. 51'615 für Waldreservate entnommen.

4.2.9.1.4. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Die forstlichen Planungsgrundlagen sollen bereitgestellt sowie 130 ha Jungwälder gepflegt und 500 ha ungleichaltrige Wälder geschaffen werden. Der Bund beteiligt sich von 2012 bis 2015 mit einem globalen Beitrag von Fr. 482'000 an den Kosten.

Waldwirtschaft Investitionen 2012

Massnahme	Projekte Stk.	Berechtigte Fläche Aren	Berechtigte Kosten Fr.	Beiträge (Bund + Kanton) Fr.
Jungwaldpflege	19	2'808	101'222	70'855
Ungleichaltrige Wälder schaffen	23	2'405	85'888	60'125
Forstliche Planung	1	21'000	113'641	113'641
Total Waldwirtschaft		-	300'751	244'621

Bei der Jungwaldpflege und Schaffung von ungleichaltrigen Wäldern beträgt die durchschnittliche Beitragshöhe 70% der berechtigten Kosten; die Kantonsbeiträge machen Fr. 78'852 aus (42% der berechtigten Kosten).

Die berechtigten Kosten der (überbetrieblichen) forstlichen Planung werden zu 100% von Bund und Kanton getragen; der Bundesanteil beträgt Fr. 50'500 (44%).

4.2.9.2. Einzelprojekte

Grössere Projekte für Schutzbauten mit Kosten von über 5 Mio. Franken und spezielle Sammelprojekte werden nach wie vor ausserhalb der Programmvereinbarungen einzeln mit dem Bund abgerechnet. 2012 wurde ein Sammelprojekt zur Instandstellung der Lawinenverbauungen in Glarus Süd und der Erstellung von Steinschlagschutzdämmen in Braunwald und am Plattenberg, Engi mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1'125'000 in Angriff genommen. Bis Ende 2012 wurden über dieses Projekt Kosten von Fr. 980'000 abgerechnet.

Einzelprojekte Investitionen 2012

Bauherr	Name	Kosten	%	Bund	%	Kanton	Total
Kanton	SP1-Instandstellung LV Rietstöckli 2012	400'000	35	140'000	65	255'442	395'442
Glarus Süd	SP1-Instandstellung LV Glarus Süd 2012	205'000	35	71'750	45	92'250	164'000
Glarus Süd	SP1-Schutzdämme Fuhrhorn u. Saggberg	55'000	35	19'250	45	24'750	44'000
Glarus Süd	SP1-Steinschlagschutz- damm Plattenberg, Engi	320'000	35	112'000	45	144'000	256'000
	Total	980'000		343'000		516'442	859'442

4.2.10. **Waldschäden**

4.2.10.1. *Sturm, Lawinen und Schneedruck*

Das Jahr 2012 brachte überdurchschnittlich grosse Windwurfereignisse mit Schadenfolgen. Die verstreut liegenden Windwurfschäden bilden immer eine grosse Gefahr für potentielle Borkenkäferbrutstätten. 11'731m³, davon der grösste Teil in der Gemeinde Glarus Süd, wurden im Verlaufe des Jahres 2012 aufgerüstet.

4.2.10.2. *Insekten und Pilze*

Die gute Kontrolle der Bestände und das konsequente Aufrüsten des angefallenen Schadholzes hat sich einmal mehr ausbezahlt. Es mussten nur geringe Mengen an Borkenkäfern registriert werden. Die eher nasse und kühle Witterung im Sommer 2012 hilft mit, die Borkenkäferpopulation klein zu halten.

Nach wie vor ist das Eschentriebsterben kantonsweit festzustellen. Nicht alle Eschen werden durch den Pilz gleich befallen. Die Sporen werden windverbreitet – eine Bekämpfung ist nicht möglich.

4.2.10.3. *Schalenwild*

Seit 1994 erarbeiten die Revierförster alle vier Jahre einen Überblick zur Verbiss- und Schälsituation in den Glarner Wäldern. Im Jahr 2012 ist der Waldanteil ohne Verbissprobleme bei 59%. Das ist der höchste und beste Wert seit 1994 und zeigt, dass die Wald-Wild-Strategie grundsätzlich auf dem richtigen Weg ist.

Auf 41% des Waldes fällt hauptsächlich die Tanne verbissbedingt aus. Erstmals taucht im Jahr 2012 die flächige Schäle durch den Rothirsch auf. 16% des Waldes sind von diesem neuen Phänomen betroffen, indem dort mehr als ein Drittel der schälfähigen Bäume beschädigt sind. Die Schäle war wohl schon in früheren Jahren bekannt, sie trat aber nicht flächig auf.

Stichproben in Indikatorflächen werden seit 19 Jahren durchgeführt. Sie messen den jährlichen Verbiss durch Schalenwild an den Gipfeltrieben der Waldverjüngung. Das Jahr 2012 zeigt eine Stabilisierung des Verbisses auf zu hohem Niveau. Vor allem die Weisstanne hat auf zu vielen Flächen kaum Chancen auf eine natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen.

Die forstliche Wildschadenverhütung ist in den oben erwähnten Programmen integriert und wird deshalb hier nicht separat aufgeführt.

4.2.11. **Naturgefahren**

4.2.11.1. *Schutzbautenkataster*

Der Schutzbautenkataster für die forstlichen Verbauungen konnte 2012 definitiv eingerichtet werden. Aufgrund ausserordentlicher Schneeverhältnisse im Winter 2011/2012 wurden die im Jahr 2011 kontrollierten Lawinerverbauungen einer erneuten Kontrolle unterzogen. Bei sieben Verbauungen wurden Instandstellungen notwendig.

4.2.11.2. *Ereignisse/Ereigniskataster*

Im Jahr 2012 gingen insgesamt 23 Ereignismeldungen bei der Abteilung Wald und Naturgefahren ein. Diese teilen sich wie folgt auf die Hauptprozessarten auf:

Zweimal Wasser/Murgang, zweimal Rutschung, dreizehnmal Sturz und sechsmal Lawine. Personen wurden keine verletzt und auch die Sachschäden blieben im Rahmen.

Spektakulär waren die Gleitschneelawinen im Winter 2012, die im Skigebiet Elm zu Schäden an der Pleusbahn und in der Folge zur Einstellung des Bahnbetriebes führten. Auch am Wiggis führten Nassschneelawinen in der Plängglirus viel Geröll mit und erforderten eine aufwändige Öffnung des verstopften Gerinnes.

Im Frühling 2012 sind vor allem zwei Sturzereignisse zu erwähnen: Der Felsabbruch am Saggberg in Braunwald, bei dem ein 60m³ Sturzblock ein Ferienhaus nur knapp verfehlte. Schliesslich ein grosser Felssturz am Gandberg (6. April 2012), welcher den Suworowweg auf einer Länge von rund 50m mit Geröll und Holz verschüttete und eine vorübergehende Sperrung dieses beliebten Wanderweges mit sich brachte.

Im Sommer und Herbst 2012 fanden drei Hochwasserereignisse statt. Am 3./4. Juni und am 9. Oktober 2012 waren kleinere Linthhochwasser zu verzeichnen. Diese machten den Einsatz des Prognoseteams und der Interventionskräfte notwendig, führten aber zu keinen grösseren Ausuferungen. Am 4. Juli 2012 ereignete sich schliesslich ein Hochwasser-/Murgangereignis an der Rufrunse in Hätzingen. Auch hier blieben die Schäden jedoch gering.

Die Ereignisse wurden von den Revierförstern, Ingenieurbüros oder Privatpersonen dokumentiert und von der Abteilung Wald und Naturgefahren im Ereigniskataster erfasst.

4.2.11.3. *Gefahrenabklärung (Gefahrenkarten, Gefahrenbeurteilungen)*

Im Berichtsjahr waren folgende Gefahrenkarten in Bearbeitung:

- Gefahrenkarte Rauti und Zuflüsse (abgeschlossen)
- Gefahrenkarte Massenbewegungen, Glarus Nord, linke Talseite
- Gefahrenkarte Mollis, Wassergefahren (abgeschlossen)
- Gesamtgefahrenkarte Glarus Süd, südliches Grosstal
- Gesamtgefahrenkarte Matt (+ Ergänzung Engi und Elm)
- Gefahrenkarte Braunwald, Rutschung

Neben den Gefahrenkarten wurden weitere Gefahrenabklärungen am Kilchenstock, Linthal (ETH) und am Saggberg, Braunwald vorgenommen.

4.2.11.4. *Messstellen / Messungen*

Die Pegelmessstellen an der Linth und am Sernf (total sechs) sowie an der Rauti (Total zwei) wurden 2012 zweimal auf die Probe gestellt, funktionierten aber zufriedenstellend. Auch die IMIS-Stationen (vier Schneemessstationen mit integriertem Pluviometer und drei Windstationen im Hochgebirge) liefern zuverlässige Werte und sind auch für die Hochwasser-Frühwarnung unerlässliche Instrumente.

Zusätzlich zu den vorhandenen Komplett-Meteostationen (IMIS) konnten unter der Federführung der glarnerSach 16 weitere Niederschlags-Messstellen im Kanton eingerichtet werden. Diese liefern im Hochwasser-Ereignisfall wichtige Daten für die Alarmierung.

In Braunwald werden die umfangreichen Messungen für die Überwachung der Grossrutschung weitergeführt (Senkel-Messungen, GPS-Messungen, Drahtmessungen, Wasserspiegel- und Temperaturmessungen, Wasserzuflüsse). Die Rutschbewegungen haben sich seit 2003 auf rund 1.5 – 3.0 cm/Jahr stabilisiert.

Weitere Messstellen zur Überwachung von instabilen Felsformationen werden periodisch durch Spezialisten und die Revierförster vor Ort betreut (Ennenda, Sool, Nidfurn).

4.2.11.5. *Bauen im Gefahrenggebiet*

Bei Bauvorhaben in Gefahrenggebieten ist gemäss Art. 16 Abs. 3 des kantonalen Waldgesetzes eine Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde notwendig. In diesem Zusammenhang hat die Fachstelle Naturgefahren der Abteilung Wald und Naturgefahren im Jahr 2012 zusammen mit der glarnerSach mehr als 240 Baugesuche beurteilt. In rund 150 Fällen wurden Auflagen gemacht (rotes und blaues Gefahrenggebiet, ausserhalb Bauzone) und Empfehlungen abgegeben (gelbes Gefahrenggebiet).

4.2.12. **Walderhaltung**

4.2.12.1. *Rodungen*

Im Jahre 2012 wurden folgende Rodungen bewilligt:

- 5. Juli 2012 0.21 ha Erschliessung Plattenberghüttli, Engi
- 14. November 2012 0.36 ha Hochwasserschutz, Mitlödi
- 12. November 2012 0.05 ha Abwasseranlage Fleggen, Schwändi

4.2.12.2. *Verzeigungen*

Von Seiten der Revierförster mussten zehn Verzeigungen (Vorjahr sechs) wegen Verstosses gegen die Waldgesetzgebung gemacht werden. Davon betrafen acht Übertretungen gegen das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen.

4.2.13. **Luftfahrthindernisse**

Im Jahr 2012 gingen bei der kantonalen Meldestelle zehn Anmeldungen für ein Luftfahrthindernis ein. Dabei handelte es sich durchwegs um temporäre Seilkrananlagen, die zum Abtransport von Holz eingesetzt wurden.

Abgebrochen wurden ebenso überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Seilkrananlagen und eine Bauseilbahn am Limmernboden, die für die Baustelle Linthal 2015 genutzt wurde.

4.3. ***Jagd und Fischerei***

4.3.1. **Jagd und Wildtiere**

4.3.1.1. *Personelles*

Es gab keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Der Leiter der Abteilung Jagd und Fischerei hat das Präsidium der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK übernommen.

4.3.1.2. *Kantonale Jagdkommission*

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Jagdkommission statt. An der Juni-Sitzung wurden intensiv die Jagdbetriebsvorschriften 2012 besprochen.

4.3.1.3. *Kantonale Jägerprüfungskommission; Jagdlehrgang*

Der Jagdlehrgang 2011/12 wurde durchgeführt und die Jägerprüfung von acht Teilnehmern bestanden.

Als Ausbildungsgrundlage wird neu das Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz – Auf dem Weg zur Jägerprüfung“ verwendet. Basierend auf diesem Buch wurde die Revision der beiden Verordnungen über die Eignungsprüfung für Jäger und über den Jagdlehrgang eingeleitet.

4.3.1.4. *Jagdplanung 2012*

Ziel und Aufgabe der Jagd muss es sein, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste Wildbestände, mit einer natürlichen Populationsstruktur zu erhalten bzw. anzustreben. Dabei dürfen und sollen die Wildbestände angemessen genutzt werden können.

Bei der Nachttaxation Ende März 2012 wurden gegenüber dem Vorjahr erneut wieder mehr Rotwild gezählt, jedoch weniger Rehe als im Vorjahr (eine mögliche Folge des recht strengen Winters). Ebenso wurden weniger Gämsen als in den beiden Vorjahren gezählt, jedoch etwa gleich viele wie 2010. Ob es sich um einen effektiven Rückgang des Bestandes in Folge des Winters und der Gamsblindheit (s. Amtsbericht 2011) handelt oder auf die schwierigen Zählbedingungen (Unzugänglichkeit der Zählgebiete aufgrund der Schneelage) zurück zu führen ist, lässt sich derzeit noch nicht bestimmen. Gemäss Verbiss-Erhebungen im Wald lag die Verbiss-Intensität ausser in einem Teilgebiet des Eidgenössischen Jagdbanngbietes Kärpf im normalen Bereich oder unterhalb der kritischen Schwelle und entsprach in etwa der Verbiss-Intensität von 2011. Jedoch haben die Schälshäden deutlich zugenommen.

Um den Abschuss der weiblichen Tiere zu fördern und so den Bestand zu stabilisieren (Bestandesgrösse, Altersstruktur, Geschlechterverhältnis), wurden erneut Zusatzmarken für erlegte alte Gamsgeissen und nicht laktierende Rehgeissen abgegeben. Zudem gab es die Möglichkeit, anstelle eines Gamsbockes auch zwei Gamsgeissen zu erlegen. Auf der Rehjagd war die Bejagung der Rehgeiss während der lauten Jagd wieder erlaubt (Jagd mit Hunden). Die Vorschriften für die Rotwildbejagung entsprachen im Wesentlichen dem Vorjahr.

4.3.1.5. *Jagdpatente*

	<i>Berichtsjahr</i>	<i>Vorjahr</i>
Ausgegebene Jagdpatente	379	382
- im Kanton wohnhafte Personen	351	355
- in anderen Kantonen wohnhafte Personen	28	27
- im Ausland wohnhafte Personen	0	0
- davon Gratispatente (45. Jagdpatent)	3	7
- Patentrückgaben (Verweigerung, Tod, Krankheit, Unfall)	2	6
Total abgegebene Jagdpatente	377	376
Total abgegebene Zusatzpatente (Nacht-, Pass- und Fallenjagd)	139	145
Gastpatente / Anzahl Jagdtage	35 / 80	26 / 64

4.3.1.6. *Jagdergebnisse und Fallwild 2012*

In den nachfolgenden Tabellen sind die realisierten Abschüsse durch die Jäger und die Wildhut sowie das gefundene Fallwild aufgeführt. Detailliertere Angaben finden sich in der Jagdstatistik 2012.

Rotwild

Abschuss	Kalb	Stiere	Kühe	Total	GV	%Ju
Jäger (Hoch- u. Herbstjagd)	17	80	29	126	2.76	13.5
Wildhut (EJBG inkl. Beizug)	40	16	46	102	0.35	39.2
Total Abschuss	57	96	75	228	1.28	25.0
Fallwild	6	16	7	29	2.29	20.7
Gesamtabgang	63	112	82	257	1.37	24.5

GV GV: Geschlechterverhältnis Stier : Kuh (ohne Jugendklasse); %Ju: Anteil Jugendklasse: Kälber

Die Jagd auf das Rotwild verlief ausserordentlich gut und mit 228 erlegten Tieren (Jäger und Wildhut) konnte die zweitgrösste je erreichte Jagdstrecke erzielt werden. Die gesamte Strecke weist eine gute Struktur auf (GV, Anteil Jugendklasse), jedoch wird dieses Ergebnis nur dank den Abschüssen der Wildhut und des Beizugs in den Eidgenössischen Jagdbanangeboten EJBG erreicht. Insgesamt dürfte mit dieser Jagdstrecke und dem Fallwild der Gesamtabgang wohl weiterhin unterhalb des Zuwachses liegen, d.h. die Rotwildbestände wachsen weiter an.

Gamswild

Abschuss	Kitz	Jährling	Bock	Geiss	AU	Total	GV	%Ju
Jäger	0	40	283	175		498	1.61	8.0
Wildhut/Beizug	2	12	35	34		83	1.03	16.9
Total Abschuss	2	52	318	209		581	1.52	9.3
Fallwild^	19	20	45	17	4	105	2.65	36.1
Gesamtabgang	21	72	363	226	4	686	1.61	13.6

AU: adultes Tier, Geschlecht unbestimmt; GV: Geschlechterverhältnis Bock : Geiss (ohne Jugendklasse); %Ju: Anteil Jugendklasse: Kitze und Jährlinge.

Die Gamsstrecke bewegt sich in der gleichen Grössenordnung wie im Vorjahr. Es wurden aber deutlich weniger Jährlinge geschossen (Vorjahr 62 Stk.), was mit der Gamsblindheit 2011 und dem relativ langen Winter 2011/12 zusammenhängen dürfte. Bereits während der Frühjahrszählung wurden verhältnismässig wenige Jährlinge gezählt. Nach wie vor ist die Zusammensetzung der Jagdstrecke unbefriedigend; so werden verhältnismässig zu viele Böcke und zu wenige Geissen und Jährlinge erlegt. Die Abgabe von Zusatzmarken für alte Geissen änderte an dieser Tatsache kaum etwas.

Rehwild

Abschuss	Kitz	Bock	Geiss	AU	Total	GV	%Ju
Jäger	71	188	153		412	1.23	17.2
Wildhut EJBG inkl. Beizug	18	25	21		64	1.19	28.1
Total Abschuss	89	213	174		478	1.22	18.6
Fallwild	50	28	46	4	128	0.61	39.1
Gesamtabgang	139	241	220	4	606	1.10	22.9

AU: adultes Tier, Geschlecht unbestimmt; GV: Geschlechterverhältnis Bock : Geiss (ohne Jugendklasse); %Ju: Anteil Jugendklasse: Kitze.

Mit der Möglichkeit, Rehgeissen auch während der lauten Jagd zu schiessen, ist der Abschuss der Geissen gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Erfreulicherweise

wurden nur wenige laktierende Rehgeissen geschossen. Der Abschuss in der Jugendklasse dürfte stärker erfolgen.

Steinwild

Kolonie	Kategorie (Böcke im x. Lebensjahr)				Böcke	Geissen
	2.-3.	4.-6.	7.-11.	11.+		
Abschüsse						
<i>Foostock</i>						
Abschussfreigaben	3	3		3	9	9
Abschuss	2	2		3	7	8
<i>Längenegg</i>						
Abschussfreigaben				1	1	1
Abschuss				0	0	0
<i>Panixer</i>						
Abschussfreigaben				2	2	2
Abschuss				1	1	1
Total Freigabe	3	3		6	12	12
Total Abschuss	2	2		4	8	9
Fallwild Foostock	1*+1^	1	5	1	9	
Fallwild Längenegg						
Fallwild Panixer	1*+1^		2	1	5	1
Gesamtabgang	6	3	7	6	22	10

*Kitz; ^Alter unbekannt

Der Kanton Glarus hat in Absprache mit den Nachbarkantonen, mit welchen er drei Steinwildkolonien teilt, insgesamt 12 Steinböcke und 12 Steingeissen für den Abschuss freigegeben. Zwei Steinböcke mussten von der Wildhut als Hegeabschuss erlegt werden (Gamsblindheit; andere Krankheit).

Ausgewählte andere Wildarten

	Murmeltiere	Feldhasen	Schneehasen	Birkhähne	
	Füchse				
Jäger	79	3	23	5	407
Wildhut	7	0	0	0	2
Total	86	3	23	5	409

4.3.1.7. *Wildschadenverhütung / Wildschadenvergütung*

Für Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald wurden aus dem Wildschadenfonds insgesamt Fr. 10'519 aufgewendet und für Entschädigungen für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wurden Fr. 5'041 an acht Geschädigte entrichtet. Insgesamt wurden deutlich weniger Entschädigungen ausbezahlt als im Vorjahr.

4.3.1.8. *Wildkrankheiten*

Im Sommer 2012 wurden vereinzelte Gämsen und Steinwild mit der Gamsblindheit festgestellt, vor allem um das Gebiet Schilt (Vorjahr vor allem im Jagdbanngebiet Kärf). Eine Gämse wurde mit Verdacht auf Räude untersucht. Es stellte sich anschliessend heraus, dass es sich um eine andere Hautkrankheit handelte.

4.3.1.9. *Projekte und Verschiedenes*

4.3.1.9.1. Wildruhegebiete

Es wurden keine weiteren Arbeiten 2012 ausgeführt.

4.3.1.9.2. Rotwildprojekt

Steigende Rotwildbestände und lokale Konzentrationen dieser Tiere (v.a. im Winter) wie auch zunehmende Schälschäden führten dazu, dass ein Rotwildprojekt gestartet wurde, in welchem der künftige Umgang mit dieser Tierart gefunden werden soll. Mit Ergebnissen, respektive deren Umsetzung ist frühestens 2014 zu rechnen.

4.3.1.9.3. Grossraubtiere

Nach wie vor dürften sich im Kanton Glarus 3-4 Luchse aufhalten. Genauere Angaben wird das vorgesehene Luchsmonitoring im Winter 2013/14 liefern.

Im Herbst 2012 wurden verschiedene Spuren festgestellt, die von einem grossen Hundartigen Tier stammten. Ob es sich dabei um Wolfsspuren handelte, konnte nicht abschliessend festgestellt werden. Es fehlt daher nach wie vor der sichere Nachweis (DNS-Analyse, Foto oder ähnliches) einer Wolfspresenz im Kanton. Im Calanda-Gebiet wurde 2012 erstmals eine Reproduktion bei Wölfen in der Schweiz festgestellt und es muss damit gerechnet werden, dass abwandernde Jungwölfe auch im Kanton Glarus auftauchen könnten. Daher hat im Frühjahr 2013 eine Informationsveranstaltung zum Herdenschutz stattgefunden, organisiert von der kantonalen Alpkommission, agridea und den Abteilungen Landwirtschaft sowie Jagd und Fischerei.

4.3.2. **Fischereiverwaltung**

4.3.2.1. *Fischereikommission*

Die Fischereikommission hat 2012 nicht getagt.

4.3.2.2. *Fischereipatente*

Im Berichtsjahr wurden folgende Fischereipatente abgegeben:

	<i>Berichtsjahr</i>	<i>Vorjahr</i>	<i>Differenz</i>
Angelrutenpatente Einheimische	381	362	+ 19
Angelrutenpatente Auswärtige	46	67	- 21
Walenseepatente	86	87	- 1
Ferienpatente	990	1'038	- 48
Jugendpatente	85	94	- 9
Motorkraft	52	58	- 6
Total Patente	1'588	1'648	- 60

Dazu kommt eine Seepacht für den Walensee an den Berufsfischer.

4.3.2.3. *Brutbericht*

Die Aufzucht der Jungfische und die Hälterung der Elterntiere verursachten keine Probleme und verliefen im gewünschten Rahmen.

Die Äschenmuttertiere, die für die Bewirtschaftung des Linthkanals im Rahmen des Konkordates mit den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Zürich in der Fischbrutanlage gehalten wurden, sind nach Weesen gebracht worden (s. Amtsbericht 2011).

In die befischbaren Gewässer wurden aus eigener Zucht total 82'448 (Vorjahr 100'325) Forellen, Seesaiblinge und Äschen eingesetzt. Weiterführende Angaben zum Brutbericht und zum Besatz sind in der jährlichen Fischereistatistik aufgeführt.

4.3.2.4. *Fischfangergebnis*

Neu werden in der Fischfangstatistik nicht mehr das Gewicht, sondern die Längenklasse der gefangenen Fische erhoben. Diese sind genauer und geben im Verlauf der Jahre eine bessere Grundlage zur Beurteilung der Fischpopulationen. Die Auswertung der Fischfang-Statistiken ergab folgendes Ergebnis:

Fliessgewässer	<i>Fischart</i>	<i>Berichtsjahr</i>	<i>Vorjahr</i>	
Fliessgewässer	Seeforellen	48	66	
	Bachforellen	4'406	4'913	
	Regenbogenforellen	246	162	
	Äschen	103	33	
	Egli	33	4	
	<u>Andere</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	
	<u>Subtotal</u>	<u>4'838</u>	<u>5'180</u>	
	Seen und Stauseen (inkl. Walensee)	Seeforellen	196	251
		Bachforellen	124	107
		Regenbogenforellen	1'311	933
Seesaiblinge		39	0	
Namaycush		56	182	
Hechte		328	313	
Egli		3'336	4'513	
Felchen		536	1'621	
Albeli		84	163	
<u>Andere</u>		<u>198</u>	<u>162</u>	
<u>Subtotal</u>	<u>6'208</u>	<u>8'245</u>		
<u>Total</u>	<u>11'046</u>	<u>13'425</u>		

Der Fischfangertrag ist weiterhin rückläufig, insbesondere in den Fliessgewässern. Dies ist sicher ein Zeichen für die ungünstigen Lebensraumbedingungen, mitverursacht durch die intensive Nutzung der Wasserkraft. In den Seen hängt die Fangzahl stark vom Erfolg der Felchen- und Eglifischerei ab, der von Jahr zu Jahr stark schwanken kann. Erfreulich sind die ersten Fänge des Seesaiblings im Garichtistausee, wo sie zur Attraktivitätssteigerung für die Eisfischerei und als Ersatz für den Namycush eingesetzt wurden. Ebenfalls Anlass zur Hoffnung gibt das recht gute Fangergebnis der Äschen, die vor allem in der Rauti gefangen wurden, wo vor ein paar Jahren ihre Wiederansiedlung aktiv angegangen wurde. Weitere Details zu den Fängen können der Fischfangstatistik entnommen werden.

4.3.2.5. *Fischsterben*

Es wurden keine Fischsterben festgestellt.

4.3.2.6. *Fischkrankheiten*

Im Jahr 2012 wurden keine Untersuchungen von Fischen in der Wildbahn vorgenommen.

4.3.2.7. *Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässern / Eingriffe in Gewässer*

Die Wasserkraft wird im Kanton Glarus weiter ausgebaut; verschiedene Projekte liegen vor oder sind in der Realisation. Aber auch Hochwasserschutzprojekte werden geplant und umgesetzt. Es wird zwar versucht, die Wasserfauna zu berücksichtigen und die Bedingungen der Fischfauna zu verbessern, trotzdem bleiben die Gewässer im Kanton stark unter Druck.

Erfreulicherweise konnten auch 2012 verschiedenen Fischaufstiegs- und Fischabstiegs-hilfen in Betrieb genommen werden. Es gilt jetzt, in den nächsten Jahren zusammen mit den Kraftwerkbetreibern die Funktionalität dieser Bauwerke zu überprüfen.

Nebst Fischaufstiegshilfen braucht es auch genügend Restwasser und grosszügige Renaturierungen um die Situation der Fische zu verbessern.

4.3.2.8. *Verschiedene Projekte*

Sämtliche während des Laichfischfangs gefangene Seeforellen wurden vermessen und fotografiert. Diese Daten fliessen in den nationalen Aktionsplan Wanderfische mit ein zur Festlegung der minimalen erforderlichen Wassertiefe in Restwasserstrecken.

Für die Umsetzung der neuen Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung wurde ein Zwischenbericht über die künstlichen Wanderhindernisse im Kanton Glarus zuhanden des Bundes verfasst.

Im Linthkanal wurde zusammen mit den Kantonen Schwyz und St. Gallen (Fischerei-konkordat) ein Monitoringprogramm lanciert, um die Auswirkungen des Hochwasser-schutzprojektes Linth 2000 auf die Äschen zu untersuchen. Hierfür werden auch ausge-wählte Fischer hinzugezogen. Ein ähnliches Monitoringprogramm ist für die Äschenpopu-lation in der Rauti vorgesehen.

VI. Departement Volkswirtschaft und Inneres

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines*

Die kaufmännische Lehrstelle wird seit August 2012 von Vanessa Fischli besetzt. Die seit dem Jahre 2007 immer wieder neu befristete Juristenstelle (100%) teilten sich im Berichtsjahr Fabienne Arheit und Carmen Mühlemann. Nach ihrer Niederkunft (11.8.) kündigte Fabienne Arheit das Anstellungsverhältnis, um nach dem Mutterschaftsurlaub eine unbefristete Stelle anzutreten. Ihre Vertretung übernahm per Mitte August Charlotte Escher. Bereits im November kündigte auch sie die befristete Anstellung, wiederum zu Gunsten einer unbefristeten. Derart rasche Mutationen, bedingt durch die Befristung, binden wertvolle Ressourcen (Einarbeitungszeit); sie sind in höchstem Masse ineffizient.

1.2. *Stiftungsaufsicht*

Per Ende 2011 wurden 107 (Vorjahr 103) klassische Stiftungen beaufsichtigt. Im Berichtsjahr waren 4 Neugründungen zu verzeichnen. Zusätzlich wurde die Aufsicht über eine vordem von einer Gemeinde beaufsichtigte Stiftung übernommen und diese dazu verhalten sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Dem steht eine Fusion zweier Stiftungen gegenüber. Eine weitere, gleich mehrere Stiftungen betreffende Fusion ist in Vorbereitung und bei verschiedenen kleineren Stiftungen steht die Auflösung unmittelbar bevor (Unerreichbarkeit des Zweckes). Erwähnenswert sind ausserdem zwei Vermögensübertragungen von Stiftungen auf öffentlich-rechtliche Anstalten, welche die Oberaufsicht beschäftigten. Zudem bestehen nach wie vor zwei Sachwalterschaften. Mittlerweile zeichnet sich in beiden Fällen die Auflösung der entsprechenden Einrichtung ab. Es wurden aussergewöhnlich viele Statutenänderungen teils direkt verfügt, teils genehmigt. Dies erklärt den hohen Gebührenertrag.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht beaufsichtigt nach wie vor 30 „Glarner“ Vorsorgeeinrichtungen, davon 12 registrierte (Art. 48 BVG).

Mit der per 3.1.2012 revidierten kantonalen und deutlich schlankeren Stiftungsverordnung mit integriertem Gebührentarif wurden sehr gute Erfahrungen gemacht. Insbesondere ist nun ausdrücklich geregelt, wer als zuständige Kantonsbehörde nach Art. 85 und 86 ZGB fungiert.

1.3. **Gemeindefragen, Korporationswesen**

1.3.1. **Fachstelle für Gemeindefragen**

Die Fachstelle übt im Rahmen des verfassungsmässigen Auftrags v.a. die Gemeinde-
finanzaufsicht aus. Sie ist Ansprechpartnerin für die Gemeinden, Auskunftsstelle und erfüllt Koordinations-, Abklärungs- und Kontrollaufgaben. Dazu wirkt sie bei Projekten und interkantonalen Fachorganisationen mit. Seit 2011 obliegt ihr nebst der Gemeindeaufsicht auch die Finanzaufsicht über die Alters- und Pflegeheime.

1.3.2. **Gemeinden**

Die Fachstelle steht in engem Kontakt mit den kommunalen Finanzverwaltern und unterstützt sie bei der Umsetzung des neuen harmonisierten Rechnungsmodells HRM2. Im Berichtsjahr fanden 4 Sitzungen der HRM2-Handbuchkommission statt.

Die Herausforderung nach dem Start der Gemeinden liegt hauptsächlich im Aufbau der inneren Gemeindeorganisation (Prozesse/Schnittstellen). Einige Feinjustierungen wurden durch die Gemeinden bereits vorgenommen. Sie haben wichtige Aufgaben wie Raumentwicklung, Korporationen, Tagesstrukturen im Schulwesen, Vereinheitlichung von Benützungsgreglementen für Wald- und Alpstrassen usw. in Angriff genommen und teilweise schon umgesetzt. Der zweite Wirksamkeitsbericht Kanton-Gemeinden, eine Effizienzanalyse und das Projekt „Fusions-Check“ der HTW Chur sollen die Gemeinden bei der Prozess- und Schnittstellenoptimierung unterstützen.

1.3.3. **Gemeindefinanzrating**

Das Gemeindefinanzrating 2011 ist die erste statistische Auswertung der Haushalte der drei neuen Glarner Gemeinden und nach HRM2.

Die Jahresrechnung der *Gemeinde Glarus Süd* schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 0.6 Mio. Franken ab. Das Rechnungsergebnis ist durch zahlreiche ausserordentliche Einnahmen von insgesamt fast 5 Mio. Franken und ausserordentliche Ausgaben von 1.1 Mio. Franken beeinflusst. Der Personalaufwand fällt mit 21.9 Mio. Franken um 0.8 Mio. Franken höher aus als die Steuereinnahmen (21.1 Mio.). Bei einem Cashflow von 4.4 Mio. Franken wird ein Selbstfinanzierungsgrad von 99.2% erreicht. Als einzige Glarner Gemeinde konnte Glarus Süd die Neuinvestitionen nicht vollständig durch selbsterwirtschaftete Mittel finanzieren. Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt Fr. 35'654. Mit der Umstellung auf HRM2 wurden die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens um 5.2 Mio. Franken und das Finanzvermögen auf Basis des Verkehrswerts um 15 Mio.

Franken aufgewertet. Das Nettovermögen Ende 2011 beträgt 23 Mio. Franken. Es ist mit 2320 Franken pro Einwohner das Höchste der drei Glarner Gemeinden.

Die *Gemeinde Glarus* schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von 3.5 Mio. Franken ab. Damit weist Glarus das beste Ergebnis aller drei Glarner Gemeinden aus. Es wird durch einmalige, fusionsbedingte Mehreinnahmen von 5.5 Mio. Franken ermöglicht. Bei einem Cashflow von 7.1 Mio. Franken und Nettoinvestitionen von 2.25 Mio. Franken resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 316%. Zurückhaltung bei den Neuinvestitionen und das gute Ergebnis der Erfolgsrechnung durch fusionsbedingte Mehreinnahmen ermöglichen diesen hohen Selbstfinanzierungsgrad. Nach den HRM2-bedingten Aufwertungen von insgesamt 18.5 Mio. Franken beträgt das Nettovermögen 18.3 Mio. und das Eigenkapital 56.1 Mio. Franken. Die Gemeinde Glarus kann im Rechnungsjahr 2011 mit 4.9 Mio. Franken den höchsten Finanzierungsüberschuss aller drei Gemeinden ausweisen.

Bei 66.4 Mio. Franken Gesamtaufwand und bei 66.9 Mio. Gesamtertrag resultiert in der *Gemeinde Glarus Nord* 2011 ein Ertragsüberschuss von 0.5 Mio. Franken. Der Finanzierungsüberschuss beträgt 4.4 Mio. Franken und der Cashflow beläuft sich auf 7.6 Mio. Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 240%. Glarus Nord hat mit insgesamt 8 Mio. Franken den höchsten Abschreibungsbedarf der drei Gemeinden. Die Investitionsrechnung weist Nettoausgaben von 3.2 Mio. Franken aus. Durch die Bilanzaufwertungen nach HRM2 von insgesamt 22.4 Mio. Franken steigt das Eigenkapital auf 92.2 Mio. Franken. Damit verfügt Glarus Nord über das höchste Eigenkapital und mit 31.5 Mio. Franken Nettovermögen absolut auch über das höchste Vermögen der Glarner Gemeinden.

Alle drei *Gemeinden konsolidiert* haben gesunde Bilanzen. Sie verfügen über beträchtliche Finanzvermögen und Eigenkapitalien. Das Investitionsvolumen der drei Gemeinden ist mit netto 9.9 Mio. Franken im Vergleich der Vorjahre tief. Das positive Gesamtergebnis von 4.6 Mio. Franken konnte nur durch einmalige ausserordentliche Erträge von 14.7 Mio. Franken (netto) erreicht werden, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Gemeindefusion stehen. Alle Gemeinden weisen ein negatives Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit aus. Der Kapitaldienstanteil von Glarus Nord ist durch den hohen Abschreibungsbedarf zu hoch bzw. ungenügend. Da keine Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag ausweist, die Schuldenbegrenzung nicht zur Anwendung kommt, die Erfolgsrechnung bei einer Nettoschuld nicht mit einem Finanzierungsfehlbetrag abschliesst, keine Finanzkennzahl erster Priorität ungenügend ausfällt und nur Glarus Nord eine ungenügende Kennzahl zweiter Priorität ausweist, ist die Finanzlage der Gemeinden per 31.12.2011 als „problematisch in Einzelkennzahlen“ einzustufen. Die grossen negativen betrieblichen und operativen Ergebnisse in der gestuften Erfolgsrechnung zeigen, dass man noch weit von einer ausgeglichenen Rechnung entfernt ist. Die Stabilisierung der Gemeindefinanzen wird in den nächsten Jahren die grosse Herausforderung sein.

Übersicht

Gemeinde	Glarus Süd	Glarus	Glarus Nord	Total
Bilanz	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Finanzvermögen	59'428'229	53'103'544	84'386'533	196'918'306
Verwaltungsvermögen	37'330'152	37'801'259	60'634'949	135'766'360
<i>Aktiven</i>	<i>96'758'382</i>	<i>90'904'803</i>	<i>145'021'482</i>	<i>332'684'666</i>
Fremdkapital	36'417'309	34'822'128	52'841'873	124'081'310
Eigenkapital	60'341'073	56'082'675	92'179'609	208'603'357
<i>Passiven</i>	<i>96'758'382</i>	<i>90'904'803</i>	<i>145'021'482</i>	<i>332'684'666</i>
Nettovermögen	23'010'921	18'281'416	31'544'660	72'836'997
Erfolgsrechnung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Total Aufwand	47'890'655	48'263'317	66'392'070	162'546'041
Total Ertrag	-48'528'213	-51'777'774	-66'864'340	-167'170'327
Ertrags-(-)/ Aufwandüberschuss(+)	-637'559	-3'514'457	-472'270	-4'624'286
Investitionsrechnung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nettoinvestitionen	4'487'577	2'251'556	3'154'747	9'893'880
Selbstfinanzierung	4'451'924	7'119'470	7'554'150	19'125'543
Finanzier.fehlbetr.(+)/-überschuss(-)	35'654	-4'867'914	-4'399'402	-9'231'663
Selbstfinanzierungsgrad	99.2%	316.2%	239.5%	193.3%

Ergebnisse Gemeindefinanzrating 2011

Kriterien	Finanzlage	Glarus Süd	Glarus	Glarus Nord
Bilanzfehlbetrag	kritisch	nein	nein	nein
Schuldenbremse aktiv		nein	nein	nein
Nettoschuld mit Cashdrain		nein	nein	nein
3 ungenüg. Kennz. 1. Priorität	angespannt	nein	nein	nein
Cashdrain/Cashloss		nein	nein	nein
Nettoschuld m.Finanzier.fehlbetr.		nein	nein	nein
2 ungenüg. Kennz. 1. Priorität	problematisch	nein	nein	nein
5 ungenüg. Kennz. 2. Priorität		nein	nein	nein
Ausgleich Erfolgsrechn. (5 J.)		---	---	---
Verlust aus betriebl. Tätigkeit	in	ja	ja	ja
Verlust Erfolgsrechnung		nein	nein	nein
1 ungenüg. Kennz. 1. Priorität	einzelnen Kennzahlen	nein	nein	nein
2-4 ungenüg. Kennz. 2. Priorität		nein	nein	nein
3 ungenüg. Kennz. 3. Priorität		nein	nein	nein
1 ungenüg. Kennz. 2. Priorität	unprobl./günstig	nein	nein	ja
1-2 ungenüg. Kennz. 3. Priorität		nein	nein	nein
Gesamtbeurteilung		problematisch in Einzelkennzahlen	problematisch in Einzelkennzahlen	problematisch in Einzelkennzahlen

1.4. **Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtrecht**

1.4.1. **Allgemeines**

Die Schlichtungsbehörde nahm auch 2012 nicht an der Jahrestagung der Innerschweizer Mietschlichtungsbehörden teil. Stattdessen wurden gezielt Weiterbildungsveranstaltungen besucht. Die Erfahrungen mit der am 1.1.2011 in Kraft getretenen ZPO sind zwiespältig. Insbesondere die Sitzungsvorbereitungen und auch die Verhandlungen selber sind deutlich zeitaufwändiger geworden. Nachgerade die Verpflichtung, einen allfälligen Vergleich an der Verhandlung selber zu unterzeichnen, führt bei den Verhandlungen zu einem zusätzlichen Zeitbedarf. Zudem sind im Berichtsjahr sehr viel mehr Schlichtungsbegehren eingegangen. Verzeichnete man in den Jahren 2010 und 2011 noch 66 bzw. 84 Eingänge, so waren es 2012 unglaubliche 128. Dies bindet, bei 119 (!) Erledigungen, mittlerweile beachtliche Ressourcen auf dem Departementssekretariat.

1.4.2. **Organisation**

Die Schlichtungsbehörde setzte sich wie folgt zusammen:

Präsidium	lic. iur. Walter Züger, Departementssekretär DVI
Vizepräsidentinnen	lic. iur. Fabienne Arheit, jur. MA DVI
	lic. iur. Carmen Mühlemann, jur. MA DVI
Mitglieder	Fabiola Ellinger, Mieterinnen- und Mieterverband Andrea Gisler, Hauseigentümergeverband
Ersatzmitglieder	Yvonne Demont, Mieterinnen- und Mieterverband Myriam Rhyner, Hauseigentümergeverband
Sekretariat	Sophia Howold
Sekretariat Stv.	Gabi Pfiffner

1.4.3. **Schlichtungsbegehren**

Am 31. Dezember 2011 waren pendent	1 Begehren
Im Berichtsjahr sind eingegangen	<u>128 Begehren</u>
Insgesamt waren anhängig	129 Begehren
Im Berichtsjahr wurden erledigt	119 Begehren
Pendent am 31. Dezember 2012	10 Begehren

<i>Art der Erledigung:</i>	<i>2012</i>	<i>2011</i>	<i>2010</i>	<i>2009</i>	<i>2008</i>
Einigung	34	32	38	30	34
Feststellung der Nichteinigung	30	14	14	14	8
Urteilstvorschlag angenommen	3	6	-	-	-
Klagebewilligung nach abgelehntem Urteilstvorschlag	3	-	-	-	-
Entscheid	2	0	6	9	13
Anderweitig	47	35	18	17	16
<i>Total</i>	<i>119</i>	<i>91</i>	<i>76</i>	<i>70</i>	<i>71</i>

1.5. *Entschädigungsbehörde*

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres amtet als Entschädigungsbehörde nach Opferhilfegesetz. Im Berichtsjahr hat sich der Eingang neuer Gesuche mit 10 (Vorjahr 4) mehr als verdoppelt. Sämtliche Gesuche konnten im Berichtsjahr erledigt werden.

Das Verwaltungsgericht hat am 31.10.2012 die beiden ‚Asbestentscheide‘, in welchen das Departement im Juni 2010 die Opferqualität der Gesuchsteller jeweils verneint hatte, geschützt. Mittlerweile wurde der eine Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen.

1.6. *Einigungsstelle*

Die Einigungsstelle setzt(e) sich wie folgt zusammen:

Präsidium	Marianne Dürst Benedetti, Regierungsrätin
Vizepräsident	Andrea Bettiga, Regierungsrat
Mitglieder	Eugen Schwitter, Kaufmann, Mollis Robert Luchsinger, Schreinermeister, Schwanden Fritz Walcher, Sekretär BGG, Glarus Fridolin Müller-Gabrielli, Spengler/Sanitär-Installateur, Näfels
Stellvertretungen	Rudolf Zobrist, Elektroing. HTL, Mollis Fridolin Weber, Bauunternehmer, Netstal Reinhard Jeck, techn. Angestellter, Schwanden Anton Vogel-Hug, Schuhmacher, Niederurnen
Sekretariat	Sekretariat DVI

Es waren weder Schlichtungs- noch Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

1.7. *Beschwerdewesen*

1.7.1. **Soziales und Vormundschaft**

<i>Beschwerden</i>	<i>Anzahl</i>
Pendent am 31. Dezember 2011	3
im 2012 eingereicht	10
im 2012 erledigt	9
Pendent am 31. Dezember 2012*	4

1.7.2. **Aufsichts- und andere Beschwerdesachen**

<i>Beschwerden, Aufsichtsanzeigen</i>	<i>Anzahl</i>
Pendent am 31. Dezember 2011	1
im 2012 eingereicht	4
im 2012 erledigt	3
Pendent am 31. Dezember 2012*	2

*Diese Werte werden v.a. durch den Zeitpunkt der Beschwerdeeingänge bestimmt.

2. WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Die Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit (AWA) vereint die folgenden Abteilungen/Fachstellen:

- Kontaktstelle für Wirtschaft (KfW)
- Handelsregister (HR)

Landwirtschaft (AfL)

Grundbuchamt (GB)

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)

Arbeit (AfA)

- Kantonale Amtsstelle (KAST)
- Arbeitslosenkasse (ALK)
- Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM)
- Arbeitsinspektorat (AI)
- Inspektorat flankierende Massnahmen (FlaM) und Schwarzarbeit (BGSA)

2.0.0.1. *Personelles*

Austritt: Manuela Elmer, Sekretariat, Sachbearbeiterin (Mutterschaft) per 08.04.2012

Eintritt: Rahel Zanner, Sekretariat, Sachbearbeiterin zu 90% per 01.01.2012

2.0.1. **Wirtschaftslage**

2.0.1.1. *Allgemeine Wirtschaftslage 2012: Schweiz – Rückblick und Ausblick* (Quelle: SECO)

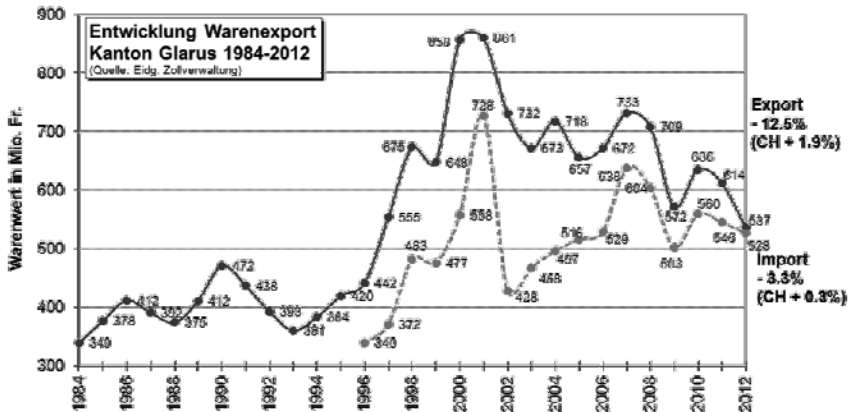
„Die schweizerische Konjunktur wurde 2012 durch das ungünstige aussenwirtschaftliche Wirtschafts- und Währungsumfeld zwar gebremst, jedoch nicht zum Erliegen gebracht. Nach wechselhaftem Quartalsverlauf (negatives 2. Quartal, starkes 3. Quartal) rechnet die Expertengruppe (des seco) für das Gesamtjahr 2012 mit einem Wirtschaftswachstum von 1%. Dies ist weniger als in den vorangegangenen Jahren (2010 wuchs die Wirtschaft um 3%, 2011 trotz einsetzender Abkühlung noch um 1,9%), aber deutlich entfernt von einer Rezession, wie sie viele Euro-Länder verzeichnen. Weiterhin sind die internationalen Konjunkturaussichten jedoch mit einigen Unsicherheiten behaftet. Nicht auszuschliessen ist, dass in den Euro-Krisenländern angesichts der schlechten Wirtschaftslage und sozialer Spannungen die Strukturreformen langsamer vorankommen als erhofft und die Verunsicherung an den Finanzmärkten zurückkehrt.“

2.0.1.2. *Aussenhandelsstatistik*

2.0.1.2.1. Kanton Glarus allgemein

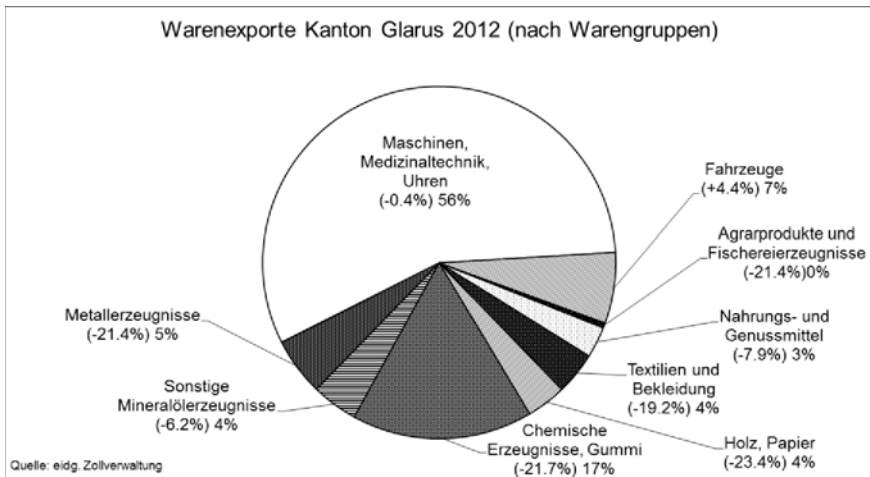
Es fällt auf, dass sich der Wert der ausgeführten Waren im Kanton Glarus mehr und mehr dem Wert der importierten Waren annähert. Damit reduziert sich die im Export erwirtschaftete Nettowertschöpfung im Jahre 2012 auf lediglich noch 9.57 Mio. Franken resp. 1,8% bei einem Exportvolumen von 537.39 Mio. Franken. Zum Vergleich: Im Jahre 2002 betrug dieser Wert für den Kanton Glarus noch 303.66 Mio. Franken oder 41,5% (bei einem Exportvolumen von 731.88 Mio. Franken). Die gesamtschweizerischen Exporte haben im Jahre 2012 dagegen eine Nettowertschöpfung von 27.52 Mia. Franken oder

12.8% erwirtschaftet (Exportvolumen: 212.08 Mia. Franken). Damit ist der Glarner Anteil an den gesamtschweizerischen Exporten auf ein Minimum geschrumpft, und die traditionelle Rolle des Kantons als „Exportspezialist“ gerät mehr und mehr ins Wanken.



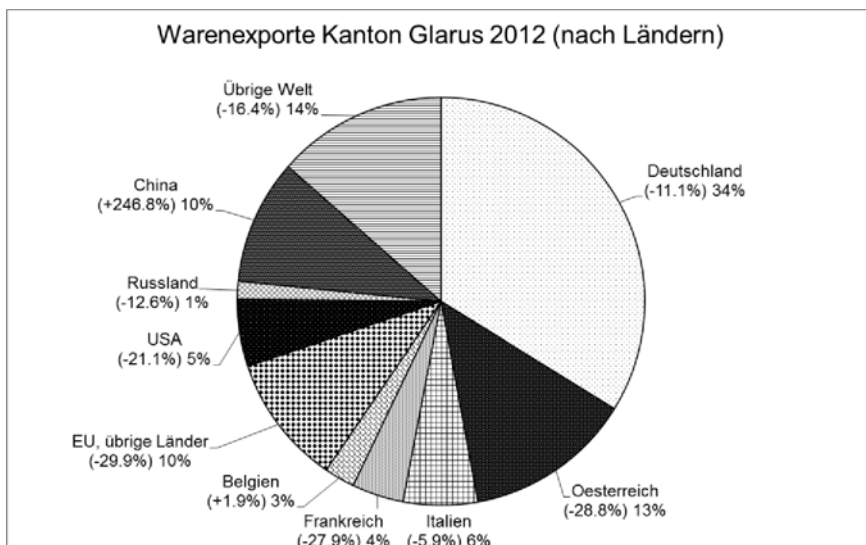
2.0.1.2.2. Exporte nach Warengruppen

Die Grafik zeigt die Glarner Exporte ins Ausland nach Warengruppen. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist in Klammern dargestellt, der Anteil an der gesamten Warenmenge dahinter.



2.0.1.2.3. Exporte nach Länder und Ländergruppen

Der nach wie vor wichtigste Handelspartner für den Kanton Glarus – sowohl was die Importe als auch die Exporte betrifft – ist die Europäische Union. Wertmässig gehen 70% aller Ausfuhren in den EU-Raum. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil der EU als Absatzmarkt für Glarner Exportprodukte jedoch um gut 5% abgenommen. Kompensiert wurde dieser Effekt durch eine verstärkte Nachfrage aus China, das seine Einfuhren aus dem Kanton Glarus gegenüber dem Vorjahr fast verdreifacht hat. Deutschland kommt mit einem Anteil von gut einem Drittel aller Exporte immer noch die herausragendste Rolle zu. Daneben sind die wichtigsten Glarner Handelspartner (in dieser Reihenfolge): Österreich, China, Italien, die USA und Frankreich.



2.0.2. Kontaktstelle für Wirtschaft KfW (Wirtschaftsförderung)

2.0.2.1. Organisation

Die Kontaktstelle für Wirtschaft gehört als Fachstelle zur Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit. Standortpromotion und -entwicklung erfüllen Aufgaben im Bereich Wirtschaftsförderung (Ansiedlungstätigkeit, Bestandespflege, Startup- und Innovationsförderung), Tourismusförderung, Regionalpolitik sowie Wohn- und Kantonsmarketing. Daneben nehmen die beiden 100%-Stellen Aufgaben des Tagesgeschäfts (Vernehmlassungen und Stellungnahmen, volkswirtschaftliche Einschätzungen) sowie Projektmanagementaufgaben wahr.

2.0.2.2. Personelles

Austritt: Albert Kruker, Leiter Standortpromotion per 31.07.2012

Eintritt: Christian Zehnder, Leiter Standortpromotion per 01.08.2012

2.0.2.3. Gesetzgebung (Standortförderungsgesetz)

Die Kontaktstelle für Wirtschaft erarbeitete zusammen mit dem Departementsekretariat den Gesetzestext sowie die dazugehörige Botschaft zu Händen der Landsgemeinde 2013.

2.0.2.4. Aktivitäten Standortpromotion

2.0.2.4.1. Subkommission Wirtschaftsförderung per 31.12.2012

<i>Vertreter</i>	<i>Organisation</i>	<i>Funktion</i>	<i>Name</i>
Kanton	DVI (Vorsitz)	Regierungsrätin	M. Dürst Benedetti
Kanton	DFG	Regierungsrat	Rolf Widmer
Gewerbe	BDO Visura Glarus	Geschäftsführer	Beat Grossmann
Gewerkschaft	Unia	Sektionspräsident	Walter Schifferle
Industrie	Jenny Fabrics AG	Geschäftsführer	Caspar Jenny
Industrie	Weseta Textil AG	Geschäftsführer	Conrad Peyer
Handelskammer	Eternit (Schweiz) AG	Geschäftsführer	Anders Holte
Kanton	Steuerverwaltung	Leiter (Beisitz)	Markus Schwitter
Kanton	Standortpromotion	Leiter (Sekretär)	Christian Zehnder

2012 tagte die Kommission einmal. Dabei konnte ein Gesuch behandelt werden.

Wirtschaftsförderungsfonds: Bilanz per 31.12.2012

<i>Aktiven (Fr.)</i>		<i>Passiven (Fr.)</i>	
Guthaben bei der Staatskasse	2'234'631.93	Eigenkapital	2'334'631.93
Darlehen bei Firmen	100'000.00	Fremdkapital	0.00
Total Aktiven	2'334'631.93	Total Passiven	2'334'631.93

Eventualverpflichtungen per 31.12.2012 gegenüber Dritten:

- gegenüber Bund	Fr.	0.00
- gegenüber Banken	Fr.	560'000.00

2.0.2.4.2. Ansiedlungen & Bestandespflege

<i>Aktivitäten</i>	<i>2012</i>	<i>2011</i>	<i>2010</i>	<i>2009</i>	<i>2008</i>	<i>2007</i>
Anzahl Messen / Anlässe	2	2	6	0	2	2
Investorenseminare mit OSEC/GZA	2	1	3	4	4	5
Kundenkontakte	287	314	259	230	300	300
Qualifiz. Anfragen (auch best. Firmen)	53	52	51	33	61	64
Projekte von neuen Firmen	21	27	19	12	14	14
Projekte von bestehenden Firmen	6	6	13	10	21	13
Neugründungen Firmen (AG/GmbH)	85	100	109	76	79	80
Durch Wifö begleitete Ansiedlungen	4	4	5	4	10	14
Dadurch neu geschaffene Arbeitsplätze	150	13	28	5		
Dadurch potenzielle Arbeitsplätze	300	70	104	148		
Besuche Wifö Bestandespflege	9	14	2	3	2	3

Das Jahr 2012 war geprägt durch die Ansiedlung eines internationalen Getränkeherstellers in Ziegelbrücke, welcher „auf einen Schlag“ rund 120 Arbeitsplätze geschaffen hat.

2.0.2.4.3. Aktivitäten Immobilien

Ende 2012 erfolgte der Startschuss zur Erstellung der browserbasierten Baulanddatenbank. Sie wird öffentlich über die Kantons- sowie die Gemeinewebsites zugänglich sein.

Damit werden Anfragen für Industrie- und Gewerbebauland künftig sehr viel speditiver bearbeitet werden können. Daneben war die Kontaktstelle im Jahr 2012 auch für die Industriebranchen tätig (Führen von Gesprächen zu konkreten Umnutzungen).

2.0.2.4.4. Anlässe/Messen

2012 organisierte die Kontaktstelle für Wirtschaft (KfW) die dreitägige Klausursitzung für die GZA Mitgliedskantone (ZH, SH, SO, ZG, SZ und GR). Ausserdem nahm die KfW am Osec Unternehmeranlass in Leverkusen teil (12 deutsche Investoren).

2.0.2.4.5. Kommunikation

In Kombination mit dem Kantonsmarketing wurden 8 Medienmitteilungen (lokale und nationale Medien), je 1 gebuchte Seite in den beiden Glarissimo-Ausgaben sowie 2 Seiten im glarus24.ch-Jahresbericht, 36 selbst ausgelöste Berichte in Print-Medien (national: 10 / lokal: 26), sowie 3 selbst ausgelöste Radiobeiträge und 1 TV-Beitrag (alle regional) realisiert. Durch 6 individuelle Pressereisen sind 14 Medienberichte (national: 9 / international: 1 / lokal: 4) entstanden. Vom 26.11.12 bis 6.1.13 fanden die Glarner Wochen (Tablarssets mit Wettbewerb, Web- und Social Media-Kooperation, Plakate, Dekoration und Menüs) in allen 14 Schweizer Marché Restaurants statt (Rücklauf wird 2013 ermittelt).

2.0.2.4.6. Kantonsmarketing

Das Motto lautete 2012: „Flagge zeigen“. Unter diesem Begriff generierte das Kantonsmarketing Selbstbewusstsein nach innen, um die authentische Kommunikation nach aussen zu stärken. Regionale Themen flossen gezielt in die Kommunikation ein und ausserkantonale Auftritte wurden ebenso gezielt genutzt. Der Gastauftritt an der OLMA 2012 eignete sich dazu besonders gut. Das Kantonsmarketing nutzte ihn für die aktive Bearbeitung der Glarner Medien sowie für die Vermarktung des Kantons nach aussen.

2.0.2.4.7. Zukunft Flugplatz Mollis

An der Gemeindeversammlung vom 22. Juni beschloss Glarus Nord den ehemaligen Militärflugplatz in Mollis zu erwerben. Im September startete das Projekt 'Umnutzung Flugplatz' mit der ersten Sitzung der Steuerungsgruppe. Ziel ist es, den Militärflugplatz in eine zivile Nutzung mit einem breiten Nutzungsmix zu überführen und so den Naherholungsraum dauerhaft zu sichern. Geplant ist eine breite Nutzung aus Fliegerei, Freizeitaktivitäten und Events. Das neue Betriebskonzept wird im Verlauf des Jahres 2013 erwartet.

2.0.2.4.8. Technologiezentrum Linth, Ziegelbrücke (TZL)

Die Beratungstätigkeit über die letzten drei Jahre im Vergleich:

<i>TZL Beratungen</i>	<i>2012</i>	<i>2011</i>	<i>2010</i>	<i>2009</i>
bestehende Firmen	21	15	14	31
Startup-Firmen	8	8	13	11

Das TZL hat in folgenden Branchen Projekte und Vorhaben unterstützt: Alternative Energien, Elektrofahrzeuge, Metallbearbeitung, Inneneinrichtung, Maschinen- und Apparatebau, Lebensmittel, Elektronik, Druckmaschinen-Zubehöre, Kunststoffteile Fertigung.

2.0.2.4.9. Greater Zurich Area AG (GZA)

2012 wurde die im Jahr 2011 verabschiedete, neue Strategie erfolgreich umgesetzt, was durch folgende Zahlen belegt wird:

- 63% der Ansiedlungen kamen aus den Fokusbranchen (Präzisionstechnologie)
- 40% der Ansiedlungen waren Headquarters
- 21% aller Ansiedlungen resultierten durch Referrals von Partnern wie den „Big4“ (KPMG, PwC, E&Y, Deloitte). Referrals von Partnern bringen also den grössten Erfolg im Ansiedlungsprozess
- 2012 resultierte eine gleichmässigerer Verteilung der Ansiedlungen im GZA-Raum (2 davon im Kanton GL)
- 75% aller Marketingaktivitäten lagen im Fokusbereich

Die Standortmarketing Strategie der GZA (Stand 2012):

Fokus: Aktiver Fokus mit Ressourcen der GZA in der Akquisition von Unternehmen aus der Präzisionstechnologie oder mit dem Bedürfnis nach einem europäischen Hauptsitz, insbesondere aus den Bereichen ICT und Life Sciences.

Selektiv: Ausgewählte Unternehmen aus verschiedenen Branchen und Regionen werden mit vorhandenen Ressourcen der GZA AG oder der kantonalen Wirtschaftsförderung direkt akquiriert.

Indirekt: Unterstützung von Unternehmen, welche selbstständig auf die GZA AG zukommen oder durch Partner weitergeleitet werden. Durch direktes und aktives Partnermanagement der GZA AG werden Unternehmen auf die GZA aufmerksam gemacht.

2.0.2.5. Aktivitäten Standortentwicklung

2.0.3.5.1. Regionalpolitik

Das Berichtsjahr stellt gleichzeitig das Startjahr des kantonalen Umsetzungsprogramms 2012-2015 dar. Der Kanton Glarus will sich – aufgrund der Erkenntnisse aus der Periode 2008-2011 – in der neuen Periode 2012-2015 thematisch stärker fokussieren, sich an mehr überkantonalen Projekten beteiligen und neue Entwicklungsstrukturen und -prozesse zwischen dem Kanton und den neuen Gemeinden aufbauen.

Kooperationskonzept Standortförderung Kanton-Gemeinden

Die Zusammenarbeit Kanton/Gemeinden im Bereich der Standortförderung stellte deshalb einen Schwerpunkt der Tätigkeiten im Berichtsjahr dar. Um gemeinsam und koordiniert zu agieren, wurde ein gemeinsames Kooperationskonzept entworfen. Dieses legt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Standortförderung fest. Ziel des Kooperationskonzepts ist die Bündelung der Kräfte durch ein gemeinsames Verständnis der Stossrichtung, definierte Vorgehensweisen und Grundlagen. Kernpunkt ist ein regelmässiger Austausch sowohl auf strategisch-politischer als auch auf fachlicher Ebene. Jeweils Anfang Jahr findet die Strategieabstimmung auf politischer Ebene unter Einbezug der Fachebene statt. Operativ tauschen sich die kantonalen und kommunalen Standortpromotoren an vier Koordinationssitzungen pro Jahr aus. Damit institutionalisieren Kanton und Gemeinden eine professionelle Dialog- und Koordinationsplattform für die Standortförderung im gesamten Glarnerland.

Als prioritäre, gemeinsam umzusetzende Strategieprojekte für die nächsten Jahre priorisierten Kanton und Gemeinden die Erstellung einer digitalen Baulanddatenbank, die Richtplanung, ein koordiniertes Flächenmanagement/Arealsentwicklung sowie das Thema Verkehr (u.a. die Umfahrungsstrasse Näfels – Netstal – Glarus).

2.0.3.5.2. Tourismusförderung

Im Berichtsjahr stand die Sicherstellung eines reibungslosen Starts der Tourismusstrategie 2012-2015 im Vordergrund. Kernelement der Tourismusstrategie bildet die Vergabe eines Mandats für Produktmanagement. In einem zweistufigen Auswahlverfahren wurden die Bewerber für das Mandat geprüft. Ein Auswahlgremium, bestehend aus Gemeindevertretungen, der vier grössten Tourismusorganisationen, zwei Vertretern des Tourismusbeirates, einem externen Berater und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres konnte die vier geeignetsten Bewerber anhand einer Präsentation und einer Fragerunde auch persönlich kennenlernen. In der Schlussbewertung erreichte die Bewerbung der Agentur pluswert aus Chur die beste Benotung. Marieke van Ommeren verkörpert seit dem 1. Juli 2012 das Produktmanagement Glarnerland. Strategisch begleitet wird das Mandat durch einen Lenkungsausschuss, der sich aus Vertretern der Gemeinden und des Tourismusbeirats zusammensetzt. Operativ wurde bis zum Jahresende ein kantonales Tourismusboard mit lokalen Arbeitsgruppen eingesetzt, um die definierten Massnahmen umzusetzen.

Um möglichst viele Synergien mit dem Produktmanagement zu erzielen, wird zusammen mit Schweiz Tourismus parallel zum zweijährigen Mandat auch das Programm „Enjoy Switzerland Glarnerland“ umgesetzt.

Der Tourismusbeirat tagte im Berichtsjahr zweimal. Dabei beantragte er dem Regierungsrat, fünf Projekte mit einer Gesamtsumme von Fr. 833'000.- zu unterstützen, die dann auch gewährt wurden. Damit wiederholt sich die Situation der Vorperiode 2008-2011, in der zum Anfang ein Mehrfaches der eigentlich linear zu Verfügung stehenden Mittel der ganzen Periode beansprucht wurde. Die angekündigten Gesuchseingaben lassen vermuten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht bis Ende 2015 reichen werden.

2.0.3. **Handelsregister**

2.0.3.1. *EDV im Handelsregister*

HR-Daten GL im Internet: Die aktuellen Hauptregisterdaten jeder Firma werden seit 1999 jeden Abend automatisch auf den Server der Firma PowerNeting in Neuenburg transferiert. Dadurch ist die Datensicherheit gewährleistet und die Informationen sind jederzeit abrufbar. Ein unbeglaubigter, detaillierter Internet-Handelsregistrauszug ist weiterhin kostenlos. Kostenpflichtig sind beglaubigte Auszüge.

2.0.3.2. *Tagungen*

- 36. Ostschweizer Arbeitstagung 09. Mai 2012 in Vaduz FL
- EDV-Koordinat ionssitzung 14./15. Mai 2012 in Neuenburg NE
- Konferenz kant. Handelsregister 30. Oktober 2012 in Bern BE
- 37. Ostschweizer Arbeitstagung 14. November 2012 in Luzern LU

2.0.3.3. *Rechtliches*

Im Jahre 2012 sind keine neuen rechtlichen Bestimmungen in Kraft getreten.

2.0.3.4. *Personelles*

Keine Mutationen.

2.0.3.5. Übersicht Handelsregistereinträge

2012	AG	GmbH	Genossenschaften	Institute des öff. Rechts	Einzelfirmen	Kollektivgesellschaften	Kommanditgesellschaften	Vereine	Stiftungen	Zweigniederlassungen	Total
Bestand am 1.1.2012	1'342	583	83	7	739	53	11	29	167	43	3'057
<i>Zuwachs</i>											
Eintragungen	40	45		1	48	3			5	5	146
Sitzverlegungen	16	13			4	1	1	1	1	1	39
<i>Abgang</i>											
normale Löschungen	28	3	1		56	1			2	2	93
Amtliche Löschungen	1										1
Sitzverlegungen	22	6			5						33
Konkurse	1	5			7						13
Bestand am 31.12.2012	1'346	627	82	8	723	56	12	30	171	47	3'102
Bewegungen	4	44	-1	1	-16	3	1	1	4	4	45
Registereinträge total											1'040

2.1. Landwirtschaft

2.1.1. Allgemeines

Die Abteilung Landwirtschaft hat im Berichtsjahr die Einführungsgesetze zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht überarbeitet. Das Ziel dieser Totalrevision ist es, (a) das Projekt „Verwesentlichung der Rechtsetzung“ umzusetzen und (b) Grundlagen für die Umsetzung der Agrarpolitik des Bundes (AP 14–17) zu schaffen. Basierend auf den Resultaten der Vorvernehmlassung vom Herbst 2012 hat der Regierungsrat beschlossen, die Vorlage der Landsgemeinde 2014 vorzulegen. Vorarbeiten zur Umsetzung des neuen Direktzahlungssystems der AP 14–17 (Landschaftsqualitätsbeiträge usw.) wurden im 4. Quartal in Angriff genommen. Zu den drei Umfahungsprojekten Näfels, Netstal und Glarus und zu den drei kommunalen Richtplänen wurden Stellungnahmen erarbeitet.

2.1.2. Beratung

2.1.2.1. Landwirtschaftliche Beratung

Im Berichtsjahr wurden nach dem Abbruch des Projektes zur regionalen Entwicklung (PRE) „Glarner Fleisch- und Hofprodukte“ keine besonderen Beratungstätigkeiten durchgeführt. An der Umsetzung des Kantonsmarketing mit den Ernährungshandwerkern wur-

de weiter gearbeitet. Beratung wurde wie schon ein Jahr zuvor im Rahmen des neuen Alpkonzepts Kerenzerberg durchgeführt. Speziell zu erwähnen ist die Beratung, die für das Umfahrungsprojekt Netstal geleistet wurde. Es konnte erreicht werden, dass die Vorbereitungen für eine „moderne“ Melioration in Angriff genommen wurden. Beratungsleistungen für Landwirte wurden auch für die neu gestarteten Vernetzungsprojekte Gemeinde Glarus, Oberseetal/Schwändital und Kerenzerberg erbracht.

2.1.2.2. *Landwirtschaftliche Betriebsberatung*

Man bot diverse Einzelberatungen („Vollzugsberatungen“) an. Die Betriebsberatungen standen meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben oder Betriebsübergaben. Das LBBZ Plantahof unterstützte den Kanton Glarus im Rahmen eines Leistungsauftrags.

2.1.2.3. *Milchwirtschaft*

Die milchwirtschaftliche Beratung wurde wie in den Vorjahren an die milchwirtschaftliche Beratung des Plantahof–Strickhof vergeben (Leistungsauftrag).

2.1.3. **Landwirtschaftliche Produktion und Direktzahlungen**

2.1.3.1. *Tierproduktion*

2.1.3.1.1. Viehzählung

	<i>Tierhalter</i>		<i>Tierbestand</i>	
	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Rindvieh	370	353	11'721	11'646
davon Kühe			5'308	5'350
Pferde*	65	56	370	386
Schweine	38	35	2'378	2'399
Schafe	91	85	2'904	3'214
Ziegen	136	131	1'610	1'711
Nutzhühner	172	163	25'173	26'536

* inkl. Maultiere, Esel, Ponys und Kleinpferde

2.1.3.1.2. *Zuchtwesen und Viehschauen*

Der Kanton unterstützte die kantonalen Zuchtgenossenschaften für Rindvieh, Schafe und Ziegen wiederum mit Beiträgen. Der Verband Braunvieh Glarus führte die kantonale Herbstviehschau nicht durch. Stattdessen wurden die Glarner Züchtungserfolge mit viel Engagement an der OLMA präsentiert. Der Kanton Glarus war zusammen mit dem Kanton Zug Gastkanton an der 70. OLMA.

2.1.3.1.3. *Viehabsatz*

Die Glarner Genossenschaft für Viehabsatz führte in Glarus Schlachtviehmärkte durch. Der Kanton hat der Genossenschaft für Viehabsatz eine Entschädigung für die Infrastrukturkosten des Marktplatzes ausgerichtet. Für die Organisation und Durchführung von öffentlichen Schafmärkten erhielt die Glarner Schafzuchtgenossenschaft einen Beitrag.

2.1.3.2. *Alpwirtschaft, Weidewirtschaft*

2012 wurden auf den Glarner Viehalpen 3'224 Milchkühe (Vorjahr 3'276), 537 (496) Mutter- und Ammenkühe, 3'554 (3'691) Rinder und Stiere, 1'802 (1'756) Kälber, 67 (53) Pferde, Maultiere und Esel, 395 (350) Ziegen sowie 3'456 (3'393) Schafe gesömmert.

Die kant. Alpkommission hat auf den folgenden 8 Gross- und Kleinviehalpen mit insgesamt 11 Sennten ordentliche Inspektionen durchgeführt: Kühboden (Elm), Riseten (Matt), Sulzweid/Bergersulz (Matt) sowie auf den Näfelser Alpen Niedersee-Grappli, Obersee-Lachen, Brunnetten-Ahornen, Obersee-Rauti sowie Wiggis-Schafalp. Dabei wurde die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen der eidg. Sömmerrungsverordnung sowie des kantonalen Rechts überprüft. Die Alpen werden begangen und es werden Futterwuchs, Weideeinteilung und -pflege, Unkrautaufkommen sowie Nährzustand des gesömmerten Viehs beurteilt. Zudem werden der Zustand der Infrastruktur und die Erschliessung der Alpen besprochen. Die Ergebnisse sowie die Empfehlungen der Alpkommission wurden wiederum in einem Inspektionsbericht zusammengefasst und den jeweiligen Alpeigentümern, Alpbewirtschaftern, dem Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie weiteren ausgewählten Stellen zugestellt.

Die kantonale Alpkommission hat sich zur Revision der kantonalen Agrargesetzgebung geäussert und zahlreiche, die Alpwirtschaft betreffende Anliegen eingebracht.

Im Jahr 2010 verlangte ein politischer Vorstoss im Landrat das Verbot der Verwendung von Stacheldrahtzäunen („Motion Viehzäune“). Das Anliegen wurde damals abgelehnt, doch erhielt die Abteilung Landwirtschaft vom Regierungsrat den Auftrag, die Beratungsaktivitäten in Bezug auf die Verwendung verschiedener Zaunsysteme in der Landwirtschaft zu intensivieren. An der Landsgemeinde 2012 wurden ausserdem weitere Bestimmungen zur Handhabung der Viehzäune in der kantonalen Tierschutzgesetzgebung verankert. Im September konnte das Merkblatt „Merkblatt Weidezäune“ zur korrekten und gesetzeskonformen Verwendung von Weidezäunen herausgegeben werden. Es wurde in Zusammenarbeit von Abteilung Landwirtschaft und Alpkommission unter Miteinbezug von Akteuren diverser Organisationen und Vereinigungen erarbeitet: Jagd und Fischerei, Wildhut, Politik, Alp- und Landwirtschaft, Schweizerischer Alpen Club, SAC, Verein Wanderwege u.a. Es wurde an alle Viehhalter, Alpbewirtschafter und Alpeigentümer verschickt und ist im Internet publiziert.

2.1.3.3. *Futterbau- und Düngerberatung*

Auf ökologischen Ausgleichsflächen wurde in 4 Fällen eine Vorverlegung des gesetzlich festgelegten Schnittzeitpunktes bewilligt. Es handelte sich jeweils um eine Massnahme zur Zurückdrängung von Klappertopf (*Rhinanthus sp.*), einer halbparasitischen Pflanze, die sich besonders auf ungedüngten und spät geschnittenen Flächen ausbreitet.

Auf nährstoffarmen Wiesen wird eine Zunahme von gebietsfremden Pflanzen beobachtet. Das einjährige Berufkraut (*Erigeron annuus*) hatte sich in zahlreichen Wiesen, insbesondere in solchen mit lückigen Beständen ausgebreitet. In Braunwald wurde auf zahlreichen Wiesen, auch auf solchen die gedüngt werden, die Ausdehnung des Kaukasischen Fettkrauts (*Phedimus spurius*) beobachtet. Diese niederliegend wachsende, krautige gebietsfremde Pflanze breitet sich teppichartig aus und mindert in starkem Ausmass Ertrag und Qualität der Wiesen. Es ist noch keine effiziente Bekämpfungsmassnahme erprobt.

Mit Bezug auf die Anforderungen für den ökologischen Leistungsnachweis zum Erhalt von Direktzahlungen wurde für 40 Landwirtschaftsbetriebe eine gesamtbetriebliche Dün-

gerbilanz berechnet. Einige Betriebe wurden bei der Interpretation von Ergebnissen der Bodenanalysen zum Versorgungszustand ihrer Böden mit Pflanzennährstoffen unterstützt. Das Projekt zur Verminderung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft stand 2012 im zweiten Jahr der Umsetzung. Bis Ende des Jahres 2016 werden der umweltschonende Austrag von Gülle mit Schleppschlauchverteilern und weitere einzelbetriebliche Massnahmen zur Reduktion der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen mit finanziellen Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt. Der Kantonsanteil umfasst 20 %, der Bundesanteil 80 %. 2012 beteiligten sich 48 Landwirte (Vorjahr 42) an diesem Projekt. Auf 36 (33) Betrieben wurde Gülle mit Schleppschlauchverteiler ausgebracht, 32 (30) Landwirte beteiligten sich mit weiteren, einzelbetrieblichen Massnahmen. Die Beteiligung lag leicht höher. Der Gülleaustrag mit Schleppschlauchverteiler konzentrierte sich hauptsächlich auf die ebenen und intensiv genutzten Flächen im Talgebiet, mehrheitlich in Glarus Nord. Insgesamt wurde auf 475 ha (400 ha) Nutzfläche durchschnittlich 3,28-mal Gülle mit Schleppschlauchverteiler ausgebracht, d.h. es wurden 1'558 ha (1'304 ha) Nutzfläche mit Schleppschlauchtechnik begüht. Gegenüber dem Jahr 2011 wurde die Schleppschlauchfläche somit um 19 % ausgedehnt. Insgesamt wurden für das Ressourcenprojekt 2012 Fr. 108'010.- (Fr. 96'800.-) in Form von Beiträgen direkt an Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet (Budget Fr. 321'000.-). Die Kosten für Material und Leistungen von Dritten beliefen sich auf rund Fr. 7'400.-, ohne Berücksichtigung des Sach- und Personalaufwandes der Abteilung Landwirtschaft. Die für dieses Projekt vorgesehenen Mittel (gemäss Kalkulation und Planung im Jahr 2010) wurden nicht ausgeschöpft. Dennoch konnte die Beteiligung am Projekt gegenüber dem Vorjahr gesteigert und die Wirksamkeit der Massnahmen erhöht werden.

2.1.3.4. *Pflanzenschutz*

2.1.3.4.1. Feuerbrand

Es wurden 9 Proben (Vorjahr 5) erhoben. Bei 7 Proben (Vorjahr 1) wurde mit dem Schnelltest Feuerbrandbefall festgestellt. Insgesamt mussten in Glarus, Mollis und Näfels 26 befallene Birnbäume gerodet werden. Dies zum Schutz der umliegenden Bäume.

2.1.3.4.2. Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)

Die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) befällt Beeren, weichfleischige Obstarten (Kirschen, Pfirsich usw.) und Reben. Sie legt ihre Eier in die gesunden noch reifenden Früchte ab und die schlüpfenden Larven (Maden) fressen im Innern der Frucht, was zu erheblichen Schäden führen kann. Die ursprüngliche Heimat der Kirschessigfliege ist Südostasien. Von dort wurde sie nach Nordamerika eingeschleppt und 2009 erstmals in Europa festgestellt. In der Schweiz wurde sie 2010 gefunden und seit 2011 führt die Eidgenössische Forschungsanstalt (Agroscope Changins-Wädenswil ACW) ein Monitoring durch. Mit zwei Überwachungsstandorten in Ziegelbrücke (Obstanlage) und Niederurnen (Reben) hat sich 2012 auch der Kanton Glarus dem Monitoring angeschlossen. Während in Ziegelbrücke während der gesamten Messperiode keine Kirschessigfliegen gefunden wurden, konnte in der Rebbauparzelle während zwei Fangperioden im Juli und August je ein Individuum identifiziert werden. Damit ist das Vorkommen der Kirschessigfliege bestätigt, allerdings war das Ausmass des Auftretens 2012 nicht so, dass an der Kultur Schäden entstanden und direkte Bekämpfungsmassnahmen notwendig geworden wären. Das Monitoring wird voraussichtlich weitergeführt.

2.1.3.5. *Direktzahlungen*

<i>Massnahmen</i>	<i>Bewirtschafter</i>		<i>Beiträge in Fr.</i>	
	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
<i>Allgemeine Direktzahlungen</i>				
Flächenbeitrag	369	356	7'109'104	6'942'860
Beitrag für Raufutter verzehrende Nutztiere	367	354	4'204'881	4'167'862
Nutztierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP)	341	329	4'866'997	4'850'387
Besitzstandswahrung TEP-Beiträge	30	20	51'557	34'472
Allgemeine Hangbeiträge	338	325	1'533'785	1'521'191
Hangbeitrag (Rebflächen)	1	1	7'650	7'650
Subtotal allg. Direktzahlungen			17'773'974	17'524'422
<i>Ökologische Direktzahlungen</i>				
Ökol. Ausgleich (inkl. Hochstämme) extensive Getreideproduktion	361	348	552'533	556'955
Biologischer Landbau	2	2	1'204	1'192
besonders tierfreundl. Stallhaltungssysteme (BTS)	77	79	290'388	317'053
regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)	103	103	197'108	207'156
	305	293	1'174'914	1'176'516
Subtotal ökol. Direktzahlungen			2'216'147	2'258'872
Abzüge, Verrechnung mit Vorjahr			-12'881	-20'758
Total ausbezahlte Direktzahlungen			19'977'240	19'762'536
<i>Öko-Qualitätsverordnung</i>	234	231		
Biologische Qualität (ohne NHG) Vernetzung			251'739	266'485
Abzüge, Verrechnung mit Vorjahr			153'221	164'274
			-12'881	-882
Subtotal Öko-Qualitätsverordnung			404'960	429'877
<i>Sömmerungsbeiträge</i>				
Vieh ohne Schafe: 6'867 Normalstösse (Vorjahr 6'844)			2'247'317	2'261'038
Beitrag für gemolkene Tiere (56-100 Tage Sömmerung)			3'409	0
Schafe: 509 Normalstösse			111'797	114'924
Subtotal Sömmerungsbeiträge	119	120	2'362'523	2'375'962
Abzüge, Verrechnung mit Vorjahr			-12'881	-1'000
Total aller Zahlungen			22'744'723	22'567'375

Es wurden im Vergleich zum Vorjahr ca. Fr. 177'400.- weniger Direktzahlungen ausgerichtet (deutlich weniger Flächenbeiträge, weniger Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere, für die Produktion von Nutztieren unter erschwerenden Bedingungen, aber auch weniger Hangbeiträge). Die Beteiligung an Beiträgen für ökologische Direktzahlungen ist gestiegen: die beiden Tierhaltungsprogramme für regelmässigen Auslauf im Freien

(RAUS) und für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) sind weiterhin gefragt. Auch die Beteiligung am Biolandbau ist deutlich angestiegen. Die ökologischen Ausgleichsflächen, die Flächen von besonderer biologischer Qualität und die Beteiligung an Projekten zur Vernetzung der Flächen haben stark zugenommen: die Beiträge, die aufgrund der Ökoqualitätsverordnung ausgerichtet wurden, haben sich, wie in den Vorjahren, nochmals erhöht. Die Sömmerungsbeiträge sind leicht höher als im letzten Jahr.

Im Berichtsjahr wurden 198 (Vorjahr 204) Betriebe von den Kontrollorganisationen (KUT, Bio inspecta, BTA) bezüglich des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) geprüft. Ergänzende Kontrollen wurden von den Beauftragten für Landwirtschaft der Gemeinden, der kantonalen Alpkommission sowie 24 Stichprobenkontrollen von der Abteilung Landwirtschaft durchgeführt. Insgesamt mussten bei 22 Betrieben Beitragskürzungen von insgesamt Fr. 24'508.- vorgenommen werden (Gründe: falsche Flächenangaben, fehlende Aufzeichnungen, Nichteinhaltung der Vorschriften des Tier- und Gewässerschutzes, Verstöße gegen die Bestimmungen des RAUS-Programmes). Die Flächen mit biologischer Qualität wurden durch einen externen Auftragnehmer kontrolliert.

Im April 2012 wurde der Bereich Direktzahlungen durch den Fachbereich Finanzinspektorat des Bundesamtes für Landwirtschaft überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Bundesmittel zweckbestimmt und korrekt eingesetzt wurden. Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit konnte bestätigt werden.

2.1.3.6. *Spezielle kantonale Fördermassnahmen*

Für folgende Projekte und Selbsthilfemassnahmen wurden wie in den Vorjahren Förderbeiträge ausbezahlt: Die Glarner Alpkäse-Genossenschaft erhielt Beiträge zur Qualitätsförderung und der Kanton Glarus beteiligte sich zusammen mit den Kantonen Graubünden und Uri an der überregionalen Vermarktungsplattform „alpinavera“.

2.1.4. **Investitionshilfen und Betriebshilfe**

Kommission für Strukturverbesserung (KSV)

	<i>Einheit</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Sitzungen	Anzahl	6	4
Projekte genehmigt	Anzahl	20	21 (2/2) ¹
Projekte abgelehnt / zurückgestellt	Anzahl	1	1
Projekte hängig	Anzahl	65	42
<i>Strukturverbesserungsbeiträge</i>			
Projekte zugesichert	Anzahl	11	18
Kantonsbeiträge zugesichert	Fr.	1'594'316	1'687'948
Bundesbeiträge (zugesichert oder beantragt)	Fr.	1'659'465	1'935'032
reservierter Zahlungskredite des Bundes	Fr.	1'000'000	2'500'000
beanspruchter Zahlungskredite des Bundes	Fr.	911'406	911'406
Ausschöpfung Zahlungskredit Bund	%	91	85
Verpflichtungsstand Kanton (gerundet)	Fr.	5'460'000	3'763'000
Verpflichtungsstand Bund (gerundet)	Fr.	6'440'000	4'495'000

¹ zusätzlich 2 Projekte die nicht zur Ausführung kamen / zusätzlich 2 Ergänzungen zu bewilligten Projekten

Investitionshilfen und Betriebshilfedarlehen

Darlehen für Bauvorhaben	Anzahl	10	12
zinslose Starthilfedarlehen	Anzahl	4	2
Baukredite	Anzahl	0	0
zinslose Betriebshilfedarlehen	Anzahl	1	2
zugesicherte Darlehenssumme (total)	Fr.	2'114'400	3'037'300

Investitionshilfen

- Auszahlungssumme	Fr.	3'740'400	2'687'300
- Tilgungsleistungen	Fr.	1'531'470	1'909'970
- Unverzinsliche Darlehen 31.12.	Fr.	16'589'360	17'285'890
- Anzahl offene Darlehen	Anzahl	197	190

Betriebshilfedarlehen

- Auszahlungssumme	Fr.	252'000	250'000
- Tilgungsleistungen	Fr.	43'500	56'200

2.1.5. Ertragswerterschätzungen / Boden- und Pachtrecht

2.1.5.1. *Landwirtschaftliche Ertragswerterschätzungen*

Die Liegenschaften-Schätzungskommission verzeichnete personelle Wechsel: Der langjährige Vorsitzende Fridolin Luchsinger, Schwanden, trat Ende 2011 zurück und wird seit dem 1. April durch das bisherige Mitglied Balz Dürst, Diesbach, ersetzt. Als neues Kommissionsmitglied konnte Andreas Becker, Glarus, gewonnen werden. Die Schätzungen betrafen vor allem Anpassungen von Stallbauten an die neuen Tierschutzvorschriften, aber auch spezielle Aufträge im Zusammenhang mit den Umfahrungen oder Hochwasserschutzprojekten. Bei den Alpen wurden für das Projekt Kerenzerberg 7 Alpen geschätzt. Sie wurden von 2 Mitgliedern beurteilt und es wurde der neue Schätzer eingearbeitet.

<i>Art der EW-Schätzung</i>	<i>Schätzungen</i>		<i>Aufwand (Std.)</i>	
	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Landw. Liegenschaften				
EW, Gutachten und Nachschätzungen	108	65	424	271
Alpen; EW-Schätzungen	2	8	24	129.5

2.1.5.2. *Landwirtschaftliches Bodenrecht*

<i>Art des Bodenrechtsgeschäftes</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Anmerkungen:			
nichtlandwirtschaftliches Grundstück	14	15	20
landwirtschaftliches Grundstück	1	1	0
Abparzellierungen:			
nicht betriebsnotwendiger Wohnraum	6	10	8
Bauzone	15	9	17
Parzellierung (Strassenbau, Arrondierung, Abtausch)	4	1	6
Verkauf von landwirtschaftlichen Gewerben	0	2	2
Verkauf von Grundstücken	17	19	27
Feststellungen Realteilung	14	25	13
Überschreitung Belehnungsgrenze	2	2	4

<i>Art des Bodenrechtsgeschäftes</i>	2010	2011	2012
Feststellungen Anwendung BGBB	8	11	7
Übriges	3	6	6
Bodenrechtsgeschäfte gesamt	84	101	110

2.1.5.3. *Landwirtschaftliches Pachtrecht*

<i>Art des Pachtrechtsgeschäftes</i>	2010	2011	2012
Verfügungen bezüglich Pachtzinse			1
Verfügungen bezüglich verkürzte Pachtdauer	19	18	25
Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung	2	0	0
Pachtrechtsgeschäfte insgesamt	21	18	26

2.1.5.4. *Kommission für Einsprachen im Pachtwesen*

In 8 Fällen wurde vermittelt; die Parteien wurden zu einer Aussprache eingeladen.

2.2. **Grundbuchamt**

2.2.1. **Allgemeines**

Die Zahl der eingetragenen Grundbuchgeschäfte hat gegenüber dem Vorjahr um 369 abgenommen. Die im Jahre 2012 in Rechnung gestellten Gebühren betragen Fr. 2'276'295 (Vorjahr: Fr. 2'931'985.65). Das Vorjahresergebnis ist auf einige grössere Geschäfte sowie auf die Schenkungen zurückzuführen. Ebenso erfolgten noch einige Eintragungen im Hinblick auf die erhöhten Formvorschriften aufgrund der ZGB-Revision und der Totalrevision der Grundbuchverordnung, welche am 1.1.2012 in Kraft traten.

2.2.2. **Personelles**

Arbeitsjubiläum: Albin Hösli konnte am 1. Juni 2012 sein 25-jähriges Jubiläum feiern. Zudem trat Angela Inguscio per 10.10.2012 aus und Dario Belinger per 01.10.2012 ein.

2.2.3. **Grundbuchwesen**

Im Jahre 2012 wurden 2'726 Anmeldungen (Vorjahr 3'095) im Tagebuch eingeschrieben. Dabei wurden nachfolgende Eintragungen im Hauptbuch vollzogen:

- 1049 Handänderungen mit einem Sachwert von total Fr. 335'235'070.-- mit den in Rechnung gestellten Gebühren von Fr. 1'630'197.--
- 728 Grundpfandrechte im Gesamtbetrage von Fr. 342'404'397.--
- 754 Grundpfandrechtslöschungen
- 503 Dienstbarkeiten, Grundlasten, Anmerkungen und Vormerkungen
- 8 Verfügungsbeschränkungen nach Art. 960 Abs. 1, Ziff. 2 ZGB

Im Weiteren wurden

- 113 Liegenschaften nach Art. 655 Abs. 2, Ziff. 1 ZGB neu eröffnet
- 128 Miteigentumsanteile und
- 86 Stockwerkeinheiten nach Art. 655 Abs. 2, Ziff. 4 ZGB neu eröffnet

1	Namenschuldbriefe in Inhaberschuldbriefe umgewandelt
106	Gläubigerwechsel im Gläubigerregister eingeschrieben
238	Schuldnerwechsel gemäss Art. 834 ZGB den Gläubigern mitgeteilt
20	Schuldbriefe im Titelmortisationsverfahren im Schweiz. und Kantonalen Amtsblatt als vermisst aufgerufen
18	vermisste Schuldbriefe im gleichen Verfahren nach Ablauf der Aufruffrist kraftlos erklärt
4'590	Grundbuchauszüge ausgestellt

Für die 728 Grundpfandrechte wurden die nachfolgenden Werttitel resp. Auszüge ausgefertigt und den Gläubigern ausgehändigt:

6	Papier-Namenschuldbriefe	für Fr.	875'000.--
78	Papier-Inhaberschuldbriefe	für Fr.	29'889'500.--
623	Registerschuldbriefe	für Fr.	309'091'548.--
21	Grundpfandverschreibungen	für Fr.	2'548'349.--
728	Total	für Fr.	342'404'397.--

Die Grundpfandschuld hat sich um Fr. 147'729'771.- vermehrt. Sie betrug Ende 2012 Fr. 5'845'789'440.- verteilt auf 21'980 Pfandrechte. Die in Rechnung gestellten Gebühren betragen für die Tagebuchgeschäfte total Fr. 2'276'295.- (Vorjahr Fr. 2'931'985.-).

Die Gebühreneinnahmen betragen gesamthaft Fr. 3'107'321.- (Vorjahr Fr. 2'311'313).

2.2.4. Grundbuchbereinigung

Am 10. März wurde für die Grundbücher Oberurnen und Näfels das Eidg. Grundbuch in Kraft gesetzt. Ausstehend ist die Bereinigung noch für Filzbach, Obstalden und Mühlehorn. Diese Arbeiten sind weit fortgeschritten. Die Inkraftsetzung wird 2013 erwartet.

2.3. Arbeit / RAV

2.3.1. Allgemeines

Das Jahr 2012 war geprägt von vielen wirtschaftlichen Einflussfaktoren. Einerseits durch das aussenwirtschaftliche Umfeld und daraus die Währungspolitik und andererseits die stabile Binnenwirtschaft, insbesondere der Baubranche. So hat sich die Beschäftigungsentwicklung in 2012 punktuell oder branchenbezogen dargestellt. Eher eine negative Beschäftigungsentwicklung ergab sich im industriellen Bereich; eine meist positive Entwicklung in der Bau- und Baunebenbranche. Im Januar lag die Arbeitslosenquote bei 2.6%, zwischenzeitlich im August bei 2.1% und gegen Ende des Jahres bzw. im Dezember bei 2.8%. Massgebend waren weiterhin die unsichere Exportwirtschaft, die Währungsproblematik und die Schuldenkrise in Europa.

Arbeitsmarkt:	per E/Dez. 2012*	per E/Dez. 2011	per E/Dez. 2010
Arbeitslosenquote CH	3.3%	3.3%	3.8%
Arbeitslosenquote GL	2.8%	2.5%	2.3%
Arbeitslose GL	613	516	478
Stellensuchende GL	947	808	958

*Im Juni 2012 hat sich die Berechnungsgrundlage (Erwerbsspersonen Neu: 22'210 / Alt: 20'564) für die Arbeitslosenquote leicht geändert.

2.3.2. Personelles

In den Abteilungen Arbeit und RAV gab es diverse personelle Veränderungen. Die Betriebs- und Personalkosten beim RAV und IIZ sowie bei der Fachstelle Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) werden vollumfänglich durch den Bund übernommen. Bei der Abteilung Arbeit können anteilmässig Personalkosten verrechnet werden.

Austritte Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen:

- Claudia Menzi-Widmer, Sachbearbeiterin LAM zu 50% per 30.09.2012
- Franzisca Matos, IIZ-Koordinatorin zu 50% per 30.11.2012

Eintritte Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen:

- Carina Baumgartner, Sachbearbeiterin LAM zu 50% per 01.10.2012

Austritte RAV:

- Carola Binder, Personalberaterin (Mutterschaft) per 03.06.2012
- Christoph Marti, Personalberater, vorzeitige Pension per 30.04.2012

Eintritte RAV:

- Franziska Pereira Costa, Personalberaterin, per 01.05.2012
- Philipp Sibler, Personalberater, per 01.06.2012

Austritt Arbeitsinspektorat: Eduard Stähli, Inspektor FlaM, verstorben am 31.07.2012

Austritt Arbeitslosenkasse: Priska Purro, Sachbearbeiterin, Pension per 24.03.2012

Eintritt Arbeitslosenkasse: Daniela Kundert, Sachbearbeiterin zu 80% per 01.04.2012

2.3.3. Arbeitsrecht

99 (110) persönliche arbeitsrechtliche Beratungen sowie rund 60 telefonische Anfragen konnten 2012 angeboten bzw. beantwortet werden. Dieses Angebot nutzen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer. Themen sind: Mutterschafts- und Jugendschutz, Nicht-raucherschutz, Nacht- und Sonntagsarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse, Überstunden, Kündigungsschutz, Ferien und Lohnzahlung, Personenfreizügigkeit sowie Schwarzarbeit.

2.3.4. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Stellensuchende und Arbeitslose. Das Ziel ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

	2011	2012
Individuelle Kurse	144	304
Kollektivprogramme	6	6
Einarbeitungszuschüsse	6	10
Pendlerkostenbeiträge	1	1
Berufspraktika	5	4
Ausbildungspraktika	0	1
Ausbildungszuschüsse	2	1
Förderung selbständige Erwerbstätigkeit	3	4
Wochenaufenthalterbeiträge	0	1
<i>Vorübergehende Beschäftigung</i>		
Programme	3	3
Teilnehmende	170	335

2.3.5. Arbeitsamt und Arbeitslosenkasse

2.3.5.1. Ganzarbeitslose 2012

<i>Monat</i>	<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>	<i>Total</i>
Januar	312	225	537
Februar	317	227	544
März	317	228	545
April	303	230	533
Mai	299	214	513
Juni	276	211	487
Juli	264	217	481
August	267	207	474
September	254	207	461
Oktober	261	219	480
November	314	222	536
Dezember	377	236	613

2.3.5.2. Kurzarbeit

<i>2012</i>				
<i>Monat</i>	<i>Betriebe</i>	<i>Arbeitnehmer</i>	<i>Ausfallstunden</i>	<i>Betrag</i>
Januar	19	253	11'839	250'512.00
Februar	20	288	11'400	233'940.00
März	12	210	8'838	174'422.00
April	11	212	9'794	200'820.00
Mai	13	177	9'359	229'884.00
Juni	13	172	9'716	235'491.00
Juli	8	92	2'983	60'507.00
August	8	124	5'529	123'051.00
September	7	98	3'647	77'209.00
Oktober	8	93	3'990	88'775.00
November	8	54	3'031	73'672.00
Dezember	8	77	3'574	83'166.00
Total	135	1'850	83'700	1'831'449.00

2.3.5.3. Wetterbedingte Ausfälle

<i>2012</i>				
<i>Monat</i>	<i>Betriebe</i>	<i>Arbeitnehmer</i>	<i>Ausfallstunden</i>	<i>Betrag</i>
Januar	3	16	1'096	22'919.00
Februar	25	433	39'685	905'778.00
Dezember	5	63	5'279	127'936.00
Total	33	512	46'060	1'056'633.00

Hinweis: In den nicht aufgeführten Monaten waren keine Ausfälle zu entschädigen.

2.3.5.4 *Leistungsarten Arbeitslosenkasse*

Arbeitslosenentschädigung	Bezüger	1'183
	Kontrolltage	101'738.5
	Auszahlungen	15'270'561.95
	- Vorjahr	13'571'017.05
Insolvenzentschädigung	Betriebe	6
	Arbeitnehmeranträge	24
	Auszahlungen	181'406.25
	- Vorjahr	43'444.60
Kurzarbeitsentschädigung	Betriebe total	135
	ausgefallene Stunden	83'700
	Auszahlungen	1'831'449.00
	- Vorjahr	1'745'054.00
Schlechtwetterentschädigung	Betriebe total	33
	ausgefallene Stunden	46'060
	Auszahlungen	1'056'633.00
	- Vorjahr	70'177.00
Präventivmassnahmen/ Beschäftigungsprogramme	Bezüger total	425
	Auszahlungen	2'130'291.05
	- Vorjahr	1'846'254.40

2.3.5.5. *Verwaltungskosten kantonale Arbeitslosenkasse*

Die Verwaltungskosten der kantonalen Arbeitslosenkasse betragen für das Jahr 2012 Fr. 454'055.35 (Vorjahr Fr. 466'387.80). Der eidgenössische Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung trägt vollumfänglich die Kosten.

2.3.5.6. *Revision der Jahresrechnung*

Durch das Staatssekretariat für Wirtschaft seco wurde die Revision der Jahresrechnung 2011 durchgeführt. Die Rechnung gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

2.3.5.7. *Rechtspflege*

Im Berichtsjahr wurden durch die kantonale Amtsstelle und die Arbeitslosenkasse total 683 Verfügungen (Vorjahr 775) erlassen. Diese gliedern sich wie folgt:

- Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit	127
- Zu geringe oder fehlende Arbeitsbemühungen	238
- Ablehnung allgemein	68
- Ablehnung der Anspruchsberechtigung	29
- Weisungen nicht befolgt	171
- Rückforderung	30
- Andere	20

Verfügungen mit Einstell- und Wartetagen entstehen nur bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, bei zu geringen oder fehlenden Arbeitsbemühungen, bei Nichtbefolgen von Weisungen und bei Verletzung von Auskunft- und Meldepflicht. Aus 536 solchen Verfügungen resultieren insgesamt 6'812 Einstell- und Wartetage. Per 1.1.2012 waren keine Beschwerden hängig. Im Berichtsjahr gingen zudem keine neuen Beschwerden ein.

2.3.5.8. *Arbeitslosenfürsorgefonds*

Der Fonds wird von der Staatskasse verwaltet und weist per Ende 2012 ein Vermögen von Fr. 5'175'984.80 (Fr. 5'252'216.80) aus. Dem Zins von Fr. 12'253.40 stehen Ausgaben von Fr. 139'750.-, im Speziellen für Beiträge an einkommensschwache Eltern gegenüber.

2.3.5.9. *Haftungsreservefonds*

Dieser Fonds weist per 31. Dezember 2012 ein Vermögen von Fr. 1'162'248.50 (Fr. 1'159'543.30) aus. Die Zunahme (Zins) beträgt Fr. 2'705.20.

2.3.5.10. *Ausländische Arbeitskräfte*

Seit dem 1. Juni 2002 ist das Abkommen für die Angehörigen der "alten" EU-Mitgliedsstaaten (EU-15) als auch der EFTA-Staaten in Kraft. Infolge der EU-Erweiterung per 1. Mai 2004 wurde das Abkommen durch ein Protokoll ergänzt, welches die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den zehn neuen EU-Staaten regelt (EU-8; für Zypern und Malta galten von Beginn an die gleichen Regelungen wie für die "alten" 15 EU-Mitgliedstaaten, deshalb bilden sie die Gruppe der EU-17-Staaten). Am 8. Februar 2009 wurde die Weiterführung des FZA und das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien (EU-2) vom Schweizer Volk gutgeheissen. Das Protokoll II trat am 1. Juni 2009 in Kraft. Seit mehreren Jahren profitieren Staatsangehörige der EU-17 sowie die EFTA-Staaten von der Personenfreizügigkeit. Seit dem 1. Mai 2011 kommen die EU-8-Staatsangehörigen ebenfalls in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit. Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien gelten bis längstens 31. Mai 2016 noch Zulassungsbeschränkungen.

<i>Gesuchsarten</i>	<i>Total Gesuche 2012</i>	<i>Ertrag</i>
Kurzaufenthalter bis 4 Monate	8	320.- Fr.
Cabaret-Tänzerinnen	0	0.- Fr.
Kurzaufenthalter 364 Tage	24	1'890.- Fr.
Stellenantritt Neu	76	7'220.- Fr.
Stellenantritt N & F	66	2'640.- Fr.
Verlängerungen	152	6'080.- Fr.
<i>Total</i>	<i>326</i>	<i>18'150.- Fr.</i>

Im Zeitraum (01.01.2012–31.12.2012) wurden 12 Gesuche um Arbeitsbewilligung gemäss Art. 83 VZAE sowie Art. 40 Abs. 2 AuG abgewiesen.

2.3.5.11. *Freiwilliger Landdienst*

Die Organisation des Landdienstes hat sich im Jahr 2010 reorganisiert. Die Geschäftsstelle AGRIVIVA in Winterthur übernimmt die Vermittlung von Jugendlichen aus und in den Kanton Glarus. Der Kanton beteiligt sich für 2012 mit einem Sockelbetrag von Fr. 800.00. Er übernimmt somit eine Beobachterfunktion

2.3.5.12 *Grundstückwerb durch Personen im Ausland*

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bedürfen Personen im Ausland (auch jur. Personen mit statutarischem oder tatsächlichem Sitz im Ausland) für den Erwerb von Grundstücken grundsätzlich einer Bewilligung. Der Kanton Glarus bekommt jährlich 20 Kontingente. Der einzige Erwerb erfolgte in Mühlehorn durch eine liechtensteinische Staatsangehörige.

2.3.6. Inspektorat flankierende Massnahmen FlaM

Im Zuge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU traten am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen in Kraft, welche sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen.

Zuständig für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen ist die kantonale tripartite Kommission (TPK FlaM):

- Heinz Martinelli, Leiter Wirtschaft und Arbeit, Kantonsvertreter und Präsident
- Michael Schneider, Leiter Abteilung Migration, Kantonsvertreter
- Andrea Trümpy, Präsidentin des Gewerbeverbandes, Arbeitgebervertretung
- lic.iur. Daniel Althaus, Delegierter Glarner Handelskammer, Arbeitgebervertretung
- Franco Moretta, Gewerkschaft UNIA, Arbeitnehmervertretung
- Heinz Herzog, Gewerkschaft UNIA, Arbeitnehmervertretung
- Thomas Rhyner, kantonales Arbeitsamt, Sekretär

Es wurden drei Sitzungen der TPK FlaM durchgeführt. Ein Betrieb wurde besucht. Der Vollzug der Kontrollen ist an das Inspektorat FlaM delegiert.

2.3.6.1 *Meldewesen*

Für eine bewilligungsfreie Dienstleistungserbringung ergingen folgende Meldungen:

	2008	2009	2010	2011	2012
Total gemeldete Personen	495	720	907	930	1171
Total geleistete Arbeitstage	8843	12'406	19'827	19'872	20'760

Schwerpunktbranchen 2012: Bauhaupt- und Nebengewerbe, Industrie, Verarbeitendes Gewerbe, Personalverleih

2.3.6.2. *Kontrollen und Massnahmen:*

	Personen kontrol- len	Mahnungen für Melde- verstoss	Verwal- tungs- busse	Strafanzeige, Verweigrun- gen, Sperren
Bauhauptgewerbe	84	2	1	-
Baunebengewerbe Montage	71	15	5	1
Personalverleih	1	-	1	-
Gastgewerbe	0	1	-	-
Industrie,	86	8	3	-
Gesundheit und Soziales	0	-	-	-
Energie	0	-	-	-
Reinigung	0	-	-	-
Persönliche Dienstleistungen	0	1	-	-
Landwirtschaft	0	1	-	-
Verkehr, Nachrichten	7	-	-	-
Private Haushalte	6	1	-	-
Handel, Banken, Versicherung	1	2	-	-
Erotikgewerbe*	0	1	1	-
<i>Total</i>	256	32	11	1

Lohndumping: Es wurde ein Fall von Lohndumping festgestellt bzw. in der tripartiten Kommission behandelt.

2.3.6.3 *Schwarzarbeit – Inspektorat*

	<i>Meldung Verdacht</i>	<i>Verdacht nicht bestätigt</i>	<i>Verdacht positiv abgeschlossen</i>	<i>In Bearbeitung</i>
2008	20	9	4	7
2009	34	19	7	8
2010	17	10	4	3
2011	23	16	5	2
2012	23	17	6	0

2.3.7. **Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV**

Der Verwaltungsaufwand RAV/LAM/IIZ/KAST geht zu Lasten des Bundes und beträgt für das Jahr 2012 Fr. 2'007'183.34 (Vorjahr Fr. 2'262'275.57). Mit dem Bund bzw. dem Staatssekretariat für Wirtschaft seco werden die Bereiche Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV, Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ und Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen LAM und ein Teil der kantonalen Amtsstelle KAST abgerechnet.

Durch das Staatssekretariat für Wirtschaft seco wurde die Revision der Jahresrechnung 2011 durchgeführt. Die Rechnung gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Abteilung Arbeit und die Abteilung RAV unterstützten auch 2012 die Organisation AMOSA (Arbeitsmarktbeobachtung Ostschweiz, Zürich, Aargau und Zug). Das Ziel der Organisation ist es, Massnahmen zur raschen und nachhaltigen Integration von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt zu entwickeln. Dazu werden praxisbezogene Informationen wissenschaftlich erhoben, ausgewertet und analysiert. Seit Mitte 2012 koordiniert nun der Leiter Arbeit des Kantons Glarus den Steuerungsausschuss der neuen Studie „Brennpunkt Arbeitslosigkeit. Ergebnisse, Trends und Perspektiven“. Die Studie wird voraussichtlich im Mai des laufenden Jahres abgeschlossen.

2.3.8. **Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen LAM**

Der Kanton baute 2012 weiterhin auf 4 Anbieter von kollektiven Massnahmen (Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen) für Stellensuchende: 1. AVOI Übungsfirma, Niederurnen, 2. Projunip Zerlegebetrieb für Elektronikgeräte, Glarus, 3. BEVA – Standortbestimmungskurs, Mollis und 4. Glarus Süd-Forst, Schwanden. Bei den individuellen personenbezogenen Kursen verteilte sich das Auftragsvolumen auf eine Vielzahl von Anbietern.

2.3.9. **Arbeitsinspektorat**

2.3.9.1. *Arbeitsicherheit und Unfallverhütung*

Das Arbeitsinspektorat führte im Berichtsjahr 82 Betriebskontrollen bei ansässigen Unternehmen durch. Kontrolliert wurde die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) und der Gesundheitsvorsorge gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG). Zudem wurden 66 Baugesuche (Gewerbe und Indust-

rie) auf die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen sowie auf die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen hin überprüft und bearbeitet.

2.3.9.2. Statistik

	2012	2011	2010
Plan-Vorbesprechungen mit Bauherren und Architekten	26	12	5
Plan-Genehmigungen Art. 7 ArG	4	14	12
Planbegutachtungen Art. 6 ArG und Art. 82 UVG	62	54	60
Erteilte Betriebsbewilligungen Art. 7 ArG	6	10	11
Betriebskontrollen UVG / ArG	82	84	120
Bewilligungen für vorübergehende Nachtarbeit	14	11	12
Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit	52	63	65

2.3.9.3 Überwachung der Arbeits- und Ruhezeiten

Im Berichtsjahr wurden 5 Arbeits- und Ruhezeitkontrollen durchgeführt. Es wurden keine Verfehlungen festgestellt.

2.3.9.4 Interkantonale Zusammenarbeit

Das Arbeitsinspektorat war 2012 in verschiedenen eidgenössischen und interkantonalen Gremien für die Arbeitssicherheit tätig: seco (Eidg. Arbeitsinspektion), IVA (Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz), IVA-Ost (Interkantonaler Verband der Ostschweizer Kantone), SAV (Schweiz. Aufzugsverein), EKAS (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) und IKSS (Eidg. Konkordat für Seilbahnen und Skilifte).

2.3.9.5 Seilbahnen und Skilifte

Im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen wurden 35 Anlagen durch die Experten der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) einer technischen Kontrolle unterzogen. 12 Anlagen präsentierten sich einwandfrei. Bei 23 Anlagen wurden geringfügige Abweichungen festgestellt, sodass Auflagen für die Behebung der Mängel gemacht werden mussten. Im Berichtsjahr wurden keine eidg. Konzessionsgesuche im Vernehmlassungsverfahren koordiniert und beim Bundesamt für Verkehr (BAV) eingereicht.

Zugang (+) / Abgang (-) von Anlagen mit kantonaler Bewilligungen im Jahre 2012:

+ Sportbahnen Kerenzerberg GmbH	Trainerlift Habergschwänd
+ IG Skilift Mugi, Netstal	Kleinskilift MugiExpress
+ Sportbahnen Elm AG	Förderband Kinderarena 1
+ Sportbahnen Elm AG	Förderband Kinderarena 2
+ Kraftwerk Linth Limmern	Schachtstandseilbahn Druckschacht 1/2
+ Kraftwerk Linth Limmern	Schachtstandseilbahn Druckschacht 3/4
+ Kraftwerk Linth Limmern	Schwerlastwinde Stahlwasserbau Drucksch. 1/2
+ Kraftwerk Linth Limmern	Bühnenzug Druckschacht 1/2
- Kraftwerke Linth Limmern	Schachtstandseilbahn Druckschacht 1/2 (TBM)

Zusätzlich wurde die im Jahre 1964 erbaute Luftseilbahn Luchsingen–Brunnenberg (Technische Betriebe Glarus) durch eine Neuanlage ersetzt.

<i>Zahl der Anlagen im Kanton Glarus</i>	2012	2011	2010
Anlagen mit kantonaler Bewilligung			
- Kleinskilifte	13	10	10
- Skilifte	11	10	10
- Schrägaufzüge	3	3	3
- Luftseilbahnen mit kant. Konzessionen	18	15	13
Total	45	38	36
Anlagen mit Bundeskonzession			
- Sesselbahnen	6	6	6
- Luftseilbahnen	2	2	2
- Gruppenumlaufbahnen	2	2	2
- Kabinenumlaufbahn	1	1	1
- Standseilbahn	1	1	1
Total	12	12	12

3. SOZIALES

3.0.1. Hauptabteilung

3.0.1.1. Allgemeines

Die Sozialhilfestatistik 2011 weist für den Kanton Glarus eine um 0.1 Prozent tiefere Sozialhilfequote als im Vorjahr aus. Sie lag bei 2 Prozentpunkten und es bezogen 771 Personen (2010: 815 Personen) Sozialhilfe. Die Sozialhilfequoten der Glarner Gemeinden zeigen nur kleine Abweichungen (Glarus Nord: 1.9; Glarus: 2; Glarus Süd: 2.2).

Das grosse Thema der Sozialhilfe ist weiterhin die wirtschaftliche Integration. Vielfach müssen bei den Betroffenen die Sprachkenntnisse und die persönliche und sozialen Kompetenzen gestärkt werden, bevor eine aktive Vermittlung in den Arbeitsmarkt an die Hand genommen werden kann. Erneut zugenommen hat die Anzahl der zivilrechtlichen Mandate; die Zahl der überforderten Personen steigt. Interessant wird die weitere Entwicklung mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) sein. Auffallend ist die Abnahme der Kinderschutzmassnahmen in der Gemeinde Glarus. Es scheint sich die Einführung der Schulsozialarbeit auszuwirken.

Die Fachstelle Heimwesen hat im Berichtsjahr nebst den Aufsichtsbesuchen in den Alters- und Pflegeheimen die Finanzierung der Behindertenheime neu geregelt (objektorientierte Subjektfinanzierung). Neu ist die Einschätzung des Betreuungsbedarfes von behinderten Menschen im Wohnbereich und in der Tagesstruktur. Die Entschädigung erfolgt in fünf Bedarfsstufen nicht an die Personen direkt, sondern an die Einrichtung. Der Kanton Glarus ist einer der ersten Kantone, welcher das von den Ostschweizer Kantonen gemeinsam entwickelte Finanzierungskonzept umsetzt.

Die Fachstelle Asyl hatte sich im Berichtsjahr mit sehr hohen Gesuchzahlen und vielen Zuweisungen in den Kanton auseinander zu setzen. Es galt mehr Personen zu betreuen und zu integrieren. Stets schwierig gestaltet sich die Suche nach Unterkünften. Neu war, dass man zunehmend Mühe bekundete, geeignete Mietwohnungen zu finden.

Folgende Projekte wurden von der Hauptabteilung Soziales (HAS) bearbeitet:

- Schulsozialarbeit (SSA) und die Offene Jugendarbeit (OJ) stehen vor der Umsetzung. SSA wird der Kanton ab dem Sommer 2013 in allen Schulen anbieten, die OJ soll durch die Gemeinden organisiert und koordiniert werden.
- Umsetzung neues KESR: Die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nahm am 1. Januar 2013 ihre Arbeit auf und alle notwendigen rechtlichen Grundlagen wurden durch die Landsgemeinde, den Landrat und Regierungsrat genehmigt.
- Projekt Nahtstelle: Unter Führung der Hauptabteilung Höheres Schulwesen und Berufsbildung hilft die HAS mit, die beschlossenen Massnahmen umzusetzen.
- Kantonales Integrationsprogramm KIP: Das Programm steht. Die konkrete Umsetzung erfolgt schrittweise ab 2014.

Weitere Aufgaben der Hauptabteilung sind u.a.:

- Prüfen der Gesuche an die kantonale Winterhilfe
- Ausstellen von Ausweiskarten für Reisende mit einer Behinderung im Auftrage der SBB. Die einmal ausgestellten Ausweiskarten müssen alle 4 Jahre erneuert werden und während des Jahres sind laufend neue Anträge zu bearbeiten. Im 2012 wurden 20 Ausweiskarten ausgestellt.
- Prüfen der Gesuche zuhanden des Lotteriefonds, Teil Soziales, inkl. Korrespondenz und Antragstellung an den Regierungsrat
- Verwalten des Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien. Finanziert wird der Fonds durch Erbschaften, die dem Kanton zufallen. 2012 wurden sechs Gesuche bewilligt. Der Fonds weist per Ende Jahr einen Saldo von Fr. 882'424.51 aus.
- Mitarbeit in den Vorständen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und der Glarner Winterhilfe, in der Suchtkommission und in den Baukommissionen Menzihaus und Glarnersteg.

3.0.1.2. *Personelles*

2012 gab es infolge der Inkraftsetzung des neuen KESR deutlich mehr Mutationen als in den Vorjahren. Der Stellenplafonds beträgt 3350 Stellenprozent. Ende Berichtsjahr waren 3200 Stellenprozent besetzt, der Aufbau der neuen Abteilung KESB nahm etwas mehr Zeit als erwartet in Anspruch. Zurzeit sind in der HAS 49 Mitarbeitende tätig.

Einen Wechsel gab es an der Spitze der Hauptabteilung. Der bisherige Leiter Jakob Beglinger trat nach 23 Jahren zurück. Per 1.11.2012 übernahm Andreas Zehnder die Leitung. Der Abteilung Vormundschaft, ab 1.1.2013 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), steht seit dem 1.10.2012 Manfred Harnisch als Leiter vor. Er wird unterstützt durch die zwei neuen KESB-Behördenmitglieder Claudia Eberle und Heidi Schielly. Hauptabteilungsintern wurde gestützt auf eine unabhängige Analyse die Führungsstruktur gestärkt. So konnten die Stützpunktleiter in ihrer Funktion aufgewertet werden (neu sind sie auch für die Personalfragen zuständig) und konnte auch für den Stützpunkt Mitte in der Person von Reto Zogg ein Leiter gewählt werden.

Im Bereich kantonale Aufgaben verzeichnete die HAS zwei Personalwechsel, bei der Abteilung Soziale Dienste drei und bei der Abteilung Vormundschaft deren fünf. Sechs Austritten standen zehn Eintritte gegenüber. Austrittsgründe waren i.d.R. neue Aufgaben bei der KESB des Kantons Glarus oder bei einer anderen KESB.

Die HAS ist ein Ausbildungsbetrieb: Es sind drei KV Lehrlinge und zwei Mitarbeitende in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Sozialarbeiterin angestellt. Weiter werden zwei KV-Praktikumsplätze und zwei Praktikumsplätze für Sozialarbeitende angeboten.

3.0.1.3. Leistungsaufträge externe Leistungserbringer

Die Leistungsaufträge unterstehen dem Controlling durch die HAS. Aufgrund der Berichterstattung wird der Leistungsauftrag für das Folgejahr ausgehandelt und neu abgeschlossen. Die Abgeltung für die H+ für Statistiken erfolgte im Jahr 2011 zum ersten Mal durch das DVI. Bis ins Jahr 2010 wurde dieser Betrag vom DFG beglichen.

Leistungserbringer	Leistungen	LA seit	Abgeltung 2012	Abgeltung 2011	Abgeltung 2010
Pro Infirmis, Glarus	Fach- und Sozialberatung 15 vormundschaftliche Mandate Assistenzleistungen	2001	64'500	64'500	59'400
Pro Infirmis, Glarus	Sekretariat Winterhilfe	2001	4'700	4'700	4'700
Pro Senectute, Glarus	Fach- und Sozialberatung Reinigungsdienst Assistenzleistungen 30 vormundschaftliche Mandate	2001	185'000	185'000	185'000
Die Dargebotene Hand	Abdeckung der Soforthilfe ausserhalb Bürozeiten	1995	1'500	1'500	1'500
Stiftung Beratungs- und Therapiestelle Glarnerland	Sucht-, Partnerschafts-, Familien- und Sexualberatung ambulanter psych. Dienst	2003	250'000	250'000	250'000
Schweizerische Fachstelle für Adoption, Zürich	Dienstleistungen für nationale, internat. Adoptionen weitere Leistungen gem. HAÜ	2003	3'723.-	4'000	3'890
Bundesamt für Statistik	Erstellen der Sozialhilfestatistik	2004	3'800	3'800	3'800
H+, die Spitäler der Schweiz	Obligatorische Bundesstatistik (SOMED)	2011	6'977	7'090	
Total			520'200	520'590	508'290

Seit dem Inkrafttreten des NFA ist der Kanton für die Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung zuständig. Er schliesst dazu mit den Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Glarus jährlich eine Leistungsvereinbarung ab. Bis Ende 2011 wurde dazu ein maximales Kostendach für die Leistungserbringung für Wohnen und Tagesstruktur vereinbart. Ab dem Jahr 2012 gibt es kein Kostendach mehr, da neu mittels abgestufter Pauschalen abgerechnet wird und der Gesamtbetrag je nach Klientel unterschiedlich ausfallen kann. Die Angabe 2012 LV in nachfolgender Tabelle entspricht somit lediglich dem Budgetwert. Der Kanton leistet ebenso Bau- und Betriebsbeiträge an diese Einrichtungen.

Einrichtung	2012 LV	2011 LV	2010 LV	2009 LV	2008 LV
Fridlihuus Glarus, Glarus	1'198'501	1'095'000	1'094'845	1'078'665	1'062'724
Glarnersteg, Luchsingen	4'986'000	4'744'000	4'744'000	4'674'000	4'602'534
Menzihuus Filzbach	654'529	596'000	510'957	503'400	495'967
Teen Challenge Schweiz, Glarus	889'470	873'000	872'545	859'650	846'912
Total	7'728'500	7'308'000	7'222'347	7'115'715	7'008'137

3.0.1.4. Fachstelle Heimwesen

Die Fachstelle Heimwesen ist zuständig für Controllingaufgaben (Revisions- und Inspektionsaufgaben) und nimmt Abklärungs-, Koordinations- und Vollzugsaufgaben wahr. Sie ist Bewilligungsinstanz für kantonale und ausserkantonale Platzierungen und ist Beschwerdeinstanz bei Konflikten zwischen erwachsenen Menschen mit Behinderung und den Einrichtungen. Die Fachstelle vertritt den Kanton Glarus in der IVSE-Konferenz und in der Fachstellenkonferenz der SODK Ost.

3.0.1.4.1. Alters- und Pflegeheime

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung bezüglich der Zahl der Alters- und Pflegeheime, der Anzahl Plätze (Betten), der mittleren Auslastung, des Personalbestands in der Pflege und der Pflegebedürftigkeit.

Jahr	Heime	Plätze (Betten)	Mittlere Auslastung in %	Pflege- personal in % pro Bett	Pflegebedürftigkeit (Personen)		
					Pflegestufe KVG		
					0	1-6	7-12
2012	7 ¹	701 ²	94	39	5	414	178
2011	9	707	96	36	7	369	228
2010	11	706	94	35	4		
2009	11	707	96	35	8	373	214
2004	11	722	97	34			
1999	12	771	96	28			

¹ Infolge Fusionierung Altersheime Glarus Süd

² Auf der Pflegeheimliste 2011 sind für die AH + PH total 727 Plätze ausgewiesen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl Plätze (Betten), die mittlere Auslastung, den Personalbestand in der Pflege und die Pflegebedürftigkeit in den einzelnen Alters- und Pflegeheimen per 31. Dezember 2012.

Alters- und Pflegeheim	Plätze	Mittlere Auslastung	Pflegepersonal	Pflegebedürftigkeit (Personen)		
				(Betten)	in %	in % pro Bett
				0	1-6	7-12
Alters- und Pflegeheime Glarus Süd	224	90	35	15	139	57
- Sernftal, Elm	35	82	30	4	21	9
- Haus zur Heimat, Linthal	49	97	35	0	33	16
- Altersheim, Schwanden	140	92	40	11	85	32
Salem, Ennenda	70	91 ¹⁾	39	4	42	17
Bühli, Ennenda	55	98	40	6	23	25
Pfrundhaus, Glarus	85	98	35	8	33	36
Bruggli, Netstal	41	99	48	2	20	19
Glarus Nord	222	95	41	24	155	22
Verein Kleinwohngruppe Oberurnen	4	93	80	0	2	2
Total	701	94	39	59	414	178

¹⁾ Die Doppelzimmer im Salem können nur situativ mit zwei Personen belegt werden.

In den Jahren 1995 bis Ende 2012 wurde der Bettenbestand im Kanton Glarus von 802 auf 701 reduziert. Im Jahre 2012 wurden infolge des Zusammenschlusses der Alters- und Pflegeheime Sernftal (Elm), dem Haus zur Heimat (Linthal) und dem Alterszentrum Schwanden die Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) gegründet. Der Geschäftsleitung, bestehend aus Romi Stadler, Werner Hösli und Peter Zimmermann wurde die Betriebsbewilligung für diese neue Aufgabe erteilt. Ebenfalls eine Bewilligung erhielt Peter Hoffmann für die Führung ad interim des Pfrundhauses in Glarus.

3.0.1.4.2. Kommission für Behindertenbauten

Dem *Fridlihuus* wurde ein Kantonsbeitrag von CHF 2'657.30 für die Anschaffung von Betriebseinrichtungen gewährt.

glarnersteg: Neubau Schwerstbehindertenheim

Die Glarner Stiftung für Menschen mit Behinderung erwarb am 2. Juli 2010 ein 4'494 m² umfassendes Areal in Schwanden mit bestehendem Gebäude für Fr. 3'266'100. Die Bauherrschaft eröffnete sodann den Projektwettbewerb, der im Februar 2011 abgeschlossen werden konnte; die Vorprojektarbeiten wurden gestartet. Das Vorprojekt konnte durch die Baukommission bis Ende 2012 bereinigt werden, so dass das Gesuch der Stiftung am 7. Februar 2013 beim Kanton eingereicht und am 2. April 2013 bewilligt werden konnte.

Menzihuus, Filzbach; „Projekt Mehr“

Mit Beschluss vom 22.12.2009 stimmte der Regierungsrat der Konzeptänderung, dem Neubau eines Wohnhauses und dem Umbau der Werkstätten der Genossenschaft sozialdiakonischer Werke als Trägerschaft des Menzihuus zu und sprach an Teilprojekte des Umbaus einen Kantonsbeitrag von Fr. 266'500. Der Regierungsrat bewilligte am 2.11.2010 die weiteren Teilprojekte der Werkstätten und sprach einen Kantonsbeitrag von Fr. 159'919 an die Umbaukosten der Werkstätten von total Fr. 799'563. Am 25.10.2010 reichte die Trägerschaft einen Antrag für den Neubau des Wohnhauses ein, welchen der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen regierungsrätlichen Kommission im Januar 2011 im Umfang von Fr. 1'665'000 bewilligte. Das Wohnheim konnte nach Prüfung

durch die Hauptabteilung Hochbau mit beitragsberechtigten Kosten von Fr. 3'124'910.85 abgerechnet werden. Der Kantonsbeitrag beträgt Fr. 1'665'333. Die Sanierung der Werkstätten ist noch nicht abgeschlossen, es besteht noch ein offener Betrag von Fr. 140'620.-.

3.0.1.4.3. Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) wurden durch die Ostschweizer Kantone und den Kanton Zürich mit externer Begleitung der Hochschule Luzern und der socialdesign AG, Bern, Grundsätze zu den Themen Bedarfsanalyse/Angebotsplanung, Finanzierung und Qualitätsmanagement erarbeitet. Nachfolgend wird der Stand der Umsetzung zusammengefasst:

Teilprojekt Finanzen

Mit dem Finanzierungsmodell der SODK Ost+ wurde eine subjektorientierte, d.h. auf erbrachten Leistungen basierende und pauschalierte kantonale Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten von stationären Einrichtungen entwickelt. Diese Finanzierungsform wird als subjektorientierte Objektfinanzierung bezeichnet. Das soll bei den Beteiligten mit geringem Mehraufwand die richtigen Anreize setzen sowie Transparenz, Planungssicherheit und Vergleichbarkeit schaffen. Den Trägerschaften wird mit dem neuen Finanzierungsmodell unternehmerische Freiheit ermöglicht, aber auch mehr Verantwortung übertragen. Für die Leistungsvereinbarungen 2013 wurden für den Wohn- wie für den Tagesstrukturbereich abgestufte Pauschalierungen angewandt. Die Berechnung der Pauschalen erfolgte mittels der eingereichten und bereinigten Budgets der Einrichtungen sowie deren IBB-Einstufungen zu den einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern.

Teilprojekt Angebotsplanung

Die IVSE verpflichtet die Kantone zur interkantonalen Koordination und Abstimmung der Datenerhebung. Es sind Grundlagen für die Angebotsplanung zu schaffen, die sich am kurzfristigen Platzbedarf sowie an strategischen Grundsätzen und Entwicklungsprojekten mit einem längerfristigen Planungshorizont ausrichten. Die Angebotsplanung liefert Empfehlungen, anhand derer die verantwortlichen Instanzen entscheiden können, wie das Angebot für einen bestimmten Zeitraum gestaltet werden soll. Im 2012 wurde eine erste Erhebung durchgeführt und durch die Hochschule Luzern ausgewertet. Da die Vergleichbarkeit mit der Auswertung im Jahr 2008 nicht gegeben war und die Ergebnisse zu Fehlinterpretationen führen könnten, wurden die Resultate nicht veröffentlicht. Geplant ist, die Aufgaben der Bedarfserhebung und -analyse sowie der Angebotsplanung für die beiden Planungszeiträume „1 – 3 Jahre“ und „über 3 Jahre“ darzustellen, da sich die Aufgaben und Instrumente für die kurz- oder längerfristige Planung deutlich unterscheiden.

Teilprojekt Qualitätsmanagement

Mit den neu definierten Qualitäts-Richtlinien soll eine Basis gelegt werden, um den Schutz der Persönlichkeit und der Unversehrtheit der Klient/innen zu gewährleisten, ihre Selbstbestimmung und Autonomie zu fördern sowie die Leistungserbringung auf deren Zufriedenheit und Lebensqualität auszurichten. Diese Qualitätsstandards und -indikatoren basieren auf den gemeinsamen und verpflichtenden Qualitätsgrundsätzen der SODK Ost+ und bilden den Konsens dieser Kantone ab. Es steht ihnen frei, die erarbeiteten Qualitäts-Richtlinien bei einer rechtlichen Verankerung sinngemäss umzuformulieren oder durch weitere Indikatoren zu ergänzen. Die Konferenz der Amtsleiter/innen der SODK Ost+ ist zuständig für die Überwachung der Anpassungen in den Kantonen sowie für die periodische Überprüfung und die Formulierung von Anpassungsvorschlägen der gemeinsamen Qualitäts-Richtlinien. Alle Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung,

welche über eine Betriebsbewilligung verfügen, haben diese Qualitäts-Richtlinien unabhängig davon zu erfüllen, ob sie bereits über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen oder nicht. Die Hauptverantwortung für die Qualitätsprüfung liegt beim Standortkanton. Zurzeit ist das Vorgehen im Kanton Glarus noch nicht festgelegt. Es wird angestrebt, gemeinsam mit anderen interessierten Kantonen eine Lösung zu erarbeiten, da eine eigene Lösung für die Qualitätsprüfung wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.

Überblick über das Angebot in den kantonalen Einrichtungen per 31. Dezember 2012

Einrichtung	Zielgruppe	Wohnen (Plätze)	Tagesstruktur (Plätze)
Fridlihuus Glarus, Glarus	Menschen mit Körperbehinderung	16	16
Glarnersteg, Luchsingen	Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Beeinträchtigung	60	(65 Werkstätte 39.4 Tagesstätte) 104.4*
Menzihuus, Filzbach	Menschen mit psychischen Krankheiten oder Behinderungen und/oder Suchtproblemen	16	18
Teen Challenge Schweiz, Glarus	Menschen mit psychischen Behinderungen	20	25
Total		112	163.4

* durch die Umstellung auf das neue Abgeltungssystem wurden die Leistungen von Stunden auf Tagespauschalen umgerechnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Verlauf der Platzierungen von Menschen mit Behinderung aus dem Kanton Glarus in kantonalen und ausserkantonalen Einrichtungen während des Berichtsjahres. Insgesamt nutzten 249 Menschen mit Behinderung (Vorjahr: 266) eine Leistung in einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Platzierungen in Einrichtungen 2012	4 kantonalen (Vorjahr: 4)			58 ausserkantonalen (Vorjahr: 56)			62 total (Vorjahr: 60)		
	W	TS	BB	W	TS	BB	W	TS	BB
Eintritte	12	25		8	15		20	40	
Austritte	7	18		5	12		12	30	
Stand per 31.12.2012	88	153	6.7 (5.8)	55	66	5.5 (5.1)	143	219	12.2 (10.9)

W = Leistungsbezüge im Wohnen; TS = Tagesstruktur; BB = Kant. Betriebsbeiträge in Mio. Fr.

3.0.1.4.4. Kinder- und Jugendheime

Die nachstehende Tabelle zeigt den Verlauf der Platzierungen von Kindern und Jugendlichen während des Berichtsjahres.

	jugendstrafrechtliche Platzierungen	zivilrechtliche Platzierungen	Total	*Nettokosten Fr.
Eintritte 2012	11	13	24	
Austritte 2012	9	11	20	
Stand per 31.12.2012	10	25	35 (28)	3 Mio.

* eingegangene Versorgerbeiträge berücksichtigt.

3.0.1.4.5. Kinderkrippen

Infolge der Kündigung von Frau Brigitta Klausser übernahm Frau Corryn Sommer die Leitung der Kinderkrippe Müsliburg, Ennenda. Diese kündigte im August 2012 ebenfalls. Eine Nachfolgerin konnte nicht gefunden werden. Die Auflagen, welche mit der Betriebsbewilligung erteilt und mehrfach verlängert wurden, konnten nicht erfüllt werden. Anfangs 2013 musste die Kinderkrippe leider die Schliessung per April 2013 bekannt geben. Frau Anita Oertli-Fischli wurde im April 2012 die Betriebsbewilligung für die Kinderkrippe Familienhaus „Biiälislogg“ erteilt. Der Kinderkrippe Chinderschloss, Näfels, wurde eine auf 1 Jahr befristete Bewilligung zur Aufnahme von 2-3 Säuglingen gewährt.

Übersicht über Kinderkrippen und Kinderhorte im Kanton Glarus per 31.12.2012

	Chindervilla Niederurnen	Chinderschloss Näfels	Krippe Glarus	Müsliburg Ennenda	Chinderburg Schwanden ¹	Biiälislogg Riedern	Tagesstruktur Glarus Süd	Tagesstruktur Glarus ¹	Tagesstruktur Glarus Nord ¹	Total
Bewilligte Plätze	24	40 ²	36 ²	22	14 ²	30 ²	-	-	-	166
Belegte Plätze per 31.12.2012	19	32 ²	30	10	14 ²	17 ²	12	36	46	216
Anzahl Kinder 3 – 18 Monate	9	3	9	3	6	0	0	0	0	30
Anzahl Kinder 19 Monate – Kindergarten	27	32	44	18	8	12	0	0	0	141
Anzahl Kinder im Kindergarten	0	14	6	0	5	15	6	27	33	106
Anzahl Kinder in der Schule	0	3	2	0	11	32	34	69	113	264
Stellenprozentage gesamt	730	1170	1150	440	530	440	210	425	670	5765
davon ausgebildetes Personal	315	400	450	170	160	200	125	143	395	2358

¹ Plätze exkl. Hort / ² Plätze inkl. Hort

Per 31. Dezember 2012 standen in den 6 Krippen des Kantons insgesamt 166 Plätze zur Verfügung, wobei die Plätze von mehreren Kindern belegt werden können.

3.0.1.5. Bundesgesetz Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ZUG

Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger regelt die Zuständigkeit für die Sozialhilfe. Danach erstattet der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung, sofern die unterstützte Person noch nicht zwei Jahre ununterbrochen im anderen Kanton einen Wohnsitz begründet hat.

ZUG	2008	2009	2010	2011	2012
Zu Lasten GL	-711'202	-803'300	-880'052	-448'695	-1'096'795
Zu Gunsten GL	453'687	502'424	458'086	526'540	535'994
Saldo	-257'515	-300'876	-421'966	77'845	-560'801

Die Differenz zwischen den Jahren 2011 und 2012 resultiert aus der verzögerten Begleichung von Rechnungen für 2011. Am 3. Dezember 2012 beschloss das Bundesparlament, die Verrechnungszeit von 2 Jahren mit dem Heimatkanton mit einer Übergangsfrist von 4 Jahren abzuschaffen, was sich für den Kanton Glarus positiv auswirken wird.

3.0.1.6. *Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien*

	2011	2012
Bestand am 1.1.	738'119.05	881'083.61
Eingänge total	171'335.16	13'692.90
Finanzierung Gesuche	19'994.85	12'352.00
Bestand am 31.12.	889'459.36	882'424.51
Gesuche total (bewilligt / abgelehnt)	13 (11/2)	7 (6/1)

Beim Eingang handelt es sich um den Zins. Sechs Gesuche konnten bewilligt, eines musste abgelehnt werden, was Ausgaben von Fr. 12'352 zur Folge hatte. Bewilligt wurden nur einmalige Ausgaben (Musikunterricht, Fahrrad, Busabonnement oder Skiausrüstung).

3.0.1.7. *Asyl- und Flüchtlingswesen*

3.0.1.7.1. *Asylwesen*

2012 war eine erneute Zunahme der Asylgesuche zu verzeichnen. Es haben 28'631 Personen einen Asylantrag gestellt (+27 %). Laut Bundesamt für Migration (BFM) wurden gleichzeitig mehr Asylgesuche erledigt, wobei die erstinstanzlichen Erledigungen um 28 % zunahmen. Auch bei den Ausreisen war ein Anstieg zu verzeichnen: Die kontrollierten Ausreisen auf freiwilliger Basis nahmen um 84 % zu, die Rückführungen in die Herkunfts- und Drittländer sowie in die Dublin-Staaten um 22 %. Mit der Begleitung und Betreuung von Asylsuchenden (N), vorläufig Aufgenommenen mit weniger als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz (VA 7-) und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung hat der Kanton Glarus das Schweiz. Rote Kreuz beauftragt. Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt worden ist, die jedoch nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, erhalten eine vorläufige Aufnahme (VA). Das BFM überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen (Rückführung in Heimat zum Zeitpunkt des Entscheides unzulässig, unzumutbar oder unmöglich) für die vorläufige Aufnahme noch erfüllt sind. Letztere wird aufgehoben, wenn die Gründe nicht mehr bestehen, und es wird die Ausweisung angeordnet. 2012 wurde 4 Asylsuchenden aus dem Kanton Glarus eine vorläufige Aufnahme gewährt.

	2003	2006	2009	2010	2011	2012
Asylgesuche in der Schweiz ¹	21'037	10'537	16'005	15'567	22'551	28'631
Neue Asylgesuche GL (ohne Mehrfachgesuche) ¹	107	52	78	64	112	166
Austritte Asylsuchende inkl. Übergänge ¹	143	65	73	128	126	148
Anwesende Personen aus Asylbereich (Ende Dez.) ²	232	160	226	208	224	289
Plätze in Durchgangszentren (Ende Dez. 2012)	92	64	92	106	128	152
Belegung Durchgangszentren (Ende Dez. 2012)	92	73	106	93	121	169
Erwerbstätige N und VA 7- (Ende Dez. 2012)	28	28	51	62	84	50 ³

¹ Quelle: BFM Statistikdienst Asyl ² Personen durch SRK oder SD betreut mit Bewilligung N, VA, VA FL und B ³ inkl. 2 Lehrlinge

Im zweiten Halbjahr 2012 stieg die Zahl der Neueintritte noch einmal signifikant an und die Unterbringung der Asylsuchenden stellte die Betreuung vor grosse Herausforderungen. Im Dezember 2012 wurde das ehemalige Restaurant Edelweiss in Riedern als zukünftige neue Asylunterkunft gekauft. Es rief dies bei der Wohnbevölkerung von Riedern grossen Widerstand hervor. Am 24. Januar 2013 erschien das Baugesuch zwecks Sanierung und Umnutzung der Liegenschaft im Amtsblatt des Kantons Glarus. Es gingen 15 Einsprachen ein. Da in Glarus Süd bisher überproportional viele Personen aus dem Asylbereich – insbesondere Personen im laufenden Verfahren - untergebracht sind, wird mit dem Kauf einer Liegenschaft in der Gemeinde Glarus eine gleichmässige Verteilung auf alle drei Gemeinden angestrebt. Die betreuten Personen aus dem Asylbereich verteilen sich per 31.12.2012 wie folgt auf die Gemeinden: Glarus Süd 120 (42%), Glarus 105 (36%) und Glarus Nord 64 (22%). Die Verfügbarkeit geeigneter Liegenschaften in Glarus und Glarus Nord ist beschränkt. Es ist schwierig in diesen Gemeinden neue Plätze für Asylunterkünfte zu finden. Wichtigste Herkunftsländer der betreuten Personen (Asyl- und Flüchtlingswesen) sind Eritrea und Sri Lanka, gefolgt von der Türkei, Afghanistan, China (Tibet), Somalia, Nigeria. Nur vereinzelte Personen stammen aus anderen Ländern.

Personen mit einem rechtskräftigen Ablehnungs- oder einem Nichteintretensentscheid (NEE) müssen die Schweiz verlassen und unterstehen nicht mehr dem Asylgesetz. Halten sie sich dennoch in der Schweiz auf und geraten in eine Notlage, haben sie das Recht auf Nothilfe (Art. 12 BV). Verfügt wird die Nothilfe durch die Fachstelle Asyl. Nothilfe beinhaltet Obdach im Durchgangszentrum Rain, Ennenda, die tägliche Abgabe von 8 Franken für Verpflegung und medizinische Versorgung auf Antrag. Die Anzahl der Nothilfe beziehenden Personen nahm stetig zu. Ende Dezember 2012 bezogen 19 Personen Nothilfe. Neben 3 Langzeitbezügern, sind auch eine alleinstehende Mutter mit Kleinkind, 2 Familien aus dem Kosovo bzw. aus Sri Lanka in der Nothilfe. Sechs Personen aus Nigeria werden Anfang 2013 zur Identitätsabklärung einer Delegation aus Nigeria vorgeführt.

3.0.1.7.2. Flüchtlingswesen

Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ernsthafte Nachteile von Seiten der Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates befürchten müssen. Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Einige Asylsuchende erhalten nach genauer Abklärung der individuellen Verfolgung in ihrem Heimatstaat ein dauerndes Bleiberecht in der Schweiz (BFM). Im Kanton Glarus werden Flüchtlinge (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL) nach denselben Sozialhilfensätzen wie schweiz. Staatsangehörige unterstützt. Die Betreuung erfolgt durch die Sozialen Dienste. Diese betreuen auch die vorläufig aufgenommenen Personen mit länger als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz. 2012 wurde 17 Personen aus dem Kanton Glarus Asyl gewährt (7 durch Entscheid und 10 zufolge Familienzusammenführungen). Alle neuen Anerkennungen (B) weisen die Nationalität Eritrea auf. Zwei Personen erhielten eine vorläufige Aufnahme als Flüchtlinge (Eritrea und China).

	2003	2006	2009	2011	2012
Geführte Dossiers im Flüchtlingsbereich ¹	10	12	19	40	53
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL 7- und VA FL 7+) ²			7	10	9
Anerkannte Flüchtlinge (B 5- und B 5+) ²	16	25	21	67	93
Vorläufig Aufgenommene betreut durch Soziale Dienste (VA 7+) ²					13
Erwerbstätige aus dem Flüchtlingsbereich					22
Lehrlinge aus Flüchtlingsbereich	3	3	9	18	3

¹ Flüchtlingsbereich = B 5-, B 5+, VA FL 7-, VA FL 7+, VA 7+ ² Anzahl Personen

3.1.1. Soziale Dienste

3.1.1.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr ist keine wesentliche Zunahme der Sozialhilfebeziehenden festzustellen. Dies ist erfreulich, zumal es zu berücksichtigen gilt, dass sowohl die Arbeitslosenkasse (4. Teilrevision) als auch die IV (6. Teilrevision) ihre Ausgaben einschränken wollen (Kürzung der Bezugsdauer für alle Beitragsbefreiten, Anpassung der Bezugsdauer an die Dauer der Beitragszeit usw.). Solche Massnahmen könnten sich früher oder später in der Sozialhilfe negativ bemerkbar machen.

Die Sozialen Dienste bemerken oft schon früh, wenn grössere Firmen im Glarnerland einen Personalabbau planen. Die Menschen sind verunsichert, erkundigen sich nach Möglichkeiten im Falle einer Entlassung und stellen vorsorglich ein Sozialhilfesuch. Für Einzelne ist dies der Beginn jahrelanger Arbeitslosigkeit, zuerst von der Arbeitslosenkasse finanziert und anschliessend von der Sozialhilfe. Langzeitbeziehende, die keinen Anschluss mehr finden, weil ihre berufliche Ausbildung überholt ist, eine minimale körperliche Beeinträchtigung sich im fortgeschrittenen Alter bemerkbar macht oder die mit der neuesten Technologie nicht zurechtkommen, sind tragische Schicksale. Den einen gelingt es sich damit zu arrangieren, andere resignieren und verlieren jede Hoffnung. Soweit es die Ressourcen zulassen, wird versucht durch persönliche Beratung und Begleitung diese Menschen zu stützen, zu fördern und wirtschaftlich wieder zu integrieren. Wo spezifische

Beratungen angezeigt sind, wird an andere Fachstellen verwiesen (BTS, Pro Werke, Schuldenberatung, Ärzte und Therapeuten u.a.). Sind Kinder und Jugendliche involviert oder kommt es bei Erwachsenen zu psychischen Problemen, wird bisweilen gar eine Gefährdungsmeldung an die KESB nötig, um eine unterstützende Massnahme einzurichten. Dies wiederum lässt die Zahl der Beistandschaften ansteigen und führt zu Ressourcenproblemen in den Sozialen Diensten. Die Gesamtzahl der durch die Sozialen Dienste geführten zivilrechtlichen Massnahmen ist denn auch innerhalb dreier Jahre um 61 Dossiers von 303 auf 364 gestiegen. Die einzelnen Massnahmen lassen sich wie folgt gruppieren, wobei Mehrfachnennungen möglich sind: für Eltern (20), für 18-24 jährige Personen (24), für 26-60 jährige Personen (155), für Personen über 60 Jahre (5), für Arbeitslose (19), für IV-Rentner (58), zufolge eines Heimaufenthaltes (25), für psychisch Kranke (47), zufolge einer Suchtproblematik (31) und zwecks Einkommens-/Vermögensverwaltung (60).

3.1.1.2. *Personelles*

Erstmals seit der Kantonalisierung des Sozialen per 1.1.2008 war eine relativ hohe Personalfuktuation zu verzeichnen. Durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurden auch die Strukturen der Behörde massgeblich verändert. Dies hatte zur Folge, dass langjährige und erfahrene Mitarbeitende aus den Sozialen Diensten die Möglichkeit sich zu verändern nutzten und in die Behörden und Abklärungsdienste, auch in den Nachbarantonen wechselten. Es ergibt sich folgender Personalbestand (%/Pers.): Süd 220/3; Mitte 820/9; Nord 820/11.

3.1.1.3. *Fallstatistik*

	2010			2011			2012		
	Neue Fälle	Aktive	Stand 31.12.	Neue Fälle	Aktive	Stand 31.12.	Neue Fälle	Aktive	Stand 31.12.
ALIMENTENHILFE									
Alimentenhilfe	55	344	277	77	451	360	213	590	445
Intake Alimentenhilfe	67	70	10	89	92	2	61	62	2
Total Alimentenhilfe	122	414	287	166	543	362	274	652	447
SOZIALBERATUNG									
Sozialberatung / Kurzberatung	114	234	131	85	209	112	54	164	74
Sozialhilfe / Intake Sozialhilfe	400	811	427	406	819	432	410	843	454
Total Sozialberatung	514	1045	558	491	1028	544	464	1007	528
<i>Gesetzliche Sozialberatung</i>									
Zivilrechtliche Massnahmen Erwachsene	27	110	96	33	148	136	29	159	184
Zivilrechtliche Massnahmen Kinder	62	231	207	54	235	215	73	321	180
Total zivilrechtliche Massnahmen	89	341	303	87	383	351	102	480	364

<i>Bewährungshilfe</i>									
Anzahl Fälle	14	32	21	8	29	15	13	30	15
<i>Jugendstrafrecht</i>									
Anzahl Fälle	32	73	46	15	62	45	21	65	53
OPFERBERATUNG									
Intake Opferberatung	0	24	24	71	89	59	103	143	21
Opferberatung	100	164	83	29	96	55	50	88	56
Total Opferberatung	100	188	107	100	185	114	153	231	77
NOTUNTERKUNFT	25	30	7	22	28	10	16	22	4
SOZIALHILFE INKASSO	346	378	82	160	295	139	112	387	125
FACHSTELLE PFLEGEKINDER	2	15	19	4	23	5	5	10	8

3.1.1.4. Fachbereiche

3.1.1.4.1. Sozialhilfe

Nach den konstanten Zahlen in den Jahren 2010 und 2011 sind die Fallzahlen wieder leicht angestiegen, die Ausgaben dagegen sanken. Für diese gegenläufige Entwicklung verantwortlich ist zum einen der Anstieg jugendlicher Sozialhilfebezüger, welche weniger Kosten verursachen, weil sie i.d.R. keine eigene Wohnung benötigen und einen tieferen Lebensgrundbedarf aufweisen und zum andern ist dies auf Teileinkommen/-renten zurückzuführen. Die Altersgruppen haben sich in den letzten 2 Jahren merklich verschoben. Die Gruppe 0-17 Jahre ging zurück, dafür nahm die Altersgruppe 56-65 Jahre zu. Dabei handelt es sich oft um ausgesteuerte Personen mit schlechten Wiedereinstiegschancen.

Die Abschlussgründe in der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind unterschiedlich. Der Hauptgrund bildet die wirtschaftliche Unabhängigkeit (Verbesserung der Erwerbstätigkeit [in 55 Fällen], Existenzsicherung durch andere Sozialversicherungen [52], Beendigung der Zuständigkeit [34], unbekannt [12, andere Gründe [10]). 84 % der abgeschlossenen Sozialhilfefälle wurden nicht wieder eröffnet. Ein verhältnismässig kleiner Anteil erscheint nach Abschluss wieder in der Sozialhilfe. Ein Grossteil der aus der Sozialhilfe Entlassenen schafft also dauerhaft die Reintegration in den Arbeitsmarkt oder bezieht eine Rente.

Die Verfügungen in der Sozialhilfe haben eine hohe Qualität. Es gelingt den verantwortlichen Sozialarbeitenden, den Leistungsbezüger in den meisten Fällen die Kürzungen so nachvollziehbar darzulegen, dass sie verstanden und akzeptiert werden. Bei 92 Kürzungen oder Abweisungen eines Sozialhilfeantrages wurde elfmal eine Einsprache gemacht. Bei insgesamt 438 Verfügungen wurde nur dreimal eine Beschwerde beim DVI eingereicht.

	2011	2012
Verfügungen	436	438
- Kürzungen (Miete)	48	24
(Grundbedarf Lebensunterhalt)	34	31
- Nichteintretensentscheide / Abweisungen	31	37
Rechtsschutz: Einsprachen	15	11
Einsprachen Entscheide	8	4
Beschwerden	1	3

3.1.1.4.2. Bewährungshilfe

Hauptziel der Bewährungshilfe ist es, die betreuten Personen so zu unterstützen, dass sie nicht mehr straffällig werden. 2012 hat sich die Anzahl der angeordneten Bewährungshilfen gegenüber dem Vorjahr leicht verringert. Auffallend jedoch ist, dass die Mehrfachproblematiken und dadurch der zusätzliche Aufwand in der Betreuung der Klienten zugenommen haben, dies auch im Zusammenhang mit der Kontrolle der ambulanten Weisungen. Bei Personen, welche wegen Suchtmittelkonsums zu ambulanten Massnahmen verurteilt wurden, standen oft die finanziellen Schwierigkeiten, die Arbeitsstellensuche und die mit grossen Kosten verbundenen Sanktionen des Strassenverkehrsrechts im Vordergrund. Die Suchtberatung wurde hauptsächlich den zuständigen Fachstellen überlassen. Von der Bewährungshilfe selber wurde nur in Teilaspekten auf die Problematik eingegangen.

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bewährungshilfeklienten	39	28	40	37	21	17	15
Durchgehende Betreuung / Abklärungen	11	2	4	7	8	12	16
Täterberatung	8	2	3	1	2	0	0
Total	58	32	47	45	31	29	31

Das Betreuungsangebot im Gefängnis Glarus (Soziale Betreuung) wird genutzt. Die Polizei, die Gerichte und die Pflichtverteidiger müssen aber vermehrt auf Art. 96 StGB (freiwillige soziale Betreuung im Strafverfahren) aufmerksam gemacht werden, besteht doch so die Möglichkeit, frühzeitig eine Person bei Problemen im Strafverfahren zu begleiten. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten, dem Gefängnis Glarus, den Fachärzten und der Suchtberatungsstelle gestaltete sich positiv. Viele der wegen Betäubungsmittelkonsum unter Bewährungshilfe stehenden Personen verzichteten aufgrund der Begleitung und der Kontrolle der Weisungen weitgehend auf den Konsum harter Drogen und gehen einem geregelten Leben nach. Die bei einigen wenigen Klienten eingesetzte Lohn- und Einkommensverwaltung führte zudem zu einer Stabilisation der finanziellen Verhältnisse.

Der Modellversuch ROS (Risiko-Evaluation bei Gewalt und Sexualstraftätern) läuft noch bis April 2013, unter der Leitung des Kantons Zürich, mit Beteiligung der Kantone St. Gallen, Thurgau und Luzern. Die Auswertung sollte bis 2014 erfolgen.

3.1.1.4.3. Jugendstrafrechtspflege

Die Fallzahlen sind aus der Statistik der Jugendanwaltschaft ersichtlich. Die zeitlichen Ressourcen wurden hauptsächlich in den Bereichen Kurzinterventionen und persönliche Betreuungen eingesetzt. Die Komplexität der neuen strafrechtlichen Massnahmen hat sämtliche Erwartungen übertroffen. Intensive Familienarbeit und Abklärungen in schwierigen Systemen haben auch zu diversen Gutachten über die Erziehungsfähigkeit geführt, welche Fremdplatzierung von Jugendlichen zur Folge hatten. Das Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Wahl der Massnahmen ist das Wohl des Kindes/des Jugendlichen massgebend. Die Neuerungen der eidg. Strafprozessordnung sind im Kanton Glarus professionell umgesetzt worden.

3.1.1.4.4. Opferberatung

Nach einer personellen Veränderung im Spätsommer 2012 waren die restlichen Monate durch eine Reorganisation geprägt. Neu setzt sich das Beratungsteam aus zwei Beraterinnen mit total 60 Stellenprozenten zusammen. Im Bereich Qualitätssicherung lag der

Schwerpunkt im Berichtsjahr bei der Überprüfung von Arbeitsabläufen und den darauf folgenden Anpassungen und Ergänzungen interner Arbeitsinstrumente und -prozesse. Der Beratungsalltag war geprägt von der Begleitung weiblicher Jugendlichen oder Frauen, als Opfer häuslicher Gewalt. Männliche Opfer lassen sich selten beraten. Möglicherweise sind sie, wie auch Strassenverkehrstopfer, nicht über das Angebot der Opferberatungsstellen informiert. Im Jubiläumsjahr 2013 („20 Jahre Opferhilfegesetz Schweiz“) ist deshalb schweizweit eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in Planung.

Meldungen gingen vorrangig von der Polizei, der Justiz oder von Opfern und ihren Angehörigen ein. In Beratungsgesprächen werden die Beraterinnen vermehrt mit Fragen betreffend Eheschutzmassnahmen, Kontakt- und Rayonverbote, Strafanzeige ja oder nein, aber auch betreffend Schutzplatzierungen konfrontiert. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt lag in der Abgabe von Informationen über die neuen Möglichkeiten im Strafverfahren, da sich geschädigte Personen aufgrund der eidg. Strafprozessordnung entscheiden müssen, ob sie sich aktiv am Verfahren beteiligen, d.h. sich als Privatklägerschaft konstituieren wollen oder nicht. Dabei scheint vieles für die Betroffenen noch unklar zu sein, umso mehr als sie im Zeitpunkt, in welchem sie mit diesen Fragen konfrontiert werden, noch durch das erlittene Ereignis geprägt und oft nicht entscheidungsfähig sind.

3.1.1.4.5. Alimentenhilfe

Per 31.12.2012 wurden 149 Klient/innen Kinderunterhaltsbeiträge bevorschusst. In 279 Fällen bot die Fachstelle Inkassohilfe an oder wurden Restausstände eingefordert. Seit 2010 wurden die Inkassomassnahmen verstärkt. Daraus resultieren höhere Kosten, doch zeigen gerade die Lohnpfändungen auch bessere Inkassoerfolge. Die Überprüfung der Alimentenbevorschussungen führte dazu, dass einzelne Beziehende ihren Anspruch einbüssten, teils weil sie nicht bereit waren, die geforderten Informationen und Dokumente für die Überprüfung zu liefern und teils, weil sie inzwischen in wirtschaftlich besseren Verhältnissen leben. Es wird viel Zeit in die Bereinigung alter Dossiers investiert.

<i>Alimentenhilfe</i>	<i>2007</i>	<i>2008</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Bevorschussung (Ausgaben)	1'732'650	1'882'953	1'907'030	1'880'258	1'861'385	1'822'805
Inkassoerfolge	1'141'164	1'083'222	1'038'259	1'210'337	1'085'862	1'088'764
Erfolg in %	66	57	54	64	58	60

3.1.1.4.6. Zivilrechtliche Massnahmen (ZM) und Abklärungen

Der Fachbereich ZM beschäftigte sich intensiv mit den Auswirkungen des neuen KESR. Mit interner und externer Schulung bereitete man sich darauf vor. Im 2012 wurden weniger Kindermandate geführt, der Bestand ging um 35 Fälle zurück. Dies, weil ambulante Massnahmen verstärkt wurden (sozialpädagogische Familienbegleitung, Tagesstrukturen wie Tagesfamilien, Krippen, Horte) und sich die Schulsozialarbeit in der Gemeinde Glarus auswirkt (Frühinterventionen, Prävention). Der Trend ist nicht erhärtet, doch fällt der Rückgang der Kindermandate in der Gemeinde Glarus auf. Ambulante Massnahmen und die SSA sind zwar nicht kostenlos, Frühinterventionen können aber teure Heimplatzierungen verhindern. Im Bereich der Erwachsenenmandate ist der Trend umgekehrt. Es ist eine merkbliche Zunahme der Mandatszahlen zu verzeichnen (136/Vorjahr: 184 Mandate).

3.1.1.4.7 Pflegekinder

Die Anforderungen an eine Pflegefamilie hängen von den individuellen Bedürfnissen und von der Herkunftsgeschichte eines Kindes ab. Die Fachstelle Pflegekinder suchte deshalb auch im Berichtsjahr unterschiedliche Pflegefamilien und Gastfamilien für Dauer-, Wochen-, Wochenend- und SOS-Platzierungen. 17 Pflegekinder und ihre -familien wurden durch die Fachstelle betreut und begleitet. Dies geschah in Form von Hausbesuchen, Telefongesprächen, Sitzungen oder auch Informationsabenden, welche von den Pflegeeltern sehr geschätzt werden. An solchen Anlässen und am Pflegefamilienstag bekamen die Pflegefamilien Gelegenheit sich persönlich kennenzulernen und auszutauschen. Die gut besuchten Anlässe sind ein grosses Bedürfnis und werden künftig in der Jahresplanung berücksichtigt. Bei einem gemeinsamen Nachtessen mit Pflegekindern ab dem 10. Altersjahr realisierte das eine oder andere Kind, dass auch noch andere Kinder ihren Lebensmittelpunkt in einem „Zweituhause“ haben. Der Wunsch nach weiteren „Treffen“ wurde bei den Verantwortlichen deponiert. Auf struktureller Ebene bekam die Fachstelle in Form einer Sozialarbeiterin in Ausbildung Zuwachs, damit konnte die Qualitätssicherung vor allem im Bereich der Pflegeplatz- und Pflegefamilienabklärungen gewährleistet werden. An Fachtagungen und im Austausch mit anderen Platzierungsorganisationen informierte sich die Fachstelle über Konzepte und neue organisatorische Abläufe zur Umsetzung der revidierten Pflegekinderverordnung (PAVO). Aus Sicht der Fachstelle müssen die Beteiligung des Kindes im Verfahren, wie sie neu in Art. 1a PAVO festgehalten ist, die Bewilligungspflicht (Art. 4), sowie die Meldepflicht (Art. 20) zwingend berücksichtigt werden.

3.2.1. **Vormundschaftliche Abteilung (Kindes-, Erwachsenenschutz und Erbschaftswesen)**

3.2.1.1. *Allgemeines*

Am 6. Mai 2012 hat die Landsgemeinde die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beschlossen. Dabei wurden die von der Bundesgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zugewiesen. Neu ist die KESB eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde. Ihr angegliedert sind unterstützende Dienste. Die Behörde besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die ständigen Mitglieder üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus, die weiteren Mitglieder nebenamtlich. Die KESB ist fachlich unabhängig und an keine Weisungen gebunden, einzige Aufsichtsbehörde ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

Am 20. November 2012 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt und damit geregelt:

- Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Anforderungen an die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Berufsbeistandschaft
- Entschädigung der Beistände und der Vorsorgebeauftragten
- administrative Betreuung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen

3.2.1.2. *Personelles*

Zehn Mitarbeitende haben während des Jahres 2012 ihre Tätigkeit beim Vormundschaftsamt aufgenommen, fünf ihr Arbeitsverhältnis beendet. Dieser überdurchschnittliche Personalwechsel erklärt sich mit dem Aufbau der neuen KESB im Kanton Glarus. Auch in anderen Kantonen waren ähnliche Personalmutationen zu verzeichnen.

Als Zusatzmitglieder für die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat der Regierungsrat aus dem Kreis der bisherigen Mitglieder der Vormundschaftsbehörde gewählt:

Bettina Becker, Toni Bendel, Bea Lienhard und Heidi Seibert.

Am 26. April 2012 orientierte der Leiter der vormundschaftlichen Abteilung, Patrick Fassbind, anlässlich einer Informationsveranstaltung die privaten Mandatsträgerinnen und -träger über das auf den 1. Januar 2013 in Kraft tretende neue Erwachsenenschutzrecht. Die Veranstaltung wurde von rund 45 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht. Die für Ende 2012 vorgesehene zweite Orientierungsveranstaltung wurde Anfang Oktober abgesagt und auf Februar 2013 verschoben, um dannzumal die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die geänderten Verfahrensabläufe vorstellen zu können.

Im Hinblick auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht führte die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES im Herbst 2012 eine Schulung im Umfang von je vier Blocks à zwei Tagen an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Luzern durch. Sowohl die zu diesem Zeitpunkt bereits gewählten Mitglieder der neuen KESB als auch die Mitarbeiterinnen des Abklärungsdienstes nahmen daran teil.

3.2.1.3. *Vormundschaftsbehörde*

Die Vormundschaftsbehörde unter dem Vorsitz von Christine Knoepfel hat ihre Aufgabe bis Ende 2012 in gewohnt hoher Qualität weitergeführt. Am 11. Dezember fand die offizielle Verabschiedung durch Frau Landesstatthalter Marianne Dürst Benedetti statt, die bei dieser Gelegenheit den Behördenmitgliedern für ihren grossen Einsatz dankte.

3.2.1.4. *Vormundschaftsstatistik*

Fallstatistik Kindes-, Erwachsenenschutz und Erbschaftswesen

	<i>Bestand Anfang 1.1.12</i>	<i>Errichtungen / Übernahmen 2012</i>	<i>Aufhebungen / Übertra- gungen 2012</i>	<i>End- bestand 31.12.12</i>
<i>Kindesschutz</i>				
Kindesschutz Art. 307 ZGB	24	17/ 6	2/0	45
Beistandschaften Art. 308/392 Ziff. 2 und 3 ZGB	218	56/13	47/7	233
Beistandschaft Art. 309/308 ZGB	4	2/ 0	1/0	5
Kindesschutz Art. 310/311 ZGB	15	8/ 0	0/2	21
Total Kindesschutzmassnahmen	261	83/19	50/9	304
<i>Erwachsenenschutz</i>				
Vormundschaften Erwachsene (inkl. Art. 385 Abs. 3 ZGB)	146	3/2	4/0	147
Beistandschaften	351	61/5	42/3	372
Beiratschaften	29	0/0	5/0	24
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	4	18/0	7/0	15
Total Erwachsenenschutz	530	82/7	58/3	558

<i>Weitere Statistiken der VB und der VA</i>	<i>Anzahl 2011</i>	<i>Anzahl 2012</i>
Anzahl VB Sitzungen	23	25
Anzahl VB-Traktanden	707	661
Genehmigte Unterhaltsverträge	50	339
Kindesvermögensinventare	36	134
Berichts- und Rechnungskontrollen	430	437
Quote private Mandatsträger/innen	55%	55%
<i>Erbschaftswesen</i>		
Erbbescheinigungen	374	339
Testamentseröffnungen	150	134
Erbschaftssiegelungen	1	2
Inventaraufnahmen	10	8
Einsetzungen von Willensvollstreckern	43	39
Einsetzung von Erbschaftsverwaltern	1	0
Bescheinigungen auf Auskunft	6	9
Total Erbschaftswesen	585	531

3.2.1.5. *Ausblick auf Veränderungen mit Inkrafttreten der Bestimmungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Bei der Umsetzung des neuen Rechts werden folgende Grundsätze zu beachten sein:

- Interdisziplinarität
 - Behördenmitglieder sind im Geschäftsalltag einzubinden, die Tätigkeit des Abklärungsdienstes wird den neuen Gegebenheiten anzupassen sein
 - Massschneidung der behördlichen Massnahmen im Erwachsenenschutz: Anstelle der bisherigen Einteilung in Vormundschaften, Beiratschaften und Beistandschaften treten Beistandschaften mit individuell zu definierenden Aufgabenbereichen und unterschiedlichen Einschränkungen der Handlungsfähigkeit. Zudem sind Massnahmen dynamisch den veränderten Bedürfnissen anzupassen
 - Zweitinstanzliche Prüfung von Rechtsgeschäften durch eine Aufsichtsbehörde entfällt
- Auf die neue KESB kommen zahlreiche neue Aufgaben zu (Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen, gesetzliche Vertretungen bei urteilsunfähigen Personen, medizinische Massnahmen, Schutz urteilsunfähiger Personen in stationären Einrichtungen und Sterilisationen urteilsunfähiger Personen). Dies wird die KESB im laufenden Jahr stark fordern.

4. **KANTONALE AUSGLEICHSKASSE / IV-STELLE / KANTONALE FAMILIENAUSGLEICHSKASSE**

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht 2012 verwiesen.

VII. Departement Sicherheit und Justiz

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines*

Das Departement Sicherheit und Justiz setzt sich aus den Hauptabteilungen Kantonspolizei, Militär und Zivilschutz, Justiz sowie der Staats- und Jugendanwaltschaft und der Kantonalen Sachversicherung zusammen. Seit Mai 2008 steht Landammann Dr. Andrea Bettiga dem Departement Sicherheit und Justiz vor. Das Sekretariat bildet die Stabsstelle und unterstützt den Departementschef bei der Wahrnehmung seiner Regierungsaufgaben. Es ist Koordinations- und Verbindungsstelle zu den Hauptabteilungen. Das Departementssekretariat ist des Weiteren unter anderem in folgenden Bereichen tätig: Gastgewerberecht inkl. Alkoholausschank, Leichenpässe, Lotterie-, Wett- und Spielbankenrecht. Das Departement fungiert als Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden gegen Verfügungen der unterstellten Hauptabteilungen. Dem Sekretariat kommt hier die Verfahrensleitung- bzw. die Instruktion zu. Sodann gehören das Ausarbeiten von Gesetzesvorlagen, die juristische Beratung der Hauptabteilungen und die Ausfertigung von Anträgen an den Regierungsrat und den Landrat (Vernehmlassungen etc.) zu den Aufgaben des Departementssekretariats. Ebenfalls unterstützt dieses die landrätliche Kommissionen, in der Regel die Kommission Recht, Sicherheit, Justiz und Gericht, bei ihrer Tätigkeit (Einladungen, Protokollführung, Berichte etc.). Im Berichtsjahr fanden 3 Kommissionssitzungen statt. Das Departementssekretariat ist im 4. Stock in der Postgasse 29 in Glarus domiziliert.

1.2. *Personelles*

Im Berichtsjahr kam es in personeller Hinsicht zu einigen Verschiebungen. Die langjährige und einzige Mitarbeiterin in der Administration, Barbara Zweifel, musste infolge Schwangerschaft ihre Tätigkeit im Sekretariat des Departements ab August einstellen. Sie wird diese erst wieder ab August 2013 mit einem Teilzeitpensum von 40 Stellenprozenten aufnehmen. Ab März 2013 konnte Maria Mohr Gallati mit einem Pensum von 60 Stellen-

prozenten im Departementssekretariat angestellt werden. Sie besetzt die durch die von Barbara Zweifel infolge Reduktion ihres Vollzeitpensums frei gewordenen Stellenprozente wieder. In der Zeit vom August bis zum Ende des Berichtsjahres war das Sekretariat damit personell sehr reduziert. Der Ausfall von Barbara Zweifel wurde lediglich im Umfang von 20 Stellenprozente in der Person von Svenja Hefti kompensiert. Ihre Anstellung ist befristet erfolgt bis zur vollzogenen wieder vollständigen Besetzung des administrativen Bereichs des Departementssekretariats anfangs August 2013. Ab Oktober wurde Marius Stucki (Blaw) als juristischer Praktikant befristet für ein Jahr eingestellt. Die Leitung des Departementssekretariats wird nach wie vor von Arpad Baranyi (Departementssekretär) versehen.

1.3. *Einzelne Tätigkeitsbereiche*

1.3.1. **Rechtsetzung**

Folgende vom Departement Sicherheit und Justiz (teilweise im Rahmen von Arbeitsgruppen) ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen wurden im Berichtsjahr von der Landesgemeinde verabschiedet: Gesetz über den Bevölkerungsschutz, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung, Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus (Motion), Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (1 Motion, 3 Postulate). Zu den betreffenden Gesetzen waren in der Folge Ausführungsverordnungen zu erstellen. Die diesbezüglichen Arbeiten waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht vollständig abgeschlossen. Für die Landesgemeinde 2013 konnten sodann folgende Vorlagen den Behörden zur Beschlussfassung unterbreitet werden: Gesetz über den Zivilschutz, Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten, Memorialsantrag „Mietrechtsverfahren kostenlos“.

1.3.2. **Vernehmlassungen / Beschwerdewesen**

Das Departement erstattete zu 32 Vorhaben (5 Kanton und 27 Bund) eine Vernehmlassung. Insgesamt gingen im Berichtsjahr 9 Beschwerden beim Departement ein. Aus den Vorjahren waren 3 Beschwerden pendent. 8 Beschwerden konnten abgeschlossen werden, sodass Ende Jahr deren 4 noch hängig waren.

1.3.3. **Gastgewerbegesetz**

Statistik per 26. Januar 2012 über Gastwirtschaftsbetriebe und Betriebe mit einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern:

<i>Betriebsart</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Gastwirtschaften	292	291
Kleinhandelsbetriebe	63	67
Bed & Breakfast	17	17
Total	372	375

1.3.4. **Leichenpässe**

2012 mussten 2 (Vorjahr 7) Leichenpässe ausgestellt werden.

1.3.5. **Lotterien und Wetten**

Der Kanton Glarus verfügt für die Durchführung von kantonalen Kleinlotterien für gemeinnützige, wohltätige und sportliche Zwecke über ein Kontingent von Fr. 60'000.- (pro Kopf Fr. 1.50). Lotterien in grösserem Umfang sind der Swisslos Interkantonale Landeslotterie vorbehalten. Im Berichtsjahr wurden im Kanton Glarus 2 Bewilligungen für kantonale Kleinlotterien erteilt. Hingegen wurden 2 Durchführungsbewilligungen gemäss Art. 14 ff. der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten ausgestellt. 9 Losprodukte fallen unter die im 2007 erteilte generelle Zulassungsbewilligung für vorgezogene physische Lose.

1.3.6. **Spielautomaten und Spielsalons**

Im Jahr 2012 (2011) wurde folgende Anzahl Spielautomaten registriert:

Geschicklichkeitsspielautomaten	14	(9)
Unterhaltungsautomaten	45	(79)
Musikautomaten	6	(6)
Spielsalons	3	(2)
Sportgeräte	56	

Es mussten in diesem Jahr keine Einschränkungen des Spielbetriebs bzw. eines Spielsalons verfügt werden.

1.3.7. **Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs**

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden beim Departement eingegangen. Für Beschwerden gemäss Art. 17 SchKG sind seit dem 1. Januar 2011 die Gerichte zuständig.

2. **KANTONSPOLIZEI**

2.1. ***Kommando***

Am 24. Januar 2012 wurden Adj mbA Kurt Baumgartner als neuer Stabsoffizier und Fw mbA Sandro Magni als neuer Chef der Regionalpolizei gewählt. Der Stellenantritt erfolgte Ende Dezember 2012.

2.2. **Personal und Ausbildung**

2.2.1. **Personelles**

Im Berichtsjahr waren folgende Mutationen im Polizeikorps zu verzeichnen:

Austritte

31.05.2012 Adj mbA Schindler Werner
31.07.2012 ZA Baumann Petra (Wechsel zum Dep Volkswirtschaft und Inneres)
30.09.2012 Adj mbA Schnyder Paul
30.09.2012 Kpl Wildhaber Urs
30.09.2012 Gfr Deuber Roger
30.11.2012 Adj mbA Schiesser Siegfried
30.11.2012 Gfr mbA Stefan Andres

Eintritte

01.01.2012 ZA Cazzato Teresa
01.04.2012 Pol Bollmann Michelle

2.2.2. **Korpsbestand**

Der Mannschaftsbestand des Korps betrug am Ende des Berichtsjahres 71 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wovon 6300 Stellenprozente mit vereidigten Polizeifunktionären besetzt waren. 65 Mitarbeiter/-innen waren vollzeit-, 6 teilzeitangestellt. 8 Mitarbeitende waren Zivilangestellte.

2.3. **Regionalpolizei**

2.3.1. **Sicherheit, Ruhe und Ordnung**

Die Regionalpolizei setzte ihre Ressourcen im Berichtsjahr schwergewichtig zur Verhinderung oder Auflösung von Brennpunkten ein. Dazu wurden die Patrouillentätigkeiten angepasst und spezielle Kontrollen angeordnet. Es konnte eine spürbare Verbesserung erzielt werden.

2.3.2. **Dienstleistungen**

	2011	2012
Verhaftungen	235	250
Aufenthaltsausforschungen	12	9
Anzeigen Bundesgesetzgebung ohne Betm.	887	834
Anzeigen Betäubungsmittelgesetz	160	106
Verzeigungen Kantonale Gesetzgebung	65	76
Verzeigungen BG Verkehr ohne OBG	432	386
Ordnungsbussen Strassenverkehr		
Erwachsene	2435	1834
Jugendliche	80	36
Zustellungen exkl. Betreibungsamt	736	434
Zustellungen für Betreibungs- u. Konkursamt	1336	1084

Zuführungen an Betreibungs- u. Konkursamt	382	398
Konfiskationen von Kontrollschildern StVA	173	240
Zustellungen für das StVA	57	57
Nachkontrollen	1415	1409
Verkehrskontrollen von Pol-Stützpunkte	726	704
Leumundserhebungen	422	346
Arrestanten Transporte	114	94
Tatbestandsaufnahmen aussergewöhnliche Todesfälle	26	20
Tatbestandsaufnahmen bei Kriminaltatbeständen	764	672
Tatbestandsaufnahmen bei Verkehrsunfällen	253	251
Einsatztage für ausserkantonale Hilfeleistungen	96	80
Polizeiliche Vollstreckungshilfen	10	13

2.4. *Kriminalpolizei*

2.4.1. **Kriminalstatistik**

Die gesamten Zahlen werden beim Bundesamt für Statistik aufbereitet und für die kantonalen wie für die gesamtschweizerische polizeiliche Kriminalstatistik genutzt.

	2011	2012
- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	107	152
- Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	889	832
- Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	26	24
- Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	198	220
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	12	31
- Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	2	6
- Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	15	15
- Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	3	2
- Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	2	0
- Urkundenfälschung	14	12
- Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	1	0
- Vergehen gegen den Volkswillen	0	0
- Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	35	19
- Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	12	6
- Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht	0	0
- Übertretung bundesrechtlicher Bestimmungen	2	3
- Total Straftaten gemäss StGB	1318	1322
- Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe	380	297
- Bundesnebensetze inkl. AuG/ANAG	163	252

2.4.2. **Kriminalitätslage**

Die statistisch erfassten Straftaten sind im Jahr 2012 um lediglich 10 Tatbestände auf gesamthaft 1871 Straftaten gestiegen. Somit kann die Gesamtlage als unverändert bezeichnet werden. Die Straftatbestände wurden in insgesamt 1179 Fällen (1237) begangen. Feststellungen:

- Die Gesamtzahl der Straftaten befindet sich im Vergleich der letzten drei Jahre in einem Schwankungsbereich von 0.6%, somit praktisch unverändert.
- Die markantesten Abnahmen wurden bei den Betäubungsmitteldelikten (-22%), Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege (-50%), Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt (-45%) und Vermögensdelikte (-6%) verzeichnet.
- Dem gegenüber standen ebenso markante Zunahmen bei den Delikten gegen Leib und Leben (+42%), Raubdelikte (+50%), Häusliche Gewalt (+34%), Vandalismus (+40%) und Sexualdelikte (+158%).
- Die Schwankungen in diesen Deliktsbereichen haben hauptsächlich mit den kleinen Zahlmengen zu tun, bei denen Abweichungen gegenüber Vorjahren absolut und prozentual sofort ins Gewicht fallen.
- Die Kantonspolizei Glarus erreichte für das vergangene Jahr eine Aufklärungsquote über alle Delikte (StGB, BetmG, AuG, Bundesnebengesetze) von 57%. Im Bereiche des Strafgesetzbuches betrug die Aufklärungsrate 40%. Dies bedeutet in beiden Bereichen eine Zunahme der aufgeklärten Delikte von je einem Prozent.
- Im strafrechtlichen Bereich ist die Zahl straffällig gewordener Jugendlicher leicht angestiegen (2011=40/2012=43). Dem gegenüber nahm die Zahl straffällig gewordener junger Erwachsener leicht ab (2011=80/2012=77).

Die Gesamtbeurteilung der Kriminalitätslage im Kanton Glarus bewegt sich zahlenmässig auf unverändertem Niveau, wobei zum Teil markante Verschiebungen zwischen den Deliktskategorien augenfällig sind.

2.4.3. **Einzelne Deliktsbereiche**

Betäubungsmitteldelikte: Im Jahr 2012 konnten mehrere, zum Teil grössere Ermittlungsverfahren gegen Betäubungsmittelhändler-Gruppierungen erfolgreich abgeschlossen werden. In der Aktion „Jingle Bells“ wurde eine 4-köpfige Heroinhändler-Gruppierung ermittelt und der Staatsanwaltschaft Glarus zugeführt. Der Gruppe wird vorgeworfen, an verschiedenen Orten im Kanton Glarus insgesamt ca. 450 Gramm Heroin verkauft zu haben. Im Verfahren Pandora II wurde Betäubungsmittelhandel von rund 12 Kilogramm Cannabis und von über 300 Gramm Kokain nachgewiesen. Die zwei Beschuldigten – ein Mann und eine Frau aus dem Kanton Glarus – erzielten dabei einen Umsatz von rund Fr. 145'000.--. Im Bereich der Aussenfahndungstätigkeit wurden insbesondere die Brennpunkte Glarus Bahnhof, Volksgarten sowie die Bahnhöfe im Glarner Hinter- und Unterland bewirtschaftet.

Vermögensdelikte: In einzelnen Einbruchdiebstählen wurde die Täterschaft ermittelt und der Staatsanwaltschaft zugeführt. Mehrere Tatverdächtige befinden sich auf der Flucht und sind zur Fahndung ausgeschrieben. Im Zuge von Ermittlungen konnte Ende 2012 ein 42-jähriger Schweizer ermittelt werden, welcher im Kanton Glarus mehrere Einschleibdiebstähle in Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Coiffeurgeschäfte verübt hatte.

Wirtschaftsdelikte: Im Jahr 2012 wurden mehrere Verfahren im Bereich des Betruges und der Veruntreuung geführt. Zum Teil dauerten und dauern die Ermittlungen aufgrund ihrer Komplexität mehrere Monate. Die Fallzahlen bewegen sich etwa in der Grössenordnung des Vorjahres.

Sittlichkeitsdelikte: Im Sektor Sittlichkeitsdelikte wurden die Ermittlungen gegen 12 Personen wegen Organisation oder Eingehen von Scheinehen im Glarner Rotlichtmilieu abgeschlossen und die Beteiligten zur Anzeige gebracht. Die Ermittlungen dauerten insgesamt rund 2 Jahre. Im Juli 2012 wurde ein 24-jähriger Schweizer aus dem Glarner Unterland festgenommen, welcher in einem Kinderchat junge Mädchen kontaktierte und diese zu sexuellen Handlungen animierte.

Raubdelikte: Am 02. März 2012 verübte eine vorerst unbekannte Täterschaft einen Raub auf die Coop-Filiale in Glarus. Es gelang in der Folge, einen 29-jährigen albanischen Asylbewerber aus dem Kanton Zürich zu ermitteln und festzunehmen. Er ist geständig, mit zwei Mittätern diesen Raub begangen zu haben. Ebenfalls geklärt wurde ein versuchter Raub auf eine Wirtin eines Restaurants in Linthal, begangen am 15. März 2012 durch einen 29-jährigen, im Kanton Glarus wohnhaften Schweizer. Am 30. August 2012 wurde in Netstal eine junge Frau durch einen unbekanntes Täter beraubt.

Häusliche Gewalt: Im Jahre 2012 musste im Bereiche der häuslichen Gewalt nach einer überdurchschnittlichen Abnahme im Jahre 2011 wieder eine Zunahme der Straftaten um 25% auf 44 Fälle (33) registriert werden. In 30 Fällen (19) wurden insgesamt 82 Straftaten (54) verzeichnet. Wie im Vorjahr blieb es in 14 Fällen bei einem Ausrückbericht.

2.5. *Spezialdienste*

Die Abteilung Spezialdienste bearbeitet die Aufgabengebiete Support, Einsatzzentrale und Fachdienst Verkehr. Der Bereich Support steht dem ganzen Korps planend, beratend und unterstützend zur Seite. Die Einsatzzentrale disponiert Ereignis- und Alarmmeldungen, koordiniert Einsätze und ist Anlaufstelle für die Bürger, während sich der Fachdienst Verkehr mit den verkehrspolizeilichen Spezialgebieten, der Verkehrssicherheit und den seepolizeilichen Aufgaben befasst.

2.5.1. **Verkehrsunfälle**

Im Berichtsjahr 2012 registrierte die Polizei 332 (329) Verkehrsunfälle. Aus den Unfallzahlen resultieren 46 Wildunfälle sowie 36 Parkschadenumfälle. Der geschätzte Sachschaden lag mit total Fr. 2'809'260 um Fr. 386'640 höher als 2011.

Im Berichtsjahr statistisch erfasste Verkehrsunfälle total		332	(329)
Getötete Personen (1 Motorradfahrer / 1 PW-Lenker)		2	(1)
Verletzte Personen		111	(96)
Fahrzeugführer	Erwachsene	71 (68)	Kinder 1 (1)
Mitfahrer	Erwachsene	32 (15)	Kinder 0 (3)
Fussgänger	Erwachsene	5 (6)	Kinder 2 (3)
Anzahl Verkehrsunfälle mit nur Sachschaden		251	(243)

Unfallorte		
Innerorts	174	(180)
Ausserorts	100	(96)
Autobahn A3 Kanton Glarus	58	(53)
davon im Kerenzerbergtunnel	1	(5)
Autobahn A3 Kanton St. Gallen	13	(19)
Unfallarten		
Schleuder- oder Selbstunfall	106	(115)
Überholunfall, Fahrstreifenwechsel	15	(15)
Auffahrunfall	44	(40)
Abbiegeunfall	9	(10)
Einbiegeunfall	25	(20)
Überqueren der Fahrbahn	11	(15)
Frontalkollision	10	(8)
Parkierunfall	44	(50)
Fussgängerunfall	7	(10)
Tierunfall	46	(38)
Andere	15	(8)

2.5.2. Alkohol- und Drogenkontrollen

Im Berichtsjahr wurde anlässlich von Kontrollen und Verkehrsunfällen bei 105 (122) Verkehrsteilnehmern eine Blutprobe infolge Alkohol- oder Drogenverdacht angeordnet. Davon waren 90 (115) positiv und 15 (7) negativ. Im Übertretungsbereich (0,5-0,79 Promille) erfolgten 23 (24) Anzeigen im Anerkennungsverfahren, ohne dass eine Blutprobe durchgeführt werden musste. Im Berichtsjahr wurden aufgrund positiver Drogenschnelltests 10 (9) ärztliche Untersuchungen angeordnet.

2.5.3. Geschwindigkeitskontrollen

2.5.3.1. Radarkontrollen

Geschwindigkeitskontrollen total	248	(232)
Messzeiten in Stunden	570	(533)
Spätkontrollen	84	(81)
Frühkontrollen	23	(23)
Innerorts	193	(191)
Ausserorts	11	(4)
Autobahn A3	44	(37)
Kontrollierte Fahrzeuge	295'761	(256'180)
Verzweigungen und Ordnungsbussen	12'239	(13'639)
Übertretungsquote innerorts in %	9.1	(10.8)
Übertretungsquote ausserorts in %	8.1	(9.7)
Übertretungsquote A3 in %	4.2	(5.2)
Total Bussen-Rechnungsstellung	Fr. 1'008'170	(1'156'440)
(inkl. gerichtliche Strafverfügungen)		

2.5.3.2. *Nachfahrmessungen*

Überschreitungen	1	-	25	km/h	162	(211)
(Netto)	26	-	40	km/h	10	(0)
	41	-	75	km/h	14	(0)
Total					186	(211)
Busseneinnahmen (OBG und Gericht)					Fr. 30'090	(20'970)

2.5.3.3. *Geschwindigkeitsmessungen mit Laserpistole*

Geschwindigkeitskontrollen total					50	(17)
Messzeiten in Stunden					61	(20)
Ordnungsbussen	1	-	20	km/h	242	(119)
Verzeigungen	21	-	65	km/h	29	(17)
Total					271	(136)
Busseneinnahmen (OBG und Gericht)					Fr. 60'320	(29'070)

2.5.4. **Schwerverkehrskontrollen**

Die erzielte Bundesentschädigung für die geleisteten 1977 Mannstunden betrug Fr. 237'180 (Fr. 213'500).

Kontrollierte Fahrzeuge					1086	(1025)
Verzeigungen					213	(232)

2.5.5. **Ordnungsbussen nach SVG**

2.5.5.1. *Ordnungsbussen (OBG)*

Die Ordnungsbusseneinnahmen 2012 (exkl. Radareinnahmen) betragen Fr. 184'250 (Fr. 216'080).

2.5.6. **Verkehrserziehung**

Vom 14.5. bis 8.6.2012 absolvierten 724 (687) Schülerinnen und Schüler den Verkehrsgartenunterricht. Den 361 (363) Drittklässlern inkl. 21 (18) Sonderklassenschülerinnen und -schülern wurde nach einer im Fridolinsheim vermittelten Theorielektion die Möglichkeit geboten, das korrekte Verhalten auf dem eigens für sie eingerichteten Parcours zu üben. Die 363 (324) Fünftklässler nutzten nach einem anspruchsvollen Theorieteil ebenfalls die Gelegenheit, das Gelernte auf dem Übungsparcours bei der alten Kaserne in die Praxis umzusetzen.

Nach den Sommerferien erteilten die Verkehrsinstruktoren in 28 (23) Kindergärten für 39 (36) Klassen insgesamt 43 Lektionen Verkehrsunterricht. Dabei ist vor allem das richtige Überqueren der Strasse geübt worden. Speziell trainiert wurde mit den Kindern an den von den Lehrpersonen als problematisch bezeichneten Strassenübergängen. Gleichzeitig sind die kleinsten Strassenbenützer auf weitere alltägliche Gefahren im Strassenverkehr aufmerksam gemacht worden.

Für drei 5. Klassen und vier 6. Klassen im Hauptort wurde je eine Doppelktion Theorieunterricht im Klassenzimmer erteilt. Einige Wochen später absolvierten diese Schülerinnen und Schüler die praktische Veloprüfung auf den öffentlichen Strassen von Glarus.

Ein spezieller Verkehrsunterricht wurde im Herbst für sämtliche Primarschulklassen von Glarus Süd erteilt: Während der Aktion „Raus aus dem toten Winkel“ konnten alle Schülerinnen und Schüler für die Gefahren beim Zusammentreffen mit Schwerverkehr sensibilisiert werden. Da stets ein LKW-Fahrlehrer mit seinem Lastwagen anwesend war, konnte das korrekte Verhalten real geübt werden. Diese Verkehrssicherheitsaktion wurde auch von den Vorstandsmitgliedern der ASTAG-Sektion Glarus vor Ort tatkräftig unterstützt. Nebst an mehreren Standorten durchgeführten Velo-, Mofa- und Motorradkontrollen sind verschiedene Verkehrssicherheitsaktionen durchgeführt, begleitet und unterstützt worden. Dies erfolgte mit der Zielsetzung, möglichst viele Verkehrsteilnehmer direkt oder indirekt anzusprechen und zu sensibilisieren (Plakatkampagnen, Geschicklichkeitsparcours, Problemkreis Schulbus, Benützung des öffentlichen Verkehrs, Elternabende an Primarschulen und Kindergärten). Auch 2012 führte die Kantonspolizei Glarus zusammen mit zwei einheimischen Fahrlehrern und Road Cross eine Verkehrsunfall-Präventionskampagne in den Oberstufen des Kantons Glarus durch. Dabei wurden diese jugendlichen Verkehrsteilnehmer für die Unfallgefahren und die gesundheitlichen und finanziellen Folgen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr sensibilisiert. An 14 Veranstaltungen wurden den Jugendlichen die entsprechenden Auswirkungen mit Bildmaterial und Schilderungen von Ereignissen im Kanton vor Augen geführt. Ebensoches erfolgte an weiteren sechs Veranstaltungen im Berufsbildungszentrum in Ziegelbrücke.

2.5.7. **Grenzkontrollen Flugplatz Mollis**

Seit dem Schengenbeitritt werden für grenzüberschreitende Direktflüge von/nach Mollis innerhalb des Schengenraums keine Personenkontrollen mehr durchgeführt. Hingegen sind Personenkontrollen für grenzüberschreitende Extra-Schengenflüge gemäss einem speziellen Verfahren bei jeder Flugbewegung vorgeschrieben. Im Berichtsjahr haben die zuständigen Mitarbeitenden der Kantonspolizei aufgrund des Rückgangs solcher Flüge noch 6 (19) Extra-Schengenflüge abgefertigt.

2.5.8. **Seepolizei**

2.5.8.1. *Seekontrollen*

2.5.8.1.1. *Walensee*

Während der Schifffahrtssaison 2012 wurden auf dem Walensee 5 (4) Seepolizei-Kontrollen in Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen des Kantons St. Gallen durchgeführt. Nebst diversen Beanstandungen mussten auf dem Walensee, Kantonsgebiet Glarus, 4 (4) Schiffsführer zur Anzeige gebracht werden. Am Linthkanal wurde lediglich eine Aufsichtskontrolle (Bauarbeiten) vom Ufer aus durchgeführt. In den Häfen ‚Gäsi‘ und ‚Gflätsch‘ wurde je eine Kontrolle durchgeführt. Für die Schifffahrtssaison 2012 stand der Seepolizei des Kantons Glarus erneut das Seepolizeiboot des Schifffahrtsamtes des Kantons St. Gallen, mit festem Standplatz im Bootshafen Unterterzen/SG, zur Verfügung. Um Badeunfällen vorzubeugen beteiligte sich die Kantonspolizei zusammen mit mehreren Seepolizeidienststellen und Schifffahrtsämtern an der Schwimmerkampagne „Kluge Schwimmer leben länger“. In deren Verlauf wurden an den Badestränden Plakate aufgestellt sowie den Badenden Flyer mit Sicherheitsregeln und leuchtende Badekappen zur besseren Sichtbarkeit abgegeben.

2.5.8.1.2. Klöntalersee

Auf dem Klöntalersee wurden während der Schifffahrtssaison 2012 keine Kontrollen durchgeführt. Jedoch wurde der Schiffs- und Fischereibetrieb während oder unmittelbar nach Verkehrskontrollen auf der Seestrasse vom Land aus sporadisch überwacht. Dabei mussten abermals einige Badegäste und Wassersportler zu mehr Ordnung am Strand oder Ufer angehalten werden. Am Sonntag, 19.08.2012, sank während der Überfahrt vom „Tristli“ zum „Ahornzug“ ein Motorboot auf Grund. Mehrere Tauchgänge eines Privattauchers verliefen erfolglos. In der Folge wurde ein mit Sonar ausgerüsteter Weidling der Zürcher Seepolizei zur Suche eingesetzt. Damit konnte das gesuchte Motorschiff in einer Tiefe von 13 Metern geortet, geborgen und schliesslich an Land geschleppt werden.

2.5.8.2. *Seerettungsdienst*

SRD unterer Walensee (Seeanteil Kanton Glarus)

Seenoteinsätze	15	(12)
(alle über Notruf ausgelösten Einsätze)		
Aus Seenot geborgene Personen	3	(2)
(Rettungen bei schlechter Wetterbedingungen/Dunkelheit usw.)		
Aus Seenot geborgene Schiffe	4	(9)
(Bergungen bei schlechten Wetterbedingungen)		
Hilfeleistungen bei technischen Mängeln	5	(3)
(Abschleppen bei Maschinendefekt, kein Treibstoff usw.)		
Andere Einsätze	1	(1)
(Begleitung Grosstransporte)		
Vereinbarte Arbeitseinsätze	4	(0)
(Bergungseinsätze, Taucheinsätze, Kontrollen usw.)		
Ordnungs- und Sicherheitsdienst	1	(2)
(Mithilfe bei nautischen Anlässen/Seepolizeieinsätze usw.)		
Pikett- und Trainingsfahrten	31	(14)

2.5.8.3. *Bewilligungen Regatten Walensee*

Segel- und Surfregatten	4	(4)
Flossfahrt-, Durchfahrtsbewilligung	3	(4)
Seeüberquerung SLRG, Sektion Glarus	1	(0)
(Strecke: Gäsi-Fly-Weesen-Gäsi)		

2.5.8.4. *Linthkanal*

Wegen der laufenden Linthkanalsanierung war die Strecke zwischen Walen- und Zürichsee, aus Sicherheitsgründen, für die Zeit vom 21.10.2010 bis 31.5.2012 für den Schiffsverkehr inkl. Flosse, Schlauchboote etc. mit einem Fahrverbot belegt.

2.5.8.5. *Surfbetrieb*

Im öffentlichen Badestrand „Gäsi“ sowie auf dem Seeanteil der Gemeinde Mühlehorn herrschte bei den jeweils durchgeführten Kontrollen gute Ordnung. Das Kite-Surfen ist seit Sommer 2007 – unter Einhaltung definierter Auflagen – auf der dafür freigegebenen Wasserfläche des Walensees jeweils für ein Jahr gestattet. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die Bewilligung stillschweigend verlängert.

2.5.9. **Support**

Anfangs des Berichtsjahres wurde das Projekt Polyalert umgesetzt (Sirenenauslösung über Polycom). In der zweiten Jahreshälfte erfolgten im Bereich Polycom mehrere technische Anpassungen/Absprachen mit den Nachbarkantonen SG/SZ/GR. Dabei standen die netzübergreifenden Neuerungen und v.a. die Zusammenarbeit mit der A3/Gebietseinheit VI, welche neu nicht mehr im Netz GL integriert ist, im Vordergrund. Nach erfolgter Submission wurde die Fa. RUAG mit der Polycom-Instandhaltung beauftragt (3 Jahresvertrag). In Zusammenarbeit mit der GlarnerSach wurde das Personenalarmsystem SMT definitiv abgelöst und neu das System eAlarm installiert.

3. **MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ**

3.1. ***Einleitende Bemerkungen***

Das Jahr 2012 war geprägt durch die Leistungsverträge mit der Logistikbasis der Armee, den hohen Truppenbelegungen und die zahlreichen Behandlungen der Dienstverschiebungen. Der Zivilschutz führte nebst den Fach- und Projekt WK auch ein Weiterbildungskurs für Gruppenführer Pioniere durch und stand beim Glarner-Bündnerturnfest und beim Eidgenössischen Schützenfest für Jugendliche im Einsatz. Unter der Leitung des Stabschefs des Kantonalen Führungsstabes stand die Weiterbildung der Gemeindeführungsstäbe im Zentrum. Das Projekt Polyalert konnte abgeschlossen werden und das Projekt Erstellung einer umfassenden Gefährdungsanalyse wurde im Herbst gestartet.

3.2. ***Personelles***

Im Berichtsjahr waren bei der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz keine Wechsel zu verzeichnen.

Der Personalbestand betrug per Ende Berichtsjahr weiterhin 14 Mitarbeitende bei 1340 Stellenprozenten sowie eine KV Lernende Profil E.

3.3. ***Militärverwaltung und Kreiskommando***

3.3.1. **Rekrutierung**

Die 16jährigen Mädchen und Jungen wurden mit einer schriftlichen Information über die Armee und insbesondere über mögliche Vorbereitungskurse vororientiert.

An fünf Orientierungstagen in Elm wurden die 18jährigen Stellungspflichtigen über den Ablauf der Rekrutierung, die Rekrutenschule und die Armee im Allgemeinen eingehend informiert. Gleichzeitig wurden auch Informationen zum Zivilschutz und zum zivilen Ersatzdienst abgegeben. Die anschliessende Rekrutierung fand im Rekrutierungszentrum in Mels statt. Die Militärdienst-Tauglichkeit der Glarner war auch im Jahre 2012 mit 70%

(Vorjahr 75%) erfreulich hoch und lag wesentlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 62%.

3.3.2. Dienstverschiebungen

Eingereichte Gesuche	305	(406 im Vorjahr)
- bewilligt wurden	69%	(59%)
- abgewiesen wurden	31%	(41%)

Unsere konsequente Umsetzung der Bundesrichtlinien bezüglich des Dienstverschiebungswesens zeigt nun erste positive Auswirkungen, indem die Anzahl der Gesuche etwas gesunken ist und mehrheitlich nur noch Gesuche mit wichtigen Verschiebungsgründen eingereicht werden.

3.3.3. Auslandurlaube

Auslandurlaube bewilligt	9	(18)
Auslandurlaube abgelehnt	0	(0)
Gelöschte Urlaube (Rückkehr)	4	(5)

3.3.4. Entlassung Wehrpflicht

Per 31. Dezember 2012 sind im Kanton Glarus insgesamt 128 Soldaten und Unteroffiziere sowie 7 Offiziere aus der Wehrpflicht entlassen worden. Auf speditive Art führte das Personal der Militärbetriebe die ganze Materialrückgabe im Zeughaus Glarus durch. Eine würdige Entlassungsfeier bildete den Abschluss.

3.3.5. Militärstrafwesen

Strafvollzüge durch das Kreiskommando	26	(19)
Ausschreibungen im Schweiz. Polizeianzeiger	5	(3)
Disziplinarstrafen Schiesspflichtversäumnis	42	(38)
Bussen	Fr. 20'180.45	(18'335.80)

3.3.6. Wehrpflichtersatz

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Inland: Eingang von 1'412 (1'222) Ersatzpflichtigen inkl. Rückstände aus den Vorjahren	835'267.60	718'916.80
Ausland: inkl. Rückstände aus Vorjahren	0.00	0.00
Total Eingang	835'267.60	718'916.80
Rückerstattungen für nachgeholte Dienstleistungen	100'240.70	72'122.20
Rohortrag Wehrpflichtersatz	735'026.90	646'794.60
80 % Treffnis des Bundes	588'021.50	517'435.70
20 % Treffnis des Kantons	147'005.40	129'358.90
Einsprachen gegen die Veranlagung		
- entsprochen		1 (1)
- abgewiesen		1 (1)

Erlassgesuche		
- bewilligt	10	(6)
- teilweise bewilligt	10	(2)
- abgelehnt	0	(1)
Betreibungen	82	(76)

3.3.7. Schiesswesen ausser Dienst

			2012	2011
Obligatorisches Programm	300 m		1376	1478
davon schiesspflichtig	300 m		872 (63.4%)	951 (64.3%)
total Jugendliche 10–16 Jahre (Stgw 90)	300 m		26	26
Obligatorisches Programm	25 m		144	146
Bundesprogramm	50 m		44	44
Anzahl Berechtigte für Bundesbeiträge	300 m		983	1050
Anzahl Berechtigte für Bundesbeiträge	25 / 50 m		31	41
Eidg. Feldschiessen	300 m		791	991
Eidg. Feldschiessen	25 / 50 m		222	214
Jungschützen:				
300 m	8 Kurse (10)	Teilnehmer	67	65
50 m	0 Kurse Kleinkaliber (0)	Teilnehmer	0	0
25 / 50 m	0 Kurs Pistole (0)	Teilnehmer	0	0
Beiträge Kanton				
Unkostenbeiträge	300 / 25 / 50 m	Fr.	10'815.00	11'527.50
Jungschützen	300 m	Fr.	1'090.00	910.00
Jungschützen	25 / 50 m, Ausb Kurs KK	Fr.	0.00	0.00
JS-Leiter	300 m		950.00	900.00
		Total Fr.	12'855.00	13'337.50

3.4. Zivilschutz

3.4.1. Allgemeines

Auf den 1.1.2012 wurde das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in Kraft gesetzt. Die Ausbildungs- und WK-dauer wurde den heutigen Bedürfnissen angepasst. Sie werden inskünftig mit Tagen und nicht mehr mit Wochen umschrieben.

3.4.2. Anlässe / Projekte

Die Projekte Polyalert und e-Alarm sind abgeschlossen. Die Funktionstauglichkeit wurde bzw. wird laufend überprüft und angepasst. Im Auftrag des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz befassen wir uns zurzeit mit den Zivilschutzanlagen. Die Frage stellt sich

hier, wie viele von den aktuell 15 Zivilschutzanlagen sind für die Bewältigung eines Grossereignisses bzw. einer Katastrophe notwendig. Wie werden diese Anlagen künftig genutzt? Antwort: als Führungsstandort, als Betreuungsstelle, als Bereitstellungsanlage des Zivilschutzes.

3.4.3. **Ausbildung**

3.4.3.1. *Grund- und Kaderausbildung*

Nach wie vor wird die Grund- und Kaderausbildung zwischen den Kantonen UR, SZ, GL, NW, OW, ZG, LU mit einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Als Ausbildungszentren sind Schwyz, Cham und Sempach festgelegt. Aus dieser Zusammenarbeit ergeben sich folgende Vorteile:

- bessere fachliche Ausbildung
- Ausbildung gemäss den kantonalen Strukturen
- Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schutzdienstpflichtigen
- Evaluation von neuen Kader und Spezialisten
- Reduktion des administrativen Aufwandes im Bereich der materiellen Kursvorbereitung
- Reduktion der Investitionen auf Ausbildungsanlagen (Trümmerfeldern, Anlagen für Spezialwerkzeuge usw.)

Übersicht über die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung

<i>Bezeichnung</i>	<i>Teilnehmer</i>	<i>Dauer</i>	<i>Teilnehmer Tage</i>
Stabsassistenten	7	12	84
Pioniere	19	12	228
Betreuer	3	12	36
Grfhr Pionier	4	5	20
Grfhr Stabsassistent	2	5	10
ZK Anlagewart	2	5	10
Kaderkurs Feldweibel	2	5	10
Kaderkurs Fourier	3	5	15
Kaderkurs Zfhr Betreuung	1	5	5
Kaderkurs Zfhr Pioniere	2	5	10
Kaderkurs Chef Lage	1	5	5
Total	48		457

3.4.4. **Rekrutierung 2012 für den Schutzdienst**

In Mels:

Beurteilte	197
Mil D taugl	138 (70.50%)
Schutz D taugl	25 (12.69%)
Untauglich	30 (15.23%)

Von den übrigen Stellungspflichtigen mit Nachrekrutierung (NR), Tauglichkeitsbeurteilungen (TBR) nicht Auserzerten (NIAX), Rekurse sowie Freiwillige wurden zusätzlich

9 Personen schutzdienstpflichtig. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 34 Schutzdienstpflichtigen. Davon wurden eingeteilt

- 4 Stabsassistenten,
- 8 Betreuer,
- 17 Pioniere,
- 2 Anlagewarte,
- 2 Materialwarte,
- 1 Koch.

Auf den 1.1.2013 wurden drei neue Grundfunktionen geschaffen:

- Materialwart,
- Anlagewart,
- Koch.

Mit dieser Massnahme können Ausbildungswege gekürzt und somit Kosten eingespart werden und die Erfüllung der Sollbestände kann besser gewährleistet werden.

3.4.5. **Wiederholungskurse**

Im Jahre 2012 wurden sowohl Projekt-WK zugunsten der Gemeinden, Korporationen und Stiftungen wie auch Fach-WK durchgeführt. Ebenso leistete der Zivilschutz Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, nämlich am Glarner Bündner Turnfest wie auch am Eidg. Jugendschiessen.

Dienstleistungen 2012

Total Anlässe	197
Total Anlassetage	463
Total Teilnehmer	1605
Total Personen	731
Total Teilnehmertage	3575

3.4.6. **Strafwesen**

Wegen Nichtbefolgen des Aufgebots bzw. Entziehen aus der Schutzdienstpflicht sowie wegen Störung des Ausbildungsdienstes wurden 37 Verwarnungen und 18 Bussen (durch die Staatsanwaltschaft) ausgesprochen.

3.4.7. **Bauten**

3.4.7.1. *Schutzplätze in den Gemeinden*

Schutzplätze, die für die Bevölkerung gemäss den Mindestanforderungen verfügbar sind, (Wohnhäuser, Ferienhäuser [50%]), Ferienlager, Hotels, Restaurants, Schulen, Kirchen Versammlungslokale) belaufen sich im gesamten Kanton auf rund 41'000, wobei die Verteilung im Kanton nicht gleichmässig ist. Einige Orte verfügen noch nicht über die notwendige Anzahl Schutzplätze.

3.5. ***Kantonaler Führungsstab***

Unter der Leitung des Stabschefs des Kantonalen Führungsstabes wurden die drei Gemeindeführungsstäbe zum Thema „SNOW12“ betübt. Im Mai fand die Lageverbund- und Stabsrahmenübung „SEISMO 12“ statt. An der Lageverbundübung ging es hauptsächlich darum den Meldefluss zwischen den Kantonalen Führungsorganen und den Fachstellen des Bundes zu überprüfen und sicherzustellen. An der grossangelegten Erdbebenübung SEISMO 12 in den Kantonen BL, BS, SO und AG konnten der Stabschef Glarus Süd und der Stabschef des Kantonalen Führungsstabes als Stabsbeobachter wirken. Im November wurden Teile der Gemeindeführungsstäbe in Systematischer Problemlösung und Grundlagen der Stabsarbeit geschult. Der Rapport des Kantonalen Führungsstabes stand ganz im Zeichen der Erdbebenproblematik und der Hanginstabilitäten im Glarnerland. Das Pilotprojekt Polyalert konnte unter der visierten Leitung von Roger Berthold erfolgreich abgeschlossen werden. Zusammen mit den Gemeinden wurden neue Wasseralarmmerkbücher für die Bevölkerung erarbeitet. Der Regierungsrat beauftragte eine Projektgruppe zur Erstellung einer umfassenden Gefährdungsanalyse und an der Landsgemeinde wurde das total revidierte Gesetz über den Bevölkerungsschutz verabschiedet

3.6. ***Militärbetriebe***

Die drei Leistungsverträge mit dem VBS/LBA; Betreiben der Retablierungsstelle für persönliche Ausrüstung, Instandhaltung Stgw 90 für Rekrutenausrüstung und die Abgabe der Kampfstiefel an die zukünftigen Wehrmänner brachten rund Fr. 578'000.- ein. Die Truppenbelegungen im Zeughaus, ALST und der Schübi für die Bataillonsstäbe, Schulkommandos und Kompanien ergaben Einnahmen von Fr.114'000.-. Mit der Instandhaltung von Militärischen Fahrzeugen zugunsten des Armeelogistikcenters Hinwil konnten noch zusätzliche Einnahmen von Fr. 39'000.- generiert werden. Zu den weiteren Aufgaben zählen

- die Material- und Fahrzeugbewirtschaftung des Zivilschutzes,
- die Einkleidung der Feuerwehren, der KAPO und des Zivilschutzes,
- die Entlassung aus der Wehrpflicht und die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten.

4. **STAATS- UND JUGENDANWALTSCHAFT**

4.1. ***Allgemeines***

Zu Beginn des Jahres 2012 hatten sich die neue Strafprozessordnung sowie die neue Staats- und Jugendanwaltschaft (samt neuen Abteilungen: Jugendanwaltschaft, Übertretungen und Administrativverfahren) bereits während eines Jahres bewährt und die Anfangsschwierigkeiten waren überwunden. Es konnten daher bereits grosse Prozesse vor Gericht bestritten werden. Aufsehen erregten etwa das Strafverfahren gegen den Doppelmörder, der den Juwelier Cattin ermordet hatte, oder das Strafverfahren im Tötungsdelikt

im Restaurant „Waage“ in Glarus. Es zeigte sich dabei, dass Strukturen geschaffen worden waren, mit denen auch effizient grössere Strafverfahren bewältigt werden können. Im Verlaufe des Jahres 2012 zeigte sich trotzdem, dass die Personaldecke der Staats- und Jugendanwaltschaft für die effiziente und fristgerechte Erfüllung der Aufgaben knapp ist. Ihr Tätigkeitsbereich sollte daher im Rahmen der Effektivitäts- und Effizienzanalyse der kantonalen Verwaltung einer vertieften Prüfung unterzogen werden. Die Experten haben ihre Arbeit Ende des Jahres 2012 aufgenommen. Die Software konnte – nach anfänglichen Problemen – erfolgreich an die neue Staats- und Jugendanwaltschaft angepasst werden. Die Folge ist etwa, dass nun auch aussagekräftigere Statistiken möglich sein werden.

4.2. *Statistiken*

4.2.1. **Staatsanwaltschaft; Vergehen und Verbrechen**

<i>Vergehen und Verbrechen</i>	
Am 1. Januar 2012 waren anhängig	214
Im Berichtsjahr gingen ein	537
Insgesamt waren damit anhängig	751
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	563
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	188

<i>Erledigte Fälle abgeschlossen durch</i>	
Strafbefehl	321
Einstellung	99
Nichtanhandnahme	80
Abtretung	44
Vereinigung	10
Ausschreibung	4
Anklage an das Gericht	5
Verjährt	0
Total	563

<i>Die erledigten Fälle betrafen</i>	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	58
Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	86
Strafbare Handlungen die sexuelle Integrität	10
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	52
Strafbare Handlungen gegen die Familie	2
Strafbare Handlungen gegen die Gemeinschaft	3
Strassenverkehrsdelikte	161
Nebenstrafrecht	61
Widerhandlung gegen das BetmG	16
Kantonales Strafrecht	6

Strafbare Handlungen gegen die Ehre	12
Häusliche Gewalt	7
Übriges StGB	70
Andere	19

<i>Einsprachen</i>	
Am 1. Januar 2012 waren anhängig	1
Im Berichtsjahr gingen ein	42
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	18
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	25

<i>Einsprachen abgeschlossen durch</i>	
Rückzug	6
Einstellung	4
Strafbefehl	1
Abtretung	1
Urteil Kantonsgericht	6
Total	18

<i>Hängig beim Gericht</i>	
Am 1. Januar 2012 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	6
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	0
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	6

4.2.2. Staatsanwaltschaft; Übertretungen

Bei den Übertretungstatbeständen gingen ziemlich genau gleich viele Verzeigungen ein wie im Vorjahr.

Erstmals werden auch bei den Übertretungstatbeständen die verschiedenen Deliktsarten sowie die Einsprachen gegen die Entscheide ausgewiesen.

<i>Übertretungen</i>	
Am 1. Januar 2012 waren anhängig	35
Im Berichtsjahr gingen ein	1073
Insgesamt waren damit anhängig	1108
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	1078
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	30

<i>Fälle abgeschlossen durch</i>	
Strafbefehl	1014
Einstellung	42
Nichtanhandnahme	20
Abtretung	1
Vereinigung	1
Verjährt	0
Total	1078

<i>Die erledigten Fälle betrafen</i>	
Widerhandlung gegen das Strafgesetzbuch	87
Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz	658
Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	79
Häusliche Gewalt	0
Kantonales Strafrecht	94
Sonstige Fälle	151

<i>Einsprachen</i>	
Am 1. Januar 2012 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	75
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	67
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	8

<i>Einsprachen abgeschlossen durch</i>	
Rückzug	39
Einstellung	9
Strafbefehl	8
Urteil Kantonsgericht	11
Total	67

<i>Hängig beim Gericht</i>	
Am 1. Januar 2012 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	1
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	1
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	1

4.2.3. Jugendanwaltschaft; Übertretungen, Vergehen und Verbrechen

Bei der Jugendanwaltschaft ist im Berichtsjahr bei den Knaben wiederum ein Rückgang der Verzeigungen zu verzeichnen (rund 25 %). Der Rückgang der Fälle bei den Knaben ist vor allem auf den Betäubungsmittelbereich zurückzuführen. 2011 erfolgten 60 Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums, im Berichtsjahr gab es nur noch 16 solche Fälle. Bei den Mädchen, welche anzahlmässig viel weniger delinquieren, ist eine Zunahme der Fälle festzustellen (rund 20 %).

Obwohl bei den Knaben ein Rückgang der Fälle zu verzeichnen war, hatte die Jugendanwaltschaft im Berichtsjahr einen Mehraufwand zu verzeichnen. Anteilmässig nahmen die schwierigen Fälle, welche umfassende Abklärungen benötigen, zu. So hatte die Jugendanwaltschaft zusammen mit den Sozialarbeitern der Jugendanwaltschaft mehrere unverzügliche Einsätze zu tätigen. Auch mussten kurzfristig Massnahmen wieder geändert werden, da das soziale Umfeld von verschiedenen Jugendlichen (Mädchen und Knaben) sehr schwierig war. Das Berichtsjahr zeigt auf, dass nicht die Eingangszahlen der Fälle das massgebende Indiz für den Aufwand für die Jugendanwaltschaft darstellen, sondern der Fall und insbesondere der Jugendliche selbst. Es kommen vermehrt junge Menschen zur Anzeige, welche nicht in einem intakten Umfeld aufwachsen können, so dass Massnahmen durch die Jugendanwaltschaft erfolgen müssen.

Im Auftrag der Jugendanwaltschaft mussten gestützt auf Art. 9 JStG in 26 Fällen persönliche Abklärungen erfolgen, teilweise stationär und/oder ambulant. Dies ist die doppelte Anzahl von Abklärungen im Vergleich zum Vorjahr. Bei den acht stationären Abklärungen mussten zudem bei drei Jugendlichen während der Abklärungsphase Umplatzierungen erfolgen.

Ein Jugendlicher musste länger als 24 Stunden in Untersuchungshaft genommen werden. Bei einem weiteren Jugendlichen musste eine Hausdurchsuchung erfolgen.

Im Berichtsjahr waren bei der Jugendanwaltschaft 51 Jugendliche in einer Massnahme, im sogenannten Vollzug. Der Vollzug kann bei Jugendlichen bis zum 22. Altersjahr dauern (im Gegensatz zur Strafverfolgung, welche mit dem 18. Altersjahr endet). 7 Vollzugsfälle konnten definitiv erledigt werden.

<i>Jugendstrafrecht</i>	<i>Mädchen</i>	<i>Knaben</i>	<i>Total</i>
Am 1. Januar 2012 waren anhängig	3	18	21
Im Berichtsjahr gingen ein	24	108	132
Insgesamt waren damit anhängig	27	126	153
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	17	92	109
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	10	34	44

<i>Erledigte Fälle abgeschlossen durch</i>	
Ambulante Behandlung	3
Antrag Jugendgericht	0
Aufsicht	1
Busse	22
Einstellung und Nichtanhandnahme	6
Freiheitsentzug bedingt	5
Freiheitsentzug unbedingt	2
Persönliche Leistung (Arbeitsleistung)	15
Persönliche Betreuung	3
Strafbefreiung	4
Verweis (teilweise mit Probezeit und Weisungen)	43
Weiterleiten an andere Behörde	5
Total	109

<i>Erledigte Fälle</i>	<i>Mädchen</i>	<i>Knaben</i>	<i>Total</i>
Strafbare Handlung gegen Leib und Leben	2	18	20
Strafbare Handlung gegen das Vermögen	6	31	37
Strafbare Handlung gegen die Ehre	1	1	2
Strafbare Handlung gegen die Freiheit	0	2	2
Strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit	0	1	1
Strafbare Handlung gegen die Gemeinschaft (Staat)	0	0	0
Andere Übertretungen	0	4	4
Übertretung des SVG	2	20	22
Widerhandlung gegen das BetmG	2	16	18
Andere Bundesgesetze	2	1	3
Kantonale Gesetze	1	13	14

<i>Einsprachen</i>	
Am 1. Januar 2012 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	1
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	1
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	0

<i>Hängige Einsprechen beim Gericht</i>	
Am 1. Januar 2012 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	0
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	0
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	0

<i>Strafvollzug Jugendliche</i>	
Am 1. Januar 2012 waren anhängig	43
Im Berichtsjahr gingen ein	8
Insgesamt waren damit anhängig	51
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	7
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	44

5. HAUPTABTEILUNG JUSTIZ

5.0.1. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit

Im Berichtsjahr liess sich die Hauptabteilung Justiz namentlich zu 17 Gesetzesvorhaben des Bundes, zu drei kantonalen Vorlagen sowie zu drei Vorlagen von interkantonalen Fachgremien vernehmen und erarbeitete die Berichtgabe an einen Ausschuss der UNO. Sie hatte zwei Aufsichtsanzeigen und eine Verwaltungsbeschwerde behandeln. In gesetzgeberischer Hinsicht wurde zu einem wesentlichen Teil die Gesamtrevision des kantona-

len Handelsspolizeigesetzes erarbeitet, das in den Erlass des neuen Gesetzes über die Handels- und Gewerbetätigkeiten gipfelt.

5.1. *Abteilung Verwaltungspolizei*

5.1.1. **Schergewichte der Geschäftstätigkeit**

Die Abteilung Verwaltungspolizei hatte namentlich über vier Gesuche um bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug (ein Gesuch wurde abgelehnt) und über die Abtretung einer längeren Freiheitsstrafe an einen Nachbarstaat zu entscheiden. Zudem beteiligte sie sich an einer Kontrolle auf Einhaltung der Preisbekanntgabeverordnung.

5.1.2. **Fachstelle Messwesen (Eichamt)**

Die Fachstelle Messwesen war im Berichtsjahr wie folgt tätig:

- Kontrollen beim Offenverkauf 49
- Kontrollen von Fertigpackungen 67 wovon 8 Proben beanstandet
- Marktfahrerkontrollen 5
- Eichung / Prüfung von Waagen, 512 wovon 65 beanstandet, hauptsächlich Gewichtsstücken, Volumenmessanlagen, Gasgemisch- und Dieselauchmessgeräte Waagen und Tankstellen
- Kontrolle Messmittel in Verkehr 956 davon 522 Waagen, 213 Zapfsäulen, 67 Messgeräte für Gasgemischanteile/ Dieselauch, 154 Gewichtstücke.

5.1.3. **Fachstelle Migration und Passbüro**

5.1.3.1. *Allgemeines und Personelles*

Das Berichtsjahr war geprägt von einer anhaltend starken Migration aus den EU-Ländern. Die am 1. Mai 2012 seitens des Bundes angerufene „Ventilklausel“ gegenüber den so genannten EU-8 Staaten betreffend Aufenthaltsbewilligungen „B“ hat keinen Effekt betreffend der Zuwanderung aus diesem Teil von Europa erzielt: Da die Kurzaufenthaltsbewilligungen „L“ nicht ebenfalls begrenzt wurden, ergab sich nämlich ein Ausweichereffekt auf diese nicht kontingentierte Bewilligungsart. Ebenfalls anhaltend hoch ist die Anzahl der neu eingereichten Asylgesuche. Zwar profitiert die Schweiz immer noch vom Dublin-Abkommen, indem man etliche Asylsuchende wieder in einen Dublin-Staat zurückführen kann. Die damit zusammenhängenden Aufgaben belasten die Kapazitäten der Behörden jedoch erheblich. Zudem sind die Rückführungen nach Italien nach wie vor mit langen Wartezeiten verbunden, so dass die Attraktivität der Schweiz, trotz geringen Ausichten auf eine Asylgewährung, weiterhin gross ist.

Als Ersatz nach einer Vakanz zufolge Kündigung konnte im März 2012 Frau Sarah Bäbler als kaufmännische Angestellte rekrutiert werden.

5.1.3.2. *Passwesen*

Fast jeder 13. Glarner hat sich im Jahr 2012 einen neuen biometrischen Pass*10 und/oder eine neue Identitätskarte durch das Passbüro Glarus ausstellen lassen. Das preislich attraktive Kombiangebot (Pass*10 und Identitätskarte) für Fr. 158.00 hat gegenüber der Identitätskarte (Fr. 70.00 exkl. Foto) massiv an Beliebtheit gewonnen.

Zusätzlich wurden für den biometrischen Ausländerausweis von 880 Drittstaatenangehörigen Fotos, Fingerabdrücke und die Unterschriften erfasst.

<i>Ausgestellte Ausweise</i>	<i>2012</i>	<i>2011</i>	
Pass*10	2858	1578	+ 81 %
Provisorischer Pass (Notpass)	66	73	- 10 %
Identitätskarte (Antrag Gemeinde)	2357	3487	- 32 %
Biometr. Ausländerausweis	880	1612	- 45 %
<i>Total</i>	<i>6161</i>	<i>6750</i>	<i>- 9 %</i>

Ausweisverluste

Pass	70	69	+ 1 %
Identitätskarte	338	313	+ 8 %
Ausländerausweise	78	68	+ 1 %
<i>Total</i>	<i>486</i>	<i>450</i>	<i>+ 8 %</i>

Antragstellung

Telefonisch	65 %	72 %	+ 7 %
Vorsprechen am Schalter	16 %	16 %	+ 0 %
Internetantrag	19 %	12 %	+ 7 %

Einnahmen Passbüro

Bruttoeinnahmen in Fr.	316'287.00	307'886.00	+ 8'401
------------------------	------------	------------	---------

5.1.3.3. *Einwanderung aus dem Ausland / Arbeitsmarkt*

Es wurden folgende ausländerrechtlichen Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche bearbeitet:

	<i>2012</i>	<i>2011</i>	
Familiennachzüge aus dem Ausland	166	180	- 8 %
Kurzaufenthalter / Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit	496	638	- 22 %
Bewilligungen EG/EFTA- bzw. EU 8-Kontingente	37	37	+ 0 %
Ausländer/-innen mit Erwerbstätigkeit ohne Kontingentierung	266	374	- 29 %
Ausländer/-innen ohne Erwerbstätigkeit;	5	10	- 50 %
Ausländer/-innen wegen Zuzugs aus anderem Kanton	252	316	- 20 %
Ausländer/-innen übriger Zuwachs	55	24	+ 129 %
Wegzug in einen anderen Kanton	233	234	+ 0 %
übriger Abgang	51	39	+ 31 %
Auswanderungen	330	197	+ 68 %
Visagesuche aus dem Ausland*	84	86	+ 2 %
Visa für im Kanton wohnhafte Ausländer für Reisen ins Ausland	31	45	- 31 %

* davon 75 via Verpflichtungserklärung (11 Verweigerungen) und 9 via Konsulargesuche (6 Verweigerungen) eingereicht

Beschwerende fremdenpolizeiliche Verfügungen gegen Ausländer mussten wie folgt erlassen werden:

- Wegweisungen/Ausschaffungen mit Einreisesperren gegen 44 Personen
- Verweigerung der Niederlassungsbewilligung gegen 40 Personen
- Verwarnungen gegen 67 Personen
- Verweigerung des Familiennachzugs gegen 14 Personen
- Verweigerung der Verlängerung und Widerruf der Aufenthaltsbewilligung/Niederlassungsbewilligung gegen 25 Personen

5.1.3.4 Gesamtausländerbestand im Kanton Glarus per 31.12.2012

Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2012 (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene).

	Niedergelassene	Aufenthalter	Kurzaufenthalter	Total 2012	Vorjahr	
Italien	1595	132	16	1743	1749	-0.3 %
Deutschland	529	677	84	1290	1279	0.9 %
Portugal	403	566	93	1062	961	10.5 %
Kosovo	567	119	1	687	597	15.1 %
Serbien	559	53	1	613	684	-10.4 %
Türkei	520	38	0	558	556	0.4 %
Mazedonien	422	74	0	496	478	3.8 %
Österreich	159	122	62	343	355	-3.4 %
Bosnien-Herzegowina	218	22	0	240	252	-4.8 %
Sri Lanka	74	156	0	230	236	-2.5 %
Spanien	164	33	8	205	192	6.8 %
Kroatien	152	8	0	160	158	1.3 %
Slowakei	6	36	37	79	57	38.6 %
Eritrea	11	49	0	60	46	30.4 %
Dom. Republik	19	38	1	58	55	5.5 %
Polen	5	27	10	42	34	23.5 %
Thailand	7	27	0	34	33	3.0 %
Irak	5	26	0	31	27	14.8 %
Frankreich	10	12	0	22	20	10.0 %
Rumänien	3	10	2	15	19	-21.1 %
Liechtenstein	12	1	2	15	14	7.1 %

Ukraine	4	10	0	14	18	-22.2 %
Russland	4	7	0	11	12	-8.3 %
Griechenland	9	1	0	10	9	11.1 %
Bulgarien	1	2	6	9	7	28.6 %
Tunesien	2	3	0	5	6	-16.7 %
Somalia	0	3	0	3	3	0.0 %
Ägypten	1	1	0	2	3	-33.3 %
Übrige Nationen	219	181	16	416	399	-4.3 %
<i>Total</i>	<i>5580</i>	<i>2434</i>	<i>339</i>	<i>8453</i>	<i>8259</i>	<i>2.3 %</i>

Den grössten Zuwachs verzeichnete im Berichtsjahr eindeutig Portugal. Stark abgenommen hat hingegen die Zuwanderung aus Österreich und Deutschland. Der relativ hohe Anstieg an kosovarischen Staatsangehörigen lässt sich wie bereits im letzten Jahr durch die Anerkennung des Staates Kosovo und die damit verbundene Nachführung der betreffenden Staatsangehörigkeit erklären. Dies bestätigt sich durch eine ähnlich starke Abnahme serbischer Staatsangehöriger (Ex-Jugoslawien).

Der kantonale Gesamtausländerbestand ist um 194 Personen (+2.3%) auf 8453 Personen gestiegen. Im Vergleich dazu ist der gesamtschweizerische Bestand um 3% gestiegen. Die ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Glarus setzt sich aus 29% Jahresaufenthaltern (Bewilligung „B“) und 67% Niedergelassenen (Bewilligung „C“) zusammen. Die Kurzaufenthalter (Bewilligung „L“) stellen lediglich 4% der ausländischen Wohnbevölkerung. 330 Personen sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. Der Ausländeranteil beträgt im Kanton Glarus derzeit rund 21%. Dieser Wert liegt rund 2% unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.

5.1.3.5. *Flüchtlinge / Asylbewerber*

	2012	2011	
Personen im Asylprozess	273	227	+ 20%
davon Personen im Verfahrensprozess	167	124	+ 35%
Zuweisung Asylbewerber	175	117	+ 50%
neu vorläufig Aufgenommene	6	14	- 57%
Total vorläufig Aufgenommene	103	103	+ 0%
anerkannte Flüchtlinge	17	23	- 26%
Ausschaffungen	38	23	+ 65%
Freiwillige Rückkehr	23	11	+ 109%
Untergetauchte Personen	32	25	+ 28%

Personen im Asylprozess nach Nationen

Afghanistan	26
Äthiopien	1
Bosnien und Herzegowina	3
China (Tibet)	32
Eritrea	39
Georgien	1

Gambia	1
Guinea	1
Irak	23
Iran	4
Kosovo	1
Nigeria	8
Serbien	13
Somalia	23
Sri Lanka	61
Tunesien	6
Türkei	29
Staat unbekannt	1
Total Anzahl Personen im Asylprozess	273

5.1.3.6. Härtefallbewilligungen

Bis Ende 2012 wurden acht neue Härtefallgesuche eingereicht (damit waren mit den Anträgen aus dem Vorjahr insgesamt 13 Gesuche anhängig). Zwei Gesuche wurden erstmalig abgelehnt, drei Gesuche wurden sistiert und drei Personen wurde aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Ende 2012 waren fünf Gesuche noch in Bearbeitung.

5.1.3.7. Dublin-Fälle

Im Berichtsjahr 2012 wurden dem Kanton Glarus 79 Dublin-Out Fälle zum Vollzug zugewiesen (im Vorjahr 54). Bis Ende Dezember konnten 34 Personen im Dublin-Out Verfahren an einen Drittstaat rückübergeben werden (Vorjahr 19). 15 Personen sind untergetaucht (Vorjahr 17). Per 31.12.2012 wurde für 11 Personen im Dublin-Verfahren noch kein Wegweisungsentscheid von Seitens des Bundesamtes für Migration erlassen.

5.1.3.8. Gewerbepolizei

Das Patentbüro hat im Berichtsjahr folgende Anzahl Patente ausgestellt:

- 1 Ausweiskarte für Reisende
- 3 Südfrüchtehändlerpatente
- 12 Warenautomatenpatente (umfassend 82 Waren- bzw. Zeitungsautomaten).

5.1.4. Fachstelle Justizvollzug

5.1.4.1. Statistik

	Anzahl	Total
<i>Ersatzfreiheitsstrafen</i>		142
- Strafe erstanden	20	
- Busse nachträglich noch bezahlt	111	
- Strafe für anderen Kanton vollzogen	5	
- Ripolausschreibung verjährt	6	
<i>Gemeinnützige Arbeit</i>		4

<i>Normalvollzug (NV)</i>		17
- vollzogen	7	
- Abtretung an anderen Kanton	1	
- Vollzug für anderen Kanton	4	
- Probezeit abgelaufen	5	
<i>Electronic Monitoring (in anderem Kanton vollzogen)</i>		1
<i>Halbgefängenschaft</i>		2
- Halbgefängenschaft	1	
- Halbgefängenschaft für anderen Kanton vollzogen	1	
<i>Ausschaffungshaft</i>		8
- Ausschaffungshaft	2	
- Ausschaffungshaft für anderen Kanton vollzogen	6	
<i>ambulante Massnahmen</i>		3
<i>Diverse Vollzüge</i>		5
<i>Abgeschlossene Dossiers 2012</i>		182
<i>Offene Dossiers per 31.12.2012</i>		118

5.1.4.2. *Gefängnis des Kantons Glarus*

	<i>inhaftierte Personen</i>	<i>Anzahl Tage</i>
Untersuchungshaft	36	532
Normalvollzug	3	138
Ausschaffungshaft	55	1183
Rechtshilfeweise Verhaftung zur Zuführung	3	4
Bussenenumwandlungen	19	81
Bussenenumwandlungen für andere Kantone	7	90
Halbgefängenschaft	2	158
Vorzeitiger Strafvollzug	4	159
Untersuchungshaft für Kanton Luzern	2	39
Normalvollzug für Kanton Luzern	4	131
Ausschaffungshaft für andere Kantone	6	94
Polizei-Haft	27	26
<i>Total</i>	<i>168</i>	<i>2635</i>
<i>Durchschnitt pro Tag</i>	<i>7.20</i>	
<i>Durchschnittsdauer pro Inhaftiertem</i>		<i>15.68</i>

Im Kantonsgefängnis war 2012 eine massive Steigerung der Ausschaffungshafttage im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Verursacht wurde dies durch eine Zunahme der Dublin-Out-Fälle und die Aufhebung des Ausschaffungsstopps für Sonderflüge durch das Bundesamt für Migration.

5.2. *Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt*

5.2.1. **Allgemeines**

Der Fahrzeugmarkt Schweiz war im Berichtsjahr von Hektik geprägt. Gesamtschweizerisch verzeichnete man im Frühling 2012 monatlich bis zu 30'000 Neuzulassungen. Ein

beträchtlicher Teil davon wurde «auf Vorrat» immatrikuliert. Grund dafür sind die verschärften Importvorschriften, welche am 1. Juli 2012 in Kraft getreten sind.

Das neue Schalterkonzept in der Verkehrszulassung und die damit bezweckte unmittelbare Abwicklung eingehender Geschäfte anlässlich der Vorsprache der Kundschaft vor Ort haben sich bewährt. Privatpersonen sowie Garagisten schätzen die neuen kundenfreundlichen Abläufe. Auch für die Polizei erweist sich das neue Konzept als vorteilhaft, da die Datenhaltung jederzeit auf einem aktuellen Stand ist. Als nächster Schritt wäre noch eine bauliche Anpassung der Schalterhalle an die geänderten Prozesse angedacht, wodurch die Mitarbeitenden künftig an der Kundenfront ihren festen Arbeitsplatz haben würden und nicht mehr zwischen Schalter und Backoffice-Arbeitsplatz hin und her wechseln müssten. Regelmässig wiederkehrende Betriebsstörungen bei den Hebebühnen beeinträchtigen die Arbeiten der Verkehrsexperten. Die beiden Scherenlifte für die Fahrzeugprüfungen in der Prüfhalle mussten deshalb nach 16 Betriebsjahren ersetzt werden.

5.2.2. Verkehrszulassung – Bestand Strassenfahrzeuge

<i>Total Fahrzeuge</i>	<i>Personenwagen</i>	<i>Motorräder</i>	<i>Anhänger</i>	<i>Übrige Fahrzeugarten</i>
31'286	21'638	2389	2632	4628

Im Kanton Glarus hat sich der Fahrzeugbestand von 30'335 im Jahr 2011 auf 31'286 im Jahr 2012 erhöht. Das entspricht einer Zunahme von über 3%.

5.2.3. Technik

5.2.3.1. Theoretische (Basistheorie) und technische (Zusatztheorie gewerbsmässige) Führerprüfungen

	2010	2011	2012
Total aller Kategorien	995	1112	1023

5.2.3.2. Praktische Führerprüfungen

<i>Kategorie</i>	2010	2011	2012
A Motorräder	118	120	120
A1 Motorräder bis 11 kW	80	55	91
B Motorwagen	768	761	842
BE Anhänger an Motorwagen B	31	24	34
BPT Berufsmässiger Personentransport	6	5	5
C Lastwagen	37	50	7
C1 Lastwagen bis 7,5 Tonnen	3	9	4
D Gesellschaftswagen	6	10	3
D1 Gesellschaftswagen bis 17 Plätze	4	5	2
CE Anhänger an Lastwagen	20	15	12
F Motorfahrzeuge bis 45 km/h	0	2	0
<i>Total</i>	<i>1073</i>	<i>1056</i>	<i>1120</i>

2012 stiegen die Führerprüfungen im Vergleich zum Vorjahr leicht an. Insbesondere die Kategorie A1 legte markant zu. Immer mehr Jugendliche nutzen diese Kategorie dank des Mindestalters von 16 Jahren. Nach bestandener Führerprüfung haben sie nach Erreichen des 18. Altersjahrs für die Kategorie B nur noch eine praktische Führerprüfung abzulegen. Verkehrskunde und Theorieprüfung aus A1 werden für B anerkannt.

Auffallend im Vergleich zum Vorjahr erweist sich der starke Rückgang von Prüfungsabnahmen bei den Kategorien C1, C, D1 und D. Insbesondere bei der Kategorie C sank die Nachfrage um 68%. Während im Jahr 2011 noch die letzten Führerprüfungen nach altem Recht ohne den ‚Fähigkeitsausweis CZV‘ (Chauffeurzulassungsverordnung) abgenommen wurden, sind seit Anfang 2012 für gewerbliche Transporte nur noch Personen zugelassen, welche die CZV-Prüfung bestanden haben.

5.2.3.3. *Fahrzeugprüfungen*

Die Ende 2010 eingeleiteten Massnahmen zur Optimierung der Auslastung der Prüfhalle, vor allem in den Wintermonaten, in denen keine Motorrad-, Schiffs- und Landwirtschaftsfahrzeug-Prüfungen abgenommen werden, hat sich bewährt. Der hohe Umsatz der Fahrzeugprüfungsgebühren des Vorjahres 2011 (Fr. 679'000) konnte auch im Jahr 2012 knapp erreicht werden, trotz eines unfallbedingten Expertenausfalls.

5.2.3.4. *Prüfungsverfall per 31.12.2012 (Auszug)*

	2010	2011	2012
Total alle Fahrzeugarten	6762	5046	5703

Die Prüfrückstände der periodischen Fahrzeugprüfungen haben sich leicht erhöht. Diese Entwicklung erklärt sich wie folgt: Analog zur EU führte die Schweiz ab dem 1. Juli 2012 CO²-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen ein. Liegt der CO²-Ausstoss von neu in Verkehr gesetzten Fahrzeugen eines Importeurs im Durchschnitt über dem errechneten Zielwert, hat er eine Sanktionsabgabe an den Bund zu zahlen, was dazu führte, dass möglichst viele Fahrzeuge noch unter altem, günstigeren Recht eingeführt wurden. Im ersten Halbjahr mussten so rund 500 aus dem Ausland importierte Fahrzeuge zusätzlich einer obligatorischen technischen Kontrolle in Schwanden unterzogen werden. Ein grosser Teil dieser Importfahrzeuge benötigt im Vergleich zu einer gewöhnlichen periodischen Personenwagen-Fahrzeugprüfung die doppelte Prüfzeit, was sich zulasten der fälligen periodischen Fahrzeugprüfungen auswirkte.

5.2.4. **Schifffahrt**

5.2.4.1. *Schiffsführerprüfungen*

	2009	2010	2011	2012
Theorieprüfungen Kategorie A	7	16	16	13
Theorieprüfungen Kategorie D	1	--	--	--
Führerprüfungen Kategorie A	11	11	13	13
Führerprüfungen Kategorie D	2	2	7	--

Die neuen Themen ‚Ankermanöver‘ und ‚Navigation‘ (Kursbestimmung und Standortpeilung) wurden in die praktischen Schiffsführerprüfungen erfolgreich und problemlos integriert. Die Erfolgsquote von 76,9% bei theoretischen und von 92,3% bei praktischen Schiffsführerprüfungen liegt im schweizerischen Durchschnitt.

5.2.4.2. *Schiffsbestände*

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Walensee / Gäsi	155	151	123	128	131	139
Walensee / Mühlehorn	220	203	185	229	224	242
Klöntalersee / Vorauen	57	57	47	47	49	51
Klöntalersee / Seerüti	103	108	96	94	95	91
Wanderboote	20	21	51	56	51	48
Total	555	540	521	554	550	571

Der Gesamtbestand hat mit 571 Schiffen einen neuen Höchstwert erreicht. Diese Zunahme ist auf das bestehende Angebot an noch freien Hafenplätzen und auf die im Vergleich zu den Nachbarkantonen relativ günstigen Liegeplatzgebühren zurückzuführen. Da der Hafen „Gflätsch“ in Mühlehorn noch nicht vollständig ausgelastet ist, dürfte auch in Zukunft eine leichte Zunahme des Schiffbestands im Kanton Glarus zu erwarten sein.

Der Abbau im Steinbruch des Hartschotterwerks Mühlehorn wurde per Ende 2011 eingestellt und das Lastschiff ‚Brisi‘ Ende Februar 2012 nach erfolgtem Rückbau des Steinbruchs ausser Verkehr gesetzt.

Bei den technischen Schiffsabnahmen wurden die Prüffristen nach BSV (Binnenschiffahrtsverordnung) eingehalten; es sind keine Prüfrückstände zu verzeichnen.

5.3. *Betriebs- und Konkursamt*

5.3.1. **Finanzielles**

Im Berichtsjahr betrug der Gebührenertrag des Betriebs- und Konkursamtes zu Gunsten des Kantons brutto Fr. 1'837'189.72; der Staatskasse konnten Fr. 1'491'381.59 als Gewinn zu Gunsten des Kantons abgeliefert werden.

5.3.2. **Personelles**

Zufolge einer Kündigung musste im Berichtsjahr eine Vollzeitstelle auf der Kanzlei neu besetzt werden.

5.3.3. **Geschäftsfälle**

5.3.3.1. *Betriebsamt*

	2012	2011	2010	2009	2008
Zahlungsbefehle	10'805	10'254	10'380	10'501	10'238
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	8'811	7'920	7'387	7'275	7'065
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	309	180	197	198	195
Pfändungsvollzüge ohne VS	8'957	7'797	6'719	6'649	6'042
Verwertungen	6'926	6'804	6'221	6'186	6'179
Verlustscheine (VS; Art.115 SchKG)	1'686	1'905	1'282	1'285	1'348
Verlustscheine (Art. 149 SchKG)	2'374	2'357	2'070	2'042	2'143

Im Berichtsjahr gab es 551 Betreuungsfälle mehr als im Vorjahr zu verzeichnen. Die Anzahl der Fortsetzungsbegehren betrug 9120 und hat um 1020 Fälle zugenommen. Die Zahl der arbeitsintensiven Pfändungsvollzüge hat neuerlich in erheblichem Umfang zugenommen.

5.3.3.2. *Konkursamt*

	2012	2011	2010	2009	2008
Konkureröffnungen	68	50	56	75	46

Das Konkursamt verzeichnete mit 68 Konkureröffnungen im Vergleich zum Vorjahr (50) eine markante Steigerung an Fällen, eingeschlossen vier Grosskonkurse. 46 Fälle konnten erledigt werden (davon 15 summarische Konkursverfahren, 29 Einstellungen mangels Aktiven, ein Konkurswiderruf, ein aufgehobenes Konkursdekret und drei Spezialliquidationen); zudem wurde für ein anderes Konkursamt ein Rechtshilfeauftrag bearbeitet. Total mussten 134 Konkursverlustscheine ausgestellt werden. Im Berichtsjahr verwaltete das Konkursamt 50 Liegenschaften; davon wurden 12 verwertet. Die Bereinigungen nach Art. 731b OR (Mängel in der Organisation der Gesellschaft) haben sich nochmals reduziert.

5.4. *Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst*

5.4.1. **Personelles**

Marianna Weber hat im Laufe des Jahres die mehrtägigen Module des Grundkurses absolviert und im November die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden, welche nun den Besuch der weiteren Ausbildungsmodule zur Erlang des eidgenössischen Fachausweises ermöglicht. Die Abschlussprüfung findet 2014 statt.

5.4.2. **Kantonale Aufsicht über das Zivilstandswesen**

Die durch das kantonale und das Bundesrecht vorgegebenen Aufgaben sind im üblichen Rahmen durchgeführt worden. Die Kontrollen ergaben ein positives Resultat. Ungereimtheiten wurden unverzüglich bereinigt. Die Aufsichtsbehörde hat des Weiteren den First-Level-Support bezüglich ‚Infostar‘ zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurden u. a. 112 Anträge für Datenbereinigungen (Berichtigungen/Löschungen) gemäss Art. 43 ZGB geprüft und erledigt. Sie sorgt auch für die Instruktion des Personals im Hinblick auf die strikte Einhaltung der Weisungen des Bundesamtes.

5.4.3. **Zivilstandswesen**

Das Tagesgeschäft des Zivilstandsamtes, welches sich aus den Beurkundungen der Geburten und Todesfälle, den Ehevorbereitungsverfahren, den Eheschliessungen, der Entgegennahme von Vaterschafts- und Namensklärungen, der Durchführung der Verfahren für die eingetragenen Partnerschaften und der Eintragung der Partnerschaften sowie dem Erstellen der Vielzahl von Zivilstandsdokumente zusammensetzt, genießt erste Priorität. Die Erstellung solcher Dokumente erfolgt soweit möglich in elektronischer Form. Für die Erbschaftsbehörden und die Gerichte ist es jedoch oft erforderlich, dass historische Familienbeziehungen auf Grund der physischen Familienregister abgebildet werden. Zu diesem

Zwecke werden ebenfalls noch Familienscheine (Abschriften) aus den bis Mitte 2003 geführten Familienregistern erstellt. Die Ablösung des Familienregisters in Papierform erfolgte auf dieses Datum hin durch das informatisierte Personenstandsregister („Infostar“), mit dem Zivilstandsereignisse wie Geburt, Tod, Eheschliessung usw. beurkundet werden. Fazit: Die Register in physischer Form werden noch über etliche Jahre den Alltag des Zivilstandspersonals prägen.

Zur Bekämpfung rechtsmissbräuchlicher Eheschliessungen (vorwiegend zwecks Erschleichen eines ausländerrechtlichen Aufenthaltstitels) werden Dossiers einer kritischen Prüfung unterzogen, wenn konkrete, schwerwiegende Indizien für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs vorliegen. In einem Falle wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizer Vertretung in Marokko eine Simultanbefragung organisiert, da es sich beim Bräutigam um einen abgewiesenen Asylbewerber handelte. Die Befragung vermochte jedoch den Verdacht auf eine Schein- bzw. Zwangsehe nicht zu erhärten. Die Brautleute manifestierten anlässlich der Befragung, dass sie eine eheliche Gemeinschaft begründen und eine gemeinsame Zukunft aufbauen möchten. Selbst wenn nach Abschluss der Abklärungen allfällige „Restzweifel“ bezüglich Vorliegen einer Scheinehe bestehen bleiben, kann die Mitwirkung des Zivilstandsamtes am Verfahren gemäss Weisungen des zuständigen Bundesamtes in solchen Fällen nicht verweigert werden, weil der Rechtsmissbrauch nicht offensichtlich und auch nicht schlüssig nachweisbar ist.

Sämtliche Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Scheidungen, Einbürgerungen, Aufhebungen von Kindsverhältnissen usw.), aber auch sämtliche Zivilstandsereignisse von im Ausland wohnhaften Glarner Bürgern (Ehe, Geburt, Tod usw.) werden durch das Sonderzivilstandsamt Glarus beurkundet, welches innerhalb des Zivilstandsamtes Glarus einen Sonderstatus bildet und von der Vorsteherin versehen wird.

Ausländische Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand bedürfen gemäss Bundesrecht einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde, damit deren Beurkundung in den schweizerischen Zivilstandsregistern erfolgen kann. Im Berichtsjahr wurden 303 positive solche Verfügungen erlassen. In einem Fall wurde die Eintragung einer im Ausland erfolgten Eheschliessung verweigert. Es handelt sich dabei um einen erleichtert eingebürgerten Glarner Bürger mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, welcher eine 38 Jahre jüngere Frau in Tunesien heiratete. In Zusammenarbeit mit der Schweizer Botschaft in Tunesien wurde eine Simultanbefragung durchgeführt, deren Ergebnis als ein Element unter vielen zum Negativentscheid führte. Gegen die Verfügung wurde Beschwerde erhoben; das Verfahren ist noch pendent.

Durch das Zivilstandsamt Glarus resp. Sonderzivilstandsamt wurden 2012 nachstehend aufgeführte Geschäftsfälle beurkundet:

Person	2270	Eheauflösung(Scheidung)	77
Geburt	436	Vorbereitung Partnerschaft	1
Adoption	4	Eintragung Partnerschaft	1
Anerkennung	67	Tod	388
Aufhebung Kindsverhältnis	2	Namensänderung	12
Ehevorbereitung	173	Bürgerrecht	154
Eheschliessung	270	Namenserklärung	21

5.4.4. **Bürgerrechtswesen**

5.4.4.1. *Ordentliche Einbürgerungen*

Nach vorangegangener Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht hat der Regierungsrat auf Antrag des kantonalen Bürgerrechtsdienstes 56 Personen das Kantonsbürgerrecht verliehen (1 Schweizerin und 55 Ausländern). Die ausländischen Bewerber stammen aus folgenden Staaten: Bosnien und Herzegowina 8; Deutschland 6; Italien 8; Kosovo 2; Mazedonien 4; Polen 1; Portugal 6; Serbien 2; Serbien und Montenegro 5; Sri Lanka 8; Tibet 1; Türkei 4.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 31 neue Gesuche auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung eingereicht. Das Bundesamt für Migration erteilte für den Kanton Glarus 21 Einbürgerungsbewilligungen.

5.4.4.2. *Bürgerrechtsentlassungen*

Auf schriftliches Gesuch hin hat das Departement Sicherheit und Justiz acht Personen aus dem Kantons- und damit aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen.

5.4.4.3. *Erleichterte Einbürgerungen / Wiedereinbürgerungen*

Mittels Entscheid des Bundesamtes für Migration sind 102 Personen in unserem Kanton gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts erleichtert eingebürgert oder wiedereingebürgert worden (wegen des glarnerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts des schweizerischen Ehegatten). Hiervon sind 12 Personen im Kanton Glarus wohnhaft.

Für insgesamt 107 neue Gesuche um erleichterte Einbürgerung haben die Bundesbehörden den Einbürgerungs- resp. Wohnsitzkanton mit Erhebungen zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen beauftragt.

Gestützt auf Artikel 41 BüG (Nichtigerklärung von Einbürgerungen/Bekämpfung von Missbräuchen im Einbürgerungsbereich) wurden zwei Verfahren auf allfällige Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung eingeleitet. Durch das Bundesamt für Migration erfolgte keine abschliessende Erledigung penderter Fälle.

6. KANTONALE SACHVERSICHERUNG

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht verwiesen.

AMTSBERICHT DER GERICHE

Amtsbericht der Verwaltungskommission der Gerichte

Die Verwaltungskommission der Gerichte trat 2012 zu insgesamt elf Sitzungen zusammen. Neben den administrativen und personellen Belangen hatte sie sich dabei regelmässig auch mit Gesetzesvorlagen zu befassen, die ihr zur Vernehmlassung unterbreitet wurden.

Im August 2012 konnte das Verwaltungsgericht seinen bisherigen Standort am Spielhof 1 aufgeben und im Gerichtshaus die renovierten Räumlichkeiten beziehen, welche nach dem Umzug der Staatsanwaltschaft in das Verwaltungsgebäude an der Postgasse 29 frei geworden waren.

Am Verwaltungsgericht hat Gerichtsschreiber lic. iur. Mathias Lanz mit Zustimmung der Verwaltungskommission sein Pensum befristet bis Ende 2014 auf 50 % reduziert. Die Verwaltungskommission wählte MLaw Colin Braun als zusätzlichen Gerichtsschreiber mit einem Teilzeitpensum von ebenfalls 50 %.

Im vergangenen Jahr absolvierten am Kantonsgericht und am Verwaltungsgericht folgende Personen ein Praktikum: lic. iur. Livia Bernet, lic. iur. Mathias Zopfi, MLaw Colin Braun, MLaw Lukas Ziltener, lic. iur. Rafaela Pleisch, lic. iur. Balz Bänziger, lic. iur. Monika Böckle sowie lic. iur. Aristides Wellis.

Berichterstattung im Sinne von Art. 3^a GOG über Nebenbeschäftigungen der Gerichtspräsidenten:

- Obergerichtspräsident Dr. iur. Yves Rüedi: Nebenamtlicher Bundesrichter; Vizepräsident der Stiftung Balm für Menschen mit einer geistigen Behinderung; Forschungsmitarbeiter an der Universität Luzern; Rechtsanwalt bei Pestalozzi Rechtsanwälte AG;
- Kantonsgerichtspräsident lic. iur. Andreas Hefti: Rechnungsrevisor der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus-Riedern; Mitglied Synode und Geschäftsprüfungskommission der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus.

Amtsbericht des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege

1. ZIVILRECHTSPFLEGE

Nach Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 sind Verfahren nach alter kantonaler wie auch solche nach neuer eidgenössischer Zivilprozessordnung hängig. Für das Jahr 2011 wurden die altrechtlichen Verfahren vom Kantonsgericht noch separat ausgewiesen. Die noch hängigen altrechtlichen Verfahren erscheinen ab dem Jahr 2012 in den neuen Statistikkategorien.

1.1. *Kantonsgericht*

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	100
Im Berichtsjahr gingen ein	85
Insgesamt waren anhängig	185
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	90
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	95

Die 90 vom Kantonsgericht erledigten Prozesse verteilen sich auf folgende Rechtsgebiete:

	<i>SE</i>	<i>VG</i>	<i>AE</i>
Erbrecht	4	1	0
Sachenrecht	3	1	6
Miete und Pacht	1	0	0
Arbeitsrecht	3	2	1
Vertragsrecht Diverses	16	5	3
Ehescheidung i. S. von Art. 112, 114, 115 ZGB	25	0	7
Ungültigkeit der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft	2	0	0
Abänderung Ehescheidung	5	2	2
Diverses	0	0	1
Total	59	11	20

SE = Sachentscheid, VG = Vergleich, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2012 beim Kantonsgericht hängigen 95 Zivilfällen waren 45 überjährig.

- 1 Prozess ist 2001 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert;	
- 1 Prozess ist 2002 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert;	
- 2 Prozesse sind seit 2006 rechtshängig:	
sistiert auf Antrag beider Parteien	1
Konventionsverhandlungen unter den Parteien	1
- 4 Prozesse sind seit 2008 rechtshängig:	
sistiert auf Antrag beider Parteien	1
Konventionsverhandlungen unter den Parteien	3
- 2 Prozesse sind seit 2009 rechtshängig:	
Konventionsverhandlungen unter den Parteien	1
laufender Schriftenwechsel im schriftlichen Verfahren	1
- 18 Prozesse sind seit 2010 rechtshängig:	
sistiert auf Antrag beider Parteien	3
sistiert zufolge Konkursöffnung über eine Partei	3
Fristenlauf für prozessuale Fragen	1
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	4
laufender Schriftenwechsel im schriftlichen Verfahren	4
Konventionsverhandlungen unter den Parteien	1
Expertise ausstehend	2
- 17 Prozesse sind seit 2011 rechtshängig:	
sistiert auf Antrag beider Parteien	4
sistiert zufolge Konkursöffnung über eine Partei	2
Fristenlauf für prozessuale Fragen	3
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	2
laufender Schriftenwechsel im schriftlichen Verfahren	4
Beweisverfahren	1
in Bearbeitung (Antragstellung)	1

1.2. *Familienrichter (einvernehmliche Ehescheidungen)*

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	9
Im Berichtsjahr gingen ein	56
Insgesamt waren anhängig	65
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	50
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	15

Die 50 von den Familienrichtern erledigten Prozesse wurden folgendermassen erledigt:

	SE	AE
Ehescheidung i. S. von Art. 111 ZGB	48	2
Total	48	2

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2012 bei den Familienrichtern hängigen 15 einvernehmlichen Scheidungsverfahren waren keine überjährig.

1.3. *Kantonsgerichtspräsidium (vereinfachtes Verfahren)*

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	38
Im Berichtsjahr gingen ein	126
Insgesamt waren anhängig	164
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	82
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	82

Die 82 durch die Kantonsgerichtspräsidien im vereinfachten Verfahren erledigten Fälle verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

	<i>SE</i>	<i>VG</i>	<i>AE</i>
Kinderbelange Art. 295 ZPO	5	2	0
Sachenrecht	3	1	3
Miete und Pacht	9	4	1
Arbeitsvertrag	9	2	3
Vertragsrecht Diverses	19	8	7
Diverses	5	0	1
Total	50	17	15

SE = Sachentscheid, VG = Vergleich, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2012 beim Kantonsgerichtspräsidium im vereinfachten Verfahren hängigen 82 Zivilfällen waren 8 überjährig.

- 1 Prozess ist 2005 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert;
- 1 Prozess ist 2010 eingegangen, laufender Schriftenwechsel im schriftlichen Verfahren;
- 6 Prozesse sind seit 2011 rechtshängig:
 - sistiert zufolge Konkurseröffnung über eine Partei 1
 - Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens 2
 - laufendes, für den Hauptprozess erforderliches Editionsverfahren 1
 - in Bearbeitung (Antragstellung) 2

1.4. *Kantonsgerichtspräsidium (summarisches Verfahren)*

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	191
Im Berichtsjahr gingen ein	910
Insgesamt waren anhängig	1101
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	879
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	222

Die 879 durch die Kantonsgerichtspräsidien im summarischen Verfahren erledigten Fälle verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

	<i>SE</i>	<i>VG</i>	<i>AE</i>
SchKG-Beschwerde	2	0	2
Konkurs	62	0	66
Einstellung/Widerruf Konkurs	45	0	0
Bewilligung Konkurs im summarischen Verfahren	11	0	0
Rechtsöffnung	187	2	50
Einvernehmliche Schuldenbereinigung	6	0	0
Arrest	1	0	0
Einsprache Arrest	1	0	0
Aufhebung Betreuung	1	0	1
Bewilligung Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens	29	0	8
Unentgeltliche Rechtspflege	60	0	8
Rechtsschutz in klaren Fällen/Ausweisung	30	1	17
Gerichtliches Verbot	7	0	0
Vorsorgliche Massnahmen	11	2	11
Eheschutz	15	8	14
Vorsorgliche Massnahmen Ehescheidung/-trennung	8	1	3
Kinderbelange inkl. vorsorgl. Massnahmen	8	0	3
Personenrecht	1	0	0
Sachenrecht	29	0	5
Allgemeiner Teil OR	2	1	4
Gesellschaftsrecht	5	0	3
Wertpapierrecht	0	0	1
Freiwillige Gerichtsbarkeit ZGB und OR	142	0	1
Diverses	2	0	2
Total	665	15	199

SE = Sachentscheid, VG = Vergleich, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2012 beim Kantonsgerichtspräsidium im summarischen Verfahren hängigen 222 Zivilfällen waren 25 überjährig.

- 2 Prozesse sind 2007 eingegangen, Konventionsverhandlungen unter den Parteien
- 1 Prozess ist 2008 eingegangen, Konventionsverhandlungen unter den Parteien
- 10 Prozesse sind seit 2010 rechtshängig:
 - sistiert auf Antrag der Parteien 1
 - Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens 7
 - Rechtsmittelverfahren gegen Zwischenentscheid vor Obergericht 1
 - laufende Publikationsfristen 1
- 12 Prozesse sind seit 2010 rechtshängig:
 - sistiert auf Antrag beider Parteien 1
 - Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens 6
 - Fristenlauf für prozessuale Fragen 3
 - laufende Publikationsfristen 1
 - Kraftloserklärung Wertpapiere Publikationsfrist 1

1.5. **Kantonsgerichtspräsidium (Rechtshilfe)**

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	9
Im Berichtsjahr gingen ein	210
Insgesamt waren anhängig	219
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	215
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	4

Die 215 erledigten Rechtshilfesuche verteilen sich wie folgt:

Rechtshilfeweise Zeugeneinvernahme	7
Rechtshilfeweise Zustellung	208

1.6. **Obergericht**

1.6.1. **Berufungen**

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	22
Im Berichtsjahr gingen ein	23
Insgesamt waren damit anhängig	45
davon wurden erledigt	18
- durch Vergleich/Rückzug	5
- durch Urteil	13
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	27

1.6.2. **Beschwerden**

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	4
Im Berichtsjahr gingen ein	22
Insgesamt waren damit anhängig	26
Insgesamt wurden erledigt	19
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	7

Von den Ende 2012 beim Obergericht anhängigen 34 Rechtsmittelverfahren sind 15 überjährig. Hiervon konnten vier Streitfälle im ersten Quartal 2013 erledigt werden. Drei Prozesse sind sistiert, und in drei weiteren Verfahren sind Vergleichsverhandlungen im Gange. Die restlichen überjährigen Fälle sind in Bearbeitung.

Im Jahr 2012 hatte das Bundesgericht über neun Beschwerden gegen Zivilurteile des Obergerichts zu befinden; eine Beschwerde wurde gutgeheissen, zwei wurden abgewiesen und auf sechs wurde nicht eingetreten.

2. STRAFRECHTSPFLEGE

Nach Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 sind Verfahren nach alter kantonaler wie auch solche nach eidgenössischer Strafprozessordnung hängig. Für das Jahr 2011 wurden die altrechtlichen Verfahren vom Kantonsgericht noch separat ausgewiesen. Die noch hängigen altrechtlichen Verfahren erscheinen ab dem Jahr 2012 in den neuen Statistikkategorien.

2.1. *Kantonsgericht, Strafkammer*

Am 1. Januar 2012 war anhängig	1
Im Berichtsjahr gingen ein	4
Insgesamt anhängig	5
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	5
Am 31. Dezember 2012 blieb anhängig	0

Die 5 durch die Strafkammer des Kantonsgerichts erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	AE
Erstinstanzliches Hauptverfahren	2	0
Selbstständiger nachträglicher Entscheid	3	0
Total	5	0

2.2. *Kantonsgericht, Strafgerichtskommission*

Am 1. Januar 2012 war anhängig	8
Im Berichtsjahr gingen ein	18
Insgesamt waren anhängig	26
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	14
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	12

Die 14 durch die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	AE
Hauptverfahren nach Einsprache auf Strafbefehl	12	1
Selbstständiger nachträglicher Entscheid	1	0
Total	13	1

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2012 bei der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts hängigen 12 Strafprozessen waren 2 Fälle überjährig.

- 2 Prozesse sind 2011 eingegangen, in Bearbeitung (Antragstellung)

2.3. *Kantonsgerichtspräsidium*

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	7
Im Berichtsjahr gingen ein	15
Insgesamt waren anhängig	22
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	17
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	5

Die 17 vom Kantonsgerichtspräsidium erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	AE
Gerichtliche Beurteilung von Übertretungen	11	2
Amtliche Verteidigung	2	0
Unentgeltliche Rechtspflege	2	0
Total	15	2

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2012 beim Kantonsgerichtspräsidium hängigen 5 Strafsachen war keine überjährig.

2.4. *Zwangsmassnahmengericht*

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	1
Im Berichtsjahr gingen ein	41
Insgesamt waren anhängig	42
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	42
Am 31. Dezember 2012 blieb anhängig	0

Die 42 vom Zwangsmassnahmengericht erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	AE
Anordnung Untersuchungshaft	14	0
Anordnung Sicherheitshaft	1	0
Haftverlängerung	5	1
Haftentlassungsverfahren	1	0
Überwachung Post-/Fernmeldeverkehr	5	0
Häusliche Gewalt	11	1
Diverses	2	0
Anordnung Untersuchungshaft Jugendliche	1	0
Total	40	2

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

2.5. **Obergericht**

2.5.1. **Berufungen**

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	5
Im Berichtsjahr gingen ein	13
Insgesamt waren damit anhängig	18
Davon wurden erledigt	11
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	7

2.5.2. **Beschwerden und Revisionen**

Am 1. Januar 2012 waren anhängig	2
Im Berichtsjahr gingen ein	17
Insgesamt waren damit anhängig	19
Davon wurden erledigt	10
Am 31. Dezember 2012 blieben anhängig	9

Von den Ende 2012 beim Obergericht anhängigen 16 Rechtsmittelverfahren war keines überjährig.

Im Jahr 2012 hatte das Bundesgericht über drei Beschwerden gegen Strafurteile des Obergerichts zu befinden; eine Beschwerde wurde gutgeheissen, auf zwei Beschwerden trat das Bundesgericht nicht ein.

3. **WECHSEL AM OBERGERICHT UND KANTONSGERICHT**

Ende Juni 2012 endete altersbedingt die Amtszeit von Oberrichter Hermann Figi, Schwanden. Er war seit 2008 Mitglied des höchsten kantonalen Gerichts, nachdem er zuvor während zwei Jahren der Strafkammer des Kantonsgerichts angehört hatte. In seiner ruhigen, ausgeglichenen und kollegialen Art verschaffte er sich in den richterlichen Gremien Respekt und Anerkennung. Zu seiner Nachfolgerin bestimmte die Landsgemeinde die bisherige Kantonsrichterin Dora Brunner, Glarus. Den dadurch frei gewordenen Sitz in der Strafkammer des Kantonsgerichts vergab die Landsgemeinde an Beatrice Lienhard, Glarus.

Ebenfalls Ende Juni 2012 trat Andrea Trümpy, Glarus, altershalber als Kantonsrichterin zurück. Sie wurde an der Landsgemeinde 2004 in die Zivilabteilung des Kantonsgerichts gewählt. Bis zur Landsgemeinde 2010 war sie Mitglied der I. Zivilkammer, danach der II. Zivilkammer. Andrea Trümpy amtierte ab 2007 auch als Familienrichterin, ab 2011 wurde sie zusätzlich als Richterin am Zwangsmassnahmengericht eingesetzt. Sie erfüllte ihre richterlichen Aufgaben mit grossem Engagement; dabei bildete sie sich jeweils eigenständig ihre Meinung, welche sie im Plenum fundiert vertrat. Zu ihrem Nachfolger wählte die Landsgemeinde Marcel Hähni, Riedern, welcher der II. Zivilkammer zugeteilt wurde. Hermann Figi und Andrea Trümpy sei ihr Einsatz im Dienste der Glarner Justiz herzlich verdankt.

4. AUS URTEILEN DES OBERGERICHTS

4.0.1. Strafprozess

- 4.0.1.1. *Haftbeschwerde. Im Rahmen der Strafuntersuchung ist zum Zweck einer stationären Begutachtung ein Freiheitsentzug gegenüber der beschuldigten Person zulässig (Art. 186 StPO).*

Erwägungen

«4.— a) Nach Art. 186 Abs. 1 StPO ist die Einweisung einer beschuldigten Person in ein Spital möglich, wenn dies für die Ausarbeitung eines ärztlichen Gutachtens erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Spitalweisung, wenn sich die betreffende Person nicht bereits in Untersuchungshaft befindet (Art. 186 Abs. 2 StPO).

b) Vorliegend hat der Staatsanwalt während der Untersuchungshaft eine Begutachtung veranlasst. Allerdings liegt das angeordnete Gutachten noch nicht vor. Damit rechtfertigt sich der Spitalaufenthalt gestützt auf Art. 186 StPO. Die Inhaftierung kann auf der Notwendigkeit der stationären Begutachtung basieren. Diesfalls müssen ausser dem dringenden Tatverdacht und der Notwendigkeit der stationären Begutachtung keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss für die Anordnung und Aufrechterhaltung der Haft kein weiterer besonderer Haftgrund vorliegen. Die medizinisch bedingte Einweisung in eine Heilanstalt stellt in diesen Fällen selber einen besonderen Grund für den Freiheitsentzug dar. Nach Erstellen des Gutachtens entfällt die Notwendigkeit der weiteren Beobachtung in einer psychiatrischen Klinik. Fehlt es für die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzugs an anderen besonderen Haftgründen, so sind Massnahmen ausserhalb des Strafverfahrensrechts, wie die fürsorgliche Freiheitsentziehung nach Art. 397a ff. ZGB oder der vorzeitige Massnahmeantritt, als Alternativen zu prüfen (HUGENTOBLE, Gemeingefährliche psychisch kranke Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Diss., Zürich/Basel/Genf 2008, S. 68 f.).

Die Verlängerung der Untersuchungshaft bis [...] rechtfertigt sich daher gestützt auf Art. 186 StPO.»

(Entscheid des Obergerichts vom 4. Dezember 2012)

- 4.0.1.2. *Der Anzeiger einer Straftat ist zur Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft legitimiert, wenn er in seinen eigenen Rechten beschwert ist. Das blossе Interesse an der Durchführung einer Strafuntersuchung begründet noch keine Beschwerdelegitimation, da der Strafanspruch als solcher ausschliesslich dem Staat zusteht.*

Erwägungen

«I. 1.— a) A.____ erstattete bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus Strafanzeige gegen acht Mitglieder der Erbengemeinschaft B.____; er wirft den Beschuldigten vor, einerseits die vorgeblich letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 11. Februar 2000 gefälscht und andererseits die echte letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 18. Dezember 1999 inhaltlich verfälscht zu haben.

b) Nach den polizeilichen Vorermittlungen erliess die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 StPO eine Nichtanhandnahmeverfügung. [...]

c) Dagegen erhob A. __ beim Obergericht Beschwerde. [...]

2.— a) Das Obergericht ist Rechtsmittelinstanz in Strafsachen für die Behandlung von Beschwerden (Art. 16 Abs. 1 lit. a GOG).

b) Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Der Beschwerde zugänglich ist damit ebenfalls eine von der Staatsanwalt gestützt auf Art. 310 StPO verfügte Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung (siehe dazu auch GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, S. 49 f. N. 110).

3.— Zu prüfen ist, ob A. __ als Anzeigerstatter überhaupt legitimiert ist, gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Beschwerde zu führen.

a) Der Anzeigerstatter ist Verfahrensbeteiligter (Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO); er hat Anspruch darauf, dass die Strafverfolgungsbehörde ihm auf Anfrage mitteilt, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird (Art. 301 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus stehen ihm jedoch keine weitergehenden Verfahrensrechte zu, wenn er durch die angezeigte Straftat nicht geschädigt worden ist (Art. 301 Abs. 3 StPO) und er auch nicht in anderer Weise in seinen Rechten unmittelbar tangiert ist (Art. 105 Abs. 2 StPO). Ohne eine entsprechende Betroffenheit ist der Anzeiger insbesondere nicht berechtigt, Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft mittels Beschwerde anzufechten (BGer. 1B_200/2011 vom 15. Juni 2011 E. 2.2; siehe ferner zum Ganzen SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 301 N 4; LANDSHUT in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 301 N 17; GUIDON, a.a.O., N 293). Nichts anderes folgt in Bezug auf die Beschwerdelegitimation aus Art. 382 Abs. 1 StPO. Nach dieser Bestimmung kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Mit anderen Worten kann eine Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff. StPO nur erheben, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Das ergibt sich aus dem Wesen der Beschwerde als Rechtsmittel, das naturgemäss darauf gerichtet ist, eine günstigere Entscheidung für den Beschwerdeführer herbeizuführen. Ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides und damit eine Beschwer ist gegeben, wenn der Beschwerdeführer selbst in seinen eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist (GUIDON, a.a.O., N 232 f.; SCHMID, a.a.O., Art. 382 N 1 ff.). Gestützt auf die Pflicht, eine Beschwerde zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO), obliegt es dabei dem Beschwerdeführer, dem Gericht darzulegen, weshalb er durch den angefochtenen Entscheid tatsächlich beschwert ist (GUIDON, a.a.O., N 216).

b) Der Beschwerdeführer zeigt in seinen Beschwerdeeingaben nicht auf, inwiefern er durch die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft in seinen eigenen Rechten beschwert ist und er darum ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung hat. Die Ausführungen des Beschwerdeführers stellen ausschliesslich appellatorische Kritik dar am Vorgehen der Staatsanwaltschaft; ausführlich erörtert er dabei die Gründe, welche aus seiner Sicht für das Vorliegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit den beiden eingangs erwähnten letztwilligen Verfügungen sprechen. Damit aber bringt er im Ergebnis lediglich zum Ausdruck, dass gegen die von ihm beschuldigten Mitglieder der Erbgemeinschaft B. __ eine Strafuntersuchung durchzuführen sei. Insofern äussert er höchstens ein mittelbares oder tatsächliches, jedoch kein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 105 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO, steht doch der Strafanspruch als solcher ausschliesslich dem Staat zu (statt vieler BGE 136 IV 29

E. 1.7.2 S. 39). Weil demnach der Beschwerdeführer keine unmittelbare persönliche Beschwer als Folge der angefochtenen Verfügung nachzuweisen vermag, ist er zur Beschwerdeführung nicht legitimiert, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist.

c) Aber selbst wenn vorliegend die Anforderungen an die Beschwerdebegründung tiefer angesetzt würden, könnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Dem Obergericht ist aus dem zivilrechtlichen Berufungsverfahren [...] die Thematik um die umstrittenen letztwilligen Verfügungen von B. sel. bekannt; das in jenem Verfahren vom Obergericht eingeholte Schriftgutachten war letztlich ausschlaggebend, dass der Beschwerdeführer in der Folge gegen verschiedene Mitglieder der Erbengemeinschaft Strafanzeige erhoben hat. Aufgrund der Kenntnisse aus dem Zivilverfahren steht für das Obergericht fest, dass der Beschwerdeführer durch keines der von ihm dargelegten und zur Anzeige gebrachten Urkundendelikte geschädigt oder sonst wie benachteiligt worden ist. [...] Weil sich somit auch aus der gesamten Aktenlage keine Hinweise auf eine mögliche Geschädigtenstellung des Beschwerdeführers ergeben, ist er als Anzeigersteller zur Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft nicht berechtigt (Art. 301 Abs. 3 StPO).»

(Entscheid des Obergerichts vom 8. März 2012)

4.0.2. **Betreibungsrecht und Zivilprozess**

4.0.2.1. *Eröffnung einer steueramtlichen Verfügung auf Sicherstellung gegenüber einem im Ausland wohnhaften Schuldner. Die steueramtliche Sicherstellungsverfügung ist öffentlichrechtlicher Natur, weshalb das auf Zivil- und Handelssachen beschränkte Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland nicht anwendbar ist.*

Erwägungen

«I. 1.— [...]

c) Am 24. Februar 2010 erliess die Steuerverwaltung des Kantons Glarus eine Sicherstellungsverfügung, worin sie den zwischenzeitlich in Deutschland wohnhaften A. verpflichtet, für aufgelaufene Steuerausstände eine Sicherheit von Fr. 27'500.- zu leisten. Diese Verfügung war adressiert an das Betreibungsamt Glarus; A. erhielt ein Doppel „zur Kenntnisnahme“ auf dem Postweg nach Deutschland zugestellt. Am 15. April 2010 erwirkte die Steuerverwaltung gestützt auf die Sicherstellungsverfügung beim Betreibungsamt des Kantons Glarus die Verarrestierung der Wohnliegenschaft in X. [Kt. Glarus], welche im Miteigentum von A. und seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau steht.

[...]

e) Die Steuerverwaltung leitete in der Folge hinsichtlich einer Steuerforderung von Fr. 14'860.65 und Arrestkosten in der Höhe von Fr. 158.- die Betreibung ein. A. erhob Rechtsvorschlag.

2.— Mit Entscheid vom 4. Januar 2012 erteilte der Kantonsgerichtspräsident des Kantons Glarus der Steuerverwaltung in der Betreibung auf Sicherheitsleistung definitive Rechtsöffnung für Fr. 15'018.65 zuzüglich Kosten und Entschädigung. [...]

3.— Dagegen erhob die Rechtsvertreterin von A. Beschwerde beim Obergericht.

II. 1.— Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in Deutschland, weshalb ein internationaler Sachverhalt vorliegt. Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz das revidierte Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen, LugÜ; SR 0.275.12). Dieses überarbeitete multilaterale Vertragswerk löste das gleichnamige Übereinkommen vom 16. September 1988 ab, welches in der Schweiz seit 1992 und in Deutschland seit 1995 Gültigkeit hatte (KROPHOLLER, in: Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Auflage, Heidelberg 1998, N 47 der Einleitung). Das revidierte Lugano-Übereinkommen ist auf Klagen anzuwenden, die erhoben werden, nachdem dieses im Ursprungsstaat in Kraft getreten ist (Art. 63 Ziff. 1 LugÜ). Daraus folgt, dass auf die vorliegende Streitsache das revidierte Lugano-Übereinkommen anzuwenden ist. Für Verfahren wie das vorliegende, welche die Zwangsvollstreckung zum Gegenstand haben, sind die Gerichte desjenigen Staates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll (Art. 22 Ziff. 5 LugÜ). Aufgrund des besonderen Zweckes des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist Schweizerisches Recht anwendbar (Art. 18 IPRG).

[...]

III. 1.— Auf dem Wege der Schuldbetreibung werden auch Zwangsvollstreckungen durchgeführt, welche auf Sicherheitsleistung gerichtet sind (Art. 38 Abs. 1 SchKG). Die Ansprüche auf Sicherheitsleistung unterstehen ausschliesslich der Zwangsvollstreckung nach SchKG (BSK SchKG I-ACOCELLA, Art. 38 N 4, mit weiteren Hinweisen). Der betreibungsrechtlichen Vollstreckung unterliegen nicht nur die auf dem Privatrecht beruhenden Geldforderungen, sondern grundsätzlich auch Forderungen, die aus öffentlichem Recht entstanden sind (vgl. Art. 43 Ziff. 1 SchKG; ACOCELLA, a.a.O., Art. 38 N 7). Die Betreibung auf Sicherheitsleistung ist nicht eine besondere Betreibungsart i.S.v. Art. 38 SchKG, sondern eine Betreibung mit einem besonderen Ziel: Nicht Zahlung, sondern bloss Sicherheitsleistung. Die vom Schuldner geleistete Sicherheit oder der Verwertungserlös werden dem Gläubiger nicht ausbezahlt oder übergeben, sondern für ihn hinterlegt, so dass sie dem Gläubiger zur Verfügung stehen, wenn er die Begründetheit der sichergestellten Forderung dartut. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung kann gesetzlich begründet sein, auf Richterspruch oder Vertrag beruhen (ACOCELLA, a.a.O., Art. 38 N 15, mit weiteren Hinweisen). Auf dem Betreibungsweg können auch andere als in Form von Geld zu leistende Sicherheiten erzwungen werden (BGE 129 III 193 ff. [=Pra 2003, 886 ff.]). Kommt es zu einer Betreibung auf Sicherheitsleistung und leistet der Schuldner die Geldsicherheit durch Barzahlung des sicherzustellenden Betrages samt Zinsen und Kosten an das Betreibungsamt, so erlischt die Betreibung (ACOCELLA, a.a.O., Art. 38 N 17a).

2.— Der Beschwerdeführer rügt, die kantonale Steuerverwaltung habe die Verfügungen ihm gegenüber jeweils nicht richtig eröffnet. Sie habe nämlich die betreffenden Dokumente jeweils direkt an seine Adresse in Deutschland zugestellt, was unzulässig sei. Insbesondere die Sicherstellungsverfügung vom 24. Februar 2010 hätte ihm auf keinen Fall direkt zugestellt werden dürfen, da diese einen Arrestbefehl im Sinne von Art. 274 SchKG darstelle. [...]

2.1.— [...]

b) Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages Sicherstellung verlangen (Art. 169 Abs. 1 DBG und Art. 194 Abs. 1 StG). Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG, der Arrest wird

durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen (Art. 170 Abs. 1 DBG und Art. 195 Abs. 1 StG). Der Arrestvollzug bildet eine vorgezogene Handlung der Zwangsvollstreckung. Er ist daher nicht mehr Sache des (Arrest-) Richters, sondern des Betreibungsamtes. Durch den Arrestbefehl gemäss Art. 274 SchKG wird das Betreibungsamt mit dem Vollzug entsprechend den im Befehl enthaltenen Angaben beauftragt (BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 274 N 1). Beim „gewöhnlichen“ Arrest ist damit zwischen den Anordnungen des Richters und jenen des Betreibungsamtes zu unterscheiden: Der Arrest wird durch den Arrestrichter bewilligt und in der Folge durch das Betreibungsamt vollzogen (Art. 274 Abs. 1 SchKG). Eine Zweiteilung derselben Art gibt es auch im Steuerrecht, mit dem Unterschied, dass nicht der Arrestrichter den Arrest bewilligt, sondern das jeweilige kantonale Steueramt. Vollzugsbehörde bildet aber ebenfalls das Betreibungsamt (Art. 170 Abs. 1 DBG und Art. 195 Abs. 1 StG). Wohl finden auf den Steuerarrest grundsätzlich die Bestimmungen nach Art. 271 ff. SchKG Anwendung, doch gilt nach Art. 170 DBG die Sicherstellungsverfügung gemäss Art. 169 DBG als Arrestbefehl i.S.v. Art. 274 SchKG. Das Steuerrecht weicht damit zur Hauptsache in zwei Punkten vom gemeinrechtlichen Arrest ab. Arrestgründe sind nicht die in Art. 271 SchKG abschliessend genannten Sachverhalte, sondern die in Art. 169 Abs. 1 DBG genannten Gründe für den Erlass einer Sicherstellungsverfügung gegenüber dem Steuerschuldner. Arrestbehörde ist damit auch nicht, wie in Art. 272 SchKG vorgesehen, der Richter, sondern die für den Erlass der Sicherstellungsverfügung zuständige kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer. Sie bewilligt den Arrest selber, unabhängig davon, wo sich die Arrestgegenstände befinden (FESSLER in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], Art. 83-222, Zweifel/Athanas [Hrsg.], Basel 2000, Art. 170 N 5 ff.).

[...]

c) Die Sicherstellung und der darauf basierende Steuerarrest haben ihre Rechtsgrundlage im öffentlichen Steuerrecht. Das Verfahren zur Sicherheitsleistung bei Steuerforderungen ist daher zweifelsfrei öffentlich-rechtlicher Natur.

d) Da hinsichtlich des Erlasses der Sicherstellungsverfügung bzw. des Arrestbefehls ein öffentlich-rechtliches Verfahren stattfindet, ist das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland (Haager Zustellungsübereinkommen) nicht anwendbar: Dessen Anwendungsbereich beschränkt sich auf Zivil- und Handelssachen (vgl. Art. 1 Abs. 1).

2.2.— a) Verfügungen und Entscheide werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Befindet sich der Steuerpflichtige im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden (Art. 116 DBG, ebenso Art. 141 Abs. 5 StG). Damit ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall, wo der Beschwerdeführer in Deutschland wohnt, die Sicherstellungsverfügung grundsätzlich durch Publikation im Amtsblatt hätte eröffnet werden können, was in dieser Form jedoch nicht erfolgt ist; die Sicherstellungsverfügung wurde dem Beschwerdeführer mit Begleitbrief nach Deutschland zugeschildt.

b) Die Sicherstellungsverfügung vom 24. Februar 2010 ist vorliegend das zentrale Dokument: Es ist als Arrestbefehl (Art. 170 Abs. 1 DBG und Art. 195 Abs. 1 StG) Grundlage des Arrestvollzugs; gestützt auf die Sicherstellungsverfügung wird der Arrest prosequiert und damit die Zwangsvollstreckung erzwungen.

c) Die Mitteilung einer Verfügungsverfügung oder von Gerichtsakten stellt einen hoheitlichen Akt dar, dessen Vornahme den lokalen Behörden obliegt. Muss die Mitteilung wie hier ins Ausland erfolgen, ist darum der Rechtshilfeweg zu beschreiten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur zulässig, wenn eine internationale Vereinbarung dies explizit vorsieht (BGE 124 V 47 Erw. 3a, mit weiteren Hinweisen, insbesondere auf BGE 103 III 4 Erw. 2 und BGE 105 Ia 311 Erw. 3b). Eine solche ist hier nicht ersichtlich. Wird das Dokument nicht ordnungsgemäss unter Vermittlung der ausländischen Behörde zugestellt, entfaltet es keine Rechtswirkungen. Die Zustellung gilt als nicht erfolgt (vgl. BGE 136 V 295 E. 5.3 [= Pra 100 (2011) Nr. 12], mit weiteren Hinweisen).

d) Unter den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten wird klar, dass die Mitteilung der Sicherstellungsverfügung nach Deutschland durch die Steuerverwaltung auf dem Postweg unzulässig war; die Sicherstellungsverfügung, die nie gültig eröffnet worden ist, bleibt daher ohne Wirkung, zumal sie auch nie im Amtsblatt veröffentlicht worden ist (Art. 116 DBG und Art. 141 Abs. 5 StG). Infolgedessen muss auch die darauf basierende Arrestbetreibung dahinfallen. Die Beschwerde ist damit gutzuheissen.»
(Entscheid des Obergerichts vom 28. September 2012)

4.0.2.2. *Anerkennung eines deutschen Vollstreckungsbescheids als Rechtsöffnungstitel. Keine Anerkennung in der Schweiz, wenn dem Schuldner der vorangegangene Mahnbescheid infolge unbekannter Adresse nicht zugestellt werden konnte.*

Erwägungen

«I. 1.— a) Am 3. Januar 2002 erliess das Amtsgericht Stuttgart auf Antrag der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau gegen A. __ einen Mahnbescheid auf Bezahlung von EUR 23'197.44 zuzüglich Gebühren und Zinsen. Als Adresse von A. __ war im Mahnbescheid ein Domizil im französischen Ramonville-Saint-Agne angegeben. Bei der geltend gemachten Forderung soll es sich um die Restschuld aus einem Kontokorrentkreditvertrag handeln. Es ist nicht bekannt und kann vorliegend auch offen bleiben, ob in der Folge der Mahnbescheid A. __ am aufgeführten Domizil in Ramonville-Saint-Agne zugegangen ist.

b) Mit Beschluss vom 8. August 2005 bewilligte das Amtsgericht Stuttgart die Neuzustellung des Mahnbescheids vom 3. Januar 2002; die Zustellung sollte diesmal an eine Adresse des Schuldners in Nizza erfolgen. Das Dokument wurde in der Folge in einer auf Französisch übersetzten Fassung zur rechtshilfeweisen Zustellung nach Frankreich übersandt, wo die Aushändigung des Schriftstücks an den Schuldner einem Gerichtsvollzieher („Huissier de justice“) oblag. Diesem gelang es jedoch nicht, A. __ an der angegebenen Adresse in Nizza ausfindig zu machen, weshalb ihm der Mahnbescheid nicht physisch übergeben werden konnte, was der Gerichtsvollzieher in seinem Rapport vom 1. März 2006 („procès-verbal de recherches“) entsprechend festhielt.

c) Nach unbenutztem Ablauf der im Mahnbescheid angesetzten Widerspruchsfrist stellte das Amtsgericht Stuttgart am 22. Mai 2006 gegen A. __ einen Vollstreckungsbescheid hinsichtlich der angemahnten Forderung zuzüglich Verfahrenskosten aus.

2.— Gestützt auf diesen Vollstreckungsbescheid leitete die Gläubigerin im Januar 2011 gegen den in die Schweiz übersiedelten A. __ beim Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Glarus Betreibung auf Bezahlung von umgerechnet insgesamt Fr. 34'807.35 nebst Zinsen ein, worauf der Betriebene Rechtsvorschlag erhob.

3.— Der Kantonsgerichtspräsident des Kantons Glarus verweigerte am 7. November 2011 die von der Gläubigerin beantragte definitive Rechtsöffnung [...]. Er begründete seinen Entscheid damit, dass die Gläubigerin nicht habe nachweisen können, dass der Mahnbescheid – das so genannte verfahrenseinleitende Schriftstück – dem Schuldner ordnungsgemäss zugestellt worden sei.

4.— Dagegen erhob der Rechtsvertreter der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau Beschwerde beim Obergericht. [...]

II. 1.— a) Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz das revidierte Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen, LugÜ; SR 0.275.12). Dieses überarbeitete multilaterale Vertragswerk löste das gleichnamige Übereinkommen vom 16. September 1988 ab, welches in der Schweiz seit 1992 und in Deutschland seit 1995 Gültigkeit hatte (KROPHOLLER, in: Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Auflage, Heidelberg 1998, N 47 der Einleitung).

b) Wird wie hier die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung verlangt, sind die Vorschriften des neuen Lugano-Übereinkommens anwendbar, wenn das revidierte Übereinkommen im Vollstreckungsstaat [ersuchter Staat] bereits in Kraft stand, als im Urteilsstaat [Ursprungsstaat] die Klage eingereicht wurde (Art. 63 Ziff. 1 LugÜ). Dies ist hier nicht der Fall, wurde nämlich das Mahnverfahren in Deutschland weit vor 2011 eingeleitet. Ebenso wenig kommt eine Anwendung des neuen Lugano-Übereinkommens gestützt auf dessen Ausnahmebestimmung von Art. 63 Ziff. 2 in Betracht; denn der nunmehr in der Schweiz zur Durchsetzung unterbreitete Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart erging bereits am 22. Mai 2006 und damit ebenso vor Inkrafttreten des neuen Lugano-Übereinkommens. Daraus folgt, dass auf die vorliegende Streitsache noch das frühere Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 (aLugÜ) anzuwenden ist.

[...]

III. 1.— Im vorinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren hat die Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau als Rechtsöffnungstitel den gegen A. __ ergangenen Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 22. Mai 2006 eingereicht und dessen Anerkennung und Vollstreckung in der Schweiz beantragt.

2.— Ein Vollstreckungsbescheid einer deutschen Gerichtsbehörde gilt als Entscheidung, die in den Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens fällt (Art. 25 aLugÜ; KROPHOLLER, in: Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Auflage, Heidelberg 1998, Art. 25 N 10 EuGVÜ/LugÜ). Es kann daher geprüft werden, ob die Voraussetzungen für dessen Anerkennung und Vollstreckung in der Schweiz nach Massgabe von Art. 26 ff. aLugÜ gegeben sind. Ist dies der Fall, stellt der deutsche Vollstreckungsbescheid einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG dar.

3.— Ein deutscher Vollstreckungsbescheid wird als Versäumnisentscheidung qualifiziert, da er jeweils ohne Anhörung des Schuldners ergeht (§ 699 i.V.m. §§ 694 und 696 ZPO GER; KROPHOLLER, in: Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Auflage, Heidelberg 1998, Art. 46 N 3 EugVÜ/LugÜ). Wird staatsübergreifend die Vollstreckung einer in einem Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung beantragt, so hat der Gläubiger zusätzlich eine Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück der säumigen Partei ordnungsgemäss und so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass diese sich verteidigen konnte (Art. 46 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 27 Ziff. 2 aLugÜ).

4.— a) Das Amtsgericht Stuttgart stellte am 3. Januar 2002 gegen den Schuldner einen Mahnbescheid auf Bezahlung von EUR 24'327.84 aus. Das Mahnverfahren des deutschen Zivilprozessrechts (§§ 688 ff. ZPO GER) soll dem Gläubiger einer wahrscheinlich unstrittigen Geldforderung schnell und einfach ohne mündliche Verhandlung einen Vollstreckungstitel verschaffen. Der Gläubiger kann an seinem allgemeinen Gerichtsstand beim Rechtspfleger des Amtsgerichts den Erlass eines Mahnbescheids beantragen, ohne die Schlüssigkeit seines Anspruchs darlegen zu müssen (§ 690 ZPO GER). Das Amtsgericht nimmt lediglich eine formale Kontrolle vor und erlässt den Mahnbescheid ohne Prüfung, ob der Anspruch in der Sache begründet ist. Erhebt der Schuldner nach Erhalt des Mahnbescheids nicht rechtzeitig Widerspruch, erlässt das Gericht auf Antrag des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid, der einem vollstreckbaren Versäumnisurteil gleichsteht (§ 699 f. ZPO GER; siehe dazu BGE 123 III 374 E. 3b S. 380, dort auch mit Hinweis auf einen einschlägigen deutschen Kommentar).

b) Vor dem eben dargelegten Hintergrund gilt somit der Mahnbescheid vom 3. Januar 2002 bzw. dessen Neuauflage vom 8. August 2005 als verfahrenseinleitendes Schriftstück nach Art. 46 Ziff. 2 aLugÜ in Verbindung mit Art. 27 Ziff. 2 aLugÜ; durch dieses Dokument erhält der Schuldner erstmals Kenntnis von dem gegen ihn eröffneten Verfahren (KROPHOLLER, in: Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Auflage, Heidelberg 1998, Art. 27 N 24 EuGVÜ/LugÜ; GEIMER/SCHÜTZE, Europäisches Zivilverfahrensrecht, München 1997, Art. 27 N 108 EuGVÜ/LugÜ).

5.— a) Die Vorinstanz erzog im angefochtenen Entscheid, dass der Mahnbescheid dem Schuldner „wohl ordnungsgemäss“ zugestellt worden sei, „dies aber an ein Domizil, welches der Beklagte bereits seit einigen Jahren nicht mehr bewohnte“; darum könne nicht von einer rechtzeitigen Zustellung ausgegangen und müsse daher eine Verletzung des rechtlichen Gehörs angenommen werden. Infolgedessen erkannte die Vorinstanz auf eine unkorrekte Zustellung des Mahnbescheids vom 3. Januar 2002 und versagte darum dem gestützt darauf ergangenen Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 22. Mai 2006 die Anerkennung in der Schweiz.

b) Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin stellt sich in der Beschwerdeeingabe auf den Standpunkt, dass der Mahnbescheid dem Schuldner in Frankreich ordnungsgemäss im Sinne des Lugano-Übereinkommens zugestellt worden sei. Die Zustellung werde belegt durch die entsprechenden Bestätigungen des Amtsgerichts Stuttgart sowie die Dokumente des französischen Gerichtsvollziehers („Huissier de justice“). Aufgrund der vom Gerichtsvollzieher getätigten Massnahmen gelte der Mahnbescheid gemäss französischem Prozessrecht als dem Schuldner am 1. März 2006 zugegangen. Eine ordnungsgemässe Zustellung im Sinne von Art. 27 Ziff. 2 aLugÜ könne nämlich auch eine im Recht des Ursprungsstaates vorgesehene fiktive Zustellung sein; Zustellungssurrogate seien grundsätzlich zulässig.

c) Die Beschwerdevorbringen sind unbegründet, wie sogleich darzulegen ist.

6.— a) Vorweg ist festzuhalten, dass das Zweitgericht im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren selbständig prüft, ob im Erstverfahren der beklagten Partei das verfahrenseinleitende Schriftstück ordnungsgemäss und rechtzeitig zugestellt worden ist (WALTHER, in: Dasser/Oberhammer, Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, Bern 2008, Art. 27 N 40; WALTER, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1995, S. 430). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kommt es daher nicht auf die beigebrachte Bestätigung des Amtsgerichts Stuttgart an, wonach der hier interessierende Mahnbescheid dem Antragsgegner am 1. März 2006 in Frankreich

zugestellt worden sei. Massgebend ist vielmehr eine Urkunde, aus der sich der Vorgang der Zustellung unmittelbar selbst ergibt (z.B. ein vom Adressaten unterzeichneter Empfangsschein). Alleine gestützt auf die Bescheinigung des Amtsgerichts Stuttgart kann und darf das Zweitergericht nicht auf eine rechtskonform erfolgte Zustellung schliessen, nachdem hier ein Zustellakt in Frankreich in Frage steht.

b) aa) Vorliegend veranlasste das Amtsgericht Stuttgart mit Beschluss vom 8. August 2005 die Neuzustellung des Mahnbescheids vom 3. Januar 2002 an A.__; der Mahnbescheid sollte dabei dem Schuldner an einem von der Gläubigerin bezeichneten Domizil im französischen Nizza zugehen.

bb) Ist in einem deutschen Mahnverfahren die Zustellung des Mahnbescheids an einen Schuldner im Ausland notwendig, findet gemäss § 688 Abs. 3 ZPO GER das Mahnverfahren nur statt, soweit das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz der Europäischen Gemeinschaft vom 19. Februar 2001 (AVAG) dies vorsieht.

cc) § 32 AVAG lässt das deutsche Mahnverfahren mit vorausgehender Zustellung des Mahnbescheids in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausdrücklich zu.

dd) Gemäss seinem § 1 Abs. 1 Nr. 2 regelt das AVAG die Durchführung verschiedener Erlasse. Dazu gehört namentlich die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 12 S. 1).

ee) Art. 26 der eben erwähnten EG-Verordnung Nr. 44/2001 hat nachstehenden Wortlaut:

(1) Lässt sich der Beklagte, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat und der vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats verklagt wird, auf das Verfahren nicht ein, so hat sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht nach dieser Verordnung begründet ist.

(2) Das Gericht hat das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

(3) An die Stelle von Absatz 2 tritt Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach der genannten Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.

(4) Sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach dem genannten Übereinkommen zu übermitteln war.

ff) Für die vorliegende Entscheidung von Interesse ist der in Abs. 3 des eben zitierten Artikels enthaltene Verweis auf Art. 19 der EG-Verordnung Nr. 1348/2000. Der betreffende Art. 19 steht unter der Sachüberschrift „Nichteinlassung des Beklagten“; dessen Abs. 1 lautet:

(1) War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach dieser Verordnung zum Zweck der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist,

a) daß das Schriftstück in einer Form zugestellt worden ist, die das Recht des Empfangsmitgliedstaats für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche [Hervorhebung durch Gerichtsschreiber] Personen vorschreibt, oder

b) daß das Schriftstück tatsächlich entweder dem Beklagten persönlich ausgehändigt oder nach einem anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in seiner Wohnung abgegeben worden ist,

und daß in jedem dieser Fälle das Schriftstück so rechtzeitig ausgehändigt bzw. abgegeben worden ist, daß der Beklagte sich hätte verteidigen können.

c) Nach diesem Parcours durch europäische Rechtsbestimmungen ist der Fokus auf Abs. 1 lit. a des zuletzt wiedergegebenen Art. 19 der EG-Verordnung Nr. 1348/2000 zu richten. Diese Norm lässt die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach den Bestimmungen des Empfängerstaats [hier: Frankreich] zu, soweit sich der Adressat der Sendung auch tatsächlich dort befindet. Das Erfordernis der Anwesenheit des Adressaten im Zustellstaat ist mit Blick auf Art. 1 Abs. 2 der nämlichen EG-Verordnung Nr. 1348/2000 zu sehen: Danach gilt diese Verordnung überhaupt nicht, wenn die Anschrift des Empfängers des Schriftstücks unbekannt ist. Eine analoge Ausschlussbestimmung findet sich im Übrigen auch in Art. 1 Abs. 2 des Haager Zustellübereinkommens vom 15. November 1965 (SR 0.274.131).

d) Vor dem Hintergrund der eben dargelegten Rechtslage steht als Erkenntnis fest: Die Übermittlung eines in Deutschland ausgestellten Mahnbescheids nach Frankreich zwecks dortiger Zustellung an den Beklagten ist im Gemeinschaftsrecht der EU vorgesehen. Eine staatenübergreifende rechtsgültige Zustellung an den Schuldner nach Massgabe der Formen des Empfängerstaates erfordert aber, dass zumindest Hinweise darauf bestehen, wonach der Beklagte sich im Empfängerstaat aufhält.

e) Der mit der Übermittlung des deutschen Mahnbescheids vom 3. Januar 2002 an A.___ beauftragte französische Gerichtsvollzieher konnte den Adressaten an der im Neuzustellungsbeschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 8. August 2005 angegebenen Anschrift in Nizza nicht antreffen. Der Gerichtsvollzieher hat anlässlich seiner Abklärungen vor Ort am 1. März 2006 festgestellt, dass unter der fraglichen Adresse in Nizza keine Person namens A.___ ihr Domizil hat; ebenso blieben die anschliessenden Abklärungen des Gerichtsvollziehers über einen möglichen anderen Aufenthaltsort von A.___ ergebnislos. Dies bedeutet aber im Ergebnis nichts anderes, als dass die vom Amtsgericht Stuttgart angegebene Adresse von A.___ unbekannt war.

f) War aber die vom Stuttgarter Amtsgericht aufgeführte Adresse von A.___ in Nizza unbekannt, so konnte nach den oben dargelegten einschlägigen europäischen Prozessbestimmungen eine grenzüberschreitende Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (Mahnbescheid) überhaupt nicht erfolgen und damit auch nicht gültig durchgeführt werden. Anzumerken bleibt, dass A.___ sich im März 2006 mutmasslich überhaupt nicht mehr in Frankreich aufgehalten hat. Er hat nämlich vor Vorinstanz eine Niederlassungsbewilligung für die Schweiz eingereicht; darin ist festgehalten, dass er bereits am 8. Dezember 2004 in die Schweiz eingereist ist.

g) Steht somit fest, dass mangels bekannter Adresse von A.___ in Frankreich eine Zustellung des Stuttgarter Mahnbescheids nach Frankreich gar nicht gültig veranlasst werden konnte, so bleibt unerheblich, dass das französische Prozessrecht bei unbekannter Anschrift des Adressaten offensichtlich nach Massgabe von Art. 659 N.C.P.C (Nouveau code de procédure civile) gleichwohl eine fiktive Zustellung vorsieht.

h) Aber selbst wenn vorliegend die fiktive Zustellung nach Art. 659 N.C.P.C bei ergebnisloser Adressnachforschung des Gerichtsvollziehers von Bedeutung wäre, so könnte trotzdem nicht von deren Verbindlichkeit ausgegangen werden. Die fiktive Zustellform im Sinne von Art. 659 N.C.P.C ist letztlich vergleichbar mit der in Deutschland vorgesehenen so genannten öffentlichen Zustellung. Ist in Deutschland der Aufenthaltsort einer Person unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (§ 185 ZPO GER). Diese Parität zwischen der fiktiven Zustellung nach Art. 659 N.C.P.C in Frankreich und der öffentlichen Zustellung nach § 185 ZPO GER in Deutschland ist vorliegend von grundlegender Bedeutung. Steht die Rechtskonformität der fiktiven Zustellung eines Mahnbescheids in Frankreich in Frage, so kann diese Entscheidung nicht unbesehen von § 688 Abs. 2 Nr. 3 ZPO GER getroffen werden. Laut dieser Bestimmung nämlich ist das Mahnverfahren nach deutschem Recht explizit ausgeschlossen, wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müsste. Mit anderen Worten ist damit einem Gläubiger das Mahnverfahren verwehrt, wenn ein Schuldner in Deutschland vermutet wird, dessen genauer Aufenthaltsort jedoch unbekannt ist und ihm daher der Mahnbescheid vermittels öffentlicher Zustellung bekannt gemacht werden müsste. Kann aber in einer solchen Konstellation gegenüber einem inländischen Schuldner ein Mahnverfahren von vornherein nicht in Gang gesetzt werden, so muss Gleiches erst recht gelten im Falle einer unbekannteten Adresse eines ausländischen Schuldners. Jede andere Sichtweise führte zu einer unzulässigen Diskriminierung des ausländischen Schuldners gegenüber einem Schuldner innerhalb von Deutschland.

7.— Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Anerkennung des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Stuttgart vom 22. Mai 2006 in der Schweiz gleich mit doppelter Begründung zu verweigern ist: Zum einen ist vorliegend eine rechtsgültige Zustellung des Mahnbescheids an den Schuldner A.__ nach Massgabe der internationalrechtlichen Bestimmungen nicht dargetan. Zum anderen ist die Zulässigkeit des deutschen Mahnverfahrens in grundsätzlicher Hinsicht fraglich, wenn wie hier die Anschrift des ausländischen Schuldners und Adressaten des Mahnbescheids unbekannt ist. Dies führt zur Abweisung der vorliegenden Beschwerde.»
(Entscheid des Obergerichts vom 17. Februar 2012)

4.0.2.3. *Bezahlt eine Partei den Gerichtskostenvorschuss auch innert der peremptorischen Nachfrist nicht, sondern stellt stattdessen kurz vor Fristablauf ein unbegründetes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, wird ohne nachmalige Ansetzung einer Nachfrist auf ihre Klage oder ihr Rechtsmittel nicht eingetreten.*

Erwägungen

«1.— Auf Klage von A.__ verpflichtete das Kantonsgericht Glarus B.__ zur Bezahlung von Fr. 10'000.- nebst Zins zu 5 % seit 1. April 2009

2.— Dagegen erhob der Rechtsvertreter von B.__ beim Obergericht Berufung; darin beantragt er die vollumfängliche Abweisung der Forderungsklage von A.__.

3.— In der Folge wurde B.__ bzw. ihr Rechtsvertreter vom Obergericht mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 aufgefordert, für das Berufungsverfahren innert 20 Tagen einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- zu leisten. Als die Berufungsklägerin dieser Anweisung nicht nachkam, setzte das Obergericht ihr mit Schreiben vom 23. Januar 2012 gestützt auf

Art. 101 Abs. 3 ZPO eine Nachfrist an bis am 6. Februar 2012, verbunden mit der Androhung, dass bei Säumnis auf die Berufung nicht eingetreten werde.

4.— Mit Eingabe vom 6. Februar 2012 stellte der Rechtsvertreter von B. __ das Begehren, es sei seiner Mandantin für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, wobei ihr Frist anzusetzen sei zum Nachweis ihrer aktuellen finanziellen Situation; zugleich sei sie „bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend unentgeltliche Rechtspflege von der Leistung des Kostenvorschusses [...] im Berufungsverfahren [...] zu entbinden“.

5.— a) Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, wenn eine Partei nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Bestreitung des Prozesses verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die gesuchstellende Partei hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern (Art. 119 Abs. 2 ZPO); im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (Art. 119 Abs. 5 ZPO).

b) Wer um unentgeltliche Rechtspflege ersucht, hat seine Mittellosigkeit schlüssig darzulegen und zu beweisen. Wenngleich dem Gericht eine beschränkte Untersuchungspflicht obliegt, beinhaltet die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Partei, dass sie ihre finanziellen Verhältnisse umfassend darstellt und soweit möglich belegt (siehe dazu Seiler, Die Berufung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2011, N 1217 mit Hinweisen).

c) Vorliegend macht der Rechtsvertreter von B. __ in seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 6. Februar 2012 keinerlei Angaben über die derzeitige wirtschaftliche Situation seiner Mandantin; auch hat er keine sachdienlichen Unterlagen eingereicht. Er stellt jedoch in Aussicht, dem Obergericht bei entsprechender Fristansetzung die notwendigen Belege zukommen zu lassen. Dieses Vorgehen des Rechtsvertreters ist nicht angängig. Seit dem 14. Dezember 2011 ist bekannt, dass seine Mandantin für das Berufungsverfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- zu leisten hat. Es wäre daher ohne weiteres möglich gewesen, dem Obergericht zusammen mit dem erst am 6. Februar 2012 gestellten Gesuch den gesetzlich erforderlichen Nachweis für die Bedürftigkeit seiner Mandantin zu erbringen. Indem dies versäumt worden ist, gilt die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin als nicht belegt, weshalb das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege bereits deswegen abzuweisen ist.

6.— [...]

7.— a) Nachdem der Antrag der Berufungsklägerin auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzulehnen ist, bleibt es bei der verfügten Kostenvorschusspflicht für das Berufungsverfahren. Die Berufungsklägerin hat den Vorschuss innert der bis zum 6. Februar 2012 angesetzten Nachfrist nicht geleistet, obschon ihr für diesen Fall gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO angedroht worden ist, dass auf die Berufung nicht eingetreten werde.

b) Vorliegend hat der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin am letzten Tag der peremptorischen Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses das soeben abgelehnte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht. Es fragt sich, ob mit diesem Gesuch die für die Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzte Nachfrist dennoch als gewahrt gilt, was bedeuten würde, dass der Berufungsklägerin nach der Abweisung des Gesuchs erneut eine Nachfrist anzusetzen wäre. Diese Frage ist zu verneinen. Es entspricht dem Wesen einer Nachfrist, dass sie nicht erstreckt werden kann, worauf der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin mit Schreiben des Obergerichts vom 23. Januar 2012 denn auch

ausdrücklich hingewiesen worden ist. Nur besondere, von der betroffenen Partei konkret darzulegende Gründe vermögen ausnahmsweise eine weitere Fristerstreckung zu rechtfertigen. Soll auf diese Weise die Frist mit einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gewahrt werden können, so wird hierfür bloss ein korrekt begründetes, mit ausreichenden Belegen zur wirtschaftlichen Situation der Partei versehenes Gesuch genügen. Wer jedoch zunächst die ordentliche Zahlungsfrist verstreichen lässt und erst innert der Nachfrist ein Kostenbefreiungsgesuch stellt und nicht einmal dann seine Bedürftigkeit belegt (Art. 119 Abs. 2 ZPO), hat eine Nichteintretensverfügung zu gewärtigen (BGer. 2C_758/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 2.2.2).

c) Wie bereits oben ausgeführt, enthält das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 6. Februar 2012 keine zahlenmässigen Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Berufungsklägerin, und es fehlen jegliche Belege. Dieses am letzten Tag der Nachfrist gestellte Begehren ist deshalb nach dem vorstehend Gesagten zur Fristwahrung nicht geeignet. Demnach ist die bis 6. Februar 2012 eingeräumte Nachfrist zur Zahlung des Kostenvorschusses unbenutzt abgelaufen; es besteht kein Raum für eine nochmalige Ansetzung einer Nachfrist. Dies hat zur Folge, dass auf die Berufung vom 12. Dezember 2011 nicht einzutreten ist, wie dem Rechtsvertreter der Berufungsklägerin mit Schreiben vom 23. Januar 2012 gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO für den Fall der Nichtbezahlung des Vorschusses angedroht worden ist.»
(Verfügung des Obergerichtspräsidenten vom 9. Februar 2012)

4.0.3. **Zivilrecht**

4.0.3.1. *Nachbarrecht. Grenzabstand bei einem Gartenschopf (Art. 129 EG ZGB). Privatrechtliche Natur der Abstandsvorschrift. Eine Unterschreitung des Grenzabstands setzt eine dingliche oder obligatorische Berechtigung voraus, andernfalls der Nachbar, auch wenn er einen Näherbau auf Zusehen hin gestattet hat (Prekarium), die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands verlangen kann.*

Zusammenfassung des Sachverhalts

B. __ baute vor mehreren Jahren einen Holzschopf unmittelbar an die Grenze seines Grundstücks. Nach einer Handänderung an der Nachbarparzelle verlangt deren neuer Eigentümer A. __ den Rückbau des Schopfs auf den in Art. 129 EG ZGB vorgesehenen Grenzabstand von 50 Zentimetern.

Erwägungen

«1.— a) Die Baubehörde verfügt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Änderung oder die Entfernung widerrechtlich erstellter Bauten, sofern die Abweichung gegenüber den Bauvorschriften nicht geringfügig ist (Art. 46 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1988 [RBG 1988]). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Zivilgerichts bei Verletzung privater Rechte (Art. 46 Abs. 3 RBG 1988). Wer die Verletzung privater Rechte – im Rahmen eines Baueinspracheverfahrens – geltend macht, kann binnen 14 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten (Art. 41 RBG 1988).

b) Soweit A. __ vorbringt, es seien Vorschriften des Raumplanungsgesetzes verletzt worden, kann auf sein Begehren grundsätzlich nicht eingetreten werden, da die Zivilgerichte insoweit unzuständig sind. Dies hat bereits die Vorinstanz richtig festgehalten.

2.— a) A. __ kann nur die Verletzung privater Rechte geltend machen; die Missachtung von öffentlich-rechtlichen Grenzabstandsvorschriften kann er nicht rügen.

b) Wie die Vorinstanz richtig feststellt, sind die Kantone befugt, die Abstände festzusetzen, die bei Grabungen und Bauten zu beobachten sind (Art. 686 Abs. 1 ZGB).

c) Art. 685 ZGB und Art. 686 ZGB gehören zum privatrechtlichen Baurecht. Das Bau- und Planungsrecht wird in zunehmendem Ausmass durch das öffentliche Recht des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geregelt. Die meisten Kantone haben gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) das Planungs- und Baurecht durch öffentliches Recht geregelt (BSK ZGB II-REY/STREBEL, Art. 685/686 N 1 ff.). In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des ZGB und jenem öffentlich-rechtlicher kantonaler Bau- und Planungsvorschriften regelten die Kantone die Grenz- und Gebäudeabstände in ihren Einführungsgesetzen zum ZGB. Dabei handelt es sich um kantonales Privatrecht. Diese Rechtsnatur kommt den entsprechenden Bestimmungen auch heute noch zu, sofern sie nicht durch das Inkrafttreten kantonaler öffentlich-rechtlicher Bau- und Planungsgesetze aufgehoben worden sind. Die Grenz- und Gebäudeabstände sind mittlerweile denn auch in den meisten Kantonen in den öffentlich-rechtlichen Bau- und Planungsgesetzen sowie den entsprechenden Ausführungserlassen geregelt (BSK ZGB II-REY/STREBEL, Art. 685/686 N 17). Zu prüfen ist daher im Einzelfall, ob eine Abstandsvorschrift privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Ergibt sich, dass eine solche Norm öffentlich-rechtlicher Natur ist, muss untersucht werden, ob es sich dabei allenfalls um eine Doppelnorm handelt. In der seit Inkrafttreten des RPG erlassenen kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung dürften sich allerdings nur wenige Doppelnormen finden. Dies zeigt sich vor allem darin, dass eine Verletzung einer Abstandsvorschrift ausschliesslich im Verwaltungsverfahren zu rügen ist und daneben nicht auch im Zivilprozess geltend gemacht werden kann (BSK ZGB II-REY/STREBEL, Art. 685/686 N 18). Als Doppelnormen werden Gesetzesbestimmungen bezeichnet, welche sowohl privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Deren praktische Bedeutung besteht darin, dass sie von der Verwaltung gegenüber dem Grundeigentümer auf dem Verwaltungsweg, vom Nachbarn hingegen auf dem Zivilweg durchgesetzt werden können (BSK ZGB II-REY/STREBEL, Art. 680 N 5).

d) Der Kanton Glarus hat das Raumplanungs- und Baurecht früher im Raumplanungs- und Baugesetz geregelt und heute im Raumentwicklungs- und Baugesetz. Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch finden sich heute keine Abstandsvorschriften zu Grabungen und Bauten mehr (vgl. Art. 122 - 129ter EG ZGB; teilweise aufgehoben). Das EG ZGB regelt in Art. 129 Abs. 1 aber noch:

„Die frei stehende Ablagerung von Holz und andern Gegenständen und das Anbringen körperlicher Vorrichtungen bis auf eine Höhe von 2 Metern darf nur in einer Entfernung von 50 Zentimetern, und, wenn sie vor Fensteröffnungen und Gärten zu stehen kommen, nur in einer Entfernung von 90 Zentimetern vom nachbarlichen Grundeigentum stattfinden.“

e) Vorliegend steht der strittige Schuppen an der Grenze des Grundstücks Nr. ...; für einen Schuppen der vorliegenden Art wäre ein Grenzabstand von mindestens 50 Zentimeter einzuhalten. Folglich sind die Abstandsvorschriften des EG ZGB nicht eingehalten, weshalb nachfolgend zu prüfen ist, ob dafür eine Rechtfertigung besteht.

f) Gemäss Grundbuchauszug bestand für B. __ keine dingliche Berechtigung, den Schuppen unmittelbar an der Grenze aufzubauen.

g) Sodann besteht hinsichtlich des Schuppens keine obligatorische Berechtigung von B. __ gegenüber A. __. Eine solche ist auch zwischen B. __ und dem Rechtsvorgänger von A. __ nicht erwiesen.

h) Vielmehr muss von einer prekaristischen Gestattung ausgegangen werden, was bedeutet, dass eine Person einer anderen auf Zusehen hin und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Erlaubnis erteilt. Nach der Lehre wird dadurch kein subjektives Recht begründet. Solange der Eigentümer die Erlaubnis gewährt, ist der Zustand nicht widerrechtlich (SCHMID/HÜRLIMANN-KAUP, Sachenrecht, 3. Auflage, Zürich 2009, Rz. 1202). A. __ ist nicht gewillt, eine solche Erlaubnis zu erteilen, weshalb er von B. __ die Entfernung des Schuppens verlangen kann.

3.— Die Klage betreffend Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes ist damit gutzuheissen. B. __ ist für den Abbruch des Holzschuppens eine angemessene Frist einzuräumen.»

(Entscheid des Obergerichts vom 14. Dezember 2012)

4.0.3.2. *Verbindlichkeit eines Erbverzichtsvertrags. Ablehnung des Einwands des Erben, er habe sich über die Höhe des Vermögens der Erblasserin geirrt und sei darum beim Abschluss des Verzichtsvertrags einem Irrtum unterlegen.*

Erwägungen

«I. 1.— a) Im Jahr 2007 starb A. __ im Alter von 88 Jahren an ihrem letzten Wohnort in Italien. Die Verstorbene war Bürgerin von X. im Kanton Glarus. Sie hinterliess die beiden Söhne B. __ und C. __ sowie die Enkelkinder D. __ (Sohn von B. __), E. __ und F. __ (Söhne von C. __); der Ehegatte G. __ war ihr bereits im April 1995 im Tod vorausgegangen.

b) Am 2. November 1999 begaben sich †A. __ und ihr Sohn C. __ nach Chiasso, wo sie von Rechtsanwalt und Notar N. __ einen Erbvertrag öffentlich beurkunden liessen; C. __ gab darin jegliche erbrechtlichen Ansprüche gegenüber seiner Mutter auf. Als Gegenleistung für den Verzicht erhielt C. __ von der Mutter in zwei Tranchen insgesamt 11 Mio. Franken überwiesen, wobei im Erbvertrag selber dieser Betrag nicht erwähnt ist.

c) Am 22. Oktober 2003 setzte †A. __ eine eigenhändige letztwillige Verfügung auf. In diesem Testament traf sie vorab eine Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Rechts (Ziff. 1) und vermerkte, dass ihre Söhne B. __ und C. __ beide einen Erbverzichtsvertrag unterschrieben hätten und darum von der Erbfolge ausgeschlossen seien (Ziff. 2). Alsdann setzte sie ihre drei Enkel D. __, E. __ und F. __ zu gleichen Teilen als Erben ein (Ziff. 3), setzte drei Vermächtnisse aus (Ziff. 4) und ernannte zur Umsetzung des Testaments einen Willensvollstrecker (Ziff. 6). Ausserdem bestimmte sie in Ziff. 5, dass ihre beiden Söhne lediglich den Pflichtteil erhalten sollten, falls deren Erbverzicht dereinst rechtlich nicht anerkannt würden.

2.— Mit Eingabe vom 26. Juni 2008 an das Kantonsgericht Glarus erhoben B. __, D. __, E. __ und F. __ eine Erbteilungsklage gegen C. __. Konkret beantragte ihr damaliger Rechtsvertreter, es sei festzustellen, dass die letztwillige Verfügung von †A. __ vom 22. Oktober 2003 gültig sei; entsprechend sei festzustellen, dass die Enkelsöhne D. __,

E. und F. Erben seien; zudem sei der Willensvollstrecker anzuweisen, ihnen die Erbschaft auszuliefern.

3.— Am 11. Juli 2008 liess der Beklagte C. durch seinen Rechtsvertreter beim Kantonsgericht Glarus eine Widerklage einreichen. Darin verlangt er als Hauptbegehren, dass die letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 22. Oktober 2003 und der Erbverzichtsvertrag zwischen ihm und der Erblasserin vom 2. November 1999 als ungültig erklärt werden. Dementsprechend sei festzustellen, dass er gesetzlicher Erbe und zur Hälfte am Nachlass beteiligt sei.

4.— Mit Verfügung vom 17. April 2009 bejahte der Präsident des Kantonsgerichts Glarus die örtliche Zuständigkeit. In der Folge beschränkte er das Prozessthema auf die Frage der Rechtsgültigkeit des Erbverzichtsvertrags vom 2. November 1999 zwischen der Erblasserin und ihrem Sohn C.

5.— Mit Urteil vom 11. November 2010 entschied das Kantonsgericht, dass der Erbvertrag vom 2. November 1999 zwischen der Erblasserin und C. gültig sei und hielt als Folge davon fest, dass C. keinerlei erbrechtliche Ansprüche mehr hat auf den Nachlass seiner Mutter. Zugleich erklärte das Kantonsgericht die letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 22. Oktober 2003 für gültig.

6.— a) Dagegen legte C. durch seinen Rechtsvertreter Berufung ein.

II. 1.— Im vorliegenden Berufungsverfahren ist die Verbindlichkeit des Erbvertrags zwischen der Erblasserin †A. und ihrem Sohn C. vom 2. November 1999 zu beurteilen. Massgeblich ist dabei unstrittig das schweizerische Recht.

2.— a) Gemäss Art. 495 Abs. 1 ZGB kann der Erblasser mit einem Erben einen Erbverzichtsvertrag oder Erbschaftkauf abschliessen; der Verzichtende fällt beim Erbgang als Erbe ausser Betracht (Abs. 2).

b) Vorliegend hat C. im Erbvertrag vom 2. November 1999 auf jegliche Erbansprüche gegenüber seiner Mutter verzichtet; entsprechend haben die Parteien den Vertrag als „Erbverzichtsvertrag“ bezeichnet. Unbestritten ist, dass C. von seiner Mutter für die Zustimmung zum Ausschluss von der Erbfolge eine Gegenleistung von 11 Mio. Franken erhalten hat, wengleich im Vertrag selber diese Summe nicht erwähnt ist. Insofern handelt es sich bei der zwischen C. und seiner Mutter am 2. November 1999 getroffenen Vereinbarung nicht um einen unentgeltlichen Erbverzicht, sondern um einen Erbschaftkauf.

c) Der Erbverzichtsvertrag zwischen der Erblasserin †A. und ihrem Sohn C. vom 2. November 1999 ist nach Massgabe von Art. 512 ZGB in Verbindung mit Art. 499 ff. ZGB rechtskonform errichtet worden, was unbestritten ist. C. pocht denn auch nicht aus formellen, sondern aus materiellen Gründen auf die Ungültigkeit des von ihm eingegangenen Erbverzichts.

3.— C. stellt sich auf den Standpunkt, er hätte am 2. November 1999 nicht gegen 11 Mio. Franken auf seinen Erbanspruch verzichtet, wäre ihm damals bewusst gewesen, dass das mütterliche Vermögen mindestens 51 Mio. Franken beträgt; ihm sei vorge spiegelt worden, das Vermögen liege bei bloss 23,5 Mio. Franken. Weil er sich über den wahren Umfang des Vermögens seiner Mutter geirrt habe, sei er von einer zu tiefen Erbanwartschaft ausgegangen und habe daher fälschlicherweise angenommen, die erhaltene Abgeltung von 11 Mio. Franken würde seinem damaligen Pflichtteil entsprechen.

3.1.— Macht bei einem Erbschaftkauf die auf ihre Erbansprüche verzichtende Vertragspartei einen Irrtum geltend, so beurteilt sich gemäss Art. 7 ZGB die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nach den obligationenrechtlichen Regeln über Willensmängel im Sinne

von Art. 23 ff. OR (BSK ZGB II-Breitschmid, Art. 469 N 21, Vorbem. zu Art. 494-497 N 7 und N 16; BK-Weimar, Art. 495 ZGB N 10; siehe auch BK-Schmidlin, Art. 23/24 OR, N 173). Folglich kann der Vertragspartner des Erblassers den Erbvertrag namentlich dann für unverbindlich erklären, wenn er sich bei dessen Abschluss in einem Grundlagenirrtum befunden hat (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) oder wenn er getäuscht worden ist (Art. 28 OR), wobei der Irrtum im zuletzt erwähnten Fall kein wesentlicher zu sein braucht. Ein Grundlagenirrtum liegt vor, wenn der Anfechtende sich über einen bestimmten Sachverhalt geirrt hat, der für ihn eine notwendige Vertragsgrundlage bildete und der nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als gegeben vorausgesetzt werden durfte. Ein täuschendes Verhalten im Sinne von Art. 28 OR ist anzunehmen, wenn eine vertragsschliessende Partei ihrer Kontrahentin widerrechtlich Tatsachen vorspiegelt oder verschweigt und die getäuschte Partei den Vertrag ohne Täuschung nicht oder nicht mit dem entsprechenden Vertragsinhalt abgeschlossen hätte. Das Verschweigen von Tatsachen ist dabei insoweit verpönt, als eine Aufklärungspflicht besteht. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich auf Grund der Umstände im Einzelfall (BGer 5A_635/2010 vom 29. Oktober 2010, E. 2.3.1 mit weiteren Hinweisen).

3.2.— a) Gemäss Art. 23 OR ist der Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Wesentlich ist ein Irrtum namentlich, wenn dieser einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR).

b) Irrtum ist die falsche Vorstellung über einen Sachverhalt, wobei kein Irrtum vorliegt, wenn sich der Erklärende gar keine Vorstellung über einen Sachverhalt macht. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der eigenen Vorstellung kommt ein Irrtum nicht in Betracht. Wesentlich ist der Irrtum, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der Irrende bei Kenntnis des wahren Sachverhalts die Erklärung nicht oder nicht so abgegeben hätte (BSK OR I-Schwenzer, Art. 23 N 2-4). Im Falle des Grundlagenirrtums im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR ist für die Wesentlichkeit des Irrtums neben der subjektiv falschen Vorstellung zusätzlich erforderlich, dass der irrtümlich vorgestellte Sachverhalt eine notwendige Grundlage des Vertrages darstellt und dies zudem für den Vertragspartner erkennbar war (BSK OR I-Schwenzer, Art. 23 N 20-24).

3.3.— a) Bei einem Erbschaftserwerb erkaufte sich der Erblasser das Ausscheiden des anderen aus dem Kreis der künftigen Erben, wobei das Entgelt unter Lebenden versprochen und gegeben wird. Anders aber als der Begriff „Erbschaftserwerb“ wohl suggeriert, braucht die Initiative nicht vom Erblasser auszugehen. Ebenso gut kann der Erbe einen Erbschaftserwerb wünschen und dafür auf jede Teilnahme am Erbgang verzichten (BK-Weimar, Art. 495 ZGB N 6 f.).

b) Aufgrund der sachverhaltsmässigen Vorbringen von C. __ vor Vorinstanz, auf die er im Berufungsverfahren verwiesen hat, ist vorliegend erstellt, dass der Anstoss zum Abschluss des Erbschaftserwerbs von ihm ausgegangen ist. Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt 1996/97 ersuchte C. __ seine Mutter um Gewährung eines Erbschaftserwerbs. Diesen Schritt unternahm C. __, weil er sich „in Folge seiner Scheidung in einer finanziellen Notlage“ befand und wegen „der dort fälligen Zahlung an die Ex-Frau unter zeitlichem Druck [stand], möglichst bald zu namhaften Geldbeträgen zu kommen“; denn „schliesslich wollte er sich ein neues Leben mit seiner zweiten Frau und den zwei angeheirateten Kindern ermöglichen“. †A. __ lehnte jedoch die Bitte ihres Sohnes gemäss

dessen eigenen Angaben mit den folgenden Worten ab: „Ich gebe Dir nichts bevor ich sterbe“.

c) Indes hatte C. __ gegenüber seiner Mutter gleichsam ein "Pfand" in den Händen, wie dessen Ausführungen im vorliegenden Prozess geradezu offensichtlich machen: Nachdem nämlich im April 1995 sein Vater G. __ verstorben war, gelangte C. __ zu einem italienischen Erbschein, welcher ihn [C. __] als einzigen Erben des Verstorbenen auswies. Hierzu sei es gekommen, weil sein Bruder B. __ sowie seine Mutter †A. __ beide das Erbe des Vaters bzw. Ehemannes in Bezug auf die in Italien gelegenen Vermögenswerte ausgeschlagen hätten. In der Folge veranlasste C. __ als vorgeblicher Alleinerbe die Sperrung von Konti seines verstorbenen Vaters bei „diversen Schweizer Banken“. Fortan war es für †A. __ „ein Ding der Unmöglichkeit für sich Geld von den in der Schweiz gelegenen Konti abzuheben und über diese Konti Vermögensdispositionen zu tätigen“. Zwischen C. __ und †A. __ entbrannte in der Folge „ein Streit darüber, ob diese Kontosperrungen wieder aufzuheben seien“. Und just diesen Trumpf der gesperrten Schweizer Konti spielte C. __ aus, als er von seiner Mutter mit seiner Bitte um einen Erbvorbezug zurückgewiesen wurde: Er schlug ihr vor, „dass er einen Erbvorbezug erhalte und er im Gegenzug die Sperrung über die auf den Namen des Erblassers in der Schweiz gelegenen Nachlasskonti aufheben werde“. In diesen Vorschlag habe †A. __ schliesslich eingewilligt.

d) Damit ist im Hinblick auf die Klärung der in diesem Rechtsstreit interessierenden Frage, ob C. __ im Zusammenhang mit dem Erbschaftkauf einem Grundlagenirrtum unterlegen oder getäuscht worden ist, als Erkenntnis festzuhalten:

- Zufolge akuter finanzieller Probleme bedrängte C. __ 1997 seine Mutter mit dem Wunsch nach einem Erbvorbezug;

- †A. __ lehnt das Anliegen ihres Sohnes zunächst resolut ab, kam jedoch auf ihren Entscheid zurück, nachdem der Sohn in Aussicht gestellt hatte, im Gegenzug die in der Schweiz gesperrten Konti ihres verstorbenen Ehegatten wieder freizugeben.

3.4.— a) C. __ führte erstinstanzlich zunächst aus, er habe im November 1999 auf Anraten seines damaligen Anwalts und im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angabe seiner Mutter, dass ihr Vermögen nur 30 Mio. Franken betrage, in den Erbschaftkauf für den von der Mutter vorgeschlagenen Betrag von 11 Mio. Franken eingewilligt. In Tat und Wahrheit aber habe das Vermögen seiner Mutter im damaligen Zeitpunkt 53 Mio. Franken betragen, was er jedoch nicht habe wissen können, da er keine Kenntnisse über die genauen finanziellen Verhältnisse seiner Mutter gehabt habe. In seinem zweiten Vortrag vor Vorinstanz und anschliessend im Berufungsverfahren machte der Rechtsvertreter von C. __ geltend, die Mutter habe ihrem Sohn vor dem Abschluss des Erbschaftkaufs einen Vermögensstand von gar nur 23,5 Mio. Franken vorgegaukelt.

b) Die von C. __ implizit geäusserte Behauptung, dass er punkto Vermögen seiner Mutter sozusagen ahnungslos gewesen sei, wird bereits durch seine eigenen Vorbringen widerlegt.

aa) Nach den Ausführungen von C. __ wurde der Nachlass seines im April 1995 verstorbenen Vaters G. __ noch im selben Jahr durch den eingesetzten Willensvollstrecker entsprechend den testamentarischen Anordnungen liquidiert. C. __ erhielt bei diesem Erbgang nahezu 12,5 Mio. Franken. Wiewohl er nie einen Erbteilungsvertrag unterzeichnet haben will, wusste er, dass seine Mutter †A. __ aus dem Nachlass ihres Mannes nur schon ein Barvermögen von über 27 Mio. Franken geerbt hatte; ausserdem war ihm bekannt, dass ihr das Familienanwesen in Italien samt Inventar sowie eine Eigentumswohnung im Wallis zugewiesen worden waren.

bb) C. __ mutmasste ferner, dass seine Mutter †A. __ zuvor bereits eigenes Vermögen von rund 10 Mio. Franken besessen habe und sich dieses Vermögen bei günstiger Zinsentwicklungen seit dem Tod des Vaters bis 1999 auf 17 Mio. Franken vermehrt haben könnte.

cc) Endlich räumt C. __ selber ein, dass er im Hinblick auf den Abschluss eines Erbvertrags mit seiner Mutter deren gesamtes Vermögen auf 53 bzw. 51 Mio. Franken geschätzt habe. Entsprechend habe er seinen damaligen Rechtsvertreter zu Beginn der Vertragsverhandlungen instruiert, einen Erbschaftsverkauf für 20 Mio. Franken auszuhandeln, was bei einem Nachlass in dieser Grössenordnung seinem Pflichtteil entsprochen hätte. Im Übrigen hatte C. __ selber unmittelbaren Überblick jedenfalls über die auf Schweizer Bankkonti liegenden Beträge (siehe dazu nachfolgend E. 3.5).

c) Wie sich im Nachhinein zeigte, entsprach die damalige Vermutung von C. __ in Bezug auf den Wert des Gesamtvermögens seiner Mutter im Jahr 1999 ziemlich genau dem von ihm im vorliegenden Verfahren behaupteten tatsächlichen Vermögensstand. Trotzdem hat der damals anwaltlich unterstützte C. __ nach immerhin zwei Jahren Verhandlungen über den Erbvertrag gegen eine Abfindung von „bloss“ 11 Mio. Franken auf seine Erbenstellung verzichtet. Heute will er dazu glauben machen, dass er auf die Richtigkeit der zu tiefen Vermögensangabe seiner Mutter [Vermögen lediglich 23,5 Mio. Franken] vertraut habe und sich insofern geirrt habe. Diesem Standpunkt kann nicht gefolgt werden. Wäre C. __ wirklich daran gelegen gewesen, für seinen Erbverzicht eine Entschädigung in der Höhe des mutmasslichen Pflichtteils zu erhalten, so hätte er bereits aufgrund seiner eigenen Kenntnisse allen Grund dazu gehabt, die Angaben seiner Mutter zu hinterfragen und nötigenfalls durch Belege dokumentieren zu lassen. Dass er genau dies nicht unternommen hat, unterstreicht nachdrücklich, dass für ihn bei Abschluss des Erbschaftsverkaufs im November 1999 sowohl der genaue Bestand des mütterlichen Vermögens wie auch die Höhe seines Pflichtteils nebensächlich waren. Seinen eigenen Vorbringen zufolge (siehe oben E. 3.3.) war sein Bestreben darauf gerichtet, möglichst rasch zu einem Erbschaftsverkauf und dadurch wieder zu Liquidität zu gelangen; für ihn spielte dabei keine Rolle, ob sein Pflichtteil gewahrt sein würde, Hauptsache, er konnte bereits zu Lebzeiten seiner Mutter "erben". Allein darauf aber hatte er keinen rechtlichen Anspruch, weshalb er vor der Wahl stand, entweder in einen Erbverzicht hier und jetzt gegen eine Abfindung von 11 Mio. Franken einzuwilligen, oder aber weiterhin nur eine Anwartschaft auf eine allfällige künftige Erbschaft zu besitzen.

d) Dem bis dahin Gesagten zufolge hing die Zustimmung von C. __ zum Erbschaftsverkauf im November 1999 nicht entscheidend, im Sinne einer *conditio sine qua non*, davon ab, dass bei der Bemessung der Abfindung sein Pflichtteilsanspruch respektiert würde. Eine entsprechende Bedingung geht auch nicht aus dem Text des Erbvertrags vom 2. November 1999 hervor. Die vorgeblich irriige Vorstellung C. __ über die Höhe des mütterlichen Vermögens bzw. seines potentiellen Pflichtteils beschlug demnach keinen für ihn wesentlichen Sachverhalt, womit ein Grundlagenirrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR ausser Betracht fällt.

3.5.— a) C. __ bringt weiter vor, dass seine Mutter ihm 1999 vorgespiegelt habe, auch sein Bruder B. __ würde einen Erbverzicht unterzeichnen und im Gegenzug ebenfalls 11 Mio. Franken erhalten. In der Folge habe sein Bruder allerdings keine Erbverzichts-erklärung abgegeben, was er [C. __] aber erst nach dem Ableben seiner Mutter erfahren habe. Weil B. __ im Unterschied zu ihm ein besseres Verhältnis zur Mutter gepflegt und daher deren Vermögensverhältnisse gekannt habe, sei er davon ausgegangen, das mütter-

liche Vermögen belaufe sich tatsächlich auf 23,5 Mio. Franken. Sein Bruder hätte nämlich niemals für 11 Mio. Franken in einen Erbverzicht eingewilligt, hätte die Mutter über ein wesentlich höheres Vermögen von 51 Mio. Franken verfügt. Es sei daher für ihn „die grösste Ab- und Zusicherung [gewesen], dass das mütterliche Vermögen im Jahr 1999 einen Betrag von CHF 23,5 Mio. aufwies, wenn sein Bruder B. ebenfalls und gleichzeitig mit ihm einen Erbschaftkauf im Gegenwert von CHF 11 Mio. zustimmt“.

b) Diese von C. vor Vorinstanz erst in der Replik und nun erneut vor Obergericht vorgetragene Argumentationslinie zur Begründung des behaupteten Grundlagenirrtums zielt ebenfalls ins Leere. Wie bereits oben dargelegt worden ist, hatte C. zuverlässige Hinweise darauf, dass das mütterliche Vermögen insgesamt erheblich höher sein musste als die von ihr angegebenen 23,5 Mio. Franken. Namentlich wusste C., dass seine Mutter allein aus dem Nachlass ihres vorverstorbenen Mannes ein Barvermögen von mehr als 27 Mio. Franken geerbt hatte, welche Summe bei diversen Schweizer Bankinstituten angelegt war. Als formeller Alleinerbe des väterlichen Vermögens konnte C. sich erklärermassen einen Überblick über die betreffenden Schweizer Konti verschaffen. Kommt hinzu, dass er die besagten Konti nach eigenen Angaben mit einer Sperre belegt hatte, welche soweit ersichtlich noch 1999 bestanden hatte. Es ist darum seine Behauptung schlicht nicht glaubhaft, dass er über die Entwicklung des mütterlichen Barvermögens nach dem Tod des Vaters nicht im Bilde gewesen sei. Im Weiteren wusste C. Bescheid über die elterliche Eigentumswohnung im Wallis und vor allem über das Elternhaus in Italien und die dort vorhandenen kostbaren Bilder, welche insgesamt im Eigentum der Mutter standen. Er selber hat die Immobilien und das Inventar auf total 9 Mio. Franken veranschlagt, derweil seine Mutter die Sachwerte auf lediglich 3,5 Mio. Franken beziffert hat. Weil es sich hierbei beiderseits um blossе Annahmen handelte und es C. freistand, welcher Bewertung er folgen wollte, konnte er in diesem Zusammenhang von vornherein keiner fälschen Vorstellung unterliegen. Aus alledem folgt, dass C. selbst vor dem Hintergrund, dass angeblich auch sein Bruder B. einen Erbverzicht für 11 Mio. Franken eingehen würde, keinesfalls der irrigen Vorstellung anheimfallen konnte, das mütterliche Vermögen betrage maximal 23,5 Mio. Franken. Der gegenüber C. erwähnte analoge Erbverzicht seines Bruders war mit anderen Worten nicht kausal für den Entscheid von C., gegen eine Entschädigung von 11 Mio. Franken als Erbe seiner Mutter auszuscheiden.

[...]

3.6.— a) Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass C. keinem Irrtum unterlegen ist, als er am 2. November 1999 mit seiner Mutter einen Erbverzichtsvertrag abschloss und dafür ausservertraglich eine Abfindung von 11 Mio. Franken erhalten hat. Allein aufgrund der von C. selber in diesem Prozess gemachten Ausführungen steht fest, dass er damals infolge einer finanziellen Schieflage unbedingt Geld benötigte und deswegen zu einem Erbverzicht für eine Entschädigung von 11 Mio. Franken bereit war. Dabei war es ihm gleichgültig, wie hoch sein damaliger potentieller Pflichtteilsanspruch war.

b) Nachdem bereits die Vorinstanz die Klage von C. abgewiesen hat, kann an dieser Stelle zusätzlich auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Namentlich hat die Vorinstanz überzeugend dargelegt, dass C. beim Abschluss des Erbvertrags von seiner Mutter nicht absichtlich getäuscht worden ist im Sinne von Art. 28 Abs. 1 OR. Für C. spielte im November 1999 für seinen Entschluss, einen Erbverzicht einzugehen, keine Rolle, wie hoch das mütterliche

Vermögen genau war und ob auch sein Bruder B. auf seine Erbenstellung verzichten würde, weshalb er diesbezüglich von vornherein nicht getäuscht werden konnte. C. war damals dringend auf Liquidität angewiesen und stand vor der Wahl, entweder die von der Mutter angebotene Auskaufsumme von 11 Mio. Franken anzunehmen und im Gegenzug einen Erbverzicht zu unterzeichnen oder aber auf einen von der Mutter zunächst ohnehin abgelehnten Erbvorbezug gänzlich zu verzichten. Er hat sich für den vorzeitigen Geldregen entschieden, mit der ihm bewussten Konsequenz, dass er nunmehr von der Teilnahme am Erbgang ausgeschlossen sein würde.

c) Bei diesem Ausgang sind sämtliche Beweisanträge von C. unerheblich; die hier umstrittene Frage, ob er bei seinem Erbverzicht einem Irrtum im Sinne von Art. 23 ff. OR unterlegen ist, lässt sich anhand seiner eigenen Vorbringen restlos klären und verneinen. Die Berufung von C. ist abzuweisen und das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts Glarus vom 11. November 2010 vollumfänglich zu bestätigen.»
(Entscheid des Obergerichts vom 25. Mai 2012)

Amtsbericht des Verwaltungsgerichts

1. VERWALTUNGSGERICHT

1.1. *Allgemeines*

Im Berichtsjahr waren die Fallzahlen konstant. Einzige Ausnahme bildet das Invalidenversicherungsrecht, in welchem markant weniger Beschwerden eingingen. Die Zusammenarbeit mit den Vorinstanzen gestaltete sich unproblematisch. Die Akten wurden dem Verwaltungsgericht jeweils vollständig und fristgerecht eingereicht.

1.2. *Personelles*

Monika Beck, Ennenda, trat auf Ende Juni 2012 infolge Wegzugs aus dem Kanton als Verwaltungsrichterin zurück. Sie war durch die Landsgemeinde 2006 ins Verwaltungsgericht gewählt worden. Monika Beck verdient den Dank des Landes Glarus für Ihre Tätigkeit in der Glarner Verwaltungsrechtspflege. Die Landsgemeinde 2012 wählte Michael Schlegel, Glarus, als Nachfolger von Monika Beck. Als Nachfolger der beiden teilzeitlich tätigen Gerichtsschreiber, welche per Ende 2011 zurückgetreten waren, trat per 1. Januar 2012 lic. iur. Matthias Vonäsch als Gerichtsschreiber in die Dienste des Gerichts. Gerichtsschreiber Mathias Lanz reduzierte sein Arbeitspensum am Verwaltungsgericht ab November 2012 auf 50 %. Die restlichen 50 % wurden ab November 2012 mit MLaw Colin Braun besetzt, welcher bis Ende April 2012 Praktikant am Verwaltungsgericht war. Von Mai bis Dezember 2012 wurde lic. iur. Rafaela Pleisch als Praktikantin beschäftigt.

1.3. **Statistik des Verwaltungsgerichts 2012**
(Vorjahreszahlen in Klammern)

Am 1.1.2012 hängige Fälle	70	(97)
im Berichtsjahr 2012 eingegangene Fälle	<u>114</u>	<u>(132)</u>
total	184	(229)

Die eingegangenen 114 (132) Fälle verteilen sich auf folgende Sachgebiete:

- Steuern und Abgaben	16	(12)	
- Personalrecht	--	(1)	
- Wehrpflichtersatz	--	(--)	
- Polizeibewilligungen	--	(--)	
- Strafvollzug	--	(1)	
- Administrativmassnahmen SVG	8	(9)	
- Fremdenpolizei	9	(4)	
- Baurecht/Raumplanung/Umweltschutz	14	(3)	
- Enteignung	--	(--)	
- Beschaffungswesen	4	(6)	
- Erziehungswesen	--	(--)	
- Gesundheitswesen (o. Krankenkassenfälle)	1	(--)	
- Fürsorge/Vormundschaft	15	(10)	
- Landwirtschaft/Forstwesen	2	(3)	
- Sachversicherung	--	(--)	
- Sozialversicherung			
AHV/IV	29	(49)	
Ergänzungsleistungen	4	(5)	
Erwerbsersatzordnung	--	(--)	
Arbeitslosenvers.	--	(4)	
Kranken-/Unfallvers.	7	(15)	
Militärversicherung	--	(--)	
berufliche Vorsorge	2	(3)	
Kinderzulagen	<u>--</u>	<u>(--)</u>	42 (76)
- Wahlen und Abstimmungen	1	(3)	
- Autonomiebeschwerden	--	(--)	
- Kompetenzkonflikte	--	(--)	
- Öffentlichrechtliche Klagen (ohne BVG)	--	(--)	
- anderes	<u>2</u>	<u>(4)</u>	
total	114	(132)	

Im Berichtsjahr wurden erledigt:

- durch Sachentscheid	134	(126)
- durch Abschreibung (Rückzug, Aufhebung der angefochtenen Verfügung usw.)	<u>17</u>	<u>(33)</u>
total	151	(159)
Am 31.12.2012 blieben anhängig	<u>33</u>	<u>(70)</u>
ergibt total (wie oben)	184	(229)

Die Kammern des Verwaltungsgerichts hielten im Jahr 2012 26 (34) Sitzungen ab, wobei an 6 (7) Sitzungen für 6 (7) Fälle mündliche Verhandlungen stattfanden; zudem fanden 9 (2) Einzelrichterverhandlungen betreffend ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen statt. Im Weiteren kam das Gericht zu 2 (3) Plenarsitzungen zusammen.

Von den am Ende des Berichtsjahres 2012 noch anhängigen Fällen waren deren 2 (7) überjährig. Beide Fälle waren sistiert.

Zu den anfangs 2012 anhängigen 10 (8) Beschwerdeverfahren am Bundesgericht kamen bis Ende des Berichtsjahres deren 24 (32) dazu. Von den insgesamt 34 Beschwerden gegen Entscheidungen unseres Gerichts wurden im Berichtsjahr deren 29 erledigt (14 abgewiesen, 12 durch Nichteintreten oder Abschreibung erledigt, 2 gutgeheissen, 1 revisionsweise aufgehoben); es blieben somit am 31. Dezember 2012 noch 5 (10) Verfahren beim Bundesgericht in Lausanne bzw. Luzern anhängig.

1.4. ***Kantonales Schiedsgericht für Streitigkeiten gemäss Art. 89 KVG***

Das Kantonale Schiedsgericht entscheidet gemäss Art. 89 KVG Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern. Gemäss Art. 38 Abs. 2 EG KVG besteht das Schiedsgericht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer als Schiedsrichter. Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien (Art. 38 Abs. 3 EG KVG).

Im Jahr 2011 war erstmals seit fünf Jahren beim Kantonalen Schiedsgericht eine Klage eingegangen. Diese wurde durch das Kantonale Schiedsgericht im Berichtsjahr entschieden. Eine dagegen beim Bundesgericht erhobene Beschwerde blieb erfolglos.

1.5. ***Aus Entscheidungen***

Nr. 182 *Steuerrecht; landwirtschaftlicher Betrieb, Aufrechnung Privatanteil für Pferdekosten*

Zusammenfassung des Sachverhalts

A ist selbständiger Landwirt. In der Steuererklärung vom 27. Oktober 2009 deklarierte das Ehepaar A und B für das Jahr 2008 ein steuerbares Einkommen von Fr. 38'868.-. Mit Verfügung vom 1. März 2010 veranlagte die Kantonale Steuerverwaltung die Eheleute für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern 2008 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 53'700.-. In Abweichung zur Steuererklärung rechnete sie zum deklarierten Einkommen unter anderem einen Privatanteil für Pferdekosten in der Höhe von Fr. 9'000.- auf. Innert offenbar wiederhergestellter Frist erhob A gegen die Veranlagung am 24. Mai 2010 Einsprache und beantragte unter anderem, es sei von der Aufrechnung von Fr. 3'000.- pro Pferd abzusehen. Die Kantonale Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 27. Mai 2010 ab. A reichte am 24. Juni 2010 Rekurs bei der Steuerrekurskommission des Kantons Glarus ein, der jedoch am 22. November 2010 (Versand: 23. Februar 2011) abgewiesen wurde.

Erwägungen

II. [...]

2. a) Strittig und zu prüfen ist vorliegend die Rechtmässigkeit des dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau beim steuerbaren Einkommen aufgerechneten Privatanteils von Fr. 9'000.- für die Haltung von drei Freiburger-Pferden in ihrem Biobetrieb.

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Einkommen stellen sodann Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbraucherter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs dar (Art. 16 StG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StHG). Steuerbar ist auch das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 18 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StHG), wobei vorliegend ausser Frage steht, dass der Beschwerdeführer als Landwirt selbständig erwerbend ist.

b) Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind das Ergebnis aus dem kombinierten Einsatz von Arbeit und Kapital. Das Einkommen entspricht somit dem Vermögensstandsgewinn, d.h. dem Unterschiedsbetrag zwischen dem dem Geschäft dienenden Eigenkapital am Schluss des laufenden und jenem Eigenkapital am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, vermehrt einerseits um den Wert der im laufenden Geschäftsjahr erfolgten Privatentnahmen, vermindert andererseits um den Wert der im Lauf des Geschäftsjahres vorgenommenen Privateinlagen, wobei die zu vergleichenden Eigenkapitalbestände nach den einkommenssteuerrechtlichen Regeln zu ermitteln sind (Markus Reich, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, a.a.O., Art. 8 N. 18 und 20).

c) Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 8 Abs. 2 StHG). Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen mitunter Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsins Privatvermögen (sog. Privatentnahme; Art. 18 Abs. 2 StG). Bei Naturalbezügen handelt es sich nicht um Privatentnahmen im eigentlichen Sinn, da Waren und Erzeugnisse zum Zwecke des Eigenverbrauchs nicht ins Privatvermögen überführt, sondern konsumiert werden. Naturalbezüge und insbesondere Eigenverbrauch werden indessen gemäss Art. 16 Abs. 2 StG für steuerbar erklärt. Massgebend für die Bewertung der Naturalbezüge ist die Regel, dass der Erfolgsrechnung keine geschäftsmässig nicht begründeten Aufwendungen belastet werden dürfen (vgl. dazu Reich, a.a.O., Art. 8 N. 37 ff.; Felix Richner et. al., Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2006, § 16 N. 93).

d) Wenn Auslagen, die nicht geschäftsmässig begründet sind, dennoch dem Geschäftsaufwand belastet werden, wird ebenfalls von Privatentnahmen gesprochen. Bei Kosten, welche teilweise geschäftlichen und teilweise privaten Charakter haben, ist deshalb ein sogenannter Privatanteil auszuscheiden. Solche Auslagen hat der Steuerpflichtige im Rahmen der Deklaration offen im Kapitalkonto als Privatentnahme auszuweisen und bei der Berechnung des Geschäftseinkommens dem Vermögensstandsgewinn aufzurechnen. Geschäftsmässig begründet ist derjenige Aufwand, der für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig ist bzw. mit ihr in einem engen Konnex steht (Richner et. al., a.a.O., § 18 N. 70 und § 27 N. 3; Reich, a.a.O., Art. 10 N. 3 ff.).

3. Den Aussagen des Beschwerdeführers zufolge sind die Freiburger-Pferde Bestandteile des Biobetriebes. Sie würden zum Arbeiten eingesetzt und seien für den ökologischen Ausgleich besorgt. Sie verzehrten das Raufutter aus der Ökofläche, welches Kühen nicht bekomme. Im Weiteren würden sie für die Zucht bzw. die Fohlenmast gehalten, die jedoch privat sei. Entsprechend rührten die deklarierten pauschalen Naturalbezüge von Fr. 1'920.- aus der Fohlenmast her. Andere Einkünfte aus der Pferdezucht habe es aber keine gegeben. Schliesslich würden die drei Pferde von den Familienmitgliedern geritten. Die Beschwerdegegner bestreiten nicht, dass die Pferde dem Geschäftsvermögen zuzuordnen bzw. dem Betrieb zugehörig sind, sie indessen auch für private Zwecke gehalten werden. Nachfolgend ist deshalb zu prüfen, in welchem Umfang Kosten für die Pferde aufliefen und inwiefern diese geschäftsmässig begründet sind und vom steuerbaren Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in Abzug gebracht werden können.

4. a) Gemäss Art. 46 Abs. 1 StHG i.V.m. Art. 153 Abs. 1 StG prüft die Veranlagungsbehörde die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Die Steuerbehörde hat somit die Pflicht, den für den Einschätzungsentscheid rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und ihm nur solche Tatsachen zugrunde zu legen, von deren Vorhandensein sie sich selber überzeugt hat. Damit sie aber ihrer Untersuchungspflicht nachkommen kann, ist der Steuerpflichtige aufgrund der ihm obliegenden Verfahrenspflichten verpflichtet, an der Untersuchung mitzuwirken (Richner et. al., a.a.O., § 132 N. 8 ff.).

b) In entsprechender Anwendung von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) gilt – abweichende Gesetzesbestimmungen vorbehalten – im Steuerverfahren die allgemeine Regel, dass die Veranlagungsbehörde die Beweislast für Tatsachen trägt, welche die Steuerschuld begründen oder mehren und der Steuerpflichtige für Tatsachen, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern. Dieser Grundsatz kommt aber dann nicht zum Tragen, wenn der Steuerpflichtige an der Ermittlung steuerbegründender oder -mehrender Tatsachen nicht gehörig mitwirkt oder wenn ihm die Mitwirkung an der Ermittlung steueraufhebender oder -mindernder Tatsachen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist (Martin Zweifel, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Basel und Frankfurt am Main 1997, Art. 46 N. 25).

c) Weigert sich der Steuerpflichtige an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken, oder wirkt er nicht gehörig mit, so ist die Veranlagungsbehörde mangels anderer Untersuchungsmöglichkeiten kaum mehr in der Lage, ihrer Untersuchungspflicht nachzukommen. Ein solcher Untersuchungsnotstand der Veranlagungsbehörde lässt deren Pflicht, die materielle Wahrheit festzustellen, zwangsläufig erlöschen. Dennoch ist die Steuerbehörde verpflichtet, eine Veranlagung des Steuerpflichtigen vorzunehmen. Sofern nicht die soeben dargestellten Regeln über die objektive Beweislast zur Anwendung gelangen und beispielsweise die nicht belegten Aufwendungen bei der Einschätzung unberücksichtigt bleiben, müssen die Steuerfaktoren nach Massgabe der ungewissen tatsächlichen Verhältnisse ganz oder teilweise nach pflichtgemäsem Ermessen geschätzt werden (Zweifel, a.a.O., Art. 46 N. 12). Dies ist dann der Fall, wenn der Grundsachverhalt hinsichtlich der steueraufhebenden bzw. regelmässig nur steuermindernden Tatsachen bewiesen ist, Unklarheit aber über den Umfang besteht (Richner et. al., a.a.O., § 139 N. 62).

d) Bestehen also keine objektiven Kriterien, wie die Aufwendungen in einen Anteil Gewinnungskosten für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und einen Privatanteil

aufgeteilt werden können, ist Letzterer zu schätzen. Dabei kann beispielsweise auf Erfahrungszahlen oder Pauschalsätze abgestellt werden. Die Schätzung des Privatanteils stellt eine Ermessensausübung der Veranlagungsbehörde dar (vgl. BGer-Urteil 2C_452/2009 vom 4. Dezember 2009 E. 2.1; VGer SG-Urteil B 2006/99 vom 24. August 2006 E. 2b, www.gerichte.sg.ch; Richner et. al., a.a.O., § 18 N. 72 und § 16 N. 107).

5. a) In ihrem angefochtenen Entscheid stellte sich die Beschwerdegegnerin 2 auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe keine detaillierten Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben vorgelegt. Er mache Betriebsaufwendungen von insgesamt Fr. 42'845.- für Pacht, Futter, Arzt und Gebäude sowie Fr. 32'760.- an Abschreibungen (Maschinen und Gebäude) geltend. In welchem Umfang diese Kosten für das Halten der Pferde bzw. der übrigen Tiere und/oder dem übrigen Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet werden könnten, sei von ihm nicht dargelegt worden. Somit sei zu Recht eine Schätzung des Privatanteils erfolgt. Steuermindernde Tatsachen seien vom Beschwerdeführer hinsichtlich Bestand und Umfang darzutun und zu beweisen. In Verletzung seiner Mitwirkungspflichten habe er aber weder in der Steuererklärung noch im Einspracheverfahren noch im Rekursverfahren begründet, inwieweit das Halten der Pferde als steuermindernder Aufwand zu berücksichtigen sei.

b) Im für Steuerzwecke erstellten und von der Beschwerdegegnerin 1 teilweise korrigierten Fragebogen für Landwirte wies der Beschwerdeführer Betriebsausgaben von insgesamt Fr. 102'490.- aus. Darin enthalten sind unter anderem Bar- und Naturallöhne für Angestellte (Fr. 2'400.-), Schuldzinsen für Geschäftsvermögen (Fr. 13'305.-), Pachtzinsen und Sömmerungsgelder (Fr. 3'153.-), Raufutterauslagen (Fr. 4'796.-), Futter für Geflügel und andere Tiere (Fr. 27'906.-), Tierarztkosten, Medikamente und Kosten für künstliche Besamung (Fr. 4'875.-), Gebäudeunterhaltskosten (Fr. 2'115.-), Abschreibungen (Fr. 32'760.-) sowie pauschale Betriebskosten für zehn Grossvieheinheiten und 920 Legehennen (Fr. 11'180.-). Den totalen Betriebsaufwendungen von Fr. 102'490.- stehen deklarierte Einnahmen von Fr. 147'309.- gegenüber. Die Erlöse aus der Rindvieh- und Geflügelhaltung betragen Fr. 97'285.-; Naturalbezüge seien in der Höhe von Fr. 1'920.- getätigt worden. Als Einnahmen aufgeführt waren sodann Bundes- und Kantonsbeiträge von Fr. 38'579.-, ein Eigenmietwert von Fr. 5'875.- sowie eine Zunahme der Vorräte um Fr. 3'650.-. Privatanteile wurden keine ausgewiesen.

c) Will die Beschwerdegegnerin 1 einen Teil der vom Beschwerdeführer deklarierten und bestandesmässig ausgewiesenen Betriebskosten nicht zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zulassen, hat sie den Beweis dafür zu erbringen, dass die Aufwendungen nicht mit der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit in engem Zusammenhang stehen. Für die Bestimmung des Privatanteils an den Pferdekosten ist sie jedoch zwingend auf die Mithilfe des Beschwerdeführers angewiesen. Dementsprechend wurde dieser nach Einreichung der Steuererklärung am 29. Oktober 2009 zur Einreichung von ergänzenden Unterlagen und Beweismitteln aufgefordert. Die verlangte Mitwirkung war geeignet und notwendig, um den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären. Die Einreichung entsprechender Unterlagen, respektive die Aufschlüsselung der Positionen war dem Beschwerdeführer zudem möglich und zumutbar. Auch wenn der Beschwerdeführer am 29. Oktober 2009 zwar nicht explizit aufgefordert wurde, den Privatanteil der Pferdekosten genau zu belegen, wurde er immerhin zur näheren Begründung fast sämtlicher Aufwandpositionen (Löhne, Pachtzinsen, Futtergelder, Tierarzt- und Medikamentekosten, Kosten Gebäudeun-

terhalt) angehalten. Spätestens im Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren hätte er seiner Mitwirkungspflicht nachkommen können, respektive müssen.

d) Vor Verwaltungsgericht bringt der Beschwerdeführer vor, in allen deklarierten Betriebskosten sei für die Pferdehaltung lediglich ein Betrag von Fr. 932.10 für Tierarztkosten enthalten. Dies sei bereits aus den diversen Unterlagen ersichtlich gewesen, welche mit dem Fragebogen für Landwirte mit der Steuererklärung eingereicht worden seien. Insbesondere seien in den Kosten für Pacht, Futter, Arzt und Gebäude von Fr. 42'845.- (Fr. 3'153.- + Fr. 4'796.- + Fr. 27'906.- + Fr. 4'875.- + Fr. 2'115.-) keine Kosten für Pferdefutter enthalten. Ausgewiesen worden seien darin Fr. 37'042.- Futterkosten für die Legehennen und Fr. 3'888.- Kosten für Maisfutter für die Kühe sowie Einstreu für die Legehennen.

e) Es ist gerichtsnotorisch, dass im Zusammenhang mit der Haltung von Pferden nicht nur Kosten für Futter und Tierarzt anfallen. Zu denken ist beispielsweise an den Aufwand für Pflege und Betreuung, Ausrüstung, Infrastruktur (Auslauf, Boxen), Unterlage, Energie- und Wasserkosten, Transport etc. Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass sich die Ausgaben für Futtermittel für die Legehennen im Jahr 2008 auf Fr. 37'711.10 beliefen. Deklariert wurden allerdings lediglich Fr. 27'906.-. Für Heu und Silo sowie Stroh wurden Belege in der Höhe von Fr. 3'253.60 eingereicht. Demgegenüber wurde in der Betriebserfolgsrechnung für Futterauslagen ein (korrigierter) Betrag von Fr. 4'796.- eingesetzt. Anhand der Unterlagen vermag der Beschwerdeführer allerdings nicht zu widerlegen, dass namentlich in den Positionen für Lohnaufwand, Schuldzinsen, Futtergelder, Tierarzt, Gebäudeunterhaltskosten, wie auch auf den Abschreibungen für Gebäude, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Pferdehaltung inbegriffen sind. Entgegen seiner Ansicht sind somit nicht nur die Kosten für den Tierarzt in seiner Aufstellung zur Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens enthalten.

f) Ganz generell ist an die Begründung und Dokumentierung der Aufspaltung von Aufwendungen für die Pferdehaltung in einen Anteil Gewinnungskosten für die selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit und einen Privatanteil ein relativ strenger Massstab anzulegen. Erst wenn die einzelnen Kostenpunkte lückenlos ausgewiesen und belegt wurden, kann der private Anteil für die Haltung der Pferde für Steuerzwecke genau bestimmt und dem selbständigen Landwirt für die Berechnung des steuerbaren Einkommens aufgerechnet werden. Selbst wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er habe alle im Zusammenhang mit der Haltung der Pferde angefallenen Kosten in der deklarierten Einkommensberechnung ausgewiesen, ist er dennoch die genaue Bezifferung der privat angefallenen Kosten, die er über sein Privatkonto hätte abrechnen sollen, schuldig geblieben. Damit ist der Beschwerdeführer seiner Pflicht zur Mitwirkung im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen. Folglich ist der pflichtgemässe Anteil der Pferdekosten zu schätzen.

g) Zu keinem anderen (Zwischen-)Ergebnis käme man, würde mit der Beschwerdegegnerin 2 davon ausgegangen, der hiefür beweisbelastete Beschwerdeführer habe die steuermindernden Tatsachen auch hinsichtlich deren Umfangs so zu substantzieren, dass die Beschwerdegegnerin 1 ohne Weiteres den aufzurechnenden Privatanteil daraus errechnen könne. Dabei kann offen bleiben, ob überhaupt objektive Kriterien bestehen, die eine schlüssige und nachvollziehbare Aufteilung in einen Anteil Gewinnungskosten und einen Privatanteil zulassen. Es spielt keine Rolle, ob dem Beschwerdeführer aus Gründen, die er zu vertreten hat oder nicht, der Nachweis des Umfangs des Privatanteils der von

ihm ausgewiesenen Pferdekosten misslungen ist. So oder anders wäre es sachwidrig und willkürlich, den entsprechenden Abzug mangels genügender Substanziierung gänzlich zu verweigern (Richner et. al., a.a.O., § 139 N. 62). Auch in diesen Fällen wäre der Privatanteil von der Beschwerdegegnerin I zu schätzen gewesen.

6. a) Für die Schätzung des Privatanteils der Pferdekosten zog die Beschwerdegegnerin I die öffentlich zugänglichen Richtzahlen 2008 zur landwirtschaftlichen Buchhaltung der Koordinationskonferenz für die Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten der Forschungsanstalt Agroscope (nachfolgend: Richtzahlen) heran, auf welche in diversen Kantonen abgestellt wird. Die Richtzahlen 2008 sehen vor, dass für ein Pferd im Jahr grundsätzlich Fr. 5'500.- an (privaten) Kosten anfallen, sofern sämtliche Leistungen durch den Landwirtschaftsbetrieb erbracht werden. Wird für die Pferde weniger Arbeit aufgewendet und werden die Tiere auch für den Betrieb eingesetzt, ist mit jährlichen (privaten) Pferdekosten von rund Fr. 3'000.- zu rechnen. Die Richtzahlen basieren auf statistischen Erhebungen und wirtschaftlichen Beobachtungen, insbesondere auf Stichprobenerhebungen in repräsentativen Referenzbetrieben (vgl. Methodische Grundlagen der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten; www.agroscope.admin.ch/betriebswirtschaft). Will der Beschwerdeführer nun zu seinen Gunsten von diesen Erfahrungszahlen abweichen, trägt er hierfür die Beweislast. Dafür ist aber wie erwähnt ein relativ detaillierter Beweis zu erbringen.

b) Nach Auffassung des Beschwerdeführers fällt der aufgerechnete Privatanteil von Fr. 3'000.- an den Pferdekosten pro Pferd und Jahr zu hoch aus. Zum einen macht er geltend, für die von ihm gehaltenen Freiburger-Pferde, die im Gegensatz zu Hochleistungsperden kein anderes Futter als Heu benötigten, beliefen sich die totalen Kosten auf Fr. 1'775.10, beinhaltend die Kosten für Futter (Fr. 843.-) und Tierarzt (Fr. 932.10), d.h. rund Fr. 592.- pro Pferd. Zum andern bringt er vor, es seien nur die Tierärztkosten in der Steuerdeklaration enthalten. Weitere Aufwendungen für die Pferde seien in der Buchhaltung nicht ausgewiesen worden.

Dem Beschwerdeführer ist wiederum entgegen zu halten, dass es sich um eine allgemein bekannte Tatsache handelt, dass Pferde Kosten von mehr als Fr. 3'000.- pro Jahr verursachen. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass Freiburger-Pferde im Vergleich zu Hochleistungsperden in Bezug auf das Futter weniger anspruchsvoll sind. Sicherlich sind Fr. 1'775.10 für alle drei Pferde zusammen zu tief angesetzt, zumal im Zusammenhang mit Pferdehaltung auch weitere Kosten als für Futter und Tierarzt anfallen. Es ist daher mit der Beschwerdegegnerin I einig zu gehen, dass insbesondere in den bereits aufgeführten Kostenpunkten (vgl. oben E. II/5e) anteilmässig Aufwendungen für die Pferdehaltung enthalten sind. Dies muss umso mehr gelten, als der Beschwerdeführer geltend macht, die Tiere für den Betrieb zu benötigen. Der Beschwerdeführer kann nicht auf der einen Seite geltend machen, die Pferde bildeten Bestandteil des Betriebes und auf der anderen Seite hierfür lediglich Tierärztkosten deklarieren.

c) Der Kostennachweis für die Pferde wäre vom Beschwerdeführer lückenlos zu erbringen, damit die Steuerbehörden von einer Schätzung aufgrund von Richtzahlen abzu- sehen haben. Obwohl der Beschwerdeführer diverse Belege ins Recht legt, lässt sich daraus eine genaue Berechnung der Pferdekosten, geschweige denn eine Aufschlüsselung der Privatanteile in den einzelnen Kostenpunkten nicht vornehmen. Beispielsweise wären aber die Futterbezüge aus Eigenherstellung in der Abnahme der Heuvorräte betragsmässig auszuweisen gewesen.

d) Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, es seien lediglich 30 % der gesamten Pferdekosten aufzurechnen, wobei in Anbetracht der geringen Höhe der angefallenen Kosten die Anrechnung eines Privatanteils ohnehin schlicht nicht verhältnismässig sei. Der Nutzen der Pferde für den Betrieb ist indessen relativ klein. Die Pferde dienen den Aussagen des Beschwerdeführers zufolge lediglich dem Ausgleich der Ökoflächen. Mit der Zucht bzw. der Fohlenmast werden hingegen private Zwecke verfolgt. Daraus ist zu schliessen, dass der geschäftsmässig begründete Aufwand im Vergleich zu den gesamten Aufwendungen für die Pferdehaltung klein ist. Da sich – mangels Beweis des Gegenteils durch den Beschwerdeführer – die jährlichen Kosten für ein Pferd aber deutlich über Fr. 3'000.- im Jahr belaufen dürften, erscheint eine Aufrechnung von Fr. 3'000.- pro Pferd als angemessen. Festzuhalten bleibt, dass vom Beschwerdeführer nicht behauptet wurde, die Naturalbezüge seien als Aufrechnung geschäftsmässig nicht begründeter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Pferdehaltung zu verstehen. Die Richtzahlen vermögen somit auch für den vorliegend zu beurteilenden Einzelfall ein angemessenes Resultat zu liefern. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern davon abzuweichen ist, zumal der Beschwerdeführer verschuldet oder nicht seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

[...]

(VG.2011.00036, I. Kammer, Entscheid vom 22. Februar 2012)

Nr. 183 *Steuerrecht; Nachsteuerverfahren, Repräsentationsspesen, verdeckte Gewinnausschüttung, Deklarationspflicht*

Sachverhalt

I. 1. a) A reichte am 1. März 2010 die Steuererklärung 2008 und am 16. Juli 2010 die Steuererklärung 2009 ein. Die von seiner Arbeitgeberin, der B AG, ausgestellten Lohnausweise wiesen für das Jahr 2008 und 2009 unter Pauschalspesen Fr. 4'684.50 (Jahr 2008) und Fr. 4'786.- (Jahr 2009) für Repräsentation aus, welche gemäss der definitiven Veranlagung 2008 vom 11. Mai 2010 und der definitiven Veranlagung 2009 vom 25. Februar 2011 durch die Steuerverwaltung des Kantons Glarus (nachfolgend: Steuerverwaltung) genehmigt wurden.

b) Im Rahmen der später erfolgten Veranlagungen der Jahre 2008 und 2009 der B AG stellte die Steuerverwaltung fest, dass es sich bei den ausgewiesenen Pauschalspesen um verdeckte Gewinnausschüttungen (ungerechtfertigte Spesen) an Aktionäre bzw. Nahestehende handelte. So bezahlte die B AG im Jahr 2008 an C Fr. 8'319.-, an D Fr. 4'462.-, an E Fr. 3'246.-, an F Fr. 3'716.- und an A Fr. 4'685.-. Im Jahr 2009 betrug die ausbezahlten Beträge an C Fr. 7'413.-, an D Fr. 4'600.-, an E Fr. 3'599.-, an F Fr. 4'521.- und an A Fr. 4'786.-. Im Umfang dieser Beträge wurden bei der B AG Aufrechnungen vorgenommen.

c) Da die verdeckten Gewinnausschüttungen von Fr. 4'684.50 (Jahr 2008) und Fr. 4'786.- (Jahr 2009) bei A steuerlich zu erfassen gewesen wären, leitete die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 26. April 2011 ein Nachsteuer- und Bussenverfahren ein. Am 9. September 2011 teilte die Steuerverwaltung A mit, dass sie das Verfahren trenne und vorerst nur das Nachsteuerverfahren durchgeführt werde. Sie stellte ihm eine Veranlagung

über den Nachsteuerbetrag von Fr. 3'021.75 (Kantons- und Gemeindesteuern Fr. 2'091.40; direkte Bundessteuer Fr. 627.-; Zinsen Fr. 303.35) zu.

d) A erhob am 5. Oktober 2011 Einsprache gegen die Nachsteuerveranlagung und beantragte, dass das Nachsteuerverfahren einzustellen sei. Am 11. Oktober 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

2. Gegen diesen Entscheid gelangte A mit Rekurs vom 5. November 2011 an die Steuerrekurskommission des Kantons Glarus (nachfolgend: Steuerrekurskommission) und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids und die Einstellung des Nachsteuerverfahrens. Die Steuerrekurskommission hiess den Rekurs am 4. Juni 2012 gut und stellte das Nachsteuerverfahren ein.

3. Daraufhin erhob die Steuerverwaltung am 19. September 2012 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des Entscheids der Steuerrekurskommission vom 4. Juni 2012 und die Bestätigung ihres Einspracheentscheids vom 11. Oktober 2011. Sowohl die Steuerrekurskommission als auch A schlossen am 5. Oktober 2012 bzw. am 19. Oktober 2012 auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

II. [...]

2. a) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, wird gemäss Art. 174 Abs. 1 StG die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert. Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Veranlagungsbehörden die Bewertung anerkannt, kann nach Art. 174 Abs. 2 StG keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

b) Das Nachsteuerverfahren wird zu Gunsten des Fiskus eingeleitet und der Sinn und Zweck dieses Verfahrens besteht darin, nicht oder nicht vollständig veranlagte Steuern nachzufordern. Folglich muss dem Gemeinwesen ein Steuerausfall entstanden sein. Im Gegensatz zur Strafsteuererhebung setzt die Nachsteuererhebung kein Verschulden voraus (Klaus A. Vallender, in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], Basel/Frankfurt am Main 1997, Art. 53 N. 5).

c) Die Frage, wann Tatsachen oder Beweismittel gemäss Art. 174 Abs. 1 StG als neu gelten, beantwortet sich vor dem Hintergrund der Deklarationspflicht des Steuerpflichtigen und der Untersuchungspflicht der Veranlagungsbehörde.

Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Er hat insbesondere das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen (Art. 148 Abs. 2 StG). Dabei trägt er die Verantwortung für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit. Mit der Steuererklärung zusammen hat er der Veranlagungsbehörde zusätzlich bestimmte Beilagen einzureichen. Ist sich der Steuerpflichtige über die steuerrechtliche Bedeutung einer Tatsache im Unklaren, darf er diese nicht einfach verschweigen, sondern hat auf die Unsicherheit hinzuweisen. So muss er die Tatsache als solche vollständig und zutreffend darlegen (vgl. BGer-Urteil 2C_26/2007

vom 10. Oktober 2007 E. 3.2). Die Deklarationspflicht (Steuererklärungspflicht) beinhaltet somit die Pflicht, die Steuerklärung mit allen ihren Bestandteilen, inklusiv Hilfsblättern und Fragebogen, vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und persönlich unterzeichnet innerhalb einer bestimmten Frist der Veranlagungsbehörde einzureichen. Die Veranlagungsbehörde prüft gemäss Art. 153 Abs. 1 StG die eingereichte Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor (Untersuchungspflicht). Dabei darf sie sich grundsätzlich darauf verlassen, dass der Steuerpflichtige die Steuererklärung richtig und vollständig ausgefüllt hat (vgl. BGer-Urteil 2C_26/2007 vom 10. Oktober 2007 E. 3.2.2).

d) Für die Erhebung einer Nachsteuer müssen neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, welche das Verhalten des Steuerpflichtigen als objektiv gesetzeswidrig erscheinen lassen (vgl. VGer ZH-Urteil SR.2007.00012 vom 2. Juli 2008 E. 1.2, www.vgrzh.ch). Als neu gelten jene Tatsachen oder Beweismittel, die aus den Akten, welche der Veranlagungsbehörde vorlagen, nicht hervorgingen, d.h. erst nach der rechtskräftigen Veranlagung eines Steuerpflichtigen zum Vorschein gekommen sind. Massgebend ist der Aktenstand im Zeitpunkt der Veranlagung (vgl. BGer-Urteil 2C_26/2007 vom 10. Oktober 2007 E. 3.1).

Als Grundsatz gilt, dass Tatsachen, die im Zeitpunkt der Veranlagung aus den Akten nicht ersichtlich waren, auch dann als neu gelten, wenn sie die Veranlagungsbehörde bei besserer Untersuchung bzw. genügender Sorgfalt hätte erfahren können. Eine Pflicht zu ergänzender Untersuchung besteht für die Veranlagungsbehörde jedoch, wenn die Steuererklärung Fehler enthält, die klar ersichtlich sind. Weist die Steuererklärung zwar erkennbare Mängel auf, sind diese aber nicht geradezu offensichtlich, so führt dies nicht dazu, dass hiermit zusammenhängende Tatsachen oder Beweismittel als den Behörden schon im Veranlagungszeitpunkt bekannt fingiert werden bzw. dass sich die Behörden ein entsprechendes Wissen anrechnen lassen müssten (vgl. BGer-Urteil 2C_557/2007 vom 21. Dezember 2007 E. 2). Durch diese bundesgerichtliche Rechtsprechung wird somit der Untersuchungsgrundsatz relativiert.

Die Veranlagungsbehörde ist zudem nicht verpflichtet, ohne besonderen Anlass Quervergleiche mit Akten anderer Steuerpflichtiger vorzunehmen oder im Steuerdossier nach ergänzenden Unterlagen zu suchen (vgl. BGer-Urteil 2C_557/2007 vom 21. Dezember 2007 E. 2). Weiter darf innerhalb der Steuerverwaltung der Kenntnisstand einer Stelle nicht unmittelbar einer anderen Veranlagungsstelle zugeordnet werden, wenn völlig andere Personen mit der Angelegenheit befasst sind (Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Abteilung I/1, vom 10. Oktober 2001, in: GVP 2001 Nr. 27, S. 84 ff., E. 4.a.aa).

3. a) Die Steuerrekurskommission führte in ihrem Rekursentscheid aus, dass der Beschwerdegegner 1 seiner Deklarationspflicht vollumfänglich nachgekommen sei, indem er die Lohnausweise der B AG bei der Beschwerdeführerin eingereicht habe. Sinngemäss hält die Steuerrekurskommission fest, dass es aus diesem Grund der Beschwerdeführerin ohne Weiteres – unter Beizug der Steuerakten der B AG – möglich gewesen wäre abzuklären, ob es sich bei den ausgewiesenen Repräsentationsspesen tatsächlich um solche oder um verdeckte Gewinnausschüttungen gehandelt habe. Dies umso mehr, als der Name des Beschwerdegegners 1 auf die B AG schliessen lasse. Wenn im Lohnausweis sämtliche Leistungen des Arbeitgebers an den steuerpflichtigen Arbeitnehmer bescheinigt seien, könne nicht allein schon deswegen auf eine neue Tatsache geschlossen werden, weil die

Steuerbehörde erst nachträglich vom allenfalls unzutreffenden Berechnungsmodus der Spesenvergütungen erfahren habe. So könne eine unterlassene Überprüfung nicht ohne Weiteres im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden, weshalb der Nachsteuertatbestand im Sinne von Art. 174 StG nicht erfüllt sei.

b) Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass erst im Veranlagungsverfahren der B AG, welches zwei Jahre nach den Veranlagungsverfahren des Beschwerdegegners 1 erfolgt sei, erkannt worden sei, dass es sich bei den auf den Lohnausweisen ausgewiesenen Repräsentationsspesen um verdeckte Gewinnausschüttungen (ungerechtfertigte Spesen) gehandelt habe. Da gegen die im Veranlagungsverfahren bei der B AG vorgenommenen Aufrechnungen kein Rechtsmittel ergriffen worden sei, sei die Qualifikation der Spesen als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand bzw. als verdeckte Gewinnausschüttungen anerkannt worden. Im Zeitpunkt der Veranlagung des Beschwerdegegners 1 habe die Art der fraglichen Spesen noch nicht bekannt sein können, weshalb eine neue Tatsache vorliege, für welche eine Nachsteuerpflicht bestehe.

c) Der Beschwerdegegner 1 bestreitet, dass es sich bei den auf den Lohnausweisen angegebenen Repräsentationsspesen um verdeckte Gewinnausschüttungen bzw. um rein private Auslagen handle. Da er die Spesen korrekt deklariert und die Steuerverwaltung somit im Zeitpunkt der Veranlagung von diesen Spesen Kenntnis gehabt habe, hätten keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgelegen. Folglich könne der Nachsteuertatbestand nicht angewendet werden und das Nachsteuerverfahren sei einzustellen.

4. a) Vorliegend ist strittig, ob eine Nachsteuer gemäss Art. 174 Abs. 1 StG erhoben werden kann. Somit sind nachfolgend die Voraussetzungen für die Durchführung eines Nachsteuerverfahrens zu prüfen.

b) Damit eine Nachsteuer erhoben werden kann, muss die in Frage stehende Veranlagung rechtskräftig sein. Dies deshalb, da erst bei Eintritt der Rechtskraft keine Korrekturen mehr im ordentlichen Verfahren vorgenommen werden können. In vorliegendem Fall ist unbestritten, dass die ordentlichen Veranlagungen 2008 und 2009 in Rechtskraft erwachsen sind, weshalb diese Voraussetzung erfüllt ist.

c) Weiter muss die in Frage stehende Veranlagung ungenügend ausgefallen sein, d.h. es muss eine Unterbesteuerung vorliegen, durch welche dem Gemeinwesen ein Steuerausfall entstanden ist.

Den im Rahmen der Veranlagungsverfahren 2008 und 2009 des Beschwerdegegners 1 eingereichten Lohnausweisen 2008 und 2009, welche von der B AG ausgestellt wurden, ist zu entnehmen, dass neben dem steuerbaren Nettolohn von Fr. [...] und Fr. [...] pauschale Repräsentationsspesen von Fr. 4'684.50 und Fr. 4'786.- ausgewiesen wurden, welche im Nettolohn nicht enthalten waren. Da solche pauschale Spesen in dieser Höhe durchaus angemessen sein können, unterliess die Beschwerdeführerin eine nähere Prüfung. Erst später, im Veranlagungsverfahren der B AG, erkannte die Beschwerdeführerin, dass es sich bei den pauschalen Repräsentationsspesen tatsächlich um effektive Spesenzahlungen handelte, für welche Belege vorlagen. Dabei handelte es sich um Konsumationsspesen in Gastronomiebetrieben. Aufgrund dieses Befundes wurden im Veranlagungsverfahren der B AG Aufrechnungen vorgenommen, da die Zahlung der umstrittenen Repräsentationsspesen von Fr. 4'684.50 und Fr. 4'786.- an den Beschwerdegegner 1 als verdeckte Gewinnausschüttungen bzw. ungerechtfertigte Spesen an Nahestehende qualifiziert wurde. Wie dem von G an die Beschwerdeführerin gesendeten E-Mail vom 18. Mai 2012 zu entnehmen ist, hat niemand von der Familie H gegen diese Aufrechnungen der Spesen

Einsprache erhoben. Folglich wurde die Einschätzung rechtskräftig. Deshalb kann vorliegend nicht mehr darüber entschieden werden, ob es sich bei den Spesen um solche mit rein privatem Charakter oder um geschäftliche Auslagen handelte und ob diese steuerpflichtig sind. Letzteres hat die Beschwerdeführerin mit rechtskräftigem Einschätzungsentscheid betreffend die verdeckten Gewinnausschüttungen zumindest implizit in zutreffender Weise bejaht, da entgegen den pauschalen Repräsentationsspesen solche verdeckten Gewinnausschüttungen gemäss Art. 17 Abs. 1 StG als Einkommen steuerbar sind. Durch die falsche Ausweisung auf den Lohnausweisen 2008 und 2009 unterblieb die Veranlagung dieser Einkünfte. Folglich kann festgehalten werden, dass die in Rechtskraft erwachsenen Veranlagungen unvollständig waren und ungenügend ausgefallen sind, weshalb eine Unterbesteuerung vorliegt.

d) Damit eine Nachsteuer erhoben werden kann, muss schliesslich die ungenügende Veranlagung auf im Einschätzungszeitpunkt nicht bekannte, d.h. neue, Tatsachen oder Beweismittel oder auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen sein.

Wie bereits ausgeführt (vgl. E. II/2d), gelten als neu jene Tatsachen oder Beweismittel, die aus den Akten, welche der Veranlagungsbehörde vorlagen, nicht hervorgingen, d.h. erst nach der rechtskräftigen Veranlagung eines Steuerpflichtigen zum Vorschein gekommen sind. Dabei ist der Aktenstand im Zeitpunkt der Veranlagung massgebend.

Die Beschwerdeführerin ging in den Veranlagungsverfahren 2008 und 2009 des Beschwerdegegners I davon aus, dass es sich bei den in den Lohnausweisen angegebenen Repräsentationsspesen um Pauschalspesen handelte, welche nicht steuerbar sind. Da diese Spesen in der Höhe nicht unangemessen waren, durfte sie ohne nähere Überprüfung davon ausgehen, dass Pauschalspesen vorlagen. Indem sich erst später im Rahmen der Veranlagung der B AG herausstellte, dass diese Spesen verdeckte Gewinnausschüttungen waren, hatte sie folglich im Zeitpunkt der Veranlagungen des Beschwerdegegners I keine Kenntnis davon.

Der Ansicht der Steuerrekurskommission, welche sinngemäss davon ausging, dass es der Beschwerdeführerin möglich gewesen wäre, auch aufgrund des Namens des Beschwerdegegners I unter Beizug der Steuerakten der B AG abzuklären, ob es sich bei den ausgewiesenen Repräsentationsspesen tatsächlich um solche oder um verdeckte Gewinnausschüttungen gehandelt habe, ist entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bei einer Spesenzahlung nicht gehalten ist, Quervergleiche mit dem Dossier der leistenden Gesellschaft anzustellen. Dies deshalb, da einerseits grundsätzlich von der Richtigkeit der Steuererklärung bzw. des Lohnausweises ausgegangen werden kann, andererseits jedoch nicht vorausgesetzt werden kann, dass Informationen, die der einen Behörde zugehen, sofort auch der anderen Behörde bekannt werden. Auch innerhalb der Steuerverwaltung darf der Kenntnisstand einer Stelle nicht unmittelbar einer anderen Veranlagungsstelle zugeordnet werden, wenn völlig andere Personen mit der Angelegenheit befasst sind. Würde man die Akten der Gesellschaft stets bei der Veranlagung des Aktionärs bzw. des Arbeitnehmers als bekannt voraussetzen, könnte dieser Aktionär bzw. Arbeitnehmer erst nach der juristischen Person veranlagt werden. Dies würde jedoch zu Verzögerungen führen, welche nicht mit der Gegenwartsbemessung vereinbar wären.

Weiter führte die Steuerrekurskommission in ihrem Entscheid aus, dass der Nachsteueratbestand auch deshalb nicht erfüllt sei, da der Steuerausfall nicht darauf zurückzuführen sei, dass der Beschwerdegegner I seine Pflichten zur Deklaration und Beweis rechtserheblicher Tatsachen verletzt habe. Im Gegenteil sei der Beschwerdegegner I seiner Dekla-

rationspflicht nachgekommen. Die Steuerrekurskommission geht bei ihrer Argumentation fehl, wenn sie annimmt, dass bei Einreichung sämtlicher Dokumente der Nachsteuertatbestand nicht zur Anwendung kommen könne. Einerseits wird der Deklarationspflicht nicht allein durch das Einreichen der Steuererklärung und den dazugehörenden Beilagen Genüge getan, sondern die eingereichten Dokumente müssen auch inhaltlich wahr sein (vgl. Martin Zweifel/Hugo Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht – Direkte Steuern, Zürich 2008, § 16 N. 2 und § 19 N. 12). Folgte man andererseits den Ausführungen der Steuerrekurskommission, würde Art. 174 Abs. 1 StG in vielen Fällen obsolet werden, da es der Veranlagungsbehörde so nicht mehr möglich wäre, bei Vorliegen von neuen Tatsachen ein Nachsteuerverfahren zu eröffnen. Erfüllt nun der Steuerpflichtige seine Deklarationspflicht, sei es in verschuldeter oder unverschuldeter Weise, wie vorliegend wegen eines unwahren Lohnausweises nicht vollends, kann gegen ihn ein Nachsteuerverfahren durchgeführt werden.

e) Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass vorliegend von einer neuen Tatsache auszugehen ist und alle erforderlichen Voraussetzungen, damit eine Nachsteuer erhoben werden kann, erfüllt sind. Folglich ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin ein Nachsteuerverfahren eingeleitet hat. Dass dabei der nachzuzahlende Betrag falsch berechnet worden sei, macht der Beschwerdegegner 1 zu Recht nicht geltend.

Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen und der Entscheid der Steuerrekurskommission vom 4. Juni 2012 aufzuheben.

[...]

(VG.2012.00080, I. Kammer, Entscheid vom 28. November 2012)

Nr. 184 *Öffentliches Personalrecht; Entschädigung von Pikettleistungen durch Rettungsanitäter, Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen, Streitwertbemessung*

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Kraftwerke Linth Limmern AG (KLL) und der Kanton Glarus, vertreten durch das Kantonsspital Glarus (KSGL), schlossen am 1./8. Februar 2010 einen Vertrag betreffend "medizinische Versorgung durch einen Rettungsanitäter/eine Rettungsanitäterin HF (oder mit gleichwertiger Ausbildung)" ab. Gemäss Ziff. 1 des Vertrags stellt das KSGL der KLL einen Rettungsanitäter oder eine Rettungsanitäterin (nachfolgend: Rettungsanitäter) in der Grossbaustelle Linthal 2015 zur Verfügung. Nachdem die Verhandlungen zwischen dem KSGL und den Rettungsanitätern über die Vergütung des Einsatzes der Sanitäter für die KLL gescheitert waren, verfügte das KSGL am 6. September 2010 Folgendes: Die 24 Stunden-Präsenzzeit auf der Baustelle KLL wird zu 17 Stunden als Arbeitszeit und zu 7 Stunden als Pikettzeit angerechnet. Die Pikettzeit wird gemäss dem Reglement über die Inkonvenienzen am Kantonsspital Glarus vom 18. September/23. Dezember 2008 (Inkonvenienzenreglement, aInkR, in Kraft bis am 31. Mai 2011) entschädigt. Gegen die Verfügung vom 6. September 2010 erhoben A, B, C, D, E, F, G, H, I und J (nachfolgend: die Beschwerdeführer) am 6. Oktober 2010 Beschwerde beim Departement Finanzen und Gesundheit. Dieses wies die Beschwerde am 27. April 2011 ab, wo-

gegen die Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 1. Juni 2011 ans Verwaltungsgericht gelangten und die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids beantragten.

Erwägungen

II. [...]

3. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass das KSGL gemäss Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 6. Mai 2007 (Gesundheitsgesetz, GesG) die Grundversorgung und den Betrieb einer Notfallstation im Kanton gewährleistet. Zur Grundversorgung zählen dabei ärztliche Behandlungen, welche von den Einwohnern des Kantons in bedeutendem Umfang benötigt werden und die einer Spitalinfrastruktur bedürfen. Gemäss Art. 16 Abs. 3 GesG regelt der Landrat den Gegenstand der Grundversorgung. Nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals vom 25. September 1996 (aKSV, in Kraft stehend bis am 31. Mai 2011) ist das KSGL ein Akutspital mit dem Leistungsauftrag der erweiterten Grundversorgung. Der Leistungsauftrag wird dabei durch Beschluss des Landrats festgelegt (Art. 5 Abs. 2 aKSV). Dies hat der Landrat mit dem Leistungsauftrag vom 25. September 1996 (aLeistungsauftrag, in Kraft stehend bis am 31. Mai 2011) getan.

Offensichtlich ist, dass die vertraglich vorgesehene Bereitstellung von Rettungssanitätern auf der Baustelle Linthal 2015 nicht der Grundversorgung dient. Dazu gehört zwar die Sicherstellung der Rettung von verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen (Art. 17 GesG), nicht aber die über längere Zeit andauernde Stationierung von Rettungssanitätern auf einer Baustelle im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags. Die Geschäftsleitung des KSGL ist aber gemäss Ziff. 2.3 aLeistungsauftrag befugt, weitere Angebote einzuführen, sofern dadurch die Vorgaben des Leistungsauftrags und des Globalbudgets nicht verletzt werden. Es ist weder ersichtlich noch wird dargetan, dass das KSGL aufgrund des Vertrags mit der KLL den Leistungsauftrag nicht mehr erfüllen kann. Gemäss ihren Ausführungen (vgl. Beschwerdeantwort vom 27. September 2011, S. 9) führt der Vertrag mit der dort vorgesehenen Entschädigung der Beschwerdeführer zudem zu keinen Verlusten, weshalb die Vorgaben des Globalbudgets eingehalten werden. Damit durfte das KSGL der KLL die Stationierung der Beschwerdeführer anbieten und mit ihr einen dementsprechenden Vertrag abschliessen.

Nicht zu beanstanden ist sodann die Folgerung der Vorinstanz, dass die weiteren Angebote im Sinne von Ziff. 2.3 aLeistungsauftrag als zur Sicherstellung des Spitalbetriebs gehörend zu qualifizieren sind (vgl. Art. 24 des Personalreglements des Kantonsspitals Glarus vom 18. September/23. Dezember 2008 [aPersonalR, in Kraft stehend bis am 31. Mai 2011]). Damit waren die Beschwerdeführer grundsätzlich verpflichtet, Pikett-, Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienst gemäss Einsatzplan zu leisten.

4. a) Gemäss Art. 10 aPersonalR wurde das Personal des KSGL mit einem (öffentlich-rechtlichen) Anstellungsvertrag angestellt. Dieser regelt unter anderem das Gehalt (lit. d). Im in den Akten liegenden Anstellungsvertrag zwischen dem KSGL und dem Beschwerdeführer F wird unter Entlöhnung vereinbart, dass die Besoldung gemäss Lohntabelle erfolgt. Dabei werden die Lohnklasse und die Erfahrungsstufen festgesetzt, was den Brutto-Monatslohn ergibt, welcher 13mal pro Jahr ausbezahlt wird. Im Weiteren verweist der Vertrag auf das aPersonalR, welches in Art. 50 für die Entschädigung der Nacht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Pikettdienste auf das aInKR verweist.

Unter dem Titel "Pikettdienst" sieht Art. 5 lit. a aInkR bei einer Reaktionszeit von 5 Minuten eine Zeitgutschrift von Fr. 5.60 pro Stunde sowie bei einer Reaktionszeit von 15/20 Minuten eine solche von Fr. 4.50 pro Stunde vor. In Art. 5 lit. b aInkR werden zudem eine Zeitgutschrift pro Tag (Ist-Zeit) von 20 % sowie eine Wegentschädigung von 30 Minuten pro Einsatz vorgesehen. Die Beschwerdegegner gehen davon aus, dass das aInkR vorliegend anwendbar ist.

b) Es ist offensichtlich und wird von den Parteien zu Recht nicht bestritten, dass zwischen dem gewöhnlichen Pikettdienst im Tal und demjenigen auf der Baustelle Linthal 2015 qualitative Unterschiede bestehen.

Beim üblichen Pikettdienst haben die Rettungssanitäter innert fünf Minuten im KSGL zu sein. Je nach Wahl ihres Wohnortes ist es ihnen möglich, sich während des Pikettdienstes zuhause aufzuhalten. Sie können ferner entgegen der Auffassung der Beschwerdegegner Einkäufe in Glarus tätigen, kann doch bei einem Einsatzruf die Ware liegengelassen werden. Ihnen ist es zudem möglich, andere Personen zu treffen, sofern sie eine Lokalität auswählen, die das Erreichen des KSGL innert der Reaktionszeit erlaubt. Zwar hat der Pikettdienst eine nicht unerhebliche Einschränkung des Soziallebens zur Folge, ein solches kann aber immer noch gepflegt werden. Unbestritten ist schliesslich, dass Einsätze im Rahmen des Pikettdienstes im Tal üblicherweise immer in Zweiertteams erfolgen.

Davon unterscheidet sich der Pikettdienst im Gebirge massiv. Die Unterkunft der Rettungssanitäter befindet sich auf 1'800 Metern über Meer. Die Beschwerdeführer müssen sich im Rahmen des Pikettdienstes, welcher jeweils 24 Stunden dauert, auf der Baustelle aufhalten. Gerade bei schlechtem Wetter oder im Winter steht ihnen neben der Unterkunft lediglich die Möglichkeit offen, im Aufenthaltsraum die Zeit zu verbringen. Zwar finden sich auch andere Arbeitskräfte auf der Baustelle, was einen gewissen zwischenmenschlichen Austausch ermöglicht. Das Sozialleben ist dennoch bedeutend stärker eingeschränkt als während des gewöhnlichen Pikettdienstes, in welchem die Beschwerdeführer sich eher aussuchen können, mit wem sie sich treffen wollen. Unbestritten ist sodann, dass die Rettungssanitäter verschiedentlich – etwa infolge Sprengungen – Lärmimmissionen ausgesetzt sind, welche so während des Pikettdienstes im Tal nicht vorkommen. Schliesslich haben die Rettungssanitäter ihre Einsätze auf der Baustelle alleine zu leisten, was eine stärkere psychische Belastung zur Folge hat.

c) Das KSGL hat die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Pikettdienst anerkannt, indem es nicht die Entschädigungsregelung des aInkR übernahm. So hat es bereits in seinem ersten Vorschlag vom 21. Februar 2010 eine grosszügigere Regelung vorgesehen, gemäss welcher 14 Stunden als Arbeitszeit und 10 Stunden als Pikettzeit entschädigt werden sollten. In der strittigen Verfügung vom 6. September 2010 sah es eine Entschädigung von 17 Stunden Arbeitszeit und 7 Stunden Pikettzeit vor.

d) Daraus ergibt sich, dass zwischen den Parteien unbestritten ist, dass aus einer direkten Anwendung des aInkR keine sachgerechte Entschädigung resultieren würde. Dies führt aber dazu, dass das aInkR nicht anwendbar ist, sieht dieses doch für den geleisteten Pikettdienst lediglich eine Zeitgutschrift von 20 % vor, nicht aber die Aufteilung des Pikettdienstes in 17 Stunden voll zu entschädigende Arbeitszeit und in eine mit einem tieferen Ansatz zu entschädigende Pikettzeit von 7 Stunden pro Tag. Daneben ist weiter zu beachten, dass Art. 5 aInkR die Entschädigung für Pikettdienst regelt, bei welchem lediglich die Reaktionszeit vorgeschrieben wird, während der Aufenthaltsort dem einzelnen Rettungssanitäter überlassen bleibt, solange er rechtzeitig im KSGL eintreffen kann. Auch

wenn die Reaktionszeit mit fünf Minuten sehr kurz ist und der Pikettdienst daher als im Betrieb geleistet zu gelten hat (vgl. BGer-Urteil vom 4. Mai 2010 4A_94/2010 E. 4.4), unterscheidet er sich vom vorliegend strittigen Pikettdienst, welcher zwingend auf der Baustelle Linthal 2015 und damit ohne freie Wahl des Aufenthaltsorts zu leisten ist. Die Entschädigung eines derartigen Pikettdienstes wird durch das aInkR gerade nicht geregelt.

5. a) Auch aus den weiteren anwendbaren kantonalen Erlassen lässt sich keine Regel entnehmen, wie der Pikettdienst auf der Baustelle Linthal 2015 zu entschädigen ist. So vermag sich die Entschädigungsregel gemäss der Verfügung vom 6. September 2010 denn auch nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Es kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Verfügung eine gesetzliche Grundlage zu ersetzen vermag, wurde sie doch durch den Spitaldirektor erlassen, während die gesetzlichen Grundlagen, welche die Besoldung zum Gegenstand hatten, durch den Regierungsrat zu genehmigen waren (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. c aKSV).

b) Offensichtlich ist ferner, dass sich die Beschwerdeführer und das KSGL nicht über die Entschädigung für den Pikettdienst auf der Baustelle Linthal 2015 geeinigt haben. Dabei ist insbesondere daran zu erinnern, dass der Lohn zwingender Bestandteil des Anstellungsvertrags ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. d PersonalR), aber das integrierenden Bestandteil des Vertrags bildende PersonalR sowie das darauf gestützte aInkR gerade keine Regelung für die vorliegend strittige Entschädigung vorsehen.

c) Zu beachten ist jedoch, dass gemäss Art. 57 des Gesetzes über das Personalwesen vom 5. Mai 2002 (PG) die Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR) sinngemäss anwendbar sind, wenn in der Personalgesetzgebung keine eigene Regelung enthalten ist. Fehlt wie vorliegend eine gesetzliche Grundlage bzw. eine Vereinbarung über die Entschädigung des Pikettdienstes, ist gemäss Art. 322 Abs. 1 OR der übliche Lohn geschuldet.

d) Wird Pikettdienst im Betrieb geleistet, stellt gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1) die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit Arbeitszeit dar. Diese Bestimmung ist vorliegend entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden nicht direkt anwendbar. Art. 7 Abs. 1 ArGV 1 sieht nämlich vor, dass die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen der Verordnung nicht anwendbar sind auf öffentlich-rechtliche Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Mehrzahl der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen (vgl. auch BGer-Urteil vom 1. November 2002 2P.99/2002 E. 4.2). Das KSGL war bis am 31. Mai 2011 eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, deren Mitarbeitende zum grössten Teil in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis standen.

Dennoch gilt es zu beachten, dass bei einem dem Arbeitsgesetz unterworfenen Arbeitsverhältnis in Art. 15 Abs. 1 ArGV 1 gesetzlich vorgesehen ist, dass im Betrieb geleisteter Pikettdienst vollumfänglich als Arbeitszeit gilt. Geht man davon aus, dass eine grosse Zahl von Arbeitsverhältnissen dem Arbeitsgesetz und den dazu gehörenden Verordnungen unterstellt ist, muss – sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht (vgl. Thomas Geiser, Arbeitsrechtliche Rechtsprechung 2010, in AJP 2010, S. 243 ff., 244) – eine volle Entschädigung des im Betrieb geleisteten Pikettdienstes als üblich angesehen werden. So geht auch das Bundesgericht ohne Weiteres davon aus, dass im Betrieb geleisteter Pikettdienst als normale Arbeitszeit gilt und mangels abweichender Vereinbarung entsprechend zu entlohnen ist (BGE 124 III 249 E. 3a).

Ergibt sich demnach, dass es im Sinne von Art. 322 Abs. 1 OR üblich ist, den im Betrieb geleisteten Pikettdienst vollumfänglich als Arbeitszeit zu entlönnen, führt dies dazu, dass der durch die Beschwerdeführer auf der Baustelle Linthal 2015 geleistete Pikettdienst ebenfalls vollumfänglich als Arbeitszeit zu gelten hat und entsprechend zu entlönnen ist. Obwohl die durch das KSGL vorgesehene Regelung zumindest auf den ersten Blick als recht grosszügig erscheint, ist die volle Entschädigung der Beschwerdeführer nicht nur rechtlich geboten, sondern auch sachgerecht. Es ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb sie – solange keine besondere gesetzliche Regelung oder Vereinbarung besteht – schlechter gestellt werden sollten als Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber eingegangen sind. Mit anderen Worten ist eine Schlechterstellung nur dann erlaubt, wenn diesbezüglich eine ausreichende gesetzliche Grundlage oder eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses besteht.

Daran vermag der Hinweis des KSGL, dass sein Vertrag mit der KLL bei einer vollen Entschädigung der Beschwerdeführer zu Verlusten führen würde, nichts zu ändern. Das Risiko, ob ein derartiger Vertrag zu Gewinnen oder Verlusten führt, hat letztlich klarerweise der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer zu tragen. Ferner hat das KSGL nicht substantiiert dargelegt, dass der Abschluss des Vertrags geradezu notwendig war, um die Arbeitsplätze der Rettungsanitäter zu erhalten. Selbst wenn die diesbezügliche Behauptung des KSGL aber zutreffen sollte, würde sich hinsichtlich des zu bezahlenden Lohnes nichts ändern.

6. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Der Beschwerdeentscheid des Departements Finanzen und Gesundheit vom 27. April 2011 und die Verfügung des KSGL vom 6. September 2010 sind aufzuheben. Die Sache ist im Sinne der Erwägungen an das KSGL zur Berechnung und Nachzahlung der Entschädigungen für den Pikettdienst vom 1. Juli 2010 bis 31. Mai 2011 zurückzuweisen.

III. 1. a) Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Kostenlos sind Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-.

b) Gemäss unbestritten gebliebener Darstellung der Beschwerdeführer vom 17. Juni 2011 beträgt der Streitwert pro Beschwerdeführer rund Fr. 6'000.-. Für die Berechnung des Streitwerts enthält das Verwaltungsrechtspflegegesetz keine Bestimmung. Die Beschwerdeführer bilden eine einfache Streitgenossenschaft. Zieht man ergänzend die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) heran, ergibt sich gemäss Art. 93 Abs. 2 ZPO, dass die Ansprüche zusammenzurechnen sind, weil sich der wirtschaftliche Wert des Prozesses erhöht. Zum selben Schluss gelangt man bei einer analogen Anwendung von Art. 52 des Gesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG), welcher ebenfalls vorsieht, dass mehrere in einer vermögensrechtlichen Sache von Streitgenossen geltend gemachte Begehren zusammengerechnet werden. Damit ist vorliegend von einem Streitwert von Fr. 60'000.- auszugehen, weshalb das Verfahren nicht kostenlos ist.

[...]

(VG.2011.00059, II. Kammer, Entscheidung vom 23. Mai 2012)

Sachverhalt

I. 1. a) Mit Schreiben vom 6. Juli 2011 reichte die Erbengemeinschaft A (nachfolgend: Erbengemeinschaft), bestehend aus den Erben B, C und D, bei der Abteilung Landwirtschaft des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) ein Gesuch um Bewilligungserteilung zur Realteilung der Liegenschaft Parzelle Nr. 01 mit dem Wohnhaus Assek. Nr. 02, Grundbuch Z, Gemeinde Y, und um Feststellung, dass das abzuparzellierende Grundstück (neue Liegenschaft Parzelle Nr. 03) nicht dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) unterstellt sei, ein.

b) Die Abteilung Landwirtschaft leitete das Gesuch mit Schreiben vom 8. Juli 2011 an das Departement Bau und Umwelt (DBU) zum Erlass einer raumplanungsrechtlichen Verfügung weiter.

c) Mit Verfügung vom 31. Oktober 2011 stellte das DBU fest, dass bezüglich des Wohnhauses keine materiell rechtmässige Nutzung vorliege, jedoch die Nutzung dieses Gebäudes als Wohnhaus weiterhin geduldet werden könne. Weiter stellte das DBU fest, dass das Wohnhaus nicht gemäss Art. 24c Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bestandeschützt sei und somit bewilligungspflichtige Erneuerungen, Änderungen, Erweiterungen oder ein Wiederaufbau im Sinne von Art. 24c Abs. 2 RPG nicht zulässig seien.

2. Am 30. November 2011 erhob die Erbengemeinschaft gegen die Verfügung des DBU vom 31. Oktober 2011 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus (nachfolgend: Regierungsrat) und beantragte die Aufhebung der Verfügung. Es sei festzustellen, dass das Wohnhaus rechtmässig erstellt bzw. geändert worden und dieses gemäss Art. 24c Abs. 1 RPG bestandeschützt sei, sodass bewilligungspflichtige Erneuerungen, Änderungen, Erweiterungen oder ein Wiederaufbau im Sinne von Art. 24c Abs. 2 RPG zulässig seien. Am 13. März 2012 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab.

3. Am 23. April 2012 reichte die Erbengemeinschaft gegen den Entscheid des Regierungsrats vom 13. März 2012 Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein und beantragte unter Wiederholung der im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Rechtsbegehren die Aufhebung des Entscheids. Das DBU und der Regierungsrat liessen sich beide am 4. Juni 2012 zur Beschwerde vernehmen und beantragten die Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Erwägungen

II. [...]

2. a) Nach Art. 24c Abs. 1 RPG werden bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Solche Bauten und Anlagen können gemäss Art. 24c Abs. 2 RPG mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, wobei in jedem Fall die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten bleibt. Gemäss Art. 41 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) ist Art. 24c RPG anwendbar auf Bauten und Anlagen, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert wurden, durch die nachträgliche Ände-

rung von Erlassen oder Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind. Massgebender Stichtag ist das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 6. Oktober 1971 (aGschG) am 1. Juli 1972 bzw. die nach diesem Datum erfolgte Zuweisung der Bauten und Anlagen von der Bauzone in eine Nichtbauzone.

b) In den Anwendungsbereich von Art. 24c RPG fallen nach dem 1. Januar 1972 erstellte Bauten und Anlagen insbesondere dann, wenn sie wegen einer Zonenplanänderung von der Bauzone in eine Nichtbauzone gelangten oder wenn sie zwischen dem 1. Juli 1972 und dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes am 1. Januar 1980 in einem Gebiet errichtet wurden, für welches keine Bauzone ausgeschieden war, welches aber innerhalb eines gewässerschutzrechtskonformen Generellen Kanalisationsprojekts (GKP) lag (BGE 125 II 431 E. 5c, 129 II 396 E. 4.2.1). Hingegen bleibt die Anwendung von Art. 24c RPG rechtswidrig erstellten oder geänderten Bauten und Anlagen versagt (BGer-Urteil 1A.17/2004 vom 19. Mai 2004 E. 2.2.4 = ZBl 106/2005, S. 384 ff.; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. A., Bern 2008, S. 202).

[...]

4. a) Eine Baute ist formell rechtmässig, wenn sie der Baubewilligungspflicht unterliegt und mit einer rechtskräftigen Baubewilligung erstellt wurde, wenn eine nach Gesetz notwendige Genehmigung vorliegt oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflicht beachtet wurde (vgl. Walter Haller/Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. A., Zürich 1999, Rz. 861).

Am 20. November 1979 gelangte A mit einem Baugesuch betreffend den Stallumbau in ein Ferien-Wohnhaus an die Behörden. Dieses wurde durch die Baudirektion des Kantons Glarus geprüft und unter der Auflage, dass aus gewässerschutzrechtlichen Gründen das Abwasser über eine zu erstellende Sado-Klärgrube abzuleiten sei, genehmigt. Am 29. Januar 1980 wurde A die Baubewilligung durch die zuständige Behörde der Gemeinde Z erteilt.

Indem A ein Baugesuch eingereicht hat und dieses bewilligt wurde, handelt es sich beim Wohnhaus um eine formell rechtmässig erstellte Baute. Dies ist vorliegend unbestritten.

b) Strittig und wesentlich in Bezug auf die Anwendbarkeit von Art. 24c RPG ist jedoch, ob die Baute materiell rechtmässig oder rechtswidrig erstellt wurde, d.h. ob sie unter Zugrundelegung der massgebenden nutzungsplanerischen Festlegungen und Rechtsnormen bewilligt oder ob damals die Baubewilligung zu Unrecht erteilt wurde. Dies deshalb, da Art. 24c RPG nur bei rechtmässig erstellten Bauten Anwendung findet.

aa) Das Ferien-Wohnhaus ist ein Gebäude, das im Zeitpunkt der Baubewilligungsteilung vom 29. Januar 1980 nicht im Einzugsgebiet des GKP lag. Da das Baugesuch am 20. November 1979 eingereicht wurde und das heute geltende Raumplanungsgesetz erst am 1. Januar 1980 in Kraft trat, kommen für die Beurteilung, ob das Wohnhaus eine materiell rechtmässige oder rechtswidrige Baute ist, grundsätzlich das aGschG und die Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (aGschV) zur Anwendung.

In Art. 20 aGschG wurde geregelt, dass Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im GKP abgegrenzten Gebietes nur erteilt werden durften, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachwies. Sodann durfte die Baubewilligung erst erteilt werden, wenn die Ableitung und Reinigung oder eine andere zweckmässige Beseitigung der Abwässer festgelegt war und die Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz vorlag. Nach Art. 27 Abs. 1 aGschV galt das Bedürfnis für einen Neu- oder Umbau ausserhalb der Bauzone bzw. des durch das GKP abgegrenzten Gebie-

tes als sachlich begründet, wenn der Gesuchsteller auf das geplante Gebäude oder eine Anlage dringend angewiesen war und deren abgelegener Standort durch ihre Zweckbestimmung bedingt oder im öffentlichen Interesse erwünscht war. In keinem Fall begründete die Anschlussmöglichkeit an eine Kanalisation ein sachliches Bedürfnis. Weiter wurde in Art. 27 Abs. 2 aGschV beispielhaft aufgelistet, für welche Bauten oder Anlagen ein sachlich begründetes Bedürfnis im Sinne von Art. 20 aGschG bestehen konnte. So fielen insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Bergrestaurants, Militäranlagen u.a. darunter.

bb) Die in Art. 27 Abs. 1 aGschV umschriebenen Voraussetzungen, damit Neu- und Umbauten ausserhalb des GKP als sachlich begründet galten, waren somit relativ eng. Die Kriterien der Notwendigkeit des Standorts sowie das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Baute entsprechen zudem in etwa dem heute geltenden Art. 24 RPG, welcher für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung einer Baute ausserhalb der Bauzone die Standortgebundenheit und dem Bauprojekt nicht entgegenstehende überwiegende Interessen voraussetzt.

Vorliegend ist offensichtlich, dass bei einem Ferien-Wohnhaus nicht von einer dringlichen Angewiesenheit auf diese Baute ausgegangen werden kann. Auch ist das Ferien-Wohnhaus weder standortgebunden noch besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran. Da Art. 27 Abs. 1 Satz 2 aGschV regelte, dass die Anschlussmöglichkeit an eine Kanalisation in keinem Fall ein sachliches Bedürfnis begründe, können die Beschwerdeführer auch aus der in der Baubewilligung vom 29. Januar 1980 gemachten Auflage zur Erstellung einer Sado-Kläranlage nichts zu ihren Gunsten ableiten. Folglich hätte die Baubewilligung vom 29. Januar 1980 nicht erteilt werden dürfen, weshalb sich das Ferien-Wohnhaus als materiell rechtswidrig erweist.

cc) Auch wenn am 1. Januar 1980 die Art. 27 Abs. 1 und 2 aGschV aufgehoben wurden, erfolgt am Ergebnis, dass die Baubewilligung nicht hätte erteilt werden dürfen, keine Änderung. Dies deshalb, da am 1. Januar 1980 das Raumplanungsgesetz in Kraft trat und gemäss dem ab diesem Zeitpunkt anzuwendenden Art. 22 Abs. 2 RPG ein Bauvorhaben grundsätzlich nur bewilligt werden kann, wenn die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist. Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG ist sodann einerseits erforderlich, dass die Baute standortgebunden ist, andererseits dürfen keine überwiegende öffentliche Interessen gegen das geplante Bauvorhaben sprechen. Diese Voraussetzungen waren beim Umbau des Stalls in ein Ferien-Wohnhaus nicht gegeben, sodass auch unter Anwendung des RPG die Baute nicht hätte bewilligt werden dürfen. Schliesslich ändert auch ein späterer Anschluss an die Kanalisationssammelleitung an diesem Umstand nichts.

c) Somit kann festgehalten werden, dass es sich beim Wohnhaus um eine materiell rechtswidrige Baute handelt. Unter diesen Umständen fällt eine Anwendung von Art. 24c RPG nicht in Betracht, weshalb die Baute nach Art. 24c Abs. 1 RPG nicht bestandesgeschützt ist und bewilligungspflichtige Erneuerungen, Änderungen, Erweiterungen oder ein Wiederaufbau gemäss Art. 24c Abs. 2 RPG unzulässig sind.

5. a) Weiter machen die Beschwerdeführer geltend, dass es sich beim Umbau des Stalls in ein Ferien-Wohnhaus auch aus Gründen des Vertrauensschutzes um eine rechtmässige Baute handeln müsse und diese folglich bestandesgeschützt sei, da sie von den zuständigen Stellen bewilligt und die Nutzung der Ferien-Wohnhauses über 32 Jahre lang geduldet worden sei.

b) Bei Bauten, die formell rechtmässig, jedoch materiell rechtswidrig erstellt wurden, kann sich die Frage des Widerrufs stellen, wenn öffentliche Interessen in schwerwiegender Weise verletzt wurden. Jedoch können Baubewilligungen grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden, wenn der Berechtigte von dieser bereits Gebrauch gemacht hat und unter erheblichen Aufwendungen einen Zustand schuf, welcher nicht ohne Weiteres wieder rückgängig gemacht werden kann (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1015). Konnte er zudem in die Zulässigkeit des Bauens aufgrund Vorliegens berechtigten Vertrauens, welches sich aus der Duldung eines rechtswidrigen Zustands durch die Behörden ergeben kann, abstellen, ist von einer Anordnung des Abbruchs abzusehen (Haller/Karlen, a.a.O., Rz. 877). Dabei gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich nach 30 Jahren verwirkt, sofern der Kanton keine kürzeren Fristen vorsieht (BGE 136 II 359 E. 7).

c) Aus der Baubewilligung vom 29. Januar 1980 wird ersichtlich, dass im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung mit dem Umbau des Stalls zu einem Ferien-Wohnhaus bereits begonnen worden war. In der Folge wurde die Nutzung des Gebäudes über 30 Jahre geduldet. Obwohl die Baute materiell rechtswidrig erstellt worden war, kann aufgrund der langen Duldung der Nutzung sowie aus Gründen des Vertrauensschutzes die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht mehr verlangt werden. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer führt dies jedoch nicht zu einer bestandesgeschützten Baute nach Art. 24c RPG, da wie bereits ausgeführt rechtswidrig erstellten Bauten die Anwendung von Art. 24c RPG versagt bleibt (vgl. E. II/2b). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht jedoch bei unrechtmässigen Bauten, die aus Gründen des Vertrauensschutzes oder der Verhältnismässigkeit geduldet wurden, ein reduzierter Bestandesschutz. Dieser ermöglicht bewilligungsfreie Unterhaltsarbeiten, nicht aber bewilligungspflichtige Erneuerungen, Änderungen, Erweiterungen oder einen Wiederaufbau (BGer-Urteil 1A.17/2004 vom 19. Mai 2004 E. 2.2.6 = ZBI 106/2005, S. 384 ff.).

d) Der Beschwerdegegner 1 hielt in seiner Verfügung vom 31. Oktober 2011 fest, dass die Nutzung des Ferien-Wohnhauses weiterhin geduldet werde sowie unterhalten werden könne, soweit dies mit bewilligungsfrei zulässigen Massnahmen geschehe. Hingegen bestehe kein Anspruch darauf, das Wohnhaus mit bewilligungspflichtigen Massnahmen zu erneuern, teilweise zu ändern, zu erweitern oder wieder aufzubauen. Demnach verfügte der Beschwerdegegner 1 im Sinne des reduzierten Bestandesschutzes. Folglich ist keine Verletzung des Vertrauensschutzes zu erkennen.

Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

[...]

(VG.2012.00042, I. Kammer, Entscheid vom 15. August 2012)

Nr. 186 *Beschaffungswesen; Vorbefassung*

Zusammenfassung des Sachverhalts

Im Amtsblatt vom 2. Juli 2009 schrieb die SN Energie AG (nachfolgend: SN), die Baumeisterarbeiten für die Erneuerung der Wasserfassung des Sernkraftwerks in Engi (Gemeinde Glarus Süd) aus. Die Offertöffnung fand am 3. September 2009 statt. Am offenen

Vergabeverfahren nahmen fünf Anbieterinnen teil. Die Offerte der Arbeitsgemeinschaft A AG/B AG (nachfolgend: ARGE) belief sich auf Fr. 5'973'800.55, diejenige der C AG auf Fr. 6'017'000.60. Mit Verfügung vom 22. Januar 2010 liess die SN verlauten, die Geschäftsleitung habe nach Auswertung und Prüfung der in der Ausschreibung definierten Kriterien sowie aufgrund der Offertbeurteilung durch die Firma D AG beschlossen, die Arbeiten zu einem Preis von Fr. 6'017'000.60 an die C AG zu vergeben. Die ARGE erhob gegen den Zuschlag am 3. Februar 2010 beim Verwaltungsgericht Beschwerde. Das Verwaltungsgericht lud am 5. Februar 2010 die C AG ins Verfahren bei.

Erwägungen:

II. [...]

2. a) Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, die Beigeladene hätte aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen, weil sie vorbefasst gewesen sei. Zwischen ihr und dem Ingenieurbüro E AG, welches die Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet habe, bestehe bei wirtschaftlicher Betrachtung eine enge Verbindung. F sei Verfasser von Projekt- und Ausschreibungsunterlagen und habe nicht nur Einsitz in den Verwaltungsräten der E AG sowie der Beigeladenen, sondern sei auch an der Beigeladenen beteiligt. Der Präsident der Beigeladenen (G) sei zudem der Vater von F, der Vizepräsident der Beigeladenen (H) sein Bruder. Es könnten daher ohne Weiteres Informationen zwischen den beiden Unternehmungen ausgetauscht werden, was tatsächlich auch getan worden sei. Dies zeige sich insbesondere darin, dass die Beigeladene für das Zuschlagskriterium „Auftragsanalyse“ die Bestnote erhalten habe. Darüber hinaus könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausschreibungsunterlagen von F so ausgestaltet worden seien, dass die Beigeladene die entsprechenden Anforderungen möglichst gut habe erfüllen können.

b) Die Beschwerdegegnerin und die Beigeladene halten dem entgegen, den Beschwerdeführerinnen hätte von Beginn weg klar sein müssen, dass die Ausschreibungsunterlagen durch die E AG verfasst worden seien. Den beteiligten Unternehmen seien die persönlichen Beziehungen zwischen der E AG und der Beigeladenen hinlänglich bekannt gewesen. Spätestens anlässlich der Begehung der Baustelle am 23. Juli 2009 sei den Beteiligten klar gewesen, dass die Beigeladene am Submissionsverfahren teilnehmen werde und die E AG die technischen Anforderungen ausgearbeitet habe. Die Beschwerdeführerinnen hätten aber erst am 30. September 2009 den Ausschluss der Beigeladenen verlangt. Ein Einlassen in ein Verfahren im Wissen um das Vorliegen von Ausstandsgründen gelte entsprechend als Verzicht auf deren Geltendmachung und führe zur Verwirkung des Anspruchs.

Die E AG habe stets versichert, die Interessen der Beschwerdegegnerin wahrzunehmen. Die Auswertung der Angebote sei durch ein anderes, unabhängiges Ingenieurbüro erfolgt. Dieses stehe weder persönlich noch geschäftlich in einer Beziehung zu den Anbieterinnen. Schliesslich sei der Vorwurf der Vorbefassung rechtsmissbräuchlich, da die Beschwerdeführerinnen zunächst mit der Beigeladenen Verhandlungen über eine gemeinsame Einreichung eines Angebots geführt hätten.

3. a) Eine Vorbefassung liegt vor, wenn ein Anbieter bei der Vorbereitung eines Submissionsverfahrens mitgewirkt hat, sei es durch das Verfassen von Projektgrundlagen, durch das Erstellen von Ausschreibungsunterlagen oder durch das Informieren der Beschaffungsstelle über bestimmte technische Spezifikationen des zu beschaffenden Gutes. Der vorbefasste Anbieter kann versucht sein, die bevorstehende Beschaffung auf das von

ihm angebotene Produkt bzw. die von ihm angebotene Dienstleistung auszurichten. Oder er kann die im Rahmen der Vorbereitung des Submissionsverfahrens gewonnenen Kenntnisse bei der Erstellung der Offerte einsetzen (Wissensvorsprung). Ferner besteht die Gefahr der Beeinflussung der Vergebungsbehörde durch den vorgängigen persönlichen Kontakt (BGer-Urteil 2P.164/2004 vom 25. Januar 2005 E. 3.1, mit Hinweisen). Vorbefasst sein kann aber nicht nur die Unternehmung, welche unmittelbar an der Vorbereitung der Vergabe mitgewirkt hat, sondern auch eng mit dieser verbundene Anbieter (VGer ZH-Entscheid VB.2003.00161 vom 13. August 2003 E. 3a; VGer ZH-Entscheid VB.2002.00263 vom 18. Dezember 2002 E. 3d, www.vgrzh.ch).

b) Das Verbot der Vorbefassung ergibt sich aus den Geboten der Fairness und der Gleichbehandlung (vgl. Art. 1 Abs. 3 lit. b und Art. 11 lit. a IVöB, Art. 7 Abs. 1 SubmG). Präzisiert werden diese Grundsätze durch § 8 der (nicht rechtsverbindlichen [vgl. dazu Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 67, mit Hinweisen]) Vergaberichtlinie des interkantonalen Organs zur IVöB (VRöB), wonach Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, sich am Verfahren nicht beteiligen dürfen. Gemäss Art. VI Abs. 4 GPA dürfen Beschaffungsstellen nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einer Firma, die ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Ratschläge einholen oder annehmen, welche bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden könnten (vgl. zum Ganzen BGer-Urteil 2P.164/2004 vom 25. Januar 2005 E. 3.1, mit Hinweisen; VGer ZH-Entscheid VB.2009.00151 vom 7. Oktober 2009 E. 2.2, www.vgrzh.ch; VGer LU-Entscheid V 07 113_1 vom 31. Juli 2007 E. 3a, www.gerichte.lu.ch/rechtsprechung).

c) Eine Vorbefassung hat im Grundsatz den Ausschluss aus dem Submissionsverfahren zur Folge. Eine Beteiligung am Submissionsverfahren trotz Vorbefassung gilt unter anderem dann als zulässig, wenn der bestehende Wissensvorsprung gegenüber den anderen Anbietern nur geringfügig ist oder wenn die Mitwirkung des vorbefassten Anbieters bei der Vorbereitung des Submissionsverfahrens nur untergeordneter Natur ist, ferner auch dann, wenn die ausgeschriebene Leistung nur von wenigen Anbietern erbracht werden kann oder wenn die Mitwirkung des vorbefassten Anbieters sowie dessen Wissensvorsprung gegenüber den übrigen Anbietern offen gelegt wird. Keine bloss untergeordnete Mitwirkung liegt vor, wenn ein Anbieter bei Bauvorhaben mit der Planung oder Projektierung beauftragt worden ist, wenn er zur gesamten Submission Studien oder Vorprojekte erstellt und zu diesem Zweck die konkreten Verhältnisse vertieft studiert oder wenn er wesentliche Teile oder gar die gesamten Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet hat (vgl. BGer-Urteil 2P.164/2004 vom 25. Januar 2005 E. 3.3, mit Hinweisen).

d) Ein Unternehmer muss sich seinen Ausschluss von einer Submission nicht gefallen lassen, solange das Vorliegen eines unzulässigen Wettbewerbsvorteils aus Vorbefassung nicht erwiesen ist. Der objektiv begründete Anschein einer Befangtheit genügt dabei nicht. Die Beweislast obliegt im Streitfall, soweit keine gegenteilige Regelung besteht, nach allgemeinen Grundsätzen nicht dem vorbefassten Anbieter (der immerhin im Rahmen der prozessualen Mitwirkungspflicht zur Abklärung beizutragen hat), sondern dem Konkurrenten, der sich vom Ausschluss des vorbefassten Anbieters bessere Aussicht für den Zuschlag verspricht (BGer-Urteil 2P.164/2004 vom 25. Januar 2005 E. 5.7.3, mit Hinweisen; VGer ZH-Entscheid VB.2009.00151 vom 7. Oktober 2009 E. 2.2, www.vgrzh.ch).

4. a) Vorliegend wird von den Beschwerdeführerinnen nicht anhand von Beweisen nachvollziehbar in Frage gestellt, dass die Auswertung der Offerten ohne Zutun der E AG durch das Ingenieurbüro D AG erfolgte, welches unabhängig von sämtlichen Beteiligten ist. Umstritten ist vor allem, ob die Beigeladene als vorbefasst zu gelten hat, weil F mit der E AG die Ausschreibungsunterlagen verfasst hat und an der Beigeladenen beteiligt ist. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die familiäre Bande zwischen F als Präsident der E AG und G als Präsident sowie H als Vizepräsident der Beigeladenen, anlässlich der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen oder der Verfassung des Angebots der Beigeladenen zu einem Wissens- oder Wettbewerbsvorsprung für Letztere geführt hat.

b) Die persönlichen Beziehungen zwischen den Teilhabern und Geschäftsführer der E AG und der Beigeladenen sind unbestritten. F ist der Sohn des Präsidenten und gleichzeitig der Bruder des Vizepräsidenten der Zuschlagsempfängerin. Er ist einzelzeichnungsberechtigter Präsident der E AG. Im Weiteren ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Beigeladenen und dort kollektivzeichnungsberechtigt. Die Revisionsstelle der Beigeladenen bestätigte am 3. Januar 2012, dass F wirtschaftlich weder direkt noch indirekt an der Beigeladenen beteiligt sei. Sowohl die Beschwerdegegnerin als auch die Beigeladene beteuern, dass F in der Beigeladenen keine operativen Aufgaben zukämen. Ihn treffe lediglich die strategische Verantwortung eines Verwaltungsrates.

5. a) Die E AG bzw. F wurden nach Angaben der Beschwerdegegnerin aufgrund der technischen Komplexität sowie mangels personeller Kapazitäten bei der Beschwerdegegnerin für die technische Planung der Baumeisterarbeiten herangezogen. Im durchgeführten Einladungsverfahren habe sich das Ingenieurbüro aufgrund der fachlichen Qualifikation für den Auftrag hervor getan. Nicht glaubhaft ist das Vorbringen der Beschwerdegegnerin, wonach sie ausnahmsweise die Kriterien der Offertbeurteilung selbst festgelegt habe. Sie macht geltend, dies sei im Bewusstsein erfolgt, dass einzelne Bewerber die allgemein bekannten Beziehungen zwischen den Geschäftsführern der Beigeladenen und der E AG ins Feld führen könnten. Im Zeitpunkt der Verfassung der Ausschreibungsunterlagen konnten aber weder die Beschwerdegegnerin noch die E AG wissen, dass sich die Beigeladene am Vergabeverfahren betreffend die Baumeisterarbeiten beteiligen wird. Es sei denn, zwischen ihren Vertretern wären dazumalen Informationen geflossen, was auf eine vergaberechtlich heikle Vernetzung hinauslaufen würde. Als Projektverfasser und Auskunftsperson wurde in den Ausschreibungsunterlagen vom 13. Juli 2009 lediglich die E AG mit F angegeben. F ist sodann als alleiniger Autor des technischen Berichts vom 20. Mai 2009 betreffend das Bauprojekt der Erneuerung der Sernffassung aufgeführt. Er war es auch, der am 3. September 2009 an der Offertöffnung und am 28. September 2009 am Offertgespräch mit den Beschwerdeführerinnen teilgenommen hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass F mit der E AG vor allem bei der Ausarbeitung der gesamten Ausschreibungsunterlagen, aber auch bei der Durchführung des Submissionsverfahrens entscheidend und massgeblich mitgewirkt hat.

b) Im Schreiben vom 12. Oktober 2009 an die Beschwerdegegnerin führt die Beigeladene aus, das Angebot für die ausgeschriebenen Bauarbeiten sei ohne jegliches Zutun von F oder der E AG und unter Verschwiegenheit nach aussen ausgearbeitet worden. F habe vom Angebot wie alle anderen Aussenstehenden erstmals anlässlich der Offertöffnung Kenntnis erhalten.

Als Mitglied des Verwaltungsrates steht F in einem organschaftlichen Rechtsverhältnis zur Beigeladenen (vgl. dazu Martin Wernli, in Heinrich Hosell/Nedim Peter Vogt/Rolf

Watter [Hrsg.], Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, Art. 530 - 1186 OR, 3. A., Basel 2008, Art. 710 N. 9). Ihm obliegt eine Sorgfalts- und eine Treuepflicht. Er hat seine Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Beigeladenen in guten Treuen zu wahren (vgl. Art. 717 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 30. März 1911 [OR]). Darüber hinaus steht ihm ein Recht auf Information zu. Gemäss Art. 715a Abs. 1 OR kann er Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind ihm alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet (Abs. 2); ausserhalb der Sitzungen kann er die Geschäftsführer um Auskünfte über den Geschäftsgang ersuchen und mit Ermächtigung des Präsidenten von ihnen auch Informationen über einzelne Geschäfte verlangen (Abs. 3).

c) Mit der Verfassung der Ausschreibungsunterlagen für das fragliche Projekt und der späteren Teilnahme am Vergabeverfahren mit einem Unternehmen, für dessen wirtschaftlichen Erfolg er sich als Verwaltungsrat verantwortlich zeichnet, hat sich F in einen erheblichen Interessenskonflikt gebracht. Es wäre mit der Sorgfaltspflicht kaum vereinbar, wenn die Beigeladene und deren Organe bei der Ausarbeitung einer Offerte für einen Auftrag in dieser Grössenordnung auf die Fachkompetenz von F als Ingenieur gänzlich verzichten würden (vgl. etwa Rolf Watter/Katja Roth Pellanda, in Honsell/Vogt/Watter, a.a.O., Art. 717 N. 9). Ihm ist eine strategische Leitung nach den Interessen der Beigeladenen nur möglich, wenn er über Kenntnisse des aktuellen Geschäftsgangs verfügt. Voraussetzung dafür bildet ein bestehender und uneingeschränkter Informationsfluss im Führungsgremium. Auf der anderen Seite ist F mit der E AG gegenüber der Beschwerdegegnerin vertraglich und aufgrund des Submissionsrechts zur Wahrung der Unabhängigkeit der Vergabebehörde gegenüber den Anbietern und deren Gleichbehandlung verpflichtet.

d) Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge liegt es an den Beschwerdeführerinnen, die Vorbefassteheit der Beigeladenen nachzuweisen. Im vorliegenden Fall müssten sie somit unter anderem den Beweis dafür erbringen, dass F an der Ausarbeitung des Angebots in irgendeiner Weise beteiligt war. Hierzu müsste sie jedoch über Internas – welche allenfalls auch Geschäftsgeheimnisse beinhalten könnten – der Beigeladenen verfügen. Ohne die Mitwirkung der Beigeladenen kann den Beschwerdeführerinnen der direkte Nachweis nicht gelingen. In beweismässiger Hinsicht ist nicht entscheidend, ob F an der operativen Führung der Beigeladenen beteiligt ist oder nicht. Alleine seine Position als Verwaltungsrat bringt es mit sich, dass er bei Beachtung seiner ihm obliegenden Rechte und Pflichten über das ausgeschriebene Projekt informiert wird, seine bisherigen Kenntnisse an die Beigeladene weiterleitet und bei der Ausarbeitung der Offertunterlagen auf die Interessen der Beigeladenen Rücksicht nimmt. Es muss als Erfahrungstatsache gelten, dass mit der Projektierung befasste Verwaltungsräte versucht sind, ihren Wissensvorsprung in die Ausarbeitung von Angeboten ihrer Unternehmen einzubringen oder bei der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen die Stärken ihrer Gesellschaft einzukalkulieren. Unter diesen Umständen hat eine Umkehr der Beweislast zu erfolgen und es wäre an der Beigeladenen oder im Streitfall auch an der Beschwerdegegnerin gelegen, zu beweisen, dass die Fairness sowie die Gleichbehandlung der Anbieterinnen im Vergabeverfahren jederzeit gewährleistet werden konnte, respektive dass die betroffene Verfahrensteilnehmerin alle erdenklichen Massnahmen zur Verhinderung von allfälligen Interessenskonflikten getroffen hat.

6. a) Die Beigeladene reichte Auszüge ihrer Qualitätssicherungsdokumentation zu den Akten. Im Organigramm wird F entgegen dem Eintrag im Handelsregister nicht als Mitglied des Verwaltungsrates aufgeführt. Weitere Aufgaben oder Funktionen im Unternehmen wurden ihm offenbar nicht zugeschrieben. Der Informationsübersicht vom 25. März 2009 zufolge wird F mit keinerlei Informationen versorgt. Aus der Darstellung der Zuständigkeiten für Kundenprozesse in der Beigeladenen ist sodann ersichtlich, dass mehrheitlich H für das Offertwesen zuständig ist (allerdings könnte die Abkürzung „H“ auch für F stehen). Der Übersicht über den Offert- und Vertragsablauf kann sodann entnommen werden, dass neben dem Geschäftsführer auch ein sogenannter „Kalkulator“ miteinbezogen wird, der unter anderem auch die technische Machbarkeit, die Risikoeinschätzung bezüglich Arbeitssicherheit und allfällige Varianten zu überprüfen hat. Darüber hinaus wird festgehalten, dass über die Nutzung möglichst vieler Informationsquellen und Kontakte die Marktbedürfnisse ermittelt würden, sodass die Aufträge früh erkannt werden könnten.

Nach dem Dargelegten (vgl. oben E. II/5b und c) erscheint es aber als unwahrscheinlich, dass F gänzlich vom Informationsfluss ausgenommen und von jeglicher Entscheidungskompetenz entbunden wurde, zumal ihm dennoch die strategische Verantwortung eines kollektivzeichnungsberechtigten Verwaltungsrates zukommt. Die Beigeladene wird die Funktion von F kaum eins zu eins in ihre Qualitätssicherungsdokumente einbringen, wenn ihr dies zum Nachteil gereichen könnte. Diese Unterlagen vermögen somit nicht zu erstellen, dass die Offertausarbeitung gänzlich ohne Zutun von F erfolgt ist. Ihnen kommt nur geringer Beweiswert zu. Es wäre an der Beigeladenen gelegen, bei diesem manifesten Interessenskonflikt von F konkrete, einzelfallbezogene, wirksame und nachweisbare Massnahmen zu ergreifen. Es wird von der Beschwerdegegnerin aber weder behauptet noch geht aus den Akten hervor, dass F die Gesellschaft oder den übrigen Verwaltungsrat frühzeitig über den Interessenskonflikt informiert hätte oder dass der Verwaltungsrat abhelende Massnahmen unter Ausstand von F getroffen hätte. Die Beschwerdegegnerin macht im Gegenteil geltend, es habe nie eine Verwaltungsratssitzung bezüglich der Ausschreibung oder dem Angebot für die die Wasserfassung des Sernf stattgefunden.

Darüber hinaus zeigt die Bestätigung der Revisionsstelle, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend vorbringt, nicht auf, dass im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Offertunterlagen sowie während des hängigen Submissionsverfahren, F an der Beigeladenen wirtschaftlich nicht beteiligt war. Massnahmen wurden somit auch diesbezüglich nicht nachgewiesen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass F in der Vergangenheit an der Beigeladenen tatsächlich beteiligt war. Ansonsten hätte die Revisionsstelle kaum den Vermerk unterlassen, dass bereits im entscheidungswesentlichen Zeitpunkt eine beteiligungsmässige, respektive finanzielle Entflechtung zwischen F (oder der E AG) und der Beigeladenen bestanden hatte.

b) Führt die Beschwerdegegnerin an, F habe ein Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der E AG, weshalb er zur objektiven und technisch optimalen Durchführung seines Auftrages verpflichtet sei, zeigt dies die Problematik seines Interessenskonfliktes bzw. der Vorbefassung auf. Selbst wenn F nichts zur Erstellung der Offerte der Beigeladenen beigetragen hätte oder wirtschaftlich nicht an ihr beteiligt wäre, vermag er nicht darzulegen, dass er trotz seiner eigentlichen Pflicht zur Interessenwahrung der Beigeladenen bei der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen keine Rücksicht auf deren Stärken und Schwächen genommen hat. Zudem vertritt und repräsentiert er als Verwaltungsratsmit-

glied immer die Beigeladene, was dieser bei seiner vertieften Zusammenarbeit mit der Vergabebehörde sicherlich zum Vorteil gereicht. Deshalb hat es das Bundesgericht auch als unzulässig erachtet, dass eine Anbieterin bei einem Bauvorhaben bereits mit der Planung oder Projektierung beauftragt wurde, sie zur gesamten Submission Studien oder Vorprojekte erstellte und zu diesem Zweck die konkreten Verhältnisse vertieft studierte oder dass sie wesentliche Teile der Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet hatte (vgl. BGer-Urteil 2P.164/2004 vom 25. Januar 2005 E. 3.3).

c) Mit Blick auf das Fairness- und das Gleichbehandlungsgebot ist aber nicht nur die Verwaltungsratsfunktion von F in der Beigeladenen problematisch, sondern auch, dass er als Projektverfasser über familiäre Beziehungen zu einer Offerentin verfügt. Es ist nahelegend, dass er ihnen einen Vorteil verschaffen wollte, weshalb fraglich ist, ob er über das gesamte Vergabeverfahren hinweg die notwendige Objektivität bewahren konnte. F steht so oder anders in einer engen Beziehung zu einer Anbieterin, was vergaberechtlich nicht erlaubt ist. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass er sich offenbar selber als befangen erachtete. Im Protokoll der E AG zum Offertgespräch mit den Beschwerdeführerinnen vom 28. September 2009 wurde festgehalten, dass F von nun an in den Ausstand trete. Dabei liess er offenbar ausser Acht, dass die Problematik der Vorbefasstheit einer Anbieterin nicht erst im Hinblick auf den Zuschlagsentscheid entsteht, sondern wie dargelegt bereits bei der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen beginnt.

7. a) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass die Beigeladene durch das Verfassen der Projektunterlagen durch eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder und die enge familiäre Bande zwischen dem Ausarbeiter der Ausschreibungsunterlagen und ihren geschäfts- bzw. unternehmensleitenden Personen gegenüber den restlichen Anbieterinnen einen unerlaubten Wissens- und Wettbewerbsvorteil erlangen konnte. Es ist als erwiesen zu erachten, dass die Beigeladene davon bei sämtlichen Zuschlagskriterien, insbesondere aber bei der Auftragsanalyse und der technischen Qualität des Angebots, profitierte, zumal dort das technische Fachwissen und die vertieften Projektkenntnisse von F von Vorteil waren. Zudem flossen die Interessen der Beigeladenen bereits in die Auswahl der Zuschlagskriterien ein. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die Beigeladene für das Kriterium Schlüsselpersonen/Referenzen sowie für die Auftragsanalyse die Höchstnote erhielt und auch bei der technischen Qualität des Angebotes zusammen mit einer Mitanbieterin am besten abschloss.

b) Dieser erst im vorliegenden Submissionsverfahren von der Beigeladenen erworbene Vorsprung kann nicht als untergeordnet oder vernachlässigbar bezeichnet werden. Das Mitwirken von F beeinflusste das Vergabeergebnis erheblich, zumal beim Kriterium Preis der Unterschied zwischen den Unternehmen relativ knapp ausfiel. Die gleiche Behandlung sämtlicher Anbieterinnen sowie die Wettbewerbsfreiheit waren dadurch nicht mehr gewährleistet. Der Wissensvorsprung der Beigeladenen wurde den restlichen am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen nicht offen gelegt. Zu prüfen bleibt indessen, ob sich diese trotz dem Wissen um die Vorbefasstheit der Beigeladenen auf das Verfahren eingelassen und damit die Berufung darauf verwirkt haben.

8. a) Nachdem der Auftrag für die Erneuerung der Wasserfassung des Serfn am 2. Juli 2009 im Amtsblatt ausgeschrieben wurde, fand am 23. Juli 2009 eine Begehung der künftigen Baustelle statt. Daran nahmen sowohl Vertreter der Beschwerdeführerinnen als auch der Beigeladenen teil. Am 3. September 2009 erfolgte die Offertöffnung. Zwischen Vertretern der Beschwerdeführerinnen, der Beschwerdegegnerin, der E AG sowie dem Inge-

nieurbüro D AG fand am 28. September 2009 ein Offertgespräch statt. Anlässlich dieser Besprechung wurde den Beschwerdeführerinnen offenbar erklärt, dass ihr Angebot lediglich auf Platz zwei rangiere und dass die Beschwerdegegnerin die Beigeladene als für den Auftrag geeigneter erachte. Mit Schreiben vom 30. September 2009 wiesen die Beschwerdeführerinnen die Beschwerdegegnerin auf die enge Verbindung von Planer und Leistungserbringer hin und ersuchten um Ausschluss der Beigeladenen aus dem Submissionsverfahren. Am 5. Oktober 2009 liess die Beschwerdegegnerin verlauten, dass falls gegen die Erneuerung ihrer Wassernutzungskonzession keine Beschwerde erhoben worden wäre, sie heute den Beschluss gefasst hätte, die Baumeisterarbeiten zu einem Preis von Fr. 6'017'000.60 an die Beigeladene zu vergeben. Mit Verfügung vom 22. Januar 2010 wurde der Auftrag schliesslich wie angekündigt vergeben.

b) Vorliegend ist unbestritten, dass sowohl der Vergabebehörde als auch sämtlichen am Submissionsverfahren beteiligten Unternehmen die Verbindungen zwischen der E AG und der Beigeladenen bekannt waren. Insbesondere waren sie darüber informiert, dass F die Projektunterlagen verfasste und dass er gleichzeitig Einsitz im Verwaltungsrat der Beigeladenen hatte sowie dass Letztere durch Familienangehörige geleitet wird. Soweit die Beschwerdegegnerin geltend macht, die Beschwerdeführerinnen hätten spätestens bei der Begehung der Baustelle am 23. Juli 2009 die Rüge der Vorbefasstheit der Beigeladenen erheben müssen, kann ihr aber nicht gefolgt werden. Sie beruft sich dabei auf die zürcherische Praxis, wonach die Frage der Vorbefassung eng mit jener der Ausstandspflicht verwandt ist und das Gebot von Treu und Glauben der Rüge der Vorbefasstheit durch Mitkonkurrentinnen zeitliche Grenzen setzt, weshalb die Beanstandung grundsätzlich zu dem Zeitpunkt anzubringen ist, zu welchem der Betroffene Kenntnis der für eine Vorbefassung sprechenden Tatsache erhält (VGer ZH-Entscheid VB.2009.00151 vom 7. Oktober 2009 E. 3.1, www.vgrzh.ch; Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 683).

Der Beschwerdegegnerin ist zunächst entgegenzuhalten, dass weder die Einzahlung eines Kostenvorschusses für den Bezug von Ausschreibungsunterlagen noch die Begehung einer Baustelle ein sicheres Indiz dafür darstellt, dass sich ein Unternehmen definitiv um einen ausgeschriebenen Auftrag bewirbt. Bis zur Offertöffnung am 3. September 2009 hatten die Beschwerdeführerinnen keine sichere Kenntnis über die Teilnahme der Beigeladenen am Vergabeverfahren. Es kann nicht angehen, den Rechtsschutz dahingehend zu schmälern, als die ohnehin unter Zeitdruck stehenden Anbieterinnen sogleich nach Bekanntwerden des Projektverfassers sämtliche Unternehmen als vorbefasst zu rügen hätten, welche im Ansatz den Anschein erwecken, über etwelche Wissens- oder Wettbewerbsvorsprünge zu verfügen, ohne dass feststeht, ob diese letztendlich am ausgeschriebenen Auftrag überhaupt interessiert sind oder nicht. Damit die Beschwerdeführerinnen infolge Verletzung von Treu und Glauben vom Rechtsweg ausgeschlossen werden können, ist sicheres Wissen über die Vorbefasstheit von Konkurrentinnen erforderlich, was mitunter deren tatsächliche Angebotsabgabe bedingt (gleicher Meinung: VGer ZH-Entscheid VB.2009.00151 vom 7. Oktober 2009 E. 3.2, www.vgrzh.ch). Dass die Beschwerdeführerinnen zunächst mit der Beigeladenen zusammen offerieren wollten und deshalb um die Absichten zur Verfahrensteilnahme der Beigeladenen wussten, ist umstritten und findet in den Akten keine Stütze. Die Beigeladene führt diesbezüglich Zeugen an. Da indessen davon auszugehen ist, dass deren Einvernahme aufgrund entgegen gesetzter Aussagen nicht weiter zur Erhellung des Sachverhalts beitragen wird, ist auf die Beweisabnahme in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten. Der von der Beigeladenen eingereichte Auszug

aus dem Terminplan ihres Präsidenten vermag keinen Aufschluss über das Wissen der Beschwerdeführerinnen zu geben. Letztlich kommt es – wie nachfolgend zu zeigen sein wird (vgl. unten E. III/8c) – aufgrund des schwerwiegenden Verstosses gegen submissionsrechtliche Grundprinzipien durch die Beigeladene nicht darauf an, ob diese zu Beginn des Vergabeverfahrens mit den Beschwerdeführerinnen über ein gemeinsames Angebot verhandelt hat.

Zum Ändern sind grundsätzlich an die Rügeobliegenheit keine allzu strenge Anforderungen zu stellen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 SubmG obliegt es der Vergabebehörde, die Gleichheit der Anbieterinnen im Vergabeverfahren zu gewährleisten. Diese Verantwortung mit samt der Besorgnis für ein faires Verfahren darf nicht gänzlich auf die Teilnehmerinnen übertragen werden (vgl. VGer LU-Entscheid V 07 113_1 vom 31. Juli 2007 E. 4, www.gerichte.lu.ch/rechtsprechung). Diese dürfen davon ausgehen, dass sich die Vergabebehörde und die von ihr beigezogenen Personen redlich verhalten und alle im Zusammenhang mit einer allfälligen Vorbefassung stehenden Tatsachen offen legen (vgl. VGer ZH-Entscheid VB.2009.00151 vom 7. Oktober 2009 E. 3.1, www.vgrzh.ch). Nach Auffassung des Bundesgerichts ist bei Unregelmässigkeiten im Ausschreibungsverfahren zwar nicht sofort der Richter anzurufen, indessen ist der Mangel der Vergabebehörde anzuzeigen. Im Falle der Unterlassung der Anzeige muss sich die Anbieterin vor allem deshalb einen Verstoss gegen Treu und Glauben entgegenhalten lassen, weil das ganze Verfahren wiederholt werden müsste. Aufgrund des Beschleunigungsgebots sei es vorzuziehen, Unregelmässigkeiten sofort zu verbessern, statt das Verfahren nach richterlichem Entscheid von vorne durchführen zu müssen (vgl. BGE 130 I 241 E. 4.3, in Pra 94 [2005] Nr. 59 S. 460 f.).

c) Für den Fall der Rüge der Vorbefasstheit einer Anbieterin kann weder die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Unregelmässigkeiten im Ausschreibungsverfahren noch diejenige zum Ausstand von Behördenmitgliedern unbedacht übernommen werden (vgl. dazu insbesondere BGer-Urteil 2P.164/2004 vom 25. Januar 2005 E. 5.7.3). Ist sich die Vergabebehörde erst einmal einer Vorbefassung einer Verfahrensteilnehmerin bewusst, steht es ihr frei, die Anbieterin durch explizite Verfügung oder implizit mittels Zuschlagsverfügung auszuschliessen (vgl. Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 268 f.). Nur die Auftraggeberin kann ein vorbefasstes Unternehmen vom Verfahren ausschliessen. Stellt sie sich gegen einen vorzeitigen Ausschluss (d.h. vor Erlass der Zuschlagsverfügung) aus dem Verfahren, müsste die Mitkonkurrentin eine Feststellungsverfügung erwirken und schliesslich mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde an den Richter gelangen. Steht es der Vergabebehörde aber frei, ob sie auf eine gesonderte Ausschlussverfügung verzichten will, um allfällige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, ist nicht einzusehen, weshalb den übrigen Verfahrensteilnehmerinnen eine zeitlich befristete Rügeobliegenheit betreffend die Vorbefassung aufgebürdet werden soll. Ein Ausschluss vom Rechtsweg bzw. eine Verwirkung des Beschwerderechts ist nur ausnahmsweise und nur dann anzunehmen, wenn sich die Mitkonkurrentin klar auf das Verfahren hat einlassen wollen (VGer LU-Entscheid V 07 113_1 vom 31. Juli 2007 E. 4, www.gerichte.lu.ch/rechtsprechung). Anders würde es sich wohl verhalten, wäre die Vergabebehörde über die Vorbefassung nicht im Bilde gewesen. Wenn auch zeitliche Verzögerungen im Submissionsverfahren durch die verspätete Erhebung von Einwendungen betreffend die Vorbefassung eines Unternehmens in der Regel erst dann entstehen, wenn die Rüge erst nach Ausfällung des Zuschlags vorgebracht wird, hat die Auftraggeberin unter Umständen dennoch nutzlose

Aufwendungen. Hier kann von einer zeitigen Anzeigepflichtigkeit nicht abgesehen werden, sofern die Vergabebehörde die Vorbefassung nicht bei üblicher Sorgfalt selbst hätte erkennen und beheben können. Für die Frage der Rechtzeitigkeit der Rüge bzw. der Einlassung in das Verfahren wären im Einzelfall die Interessen der Mitkonkurrentin an der Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und die Schwere ihres treuwidrigen Verhaltens gegeneinander abzuwägen. Eine gewisse Bedenkzeit für die Geltendmachung eines Ausschlussgrundes darf ausbedungen werden.

d) Im vorliegenden Fall waren die Beschwerdeführerinnen seit der Offertöffnung am 3. September 2009 über die Vorbefassung der Beigeladenen definitiv im Bild. Die Beschwerdegegnerin war sich der Problematik dazumals ebenfalls bewusst, führt sie doch an, die Verflechtungen zwischen der E AG und der Beigeladenen seien allgemein bekannt gewesen. Die Vergabebehörde soll sich ihrer Pflicht zur Durchführung eines gesetzmässigen Verfahrens nicht mit dem Hinweis entledigen können, die übrigen Verfahrensteilnehmerinnen hätten die Rüge der Vorbefasstheit der Beigeladenen zu spät erhoben. Das Verfahren wurde durch die erstmalige Geltendmachung der Vorbefassung mit Schreiben vom 30. September 2009 nicht verzögert. Der definitive Vergabeentscheid wurde erst am 22. Januar 2010 gefällt. Insoweit ist es auch nicht stossend, dass die Beschwerdeführerinnen vor der Erhebung von Einwänden das eigentliche Vergabeergebnis abgewartet haben. Es ist nicht ihnen anzulasten, dass die Beschwerdegegnerin Monate vor der Zuschlagsverfügung – sofern nicht bereits die Mitteilung vom 5. Oktober 2009 eine suspensiv bedingte Verfügung darstellt – die Bewertung bereits bekannt gab. Unter Umständen gelangten für die Vorbefassung massgebende Sachverhalte sogar erst anlässlich der Besprechung vom 28. September 2009 zum Vorschein. Das Bundesgericht verlangt denn auch den zweifelsfreien Nachweis der Vorbefassung durch die Konkurrenzfirma. Es kommt hinzu, dass die Beschwerdegegnerin die E AG zur Verfassung der Projektunterlagen beigezogen hat und die Anzeige der Verflechtung einer Teilnehmerin mit dem Planungsverantwortlichen die Chance auf Erhalt des Auftrags schmälern könnte (vgl. BGE 130 I 241 E. 4.3, in Pra 94 [2005] Nr. 59 S. 460 f.).

Es spielt daher keine Rolle, ob die Beschwerdeführerinnen die Rüge der Vorbefasstheit gegenüber der Beschwerdegegnerin bereits unmittelbar nach der Offertöffnung telefonisch anbrachten. Vorliegend handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoss gegen vergaberechtliche Grundsätze durch die Beigeladene. In einer Gesamtbetrachtung kann kein klares Einlassungsverhalten der Beschwerdeführerinnen ausgemacht werden. Mit den Beschwerdeführerinnen ist sodann einig zu gehen, dass ihre Bestätigung in der Offerte, wonach sie zur Ausschreibung keine Vorbehalte mache, nichts über die Vorbefassung der Beigeladenen aussagen kann. Die Rüge der Vorbefassung durch die Beschwerdeführerinnen am 30. September 2009 ist rechtzeitig erhoben worden.

9. a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beigeladene als vorbefasst zu gelten hat, was von den Beschwerdeführerinnen rechtzeitig gerügt wurde. Der Verstoss gegen die vergaberechtlichen (Grund-)Prinzipien wiegt dabei schwer. Die Beigeladene ist deshalb aus dem Vergabeverfahren auszuschliessen (vgl. oben E. II/3c). Ob sie ebenso aufgrund von falschen Angaben gegenüber der Vergabebehörde von der Submission auszuschliessen gewesen wäre, kann nach dem Gesagten dahin gestellt bleiben.

b) Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Das Gericht beschränkt sich in aller Regel darauf, bei Gutheissung der Beschwerde den angefochtenen Zuschlagsentscheid aufzuheben und die Sache zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Damit die

Beschwerdeinstanz ausnahmsweise den Zuschlag direkt einer Beschwerde führenden Person zusprechen kann, bedarf es eines vollständigen Sachverhalts und einer klaren Ausgangslage darüber, wer für den Zuschlag in Frage kommt (vgl. VGer-Entscheid VG.2009.00096 vom 10. März 2010 E.II/7b, mit Hinweisen; ferner: Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 933 ff.). Vorliegend wurden die Bewertungen der einzelnen Teilnehmerinnen nicht angefochten. Nach dem Ausschluss aus dem Verfahren kommen für den Zuschlag nur noch die Beschwerdeführerinnen als zweitplatzierte in Betracht. Da dem Gericht jedoch nicht bekannt ist, ob mit dem Zuschlag allenfalls Nebenbestimmungen oder ergänzende vertragliche Regelungen – z.B. mit Bezug auf die durch das Beschwerdeverfahren verzögerte Terminplanung – zu verbinden sind, wäre es nicht zweckmässig, den Zuschlag unmittelbar mit dem Beschwerdeentscheid zu erteilen (vgl. VGer ZH-Entscheid VB.2000.00068 vom 6. April 2001 E. 6a, www.vgrzh.ch). Die Verfügung vom 22. Januar 2010 ist daher aufzuheben und die Beschwerdegegnerin einzuladen, den Beschwerdeführerinnen den Zuschlag zu erteilen.

[...]

(VG.2010.00011, I. Kammer, Entscheid vom 28. März 2012, vom Bundesgericht am 21. November 2012 bestätigt)

Nr. 187 *Invalidenversicherung; Verletzung des rechtlichen Gehörs, Begründungspflicht, Heilung nur als Ausnahme*

Zusammenfassung des Sachverhalts

A meldete sich am 20. Juni 2011 zum Bezug einer IV-Rente an. Die IV-Stelle Glarus (nachfolgend: IV-Stelle) teilte A mit Vorbescheid vom 26. Januar 2012 mit, dass sein Leistungsbegehren abgewiesen werde. Dagegen erhob A mit Schreiben vom 27. Januar 2012 verschiedene Einwände. Mit Verfügung vom 13. Februar 2012 wies die IV-Stelle das Gesuch um eine Invalidenrente in Bestätigung ihres Vorbescheids ab. Ihre Abklärungen hätten ergeben, dass in der bisherigen angestammten Tätigkeit keine längerfristige Arbeitsunfähigkeit und daher keine drohende Invalidität ausgewiesen sei. Dagegen gelangte A mit Beschwerde vom 6. März 2012 ans Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Verfügung der IV-Stelle und die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz.

Erwägungen

II. [...]

2. Der Beschwerdeführer rügt vorab, dass die Beschwerdegegnerin seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe, indem sie ihren Entscheid nicht in nachvollziehbarer Weise begründete. Die Begründung bestehe lediglich aus zwei Sätzen, welche inhaltlich sogar unrichtig seien, da der von ihm ausgeübte Beruf falsch bezeichnet worden sei. Er habe Anspruch auf eine ausführlichere Begründung, welche es ihm erlaube, den Entscheid anzufechten. Ein hinreichend begründeter Leistungsentscheid hätte konkrete Aussagen zum massgeblichen Gesundheitsschaden, zum objektivierten Zumutbarkeitsprofil, zu den herangezogenen Verweistätigkeiten sowie zur monetären Bewertung zu enthalten. Die vorliegend ungenügende Begründung beziehe sich lediglich auf das objektivierte Zumutbarkeitsprofil und enthalte leerformelhafte Hinweise auf getätigte Abklärungen, die

es ihm nicht ermöglichen würden, nachzuvollziehen, aufgrund welcher ärztlicher Berichte die Beschwerdegegnerin sein Leistungsbegehren abgewiesen habe. Ihm sei nicht zuzumuten, sich mit dem gesamten IV-Dossier selbständig auseinanderzusetzen um zu versuchen, dies herauszufinden. Daher erweise sich der angefochtene Entscheid als formell nichtig bzw. anfechtbar und sei aufzuheben.

3. a) Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, dessen Teilgehalte das Anhörungsrecht der von einer Verfügung betroffenen Person vor deren Erlass, das Mitwirkungsrecht der Parteien bei der Beweiserhebung, das Akteneinsichtsrecht, das Recht auf Vertretung oder Verbeiständung in einem Verfahren sowie der Anspruch auf die Begründung von Verfügungen sind. Vorliegend ist letzterer Teilgehalt genauer darzulegen. Eine begründete Verfügung entspricht den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV dann, wenn die betroffene Person durch die Begründung in die Lage versetzt wird, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu allen Rechtsvorbringen einer Partei zu äussern. Sie kann sich vielmehr auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, so dass ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sich die Behörde leiten liess (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, N. 1672 ff.; BGE 99 V 188). Im Sozialversicherungsrecht ist der verfassungsmässig gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör sowie dessen Teilgehalte in Art. 42 und Art. 47 ff. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) erwähnt, wobei die Begründungspflicht ausdrücklich in Art. 49 Abs. 3 ATSG festgehalten ist. Inhalt und Dichte einer rechtsgenügenden Begründung lassen sich jedoch nicht allgemein bestimmen, sondern sind nur in Relation zur konkreten materiell-, beweis- und verfahrensrechtlichen Lage festzusetzen möglich (SVR 2010 IV Nr. 51 S. 157 E. 3.1 f.; vgl. auch BGE 134 I 83 E. 4.1). Höhere Anforderungen an die Begründungsdichte sind zu stellen, wenn der Entscheid wesentlich auf einer Ermessensbetätigung beruht, wenn er in ein verfassungsmässiges Recht eingreift oder wenn komplexe Fragen zu beantworten sind (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Zürich 2008, Art. 49 N. 38). Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass die von der betroffenen Person gegen einen negativen Vorbescheid (vgl. Art. 57a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG]) erhobenen Einwendungen von der Behörde nicht bloss zur Kenntnis genommen und geprüft werden dürfen. Die Behörde hat sich mit diesen Einwendungen ausdrücklich auseinanderzusetzen und die gemachten Überlegungen dem Betroffenen mitzuteilen. Zumindest hat sie die Gründe anzugeben, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berücksichtigen kann (BGE 124 V 180 E. 2b). Eine auf einen Vorbescheid folgende abschlägige Verfügung ist demnach umfassender als der vorangegangene Vorbescheid auszugestalten.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist selbständiger Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt daher ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 135 I 187 E. 2.2, 124 V 180 E. 4a, mit Hinweisen). Liegt jedoch eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, kann diese geheilt werden, sofern die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, welche sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Diese Heilung eines allfälligen Mangels soll jedoch die Ausnahme bleiben (SVR 2010 IV Nr. 51 S. 157 E. 3.3; BGE 134

I 140 E. 5.5, 124 V 180 E. 4a). Nicht der Sinn des durch die Rechtsprechung geschaffenen Instituts der Heilung des rechtlichen Gehörs kann es sein, dass Verwaltungsbehörden sich über den elementaren Grundsatz des rechtlichen Gehörs hinwegsetzen und darauf vertrauen, dass solche Verfahrensmängel in einem vom durch den Verwaltungsakt Betroffenen allfällig angehobenen Gerichtsverfahren dann schon behoben würden (BGE 116 V 182 E. 3c).

4. a) Die Beschwerdegegnerin ist darauf hinzuweisen, dass sie in der streitigen Verfügung ihrer Begründungspflicht nicht nachkam. Sie führte in pauschaler Weise aus, dass gemäss ihren Abklärungen keine nachvollziehbare, längerfristige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit bestehe und ebenfalls keine Invalidität drohe. Dabei ist nicht erkennbar, auf welche Sachverhaltsabklärungen und ärztlichen Berichte sie ihre Entscheidung stützte. Weiter hat der Vorbescheid exakt den gleichen Wortlaut wie die vorliegend angefochtene Verfügung. Zwar hat die Beschwerdegegnerin im Begleitschreiben zur Verfügung vom 6. Februar 2012 darauf hingewiesen, dass die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen zwar geprüft worden, diesen jedoch keine neuen, rechtserheblichen Tatsachen zu entnehmen seien, welche zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts führen würden. Sie setzt sich darin jedoch mit keiner vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendung konkret auseinander. Es ist nicht erkennbar, inwiefern sie diese tatsächlich geprüft hat und weshalb sich diese als irrelevant herausstellten. Die Beschwerdegegnerin hat somit die von ihr gemachten Überlegungen, auf welche sie ihre Verfügung stützte, dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt. Dies verunmöglichte es dem Beschwerdeführer, die Verfügung sachgerecht anzufechten. Folglich liegt eine unzureichende Begründung und dadurch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, was grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt.

b) Es fragt sich jedoch, ob die vorliegende Gehörsverletzung geheilt werden kann. Dies ist nur möglich, falls die Verletzung des rechtlichen Gehörs als nicht besonders schwerwiegend zu bezeichnen ist. Auch soll die Heilung eines allfälligen Mangels gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Ausnahme bleiben (BGE 120 V 83 E. 2a, 118 V 315 E. 3c).

Vorliegend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdegegnerin sowohl in der angefochtenen Verfügung wie auch in der Beschwerdeantwort nicht bzw. nur rudimentär mit den Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die angefochtene Verfügung sowie die Gehörsverletzung auseinandersetzte. Dies stellt einen Verfahrensmangel von nicht geringer Tragweite dar. Daneben fällt ins Gewicht, dass die vorliegend ungenügende Begründung der angefochtenen Verfügung durch die Beschwerdegegnerin keinen Einzelfall bildet (vgl. VGer-Urteil VG.2012.00003 vom 18. April 2012 E. II/5, nicht publiziert). Damit eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs aber die Ausnahme bleibt, darf das Verwaltungsgericht nicht regelmässig eine ungenügende Begründung der angefochtenen Verfügung mit dem Hinweis, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren geheilt worden sei, akzeptieren. Vielmehr obliegt es der Beschwerdegegnerin, dafür zu sorgen, dass ihre Verfügungen den durch Gesetz und Rechtsprechung gestellten Anforderungen (vgl. vorne E. II/3a) genügen. Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. Februar 2012 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an diese zurückzuweisen. [...]

(VG.2012.00020, II. Kammer, Entscheid vom 4. Juli 2012)

Sachverhalt

1. I. A war über ihren Arbeitgeber B vom 1. Februar 2003 bis zum 30. November 2008 bei der Stiftung X für die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge versichert. Im Frühling 2009 trat A eine Stelle bei C an, welche ihre Arbeitnehmer bei der Stiftung Y versichert hat.

2. Die IV-Stelle Glarus sprach A mit Verfügung vom 5. Oktober 2010 bei einem Invaliditätsgrad von 50 % eine halbe IV-Rente ab dem 1. Juni 2010 zu.

3. a) Sowohl die Stiftung X als auch die Stiftung Y vertraten gegenüber A die Auffassung, keine Leistungen aus beruflicher Vorsorge erbringen zu müssen. In der Folge reichte A beim Verwaltungsgericht Klage ein. Sie beantragte, die Stiftung X sei zu verpflichten, ihr ab 1. Juni 2010 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 50 %, zuzüglich Zins zu 5 % für die jeweiligen Rentenbeiträge, je seit deren Fälligkeit, zu bezahlen. Ferner sei die Stiftung Y ins Verfahren beizuladen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Stiftung X.

b) Das Gericht lud die Stiftung Y von Amtes wegen in das Verfahren bei und gewährte die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ferner forderte es die Stiftung X zur Klageantwort auf und editierte die Akten der IV.

c) Die Stiftung X schloss in der Klageantwort auf Abweisung, während die Stiftung Y Gutheissung, eventualiter deren Abweisung und die Feststellung beantragte, dass die massgebliche Arbeitsunfähigkeit von A im Sinne von Art. 23 lit. a BVG bereits vor dem 1. April 2009 eingetreten sei.

d) Am 12. Januar 2012 passte die Stiftung Y den Eventualantrag für den Fall, dass A ihre Arbeitsstelle bei C nachweislich bereits am 23. März 2009 angetreten habe, in dem Sinne an, dass der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vor dem 23. März 2009 festzustellen sei.

4. Zur weiteren Abklärung des Sachverhalts, insbesondere zur Feststellung des massgebenden Zeitpunkts einer 20%igen Arbeitsunfähigkeit von A, stellte das Gericht dem behandelnden Arzt Prof. D, ergänzende Fragen. A verzichtete in der Folge auf eine Stellungnahme zu den Ausführungen von Prof. D, während sich die Stiftungen X und Y in-ert Frist nicht vernehmen liessen.

Erwägungen

II. [...]

2. Anspruch auf Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge haben gemäss Art. 23 lit. a BVG Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Rechtssprechungsgemäss sowie nach der allgemeinen Definition in Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) gilt als Arbeitsunfähigkeit eine Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich. Damit die Einbusse vorsorgerechtlich relevant werden kann, muss sie sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht ein gewisses Gewicht erreichen. Dabei wird nach gefestigter Praxis eine Einbusse von mindestens 20 % verlangt

(Marc Hürzeler, in Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter [Hrsg.], BVG und FZG, Bern 2010, Art. 23 BVG N. 7, mit Hinweisen).

3. a) Der berufsvorsorgerechtlich relevante Eintritt der Arbeitsunfähigkeit muss hinreichend deutlich und in der Regel anhand von echtzeitlichen Dokumenten nachgewiesen sein. Praxisgemäss genügt eine nachträglich medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeitsbeurteilung aufgrund spekulativer Annahmen und Überlegungen nicht. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob, wann und wie die gesundheitliche Beeinträchtigung sinnfällig und dauerhaft in Erscheinung getreten ist, was sich regelmässig auch arbeitsrechtlich niederschlagen dürfte (BGer-Urteil B 88/06 vom 13. August 2007 E. 5.1). Der Nachweis hat dabei nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erfolgen (BGer-Urteil B 35/00 vom 22. Februar 2002 E. 1b).

b) Grundsätzlich sind die Feststellungen der IV nicht nur in Bezug auf die Höhe des Invaliditätsgrades für die Vorsorgeeinrichtungen verbindlich, sondern auch in Bezug auf den Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit. Wo allerdings der exakte Beginnzeitpunkt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit von der IV beispielsweise bei einer verspäteten Anmeldung zum Leistungsbezug nicht festgestellt werden muss, entfällt eine Verbindlichkeitswirkung der IV-Feststellungen für die Vorsorgeeinrichtungen ohne Weiteres (Hürzeler, a.a.O., Art. 23 BVG N. 11 und 13).

c) Nachdem die Klägerin ihre IV-Anmeldung im Dezember 2009 eingereicht hatte, bejahte die IV-Stelle einen Rentenanspruch. In ihrer Verfügung vom 5. Oktober 2010 hielt sie fest, dass die Klägerin seit dem 23. März 2009 erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Seit dem 1. November 2009 betrage die Arbeitsfähigkeit in bisheriger und angepasster Tätigkeit 50 %.

Ein Rentenanspruch der IV entsteht nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG) frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruches. Da die IV also zufolge der im Dezember 2009 eingereichten Leistungsanmeldung ohnehin erst ab Juni 2010 leistungspflichtig wurde und es offensichtlich war, dass im Juni 2010 die einjährige Wartefrist (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) abgelaufen war, bestand von ihrer Seite kein Interesse daran, den Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit exakt festzustellen. Damit kann im vorliegenden Fall nicht ohne Weiteres der 23. März 2009 als massgebliches Datum angenommen werden, weshalb zu prüfen ist, wann die leistungsbegründende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % tatsächlich eingetreten ist.

[...]

5. a) Unbestritten ist, dass die Klägerin ab dem 23. März 2009 zu 20 %, später dann zu 50 % arbeitsunfähig war. Strittig ist hingegen, ob die berufsvorsorglich relevante Arbeitsunfähigkeit von 20 % schon früher eingetreten ist.

Prof. D schätzte gemäss seinen ergänzenden Ausführungen vom 23. Januar 2012, dass die 20%ige Arbeitsunfähigkeit wahrscheinlich bereits ein Jahr vor dem 23. März 2009 bestanden habe. Die genaue Datierung sei bei einem progredienten Leiden jedoch stets schwierig zu beurteilen, da die Patienten sich alle Mühe gäben, die vorgesehene Arbeitsfähigkeit einzuhalten bis es in diesem Rahmen nicht mehr ginge. Ob die Klägerin im Rahmen ihres 90%igen Pensums bei B über das ihr zumutbare Mass hinaus gearbeitet habe, sei nach seiner Einschätzung ebenfalls schwierig zu beantworten, da gerade Patienten mit einem angeborenen Leiden erfahrungsgemäss eher die Tendenz hätten, ihre Be-

schwerden zu kaschieren. Ob eine 10%ige Arbeitsbelastung über das Mass hinaus jedoch wirklich entscheidend sei, müsse er hingegen offen lassen.

b) Aus den vorhandenen Unterlagen ergibt sich weiter, dass die Klägerin ihre Arbeit bei B nach der Operation des Parotis-Tumors im USZ am 28. August 2008 nicht mehr aufgenommen hatte, obwohl sie noch bis Ende November 2008 Lohn aus diesem Arbeitsverhältnis bezog. Gemäss der Arbeitsbestätigung von B vom 29. September 2008 war es die Klägerin, welche ihre Arbeitsstelle gekündigt hatte. Ab Dezember 2008 war die Klägerin arbeitslos und erhielt eine Entschädigung der Arbeitslosenversicherung. Am 23. März 2009 trat sie eine neue Arbeitsstelle bei C an. Unbekannt ist, zu welchem Pensum die Klägerin dabei anfänglich effektiv arbeitstätig war. Wie sich aus den Akten entnehmen lässt, betrug ihr Pensum ab dem 1. April 2009 80 %, ab dem 1. November 2009 nunmehr 55 %. Das Arbeitsverhältnis wurde per Ende November 2010 aufgelöst.

c) Es fällt zwar auf, dass Prof. D die Erhöhung des Arbeitsunfähigkeitsgrades von 10 auf 20 % exakt auf den Tag des Stellenantritts der Klägerin bei C datiert hat. Daraus lässt sich aber nicht schliessen, dass bereits davor, geschweige denn zum Zeitpunkt der Anstellung der Klägerin bei B bis Ende November 2008, eine berufsvorsorgerechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit von 20 % bestanden hat. Daran ändert nichts, dass gemäss der Schätzung von Prof. D vom 23. Januar 2012 eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % am 23. März 2009 schon seit einem Jahr bestanden habe.

Wie dargelegt muss der Nachweis des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit in der Regel durch echtzeitliche Dokumente erfolgen. Davon ist vorliegend nicht abzuweichen, da es sich bei den Ausführungen von Prof. D um eine Schätzung der vorbestehenden Arbeitsunfähigkeit handelt, die im Wesentlichen auf spekulativen Annahmen und Überlegungen beruht. Nachweise einer bereits vor dem 23. März 2009 bestehenden Arbeitsunfähigkeit von 20 % bestehen hingegen keine. Auch kann aus der Tatsache allein, dass die Klägerin nach der von ihr herbeigeführten Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei B knapp vier Monate lang keiner geregelten Arbeit nachging, nicht ohne Weiteres auf eine berufsvorsorgerechtlich erhebliche Arbeitsunfähigkeit geschlossen werden (vgl. BGer-Urteil B 1/05 vom 31. August 2005 E. 4.3).

Folglich kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Klägerin bereits vor dem 23. März 2009 zu mindestens 20 % arbeitsunfähig war. Daran vermöchte auch eine erneute Expertise, welche zwingend retrospektive Annahmen tätigen müsste, nichts zu ändern, weshalb im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung darauf zu verzichten ist.

d) Die Beigeladene ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin im Zeitpunkt des Eintritts der berufsvorsorgerechtlichen Arbeitsunfähigkeit vom 23. März 2009 bereits bei C angestellt war. Dass sie dabei die Arbeit bereits am 23. März 2009 aufgenommen hatte, ergibt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass sie für den Monat März gemäss dem Auszug des individuellen Kontos Beiträge entrichtete. Auch aus weiteren Akten ist ersichtlich, dass die Arbeit effektiv am 23. März 2009 aufgenommen wurde. Damit genoss die Klägerin gemäss Art. 10 Abs. 1 BVG ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist nämlich für die Versicherteneigenschaft allein der Zeitpunkt des effektiven Arbeitsbeginns massgebend, und zwar unabhängig vom Anfang der Entlohnung oder dem vertraglich bestimmten Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses (vgl. BGer-Urteil U 6/99 vom 10. Mai 2001 E. 3a f.). Ob die Beigeladene aber leistungspflichtig ist, bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

e) Unter Berücksichtigung aller Umstände ergibt sich, dass die Klage abzuweisen ist.
[...]

(VG.2011.00063, II. Kammer, *Entscheid vom 21. März 2012, vom Bundesgericht am 6. Juni 2012 bestätigt*)

2. VERWALTUNGSUNABHÄNGIGE REKURSKOMMISSIONEN

2.1. *Landesschatzungskommission*

Die Landesschatzungskommission unter dem Vorsitz von a. Landrat Georg Staubli, Niederurnen, hatte im Berichtsjahr wiederum keine Enteignungsfälle zu behandeln.

2.2. *Steuerrekurskommission*

Die Steuerrekurskommission erstattet dem Verwaltungsgericht als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 20 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes wie folgt Bericht:

2.2.1. **Allgemeines**

Anlässlich von 3 Sitzungen wurden 20 Entscheide gefällt – 12 pendente Fälle aus dem Vorjahr und 8 Fälle aus dem Berichtsjahr. Die Mehrheit der behandelten Rekurse betraf die Einkommenssteuer natürlicher Personen.

2.2.2. **Statistik**

Im Jahre 2012 wurden 13 (Vorjahr 22) Steuerrekurse eingereicht. Einschliesslich der Ende 2011 hängigen 12 Fälle ergab dies ein Total von 25 Rekursen. Davon konnten bis Ende Jahr 20 (18) entschieden werden, wovon 16 [13] Sachentscheide sowie 4 [5] Abschreibungen. Am 31. Dezember 2012 blieben somit noch 5 (12) Rekurse hängig.

Die 13 (22) neu eingegangenen Fälle betrafen folgende Gebiete:

- Einkommenssteuer natürlicher Personen	8	(14)
- Eigenmietwert / Vermögenssteuerwert	1	(1)
- Vermögensnachbesteuerung	1	(1)
- Ermessensveranlagung	0	(1)
- Juristische Personen	2	(1)
- Revisionsbegehren	0	(1)
- Erbschaftssteuer	0	(1)
- Nachsteuer	1	(2)

Von den im Berichtsjahr entschiedenen Fällen wurden 4 (4) an das Verwaltungsgericht weiter gezogen.

2.2.3. **Personelles**

Während des Berichtsjahres haben sich keine Mutationen ereignet.

2.2.4. **Aus Entscheidungen (der Steuerrekurskommission)**

Kantons- und Gemeindesteuern 2008 (Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen)

Sachverhalt

1. Die Rekurrenten sind zu 50% an der (CH-.....) mit Sitz in beteiligt. Sie reichten am 14. März 2011 die Steuererklärung 2010 ein. Aus der vorerwähnten Gesellschaft deklarierten die Rekurrenten für das Steuerjahr 2010 ein unselbstständiges Erwerbseinkommen von CHF (Bruttolohn CHF) und eine Dividende (Wertschriften'ertrag) von CHF

2. Am 13. Oktober 2011 eröffnete die Vorinstanz die definitive Veranlagung und setzte den Vermögenssteuerwert der eingangs erwähnten Beteiligung auf CHF fest. Gleichzeitig wurde das unselbstständige Erwerbseinkommen aus der um CHF auf CHF erhöht und die Dividendenausschüttung (Wertschriften'ertrag) wurde um CHF auf CHF herabgesetzt.

3. Gegen die Umqualifikation von CHF an Dividendenausschüttung in Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit liessen die Rekurrenten am 1. November 2011 fristgerecht Einsprache erheben, welche mit Entscheid vom 3. Januar 2012 von der Vorinstanz abgewiesen wurde.

4. Diesen Einspracheentscheid liessen die Rekurrenten mit Rekurs vom 3. Februar 2012 fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Steuerrekurskommission des Kantons Glarus anfechten.

5. Auf die ausführliche Wiedergabe der Parteivorbringen wird verzichtet und diesbezüglich insbesondere auf den Rekurs und die Beschwerdeantwort verwiesen. Soweit notwendig wird jedoch in den folgenden Erwägungen darauf eingegangen.

Erwägungen

[...]

2. Die Rekurrenten beantragen, die Umqualifizierung von Dividenden in der Höhe von CHF nicht zu schützen. Die Dividendenauszahlung in der Gesamthöhe von CHF sei steuerlich vollumfänglich als solche zu erkennen. Umstritten ist also, ob ein Teil der ausbezahlten Dividende an den Rekurrenten als steuerbares Einkommen (Lohn) qualifiziert werden kann. Wegen der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne sind unter bestimmten Voraussetzungen Dividenden und ähnliche Ausschüttungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person an Arbeitnehmende mit gesellschaftlichen Beteiligungsrechten teilweise als massgebender Lohn zu betrachten. Es ist somit im Folgen-

den zu untersuchen, ob und inwieweit es sich um Arbeitsentgelt (massgebender Lohn) oder aber um Gewinnausschüttung (Vermögensertrag) handelt.

3. a) Gemäss definitiver Veranlagung der erzielte diese im Jahr 2009 einen steuerbaren Reingewinn von CHF Die Generalversammlung beschloss unter Berücksichtigung des thesaurierten Vorjahresgewinnes eine Dividendenausschüttung von CHF, welche im Jahre 2010 den Anteilseigner ausgeschüttet worden ist.

b) Die wurde mit einem Reingewinn von CHF am 5. November 2011 definitiv veranlagt.

c) Ordentliche Gewinnausschüttungen, wie z.B. Dividenden sowie verdeckte Gewinnausschüttungen qualifizieren für die Teilbesteuerung (vgl. dazu Ziffer 2.2.3 Kreisschreiben Nr. 22 der ESTV, Einkünfte aus Beteiligungsrechten).

d) Dividenden stellen auch bei mitarbeitenden Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften grundsätzlich Vermögensertrag dar. Da in der AHV nur Erwerbseinkommen beitragspflichtig ist (Art. 4 AHVG), nicht aber Kapitalertrag (im Privatvermögen), kann die steuerliche Entlastung der Dividenden durch die Teilbesteuerung (Unternehmenssteuerreformgesetz II) einen Verlagerungseffekt mit sich bringen, der bei den Sozialversicherungen zu Einnahmefällen führt. Aufgrund ständiger Praxis und Rechtsprechung ist es an den Ausgleichskassen zu entscheiden, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden muss (vgl. BGE 134 V 297 E. 2.3). Vorliegend stellt sich nun die Frage, ob die Vorinstanz legitimiert ist, eine Umqualifikation von Erwerbseinkommen in Kapitalertrag vorzunehmen.

4. Um vom Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz abzuweichen, muss eine gesetzliche Grundlage bestehen oder der Tatbestand der Steuerumgehung erfüllt sein. Mangels gesetzlicher Grundlage lässt sich eine Umqualifikation der Dividenden in Erwerbseinkommen nur durch den Tatverdacht einer Steuerumgehung begründen. Eine solche liegt nach Lehre und Rechtsprechung vor (vgl. dazu mit Hinweisen Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, N 43 ff. zu VB zu §§ 119-131), wenn

- eine vom Steuerpflichtigen gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint (objektives Moment);
- anzunehmen ist, dass er diese Wahl missbräuchlich getroffen hat, lediglich in der Absicht, Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären (subjektives Moment);
- das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von der Steuerbehörde hingenommen würde.

Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein. Grundsätzlich tragen dabei die Einschätzungsbehörden die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher objektiven und subjektiven Voraussetzungen.

5. a) Im Lichte der gesetzlichen Grundentscheidung, wonach nur Erwerbseinkommen nicht aber Vermögensertrag beitragspflichtig ist, muss bei der Beurteilung von Leistungen, welche eine Aktiengesellschaft an Personen ausrichtet, die zugleich Arbeitnehmer und Aktionär sind, einerseits eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit, andererseits ein angemessener Vermögensertrag zugrunde gelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass es für die Steuerpflichtigen bezüglich der direkten Steuern (im Gegensatz zur

AHV-Beitragspflicht) nicht vorteilhaft ist, hohe Dividenden und ein tiefes Salär zu beziehen.

b) Im Unterschied zu den Löhnen stellt die Dividende bei der Gesellschaft keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, sondern unterliegt der Gewinnsteuer und zugleich beim Empfänger der Einkommenssteuer, insgesamt somit einer wirtschaftlichen Doppelbelastung, welche durch die Unternehmenssteuerreform II zwar gemildert, aber nicht beseitigt wurde (vgl. dazu BGE 134 V 297 E. 2.2).

<i>Rechenbeispiel Ausgangslage</i>	<i>Deklariert</i>	<i>Umqualifiziert</i>
<i>Anteiliger Gewinn (JP)</i>
<i>Steuerbares Einkommen (NP)</i>		
<i>Kantonssteuer</i>
<i>davon nach Art. 34</i>
<i>Steuerbares Vermögen*</i>
<i>Direkte Bundessteuer</i>
 <i>Steuerfolgen</i>		
<i>Gesellschaft Glarus (JP)</i>	<i>49'931</i>	<i>39'945</i>
<i>Aktionär, Glarus (NP) Tarif</i>		
<i>Kantons-Gemeindesteuer</i>	<i>19'670</i>	<i>25'861</i>
<i>Direkte Bundessteuer</i>	<i>11'539</i>	<i>14'139</i>
<i>Total</i>	<i>81'140</i>	<i>79'945</i>

* CHF weniger Gewinn verändern den Steuerwert der Beteiligung beim Anteilseigner um rund CHF; diesem Sachverhalt ist bei der Umqualifikation durch die Steuerbehörde nicht Rechnung getragen worden.

c) Selbst wenn das Vorgehen, bzw. die Lohngestaltung absonderlich oder völlig unangemessen wäre, liegt in casu keine Steuerumgehung vor, da keine Steuereinsparung vorliegt.

d) Im Weiteren erscheint es sachgerecht zu sein, wenn die Betrachtung der angemessenen Entschädigung nicht isoliert vom Empfänger der Leistung ausgeht, sondern vom Leistungserbringer ausgehend, unter Berücksichtigung der gesamten Steuerfolgen zu beurteilen ist.

6. a) Gemäss BGE 134 V 297 E. 2.2. und 2.3 haben die Steuerbehörden zu prüfen, ob eine als Lohn deklarierte Leistung in Wirklichkeit eine Gewinnausschüttung darstellt, und ob sie gegebenenfalls als solche aufzurechnen ist. Dabei hat die Gesellschaft einen erheblichen Ermessensspielraum; den Steuerbehörden steht es nicht zu, die Angemessenheit des Lohnes bzw. der Dividende frei zu überprüfen. Von der durch die Gesellschaft gewählten Aufteilung ist abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht. Dabei ist – wie im AHV-Recht, aber mit umgekehrten Vorzeichen – auf einen Drittvergleich abzustellen, d.h. es ist zu prüfen, ob die gleiche Leistung unter Berücksichtigung

aller objektiven und subjektiven Faktoren auch einem ausstehenden Dritten erbracht worden wäre.

b) Während die Steuerbehörden allenfalls eine als Lohn deklarierte Leistung als verdeckte Gewinnausschüttung qualifizieren können, können umgekehrt die AHV-Behörden eine als Gewinnausschüttung deklarierte Leistung als massgeblichen Lohn qualifizieren. Praxisgemäss ist es Sache der Ausgleichskassen, selbständig zu beurteilen, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden muss.

c) Um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung willen, soll eine verschiedene Betrachtungsweise der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung vermieden werden, ausser wenn dafür ausschlaggebende Gründe vorliegen. Als Grund bestätigt das Bundesgericht die Tantiemen, die einerseits als Gewinn besteuert werden und andererseits der AHV-Pflicht unterliegen.

7. a) Das Kreisschreiben Nr. 22 vom 16. Dezember 2008 trägt diesem Umstand soweit Rechnung, als unter Ziffer 2.3 eine durch die Sozialversicherungsbehörden festgestellte Umqualifikation von Einkünften aus Beteiligungen in Erwerbseinkommen bei der direkten Bundessteuer nur dann vorgenommen werden kann, wenn sowohl die Veranlagung des Beteiligungsinhabers als auch die der Kapitalgesellschaft im offenen Verfahren korrigiert werden können.

b) Wie bereits erwähnt, erscheint es auch unter Beizug des vorerwähnten Kreisschreibens sachgerecht zu sein, wenn die Betrachtung der angemessenen Entschädigung nicht isoliert vom Empfänger der Leistung ausgeht, sondern vom Leistungserbringer ausgehend, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände beurteilt wird. Insbesondere erscheint eine Umqualifikation durch die Steuerbehörde nur sachgerecht zu sein, wenn sowohl die Veranlagung des Beteiligungsinhabers als auch die der Kapitalgesellschaft im offenen Verfahren korrigiert werden kann. Da die Veranlagung bei der Kapitalgesellschaft bereits definitiv erfolgt ist, ist somit auch unabhängig einer allfälligen Umqualifikation durch die Sozialversicherungsbehörden, von einer steuerlichen Umqualifikation abzusehen.

8. Sollte entgegen den vorliegenden Ausführungen der Steuerbehörde das Recht zustehen, eine Umqualifikation von Dividenden in Lohn vorzunehmen, so ist festzustellen ob der ausbezahlte, bzw. verbuchte Lohn angemessen, oder – wie vorliegend beanstandet – untersetzt sein soll.

9. a) Gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, 2011.7 1/12 WML sind Dividenden, die einen Eigenkapitalertrag von 10% oder mehr entsprechen, vermutungsweise überhöht. In casu liegen folgende Steuerwerte vor:

- Steuerwert per 31.12.2010 CHF
- Steuerwert per 31.12.2009 CHF
- (Durchschnitt CHF

Im Jahre 2010 wurde eine Dividende von CHF, bzw. von 12% ausgeschüttet.

b) In der Wegleitung wird nicht klar festgehalten, ob für die Beurteilung des Lohnes 2010 die entsprechende Ausschüttung im 2010 (Basis Gewinn der Kapitalgesellschaft 2009) zu berücksichtigen ist, oder die des Vorjahres. Auch unter betriebswirtschaftlicher Ermittlung der prozentualen Eigenkapitalrendite ist vorliegend die Grenze von 10% über-

schritten, weshalb AHV-rechtlich zu überprüfen sein wird, ob ein übersetzter Lohn vorliegt.

10. a) Die Dividendenzahlung ist nur dann teilweise als massgebender Lohn zu betrachten, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtliche überhöhte Dividende ausgerichtet wird. Eine Aufrechnung ist diesfalls höchstens bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts vorzunehmen (vgl. dazu 2011.4. 1/09 WML).

b) Die Vorinstanz begründet den übersetzten Lohn mit dem Betrag, welcher einen Eigenkapitalertrag von 10% übersteigt und berechnet diesen, wie folgt:

- Steuerwert per 31.12.2009	CHF	
Davon 10%		CHF
Ausgeschüttete Dividende		CHF
Somit nicht angemessene Dividende		CHF
und davon abgeleitet vertretbare Umqualifikation		CHF

Im Übrigen werden keine Erhebungen über die Angemessenheit von branchenüblichen Löhnen beigezogen.

c) Als Vergleich wird lediglich das Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen aus dem Jahre 2006 und 2007 erwähnt. Dabei wird jedoch keine Unterscheidung zwischen Gewinn- und Lohnanteil gemacht.

11. Der Rekurrent begründet die Angemessenheit des Lohnes basierend auf einer Erhebung der Einkommensverhältnisse der berufstätigen (...).

Erkenntnisse aus Lohnerhebungsstatistik:

Total wurden in die Erhebung mitberücksichtigt (davon im Kanton Glarus). Das AHV-pflichtige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit im, ohne Berücksichtigung der, beträgt in der gesamten Schweiz CHF pro Jahr. Im Kanton Glarus beträgt der Durchschnitt CHF

[...]

12. c) Das AHV-Pflichtige Einkommen des Rekurrenten beträgt CHF für das Jahr 2010, bei einem Anstellungsverhältnis von Dies entspricht einem durchschnittlichen Jahresgehalt von CHF Im Lichte der vorstehenden Ausführungen gelangt die SRK zum Ergebnis, dass dieser Wert nicht als unangemessen tief betrachtet werden kann.

13. Demzufolge ist der Rekurs gutzuheissen, der Einspracheentscheid vom aufzuheben und die Dividendenauszahlung in der Gesamthöhe von CHF steuerlich vollumfänglich als solche anzuerkennen.

(Entscheid vom 4. Juli 2011 [SRK.2010.028] i.S. F./Steuerverwaltung des Kantons Glarus, [rechtskräftig])

Amtsbericht der Anwaltskommission des Kantons Glarus

Im Jahr 2012 tagte die Anwaltskommission an fünf Sitzungen. Während der Berichtsperiode gingen zehn neue Geschäfte ein.

Zur Anwaltsprüfung traten im Frühling 2012 drei Personen an. Zwei Kandidatinnen und ein Kandidat haben die Prüfung bestanden, worauf ihnen das Glarner Anwaltspatent erteilt wurde. Zur Eignungsprüfung über Beurkundung und Beglaubigung trat eine Person an, welche die Prüfung ebenfalls bestand.

Im Berichtsjahr gingen drei Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis ein, wobei ein Gesuch gutgeheissen wurde und zwei Gesuche als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden konnten.

Zwei Gesuche um Bewilligung zur Vertretung vor Gericht sowie eine Verlängerung einer bereits erteilten Bewilligung wurden gutgeheissen.

Ein hängiges Disziplinarverfahren konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden, so dass per 31. Dezember 2012 kein überjähriges Verfahren bestand.

Inhaltsverzeichnis

AMTSBERICHT DES REGIERUNGSRATES

I.	<i>Behörden; Landrat, Regierungsrat</i>	3
1.	<i>Landrat</i>	3
2.	<i>Regierungsrat</i>	3
2.1.	Allgemeines	3
2.2.	Sitzungen	4
2.3.	„Schlüsselthemen“	4
2.4.	Pendente Memorialsanträge	6
2.5.	Liste der hängigen parlamentarischen Vorstösse	6
2.6.	Vernehmlassungen	7
II.	<i>Stabsstellen</i>	11
1.	<i>Staatskanzlei</i>	11
2.	<i>Finanzkontrolle</i>	20
III.	<i>Departement Finanzen und Gesundheit</i>	23
1.	<i>Departementssekretariat</i>	23
1.1.	Allgemeines, Schwerpunkte	23
1.2.	Beschwerdewesen	24
1.3.	Finanzverwaltung und Controlling	24
2.	<i>Personal und Organisation</i>	25
2.1.	Personelles	25
2.2.	Personalaufwand	32
2.3.	Analytische Funktionsbewertung	33

2.4.	Informatikdienst	36
3.	<i>Steuern</i>	37
3.1.	Kantonssteuern	37
3.2.	Neuer kantonaler Finanzausgleich	38
3.3.	Veranlagungsstand	38
3.4.	Ausstand Kantonssteuern	39
3.5.	Kantonsanteile an den Steuern des Bundes	39
3.6.	Steuerbezug	39
Tab. 1	Kantonssteuererträge 2010–2012	40
Tab. 2	Ressourcenausgleich	41
Tab. 3	Lastenausgleich	41
3.7.	Weisungen Departement Finanzen und Gesundheit	42
4.	<i>Gesundheit</i>	42
4.1.	Gesundheitspolizei	42
4.2.	Gesundheitsversorgung	43
4.3.	Gesundheitsförderung und Prävention	44
4.4.	Vollzug Krankenversicherungsgesetz	46
4.5.	Lebensmittel-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Giftkontrolle	48
4.6.	Veterinärdienst	51
5.	<i>Alkoholzehntel</i>	54
6.	<i>Kantonsspital</i>	54
7.	<i>Kantonalbank</i>	54
IV.	<i>Departement Bildung und Kultur</i>	55
1.	<i>Departementssekretariat</i>	55
1.1.	Allgemeines und Personelles	55
1.2.	Beschwerdewesen	55
2.	<i>Volksschule und Sport</i>	56
2.1.	Volksschule	58
3.	<i>Höheres Schulwesen und Berufsbildung</i>	65
3.1.	Hauptabteilung	65
3.2.	Fluktuation Lehrkräfte der kantonalen Schulen (Sek II und HF)	69
3.3.	Kantonsschule	69
3.4.	Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Ziegelbrücke (BSZ)	74
3.5.	Pflegeschule	76
3.6.	Kaufmännische Berufsfachschule Glarus (KBS)	79
3.7.	Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (SZA)	81
4.	<i>Kultur</i>	82
4.1.	Landesbibliothek	86

V.	<i>Departement Bau und Umwelt</i>	89
1.	<i>Departementssekretariat</i>	89
1.1.	Personelles aus dem Departement	89
1.2.	Submissionswesen	90
2.	<i>Tiefbau</i>	92
2.1.	Öffentlicher Verkehr	92
2.2.	Wanderwege	92
2.3.	Strassen	93
2.4.	Strassenunterhalt	95
3.	<i>Hochbau</i>	96
3.1.	Allgemeines	96
3.2.	Raumentwicklung und Geoinformation	96
3.3.	Hochbau	99
4.	<i>Umwelt, Wald und Energie</i>	103
4.1.	Umweltschutz und Energie	103
4.2.	Wald	118
4.3.	Jagd und Fischerei	129
VI.	<i>Departement Volkswirtschaft und Inneres</i>	137
1.	<i>Departementssekretariat</i>	137
1.1.	Allgemeines	137
1.2.	Stiftungsaufsicht	137
1.3.	Gemeindefragen, Korporationswesen	138
1.4.	Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtrecht	141
1.5.	Entschädigungsbehörde	142
1.6.	Einigungsstelle	142
1.7.	Beschwerdewesen	142
2.	<i>Wirtschaft und Arbeit</i>	143
2.1.	Landwirtschaft	150
2.2.	Grundbuchamt	157
2.3.	Arbeit / RAV	159
3.	<i>Soziales</i>	167
4.	<i>Kantonale Ausgleichskasse / IV-Stelle / Kantonale Familienausgleichs-</i> <i>kasse</i>	184
VII.	<i>Departement Sicherheit und Justiz</i>	185
1.	<i>Departementssekretariat</i>	185
1.1.	Allgemeines	185
1.2.	Personelles	185
1.3.	Einzelne Tätigkeitsbereiche	186

2.	<i>Kantonspolizei</i>	187
2.1.	Kommando	187
2.2.	Personal und Ausbildung	188
2.3.	Regionalpolizei	188
2.4.	Kriminalpolizei	189
2.5.	Spezialdienste	191
3.	<i>Militär und Zivilschutz</i>	196
3.1.	Einleitende Bemerkungen	196
3.2.	Personelles	196
3.3.	Militärverwaltung und Kreiskommando	196
3.4.	Zivilschutz	198
3.5.	Kantonaler Führungsstab	201
3.6.	Militärbetriebe	201
4.	<i>Staats- und Jugendanwaltschaft</i>	201
4.1.	Allgemeines	201
4.2.	Statistiken	202
5.	<i>Hauptabteilung Justiz</i>	206
5.1.	Abteilung Verwaltungspolizei	207
5.2.	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	212
5.3.	Betreibungs- und Konkursamt	215
5.4.	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	216
6.	<i>Kantonale Sachversicherung</i>	218

AMTSBERICHT DER GERICHTE 219

Amtsbericht der Verwaltungskommission der Gerichte 221

Amtsbericht des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege 223

1.	<i>Zivilrechtspflege</i>	223
1.1.	Kantonsgericht	223
1.2.	Familienrichter (eilvernehmliche Ehescheidungen)	224
1.3.	Kantonsgerichtspräsidium (vereinfachtes Verfahren)	225
1.4.	Kantonsgerichtspräsidium (summarisches Verfahren)	225
1.5.	Kantonsgerichtspräsidium (Rechtshilfe)	227
1.6.	Obergericht	227
2.	<i>Strafrechtspflege</i>	228
2.1.	Kantonsgericht, Strafkammer	228
2.2.	Kantonsgericht, Strafgerichtskommission	228
2.3.	Kantonsgerichtspräsidium	229
2.4.	Zwangsmassnahmengericht	229
2.5.	Obergericht	230

3.	<i>Wechsel am Obergericht und Kantonsgericht</i>	230
4.	<i>Aus Urteilen des Obergerichts</i>	231
	 <i>Amtsbericht des Verwaltungsgerichts</i>	 253
1.	<i>Verwaltungsgericht</i>	253
1.1.	Allgemeines	253
1.2.	Personelles	253
1.3.	Statistik des Verwaltungsgerichtes 2012	254
1.4.	Kantonales Schiedsgericht für Streitigkeiten gemäss Artikel 89 KVG	255
1.5.	Aus Entscheidungen	255
2.	<i>Verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen</i>	290
2.1.	Landesschatzungskommission	290
2.2.	Steuerrekurskommission	290
	 <i>Amtsbericht der Anwaltskommission des Kantons Glarus</i>	 297

